



# **Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren**

## **Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023 Auswertung**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
<p><b>Institution:</b>  <b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b>  <b>ID: 1182</b></p>	<p>(S. 11): Klärung zur Rechtsverbindlichkeit – Auf den Seiten 11 f. ist die Formulierung zu schärfen, damit deutlich wird, dass die Orientierungsrahmen keine Rechtsverbindlichkeit mit sich bringen.</p>	<p>Dem gesamten Kapitel 5 wird der Zusatz „Grundsatz der Raumordnung“ vorangestellt. Dadurch wird deutlich, dass die Inhalte des Orientierungsrahmens im Rahmen der Abwägung für kommunale Planungen berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Stadt Schwentinental, Amt III</b>  <b>ID: 1018</b></p>	<p>Vorbemerkung: Der auf der Internetseite <a href="http://www.bolapla-sh.de">www.bolapla-sh.de</a> veröffentlichte Inhalt des Regionalplanes greift erheblich in die Planungshoheit der Stadt Schwentinental ein. Artikel 28 II GG garantiert den Kommunen eine Selbstverwaltungsgarantie, die auch das Recht beinhaltet, ihre städtebaulichen Vorstellungen im Rahmen der Gesetze und ordnungsgemäßer Abwägung eigenständig zu verwirklichen („Planungshoheit“). Dabei sind die Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung anzupassen. „Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. [...] Der Eingriff in die Planungshoheit der einzelnen Gemeinde muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung verhältnismäßig sein“ (BVerwG, Urteil vom 15.5.2003 – 4 CN 9.01; VGH Mannheim). Dies vorausgeschickt bitte ich darum, sämtliche vorgesehenen Darstellungen, Ziele und Grundsätze kritisch auf ihre Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit zur Erreichung raumordnerischer Ziele zu überprüfen.</p>	<p>Die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie erlaubt eine Einschränkung der Planungshoheit der einzelnen Gemeinden nur, wenn und soweit dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erforderlich wird. Das hat zur Folge, dass Festlegungen im Regionalplan wie die Festlegung von Ausschlussgebieten für bestimmte Nutzungen nur dann und in dem Umfang zulässig sind, wenn und soweit für die Nutzungsarten aus überörtlichen Gründen eine landesplanerische Regelung erforderlich ist. Ein solches überörtliches Interesse ist für Regelungen auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich anzunehmen, da sie nach überörtlichen Zielen und Grundsätzen angelegt sind, deren Entstehung auf einem überörtlichen Regelungsinteresse beruht und erst im folgenden Schritt auf die kleinteiligeren Strukturen heruntergebrochen wird. Im Rahmen der Abwägung werden sodann die Auswirkungen im jeweiligen Einzelfall betrachtet. Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit sind dabei Kriterien, die in jeder Abwägung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: Ausgangslage und Entwicklungstendenzen**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>ID: M1211</b></p>	<p>1.1 Wohnungsbauentwicklung:</p> <p>Grundsätzlich wird den Aussagen zugestimmt, jedoch wäre eine konkretere Bedarfsermittlung wünschenswert, welche die Problematik der Nachfrage des tatsächlichen örtlichen Bedarfs darlegt und somit den demografischen Wandel noch deutlicher veranschaulicht. Auch der wohnbauliche Druck, welcher von Kiel und auch von Hamburg aus auf umliegende Gemeinden besteht, sollte in die Ermittlung einfließen.</p>	<p>Die Grundlage der Einschätzung sind die Ergebnisse einer Modellrechnung zur Haushaltsentwicklung, die auf der Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 basiert (Statistik Nord im Auftrag des Innenministeriums Schleswig-Holstein), sowie bestimmter Annahmen zum Ersatzbedarf und zur Mobilitätsreserve.</p> <p>Konkretere Bedarfsermittlungen, die die Besonderheiten der Teilräume berücksichtigen, können auf der Basis von kleinteiligen Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnungen erfolgen. Insofern können die durch die Landesplanung bereitgestellten Vorausberechnungen beispielsweise durch Wohnraumentwicklungskonzepte der Kreise oder als Bedarfsgrundlage für Stadt- und Umlandkonzepte konkretisiert werden. Diese konkretisierte Bedarfsermittlung ist jedoch nicht Gegenstand des Regionalplans.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b> <b>ID: 1187</b></p>	<p><b>Klimawandel</b></p> <p>Dazu heißt es im RP, S. 20f: „Zum globalen Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen muss auch im Planungsraum ein Beitrag geleistet werden. Im Vordergrund steht dabei der Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, der Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie der Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität.“</p> <p>Diese nahezu rein technisch gesehenen Lösungsvorschläge werden bei weitem nicht ausreichen, um die gesetzten und erst recht die notwendigen Klimaziele zu erreichen. Sogar die Landeszeitung hat am 21.7.23 geschrieben: „Um Schleswig-Holsteins Reduktionsziele zu erreichen, wäre ein viel schnelleres Tempo beim Klimaschutz nötig. So will Schwarz-Grün die Treibhausgas-Emissionen schon bis 2030 auf 14,4 Millionen Tonnen senken – das wären 57 Prozent weniger als im klimapolitischen Referenzjahr 1990. Bisher hat das Land aber erst ein Minus von 31 Prozent geschafft und liegt damit</p>	<p>Der Regionalplan-Entwurf sowie der LEP 2021 enthalten verschiedene Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen dienen.</p> <p>Dazu gehört, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Bei der</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>auch hinter dem Bundeswert von minus 40 Prozent. Um das eigene Zwischenziel zu schaffen, müsste das Land den Treibhausgas-Ausstoß daher künftig nicht mehr wie bisher um durchschnittlich gut ein Prozent pro Jahr senken, sondern um gleich sechs.“<sup>1)</sup></p> <p>Die deutschen Wissenschaftsakademien haben festgestellt:</p> <p>„Um die aktuellen Klimaziele für Deutschland erreichen zu können, müssen in allen Sektoren gleichzeitig tiefgreifende Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p>(1) Heutige <b>Energieverbrauchsmuster</b> erfordern Ausbauraten für erneuerbare Energien und weitere Technologien, die in der benötigten enormen Geschwindigkeit sehr schwer umzusetzen sind. Über Effizienzsteigerungen hinaus muss daher auch die Nachfrage nach Energiedienstleistungen an sich sinken.</p> <p>(2) <b>Die Reduktion der Nachfrage erfordert politische Gestaltung</b></p> <p>durch geeignete Rahmenbedingungen, die über eine reine CO<sub>2</sub>-Bepreisung hinausgehen. Wichtig für eine sozial ausgewogene Transformation ist es, <b>gute klimafreundliche Alternativen</b> für Wohnen und Mobilität zu schaffen.</p> <p>(3) <b>Klimaneutrale Produktion</b> und <b>nachhaltiger Konsum</b> müssen Hand in Hand gehen: Lange und gemeinsame Produktnutzung, Wiederverwendung und Aufarbeitung mindern den Bedarf an Produkten; neue Produktionsprozesse mit grünem Wasserstoff und Strom, Materialkreisläufe sowie CO<sub>2</sub>-freie Grundstoffe machen deren Herstellung klimaneutral.</p> <p>(4) Ein <b>schneller Umbau der Energieversorgung auf hundert Prozent Erneuerbare, umfassende direkte Elektrifizierung sowie der Hochlauf von Wasserstoffproduktion und -importen</b> sind zweifelsfrei erforderlich, auch bei reduziertem Energieverbrauch.</p> <p>(5) Restemissionen müssen durch <b>CO<sub>2</sub>-Entnahmen aus der Atmosphäre</b> ausgeglichen werden. Hierfür, ebenso wie für die Abscheidung unvermeidbarer Prozessemissionen in der Industrie, sollte die <b>geologische Speicherung von CO<sub>2</sub></b> neu diskutiert werden.“</p> <p>acatech/Leopoldina/Akademienunion (Hrsg.): <i>Wie wird Deutschland klimaneutral? Handlungsoptionen für Technologieumbau, Verbrauchsreduktion und Kohlenstoffmanagement</i> (Schriftenreihe zur wissenschafts-basierten Politikberatung), 2023, S. 13</p>	<p>Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen.</p> <p>Darüber hinaus benennen LEP 2021 und Regionalplan-Entwurf konkret den Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie den Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität als Zielsetzungen.</p> <p>Damit tragen der landesweite und die regionalen Raumordnungspläne zum Klimaschutz bei.</p> <p>Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Statt Energie und Ressourcen einzusparen sieht der RP immer mehr Wohnungsneubau statt Umbau, Gewerbeentwicklung mit neuen Flächenversiegelungen und neue Straßenprojekte als notwendig an.</p> <p>1) LZ vom 21.7.23 (<a href="https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/schleswig-holstein-ist-zu-langsam-beim-klimaschutz-die-gruende-45153517">https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/schleswig-holstein-ist-zu-langsam-beim-klimaschutz-die-gruende-45153517</a>)</p> <p>2) "Generell reichen die bisherigen Emissions-Reduktionsraten bei weitem nicht aus, um die Klimaschutzziele für das Jahr 2030 zu erreichen – weder in der Summe noch in den einzelnen Sektoren. Bei den Gesamtemissionen müsste sich die durchschnittliche Minderungsmenge pro Jahr im Zeitraum von 2022 bis 2030 im Vergleich zur historischen Entwicklung im Zeitraum von 2011 bis 2021 mehr als verdoppeln. Im Industriesektor wäre etwa eine 10-fache und beim Verkehr sogar eine 14-fache Erhöhung der durchschnittlichen Minderungsmenge pro Jahr notwendig."</p> <p>(ERK (2022): Zweijahresgutachten 2022. Gutachten zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen, Trends der Jahresemissionsmengen und zur Wirksamkeit von Maßnahmen (gemäß § 12 Abs. 4 Bundes-Klimaschutzgesetz). Hg. v. Expertenrat für Klimafragen (ERK). Online verfügbar unter: <a href="https://www.expertenrat-klima.de">https://www.expertenrat-klima.de</a>, S. 13)</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b>  <b>ID: 1182</b></p>	<p>Wirtschaft (S. 19): Industrieflächen vorhalten für eine industrielle Nutzung der regenerativen Energien: In diesem Abschnitt sollte explizit das Thema der notwendigen Industriegebiete aufgenommen werden. Die direkte Nutzbarmachung der regenerativen Energien im Sinne einer längeren Wertschöpfungskette in Schleswig-Holstein erfordert, dass im Land zunehmend wieder mehr GI-Gebiete vorhanden sind. Ohne Gebiete mit entsprechenden planerischen Festsetzungen können keine Unternehmens-Ansiedlungen aus dem industriellen Bereich stattfinden.</p> <p>Regionale Kooperationen (S. 22): Bezug zur Metropolregion Hamburg – Räumliches Leitbild: Neben dem informellen Raumstrukturkonzept sollte auch das Räumliche Leitbild der Metropolregion, welches aktuell in einem breit aufgesetzten Beteiligungsprozess erarbeitet wird, als Impulspapier für einen Teil der Entwicklung des Planungsraumes II (Neumünster) herangezogen werden.</p> <p>Flächenverbrauch (S. 20): 1,3 ha-Ziel überprüfen: Angesichts des notwendigen weiteren Ausbaues der Erneuerbaren Energien, aber auch für die Schaffung von weiterem Wohnraum und Flächen für Gewerbe und Industrie ist eine Neujustierung der</p>	<p><b>Zu Wirtschaft:</b></p> <p>Zum Thema Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie wird auf das Kapitel 3.7 des LEP 2021 verwiesen.</p> <p>Die regional- und landesplanerischen Regelungen unterscheiden nicht zwischen Gewerbe- und Industriestandorten. Allerdings sollen insbesondere die überregionalen Standorte an den Landesentwicklungsachsen auch für Industrieansiedlungen vorgehalten werden. Derzeit wird ferner eine LEP-Fortschreibung zu den Themen Energieversorgung und Gewerbe geprüft.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Berechnungsgrundlage zum 1,3 ha-Ziel zwingend erforderlich. Hier sollte es eine Ausnahme bezüglich der Anrechnung von Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien geben.</p> <p>Klimawandel (S. 20): Es sollten Anmerkungen zu Klimafolgeanpassungen in urbanen Gebieten aufgenommen werden, so beispielsweise den Umgang mit zunehmenden Hitzeauswirkungen, mit Starkregenereignissen sowie starken Stürmen.</p>	<p><b>Zu Regionale Kooperationen:</b></p> <p>Da die Stadt Neumünster zur Metropolregion Hamburg gehört, wird der Absatz Regionale Kooperationen ergänzt um einen Hinweis auf das räumliche Leitbild 2045 für die Metropolregion Hamburg.</p> <p>Darüber hinaus wird der Aspekt der Dynamikorte im Orientierungsrahmen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Zu Flächenverbrauch:</b></p> <p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den geltenden Landesentwicklungsplan. Die Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt bundesweit einheitlich. Änderungen bei der Berechnungsgrundlage sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu Klimawandel:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf gilt in Verbindung mit dem LEP 2021. Die genannten Themen der Klimafolgenanpassung (Starkregen, Hitzeauswirkungen und Sturm) sind in verschiedenen Kapiteln des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise des LEP 2021 geregelt. Regelungen zu Klimaschutz</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
		<p>und Klimaanpassung sind unter anderem Gegenstand von Kapitel 6.1 des LEP 2021. Hier sind auch die Themen aufgeführt, die Gegenstand von kommunalen und regionalen Anpassungsstrategien und -maßnahmen sein sollen. Darüber hinaus tragen unter anderem die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 2.2 Regionalplan-Entwurf) in den Ordnungsräumen auch zur Klimaverbesserung bei. Regelungen zum Hochwasserschutz sind in den Kapiteln 2.4 und 2.5 des Regionalplan-Entwurfs enthalten. Außerdem wird auf Kapitel 5.7 Absatz 2 LEP 2021 verwiesen; dort ist geregelt, dass beim Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung die Anpassung an den Klimawandel vorangetrieben werden soll. Eine Ergänzung in Teil A ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Gemeinde Bredenbek, über Amt Achterwehr Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: M1199 (Frühere ID: M1582 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Zu Flächenverbrauch</p> <p>Stellungnahme: Der Begriff Flächenverbrauch ist irreführend, da Fläche nicht verbraucht werden kann. Hier ist der Begriff Flächennutzung oder Flächeninanspruchnahme vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade der ländliche Bereich anders als größere Städte regelmäßig nicht auf innerörtliche Industriebrachen, Konversionsflächen o.ä. zugreifen kann, so dass das Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf unter 458 ha/a bis 2030 für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu drücken, evtl. einen Stillstand jeglicher baulichen Entwicklung zur Folge haben könnte (siehe auch Begründung zu B1 Seite 24). Im Vergleich zu den riesigen Flächen, die bereits nach § 35 BauGB ohne jegliche Bauleitplanung für Flächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können und dem Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen, ganz zu schweigen von den noch weitaus größeren Flächen, die mangels regionalplanerischer Vorgaben im 500 m Abstand zu Bahnen und Autobahnen mit Bauleitplanung realisiert werden dürfen, ist eine Begrenzung mit einer absoluten Zahl abzulehnen. Auch künftig muss eine maßvolle Entwicklung der Orte im Wohn- und im gewerblichen Bereich möglich sein.</p> <p>Zu Klimawandel</p>	<p><b>Zu Flächenverbrauch:</b></p> <p>Der Begriff Flächenneuinanspruchnahme wird übernommen. Das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu senken, ist als Grundsatz bereits im Kapitel 3.9 des LEP 2021 festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise zur Flächenneuinanspruchnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Klimawandel:</b></p> <p>Das Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um negative Folgen des Klimawandels zu begrenzen und sicherzustellen, dass die Folgekosten des</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Stellungnahme: Das Erfordernis hier Verbesserungen in allen genannten Bereichen zu erreichen, wird anerkannt. Hier müssen aber die Anforderungen jeweils unter der Berücksichtigung realistischer Rahmenbedingungen gesehen werden, dazu gehören freie Kapazitäten bei den Planungsdienstleistungen aller Art, ausreichende Ressourcen im Bereich der baulichen Umsetzung einschließlich der Lieferbarkeit von Rohstoffen und technischer Gerätschaften. Die durch andere auf Bundes- und Landesebene politisch gewollten Aufgabenbereiche führen bei den Kommunen zu sich verschärfenden Problemen bei den Umsetzungsmöglichkeiten (Personalmangel, Finanzierung). Dies gilt es ebenfalls zu bedenken. Letztlich müssen auch die volkswirtschaftlichen Folgen bedacht werden.</p>	<p>Klimawandels möglichst gering gehalten werden. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1170</b></p>	<p>Dann möchte ich hiermit noch die Möglichkeit nutzen, meine Ansicht zur Umsetzung des Landesentwicklungsplanes, der Landesrahmenpläne und der Regionalpläne kund zu tun. All diese Pläne sind die Grundlage für die räumliche Entwicklung Schleswig-Holsteins in den nächsten Jahren. Dabei soll eine <b>nachhaltige räumliche Entwicklung im Land</b> angestrebt werden, die ökonomische, ökologische und soziale Belange <b>gleichberechtigt</b> berücksichtigt.</p> <p>Wenn nun aber das Recht auf kommunale Selbstverwaltung, alle diese Pläne nur als Empfehlung sieht und in sensiblen Bereichen wie z.B. einem bestehendem Landschaftsschutzgebiet Bauleitplanung möglich ist, dann sind die Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht mehr erkennbar und meiner Ansicht nach komplett verfehlt. So beantragte Zielabweichungsverfahren dürfen unmöglich positiv beschieden werden. Denn so würde Ökonomie mit Wachstum gleichgesetzt, stets auf Kosten des ökologischen Systems.</p> <p>Auch Groß Wittensee als eine Gemeinde mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum sollte sich an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP halten und diesen nicht über die Maße überschreiben, wie es bereits durch die letzten Baugebiete geschehen ist. Warum sich Groß Wittensee als Gemeinde aus ihrer eigenen „interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung im Amt Hüttener Berge“ ausklammert, und sich zum Siedlungsschwerpunkt mit ungehemmter Wachstumsstrategie erklärt, erschließt sich mir nicht. Groß Wittensee muss seine Verantwortung für den Klimaschutz übernehmen und mit den Ressourcen Fläche und Boden sparsam umgehen. Zum Wohle aller Bürger und der nachfolgenden Generationen.</p>	<p>Die Gemeinde Groß Wittensee ist im Entwurf des Regionalplans (ebenso wie im geltenden Regionalplan) als Gemeinde mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum festgelegt. Sie ist damit ein ergänzender Schwerpunkt für Wohnungsbau und nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen nach Kapitel 3.6.1 Absatz 3 LEP 2021 gebunden. Dies spiegelt sich auch in der interkommunalen Vereinbarung wider. Davon unbenommen ist, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben daher bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Die Gemeinden haben daher vor der Ausweisung neuer, nicht erschlossener Flächen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale im Siedlungsgefüge ausschöpfen können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Ein sorgsamer Umgang mit der Fläche und eine <b>Reduzierung der Flächeninanspruchnahme</b> folgt schon aus Art. 20a GG. Danach „schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>Aus dieser Vorgabe ergibt sich auch ein verantwortliches Handeln der Raumordnung und der Landesplanung. Die Regionalentwicklung und die Landesplanung stehen nun mehr denn je in der Pflicht, ihrer Verantwortung zur Erreichung der Flächensparziele nachzukommen und sollte daher in raumordnerischen Belangen die politische Verantwortung nicht alleine den ehrenamtlich arbeitenden Gremien der Kommunen überlassen.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1169</b></p>	<p>Dann möchte ich hiermit noch die Möglichkeit nutzen, meine Ansicht zur Umsetzung des Landesentwicklungsplanes, der Landesrahmenpläne und der Regionalpläne kund zu tun. All diese Pläne sind die Grundlage für die räumliche Entwicklung Schleswig-Holsteins in den nächsten Jahren. Dabei soll eine <b>nachhaltige räumliche Entwicklung im Land</b> angestrebt werden, die ökonomische, ökologische und soziale Belange <b>gleichberechtigt</b> berücksichtigt.</p> <p>Wenn nun aber das Recht auf kommunale Selbstverwaltung, alle diese Pläne nur als Empfehlung sieht und in sensiblen Bereichen wie z.B. einem bestehendem Landschaftsschutzgebiet Bauleitplanung möglich ist, dann sind die Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht mehr erkennbar und meiner Ansicht nach komplett verfehlt. So beantragte Zielabweichungsverfahren dürfen unmöglich positiv beschieden werden. Denn so würde Ökonomie mit Wachstum gleichgesetzt, stets auf Kosten des ökologischen Systems.</p> <p>Auch Groß Wittensee als eine Gemeinde mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum sollte sich an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP halten und diesen nicht über die Maße überschreiben, wie es bereits durch die letzten Baugebiete geschehen ist. Warum sich Groß Wittensee als Gemeinde aus ihrer eigenen „interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung im Amt Hüttener Berge“ ausklammert, und sich zum Siedlungsschwerpunkt mit ungehemmter Wachstumsstrategie erklärt, erschließt sich mir nicht. Groß Wittensee muss seine Verantwortung für den Klimaschutz übernehmen und mit den Ressourcen</p>	<p>Die Gemeinde Groß Wittensee ist im Entwurf des Regionalplans (ebenso wie im geltenden Regionalplan) als Gemeinde mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum festgelegt. Sie ist damit ein ergänzender Schwerpunkt für Wohnungsbau und nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen nach Kapitel 3.6.1 Absatz 3 LEP 2021 gebunden. Dies spiegelt sich auch in der interkommunalen Vereinbarung wider. Davon unbenommen ist, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben daher bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Die Gemeinden haben daher vor der Ausweisung neuer, nicht erschlossener Flächen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale im Siedlungsgefüge ausschöpfen können.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Fläche und Boden sparsam umgehen. Zum Wohle aller Bürger und der nachfolgenden Generationen.</p> <p>Ein sorgsamer Umgang mit der Fläche und eine <b>Reduzierung der Flächeninanspruchnahme</b> folgt schon aus Art. 20a GG. Danach „schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>Aus dieser Vorgabe ergibt sich auch ein verantwortliches Handeln der Raumordnung und der Landesplanung. Die Regionalentwicklung und die Landesplanung stehen nun mehr denn je in der Pflicht, ihrer Verantwortung zur Erreichung der Flächensparziele nachzukommen und sollte daher in raumordnerischen Belangen die politische Verantwortung nicht alleine den ehrenamtlich arbeitenden Gremien der Kommunen überlassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</b> <b>ID: 1125</b></p>	<p>Grundlegende Aussagen wurden bereits unter I. getroffen. Insbesondere werden der gewählte Maßstab, das Alter der Daten und die Verhinderung der Übernahme aktueller Erkenntnisse den fachlichen Anforderungen an eine Raumordnung nicht mehr gerecht. Dies zeigt sich besonders in der Bearbeitung der Freiraumstruktur. Es fehlen entscheidende Vorgaben in der Planung (u.a. klaren Vorgaben zum Flächenverbrauch u.a.) und selbst wichtigste Aspekte der Raumordnung werden auf deren unterste Stufe - der Bauleitplanung - verschoben, die bezüglich der Aspekte von Landschaftsplanung und Natur- und biologischem Klimaschutz defizitär und von erheblichen Vollzugsdefiziten belastet sind. Die höchst allgemeinen und unkonkreten Aussagen auf S.23 zu Flächenverbrauch und Klimaschutz machen dieses Defizit dramatisch deutlich. Dies ist keine konkrete Planung mit Ordnungsrahmen und Vorgaben, mit der Gemeinden und Nutzungsinteressierte eine klare ordnende Richtschnur erhalten, sondern ein Freibrief für die Fehlnutzung unserer natürlichen Lebensgrundlagen mit der Option von schädlichen Bevorratungsansinnen.</p> <p>Zielabweichung Sehr kritisch ist die Verwendung der Möglichkeit der Zielabweichung von der Planung zu sehen. Diese Zielabweichung wird häufig genutzt und hebt im lokalen Einzelfall die Gesamtheit der immerhin sehr unkonkreten Vorgaben der Planung aus. Derzeit kann nach ROG eine Zielabweichung sogar aus privatwirtschaftlichen Einzelinteressen heraus angestoßen werden, was letztlich eine neue Gefahr für das Allgemeinwohl vorzeichnet. Die Vorgaben und Grundsätze für ein Zielabweichungsverfahren sind unbedingt konkret</p>	<p><b>Zur Rahmensetzung der Regionalplanung:</b></p> <p>Der Planungsmaßstab der Regionalplanung von 1 : 100 . 000 hat sich aus landesplanerischer Sicht bewährt. Der Regionalplanung liegen verschiedene Fachplanungen und -konzepte zugrunde (unter anderem die Landschaftsrahmenpläne 2020). Aktuellere fachliche Erkenntnisse sollten grundsätzlich zunächst in die Fachplanung Eingang und Bewertung finden.</p> <p>Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>und präzise zu fassen und streng an den Schutzfunktionen im Freiraum zu orientieren. Maßnahmen sind einer eindeutigen Umweltprüfung mit Monitoring zu unterziehen. Fragwürdig bleibt die Anwendung der Raumordnungsplanung auch dort, wo mangels klarer Vorgaben auf Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren aus unbekanntem Grund gänzlich verzichtet wird. Als aktuelles Beispiel mag die Errichtung einer großen Batteriefabrik in Dithmarschen dienen sowie verschiedene Abbau- und Bauschuttdeponievorhaben im Lande. Fortschreibung und Monitoring</p> <p>Die Regionalplanung geht derzeit von einer Gültigkeit von 15 Jahren aus. Berücksichtigt man einen Planungsvorlauf von 2,5 Jahren und eine Abstimmungszeit von 2,5 Jahren, so können die umweltfachlichen Datengrundlagen des Planes ein Alter von 20 Jahren bis zur nächsten Fortschreibung erreicht haben. Eine solche Planung erscheint angesichts der heutigen Veränderungen aus der Zeit gefallen. Es ist zumindest ein regelmäßiges Monitoring der Teilpläne vorzusehen, welches im Abstand von 3-5 Jahren neue Bewertungen und ggf. Festlegungen für Anpassungen trifft (siehe dazu auch Scoping-Stellungnahme S.3, Ziff. 5). Zumindest die Fortschreibung jener Teile, die den schnellen und stetigen Veränderungen unterliegen, ist maximal auf 5-8 Jahre zu begrenzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Zielabweichungsverfahren:</b></p> <p>Zielabweichungsverfahren sind in § 13 Absatz 1 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz geregelt. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Entwürfe.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Fortschreibung und Monitoring:</b></p> <p>Die angeregten Überprüfungen der Regionalpläne sind gesetzlich geregelt: Nach § 7 Absatz 8 Raumordnungsgesetz sind Raumordnungspläne mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1121</b></p>	<p>[eingereicht von der AG PV und Wärme Rendsburg]</p> <p>Seite 19</p> <p>Ergänzungsvorschlag: ... Um die angestrebten Klimaziele zu erreichen, müssen viele Wohnungsbestände im Planungszeitraum energetisch saniert und mit klimaneutralen Heizkonzepten versehen werden. Dazu zählt vor allem der Aus- und Aufbau von Kalt- und Nahwärmenetzen in verdichteten städtischen Siedlungsräumen mit seinen innerstädtischen Quartieren.</p> <p>Begründung: Die Randbedingung CO2 neutrale Gebäudeheizungen sowie die zu beplanende Vernetzung von Gebäuden durch Nahwärmenetze sollte in diesem Kapitel Wohnungsbauentwicklung explizit mit benannt werden. Wohnungsbauentwicklung ohne CO2 neutrale Wärmeversorgung ist mittel- und langfristig nicht mehr denkbar. Kapitel 1.3 aus der Quelle (1) wird als exemplarischer Beleg angeführt.</p> <p>Quellen: (1) Klimaschutzkonzept der Stadt Rendsburg UA 2023-06-29  <a href="https://sessionnet.krz.de/rendsburg/bi/getfile.asp?id=6270787&amp;type=do&amp;#search=%222023_042%22">https://sessionnet.krz.de/rendsburg/bi/getfile.asp?id=6270787&amp;type=do&amp;#search=%222023_042%22</a></p>	<p>In dem Kapitel Ausgangslage und Entwicklungstendenzen können viele Themen nur angeschnitten werden. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der Regionalplan-Entwurf immer zusammen mit dem landesweit geltenden LEP 2021 zu lesen ist. Insofern wird auf die LEP-Kapitel 3.9 und 4.5 verwiesen, dort sind landesweit geltende Grundsätze in Bezug auf die Energieversorgung enthalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1110</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Rieseby]</p> <p>Grundsätzlich wird den Aussagen zugestimmt, jedoch wäre eine konkretere Bedarfsermittlung wünschenswert, welche die Problematik der Nachfrage des tatsächlichen örtlichen Bedarfs darlegt und somit den demografischen Wandel noch deutlicher veranschaulicht. Auch der wohnbauliche Druck, welcher von Kiel und auch von Hamburg aus auf umliegende Gemeinden besteht, sollte in die Ermittlung einfließen.</p>	<p>Die Grundlage der Einschätzung sind die Ergebnisse einer Modellrechnung zur Haushaltsentwicklung, die auf der Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 basiert (Statistik Nord im Auftrag des Innenministeriums Schleswig-Holstein), sowie bestimmter Annahmen zum Ersatzbedarf und zur Mobilitätsreserve.</p> <p>Konkretere Bedarfsermittlungen, die die Besonderheiten der Teilräume berücksichtigen, können auf der Basis von kleinteiligen Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnungen erfolgen. Insofern können die durch die Landesplanung bereitgestellten Vorausberechnungen beispielsweise durch Wohnraumentwicklungskonzepte der Kreise oder als Bedarfsgrundlage für Stadt- und Umlandkonzepte konkretisiert werden. Diese konkretisierte Bedarfsermittlung ist jedoch nicht Gegenstand des Regionalplans.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b></p>	<p>S. 17 ff Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsbauentwicklung</p> <p>Grundsätzlich trägt die Stadt Neumünster die Darstellung der Entwicklungstendenzen mit. Allerdings steht die Beauftragung eines Wohnungsmarktkonzeptes inklusive einer Bevölkerungsprognose für Neumünster kurz bevor, aus der sich aktuellere Erkenntnisse ergeben können als die Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2021. Der Bereich der Fachkräftezuwanderung und die Veränderungen, die sich daraus ergeben könnten, ist aus unserer Perspektive für Neumünster aber auch im Allgemeinen bisher zu wenig berücksichtigt. Wir regen daher an, das Thema in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>s. 19</p> <p>Der Hinweis auf die zunehmende Bedeutung des Binnenlandes wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Landesplanung hat eine Beauftragung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne.</p> <p>Die Zu- und Abwanderung sind Bestandteile der Bevölkerungsvorausberechnung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
<p><b>Institution:</b>  <b>Verkehrsclub                      Deutschland (VCD)                      Landesverband                      Nord e.V.,                      eingetragener                      Verein                      ID: 1102</b></p>	<p>Klimawandel, S.23 Zitat: „Im Vordergrund steht dabei der Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, der Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie der Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität.“                      Kommentar VCD Nord: Wir begrüßen, dass im Vordergrund die genannten Maßnahmen stehen. Insbesondere für eine klima- und umweltfreundliche Mobilität bedarf es eines vorrangigen Ausbaus des Angebots für den Umweltverbund. Diesen Vorrang können wir in den genannten Maßnahmen allerdings nicht erkennen. Alleine schon die Aufführung der Kapitel, wo der klima- und umweltschädliche Straßenverkehr als erstes genannt wird zeigt dies. Die Maßnahmen zur Förderung des Schienen-, Personennah-, Rad- und Fussverkehrs müssen hier vorrangig benannt werden.</p>	<p>Die Reihenfolge der Kapitel entspricht dem aktuellen Modal Split in Deutschland. Eine inhaltliche Gewichtung ist damit nicht verbunden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt                      Achterwehr,                      Gemeinde                      Ottendorf,                      Amtsdirektion                      ID: M1066</b></p>	<p>Zu Flächenverbrauch                      Stellungnahme</p> <p>Der Begriff Flächenverbrauch ist irreführend, da Fläche nicht verbraucht werden kann. Hier ist der Begriff Flächennutzung oder Flächeninanspruchnahme vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade der ländliche Bereich anders als größere Städte regelmäßig nicht auf innerörtliche Industriebrachen, Konversionsflächen o.ä. zugreifen kann, so dass das Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf unter 458 ha/a bis 2030 für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu drücken, evtl. einen Stillstand jeglicher baulichen Entwicklung zur Folge haben könnte (siehe auch Begründung zu B1 Seite 24). Im Vergleich zu den riesigen Flächen, die bereits nach § 35 BauGB ohne jegliche Bauleitplanung für Flächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können, ganz zu schweigen von den noch weitaus größeren Flächen, die mangels regionalplanerischer Vorgaben im 500 m Abstand zu Bahnen und Autobahnen mit Bauleitplanung realisiert werden dürfen, ist eine Begrenzung mit einer absoluten Zahl abzulehnen. Auch künftig muss eine maßvolle Entwicklung der Orte im Wohn- und im gewerblichen Bereich möglich sein</p> <p>Zu Klimawandel                      Stellungnahme</p> <p>Das Erfordernis hier Verbesserungen in allen genannten Bereichen zu erreichen, wird anerkannt. Hier müssen aber die Anforderungen jeweils unter der Berücksichtigung realistischer Rahmenbedingungen gesehen werden, dazu gehören freie Kapazitäten bei den Planungsdienstleistungen aller Art, ausreichende Ressourcen im Bereich der</p>	<p><b>Zu Flächenverbrauch:</b></p> <p>Der Begriff Flächenneuinanspruchnahme wird übernommen. Das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu senken, ist als Grundsatz bereits im Kapitel 3.9 des LEP 2021 festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise zur Flächenneuinanspruchnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Klimawandel:</b></p> <p>Das Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um negative Folgen des Klimawandels zu begrenzen und sicherzustellen, dass die Folgekosten des Klimawandels möglichst gering gehalten werden. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>baulichen Umsetzung einschließlich der Lieferbarkeit von Rohstoffen und technischer Gerätschaften. Die durch andere auf Bundes- und Landesebene politisch gewollten Aufgabenbereiche führen bei den Kommunen zu sich verschärfenden Problemen bei den Umsetzungsmöglichkeiten (Personalmangel, Finanzierung). Dies gilt es ebenfalls zu bedenken.</p> <p>Letztlich müssen auch die volkswirtschaftlichen Folgen bedacht werden.</p>	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1053</b></p>	<p>Zu Flächenverbrauch</p> <p>Stellungnahme: Der Begriff Flächenverbrauch ist irreführend, da Fläche nicht verbraucht werden kann. Hier ist der Begriff Flächennutzung oder Flächeninanspruchnahme vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade der ländliche Bereich anders als größere Städte regelmäßig nicht auf innerörtliche Industriebrachen, Konversionsflächen o.ä. zugreifen kann, so dass das Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf unter 458 ha/a bis 2030 für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu drücken, evtl. einen Stillstand jeglicher baulichen Entwicklung zur Folge haben könnte (siehe auch Begründung zu BI Seite 24). Im Vergleich zu den riesigen Flächen, die bereits nach § 35 BauGB ohne jegliche Bauleitplanung für Flächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können, ganz zu schweigen von den noch weitaus größeren Flächen, die mangels regionalplanerischer Vorgaben im 500 m Abstand zu Bahnen und Autobahnen mit Bauleitplanung realisiert werden dürfen, ist eine Begrenzung mit einer absoluten Zahl abzulehnen. Auch künftig muss eine maßvolle Entwicklung der Orte im Wohn- und im gewerblichen Bereich möglich sein.</p> <p>Zu Klimawandel</p> <p>Stellungnahme: Das Erfordernis hier Verbesserungen in allen genannten Bereichen zu erreichen, wird anerkannt. Hier müssen aber die Anforderungen jeweils unter der Berücksichtigung realistischer Rahmenbedingungen gesehen werden, dazu gehören freie Kapazitäten bei den Planungsdienstleistungen aller Art, ausreichende Ressourcen im Bereich der baulichen Umsetzung einschließlich der Lieferbarkeit von Rohstoffen und technischer Gerätschaften. Die durch andere auf Bundes- und Landesebene politisch gewollten Aufgabenbereiche führen bei den Kommunen zu sich verschärfenden Problemen bei den Umsetzungsmöglichkeiten (Personalmangel, Finanzierung). Dies gilt es ebenfalls zu bedenken. Letztlich müssen auch die volkswirtschaftlichen Folgen bedacht werden.</p>	<p><b>Zu Flächenverbrauch:</b></p> <p>Der Begriff Flächenneuanspruchnahme wird übernommen. Das Ziel, die Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu senken, ist als Grundsatz bereits im Kapitel 3.9 des LEP 2021 festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise zur Flächenneuanspruchnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Klimawandel:</b></p> <p>Das Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um negative Folgen des Klimawandels zu begrenzen und sicherzustellen, dass die Folgekosten des Klimawandels möglichst gering gehalten werden. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1052</b></p>	<p>Zu Flächenverbrauch</p> <p>Stellungnahme: Der Begriff Flächenverbrauch ist irreführend, da Fläche nicht verbraucht werden kann. Hier ist der Begriff Flächennutzung oder Flächeninanspruchnahme vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade der ländliche Bereich anders als größere Städte regelmäßig nicht auf innerörtliche Industriebrachen, Konversionsflächen o.ä. zugreifen kann, so dass das Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf unter 458 ha/a bis 2030 für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu drücken, evtl, einen Stillstand jeglicher baulichen Entwicklung zur Folge haben könnte (siehe auch Begründung zu BI Seite 24). Im Vergleich zu den riesigen Flächen, die bereits nach § 35 BauGB ohne jegliche Bauleitplanung für Flächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können, ganz zu schweigen von den noch weitaus größeren Flächen, die mangels regionalplanerischer Vorgaben im 500 m Abstand zu Bahnen und Autobahnen mit Bauleitplanung realisiert werden dürfen, ist eine Begrenzung mit einer absoluten Zahl abzulehnen. Auch künftig muss eine maßvolle Entwicklung der Orte im Wohn- und im gewerblichen Bereich möglich sein.</p> <p>Zu Klimawandel</p> <p>Stellungnahme: Das Erfordernis hier Verbesserungen in allen genannten Bereichen zu erreichen, wird anerkannt. Hier müssen aber die Anforderungen jeweils unter der Berücksichtigung realistischer Rahmenbedingungen gesehen werden, dazu gehören freie Kapazitäten bei den Planungsdienstleistungen aller Art, ausreichende Ressourcen im Bereich der baulichen Umsetzung einschließlich der Lieferbarkeit von Rohstoffen und technischer Gerätschaften. Die durch andere auf Bundes- und Landesebene politisch gewollten Aufgabenbereiche führen bei den Kommunen zu sich verschärfenden Problemen bei den Umsetzungsmöglichkeiten (Personalmangel, Finanzierung). Dies gilt es ebenfalls zu bedenken. Letztlich müssen auch die volkswirtschaftlichen Folgen bedacht werden.</p>	<p><b>Zu Flächenverbrauch:</b></p> <p>Der Begriff Flächenneuinanspruchnahme wird übernommen. Das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu senken, ist als Grundsatz bereits im Kapitel 3.9 des LEP 2021 festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise zur Flächenneuinanspruchnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Klimawandel:</b></p> <p>Das Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um negative Folgen des Klimawandels zu begrenzen und sicherzustellen, dass die Folgekosten des Klimawandels möglichst gering gehalten werden. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1051</b></p>	<p>Zu Flächenverbrauch</p> <p>Stellungnahme: Der Begriff Flächenverbrauch ist irreführend, da Fläche nicht verbraucht werden kann. Hier ist der Begriff Flächennutzung oder Flächeninanspruchnahme vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade der ländliche Bereich anders als größere Städte regelmäßig nicht auf innerörtliche Industriebrachen, Konversionsflächen o.ä. zugreifen kann, so dass das Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf unter 458 ha/a bis 2030 für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu drücken, evtl, einen Stillstand jeglicher</p>	<p><b>Zu Flächenverbrauch:</b></p> <p>Der Begriff Flächenneuinanspruchnahme wird übernommen. Das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>baulichen Entwicklung zur Folge haben könnte (siehe auch Begründung zu B1 Seite 24). Im Vergleich zu den riesigen Flächen, die bereits nach § 35 BauGB ohne jegliche Bauleitplanung für Flächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können, ganz zu schweigen von den noch weitaus größeren Flächen, die mangels regionalplanerischer Vorgaben im 500 m Abstand zu Bahnen und Autobahnen mit Bauleitplanung realisiert werden dürfen, ist eine Begrenzung mit einer absoluten Zahl abzulehnen. Auch künftig muss eine maßvolle Entwicklung der Orte im Wohn- und im gewerblichen Bereich möglich sein.</p> <p>Zu Klimawandel</p> <p>Stellungnahme: Das Erfordernis hier Verbesserungen in allen genannten Bereichen zu erreichen, wird anerkannt. Hier müssen aber die Anforderungen jeweils unter der Berücksichtigung realistischer Rahmenbedingungen gesehen werden, dazu gehören freie Kapazitäten bei den Planungsdienstleistungen aller Art, ausreichende Ressourcen im Bereich der baulichen Umsetzung einschließlich der Lieferbarkeit von Rohstoffen und technischer Gerätschaften. Die durch andere auf Bundes- und Landesebene politisch gewollten Aufgabenbereiche führen bei den Kommunen zu sich verschärfenden Problemen bei den Umsetzungsmöglichkeiten (Personalmangel, Finanzierung). Dies gilt es ebenfalls zu bedenken. Letztlich müssen auch die volkswirtschaftlichen Folgen bedacht werden.</p>	<p>Hektar pro Tag zu senken, ist als Grundsatz bereits im Kapitel 3.9 des LEP 2021 festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise zur Flächenneuanspruchnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Klimawandel:</b></p> <p>Das Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um negative Folgen des Klimawandels zu begrenzen und sicherzustellen, dass die Folgekosten des Klimawandels möglichst gering gehalten werden. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1050</b></p>	<p>Zu Flächenverbrauch</p> <p>Stellungnahme: Der Begriff Flächenverbrauch ist irreführend, da Fläche nicht verbraucht werden kann. Hier ist der Begriff Flächennutzung oder Flächenanspruchnahme vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade der ländliche Bereich anders als größere Städte regelmäßig nicht auf innerörtliche Industriebrachen, Konversionsflächen o.ä. zugreifen kann, so dass das Ziel, die Flächenanspruchnahme auf unter 458 ha/a bis 2030 für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu drücken, evtl. einen Stillstand jeglicher baulichen Entwicklung zur Folge haben könnte (siehe auch Begründung zu B1 Seite 24). Im Vergleich zu den riesigen Flächen, die bereits nach § 35 BauGB ohne jegliche Bauleitplanung für Flächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können, ganz zu schweigen von den noch weitaus größeren Flächen, die mangels regionalplanerischer Vorgaben im 500 m Abstand zu Bahnen und Autobahnen mit Bauleitplanung realisiert werden dürfen, ist eine Begrenzung mit einer absoluten Zahl abzulehnen. Auch künftig</p>	<p><b>Zu Flächenverbrauch:</b></p> <p>Der Begriff Flächenneuanspruchnahme wird übernommen. Das Ziel, die Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu senken, ist als Grundsatz bereits im Kapitel 3.9 des LEP 2021 festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise zur Flächenneuanspruchnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Klimawandel:</b></p> <p>Das Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um negative</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>muss eine maßvolle Entwicklung der Orte im Wohn- und im gewerblichen Bereich möglich sein.</p> <p>Zu Klimawandel</p> <p>Stellungnahme: Das Erfordernis hier Verbesserungen in allen genannten Bereichen zu erreichen, wird anerkannt. Hier müssen aber die Anforderungen jeweils unter der Berücksichtigung realistischer Rahmenbedingungen gesehen werden, dazu gehören freie Kapazitäten bei den Planungsdienstleistungen aller Art, ausreichende Ressourcen im Bereich der baulichen Umsetzung einschließlich der Lieferbarkeit von Rohstoffen und technischer Gerätschaften. Die durch andere auf Bundes- und Landesebene politisch gewollten Aufgabenbereiche führen bei den Kommunen zu sich verschärfenden Problemen bei den Umsetzungsmöglichkeiten (Personalmangel, Finanzierung). Dies gilt es ebenfalls zu bedenken. Letztlich müssen auch die volkswirtschaftlichen Folgen bedacht werden.</p>	<p>Folgen des Klimawandels zu begrenzen und sicherzustellen, dass die Folgekosten des Klimawandels möglichst gering gehalten werden. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1049</b></p>	<p>Der Begriff Flächenverbrauch ist irreführend, da Fläche nicht verbraucht werden kann. Hier ist der Begriff Flächennutzung oder Flächeninanspruchnahme vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade der ländliche Bereich anders als größere Städte regelmäßig nicht auf innerörtliche Industriebrachen, Konversionsflächen o.ä. zugreifen kann, so dass das Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf unter 458 ha/a bis 2030 für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu drücken, evtl einen Stillstand jeglicher baulichen Entwicklung zur Folge haben könnte (siehe auch Begründung zu B1 Seite 24). Im Vergleich zu den riesigen Flächen, die bereits nach § 35 BauGB ohne jegliche Bauleitplanung für Flächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können, ganz zu schweigen von den noch weitaus größeren Flächen, die mangels regionalplanerischer Vorgaben im 500 m Abstand zu Bahnen und Autobahnen mit Bauleitplanung realisiert werden dürfen, ist eine Begrenzung mit einer absoluten Zahl abzulehnen Auch künftig muss eine maßvolle Entwicklung der Orte im Wohn- und im gewerblichen Bereich möglich sein.</p> <p>Das Erfordernis hier Verbesserungen in allen genannten Bereichen zu erreichen, wird anerkannt. Hier müssen aber die Anforderungen jeweils unter der Berücksichtigung realistischer Rahmenbedingungen gesehen werden, dazu gehören freie Kapazitäten bei den Planungsdienstleistungen aller Art, ausreichende Ressourcen im Bereich der baulichen Umsetzung einschließlich der Lieferbarkeit von Rohstoffen und technischer Gerätschaften. Die durch andere auf Bundes- und Landesebene politisch gewollten Aufgabenbereiche führen bei den Kommunen zu sich verschärfenden Problemen bei den</p>	<p><b>Zu Flächenverbrauch:</b></p> <p>Der Begriff Flächenneuanspruchnahme wird übernommen. Das Ziel, die Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu senken, ist als Grundsatz bereits im Kapitel 3.9 des LEP 2021 festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise zur Flächenneuanspruchnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Klimawandel:</b></p> <p>Das Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um negative Folgen des Klimawandels zu begrenzen und sicherzustellen, dass die Folgekosten des Klimawandels möglichst gering gehalten werden. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Umsetzungsmöglichkeiten (Personalmangel, Finanzierung). Dies gilt es ebenfalls zu bedenken. Letztlich müssen auch die volkswirtschaftlichen Folgen bedacht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1048</b></p>	<p><b>Zu Flächenverbrauch</b>                      Der Begriff Flächenverbrauch ist irreführend, da Fläche nicht verbraucht werden kann. Hier ist der Begriff Flächennutzung oder Flächeninanspruchnahme vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade der ländliche Bereich anders als größere Städte regelmäßig nicht auf innerörtliche Industriebrachen, Konversionsflächen o.ä. zugreifen kann, so dass das Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf unter 458 ha/a bis 2030 für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu drücken, evtl. einen Stillstand jeglicher baulichen Entwicklung zur Folge haben könnte (siehe auch Begründung zu B1 Seite 24). Im Vergleich zu den riesigen Flächen, die bereits nach § 35 BauGB ohne jegliche Bauleitplanung für Flächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können, ganz zu schweigen von den noch weitaus größeren Flächen, die mangels regionalplanerischer Vorgaben im 500 m Abstand zu Bahnen und Autobahnen mit Bauleitplanung realisiert werden dürfen, ist eine Begrenzung mit einer absoluten Zahl abzulehnen. Auch künftig muss eine maßvolle Entwicklung der Orte im Wohn- und im gewerblichen Bereich möglich sein.</p> <p><b>Zu Klimawandel</b>                      Das Erfordernis hier Verbesserungen in allen genannten Bereichen zu erreichen, wird anerkannt. Hier müssen aber die Anforderungen jeweils unter der Berücksichtigung realistischer Rahmenbedingungen gesehen werden, dazu gehören freie Kapazitäten bei den Planungsdienstleistungen aller Art, ausreichende Ressourcen im Bereich der baulichen Umsetzung einschließlich der Lieferbarkeit von Rohstoffen und technischer Gerätschaften. Die durch andere auf Bundes- und Landesebene politisch gewollten Aufgabenbereiche führen bei den Kommunen zu sich verschärfenden Problemen bei den Umsetzungsmöglichkeiten (Personalmangel, Finanzierung). Dies gilt es ebenfalls zu bedenken. Letztlich müssen auch die volkswirtschaftlichen Folgen bedacht werden.</p>	<p><b>Zu Flächenverbrauch:</b>                      Der Begriff Flächenneuanspruchnahme wird übernommen. Das Ziel, die Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu senken, ist als Grundsatz bereits im Kapitel 3.9 des LEP 2021 festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise zur Flächenneuanspruchnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Klimawandel:</b>                      Das Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um negative Folgen des Klimawandels zu begrenzen und sicherzustellen, dass die Folgekosten des Klimawandels möglichst gering gehalten werden. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 ID: 1023</b></p>	<p>Die Landeshauptstadt Kiel fordert die Landesplanung auf, auch bereits im einleitenden Teil A auf weitere Themen einzugehen, die bestimmend für die räumliche Entwicklung sind, und diese auch in den Teilen B und C des Regionalplans stärker als bisher Eingang finden zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mobilitätswende: Die Mobilitätswende hat insbesondere als Baustein des Klimaschutzes eine besondere Bedeutung für die räumliche Entwicklung. Die Frage nach nachhaltigen Siedlungsstrukturen sowie nach einer Hinterfragung</li> </ul>	<p>Im Kapitel Ausgangslage und Entwicklungstendenzen können viele Themen nur angerissen werden. Die Themen Mobilitäts- und Energiewende werden in dem Kapitel Ausgangslage und Entwicklungstendenzen unter dem Punkt „Klimawandel“ bereits aufgegriffen. Außerdem wird auf die allgemeinen Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Mobilität im LEP 2021</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>seit lange etablierter Infrastrukturplanungen und Mobilitätsmuster ist auch auf regionaler Ebene besonders wichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Energiewende: Die Landeshauptstadt Kiel fordert im Einklang mit den Zielstellungen der Landesregierung eine massive Strom- und Wärmewende. Dies hat ebenfalls gravierende Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung. Die Landeshauptstadt Kiel hat in der vorliegenden Stellungnahme an mehreren Punkten Zusammenhänge angerissen, die seitens der Landesplanung für den Regionalplan gründlich überdacht werden sollten, um auch eine räumliche Steuerung zu ermöglichen.</li> </ul>	<p>(Kapitel 4.3) verwiesen. Konkrete Ziele und Grundsätze für den Planungsraum sind Gegenstand von Kapitel 4 des Regionalplan-Entwurfs.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Bevölkerungsentwicklung / Wohnungsbauentwicklung: In beiden Stellungnahmen aus 2019 und 2021 zu den Entwürfen des aktuellen Landesentwicklungsplans (LEP) hat die Landeshauptstadt Kiel bereits deutlich gefordert, dass die folgende Frage abgeschichtet durch Landesentwicklungsplan und Regionalpläne zu beantworten ist: Bietet die raumordnerisch vorgesehene Raumstruktur genug Platz für die für die kommenden Jahre prognostizierte Bevölkerungsentwicklung? Gibt es genug Flächenangebot an den richtigen Orten für die nach Wohnungsmarktsegmenten gegliederten Bedarfe? Leider haben weder der Landesentwicklungsplan noch der im Entwurf vorgelegte Regionalplan diese Frage auch nur im Ansatz behandelt. In der Behandlung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel zum Entwurf des LEP aus 2019 hatte die Landesplanung explizit auf den Regionalplan verwiesen: „Hinsichtlich der „Herausforderungen und Entwicklungen der Stadtregion rund um Kiel“ wird auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II verwiesen.“ (ID 1636) Diese Aufgabe hat nach Erachten des Landeshauptstadt Kiel der aktuell vorliegende Entwurf nicht erfüllt. Bei der Betrachtung der Bedarfe in den Abschnitten zur Bevölkerungsentwicklung und zur Wohnungsbauentwicklung werden quantitativ ausschließlich für die Gebiete der Kreise und kreisfreien Städte Bedarfe ermittelt und dargestellt. Dies lässt aber vollständig die besonderen Erfordernisse von Stadt-Umland-Regionen – wie in der Behandlung der städtischen Stellungnahme durch die Landesplanung (vgl. voriger Absatz) noch angekündigt - außer Acht. Raumordnerisch findet diese Stadt-Umland-Betrachtung für Kiel und Umland zwar insbesondere in der raumordnerischen Gebietskategorie Ordnungsraum und der für die Ordnungsräume festgelegten Ziele und Grundsätze Berücksichtigung. Im Landesentwicklungsplan wird in Kap.2.2 2 G festgehalten: „Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.“ Es muss sich hierbei um einen regionalen Bedarf für den Ordnungsraum handeln, da es sich aufgrund der Raumstruktur und der Aufgaben des Ordnungsraums um einen regionalen Wohnungsmarkt handelt. Der Wohnungsmarkt orientiert sich nicht an</p>	<p>Die Regionalpläne in Schleswig-Holstein weisen – anders als andere Bundesländer – keine Flächen für Wohnen und Gewerbe aus. Vielmehr bilden die Regelungen des LEP 2021 zusammen mit den Regionalplänen die Rahmenbedingungen für die Ausweisungen von Wohn- und Gewerbeflächen durch die Gemeinden. Wesentliche regionalplanerische Steuerungsinstrumente in den Ordnungsräumen sind die Lenkung der Siedlungstätigkeit auf die Siedlungsachsen (und der damit verbundenen Verkehrs- und insbesondere ÖPNV-Infrastruktur) sowie die Sicherung der Freiraumstrukturen durch regionale Grünzüge. In den Ordnungsräumen gilt für die Nicht-Siedlungsschwerpunkte darüber hinaus der erhöhte wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 15 Prozent. Bei der Festlegung der Siedlungsachsenabgrenzungen und der regionalen Grünzüge sind im Sinne des Gegenstromprinzips die Planungen und informellen kommunalen, interkommunale und regionalen Konzepte berücksichtigt worden. Beispielhaft seien hier die regionalen Gewerbeflächenkonzepte genannt. Sofern für den 2. Entwurf des Regionalplans weitere Planungsgrundlagen vorgelegt wurden, werden diese ebenfalls berücksichtigt (zum Beispiel die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Grenzen von Kreisen und kreisfreien Städten. Eine solche Bedarfsermittlung für den Ordnungsraum findet aber nicht statt, stattdessen werden die Betrachtung an der Stadtgrenze Kiels „abgeschnitten“ und die teilweise sehr differenzierten Entwicklungsdynamiken in den Kreisen zwischen Kieler Umland (im Wesentlichen Ordnungsraum) und den anderen Teilen des Kreisgebiets bleiben völlig unbeachtet, es findet keine Binnendifferenzierung statt. Für diese regionale Bedarfsermittlung ist der Regionalplan genau die richtige Ebene. Die Regionalplanung könnte sich hierfür auch auf die vorliegenden Untersuchungen der Kreise stützen. Unterstützt wird dieses Anliegen durch die von der Landesplanung vergebene und auch bereits in den Stellungnahmen zu den LEP-Entwürfen angeführte Studie zu Potenzialflächenanalyse Wohnen für die Siedlungsschwerpunkte des Ordnungsraums Kiel aus dem Jahr 2018. Auch wenn insbesondere die Bevölkerungsprognosen von 2018 zu aktualisieren wären, böte diese Studie in einer fortgeschriebenen Fassung eine gute – und aus Sicht der Landeshauptstadt Kiel unerlässliche - Grundlage zur Einschätzung der auch nach Marktsegmenten differenzierten Bedarfe und des heute absehbaren Angebots. In 2018 wurde insbesondere ein signifikantes Defizit in verdichteten Wohnformen festgestellt. Diese Wohnformen sind in besonderem Maße auf den Ordnungsraum und innerhalb des Ordnungsraums auf die Siedlungsachsen angewiesen. Dies wäre auch ein Mittel zum nachhaltigen und sparsamen Umgang mit Fläche, indem die Bedarfe auf die richtigen Orte gelenkt werden, an denen eine flächen- und verkehrseffiziente Bebauung möglich ist. Stattdessen stellt der Regionalplan noch nicht einmal die Frage nach einer Bedarfsdeckung, also dem Abgleich zwischen ermitteltem Bedarf und potenziellem Angebot, weder zum Ordnungsraum noch überhaupt. Während der Bedarf wie bereits dargestellt nur auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ermittelt und dargestellt wird, findet ein Abgleich mit dem nach den Festlegungen des Regionalplans möglichen Angebot überhaupt nicht statt. Stattdessen wurde bei der Bearbeitung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans nicht nach Beiträgen der einzelnen in sehr kleinem Rahmen vorgenommen Erweiterungen z.B. der Siedlungsachsenabgrenzung zur Bedarfsdeckung gefragt, sondern offensichtlich ausschließlich auf die jeweils einzelflächenbezogenen Restriktionen. So ist keine Priorisierung und gegebenenfalls auch zu überarbeitende Einschätzung von Flächen möglich, die auch dazu führen könnte, dass wesentlich mehr Bereiche an den richtigen Orten Raum für eine Siedlungsentwicklung bieten könnten. Es wird seitens der Landeshauptstadt Kiel erwartet, dass ein Defizit Ergebnis des Abgleichs zwischen regional ermitteltem Bedarf und dem durch den Regionalplan ermöglichten Angebot sein wird. Stattdessen verweist die Landesplanung hier auf die Verantwortung der regionalen Siedlungsschwerpunkte. Die Positionierung der Landesplanungen im Abwägungsvorschlag zur LHK-Stellungnahme zum zweiten LEP-</p>	<p>zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0).</p> <p>Die oben genannten Instrumente werden ergänzt durch die Möglichkeit des LEP 2021 interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung zu schließen. Als Grundlage wird regelmäßig eine gemeinsame Bedarfsvorausberechnung für Wohnen und/oder Gewerbe angestellt und Flächenpotenziale analysiert. Erste Schritte in diese Richtung hat die Fördekooperation Kiel und Umland bereits unternommen. Aus landesplanerischer Sicht ist die anlassbezogene Abschätzung des wohnbaulichen Bedarfs im Zusammenhang mit interkommunalen Vereinbarungen beziehungsweise die kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnungen der Kreise sinnvoller als im Regionalplan-Entwurf detaillierte Prognosewerte für Teilräume und Bedarfsgruppen aufzuführen.</p> <p>Bezüglich der wohnbaulichen Bedarfe im Ordnungsraum Kiel hat die Landesplanung 2018 eine Bedarfsberechnung den wohnbaulichen Potenzialflächen gegenübergestellt. Ein wesentliches Ergebnis war, dass künftig deutlich mehr (bezahlbare) Geschosswohnungen gebraucht werden. Diese Ergebnisse sind regelmäßig Gegenstand der Beratung der kommunalen Ebene durch die Landesplanung, und zwar sowohl der Siedlungsschwerpunkte als auch der Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Anforderung, 15 Prozent der Landesfläche als Biotopverbund auszuweisen, sich aus § 20 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein ergibt. Die Regionalpläne weisen keine Flächen für den</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Entwurf lautete: „Hinsichtlich der Frage, ob der für die kommenden Jahre absehbare Bedarf an neuen Wohnungen in der Region Kiel gedeckt werden kann, wird auf die Funktion der Schwerpunkte für den Wohnungsbau verwiesen. Diese haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und entsprechend ihrer Funktion ausreichende Wohnungsbau zu ermöglichen (siehe Kapitel 3.6.1 Absatz 2). Hier ist insbesondere auch die Landeshauptstadt Kiel als oberzentraler Schwerpunkt gefordert.“ (Synopsis der Stellungnahmen zum Verfahren Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. Entwurf 2020), ID 1127)</p> <p>Selbstverständlich betreibt die Landeshauptstadt Kiel die Planung für neue Wohnungsbauprojekte mit Hochdruck und selbst vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Finanzsituation der Vorhabenträger*innen mit Erfolg. Die Verantwortung für die Bedarfsdeckung – erst recht ohne überörtliche Formulierung des erwarteten Bedarfs – muss aber eine gemeinsame sein: eine regionale Rahmensetzung, die auch einen starken Entwicklungsaspekt über die Darstellung ohnehin schon vorhandener Planungen haben muss – und eine kommunale Ausfüllung des Rahmens. Angesichts der sehr diversen Gemeindestrukturen sieht die Landeshauptstadt Kiel bei dieser kommunalen Rolle auch eine Rolle der Landesplanung, aktiv Gemeinden zur Wohnbauentwicklung zu beraten und solche auch zu motivieren. Bezüglich der tatsächlich angeführten Zahlen zu Bevölkerungs- und Wohnungsbauentwicklung wird darauf hingewiesen, dass diese Zahlen aufgrund der langen Bearbeitungsdauer der Neuaufstellung des Regionalplans in großen Teilen bereits wieder überholt sind, da die Ausgangsdaten einen Stand 31.12.2020 aufweisen. Somit können z.B. die für die Jahre nach 2023 prognostizierten Neubaubedarfe deutlich höher ausfallen, wenn in den Jahren bis einschließlich 2023 keine ausreichende Neubautätigkeit zu verzeichnen ist. Auf Seite 18 werden besondere Gruppen aufgezählt, die einen besonderen Bedarf im Wohnungsmarkt haben. Hier fehlen unseres Erachtens nach insbesondere Familien, für die in Kiel und dem Umland (!) Angebote fehlen. Ergänzen wollen wir die unserer Meinung nach fehlende Auseinandersetzung mit dem Thema Flüchtlinge anführen, zumal diese aus unserer Sicht auch langfristig zu betrachten sein wird. Dies bedeutet im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung ggf. einen Anstieg im Planungsraum und damit verbunden einen weiteren Aspekt sowohl hinsichtlich der Erfordernisse an die Wohnraumentwicklung als auch die Ausstattung der betroffenen Gemeinden mit entsprechenden sozialen Infrastrukturen. Für die Gemeinden ist eine mögliche beabsichtigte zukünftige Zuweisung von Flüchtlingen seitens des Landes und damit auch die Planung von entsprechenden Erstaufnahmen und Unterkünften für ihre Planungen relevant. Ergänzend soll auch hier noch angeführt werden, dass die mangelnde Empirie nicht nur auch die Fragen des Flächenbedarfs für Siedlungszwecke, sondern auch den Naturschutz betrifft. So trifft der</p>	<p>Biotopverbund aus. Vielmehr gehen die in den Landschaftsrahmenplänen festgelegten Biotopverbundflächen ein in die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft der Regionalpläne. Insofern ist es nicht Aufgabe der Regionalpläne eine Flächenzielgröße des Naturschutzrechts zu überprüfen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Landesentwicklungsplan eine relative Flächenzielgröße für den Biotopverbund, eine Beschäftigung oder Konkretisierung im Regionalplan ist nicht zu erkennen und muss nach Position der Landeshauptstadt Kiel erfolgen. (vgl. Stellungnahme zum Umweltbericht   Verhältnis des Regionalplan zum Landesentwicklungsplan) Die Landeshauptstadt Kiel hält somit eine Überarbeitung des Regionalplans mit einer räumlich und nach Wohnungsmarktsegmenten differenzierten Bedarfsermittlung sowie eines Abgleichs mit dem durch den Regionalplan ermöglichten Siedlungserweiterungen für erforderlich, um den Wohnungsmarkt in Kiel und im Kieler Umland zu entspannen, somit auch bezahlbares Wohnen zu ermöglichen und die Siedlungstätigkeit auf mit einer nachhaltigen Mobilität Standorten und Bereichen zu fokussieren. Es ist voraussichtlich angeraten, dass das Land dann auch aktiver in die Kommunikation mit Gemeinden treten, die potenziell einen signifikanten Beitrag zum Wohnungsmarkt leisten könnten, um unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit eine gute Entwicklung der Region zu befördern. Ebenso muss der Regionalplan in mehreren Bereichen eine deutliche stärkere empirische Basis erhalten, um die landesweiten und die regionalen Entwicklungsziele herleiten und überprüfen zu können</p>	
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Wirtschaft: Die Landeshauptstadt Kiel merkt mit Verweis auf die Ergebnisse des regionalen Gewerbeflächenmonitorings des Planungsdialogs Kiel Region und Neumünster an, dass fast im gesamten Planungsraum, aber besonders in Kiel und Umland, bereits heute eine Knappheit an verfügbaren und in Vorbereitung befindlichen Gewerbeflächen besteht. Genauere Informationen sind hier dem Bericht 2022 des Planungsdialogs zu entnehmen. Diese ist neben den angeführten Herausforderungen wie dem Fachkräftemangel eine weitere Herausforderung für die Unternehmen und die Gemeinden. Es wird gebeten, eine solche Ergänzung im Abschnitt vorzunehmen.</p>	<p>Die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen (2024) im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 liegt der Landesplanung vor und wird im zweiten Entwurf des Regionalplans berücksichtigt werden. Eine Ergänzung des vorliegenden Kapitels um die unterschiedlichen Ausgangslagen der Kommunen wird nicht vorgenommen, um das Kapitel nicht zu überfrachten. Auf die Gewerbeflächensituation in Kiel wird im Kapitel Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden genauer eingegangen.</p> <p>Der Stellungnahme wird bezüglich der planerischen Grundlagen aber teilweise gefolgt. Der Text in Kapitel 3.4 B zu 1 wird geändert.</p>
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Flächenverbrauch: Die Landeshauptstadt Kiel verfolgt durch viele Planungen und Maßnahmen die Umsetzung verschiedenster Klimaschutzziele, dennoch wird es immer schwieriger unter anderem die den zentralen Orten gestellten Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere gewerbliche Großan- oder -umsiedlungen mit z. T. erheblichem</p>	<p>Auf die Voten zu den Abschnitten oben wird verwiesen. Darüber hinaus ist das sogenannte Flächensparziel und die entsprechenden</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Flächenbedarf lassen sich kaum mehr innerhalb des Kieler Stadtgebietes und auch nicht im Kieler Umland unterbringen (vgl. Gewerbeflächenmonitoring Planungsdialog), auch wenn beispielsweise notwendige Infrastruktureinrichtungen vor Ort vorhanden wären. Der Planungsdialog (vgl. Abschnitt Regionale Kooperation) verfolgt das Ziel, hier geeignete Flächen zu identifizieren. Gleichzeitig vermisst die Landeshauptstadt Kiel ähnlich des Abgleichs Bedarf und Angebot im Wohnungsbau auch hier ein Abgleich der Ziele im Flächensparen mit den erwarteten Siedlungszuwächsen. Der Landeshauptstadt Kiel ist hier sehr wohl bewusst, dass ein großes Spannungsfeld zwischen dem Bedarf nach neuen Bauflächen und dem Flächensparziel besteht. Dieses Flächensparziel kann aber letztlich nur erreicht werden, wenn mit großer Flächeneffizienz und an den richtigen Orten auch neue, attraktive Entwicklungspotenziale geschaffen werden, auf die sich neben dem vorrangigen Flächenmanagement auf Bestandsflächen die Entwicklung konzentrieren sollte.</p>	<p>Umsetzungsinstrumente in Kapitel 3.9 Absatz 5 des LEP 2021 festgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Klimawandel: Für die angekündigte Klimaanpassungsstrategie des Landes bittet die Landeshauptstadt Kiel darum, auch die speziellen großstädtischen Erfordernisse der Klimaanpassung zu betrachten, da hier wegen der hohen Siedlungsdichte auch besonders großer Handlungsbedarf besteht. Weiterhin sollte diese Strategie auch mit Unterstützungsangeboten wie finanzieller Förderung verknüpft sein.</p>	<p>Die Erstellung einer Klimaanpassungsstrategie liegt in der Zuständigkeit der Fachbehörde. Die Hinweise zu Handlungs- und Unterstützungsbedarfen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Regionale Kooperation: Bitte im Absatz zum Planungsdialog ergänzen: Der Planungsdialog arbeitet aktuell an einer Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes und verfolgt dabei insbesondere zwei für den Regionalplan relevante Ziele: Bedarfsprognose sowie Potenzialflächenidentifizierung und Bewertung. Beide Arbeitspakete sollen konkrete Anhaltspunkte für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung geben. Der Planungsdialog bittet darum, dass diese Ergebnisse in eine Fortentwicklung des Regionalplans für den Planungsraum II münden.</p> <p>Auf Seite 22, Absatz 2 bitte einfügen: Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erfolgt unter dem Dach der landesweiten Verbundstrukturen eine enge Kooperation auf Grundlage des "VRK-Vertrages" zwischen den Aufgabenträgern Kiel, Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie den dort verkehrenden Unternehmen.</p>	<p>Der Absatz zum Planungsdialog sowie zu anderen regionalen Kooperationen werden im Kapitel Ausgangslage und Entwicklungstendenzen nur angerissen. Auf die planerischen Grundlagen des Planungsdialoges wird in Kapitel 3.4 B zu 1 eingegangen. Diese werden aktualisiert. Bezüglich der Textänderungen wird auf den Absatz „Wirtschaft“ (siehe oben) verwiesen.</p> <p>Der Landesplanung ist bewusst, dass neben den aufgezählten Kooperationen zahlreiche weitere interkommunale und regionale Verbünde existieren. Diese können in dem Kapitel nicht alle benannt werden. Auf die Kooperation im Bereich des ÖPNV</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
		<p>wird aber in Kapitel 4.3 des Regionalplan-Entwurfs näher eingegangen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Bundesagentur für Arbeit,</b> <b>Regionaldirektion Nord</b> <b>ID: M1140</b></p>	<p>Neben Wohnangeboten in ausreichender Menge und auch leistbarem Wohnraum sind für wohnortnahes Leben und Arbeiten zweifellos auch die „Angebote“ des täglichen Lebens bereitzustellen. Ein attraktives Wohnumfeld bedarf einer vollumfänglichen Infrastruktur. Stichworte sind hier beispielsweise gute medizinische Versorgung, Kindertagesstätten, Freizeit-, Vereins- und Sportangebote, Grünflächen und Erholungsbereiche, funktionierende digitale Infrastruktur für alle Bürger*innen, lokaler Handel, Gastronomie, Verwaltungseinheiten und letztlich auch Standorte der Bundesagentur für Arbeit in Form von Agenturen für Arbeit und Jobcentern. Immer noch übernehmen überwiegend Frauen die unbezahlte Sorgearbeit. Um eine wirklich partnerschaftliche Teilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu ermöglichen, bedarf es einer verlässlichen und bedarfsgerechten Betreuungsstruktur, familienfreundlicherer Arbeitszeitmodelle und partnerschaftlich ausgestalteter Lohnersatzleistungen (Elterngeld, bezahlte Pflegezeit). Bedarfsgerechte Betreuungsstruktur meint tatsächliche vorhandene Angebote der Kinderbetreuung in ausreichender Zahl und einem realistischen Betreuungsumfang, der es den Erziehungsberechtigten ermöglicht, am Berufsleben auch tatsächlich teilnehmen zu können. Auch ist Unterstützung durch ausreichende Angebote an Tages- und Verhinderungspflege notwendig, um insbesondere den Frauen eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, die sie ausüben wollen oder auch ausüben müssen.</p>	<p>Die Ausführungen zur Daseinsvorsorge und insbesondere zu Betreuungsangeboten werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der LEP 2021 ein umfangreiches Kapitel zur Entwicklung der Daseinsvorsorge enthält. Die darin formulierten Grundsätze und Ziele gelten landesweit. Auf Wiederholungen in den Regionalplan-Entwürfen wurde verzichtet. Darüber hinaus ist die Gestaltung des konkreten Angebotes Gegenstand der kommunalen Planung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landesnaturausschuss Schleswig-Holstein e.V. LNV</b> <b>ID: M1213</b></p>	<p>Um der ungebremsten Inanspruchnahme von Natur- und Freiflächen sowie Landwirtschaftsflächen Einhalt zu gebieten, soll im Land die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden (S. 27 f.) „Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein betrug 2019 rund 1,8 Hektar pro Tag; der Vierjahresdurchschnitt 2016 – 2019 beträgt 2,3 Hektar pro Tag“. Die Behandlung dieses Themas findet sich u. E nicht in den Entwürfen der Regionalpläne wieder. Dies wird kritisiert.</p>	<p>Das Thema Flächensparen und das damit zusammenhängende Ziel der Senkung der Flächenneuanspruchnahme auf 1,3 Hektar pro Tag ist in den Kapiteln Ausgangslage und Entwicklungstendenzen (Teil A) sowie 1. Raumstruktur aufgegriffen (Teil B). Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze darauf zu achten ist, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem LEP 2021 gilt. Der LEP 2021 benennt in Kapitel 3.9 (städtebauliche Entwicklung) umfangreiche Maßnahmen, die zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden beitragen</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
		sollen. Diese sind bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 1. Raumstruktur**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</b>  <b>ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Die Gemeinde Osterby begrüßt die Aufnahme des Siedlungskerns in den Stadt-Umlandbereich der Stadt Eckernförde.</p>	<p>Die Gemeinde Osterby ist bereits im geltenden Regionalplan und im LEP 2021 Teil des Stadt- und Umlandbereiches des Mittelzentrums Eckernförde.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung</b>  <b>ID: M1195</b></p>	<p>1G                  Als perspektivisches Ziel wird die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Flächenkreislaufwirtschaft benannt. Dieses Ziel ist im Hinblick auf die ökologische Nachhaltigkeit zu begrüßen. Hier stellt sich einmal die Frage des Zeithorizontes als auch die Frage in welchen Fällen eine Neuinanspruchnahme von Flächen weiter ermöglicht werden soll. Eine beispielhafte Darstellung von Fällen würde hier den anwendenden Personen des Planwerkes Klarheit schaffen.</p> <p>4G                  „Für die Stadt- Umlandbereiche Eckernförde, Neumünster und Plön sollen die Möglichkeiten einer stärkeren, interkommunalen Zusammenarbeit geprüft werden.“ (S. 25)                  Die Stadt Neumünster hat den Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Neumünster beschlossen. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur „Region Neumünster“ zwischen der Stadt Neumünster und den direkten Nachbargemeinden (Gemeinde Bönebüttel, Boostedt, Bordesholm, Ehndorf, Großenaspe, Großharrie, Groß Kummerfeld, Krogaspe, Loop, Mühbrog, Negenharrie, Padenstedt, Schönbek, Tasdorf, Wasbek und Wattenbek) steht kurz bevor. Mit der Kooperationsvereinbarung soll ein verbindlicher Handlungsrahmen geschaffen werden, der die Zusammenarbeit definiert. Als Themenschwerpunkte wurden definiert: Mobilität und Verkehr, Klimawandel und Nachhaltigkeit, Gewerbe und Gewerbegebiete, Wohnraumentwicklung, Schulen und Betreuungseinrichtungen, Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr, Tourismus und Freizeitangebote. Kooperationsprojekte sollen im multilateralen Dialog zwischen den betroffenen Gemeinden realisiert werden. Auch weitere Umlandgemeinden, die in relevanten Beziehungen mit der Stadt Neumünster stehen und sich in räumlicher Nähe befinden, werden im Rahmen der Regionalkonferenz</p>	<p><b>Zum Thema Flächenkreislaufwirtschaft:</b></p> <p>Schleswig-Holstein hat sich als Ziel gesetzt, die Flächenneuanspruchnahme auf 1,3 Hektar pro Tag bis 2030 zu reduzieren (auf die Begründung zu Absatz 1 sowie auf Kapitel 3.9 Absatz 3 des LEP 2021 wird verwiesen). Langfristig soll eine Flächenkreislaufwirtschaft erreicht werden. Weitere (zeitliche) Konkretisierungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze des Regionalplans und des LEP 2021 zu berücksichtigen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Stadt- und Umlandbereich Neumünster:</b></p> <p>Der Text des Regionalplan-Entwurfs in Absatz 4 sowie die Begründung zu Absatz 4 wird im Hinblick auf die angesprochene Kooperationsvereinbarung aktualisiert. Zur Region Neumünster wird ein Satz ergänzt. Im letzten Satz des Absatzes wird Neumünster gestrichen. Darüber hinaus wird die Begründung ergänzt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt. Wir bitten daher, Neumünster aus der Aufzählung zu streichen.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
<b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1053</b>	<p>Stellungnahme: Die Gemeinde Westensee sollte in den Ordnungsraum Kiel mit aufgenommen werden.</p> <p>Begründung: Westensee liegt laut Entwurf im ländlichen Raum und ist anders als Felde und weitere Gemeinden des Amtsbereichs nicht Bestandteil des Ordnungsraums Kiel. Westensee ist weitgehend auf Kiel ausgerichtet und sollte in den Ordnungsraum aufgenommen werden</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der Ordnungsräume ist Aufgabe des Landesentwicklungsplans; die zugehörigen Gemeinden sind in Anlage 2 des LEP 2021 aufgelistet. Im Regionalplan-Entwurf erfolgt lediglich eine zeichnerische Konkretisierung.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1050</b>	<p>Stellungnahme Die Gemeinde Krummwisch sollte in den Ordnungsraum Kiel mit aufgenommen werden.</p> <p>Begründung: Krummwisch liegt laut Entwurf im ländlichen Raum und ist anders als Felde und weitere Gemeinden des Amtsbereichs nicht Bestandteil des Ordnungsraums Kiel. Krummwisch ist weitgehend auf Kiel ausgerichtet und sollte in den Ordnungsraum aufgenommen werden.</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der Ordnungsräume ist Aufgabe des Landesentwicklungsplans; die zugehörigen Gemeinden sind in Anlage 2 des LEP 2021 aufgelistet. Im Regionalplan-Entwurf erfolgt lediglich eine zeichnerische Konkretisierung.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<b>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 ID: 1023</b>	<p>1. Raumstruktur: 2 G</p> <p>Am Ende anfügen: Im ÖPNV sind mit den landesweiten Verbundstrukturen und darüber hinaus mit dem regionalen VRK-Vertrag wichtige Instrumente für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und Abstimmung vorhanden.</p> <p>B zu 2</p> <p>Textänderungen wie folgt:</p> <p>Die Impulse des Masterplans Mobilität der KielRegion für eine engere regionale Zusammenarbeit für eine klima- und umweltfreundliche Mobilität, wie Ausbau und Vertaktung des Busnetzes und des Fährverkehrs, Elektrifizierung des ÖPNV, der zukünftigen Stadtbahn sowie der S-Bahn in der KielRegion, Mobilitätsstationen, Etablierung eines digitalen, multimodalen Zugangsmediums zum ÖPNV, Premiumradrouten et cetera sollen daher umgesetzt und fortgeführt werden.</p>	<p><b>Zum Thema Verbundstrukturen im ÖPNV:</b></p> <p>Kapitel 1 Absatz 2 bezieht sich auf den Ordnungsraum Kiel. Die landesweiten Verbundstrukturen im ÖPNV gehören thematisch in das Kapitel 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Textvorschlag in der Begründung:</b></p> <p>In dem Absatz zum Masterplan Mobilität werden die Aspekte des Fährverkehrs und der Elektrifizierung des ÖPNV ergänzt; weitere Ergänzungen sind jedoch Gegenstand der Infrastrukturkapitel bzw. des Orientierungsrahmens für Städte und Gemeinden.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1212</b></p>	<p>Einer der vorrangig angeführten "Grundsätze der Raumordnung" besagt, dass die "Siedlungsentwicklung flächensparend und nachhaltig erfolgen (soll)" und "am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausgerichtet sein (soll)" (1 G, S. 24o.). Dabei wird auf die Zielsetzung verwiesen, den Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung in Schleswig-Holstein bis 2030 auf max. 1,3 ha pro Tag zu beschränken (S.25). Diese durchaus richtige Zielsetzung ist alles andere als neu. Allerdings sieht die raumplanerische Realität gegenteilig aus: Der Flächenverbrauch für v.a. Wohnsiedlungen, aber auch. Gewerbe gerade im ländlichen und kleinstädtischen Raum sowie im Hamburger Umland geht fast unvermindert weiter, angeheizt durch den Willen der meisten Kommunen, sich zu erweitern. Lediglich die zurzeit hohen Baukosten bremsen den Flächenverbrauch, ein Flächenrecycling findet dagegen kaum statt. Dieser negativen Entwicklung leisten die Ziele des LEP v.a. zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zum Ausbau des Straßennetzes (die gemäß der Raumplanungshierarchie auch von den Regionalplänen zu verfolgen sind) Vorschub, konterkarieren also das Ziel einer deutlichen Flächenverbrauchsreduzierung geradezu.</p>	<p>Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Jevenstedt, Keine Abteilung ID: 1186</b></p>	<p>Grundsätzliches zum Thema Regionale Kooperation</p> <p>Die Mitgliedskommunen der Entwicklungsagentur sind sich einig, dass alle Beteiligten von der bestehenden Kooperation im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg profitieren und begrüßen daher die explizite Aufnahme der Verstetigung der Stadt-Umland-Kooperation in der Region Rendsburg als Grundsatz der Raumordnung (1.4.G Entwurf Regionalplan 2023). Wünschenswert wäre im Zuge der an verschiedenen Stellen im Regionalplan dargelegten Bestrebung nach Verstetigung und Ausbau regionaler Kooperation auch ein landesweit koordinierter regelmäßiger Austausch zwischen bestehenden bzw. geplanten Kooperationen. Aufgrund der zentralen Lage der Region Rendsburg in Schleswig-Holstein, sind vielfältige räumliche und/oder thematische Überschneidungen, z.B. mit der KielRegion oder der Förderkooperation erkennbar. Bestehende Austauschformate zwischen der Entwicklungsagentur Heide und der Entwicklungsagentur Rendsburg zeigen den Mehrwert eines regelmäßigen Austausches, beispielsweise durch die Entwicklung aufeinander abgestimmter Strategien oder dem Erfahrungsaustausch zu gemeinsamen Betätigungsfeldern.</p>	<p>Die Anregung zu einem regelmäßigen landesweiten Austausch von kommunalen Kooperationen und der Hinweis auf den bereits etablierten Austausch zwischen den Regionen Rendsburg und Heide wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Etablierung eines solchen Austauschformates ist jedoch nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne.</p>
<p><b>ID: 1186</b></p>	<p>Der Landesentwicklungsplan 2021 stellt die Achse Heide – Rendsburg – Kiel als Hauptverbindungsachse dar (Kapitel 2.5). Im Gegensatz zu den Ost-West-Achsen entlang der geplanten A 20 sowie der A 24 erfolgte hier keine Ausweisung als Landesentwicklungsachse, wenngleich auch hier leistungsfähige Verkehrswege bestehen.</p>	<p>Die Hauptverbindungsachse von der Bundesautobahn 1 über Kiel und Rendsburg bis nach Heide wird im LEP 2021 in einer Themenkarte abgebildet.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	<p>Auf die Bedeutung dieser Hauptverbindungsachse im Sinne bestehender und zukünftig auszubauender ökonomischer Wechselwirkungen wird im vorliegenden Entwurf des Regionalplans kein Bezug genommen. Somit werden auf Ebene des Regionalplans keine den Landesentwicklungsplan konkretisierende raumordnerische Ziele für diese u.a. in Bezug auf Lieferketten, Pendlerbeziehungen und Energieversorgung bedeutsame Verbindungsachse formuliert. Aufgrund der erkannten Potenziale, im Besonderen im Bereich der zukünftigen nachhaltigen Energieproduktion und deren Nutzung planen die Entwicklungsagenturen der Regionen Heide und Rendsburg gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungsgesellschaften Rendsburg, Kiel und Neumünster kurzfristig den Aufbau einer entsprechenden regionalen Kooperation. Ziel ist Bildung des „Clean Energy Valley Schleswig-Holstein“ unter anderem durch die thematisch fokussierte Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete, eine bessere Vernetzung von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie eine aktive Vermarktung und Profilierung im Segment der klimafreundlichen Energieerzeugung sowie derer industriellen und gewerblichen Nutzung. Hierbei sollen nicht nur nachhaltige Neuansiedlungen unterstützt werden, sondern diese in ein nachhaltiges, übergeordnetes und integriertes Energiesystem der Zukunft eingebunden und so auch Wertschöpfungsketten von regionalen Bestandsunternehmen gestärkt werden. Die Gründung einer gemeinsamen Flächenentwicklungsgesellschaft und Vermarktungskoooperation werden zurzeit geprüft. Ende November 2023 ist die Unterzeichnung eines entsprechenden „Letter of Intent“ vorgesehen.</p> <p>Bezogen auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans sollten die bestehenden Potenziale der Hauptverbindungsachse Heide – Rendsburg – Kiel - Neumünster planungsraumübergreifend herausgestellt und die sich entwickelnden kooperativen Ansätze entsprechend gefördert werden.</p>	<p>Anders als bei den Landesentwicklungsachsen, bei denen durch die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden können, steht bei den Hauptverbindungsachsen die Erreichbarkeit der Schwerpunkte im Vordergrund. Der LEP 2021 enthält bezüglich der Hauptverbindungsachsen keine weiteren Konkretisierungs- oder Festlegungsaufträge an die Regionalplanung. Vielmehr bieten die vorhandenen Schwerpunkte bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. Hierzu tragen auch die interkommunalen Kooperationen um die Mittelzentren bei. Auch im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepte sind die Flächenpotenziale der Schwerpunkte eingeflossen.</p> <p>Auf interkommunale, regionale und überregionale Kooperationen geht das Kapitel Ausgangslage und Entwicklungstendenzen des Regionalplan-Entwurfs ein. Zur Kooperation Clean Energy Valley wird dort ein Absatz ergänzt.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Entwicklungs- agentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ID: M1126</b></p>	<p>Grundsätzliches zum Thema Regionale Kooperation</p> <p>Die Mitgliedskommunen der Entwicklungsagentur sind sich einig, dass alle Beteiligten von der bestehenden Kooperation im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg profitieren und begrüßen daher die explizite Aufnahme der Verstetigung der Stadt-Umland-Kooperation in der Region Rendsburg als Grundsatz der Raumordnung (1.4.G Entwurf Regionalplan 2023). Wünschenswert wäre im Zuge der an verschiedenen Stellen im Regionalplan dargelegten Bestrebung nach Verstetigung und Ausbau regionaler Kooperation auch ein landesweit koordinierter regelmäßiger Austausch zwischen bestehenden bzw. geplanten Kooperationen. Aufgrund der zentralen Lage der Region Rendsburg in Schleswig-Holstein, sind vielfältige räumliche und/oder thematische Überschneidungen, z.B. mit der KielRegion oder der Fördekooperation erkennbar. Bestehende Austauschformate</p>	<p>Die Anregung zu einem regelmäßigen landesweiten Austausch von kommunalen Kooperationen und der Hinweis auf den bereits etablierten Austausch zwischen den Regionen Rendsburg und Heide wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Etablierung eines solchen Austauschformates ist jedoch nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	<p>zwischen der Entwicklungsagentur Heide und der Entwicklungsagentur Rendsburg zeigen den Mehrwert eines regelmäßigen Austausches, beispielsweise durch die Entwicklung aufeinander abgestimmter Strategien oder dem Erfahrungsaustausch zu gemeinsamen Betätigungsfeldern.</p>	
<p><b>ID: M1126</b></p>	<p>Stärkung der Achse Heide – Rendsburg – Kiel als Hauptverbindungsachse</p> <p>Der Landesentwicklungsplan 2021 stellt die Achse Heide – Rendsburg – Kiel als Hauptverbindungsachse dar (Kapitel 2.5). Im Gegensatz zu den Ost-West-Achsen entlang der geplanten A 20 sowie der A 24 erfolgte hier keine Ausweisung als Landesentwicklungsachse, wenngleich auch hier leistungsfähige Verkehrswege bestehen. Auf die Bedeutung dieser Hauptverbindungsachse im Sinne bestehender und zukünftig auszubauender ökonomischer Wechselwirkungen wird im vorliegenden Entwurf des Regionalplans kein Bezug genommen. Somit werden auf Ebene des Regionalplans keine den Landesentwicklungsplan konkretisierende raumordnerische Ziele für diese u.a. in Bezug auf Lieferketten, Pendlerbeziehungen und Energieversorgung bedeutsame Verbindungsachse formuliert.</p> <p>Aufgrund der erkannten Potenziale, im Besonderen im Bereich der zukünftigen nachhaltigen Energieproduktion und deren Nutzung planen die Entwicklungsagenturen der Regionen Heide und Rendsburg gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungsgesellschaften Rendsburg, Kiel und Neumünster kurzfristig den Aufbau einer entsprechenden regionalen Kooperation. Ziel ist Bildung des „Clean Energie Valley Schleswig-Holstein“ unter anderem durch die thematisch fokussierte Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete, eine bessere Vernetzung von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie eine aktive Vermarktung und Profilierung im Segment der klimafreundlichen Energieerzeugung sowie deren industriellen und gewerblichen Nutzung. Hierbei sollen nicht nur nachhaltige Neuansiedlungen unterstützt werden, sondern diese in ein nachhaltiges, übergeordnetes und integriertes Energiesystem der Zukunft eingebunden und so auch Wertschöpfungsketten von regionalen Bestandsunternehmen gestärkt werden. Die Gründung einer gemeinsamen Flächenentwicklungsgesellschaft und Vermarktungskoooperation werden zurzeit geprüft. Ende November 2023 ist die Unterzeichnung eines entsprechenden „Letter of Intent“ vorgesehen.</p> <p>Bezogen auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans sollten die bestehenden Potenziale der Hauptverbindungsachse Heide – Rendsburg – Kiel - Neumünster</p>	<p>Die Hauptverbindungsachse von der Bundesautobahn 1 über Kiel und Rendsburg bis nach Heide wird im LEP 2021 in einer Themenkarte abgebildet.</p> <p>Anders als bei den Landesentwicklungsachsen, bei denen durch die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden können, steht bei den Hauptverbindungsachsen die Erreichbarkeit der Schwerpunkte im Vordergrund. Der LEP 2021 enthält bezüglich der Hauptverbindungsachsen keine weiteren Konkretisierungs- oder Festlegungsaufträge an die Regionalplanung. Vielmehr bieten die vorhandenen Schwerpunkte bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. Hierzu tragen auch die interkommunalen Kooperationen um die Mittelzentren bei. Auch im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepte sind die Flächenpotenziale der Schwerpunkte eingeflossen. Gesonderte Aussagen zur Hauptverbindungsachse erfolgen daher im Regionalplan-Entwurf nicht.</p> <p>Auf interkommunale, regionale und überregionale Kooperationen geht das Kapitel Ausgangslage und Entwicklungstendenzen des Regionalplan-Entwurfs ein. Zur Kooperation Clean Energy Valley wird dort ein Absatz ergänzt.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	planungsraumübergreifend herausgestellt und die sich entwickelnden kooperativen Ansätze entsprechend gefördert werden.	
<b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1079</b>	<p>4. Nicht verständlich ist die Grenzziehung des „Stadt- und Umlandbereichs“ (SUB, orange gestrichelte Linie) insb. im Bereich der Gemeinde Kosel. In der Anlage 1 des Textentwurfs „Nahbereichstabelle“ (S. 148) wird die Gemeinde Kosel zwar benannt, aber als Ländlicher Raum (LR) bezeichnet. Dabei befinden sich erhebliche Teile des Gemeindegebiets innerhalb der zeichnerischen SUB-Abgrenzung. Letztere wurde offenbar ohne weiteres aus dem sehr groben LEP-Maßstab übernommen. Die Gemeinde Kosel ist u.a. verkehrstechnisch sehr gut an Eckernförde angebunden und gehört unstrittig zum Nahbereich, Wirtschafts- und Tourismusraum Eckernförde. Ein sachlicher Grund, die SUB-Abgrenzung wenige Meter vor dem Ort Kosel vorzunehmen, ist nicht erkennbar, der Ort einzubeziehen.</p>	<p>Die Abgrenzung des Stadt- und Umlandbereichs Eckernförde entspricht grundsätzlich der auf Ebene des LEP 2021. Sie umfasst die Kernstadt und in der Regel die direkten Nachbargemeinden. Insofern wurde die Gemeinde Kosel nicht in den Stadt- und Umlandbereich des Regionalplan-Entwurfs einbezogen. Sofern sich in einem konkreten Kooperationsprozess für den Stadt- und Umlandbereich Eckernförde die Einbeziehung der Gemeinde Kosel (beziehungsweise Ortsteile davon) als sinnvoll erweisen sollte, wäre dies in diesem Prozess zu klären.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1080</b>	<p>4. Nicht verständlich ist die Grenzziehung des „Stadt- und Umlandbereichs“ (SUB, orange gestrichelte Linie) insb. im Bereich der Gemeinde Kosel. In der Anlage 1 des Textentwurfs „Nahbereichstabelle“ (S. 148) wird die Gemeinde Kosel zwar benannt, aber als Ländlicher Raum (LR) bezeichnet. Dabei befinden sich erhebliche Teile des Gemeindegebiets innerhalb der zeichnerischen SUB-Abgrenzung. Letztere wurde offenbar ohne weiteres aus dem sehr groben LEP-Maßstab übernommen. Die Gemeinde Kosel ist u.a. verkehrstechnisch sehr gut an Eckernförde angebunden und gehört unstrittig zum Nahbereich, Wirtschafts- und Tourismusraum Eckernförde. Ein sachlicher Grund, die SUB-Abgrenzung wenige Meter vor dem Ort Kosel vorzunehmen, ist nicht erkennbar, der Ort einzubeziehen.</p>	<p>Die Abgrenzung des Stadt- und Umlandbereichs Eckernförde entspricht grundsätzlich der auf Ebene des LEP 2021. Sie umfasst die Kernstadt und in der Regel die direkten Nachbargemeinden. Insofern wurde die Gemeinde Kosel nicht in den Stadt- und Umlandbereich des Regionalplan-Entwurfs einbezogen. Sofern sich in einem konkreten Kooperationsprozess für den Stadt- und Umlandbereich Eckernförde die Einbeziehung der Gemeinde Kosel (beziehungsweise Ortsteile davon) als sinnvoll erweisen sollte, wäre dies in diesem Prozess zu klären.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 2.1 Natur und Landschaft**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: M1211</b></p>	<p>Neben den Aussagen zu den Themen der Landnutzung, der Infrastruktur, des Verkehrs, der Wohnnutzung sowie der Daseinsvorsorge bezieht sich der Entwurf zur Aufstellung des Regionalplans u.a. auf die Angaben zum Umwelt- und Naturschutz des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Planungsraums II (2020). Bei der Aufstellung des LRP hat die Untere Naturschutzbehörde ausführlich Stellung genommen. Es werden daher nur die über den LRP hinaus gehenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anregungen oder Bedenken Gegenstand der folgenden Stellungnahme sein: Im Regionalplan sind im Kontext der regionalen Freiraumstruktur „Vorranggebiete für den Naturschutz“ dargestellt. (Lt. RP- Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten.) Davon erfasst sind lt. Entwurf des RPs die Moore des Eider-Sorge Gebietes sowie weitere großräumige Niederungslandschaften. Aktuell werden Nutzungsänderungen im Außenbereich, wie etwa die Freiflächenphotovoltaik in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Naturschutzes verstärkt angefragt. Es ist zweckmäßig, diesen Konflikt im RP zu benennen. Die „regionalen Grünzüge“ sind für den gesamten Raum der Ostseeküste vorgesehen. Diese sind im Kreis RD-Eck relativ deckungsgleich mit den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten. Wenn dennoch mehr als die Hälfte des Plangebietes der Erholung und dem Tourismus gewidmet werden sollen, sind Konflikte nicht auszuschließen. Als Beispiel sind die zunehmenden, z.T. in Art und Umfang intensiven Sondernutzungen (Wassersport, Hundestrand oder Veranstaltungen) am Meeresstrand anzuführen. Diese stehen im Widerspruch zum Schutz des Meeresstrandes sowie dem Biotop- und Artenschutz. Eine grundsätzliche FFH- Verträglichkeit für die vorgesehenen Erholungsschwerpunkte kann nicht bestätigt werden. Die Vorschläge für die Erholung in den Umgebungsbereichen der Städte enthalten konkrete Angaben z.B. den Ausbau eines Wanderweges. Sofern die Biotope Schilfröhricht und Erlenbruch betroffen sind, muss ggfs. eine Verlagerung des Wanderweges in Betracht gezogen werden. Bei weiteren Vorschlägen wie z.B. eine touristische Nutzung, die FFH Gebiete oder Biotope betrifft, kann eine Unvereinbarkeit vorliegen. Es wurden nicht alle z.T. detaillierten Aussagen des Entwurfs auf ihre Vereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht hin geprüft, daher können auch weitere Maßnahmen ggfs. im Widerspruch zu den örtlichen Verhältnissen und dem Naturschutzrecht stehen. Für die Siedlungsgebiete, auch Splittersiedlungen wird ein „Pufferstreifen“ von 250 m (Kap. 2.2.2 Wohnfunktion) vorgesehen. Die Funktion eines Abstandsstreifens ist nicht hinreichend bestimmt – soll aber 40% des Plangeltungsbereichs ausmachen - und überschneidet sich insoweit mit dem Schutz des Außenbereichs bzw. ggfs. bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Die 53 Rohstoffpotentialgebiete des Planungsraums II mit einer Fläche von rd. 11.500 ha liegen</p>	<p><b>Zum Thema Solarenergie:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Tourismus und Erholung:</b></p> <p>Die Schwerpunktbereiche für Tourismus und Erholung sind bereits im LEP 2021 festgelegt und in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Innerhalb der Schwerpunktbereiche für Tourismus und Erholung sind regionale Grünzüge zur Sicherung des Freiraums und der ökologischen Funktionen festgelegt. Inwiefern bei konkreten Projekten oder Planungen die Belange des Grünzuges betroffen sind, muss im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Bezüglich der Kernbereich für Tourismus und/oder Erholung wird die naturverträgliche Entwicklung im</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>im Wesentlichen außerhalb der Vorranggebiete des Naturschutzes bzw. den regionalen Grünzügen. Für die dargestellten Potentialgebiete soll damit eine landschaftsräumliche Verträglichkeit gewährleistet werden, die angesichts der dichten Besiedlung in Teilen des Kreisgebietes für das Landschaftserleben von besonderer Bedeutung ist. In der Planunterlage „überlagert“ die Darstellung der Hochwasserrisikogebiete mit einem dunkelblauen Raster die Farbgebung der vorhandenen Schutzgebiete. Es müssen redaktionell die (Natur) Schutzgebiete noch erkennbar sein, zumal diese eine erhebliche Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz aufweisen und ggfs. erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen einer besonderen Feinsteuerung bedürfen. Die Biodiversitätsstrategie und die Förderung des Artenschutzes ist über die einzelnen genannten Tierarten hinaus, textlich ergänzend zu erwähnen, da Konflikte mit den sonstigen Landnutzungsansprüchen nicht ausgeschlossen sind. Für Naturschutzgebiete sowie größere Biotope, großflächige Komplexe von Ökokonten und Ausgleichsflächen bzw. durch Ersatzgelder geförderte Maßnahmen ist ein Vorrang für eine natürliche Entwicklung – frei von Festsetzungen bzw. Überlagerungen durch sonstige regionalplanerische Ziele - einzuräumen. Durch die Entwicklung der dem Naturschutz gewidmeten, arrondierten Flächen wird der Moorschutz und das Biotopverbundsystem wesentlich unterstützt.</p>	<p>Text des Regionalplan-Entwurfs noch mehr hervorgehoben.</p> <p>Der Puffer von 250 Metern um Siedlungsbereiche wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eingeführt. Er ist nicht Gegenstand der Ausweisungen des Regionalplans.</p> <p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:</b></p> <p>Bei der Ausweisung dieser Gebiete hat eine Abwägung mit entgegenstehenden Belangen stattgefunden. Dadurch sollen schwerwiegende Nutzungskonflikte vermieden werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem (im Außenbereich privilegierten) Rohstoffabbau nicht grundsätzlich entgegensteht. Daher gibt es Überlagerungen dieser Planzeichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Überlagerung der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich:</b></p> <p>Die sich teilweise überlagernden Flächensignaturen sind aufgrund der großen Bedeutung der betroffenen Räume sowohl für den Naturschutz als auch für den Hochwasserschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich unvermeidbar. Eine alternative Darstellung der Reihenfolge der Flächensignaturen in der Regionalplankarte wurde geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p><b>Zur Biodiversitätsstrategie:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Überlagerung von Vorranggebieten für den Naturschutz:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Flächen von Ökokonten und Ausgleichsflächen sind nicht Teil dieser Kriterien. Ferner sind Überlagerungen mit anderen Planzeichen nicht ausgeschlossen. Insofern können Überlagerungen insbesondere mit den großflächigen Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung vorkommen. Die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>Landesplanung geht jedoch davon aus, dass Nutzungskonflikte zum Beispiel durch Besucherlenkungen vermieden werden können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Laboer Regatta Verein e.V. ID: M1205</b></p>	<p>ich schreibe Ihnen als [REDACTED] des Laboer Regattaver eins. Wir sind ein lokal verwurzelter Verein – der zweitälteste im Kreis Plön – mit über 130 Mitgliedern. Unser Vereinszweck ist es, Menschen den Segelsport zu ermöglichen. Wir bilden hierzu Erwachsene und Kinder aus, und ebenso richten wir Regatten aus. Dabei geht die über „reine Freizeitwecke“ hinaus, beispielsweise durch Kooperationen mit der Laboer Grundschule und Segeln und Ausbildung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder der DGzRS zur Qualifikation zur Führung von Motorbooten. Wir haben die Überarbeitung des Regionalplanes zur Kenntnis genommen und unsere Mitglieder um Feedback befragt. Mehr als 90% der Rückmeldungen lehnen die vorgesehene Erweiterung des „Vorranggebietes für Naturschutz“ bis an die Hafengrenze ab. Es wird befürchtet, dass sich hieraus Nutzungsbeschränkungen ergeben könnten – z.B. Befahrensbeschränkungen oder Ankerverbote – die uns in unserer Vereinstätigkeit massiv einschränken. Die Wasserfläche vor Laboe ist ohnehin stark befahren und daher eng – eine weitere Verknappung würde realistischerweise in Frage stellen, ob ein Kinder- und Jugendtraining mit Optimisten und Motorbegleitboot noch sicher durchführbar ist, und dasselbe gilt auch für die Ausbildung Erwachsener im Jollensegeln. Neben der Ausbildung betreffen derartige Einschränkungen auch die allgemeine Ausübung des Segelsports unserer Mitglieder, sei es im Rahmen der Freizeit oder von Wettfahrten. Als lokaler und historisch verwurzelter Verein sind wir auf das Revier vor Laboe angewiesen; wenn wir es nicht mehr nutzen könnten, wäre unserem Verein die Grundlage entzogen. Neben den Mitgliedern wäre in hohem Maße auch die Gemeinde Laboe betroffen, für deren Bürger – und dabei insbesondere Kinder und andere ehrenamtliche Organisationen – wir einen einzigartigen Beitrag vor Ort leisten und dabei auf die unbeschränkte Nutzbarkeit des Reviers vor Ort angewiesen sind. Ich bitte Sie daher, den Regionalplan hinsichtlich der Ausweitung des Vorranggebietes für Naturschutz zu überarbeiten und von der Ausdehnung der Naturschutzfläche bis an das Fahrwasser und Hafenkante abzusehen.</p>	<p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p>



Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Amtsebene diene als Basis eines kommunalen Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Es entspricht den Vorgaben der Fortschreibung 2021 des Landesentwicklungsplans und stellt ein „informelles Rahmenkonzept“ im Sinne des Entwurfs des Beratungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 1. September 2021 dar. Das Standortkonzept wurde am 5. Oktober 2022 beschlossen; im April 2023 fand nochmals eine überkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden statt. Des Weiteren wurde ein Aufstellungsbeschluss für das Solarvorhaben der Größe von ca. 26 MW installierte Leistung gefasst.</p> <p>Die Regionalplanentwürfe würden die beschriebene kommunal verortete Planung erheblich erleichtern, da die Energetische Nutzung sich nicht mehr gegenüber einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft durchsetzen müsste. In diesem Zusammenhang sei auch auf das „überragende öffentliche Interesse“, das § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, hingewiesen. Mit Blick auf den andauernden Krieg in der Ukraine und die hieraus erwachsenen Bestrebungen der Bundesregierung um eine Verringerung von Abhängigkeiten im Bereich der Energieversorgung hat sich die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien noch einmal verschärft. Der Gesetzgeber trägt dieser Dringlichkeit unter anderem mit § 2 EEG 2023 Rechnung. Diesen Gemeinwohlinteressen dient der geplante Solarpark. Mit einer möglichen jährlichen Produktionskapazität von etwa bis zu 27 Mio. kWh (Mittelwert) jährlich wird der Solarpark einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Soweit der erzeugte Strom an ansässige oder noch anzusiedelnde Gewerbebetriebe und Haushalte geliefert wird, die Energieversorgung des geplanten Gemeindewärmenetztes gewährleistet, dient der Solarpark zudem der Förderung und Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in einer bislang strukturschwachen Region sowie der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Versorgungssicherheit. Das Gewicht des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Gesetzgeber durch § 2 EEG 2023 für Abwägungsvorgänge „voreingestellt“ (OVG Greifswald, Urt. v. 7. Februar 2023, Az.: 5 K 171/22 OVG, NJOZ 2023, 719, 733). Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von erneuerbarer Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p><b>Institution: Amt Probstei, Der Amtsdirektor ID: 1181</b></p>	<p>1. Das Vorranggebiet für Naturschutz ist vor Laboe auf die Wasserfläche vor dem NER bis Neustein zu beschränken.</p> <p>2. Die Wasserfläche vor dem Kurstrand (vom Hafen bis zum NER) soll nicht als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgezeichnet werden.</p> <p>Begründet werden die Anregungen wie folgt:</p> <p>Der aktuelle Entwurf des neuen Regionalplans II sieht vor, beginnend an der Uferlinie die gesamte Wasserfläche des Ostseebads Laboe zwischen der Hafemole und dem Ehrenmal (Vogelschutzgebiet / Natura 2000 Schutzgebiet) zum Vorranggebiet für den Naturschutz zu bestimmen. Diese einschränkende Planungen gehen nochmals weit über jene zum Nationalpark Ostsee hinaus. Denn die Schutzzone umfasst u.a. auch den gesamten Badebereich und nicht nur die 50 m vom Ufer entfernte Wasserfläche. Die gleichzeitige Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für den Tourismus ist nicht geeignet, diese Beschränkung abzumildern, denn nach den Planungsregeln wird durch eine überlappende Darstellung sich gegenseitig ausschließender Planungsziele nur ausgedrückt, dass der Tourismus allenfalls noch für eine kurze Übergangszeit geduldet wird. Damit wird in dieser besonders für Kinder geeigneten Flachwasserbadezone jegliche Nutzung durch Menschen wirkungsvoll verhindert. Unklar bleibt dabei aus planerischer Sicht, warum dieser schwerwiegende Eingriff in die Bestandspläne ausschließlich in Laboe erfolgt und sämtliche anderen Badezonen z.B. im Bereich des Amtes Schrevenborn erhalten bleiben. Diese nicht mit der Gemeinde Ostseebad Laboe abgestimmte Planung verhindert jegliche sinnvolle touristische Entwicklung des Ortes. Im Ergebnis müsste Laboe auf seinen Namenszusatz "Ostseebad" verzichten. Um zu verhindern, dass der Tourismus als Wirtschaftsfaktor und Haupteinnahmequelle des Ostseebads Laboe eliminiert wird, muss das Vorranggebiet für den Naturschutz auf die Wasserfläche vor dem vorhandenen Natura 2000-Gebiet beschränkt werden. Die Wasserfläche zwischen Hafemole und dem NER darf kein Vorranggebiet für den Naturschutz werden. Diese Planungen sind aufzugeben.</p>	<p><b>Zum Vorranggebiet für den Naturschutz im Küstenbereich:</b></p> <p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Nationalpark Ostsee:</b></p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>Der Regionalplan-Entwurf legt keinen Nationalpark Ostsee fest. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz basiert auf den Regelungen des Landesentwicklungsplans und erfolgt unabhängig von Überlegungen für einen Nationalpark Ostsee. Die Entscheidung über ein mögliches Nationalparkgesetz obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt</b>  <b>ID: 1167</b></p>	<p>Der vorgelegte Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II sieht für den gesamten Küstenstreifen Laboes (beginnend an der Hafentmole des Sportboothafens bis kurz vor Heidkate) vor, ein „Vorranggebiet für Naturschutz“ festzulegen. Gleiches gilt für ein Freiwassergebiet südöstlich der Sportboothäfen Schilksee und Strande. Überlagert (Laboe) bzw. berührt (Schilksee und Strande) werden die fraglichen Flächen durch eine Flächenzuweisung als „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“. Die Überlagerung von „touristischer Nutzung“ und Naturschutzvorrangflächen lässt Konflikte befürchten, die neben dem Segel- und Motoryachtsport auch alle anderen Wassersportler betreffen können. Zudem gibt es keinerlei naturschutzfachlichen Ansatzpunkte für die Flächenzuweisungen als „Vorranggebiet für Naturschutz“. Die fraglichen Flächen wurden z.B. weder im Rahmen der Potenzialflächenvorsehung für einen möglichen Nationalpark Ostsee, noch als FFH- / Vogel-schutz-Gebiete oder andere Schutzgebietskategorien vorgesehen / ausgewiesen, wodurch es Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit gäbe. Befürchtungen, die für den organisierten Wassersport durch die Zuweisung als „Vorranggebiet für Naturschutz“ im Raume stehen, lassen sich wie folgt umreißen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wird sichergestellt sein, dass Wassersport auch zukünftig in Art und Umfang weiterhin ausgeübt werden kann?</li> <li>- Welche Entwicklungsmöglichkeiten werden gewährt?</li> <li>- Wird ein Befahren und Ankern in den fraglichen Gebieten erlaubt bleiben?</li> <li>- Wird sichergestellt sein, dass weiterhin ausgebildet und trainiert werden kann (Ausbildungsboote und motorbetriebene Begleit-/Sicherungsboote)?</li> <li>- Wird sichergestellt sein, dass weiterhin Wettbewerbe in den Revieren stattfinden können? Dass also Bahnmarken und Start-/Zielschiffe verankert werden dürfen und Motorboote als Begleit-/Sicherungsboote dort fahren dürfen?</li> <li>- Wird sichergestellt sein, dass die Lebensqualität in Laboe und Strande/Schilksee infolge der touristischen Attraktivität auch in Zukunft gewahrt wird, die maßgeblich ursächlich für den Wohlstand, die Lebensqualität und die Infrastruktur in den Orten ist?</li> </ul>	<p><b>Zum Vorranggebiet für den Naturschutz im Küstenbereich:</b></p> <p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotopflächen über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotopflächen ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotopflächen gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>- Werden es also Badeorte mit Strandleben und aktivem Wassersport – Segeln, Surfen, Kiten, SUP-Fahren, Schwimmen, Schnorcheln – bleiben und weiterhin Menschen anziehen, Touris-ten wie Ortsansässige? Es erscheint nicht sinnvoll, ein solches Konfliktpotential durch den Regionalplanentwurf vor-zusehen. Da die ansässigen Wassersportvereine in Laboe, Schilksee und Strande sowohl direkt als auch indirekt betroffen sind, wenn es mangels Wassersportmöglichkeiten langfristig kein Mitgliederpotential mehr gäbe, sind folgende Forderungen festzuhalten:</p> <p>- Aufforderung, den vorgenannten systemisch angelegten Konflikt unter Wahrung der touristischen Nutzbarkeit der Reviere zu beseitigen - das „Vorranggebiet für Naturschutz“ an der Küste Laboes nicht über das Ehrenmal hinaus auszudehnen - das „Vorranggebiet für Naturschutz“ an der Küste Schilksees / Strandes nicht auszuweisen - wir vertreten eindeutig den Standpunkt, dass vielfältiger Wassersport in und vor den vorbezeichneten Wassersportstandorten und –revieren weiterhin möglich bleiben muss, da das Angebot und die Förderung des Wassersports stets primäre Vereinszwecke sind. Zudem ist die touristische Attraktivität, eine Hauptursache für die Lebensqualität und damit zentrale Triebkraft für ein anhaltendes Mitgliederpotential vor Ort. Beide Faktoren sind für die Zukunft von Wassersportvereinen insbesondere in touristisch hochattraktiven Gebieten und als Eigenbeitrag dazu, von potentiell existentieller Bedeutung.</p> <p>Praktizierter Umwelt- und Naturschutz ist eine intrinsisch Motivation von Vereinen und deren Mitgliedern, die die Natur als Sportraum nutzen und diese nicht nur aus Eigeninteresse nachhaltig schützen wollen. Diese Grundeinstellung wird nicht nur in der Sportausbildung gelehrt sondern in den Vereinen auch durch die Zusammengehörigkeit in der Gemeinschaft gelebt. Diese nachhaltige Rücksicht auf die Konservierung der Natur, auch über ein lokal begrenztes Gebiet hinaus, sollte nicht durch Einschränkungen der Reviere behindert werden.</p>	<p>Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Nationalpark Ostsee:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf legt keinen Nationalpark Ostsee fest. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz basiert auf den Regelungen des Landesentwicklungsplans und erfolgt unabhängig von Überlegungen für einen Nationalpark Ostsee. Die Entscheidung über ein mögliches Nationalparkgesetz obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1170</b></p>	<p>In Verbindung mit dem südlich gelegenen FFH-Gebiet „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“, ergibt sich die Möglichkeit durch <b>Ausweitung von Schutzgebieten</b> die Lebensraumqualität für die hier lebenden Arten noch deutlich zu verbessern. Zumal der im Norden und Westen angrenzende Bereich der Siedlungsgrenze</p>	<p><b>Zu Wanderkorridoren:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>ein Gebiet darstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p>In der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein „<b>Kurs Natur 2030</b>“ steht: Um Biodiversität zu schützen, müssen die naturnahen Lebensräume und gewachsenen Kulturlandschaften erhalten, Flächennutzungen extensiviert, Lebensräume renaturiert und vernetzt sowie die <b>anhaltende Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr reduziert</b> werden. Verbundachsen und Vernetzungsstrukturen für die Biodiversität sind in diversen Unterlagen kartographisch dargestellt. Diese Wanderkorridore sind für die Anpassung der Arten im Klimawandel unverzichtbar und sollten weiterentwickelt werden und von jeglicher baulichen Entwicklung freigehalten werden. Bei Zerschneidungen durch Verkehrsinfrastrukturen sind den betroffenen Arten angepasste Vernetzungsstrukturen zu schaffen (z.B. Wildbrücken etc.). Des weiteren bitte ich darum, Potenzialflächen zur Neuwaldbildung und deren überregionaler Vernetzung, sowie die Möglichkeit Grünzüge zu entwickeln, in den Regionalplan II aufzunehmen. Dies würde sehr gut zu den Grundsätzen des Naturparks Hüttener Berge passen.</p> <p>Die Landesregierung möge ihre <b>Biodiversitätsstrategie</b> hiermit endlich in die Tat umsetzen.</p>	<p>darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Biodiversitätsstrategie:</b></p> <p>Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den oben genannten Kriterien des LEP 2021 und ist auch nicht Gegenstand der Landschaftsrahmenpläne.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Naturpark Hüttener Berge:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festgelegt werden sollen. Der Naturpark Hüttener Berge liegt nicht innerhalb dieser Räume. Insofern legt der Regionalplan-Entwurf im Naturpark keine regionalen Grünzüge fest. Darüber hinaus gibt es im LEP 2021 keine Grundlage um in den Regionalplänen Potenzialflächen zur Neuwaldbildung zu festzulegen.</p> <p>Der Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden. Er ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
<p><b>Öffentlichkeit:</b>  <b>Privatperson</b>  <b>ID: 1169</b></p>	<p>In Verbindung mit dem südlich gelegenen FFH-Gebiet „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“, ergibt sich die Möglichkeit durch <b>Ausweitung von Schutzgebieten</b> die Lebensraumqualität für die hier lebenden Arten noch deutlich zu verbessern. Zumal der im Norden und Westen angrenzende Bereich der Siedlungsgrenze ein Gebiet darstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p>In der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein „<b>Kurs Natur 2030</b>“ steht: Um Biodiversität zu schützen, müssen die naturnahen Lebensräume und gewachsenen Kulturlandschaften erhalten, Flächennutzungen extensiviert, Lebensräume renaturiert und vernetzt sowie die <b>anhaltende Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr reduziert</b> werden. Verbundachsen und Vernetzungsstrukturen für die Biodiversität sind in diversen Unterlagen kartographisch dargestellt. Diese Wanderkorridore sind für die Anpassung der Arten im Klimawandel unverzichtbar und sollten weiterentwickelt werden und von jeglicher baulichen Entwicklung freigehalten werden. Bei Zerschneidungen durch Verkehrsinfrastrukturen sind den betroffenen Arten angepasste Vernetzungsstrukturen zu schaffen (z.B. Wildbrücken etc.). Des weiteren bitte ich darum, Potenzialflächen zur Neuwaldbildung und deren überregionaler Vernetzung, sowie die Möglichkeit Grünzüge zu entwickeln, in den Regionalplan II aufzunehmen. Dies würde sehr gut zu den Grundsätzen des Naturparks Hüttener Berge passen.</p> <p>Die Landesregierung möge ihre <b>Biodiversitätsstrategie</b> hiermit endlich in die Tat umsetzen.</p>	<p><b>Zu Wanderkorridoren:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Biodiversitätsstrategie:</b></p> <p>Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den oben genannten Kriterien des LEP 2021 und ist auch nicht Gegenstand der Landschaftsrahmenpläne.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Zum Naturpark Hüttener Berge:</u></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festgelegt werden sollen. Der Naturpark Hüttener Berge liegt nicht innerhalb dieser Räume. Insofern legt der Regionalplan-Entwurf im Naturpark keine regionalen Grünzüge fest. Darüber hinaus gibt es im LEP 2021 keine Grundlage um in</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>den Regionalplänen Potenzialflächen zur Neuwaldbildung zu festzulegen.</p> <p>Der Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden. Er ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1165</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmeveraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Teilfläche der Gemeinde Grebin durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Grebin]</p>	<p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1164</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriffe hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_078 in der Gemeinde Langwedel durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Langwedel]</p>	<p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1145</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_137 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR2_RDE_137 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Timmaspe]</p>	<p>Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>   <b>ID: 1137</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmeveraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_136 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Rimmels]</p>	<p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>ID: 1136</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmeveraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für geprüfte Fläche PR3_RDE_038 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Owschlag]</p>	<p>Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>ID: 1135</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_107 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Nortorf]</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>   <b>ID: 1133</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR3_STE_009 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Meezen]</p>	<p>Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> </p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p><b>ID: 1130</b></p>	<p>zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_147 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Wapelfeld]</p>	<p>darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p><b>Institution:</b> [REDACTED]</p> <p><b>ID: 1128</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_147 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für eine Erweiterung der Fläche PR2_RDE_147 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Hohenwestedt]</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1124</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_101 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Brammer]</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>ID: 1123</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriffe hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_094 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für eine Erweiterung der Fläche PR2_RDE_094 nach Nordwesten in Richtung zweier Waldgebiete im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Brammer]</p>	<p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1120</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_094 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für eine Erweiterung der Fläche PR2_RDE_094 nach Nordwesten in Richtung zweier Waldgebiete im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Bokel]</p>	<p>Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>   <b>ID: 1119</b></p>	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriffe hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmeveraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_107 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Bargstedt]</p>	<p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1166</b></p>	<p>Ich schreibe diese Stellungnahme stellvertretend für insgesamt 35 Mitglieder des Vereins Ole Schippn Laboe e.V., deren Einverständnis für den folgenden Text mir per eMail vorliegt. Vor Laboe soll ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz eingerichtet werden, von der Laboer Hafencmole beginnend bis kurz vor Heidkate - das aktuell schon bestehende Vorranggebiet soll also über den gesamten Küstenstreifen Laboes ausgedehnt werden. Diese geplante Überlagerung von touristischer Nutzung und Naturschutzgebiet lässt Konflikte befürchten, die alle Wassersportler betreffen können:</p> <p>Wird sichergestellt sein, dass wir unseren Sport auch weiterhin werden ausüben können?</p> <p>Wird ein Befahren und Ankern in dem Gebiet erlaubt bleiben?</p>	<p><b>Zum Vorranggebiet für den Naturschutz im Küstenbereich:</b></p> <p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotopflächen über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotopflächen ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Wird sichergestellt sein, dass die Lebensqualität Laboes infolge seiner touristischen Attraktivität auch in Zukunft gewahrt wird, die maßgeblich ursächlich für den Wohlstand, die Lebensqualität und die Infrastruktur im Ort ist?</p> <p>Es erscheint nicht sinnvoll, ohne Not ein solches Konfliktpotential ungeklärt im Regionalplan zuzulassen. Wir fordern daher dazu auf, den vorgenannten systemisch angelegten Konflikt unter Wahrung der touristischen Nutzbarkeit unseres Reviers zu beseitigen und das Naturschutz-Vorranggebiet nicht über das Ehrenmal hinaus in Richtung Laboer Hafen auszudehnen. Wir vertreten den Standpunkt, dass vielfältiger Wassersport vor Laboe weiter möglich bleiben muss.</p> <p>Einerseits ist das einer unserer Vereinszwecke, und weiterhin ist die touristische Attraktivität die Hauptursache für die Lebensqualität vor Ort – und damit der zentrale Treiber unseres Mitgliederpotentials. Beide Faktoren sind für die Zukunft von Ole Schippn Laboe e.V. (und auch anderer Wassersportvereine) von potentiell existentieller Bedeutung.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass praktizierter Umweltschutz, wie wir ihn im Verein kommunizieren und auch in der Gemeinschaft leben, eine nachhaltige Rücksicht auf die Konservierung der Natur auch über ein lokal begrenztes Gebiet hinaus bewirkt, und daher nicht durch Einschränkungen des Revieres behindert werden sollte. Wir weisen darauf hin, dass gerade auch im Vergleich zu Strände und Schilksee, wo die touristischen Interessen den Einschränkungen eines Naturschutzgebietes übergeordnet werden, auch Laboe und damit auch wir als Laboer Verein sowohl direkt als auch indirekt ebenfalls in hohem Maße von der Möglichkeit abhängen, auch in Zukunft uneingeschränkt in dem ohnehin schon kleinen Revier Wassersport betreiben zu können.</p>	<p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Familienbetriebe land und Forst Schleswig-Holstein e.V.</b> <b>ID: M1196</b></p>	<p>In den veröffentlichten Karten fällt auf, dass die entworfenen Festlegungen der Vorranggebiete für den Naturschutz sowie der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in ihrer räumlichen Erstreckung erheblich ausgeweitet worden sind. Entsprechende Vorbehalts- und Vorranggebiete sollen festgelegt werden, wo dies nach den Vorläuferplanungen noch nicht der Fall war und da, wo die Vorläuferplanungen entsprechende Festlegungen enthielten, sind diese vergrößert worden. Schon das vor etwa 30 Jahren fachlich konzipierte Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem verfolgte einen (über-) ambitionierten Ansatz. Seine Umsetzung in der Landesplanung in den vergangenen 30 Jahren hat zu jener, die Prinzipien der Nachhaltigkeit beeinträchtigenden, Lähmung in den Planungs- und Genehmigungsverfahren geführt, die zu Recht von weiten Teilen der Wirtschaft und der Bevölkerung immer wieder beklagt wird. In aller Regel ist zu</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>beobachten, dass mit der planungsmäßigen Bürokratisierung der Zulassungsverfahren kein Gewinn für den Naturschutz in der Fläche einhergeht. Größere Projekte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können am Ende immer irgendwie „durchgedrückt“ werden - es dauert nur alles sehr viel länger und es werden unendlich viele Chancen der Optimierung der Belange von Natur und Landschaft und der Belange der Wirtschaft vergeben, die bei schlankeren Zulassungsverfahren genutzt werden könnten. Es sollte ein gemeinsames Anliegen „des Naturschutzes“ und „der Wirtschaft“ sein, diese Lähmungen abzuschütteln und zu schnelleren Entscheidungsprozessen zu gelangen. Das wird nur gelingen, wenn die immer dichteren planungsrechtlichen Vorgaben entschlackt werden. Die Festlegungen der Planung sollten nicht mit Bezug auf allgemeine politische Überlegungen verwendet werden, sondern sparsam nur dort eingesetzt werden, wo konkrete Erfordernisse bestehen. Mit anderen Worten: Vorbehalts- und Vorranggebiete sollten nicht eingesetzt werden, um Landwirtschaft, Tourismus, Campingwirtschaft oder Küstenschutz zurückzudrängen, sondern konkretisierte und realistische Belange des Naturschutzes daneben zur Umsetzung zu bringen. Das bedeutet: Die Regionalplanung sollte weder das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, noch Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung übernehmen. Vielmehr ist ein eigener Ansatz kritischer Abwägung dieser fachlichen Inputs aus dem Bereich des Naturschutzes mit dem Input aus anderen Bereichen erforderlich.</p>	<p>in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Fachplanung und Kartierungen kann es zu Änderungen der Vorranggebiete für den Naturschutz und der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gegenüber den geltenden Regionalplänen kommen.</p> <p>Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit den Festlegungen der Regionalpläne nicht verbunden.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen.</p> <p>Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.</p> <p>Die Abgrenzung der Flächen, die zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gehören, erfolgt in den Landschaftsrahmenplänen. Dass diese eingehen in die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, ist bereits im LEP 2021 geregelt.</p> <p>Die Bewahrung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen durch den Biotopverbund ist aus Sicht der Landesplanung eine wichtige Aufgabe der Regionalpläne.</p> <p>Der Forderung, das Biotopverbundsystem der Landschaftsrahmenpläne nicht in die Regionalplanung zu übernehmen, wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>ID: M1196</b></p>	<p>Historische Kulturlandschaften</p> <p>Die Landschaftsrahmenplanung verfolgte vor einiger Zeit den leider fallengelassenen Ansatz, Gutslandschaften im Bereich des Östlichen Hügellandes als historische</p>	<p>Die Hinweise zur Landschaftsrahmenplanung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Kulturlandschaften mit eigentümlicher Struktur und landeskultureller Prägung darzustellen. Dieser Ansatz ist bedauerlicherweise fallengelassen worden. Er hätte einen planungsrechtlichen Ansatz geboten, zu entfalten, was die Güterlandschaft auszeichnet: Eine gewisse Großzügigkeit der Landschaftselemente, vielfältige Nutzungen, die im Einklang mit der Erhaltung der kulturellen und wirtschaftlichen Werte der Güter stehen. Wir fordern nicht, historische Kulturlandschaften in der Regionalplanung festzulegen. Aber wir bitten, Festlegungen zu unterlassen, die die verantwortliche Entfaltung der Gutsbetriebe in ihrer Vielfalt beschränken. Gerade gegenüber Trassen mit Zerschneidungswirkung könnte als planerisches Gegengewicht ein entsprechender Grundsatz der Raumordnung textlich formuliert werden.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft wird durch die Festlegungen des Regionalplans nicht berührt. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Verkehre bei der Straßen- und Schienenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1154</b></p>	<p>Als in Schleswig-Holstein verorteter Entwickler und Betreiber von Windparkprojekten und weiteren Projekten der erneuerbaren Energien begrüßt die [REDACTED] das Bestreben der Landesplanungsbehörde, weiterhin eine verlässliche Steuerung und Grundlage für die Nutzung der Windenergie in Schleswig-Holstein sicherzustellen. Bekanntlich stellt Schleswig-Holstein die Schwerpunktregion unserer Aktivitäten dar und unser Unternehmen treibt im Rahmen der weitestgehend akzeptierten Gebietskulisse der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie an Land) die Energiewende auf dem Weg zur Klimaneutralität in Schleswig-Holstein voran.</p> <p>Uns ist bewusst, dass diese Gebietskulisse sowie die nach dem Windenergie-an-Land-Gesetz erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein kein direkter Gegenstand der Entwürfe der Neuaufstellung der Regionalpläne ist. Gleichwohl sehen wir in der Ausklammerung des Themas Windenergie ein Risiko, dass die neu aufgestellten Regionalpläne Restriktionen für die zukünftige Gebietskulisse nach sich ziehen. Das OVG Schleswig-Holstein hat bereits 2017 im Zusammenspiel verschiedener großräumiger Planungen festgehalten, dass eine entsprechende Abstimmung stattfinden muss und nicht durch vorlaufende Planungen die entsprechenden raumplanerischen Auswirkungen ausgeklammert werden dürfen (Rechtsgedanke aus Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27. Oktober 2017 – 1 MR 4/17 –, Rn. 79 ff., juris). Insofern dienen unsere Hinweise im Zusammenhang mit der oben genannten Fläche dazu, die weitergehende raumordnungsrechtliche Planung der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein durch Ausgliederung der Planung nicht zu beschränken. Die [REDACTED] verweist auf mögliche Konflikte der im Betreff genannten Fläche mit folgenden im Planentwurf gemachten Festlegungen:</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). In diesem Fall bedarf es einer Anpassung dieser Schraffur, um Missverständnisse bei der randlichen Abgrenzung zu vermeiden. Maßgeblich ist dabei auch, dass in diesen Randbereichen die in der Begründung genannten Gebiete nicht beziehungsweise nicht in maßgeblichen Bereichen vorliegen. Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für der Abwägung zugänglichen Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-</p>	<p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Jahrsdorf]</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: M1204</b></p>	<p>Als Landwirt mit Ackerbau und Obstbau mit Direktvermarktung, sowie Tierhaltung in Kreislaufwirtschaft, ist mein Betrieb von der uneingeschränkten Nutzung seiner Ackerflächen abhängig. Auch bauliche Veränderungen, Erweiterungen und Neubauten von Gebäuden, die dem Betrieb dienen (auch Tierställe), gehören dazu.</p> <p>Mit tiefer Sorge sehe ich großflächige Ausweitungen von Grünzügen und „Vorrangflächen für Natur- und Umwelt“ auf meinen Ackerflächen in den Gemeinden Neuwittenbek, Schinkel, Tüttendorf, Felm und Altenholz im vorliegenden Entwurf. In den so gezeichneten Ausweisungen liegt u.a. das [REDACTED], Nebengebäude und die [REDACTED].</p> <p><b>Ich spreche mich hiermit ganz entschieden gegen die Ausweisungen über den heute gültigen Regionalplan hinaus in den von mir benannten Gemeinden aus.</b> Ackerflächen sind Vorrangflächen für die Lebensmittelerzeugung und nicht für Natur und Umwelt! Auch Grünzüge führen im Ergebnis zu drastischen Einschränkungen und bürokratischen Erschwernissen unserer Betriebsentwicklung. Das ist nicht hinnehmbar. Jede Ausweisung nimmt den Gemeinden die Planungshoheit und ist ein enteignungsgleicher Eingriff in das Eigentum. Beides lehne ich entschieden ab.</p>	<p>In der Stellungnahme wird die Festlegung von regionalen Grünzügen und „Vorrangflächen für Natur und Umwelt“ im Raum Neuwittenbek, Schinkel, Tüttendorf, Felm und Altenholz kritisiert. Es werden Einschränkungen für die Landwirtschaft befürchtet.</p> <p>Seitens der Landesplanung wird davon ausgegangen, dass Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gemeint sind, da in dem fraglichen Raum Vorranggebiete für den Naturschutz nur nördlich und östlich der Ortslage Felm festgelegt sind.</p> <p>Die Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und regionalen Grünzügen sind in den Kapiteln 2.1 und 2.2 des Regionalplan-Entwurfs aufgeführt. Die Gebiete in dem oben genannten Raum erfüllen diese Kriterien.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft wird durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft nicht eingeschränkt. Daher haben diese regionalplanerischen Festlegungen keine Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (hier Ackerbau).</p> <p>Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1150</b></p>	<p>Als in Schleswig-Holstein verorteter Entwickler und Betreiber von Windparkprojekten und weiteren Projekten der erneuerbaren Energien begrüßt die [REDACTED] das Bestreben der Landesplanungsbehörde, weiterhin eine verlässliche Steuerung und Grundlage für die Nutzung der Windenergie in Schleswig-Holstein sicherzustellen. Bekanntlich stellt Schleswig-Holstein die Schwerpunktregion unserer Aktivitäten dar und unser Unternehmen treibt im Rahmen der weitestgehend akzeptierten Gebietskulisse der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie an Land) die Energiewende auf dem Weg zur Klimaneutralität in Schleswig-Holstein voran.</p> <p>Uns ist bewusst, dass diese Gebietskulisse sowie die nach dem Windenergie-an-Land-Gesetz erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein kein direkter Gegenstand der Entwürfe der Neuaufstellung der Regionalpläne ist. Gleichwohl sehen wir in der Ausklammerung des Themas Windenergie ein Risiko, dass die neu aufgestellten Regionalpläne Restriktionen für die zukünftige Gebietskulisse nach sich ziehen. Das OVG Schleswig-Holstein hat bereits 2017 im Zusammenspiel verschiedener großräumiger Planungen festgehalten, dass eine entsprechende Abstimmung stattfinden muss und nicht durch vorlaufende Planungen die entsprechenden raumplanerischen Auswirkungen ausgeklammert werden dürfen (Rechtsgedanke aus Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27. Oktober 2017 – 1 MR 4/17 –, Rn. 79 ff., juris). Insofern dienen unsere Hinweise im Zusammenhang mit der oben genannten Fläche dazu, die weitergehende raumordnungsrechtliche Planung der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein durch Ausgliederung der Planung nicht zu beschränken.</p> <p>Die [REDACTED] verweist auf mögliche Konflikte der im Betreff genannten Fläche mit folgenden im Planentwurf gemachten Festlegungen:</p> <p>Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmeveraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für der Abwägung zugänglichen Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Sehestedt]</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: M1203</b></p>	<p>Als Landwirt mit Ackerbau, Getreideveredelung, Saataufbereitung mit Direktvermarktung, sowie Tierhaltung in Kreislaufwirtschaft, ist mein Betrieb von der uneingeschränkten Nutzung seiner Ackerflächen abhängig. Auch bauliche Veränderungen, Erweiterungen und Neubauten von Gebäuden, die dem Betrieb dienen (auch Tierställe), gehören dazu.</p> <p>Mit großer Sorge sehe ich großflächige Ausweitungen von Grünzügen und „Vorrangflächen für Natur- und Umwelt“ auf meinen Ackerflächen in den Gemeinden Altwittenbek, Neuwittenbek, Tüttendorf, im vorliegenden Entwurf. In den so gezeichneten Ausweisungen liegt mein Betriebsmittelpunkt, Lagerhallen und Tierhaltungsgebäude sowie Wohngebäude für Mitarbeiter.</p> <p><b>Ich spreche mich hiermit ganz entschieden gegen die Ausweisungen über den heute gültigen Regionalplan hinaus in den von mir benannten Gemeinden aus.</b> Ackerflächen sind Vorrangflächen für die Lebensmittelerzeugung und nicht für Natur und</p>	<p>In der Stellungnahme wird die Festlegung von regionalen Grünzügen und „Vorrangflächen für Natur und Umwelt“ im Raum Altwittenbek, Neuwittenbek und Tüttendorf kritisiert. Es werden Einschränkungen für die Landwirtschaft befürchtet.</p> <p>Seitens der Landesplanung wird davon ausgegangen, dass Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gemeint sind, da in dem fraglichen Raum Vorranggebiete für den Naturschutz nur nördlich und östlich der Ortslage Felm festgelegt sind.</p> <p>Die Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Umwelt! Auch Grünzüge führen im Ergebnis zu drastischen Einschränkungen und bürokratischen Erschwernissen unserer Betriebsentwicklung. Das ist nicht hinnehmbar. Jede Ausweisung nimmt den Gemeinden die Planungshoheit und ist ein enteignungsgleicher Eingriff in das Eigentum. Beides lehne ich entschieden ab.</p>	<p>regionalen Grünzügen sind in den Kapiteln 2.1 und 2.2 des Regionalplan-Entwurfs aufgeführt. Die Gebiete in dem oben genannten Raum erfüllen diese Kriterien.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft wird durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft nicht eingeschränkt. Daher haben diese regionalplanerischen Festlegungen keine Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (hier Ackerbau).</p> <p>Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Die Gemeinde Haby begrüßt zunächst die Streichung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft im nördlichen Teil des Gemeindegebietes aufgrund konkreter Planungen zur Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage. Die Gemeinde befindet diesbezüglich bereits in konkreten Planungsschritten und erwägt über ein Zielabweichungsverfahren zur bestehenden Regionalplandarstellung die zügige Entwicklung des zuvor beschriebenen Vorhabens. Da sich aus der nun getroffenen Streichung der benannten Gebietskulisse schließen lässt, dass dieser Belang nicht länger Bestand haben wird, geht die Gemeinde davon aus, dass einem möglichen Zielabweichungsverfahren somit die landesplanerische Zustimmung erteilt wird. Die vorgesehene Entwicklung entspricht darüber hinaus dem PV-Potenzialflächenkonzept des Amtes Hüttener Berge bzw. der Gemeinde Haby.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1143</b></p>	<p>im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans möchte ich meine Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des auf der Karte blau markierten Gebietes als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Norden der Gemeinde Gokels abgeben.</p> <p>Insbesondere möchte ich auf den Planungsprozess für die mögliche Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) in diesem Gebiet hinweisen.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Ich, der Eigentümer der [REDACTED], beabsichtige in der Gemeinde Gokels eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Hierfür bin ich bereits seit knapp einem Jahr in der Durchsprache mit Projektierern, die ein solches Projekt umsetzen können. Diese Gespräche neigen sich nun dem Ende zu und es soll zur Umsetzung kommen.</p> <p>Aus meiner Sicht wäre eine FFPVA ein Vorteil für Gokels. Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme:</p> <p>Die Gemeinde Gokels liegt lt. Entwurf der Regionalplanung 2023 – Planungsraum II im ländlichen Raum. In der Regionalplanung ist geplant festzulegen, dass ländliche Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden sollen. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage würde daher nicht nur zur nachhaltigen, dezentralen Energiegewinnung beitragen, sondern auch wirtschaftliche und infrastrukturelle Vorteile für die Gemeinde Gokels bringen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 ist das Gebiet rund um Gokels nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.</p> <p>Laut Regionalplanentwurf ist vorgesehen, dass ein Teil des Gebiets von Gokels als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft auszuweisen. Dort sollen „Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen“. Gemäß Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes ist es sogar ausdrücklich nicht erlaubt, FFPVA in solchen Gebieten zu errichten. Mit der Einstufung des Gebietes als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sind wir nicht einverstanden, da diese einer PV-Planung in einem Gebiet verhindert, das landschaftlich vorbelastet ist und aus naturschutzfachlicher Sicht stark von der Errichtung eines Solarparks profitieren würde.</p> <p><b>Vorbelastung des Gebiets</b></p> <p>Die Vorbelastung des Gebiets ist erheblich, da hier durch das geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft die Bahnlinie nach Hademarschen/ Neumünster und Büsum verläuft.</p> <p>Das Gebiet, welches zur Errichtung eines Solarpark geeignet ist, wird zurzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt, d. h. es erfolgt regelmäßig ein Eintrag von Düngemittel in den Boden und damit ins Ökosystem.</p>	<p>Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die angesprochenen Flächen sind Teil des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die fachlichen Voraussetzungen für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Regionalplan sind damit vorhanden.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Aus den v. g. Argumenten vertreten wir die Auffassung, dass es sich hier nicht um ein sehr hochwertiges Landschaftsbild handelnd, das bewahrt werden müsste.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte deshalb der Fokus mehr auf die Umsetzung von naturschutzfachlich sinnvollen Maßnahmen liegen, um die Funktion des Biotopverbundsystems (Randgebiet) zu unterstützen. Wir als Projektierer haben bereits ein Ökokonzept erstellt, welches in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weiterentwickelt werden sollte. Dieses Konzept berücksichtigt die Belange des Biotopverbundsystems im Randbereich und strebt aus naturschutzfachlicher Perspektive eine nachhaltige Aufwertung der Flächen an.</p> <p><b>Energie- und klimapolitische Ziele der Bunde- und Landesregierung</b></p> <p>Die Errichtung von FFPVA an Standorten mit einem vorbelasteten Landschaftsbild entspricht den Zielen der Bundesregierung. Die Energiegewinnung auf Flächen entlang von Schienenwegen, beidseitig in einem Korridor von 500 m, werden über das EEG gefördert.</p> <p>Auch in den Grundsätzen zur Planung von großflächigen FFPVA im Außenbereich (Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, beschlossen am 01.09.2021) wurde die besondere Bedeutung der Nutzung vorbelasteter Flächen für Solaranlagen hervorgehoben und Flächen entlang von Schienenwegen als geeigneter Suchraum für solche definiert.</p> <p>Aufgrund des Verlaufs der Schienentrasse, die Bahnabschnitte: Hademarschen-Gokels bzw. Beringstedt-Gokels sind lt. Eisenbahnbundesamt als übergeordnetes Netz eingestuft, und der bisher betriebenen intensiven Landwirtschaft ist eine Vorbelastung und damit eingeschränktes Freiraumpotential gegeben.</p> <p>Somit wären diese Flächen nach Beratungserlass und Landesentwicklungsplan als eine vorrangige Kulisse für FFPVA anzusehen.</p> <p><b>Sicherstellung naturschutzfachlicher Belange</b></p> <p>Im Folgenden soll dargelegt werden, wie ökologische Belange sichergestellt werden können, auch wenn das betreffende Gebiet nicht als "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" ausgewiesen wird. Im Vergleich zu der konventionellen Landwirtschaft, die auch innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft weiter betrieben würde,</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>bedeutet eine FFPVA eine klare Aufwertung aus naturschutzfachlicher Sicht, wie zahlreiche Studien belegen.</p> <p>Durch die Errichtung einer FFPVA wird Bodenruhe gewährleistet, da auf Pflügen verzichtet wird. Dies ermöglicht die Erhaltung des Bodenlebens und trägt zur Bodengesundheit bei. Auch mehrjährige Bodenbewohner können sich ansiedeln und ein Lebensraum für Hummeln, Wildbienen und andere Insekten wird geschaffen. Das Vorhandensein von dauerhaftem Bewuchs durch extensives blütenreiches Grünland anstelle von zeitweiliger Ackerbrache fördert die Stabilität des Bodens, verhindert Erosion und trägt zur Bildung eines gesunden Ökosystems bei.</p> <p>Ein weiterer ökologischer Nutzen liegt darin, dass bei der Bewirtschaftung der Flächen für die Photovoltaikanlage kein Einsatz von Pestiziden, Herbiziden oder Düngemitteln erforderlich ist. Dies hat positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Biodiversität, da die Verschmutzung von Boden und Wasser vermieden wird und Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten geschaffen werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt die Errichtung einer FFPVA im Vergleich zum konventionellen Ackerbau eine klare Verbesserung dar, da eine Extensivierung der Flächen erreicht und eine ökologische Aufwertung dieser bewirkt wird. Dies sollte der Anspruch einer PV-Planung innerhalb dieser Fläche sein, auf der momentan konventionelle Landwirtschaft entlang einer Bahnlinie betrieben wird.</p> <p>Der geplante Solarpark trägt nicht zur Energiegewinnung bei, sondern bringt auch wirtschaftliche und infrastrukturelle Vorteile für die Gemeinde Gokels im ländlichen Raum.</p> <p><b>Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, den Regionalplanentwurf für das Gebiet rundum Gokels hinsichtlich einer geplanten FFPVA im Sinne der nachhaltigen Entwicklung und des Klimaschutzes zu prüfen und dahingehend von einer Ausweisung des Gebietes als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft abzusehen.</b></p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1141</b></p>	<p><b>Darstellung der Historischen Knicklandschaften im Regionalplan</b> In Schleswig-Holstein sind vor vielen Jahren die wertvollsten Historischen Knicklandschaften ausgewiesen worden. Eine davon liegt auf Nortorfer und Gnutzer Gebiet. Im Prinzip sollte jede Historische Knicklandschaft einen besonderen Schutz durch Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz erfahren. Bezogen auf meinen Wohnort Nortorf beantrage ich den Bereich nordwestlich von Nortorf, zwischen der K45 und der L125 sowie westlich von Nortorf von Norden (L 125) nach Süden bis nach Gnutz, im</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Westen begrenzt durch das Bargstedter Moor, im Osten begrenzt durch die besiedelten Flächen Nortorfs, südöstliche Begrenzung L121. Diese Knicklandschaft sollte gesondert als Historische Kulturlandschaft ausgewiesen werden, oder das im Regionalplan bestehende Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sollte um die Knicklandschaft erweitert werden.</p>	<p>den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Historischen Knicklandschaften gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1139</b></p>	<p>Ausweisung des Bellerbektales als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft Das Bellerbektal erstreckt sich von der östlichen Gemeindegrenze der Stadt Nortorf durch das Gemeindegebiet Schülup bis zum Borgdorfer See. Geformt wurde das Tunneltal während der letzten Eiszeit. Anschließend entwickelte sich ein Niedermoor. Bis in die 1970er Jahre wurden die Niederungsflächen intensiv als Grünland genutzt. Seit dem sukzessiven Ankauf durch den NABU und die Stadt Nortorf wurde die Nutzung extensiviert. Aufgrund des quelligen Bodens fielen die Flächen überwiegend brach, so dass heute Weiden- und Erlenwälder sowie Niedermoor- und Sumpfgesellschaften das Bild bestimmen. Der NABU pflegt seit vielen Jahren eine Orchideenwiese und die Kopfweidenbestände. Das Gebiet ist Lebensraum u.a. zahlreicher Singvögel, eine Besonderheit ist der Eisvogel. Zum Schutz dieses als Lebensraum und Rückzugsgebiet vieler zum Teil seltener Tier- und Pflanzenarten wichtigen Talraumes und zur Steuerung stärker werdender anderweitiger Ansprüche an dieses Gebiet, wie z.B. Naherholung oder Outdoorsport, beantrage ich die Ausweisung des Bellerbektales als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.</p>	<p>Das Bellerbektal zwischen Schülup bei Nortorf und Borgdorfer See ist im Regionalplan-Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs entsprechen daher der Forderung der Stellungnahme.</p>
<p><b>Institution: Stadt Rendsburg, Fachdienst III/4 Stadtentwicklung ID: M1191</b></p>	<p>Die Darstellung des Stadtmoores südlich des Nord-Ostsee-Kanals im Anschluss des Interkommunalen Gewerbegebietes Rendsburg-Osterrönfeld als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ deckt sich mit dem Beschluss des Umweltausschusses vom 26.01.2023, des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 07.02.2023 und der Ratsversammlung vom 27.04.2023 zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zur Renaturierung und Wiedervernässung des Stadtmoores.</p> <p>Dies ist ein Klimaschutzprojekt, das gleichzeitig dem Natur- und Artenschutz dient. Diesem geplanten Projekt vorangegangen ist der Beschluss der Ratsversammlung vom 27.06.2019, nach dem das Ziel einer klimaneutralen Stadt angestrebt wird und die Umsetzung mit konkreten Maßnahmen voranzutreiben sei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Insofern wird diesem Vorbehaltsgebiet zugestimmt, weil es den eigenen Zielen und Zwecken der Stadt Rendsburg und deren Beschlüsse vollumfänglich entspricht.</p>	
<p><b>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</b> <b>ID: 1125</b></p>	<p>Die bestehende Festlegung wird den aktuellen Schutzbedürfnissen und der Gefährdungslage nicht gerecht. In dieser Gebietskategorie fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Flächen, die als würdig für einen Schutzstatus erkannt, in denen aber der gesetzliche Schutzstatus noch nicht umgesetzt ist.</li> <li>• alle FFH-Gebiete.</li> <li>• Wildnisgebiete, soweit nicht bereits über den gesetzlichen Schutzstatus enthalten.</li> <li>• Wanderkorridore mit einem fachlich geeigneten Umring.</li> <li>• der Biotopverbund mit seinen Haupt- und Nebenachsen mit einem fachlich geeigneten (ca. 100-300m) Umring.</li> <li>• alle gesetzlich geschützten Biotope mit einem fachlich geeigneten Umring.</li> <li>• alle renaturierbaren Moorflächen mit einem fachlich geeigneten Umring.</li> <li>• Ausgleichsflächen und Ökokonten aus der naturschutzrechtlichen sowie der baurechtlichen Ausgleichsregelung.</li> <li>• naturschutzfachlich schutzbedürftige Kern- und Entwicklungszonen von Naturparks und Biosphärenreservaten.</li> <li>• alle Waldflächen mit ökologischer Bedeutung und Funktionspotenzial für den biologischen Klimaschutz mit einem fachlich geeigneten Umring</li> </ul> <p>2.2.3 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz In dieser Gebietskategorie fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturparke und Biosphärenreservate soweit nicht unter 2.2.1. fallend.</li> <li>• Die Kernbereiche der unzerschnittenen Räume soweit nicht unter 2.2.1 fallend.</li> <li>• Grundsätzlich sind die Bereiche der Niederungsstrategie, soweit sie nicht Vorranggebiete sein müssen, als Vorbehaltsgebiete darzustellen und grundsätzlich von Bebauungen (außer reinen Unterhaltungsanwendungen für ein nachhaltiges Wasserregime) frei zu halten.</li> </ul>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Insofern sind die Kriterien für die Festlegung als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete durch den LEP 2021 vorgegeben.</p> <p>Die aufgeführten Gebietskategorien entsprechen nicht beziehungsweise nur teilweise den Vorgaben des LEP 2021. So werden zum Beispiel Natura-2000-Gebiete differenziert entweder als Vorranggebiete für den Naturschutz oder als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Die Flächen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystem gehören zwar zu den Kriterien des LEP 2021 für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, ein Umring ist hierbei jedoch nicht vorgesehen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung werden mit den im LEP 2021 gewählten Kriterien naturnahe und naturbetonte Bereiche ausreichend regionalplanerisch gesichert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED]</p>	<p>in Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans möchten wir unsere Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des auf der Karte blau markierten Gebietes als</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p><b>ID: 1118</b></p>	<p>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Norden abgeben. Insbesondere möchten wir auf den Planungsprozess für die mögliche Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) in diesem Gebiet hinweisen.</p> <p>Wir, [REDACTED], beabsichtigen in der Gemeinde Gokels eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer haben sich uns gegenüber klar für eine Solarparkplanung positioniert und sind bereit, mit uns als Projektentwickler ein Pachtvertrag für die solare Nutzung abzuschließen. Aber nicht nur die Flächeneigentümer würden von einem möglichen Solarpark partizipieren, sondern auch die Gemeinde Gokels. Die Gemeinde Gokels liegt lt. Entwurf der Regionalplanung 2023 – Planungsraum II im ländlichen Raum. In der Regionalplanung ist geplant festzulegen, dass ländliche Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden sollen. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage würde daher nicht nur zur nachhaltigen, dezentralen Energiegewinnung beitragen, sondern auch wirtschaftliche und infrastrukturelle Vorteile für die Gemeinde Gokels bringen. Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 ist das Gebiet rund um Gokels nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Laut Regionalplanentwurf ist vorgesehen, dass ein Teil des Gebiets von Gokels als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft auszuweisen. Dort sollen „Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen“. Gemäß Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes ist es sogar ausdrücklich nicht erlaubt, FFPVA in solchen Gebieten zu errichten. Mit der Einstufung des Gebietes als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sind wir nicht einverstanden, da diese einer PV-Planung in einem Gebiet verhindert, das landschaftlich vorbelastet ist und aus naturschutzfachlicher Sicht stark von der Errichtung eines Solarparks profitieren würde.</p> <p>Vorbelastung des Gebiets: Die Vorbelastung des Gebiets ist erheblich, da hier durch das geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft die Bahnlinie nach Hademarschen/ Neumünster und Büsum verläuft. Das Gebiet, welches zur Errichtung eines Solarpark geeignet ist, wird zurzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt, d. h. es erfolgt regelmäßig ein Eintrag von Düngemittel in den Boden und damit ins Ökosystem. Aus den v. g. Argumenten vertreten wir die Auffassung, dass es sich hier nicht um ein sehr hochwertiges Landschaftsbild handelnd, das bewahrt werden müsste. Aus unserer Sicht sollte deshalb der Fokus mehr auf die Umsetzung von naturschutzfachlich sinnvollen Maßnahmen liegen, um die Funktion des Biotopverbundsystems (Randgebiet) zu unterstützen. Wir als Projektierer haben bereits ein Ökokonzept erstellt, welches in enger</p>	<p>festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die angesprochenen Flächen sind Teil des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die fachlichen Voraussetzungen für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Regionalplan sind damit vorhanden.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weiterentwickelt werden sollte. Dieses Konzept berücksichtigt die Belange des Biotopverbundsystems im Randbereich und strebt aus naturschutzfachlicher Perspektive eine nachhaltige Aufwertung der Flächen an.</p> <p>Energie- und klimapolitische Ziele der Bunde- und Landesregierung: Die Errichtung von FFPVA an Standorten mit einem vorbelasteten Landschaftsbild entspricht den Zielen der Bundesregierung. Die Energiegewinnung auf Flächen entlang von Schienenwegen, beidseitig in einem Korridor von 500 m, werden über das EEG gefördert. Auch in den Grundsätzen zur Planung von großflächigen FFPVA im Außenbereich (Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, beschlossen am 01.09.2021) wurde die besondere Bedeutung der Nutzung vorbelasteter Flächen für Solaranlagen hervorgehoben und Flächen entlang von Schienenwegen als geeigneter Suchraum für solche definiert. Aufgrund des Verlaufs der Schienentrasse, die Bahnabschnitte: Hademarschen-Gokels bzw. Beringstedt-Gokels sind lt. Eisenbahnbundesamt als übergeordnetes Netz eingestuft, und der bisher betriebenen intensiven Landwirtschaft ist eine Vorbelastung und damit eingeschränktes Freiraumpotential gegeben. Somit wären diese Flächen nach Beratungserlass und Landesentwicklungsplan als eine vorrangige Kulisse für FFPVA anzusehen.</p> <p>Sicherstellung naturschutzfachlicher Belange: Im Folgenden soll dargelegt werden, wie ökologische Belange sichergestellt werden können, auch wenn das betreffende Gebiet nicht als "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" ausgewiesen wird. Im Vergleich zu der konventionellen Landwirtschaft, die auch innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft weiter betrieben würde, bedeutet eine FFPVA eine klare Aufwertung aus naturschutzfachlicher Sicht, wie zahlreiche Studien belegen. Durch die Errichtung einer FFPVA wird Bodenruhe gewährleistet, da auf Pflügen verzichtet wird. Dies ermöglicht die Erhaltung des Bodenlebens und trägt zur Bodengesundheit bei. Auch mehrjährige Bodenbewohner können sich ansiedeln und ein Lebensraum für Hummeln, Wildbienen und andere Insekten wird geschaffen. Das Vorhandensein von dauerhaftem Bewuchs durch extensives blütenreiches Grünland anstelle von zeitweiliger Ackerbrache fördert die Stabilität des Bodens, verhindert Erosion und trägt zur Bildung eines gesunden Ökosystems bei. Ein weiterer ökologischer Nutzen liegt darin, dass bei der Bewirtschaftung der Flächen für die Photovoltaikanlage kein Einsatz von Pestiziden, Herbiziden oder Düngemitteln erforderlich ist. Dies hat positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Biodiversität, da die Verschmutzung von Boden und Wasser vermieden wird und Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten geschaffen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt die Errichtung einer FFPVA im Vergleich</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>zum konventionellen Ackerbau eine klare Verbesserung dar, da eine Extensivierung der Flächen erreicht und eine ökologische Aufwertung dieser bewirkt wird. Dies sollte der Anspruch einer PV-Planung innerhalb dieser Fläche sein, auf der momentan konventionelle Landwirtschaft entlang einer Bahnlinie betrieben wird. Der geplante Solarpark trägt nicht zur Energiegewinnung bei, sondern bringt auch wirtschaftliche und infrastrukturelle Vorteile für die Gemeinde Gokels im ländlichen Raum.</p> <p><b>Zusammenfassend möchten wir Sie bitten, den Regionalplanentwurf für das Gebiet rundum Gokels hinsichtlich einer geplanten FFPVA im Sinne der nachhaltigen Entwicklung und des Klimaschutzes zu prüfen und dahingehend von einer Ausweisung des Gebietes als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft abzusehen. Wir sind überzeugt, mit dem Projekt ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Interessen in Einklang bringen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.</b></p>	
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1078</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Gammelby]</p> <p>Im Umfeld des großen Eimersees in Eckernförde wurden in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen zur ökologischen Inwertsetzung vorgenommen. Maisäcker wurden zu Grünland umgewandelt, ein Ökokonto wurde eingerichtet und ein Waldareal wird stetig entwickelt. Die Maßnahmen haben zur Folge, dass ein Lückenschluss zwischen zwei Hauptverbundachsen des regionalen Biotopverbunds vollzogen wird.</p> <p>In Konsequenz der Entwicklungen sollte im Kartenteil der Neuaufstellung des Regionalplans 2023 der ausgewiesen werden.</p> <p>Das orangefarben umrissene Areal ist durch zahlreiche ökologische Inwertsetzungen gekennzeichnet</p>	<p>In der Stellungnahme wird die ökologische Inwertsetzung des Umfeldes des Eimersees angesprochen. Es wird die Ausweisung des Bereiches als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft angeregt.</p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Der fragliche Bereich erfüllt diese Kriterien nicht. Insofern wird er bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete nicht berücksichtigt. Dies schließt jedoch eine ökologische Inwertsetzung der Flächen und zum Beispiel die Aufnahme in die kommunale</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>Landschaftsplanung durch die Stadt Eckernförde nicht aus.</p> <p>Der Stellungnahme wird jedoch nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1110</b></p>	<p>Die Gemeinde Rieseby schließt sich der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde an.</p>	<p>Auf das Votum zur Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird verwiesen.</p>
<p><b>Institution: Amt Dänischer Wohld, Der Amtsdirektor ID: M1192</b></p>	<p>Stellungnahme der Gemeinde Neuwittenbek: Die Ausweisung der 'Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft' wird von der Gemeinde kritisch gesehen, da hierdurch eine Bebauung im Außenbereich stark eingeschränkt wird. Die Darstellungen des Regionalplan-Entwurfes stellen für die Gemeinde eine Verschlechterung im Vergleich zum geltenden Regionalplan dar. Aus diesem Grund werden die Darstellungen des Regionalplan-Entwurfes abgelehnt. Die Gemeinde bittet darum, diese Verschlechterung zurückzunehmen.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfes). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1103</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Molfsee]</p> <p>Auf der im Maßnahmenplan als "C" dargestellten Fläche ist ebenfalls eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung geplant. Die im Maßnahmenplan als "E" dargestellte Fläche soll darüber hinaus für eine wohnbauliche Entwicklung herangezogen werden. Hier bestehen Konflikte zum aktuellen Entwurf des Regionalplanes. Die Flächen befinden sich nicht auf der Siedlungsachse. Darüber hinaus sind im Regionalplanentwurf für den Bereich der Fläche "C" Grünzäsuren sowie ein Vorranggebiet für den Naturschutz festgelegt. Der Bereich der Fläche "E" befindet sich innerhalb eines regionalen Grünzuges. Diese Konflikte sind im aktuellen Regionalplanentwurf aufzulösen, um eine zielführende und nachhaltige Entwicklung sowohl der Gemeinde Molfsee als auch des Nahbereiches der Landeshauptstadt Kiel zu sichern.</p>	<p>Die Flächenpotenziale, die das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Molfsee enthält, wurde im Hinblick auf ihre Berücksichtigung im Regionalplan-Entwurf geprüft.</p> <p>Betroffen sind die Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes, die Festlegung des regionalen Grünzuges und die Festlegung der Grünzäsuren auf der Siedlungsachse sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Fläche A wird nicht berücksichtigt, da sie im Landschaftsschutzgebiet liegt und dieser Bereich dem ökologisch sensiblen FFH-Gebiet zugewandt ist.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>Flächen B und D befindet sich innerhalb des Siedlungsachsenraumes des Regionalplan-Entwurfs. Einer wohnbaulichen oder gewerblichen Entwicklung stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Fläche C: Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und liegt im Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Im Regionalplan-Entwurf liegt sie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie im Bereich einer Grünzäsur. Diese dient der Vernetzung der ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge beiderseits der Landesstraße 318. Die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) stuft die Entwicklung der Fläche im Hinblick auf die Funktionen der Grünzäsur als unverhältnismäßig ein. Angesichts der ökologischen Funktionen in diesem Bereich wird der Siedlungsachsenraum an dieser Stelle nicht erweitert. An der Grünzäsur wird festgehalten. Fläche C wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Fläche E wird als wohnbauliche Potenzialfläche im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt, da sie auf der dem Eidertal abgewandten Seite liegt und damit eine geringere Konfliktlage mit ökologischen Belangen aufweist. In der Karte werden die Siedlungsachsenabgrenzung sowie der regionale Grünzug in diesem Bereich verschoben.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1073</b></p>	<p>westlich von Kleinflintbek wurde das Eidertal in nördlichen Bereich als <u>Vorrang</u>gebiet für den Naturschutz, im südlichen Bereich jedoch nur als <u>Vorbehalts</u>gebiet für den Naturschutz ausgewiesen. Die Differenzierung ist nicht nachvollziehbar, da es sich um einen einheitlichen Naturraum (oberes Eidertal) handelt, der bereits durchgängig als Landschaftsschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet ausgewiesen ist.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Im südlichen Teil -östlich von Voorde und Molfsee- sollte das Eidertal daher ebenfalls als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen werden. Hier befinden sich zahlreiche Feuchtbiotope, die zudem vom LLUR als Naturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen sind. Weiterhin sind dort zahlreiche Arten der roten Liste ansässig. Beides rechtfertigt daher eine ebenbürtige Einstufung als Vorranggebiet für den Naturschutz wie bereits der nördliche Teil des Eidertals.</p>	<p>Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Forderung, das Eidertal insgesamt als Vorranggebiet für den Naturschutz auszuweisen, entspricht nur teilweise den Vorgaben des LEP 2021. Natura-2000-Gebiete werden nach den Festlegungen des LEP 2021 als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt, wenn ein weitest gehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist (siehe auch Begründung zu Kapitel 2.1 Regionalplan-Entwurf). Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt die Festlegung des Natura-2000-Gebietes als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet sind für den südlichen Teil – östlich von Voorde und Molfsee – nicht erfüllt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung</b>  <b>ID: 1044</b></p>	<p>2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Die weitgehende Festschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz wird kritisch gesehen. Für einen Teil der genannten Gebiete bedarf es einer planerischen Vorrangstellung nicht, da diese bereits ausreichend durch die naturschutzrechtlichen Vorschriften geschützt sind und dieser Schutz im Rahmen von anderweitigen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Zum anderen werden die Vorranggebiete übermäßig ausgedehnt, indem bereits solche Flächen darunterfallen sollen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen oder bei denen ein weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus den Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 13 Landesnaturschutzgesetz i.V.m. § 23 Bundesnaturschutzgesetz keine eindeutige und flächenscharfe Abgrenzung ableiten lässt. Vielmehr ist der Naturschutzverwaltung nach der Rechtsprechung bei der Unterschutzstellung und Abgrenzung von Naturschutzgebieten ein sehr weitgehender Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die Vorbehaltsräume umfassen in viel zu großem Umfang ganze Landstriche und insgesamt einen erheblichen Anteil des Landes. Diese Darstellung ist damit viel zu pauschal, um eine differenzierte Abwägung auf den weiteren</p>	<p><b>Zu den Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft:</b></p> <p>Die Regionalpläne weisen keine Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft aus. Diese sind landesweit und im Maßstab 1:300.000 im LEP 2021 festgelegt. Nach Kapitel 6.2.2 Ziffer 2 sind die im LEP 2021 festgelegten Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft in den Regionalplänen weiter differenziert als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Aufgrund der differenzierten Darstellung in den Regionalplänen können die Vorbehaltsgebiete ausdrücklich auch Flächen umfassen, die im LEP 2021 nicht als Vorbehaltsräume dargestellt sind (siehe Begründung zum LEP-Kapitel). Welche Gebiete konkret in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind, ist in</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Planungsebenen zu ermöglichen. Den differenzierten Planungsentscheidungen vor Ort, die die Ziele des Naturschutzes berücksichtigen, ist der Vorzug zu geben. Auf die Festschreibung der Vorbehaltsräume ist deshalb zu verzichten.</p>	<p>Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs geregelt. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu den Kriterien der Vorranggebiet für den Naturschutz:</b></p> <p>Entsprechend des LEP 2021 werden Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, dann als Vorranggebiete für den Naturschutz in den Regionalplänen festgelegt, wenn sie einstweilig sichergestellt sind oder wenn ein weitest gehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist. Durch diese Regelung ist aus Sicht der Landesplanung ein ausreichender Konkretisierungsstand vorhanden, der die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1044</b></p>	<p>Stellungnahmen der Kreisbauernverbände a) Rendsburg-Eckernförde</p> <p>In einigen Bereichen (konkretes Kartenmaterial können wir bei Interesse gerne nachreichen) sind Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft auf Ackerflächen bzw. Grünlandflächen neu vorgesehen. Da in den angrenzenden Bereichen intensive Landwirtschaft, häufig verbunden mit intensiver Tierhaltung, betrieben wird, sprechen wir uns gegen die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in diesen Bereichen aus.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Mit der Darstellung von Bereichen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind keine unmittelbaren Nutzungseinschränkungen für die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft verbunden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1056</b></p>	<p>In Schleswig-Holstein sind vor vielen Jahren die wertvollsten Historischen Knicklandschaften ausgewiesen worden. Eine davon liegt auf Nortorfer und Gnutzer Gebiet.</p> <p>Im Prinzip sollte m.E. jede Historische Knicklandschaft einen besonderen Schutz durch Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz erfahren. bezogen auf meinen Wohnort Nortorf beantrage ich den Bereich nordwestlich von Nortorf, zwischen der K45 und der L125 sowie westlich von Nortorf von Norden (L 125) nach Süden bis nach Gnutz, im Westen begrenzt durch das Bargstedter Moor, im Osten begrenzt durch die besiedelten Flächen Nortorfs, südöstliche Begrenzung L121. - Leider konnte ich keine Karte einfügen.-</p> <p>Diese Knicklandschaft sollte gesondert als Historische Kulturlandschaft ausgewiesen werden, oder das im Regionalplan bestehende "Vorranggebiet Natur und Landschaft sollte um die Knicklandschaft erweitert werden.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die historischen Knicklandschaften als auch die historischen Kulturlandschaften gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1045</b></p>	<p>Nachdem die letzte Sturmflut in Laboe zwischen Katzbeck und U-Boot den Strand bis zur Igeldecke abgetragen und damit gleichzeitig die unter Schutz zu stellende Wasserfläche erweitert hat, hat sich das Vorranggebiet durch Verschiebung der Wasserkante automatisch vergrößert.</p> <p>Denn im Regionalplan II ist die Wasserfläche bis zum Ufersaum pauschal geschützt, ohne das eine Definition auf die Uferlinie an einem Stichtag vorgenommen wurde.</p> <p>Ergebnis: Es steht zu befürchten, dass auch Strandaufspülungen zur Wiederherstellung des Zustandes vor der Sturmflut von den Juristen des Umweltministeriums verboten werden. Strandkörbe können in diesem Bereich nun nicht mehr aufgestellt werden.</p> <p>Damit ist langfristig kein Tourismus in Laboe mehr möglich.</p> <p>Ein Schutzgebiet von einer in ständiger Veränderung befindlichen Uferlinie abhängig zu machen verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot und ist daher rechtswidrig. Es wäre</p>	<p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>erforderlich, das Schutzgebiet anhand konkreter Messpunkte und -linien von anderen Zonen abzugrenzen.</p>	<p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1031</b></p>	<p>Der Badebereich vor dem Kurstrand in Laboe soll zum Vorranggebiet für den Naturschutz erklärt werden. Dadurch werden künftig Aufspülungen vor dem [REDACTED] nicht mehr möglich sein, was in die Belange des Tourismus (Badegäste) und in die Belange des Küstenschutzes direkt eingreift. Die Veränderung des Meerwasserentnahmerohres für die Schwimmhalle wird unmittelbar verhindert und die Energiewende (Anschluß und Betrieb einer Meerwasserwärmepumpe) unmittelbar untergraben. Es ist unerklärlich, weshalb die von Badegästen genutzte Flachwasserzone unter strengsten Naturschutz gestellt werden soll, die Flachwasserzone zwischen Munitionsdepot und dem Hafen BalticBay hingegen nicht. Auch werden andere ebenso flache Badestellen an der Förde nicht geschützt, weshalb der Eindruck entsteht, dass hier gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit klar verstoßen wird. Letztlich wird eine künstlich geschaffene Lagunenlandschaft geschützt, die nur durch die seinerzeitige Aufschüttung eines Steinwalls zum Schutz der Wasserrinne für den Transport des U-Bootes zum Strand von Laboe entstanden ist und die aus Gründen des Küstenschutzes dringend rückgängig gemacht werden muss. Der Eingriff in die Rechte des Ostseebades Laboe erfolgte klammheimlich ohne Beteiligung der Gemeindevertreter. Er ist in der Gesamtschau weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig. Die Planungen gefährden</p>	<p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>einseitig den Tourismus von Laboe und konterkarieren die Bemühungen um einen sanften Hochwasserschutz. Sie sind aufzuheben.</p>	<p>eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1030</b></p>	<p>In der neuen Karte ist nun vor dem Strand von Laboe ein Gebiet mit Vorrang für Naturschutz eingezeichnet. Gleichzeitig ist das gesamte Gebiet auch als Schwerpunktgebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen ist. Ohne eine klare Bezeichnung, was genau hier im Bereich Tourismus und Erholung noch möglich sein soll, kann diese Karte nicht bewertet werden.</p> <p>Derzeit finden in dem vor Laboe ausgewiesenen Vorranggebiet folgende Aktivitäten statt, die für Laboe als Zentrum für Strandurlaub und vielfältigen Wassersport lebenswichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwimmen und Baden</li> <li>- Surfsport aller Art; Laboe ist durch die besonderen Windverhältnisse und das weitläufig seichte Wasser ein "Mekka" für das Kite-Surfing! Es gibt hier einige Surfschulen!</li> <li>- Segelsport und -ausbildung; in dem Bereich bis ca. zur 2 m Linie findet hier die Segelausbildung (muss aus Sicherheitsgründen mit motorisierten Schlauchbooten begleitet werden) mit den Jollen des Laboer Regatta Vereins statt (dessen Übungsgebiet ist durch den Hafenverkehr, die sehr nahe Fahrinne für die Berufsschiffahrt und das südlich angrenzende Militärsperregebiet bereits recht klein, eine weitere Einschränkung wäre der Tod des gemeinnützigen Vereins)</li> </ul>	<p><b>Zum Vorranggebiet für den Naturschutz im Küstenbereich:</b></p> <p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotop über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Auch wenn ich ein klarer Befürworter des Naturparks Ostsee bin, kann ich dem Vorranggebiet für Naturschutz, so wie in der Karte eingetragen, nicht zustimmen wenn obige drei Punkte Einschränkungen erfahren.</p>	<p>derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zum Nationalpark Ostsee:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf legt keinen Nationalpark Ostsee fest. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz basiert auf den Regelungen des Landesentwicklungsplans und erfolgt unabhängig von Überlegungen für einen Nationalpark Ostsee. Die Entscheidung über ein mögliches Nationalparkgesetz obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1025</b></p>	<p>Ausweisung – Wasserfläche vor Laboe</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Entwurf des Regionalplan II sind nun die Strandgebiete <input type="checkbox"/> Wasserfläche im Bereich Laboe als "Vorranggebiet Naturschutz" überplant worden. Das war im alten Regionalplan nicht der Fall.</p> <p>Es ist zwar zusätzlich als "Kernbereich für Tourismus und Erholung" ausgewiesen, dennoch birgt das "Vorranggebiet Naturschutz" deutliche Risiken und vor allem Diskrepanzen und Unsicherheiten zur zukünftigen Nutzung. Welche Ausweisung hat Vorrang? Welche Nutzungen sind mit dem Naturschutz vereinbar? Sie alle kennen die</p>	<p><b>Zum Vorranggebiet für den Naturschutz im Küstenbereich:</b></p> <p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Diskussion um den Nationalpark Ostsee, dessen demokratische Entscheidung erst noch aussteht! Durch den hier vorgelegten Regionalplan hat man das Gefühl, dass still und heimlich Fakten für diesen Bereich geschaffen werden sollen.</p> <p>Auf der Wasserfläche vor Laboe muss Baden, Wassersport wie Segeln, Ankern, Surfen, Kiten, SUP □ Paddeln usw. möglich bleiben. Dassind Teile der touristischen Nutzung, die für Laboe sehr wichtig sind. Schauen wir uns die Bereiche vor Strande oder Schilksee an, unterliegen die Wasserflächen doppelter Ausweisung. Warum wird hier ungleich gehandelt?</p> <p>Ich bitte hier Klarheit zu schaffen, welche Nutzung zulässig sind bzw. Vorrang haben und zwar nicht als Meinung bzw. derzeitige Interpretation des Ministerium für Energie□wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, sondern durch dauerhaft rechtlich gesicherte Fakten (z.B. durch Rücknahme der Ausweisung oder durch textliche Klarstellung in der Satzung zum Regionalplan).</p> <p>Ich habe mit der vorliegenden Planung erhebliche Bedenken, dass es zukünftig zu Einschränkungen kommt, die mit dem besonderen Flair Laboes □ durch die derzeitige Nutzung □ nicht in Einklang gebracht werden können. Auch sind die politischen Akteure der Gemeinde, nach meinem Empfinden nicht angemessen beteiligt und gehört worden sind.</p> <p>Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie Auszüge beider Regionalpläne, sowie die Quellenangaben dazu. Ich verbleibe mit der Hoffnung, dass diese geänderte Ausweisung nochmals überdacht wird.</p>	<p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zum Nationalpark Ostsee:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf legt keinen Nationalpark Ostsee fest. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz basiert auf den Regelungen des Landesentwicklungsplans und erfolgt unabhängig von Überlegungen für einen Nationalpark Ostsee. Die Entscheidung über ein mögliches Nationalparkgesetz obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p><b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt</b> <b>Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b></p>	<p>2.1 Natur und Landschaft 1 Z Ein Vorranggebiete für den Naturschutz betrifft direkt die im Eigentum der ██████████ befindlichen Wasserkraftwerke Raisdorf 1 +2. Am Wasserkraftwerk 1 grenzt unmittelbar ein Naturschutzgebiet. Beides ist nach aktueller Einschätzung unkritisch. An die von den ████████ betriebenen Nahwärmenetzen Preetz Kirchsteig, Preetz Nachtkoppelweg und Neumeimersdorf grenzen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Hier könnte ein möglicher Interessenskonflikt zw. der Nutzung von Umweltwärme und den Zielen bestehen. Betroffene Anlagen: - Wasserkraftwerke 1+2 - NW Preetz Kirchsteig - NW Preetz Nachtkoppelweg - NW Neumeimersdorf Es sollte in diesem Kapitel oder sogar übergeordnet der Verweis auf mögliche Konflikte aufgezeigt werden. Hinsichtlich der „Vorranggebiete (VRG) für den Naturschutz“ und zugleich „VRG für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ sollte in den Grundsätzen und Zielen beachtet und aufgenommen werden, dass der öffentliche Hafen Kiel weder direkt noch indirekt räumlich oder betrieblich beeinträchtigt wird. Insbesondere die wasserseitige uneingeschränkte Erreichbarkeit muss erhalten und dauerhaft sichergestellt sein, da diese eine existenziell bedeutende Voraussetzung für den Kieler Hafen ist, der eine weit über das Land hinausgehende Verkehrs- und Anbindungsfunktion hat. Die Hafenzufahrt und die innere Kieler Förde müssen aus den Vorranggebieten ausgenommen bleiben, dasselbe gilt für die Fahrtrouten der Fracht- und Passagierschiffe. Zu beachten ist hier auch, dass der Kieler Hafen über die Bundeswasserstraße Ostsee erreicht wird und auch die Kieler Förde als Teil des Kieler Hafens Bundeswasserstraße ist.</p> <p>Die Kompetenz des Landes hinsichtlich der Regelungen des Befahrens der Bundeswasserstraße ist deutlich beschränkt. Gemäß § 5 Satz 3 WaStrG kann das Befahren der Bundeswasserstraßen - selbst in Naturschutzgebieten und Nationalparks - nur durch den Bund geregelt werden. Darüber hinaus ist im Entwurf des Regionalplans auch der Grundsatz gem. Ziff. 4.7.1 des Landesentwicklungsplans (LEP) zu beachten, danach soll die Attraktivität und Erlebbarkeit des Küstenmeeres für Wassersportler und andere Nutzergruppen erhalten und verbessert werden. In den Zielen und Grundsätzen sollte der Erhalt der uneingeschränkten Erreichbarkeit des Kieler Hafens als öffentlichen Hafen und der Vorrang der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs aufgenommen werden, dies nicht nur im Interesse der ██████████ als Hafenbetreiberin und der Landeshauptstadt Kiel als deren Gesellschafterin und betroffene Kommune, hieran besteht auch ein nationales öffentliches Interesse.</p>	<p><b>Zu den Vorranggebieten für den Naturschutz im Bereich der Wasserkraftwerke:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Bereich der Nahwärmenetze:</b></p> <p>Aus der Stellungnahme wird nicht deutlich, welche Interessenskonflikte konkret angesprochen sind. Sofern für die beschriebenen Nahwärmenetze und mögliche Elemente (zum Beispiel Blockheizkraftwerke oder Wärmepumpen) eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Eine Klärung von Konfliktlagen ist dann im konkreten Einzelfall erforderlich. Eine Ergänzung der Begründung ist dafür nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Vorranggebiet für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich:</b></p> <p>Nach Kapitel 6.6.1 Absatz 2 LEP 2021 haben in den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich die Belange des Küstenschutzes und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang. Von diesem Vorrang kann aber in begründeten Fällen abgewichen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind unter anderem dann möglich, wenn diese in öffentlichen Häfen liegen und Hafenbetriebszwecken dienen oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Sicherheit der Bundeswasserstraßen dienen. Die Belange des</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>Kieler Hafens sind durch diese Regelungen gewährleistet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu den Vorranggebieten für den Naturschutz im Küstenbereich:</b></p> <p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotop über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Die dargestellte Fläche zeigt gesetzlich geschützte Biotop ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus des BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Darüber hinaus sind auch die Regelungen des LEP 2021, die das Küstenmeer betreffen, zu beachten. Der LEP 2021 legt in der Karte Vorranggebiete für die Schifffahrt fest. Diese liegen unter anderem in der Kieler Innenförde. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich ist Teil der Vorranggebiete für die Schifffahrt. In ihnen hat gemäß Kapitel 4.3.3 Absatz 3 LEP 2021 die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. In der Begründung zu Kapitel 6.2.1 Absatz 2 LEP 2021 wird daher darauf hingewiesen, dass im Falle von Überschneidungen von Vorranggebieten für den Naturschutz mit Vorranggebieten für die Schifffahrt die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>bestehenden Regelungen der jeweiligen Rechtsvorschriften weiterhin gelten.</p> <p>Zu diesen Rechtsvorschriften gehört, dass das Befahren der Bundeswasserstraßen gemäß § 5 Bundeswasserstraßengesetz grundsätzlich jedem erlaubt ist. Darüber hinaus sind nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäßen Nutzungen zu gewährleisten.</p> <p>Mit der Festlegung der angesprochenen Vorranggebiete für den Naturschutz sind daher keine Auswirkungen auf die Belange der Bundeswasserstraßen sowie der Häfen verbunden.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Grundsätzliches Verhältnis des Regionalplan zum Landesentwicklungsplan Lt. Landesentwicklungsplan, Seite 372 „soll der landesweite Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche ausgedehnt, weiterentwickelt und durch geeignete Maßnahmen gesichert und umgesetzt werden. Innerhalb des Biotopverbundes sollen mindestens 2 Prozent der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden. Durch den Bau von Querungshilfen (Grün-, Faunabrücken und Tier-Unterführungen; [...]) soll die Trennwirkung von Straßen verringert werden.“ Werden diese Ziele im Regionalplan umgesetzt? Aussagen dazu werden nicht erkennbar getroffen. Lt. LEP, Seite 387 sind im Regionalplan die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, im Einzelnen u. a. Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunkträume und Verbundachsen) darzustellen: - „In den Regionalplänen sind diese Räume weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Im Einzelnen sind einzubeziehen und darzustellen: [...] - Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunkträume und Verbundachsen) [...] Genügt die Darstellung zusammenfassend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft? Sollten Gebiete für den Biotopverbund nicht auch im Regionalplan dargestellt werden?</p>	<p>Die Aufforderung, mindestens 15 Prozent der Landesfläche als Biotopverbund auszuweisen, ergibt sich aus § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 12 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein. In letzterem ist auch die Forderung nach der Entwicklung von mindestens zwei Prozent der Landesfläche als Wildnisgebiete innerhalb des Biotopverbundes enthalten.</p> <p>Adressat dieser gesetzlichen Regelungen ist dabei nicht in erster Linie die Raumordnung, sondern die Fachebene, in diesem Fall die Naturschutzbehörden.</p> <p>Wesentliche Grundlage für die naturschutzfachlichen Regelungen in den Raumordnungsplänen sind die Landschaftsrahmenpläne des Umweltministeriums. In</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>diesen sind auch die Flächen des Biotopverbundsystems dargestellt.</p> <p>In den Vorbehaltsräumen und -gebieten für Natur und Landschaft werden mehrere naturschutzfachliche Kategorien dieser Pläne zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften raumordnerisch zusammengefasst. Diese beinhalten auch die Flächen des Biotopverbundsystems. Eine gesonderte Darstellung des Biotopverbundsystems in den Raumordnungsplänen wird vor diesem Hintergrund nicht als erforderlich angesehen.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1021</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Entwurf des Regionalplan II sind nun die Strandgebiete <input type="checkbox"/> Wasserfläche im Bereich Laboe als "Vorranggebiet Naturschutz" überplant worden. Das war im alten Regionalplan nicht der Fall. Es ist zwar zusätzlich als "Kernbereich für Tourismus und Erholung" ausgewiesen, dennoch birgt das "Vorranggebiet Naturschutz" deutliche Risiken und vor allem Diskrepanzen und Unsicherheiten zur zukünftigen Nutzung. Welche Ausweisung hat Vorrang? Welche Nutzungen sind mit dem Naturschutz vereinbar? Sie alle kennen die Diskussion um den Nationalpark Ostsee, dessen demokratische Entscheidung erst noch aussteht! Durch den hier vorgelegten Regionalplan hat man das Gefühl, dass still und heimlich Fakten für diesen Bereich geschaffen werden sollen. Auf der Wasserfläche vor Laboe muss Baden, Wassersport wie Segeln, Ankern, Surfen, Kiten, SUP <input type="checkbox"/> Paddeln usw. möglich bleiben. Das sind Teile der touristischen Nutzung, die für Laboe sehr wichtig sind. Schauen wir uns die Bereiche vor Strände oder Schilksee an, unterliegen die Wasserflächen doppelter Ausweisung. Warum wird hier ungleich gehandelt? Ich bitte hier Klarheit zu schaffen, welche Nutzung zulässig sind bzw. Vorrang haben und zwar nicht als Meinung bzw. derzeitige Interpretation des Ministerium für Energie <input type="checkbox"/> wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, sondern durch dauerhaft rechtlich gesicherte Fakten (z.B. durch Rücknahme der Ausweisung oder durch textliche Klarstellung in der Satzung zum Regionalplan). Ich habe mit der vorliegenden Planung erhebliche Bedenken, dass es zukünftig zu Einschränkungen kommt, die mit dem besonderen Flair Laboes <input type="checkbox"/> durch die derzeitige Nutzung <input type="checkbox"/> nicht in Einklang gebracht werden können. Auch sind die politischen Akteure</p>	<p><b>Zum Vorranggebiet für den Naturschutz im Küstenbereich:</b></p> <p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>der Gemeinde, nach meinem Empfinden nicht angemessen beteiligt und gehört worden sind.</p> <p>Ich sage deutlich NEIN zu einem NationalPark Ostsee heimlich durch die Hintertür!!!</p>	<p>eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zum Nationalpark Ostsee:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf legt keinen Nationalpark Ostsee fest. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz basiert auf den Regelungen des Landesentwicklungsplans und erfolgt unabhängig von Überlegungen für einen Nationalpark Ostsee. Die Entscheidung über ein mögliches Nationalparkgesetz obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1020</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Entwurf des Regionalplan II sind nun die Strandgebiete - Wasserfläche im Bereich Laboe als "Vorranggebiet Naturschutz" überplant worden. Das war im alten Regionalplan nicht der Fall.</p> <p>Es ist zwar zusätzlich als "Kernbereich für Tourismus und Erholung" ausgewiesen, dennoch birgt das "Vorranggebiet Naturschutz" deutliche Risiken und vor allem Diskrepanzen und Unsicherheiten zur zukünftigen Nutzung. Welche Ausweisung hat Vorrang? Welche Nutzungen sind mit dem Naturschutz vereinbar? Sie alle kennen die</p>	<p><b>Zum Vorranggebieten für den Naturschutz im Küstenbereich:</b></p> <p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Diskussion um den Nationalpark Ostsee, dessen demokratische Entscheidung erst noch aussteht! Durch den hier vorgelegten Regionalplan hat man das Gefühl, dass still und heimlich Fakten für diesen Bereich geschaffen werden sollen.</p> <p>Auf der Wasserfläche vor Laboe muss Baden, Wassersport wie Segeln, Ankern, Surfen, Kiten, SUP-Paddeln usw. möglich bleiben. Das sind Teile der touristischen Nutzung, die für Laboe sehr wichtig sind. Schauen wir uns die Bereiche vor Strände oder Schilksee an, unterliegen die Wasserflächen doppelter Ausweisung. Warum wird hier ungleich gehandelt?</p> <p>Ich bitte hier Klarheit zu schaffen, welche Nutzung zulässig sind bzw. Vorrang haben und zwar nicht als Meinung bzw. derzeitige Interpretation des Ministerium für Energie-wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, sondern durch dauerhaft rechtlich gesicherte Fakten (z.B. durch Rücknahme der Ausweisung oder durch textliche Klarstellung in der Satzung zum Regionalplan).</p> <p>Ich habe mit der vorliegenden Planung erhebliche Bedenken, dass es zukünftig zu Einschränkungen kommt, die mit dem besonderen Flair Laboes - durch die derzeitige Nutzung - nicht in Einklang gebracht werden können. Auch sind die politischen Akteure der Gemeinde, nach meinem Empfinden nicht angemessen beteiligt und gehört worden sind.</p> <p>Ich verbleibe mit der Hoffnung, dass diese geänderte Ausweisung nochmals überdacht wird.</p>	<p>Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zum Nationalpark Ostsee:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf legt keinen Nationalpark Ostsee fest. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz basiert auf den Regelungen des Landesentwicklungsplans und erfolgt unabhängig von Überlegungen für einen Nationalpark Ostsee. Die Entscheidung über ein mögliches Nationalparkgesetz obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Institution: Stadt Schwentinental, Amt III ID: 1018</b></p>	<p>Regionale Freiraumstruktur: zu Kapitel 2.1, 1 Z (Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft): Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erstrecken sich neben der Schwentineniederung auf weite Teile des Gebietes zwischen der Reuterkoppel und der Weinbergsiedlung und südlich des Klinkenbergs. Mittelfristig geplante Siedlungserweiterungsflächen sind nicht berührt. Vorhandene Siedlungsansätze (z.B. Weinbergsiedlung) sowie die Sportanlagen am Klinkenberg sind offensichtlich ausgenommen. Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes im Stadtgebiet Schwentinental ergibt sich offenbar aus der Darstellung eines „Schwerpunktbereiches mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ im Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2020. Durch Kapitel 4.5.2 LEP 2021 erlangt das (der Abwägung zugängliche) Vorbehaltsgebiet quasi „durch die Hintertür“ Zielcharakter in Bezug auf das Verbot von Solar-Freiflächenanlagen. Die Abgrenzung ist wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf die Planungshoheit der Stadt zu überprüfen (siehe Vorbemerkung).</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die angesprochenen Flächen sind Teil des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die fachlichen Voraussetzungen für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Regionalplan sind damit vorhanden.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz garantiert den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung. Für die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>gemeindliche Planung besteht aber auch die bundesrechtlich normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch. Die Tabubereiche für raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen in Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 sind aufgrund des überörtlichen Interessens an der Freihaltung bestimmter Gebiete beziehungsweise Räume festgelegt worden. Die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist daher gerechtfertigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1017</b></p>	<p>[eingereicht von: Kreis Plön]</p> <p><b>Punkt 2.1 Natur und Landschaft</b></p> <p>Der Kreis Plön zeichnet sich durch eine hohe Dichte an vielfältigen und besonders wertvollen Lebensraumtypen aus. Daher sind insbesondere erhebliche Anteile der Wasserflächen als FFH- und/oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen worden.</p> <p>Als Natura 2000-Gebiete wurden Lebensräume mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung verschiedener Lebensraumtypen oder Habitate von bedrohten Arten festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand auf Grund erheblicher Störungen z.B. durch Besucher, Feuerwerke, Open-Air-Veranstaltungen, neue Wassersportarten wie Wingfoiling, befinden. Es sind erhebliche Aufwendungen in den Natura 2000-Gebieten erforderlich, um den nach den FFH-Richtlinien geforderten günstigen Erhaltungszustand der einzelnen Lebensraumtypen bzw. Arten zu erreichen.</p> <p>Bei den EU-Vogelschutzgebieten im Kreis Plön handelt es sich um Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz wie zum Beispiel Teile der Ostseeküste, die Binnenseen im Bereich der Hohwachter Bucht, der Selenter See.</p> <p>Die Darstellung von Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung kann daher in den unmittelbar angrenzenden herausragenden Lebensräumen und NSG zu erheblichen Konflikten zwischen den touristisch bedeutsamen Planungen wie z. B. Ausbau von Feriencentren, Hotelanlagen, Ferienwohnungen etc. mit der entsprechenden</p>	<p>Die Hinweise zum Zustand der Natura-2000-Gebiete werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Sie werden durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Diese haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung. Insofern ist eine Prioritätensetzung in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vorhanden. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Erholungsinfrastruktur oder die Ausweitung des Wassersports im Hinblick auf die notwendigen naturschutzfachlichen Erhaltungs- bzw. Entwicklungsaufträge im Natura 2000 System führen.</p> <p>Die vorgenannten Entwicklungsansätze für touristische Projekte sind in der Regel raumbedeutsam. Sie unterliegen zumeist einem Planerfordernis iS § 1 Abs. 3 BauGB und erfordern ggfls. eine Zielabweichung oder ein Raumordnungsverfahren gem. Landesplanungsgesetz.</p> <p>Daher müssen die Konfliktfelder solcher Tourismus-Vorhaben mit den Belangen von Natur und Landschaft deutlich in der Regionalplanung anhand von Kriterien und Prioritäten herausgearbeitet und dargelegt werden. Im Bedarfsfall soll ein angemessener und rechtssicherer Umgang mit Entwicklungsansätzen und Planungen möglich sein, auf der Grundlage gegebener raumordnender Rahmensetzung. Der vorliegende Entwurf sollte inhaltlich mit dieser Zielsetzung ergänzt werden.</p>	<p>Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Stadt Eckernförde, Stadt Eckernförde/Bauamt ID: 1014</b></p>	<p>1. Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege 1.1 Areal „Eimerseegelände Eckernförde“ Im Umfeld des großen Eimersees in Eckernförde wurden in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen zur ökologischen Inwertsetzung vorgenommen. Maisäcker wurden zu Grünland umgewandelt, ein Ökokonto wurde eingerichtet und ein Waldareal wird stetig entwickelt. Die Maßnahmen haben zur Folge, dass ein Lückenschluss zwischen zwei Hauptverbundachsen des regionalen Biotopverbunds („Lachsenbachtal“, grüne Achse links, und „Möhlwischtal“, grüne Achse rechts) vollzogen wird (UMWELTPORTAL.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE 2023).</p> <p>In Konsequenz der Entwicklungen sollte im Kartenteil der Neuaufstellung des Regionalplans 2023 der orangefarben umrissene Bereich als ein „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden.</p> <p>Das orangefarben umrissene Areal ist durch zahlreiche ökologische Inwertsetzungen gekennzeichnet.</p> <p>Siehe Abbildung Anhang</p>	<p>In der Stellungnahme wird die ökologische Inwertsetzung des Umfeldes des Eimersees angesprochen. Es wird die Ausweisung des Bereiches als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft angeregt.</p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Der fragliche Bereich erfüllt diese Kriterien nicht. Insofern wird er bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete nicht berücksichtigt. Dies schließt jedoch eine ökologische Inwertsetzung der Flächen und zum Beispiel die Aufnahme in die kommunale</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>Landschaftsplanung durch die Stadt Eckernförde nicht aus.</p> <p>Der Stellungnahme wird jedoch nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1013</b></p>	<p>Ort Laboe: Der aktuelle Entwurf des neuen Regionalplans II des Landes SH sieht vor, beginnend an der Uferlinie die gesamte Wasserfläche des Ostseebads Laboe zwischen der Hafenmole und dem Vogelschutzgebiet/Natura2000-Schutzgebiet zum Vorranggebiet für den Naturschutz zu bestimmen. Diese einschränkenden Planungen sollen offenbar die Planungen zum Nationalplan Ostsee ergänzen, die dann ab der 50-m-Linie einsetzen. Denn die Schutzzone umfasst neben dem Hundestrand und dem Surf-/Kite-Übungsgebiet vor allem auch den gesamten Badebereich und nicht nur die 50 m vom Ufer entfernte Wasserfläche. Dadurch soll die gesamte vor Laboe liegende Flachwasserzone ausschließlich zu einem Biotop umgewandelt werden. Strandbesucher dürfen dann im Rahmen touristischer Nutzung allenfalls noch über das Wasser schauen, aber nicht mehr baden und schwimmen. Damit wird in dieser besonders für Kinder geeigneten Flachwasserbadezone jegliche Nutzung durch Menschen wirkungsvoll unterbunden. Im Ergebnis müsste Laboe auf seinen Namenszusatz "Ostseebad" verzichten. Unklar bleibt dabei aus rechtlich-planerischer Sicht, warum dieser schwerwiegende Eingriff in die Bestandspläne ausschließlich in Laboe, aber nicht in anderen Badeorten erfolgt, die allesamt erhalten bleiben. Um zu verhindern, dass der Tourismus als Wirtschaftsfaktor und Haupteinnahmequelle des Ostseebads Laboe eliminiert wird, muss das Vorranggebiet für den Naturschutz auf die Wasserfläche vor dem vorhandenen Vogelschutzgebiet Natura-2000-Gebiet beschränkt werden. Sofern weitere Flachwasserzonen zum Vorranggebiet gemacht werden sollen, bietet sich dazu die Fläche zwischen dem Yachthafen Baltic Bay und dem Munitionsdepot der Bundeswehr (Madsens Sand) an, die seltsamerweise nicht erfasst wird.</p>	<p><b>Zum Vorranggebieten für den Naturschutz im Küstenbereich:</b></p> <p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		<p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zum Nationalpark Ostsee:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf legt keinen Nationalpark Ostsee fest. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz basiert auf den Regelungen des Landesentwicklungsplans und erfolgt unabhängig von Überlegungen für einen Nationalpark Ostsee. Die Entscheidung über ein mögliches Nationalparkgesetz obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1212</b></p>	<p>Gesetzlich geschützte Biotope (Kap. 2.1 Natur und Landschaft, Begründung 4- B zu 1-2)</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotope werden in den Karten als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt, dem Kap. B zu 1-2 (S. 28) zufolge nach dem Stand der Biotopkartierung von 2021. Dieses ist zwar die aktuelle Biotopkartierung, sie sollte aber nicht als alleiniger Maßstab für das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope genommen werden, sondern durch in der vorherigen Kartierung festgestellte Biotopflächen ergänzt werden. Begründung: Im Vergleich zur in den 1980er Jahren erfolgten Biotopkartierung, deren Flächen sich im Landschaftsrahmenplan (LRP) wiederfinden, hat die aktuelle Version erhebliche Flächenverluste an Biotopen ergeben (so u.a. beim Feuchtgrünland, z.B. Sumpfdotterblumenwiesen). Es ist also davon auszugehen, dass in den RP-Entwürfen insgesamt weniger Flächen als gesetzlich geschützten Biotopen i.S.v. Vorrangflächen eingetragen worden sind. Auf den ersten Blick mag es nachvollziehbar sein, dass in den RP immer der aktuelle Stand wiedergegeben werden soll. Im Hinblick auf den Stellenwert des Naturschutzes bedeutet es jedoch auch, dass man sich auf der Ebene der Raumplanung mit den für die meisten Biotope zu verzeichnenden erheblichen Verlusten abgefunden hat und dabei für die verlorenen Flächen eine naturschutzfremde Nutzung nicht ausschließt, anstatt sie weiterhin als Vorrangflächen für den Naturschutz zu führen und so die planerische Absicht für ihre Regenerierung mitzuteilen. Der NABU fordert, als Grundlage für die Darstellung der Vorranggebiete die erste Biotopkartierung mit Stand der 1980er Jahre der damals</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 sowie Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Grundlage für die Ausweisung sind unter anderem gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) über 20 Hektar. Die Biotopkartierung der 1980er Jahre gehört folglich nicht zu den Kriterien des LEP 2021.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>gesetzlich geschützten Biotopen mit aufzunehmen und dies durch die Flächen an inzwischen durch Änderungen des Bundes- wie auch des Landesnaturschutzgesetzes hinzugekommenen Biotoptypen zu ergänzen.</p>	
<p><b>ID: M1212</b></p>	<p>2.1 Ergänzungen</p> <p>Der NABU schlägt vor, bei allen drei RP die Eintragungen auf der Karte durch folgende drei Kategorien zu ergänzen:</p> <p>2.1.1 Kernaktionsräume</p> <p>Die in der Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein skizzierten Kernaktionsräume sollten auf der Karte eingetragen werden, da sie quasi als Vorbehaltsgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes vorgesehen sind. Weil die Biodiversitätsstrategie ein offizielles Programm des Landes ist, sind ihre wesentlichen Inhalte gleichberechtigt mit anderen Landesprogrammen (z.B. Küstenschutz) in die Raumplanung mit aufzunehmen.</p> <p>2.1.2 Historische Kulturlandschaften</p> <p>Hierzu gibt es zwar im Umweltbericht kleine Themenkarten, die jedoch nur zur Erläuterung des dortigen Textes dienen. Insbesondere Knicklandschaften, die sowohl für die Biodiversität als auch für die kulturhistorische Identität Schleswig-Holsteins außerordentlich wichtig sind, sollten auch auf der Karte C wegen ihres 'offizielleren' Status eingetragen werden (Übernahme aus der Themenkarte). Möglicherweise fallen sie bereits unter die "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft", was aber nicht deutlich wird.</p> <p>2.1.3 Naturwälder</p> <p>Nicht ersichtlich ist zudem, ob die größeren Naturwaldflächen (&gt; 20 ha) auf der Karte eingetragen worden sind oder ob ihre Flächen von einer Kennzeichnung als "Vorranggebiete für den Naturschutz" überlagert worden sind. Außerdem weist der NABU in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Kennzeichnung mit grünen und blauen Schraffuren und Umrisslinien sehr unübersichtlich geraten ist, besonders wenn sich dabei verschiedene Kategorien überlagern.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung.</p> <p>Auch die Historischen Kulturlandschaften gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021. Beide Kategorien werden daher bei der Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz beziehungsweise der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Naturwälder über 20 Hektar fließen ein in die Kulisse der Vorranggebiete für den Naturschutz, sie werden nicht separat in der Karte dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>ID: M1212</b></p>	<p>2.2.4 Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (PR III)</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Folgende Gebiete sind in der Karte Teil C, PR III, als Vorbehaltsgebiete eingetragen, die aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch als Vorranggebiete eingestuft werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Travetal Niederung zwischen Wolkenwehe/Nütschau und Schlamersdorf/Sühlen</li> <li>• Thorritzener Quelllandschaft</li> <li>• Todendorfer Moor</li> <li>• Bachschlucht Poggensee</li> <li>• Fischbeker Mühlengrund</li> <li>• Barnitztal</li> </ul> <p>Begründung: Die aufgelisteten Gebiete nehmen für den Natur- und Artenschutz in Schleswig-Holstein eine überragende Funktion ein. Für sie liegen bereits Vorschläge zur Ausweisung als Naturschutzgebiete vor.</p>	<p>und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Als Vorranggebiete für den Naturschutz werden nach dem LEP 2021 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, dann festgelegt, wenn sie einstweilig sichergestellt sind oder wenn ein weitest gehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind bei den aufgeführten Gebieten entsprechend der Daten der Fachbehörde nicht erfüllt.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>ID: M1212</b></p>	<p>2.3 Anmerkungen zum Biotopverbund (PR III)</p> <p>Die bestehende Biotopverbundachse zwischen Stellmoorer Tunneltal und der Gemeinde Ammersbek, die im LEP dargestellt wurde, ist nicht in den LRP übernommen worden, folglich auch nicht nachrichtlich in den Regionalplan. Dieses ist aus Sicht des NABU nachzuholen.</p>	<p>Das Votum kann der Synopse für den Planungsraum III entnommen werden (ID: M1578).</p>
<p><b>Institution: Landesnatschutz- verband Schleswig- Holstein e.V. LNV ID: M1213</b></p>	<p>Der Boden soll in seinen natürlichen und klimaschützenden Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen – insbesondere Moorböden mit ihrer Kohlendioxid- und Wasserspeicherfunktion – nachhaltig gesichert, in seiner Entwicklung gefördert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden (S. 374). Auch hier kommt es zur „Überlagerung“ von weiteren Nutzungen. Hierzu fehlen die planerischen Darstellungen der entsprechenden Gebiete, in denen diese Bodentypen vorkommen (Abb. s. u.: Bereich Meggerkoog). Weitere Beiträge der Raumordnung zum Klimaschutz sind die konsequente planerische Unterstützung einer dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprechenden energiesparenden und verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur und – entwicklung (S. 369 ff.) Dies umfasst u. a.:</p>	<p><b>Zu Bodenfunktionen:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie wo erforderlich zur Wiederherstellung dessen fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausweitung der Waldflächen (Kapitel 4.8),</li> <li>• den Schutz der Moorböden (Kapitel 6.2),</li> <li>• anderer CO 2 -Senken (Kapitel 6.3) sowie</li> <li>• den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen sowie den Natur-, Landschafts-, Boden- und Gewässerschutz (inklusive Auen) (Kapitel 6).</li> </ul> <p>Bei der Annahme, dass die Planung in 2025 gültig ist und 15 Jahre Bestand hat (Jahr 2040: dann sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 88% gesenkt worden sein, aus: Energiewende- und Klimaschutzgesetz 2021), ist die Planung viel zu statisch. Das Land will dann nahezu klimaneutral sein, die Planung leistet hierzu keinen wesentlichen Beitrag, weil die Inhalte in großen Teilen die massiven negativen Veränderungen in der Umwelt nicht thematisieren und entsprechende umweltfreundliche / nachhaltige Entwicklungen nicht dargestellt bzw. initiiert werden. „In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die oben genannten Vorschriften keine Ausnahmen gestatten“ (S. 384). Es folgen im Weiteren Aussagen zu Überlagerungen von Vorranggebieten Naturschutz mit dem Küstenschutz. Es gibt jedoch keinerlei Aussagen zu Überlagerungen und möglichem Konfliktpotenzial mit Tourismuszielen. Hier muss auf Ebene der Regionalplanung eine deutliche Entzerrung erfolgen und die bestehenden Überlagerungen sind zu entfernen. Die Festsetzungen in den Regionalplänen können auch Flächen umfassen, die im Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsträume nach Absatz 1 dargestellt sind oder derzeit unter einer Sondernutzung stehen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden“. Dies ist entsprechend darzustellen. Die Daten aus dem bundesweiten Biotopverbund wurden nur teilweise berücksichtigt (s. Beispiel Kreis Herzogtum Lauenburg). Dies wird kritisiert und ist entsprechend zu ergänzen. Das Biotopverbundsystem auf Landesebene umfasst Räume und Gebiete von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die landesweite Ebene steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlich geregelten Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene. Es werden damit lediglich die Räume des Landes gekennzeichnet, in denen die Elemente des Biotopverbundes eine überregionale Bedeutung aufweisen (Themenkarte 23). Erst das Biotopverbundsystem auf regionaler</p>	<p>den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Einzelne Bodentypen sind nicht Teil der Kriterien gemäß LEP 2021.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Konflikten zwischen Naturschutz und Tourismus und Erholung:</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in den Regionalplänen die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch regionale Grünzüge gegliedert werden. Dadurch sollen die Freiräume geschützt werden. Darüber hinaus enthalten die Regionalpläne Aussagen zur Entflechtung von Konfliktlagen in den Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Die Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit und der Naturraumqualitäten werden dabei unter anderem festgelegt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Erweiterung der Biotope und Biotopkomplexe:</b></p> <p>Der in der Stellungnahme angesprochene Absatz des LEP 2021 richtet sich an die Träger von konkreten Maßnahmen der Biotopentwicklung (zum Beispiel Kommunen). Im Regionalplan selbst werden die Kriterien des LEP 2021 bei der Festlegung der Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft umgesetzt.</p> <p>Die Aussagen zum Verhältnis von landesweitem und regionalem Biotopverbund im LEP 2021 werden als ausreichend erachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Ebene steht mit den gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund im Zusammenhang“. Hier sind u. E. konkrete Aussagen notwendig. Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme die Bedeutung des Rotwildwegeplan (RWP) hervorgehoben. Ziel des Rotwildwegeplanes ist es, die wenigen noch gangbaren Wanderkorridore des Rotwildes zu schützen, die es derzeit noch in Schleswig-Holstein gibt, und Optionen aufzuzeigen, wo bereits verschlossene Korridore wieder geöffnet werden können. Diese Ausführungen werden inhaltlich unterstützt und mitgetragen. Die Festsetzungen in den Regionalplänen können aufgrund der differenzierteren Darstellung auch Flächen umfassen, die im Landesentwicklungsplan nicht dargestellt sind oder die unter einer (militärischen) Sondernutzung (zum Beispiel Standortübungsplätze) stehen, sofern hier hinreichende ökologische Flächenpotenziale bestehen. Damit soll eine raumordnerische Sicherung dieser Flächen für Natur und Landschaft für den Fall einer Aufgabe dieser (militärischen) Liegenschaften bewirkt werden. Dies wird begrüßt.</p>	<p><b>Zum bundesweiten Biotopverbund:</b></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass sich die Forderung auf das „Bundeskonzept Grüne Infrastruktur“ bezieht. Die Kulisse des länderübergreifenden Biotopverbundes befindet sich in der Überarbeitung und soll anschließend bei der Fortschreibung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in Schleswig-Holstein herangezogen werden. Eine Übernahme der bundesweiten Biotopkulisse in die Regionalpläne ist daher nicht sinnvoll.</p> <p>Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Rotwildwegeplan:</b></p> <p>Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung (Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarfe ergeben sich daraus nicht.</p>
<p><b>ID: M1213</b></p>	<p>Gemäß den internationalen Vereinbarungen sollen 30% der Land- und Seeflächen geschützt werden, hiervon 10% mit einem strengen Schutzstatus. Zum Thema Biotopverbund wird im Umweltbericht zu Regionalplan I u. a. Folgendes ausgeführt (S. 11, Tab. 1-3): Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund. Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens zehn Prozent der Landesfläche unter Integration der Natura 2000-Gebiete. Weiter heißt es (S. 41): In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Planungsraum I sind etwa 15 Prozent des Raumes als Schwerpunktbereiche und acht Prozent als Verbundachsen dargestellt. Das sind in der Summe jedoch nur 23%. Um die europäischen Vorgaben zu erfüllen, sind daher weitere Ausweisungen von entsprechenden Flächen notwendig. Es fehlen Aussagen zur Umsetzung der Ziele des „Nature Restoration Law“, ein Gesetzesvorhaben der Europäischen Kommission. Diese</p>	<p>Die Regionalpläne legen keine Flächen für den Biotopverbund fest. Vielmehr gehen die in den Landschaftsrahmenplänen ausgewiesenen Flächen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems ein in die Kulisse der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die Forderungen der Stellungnahme adressieren damit die Fachplanung und werden seitens der Landesplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umsetzung der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur liegt ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Fachplanungen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist ein zentraler Baustein des europäischen Green Deals.	
<b>ID: M1213</b>	Die Aussagen im LEP zur Freihaltung von Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen (S. 244) werden begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>ID: M1213</b>	Die Landschaftsrahmenpläne (LRP) enthalten die überörtlichen (regionalen) Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Sie bestehen aus Text und Karten. Landschaftsrahmenpläne haben keine unmittelbare verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen seitens der Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Durch die Übernahme der Belange des Naturschutzes in die Regionalplanung, bspw. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie durch die Formulierungen von Zielen und Grundsätzen erlangen sie eine auf der Ebene der Raumordnung angesiedelte Verbindlichkeit. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum relevante Belange des Naturschutzes aus der Landschaftsrahmenplanung nicht in die Regionalpläne übernommen wurden, z. B. die klimasensitiven Böden. Auch bei der Berücksichtigung aktueller Daten bleiben die Regionalpläne hinter den Erwartungen zurück. In den LRP wird ausgeführt (S.18): Da der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 noch nicht die Inhalte des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 aufweist, wird auf diesen gesondert Bezug genommen und dessen Maßnahmen im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt. Wenn die Landschaftsrahmenplanung in der Lage ist, zusätzlich zu den Aussagen des Landesentwicklungsplanes neuere Planungen, wie z. B. den nachträglich beschlossenen Bundesverkehrswegeplan zu berücksichtigen, gibt es keinen Grund, warum die Regionalplanung nicht in der Lage ist, aktuelle Daten bzw. naturschutzfachliche Vorhaben wie z. B. die vom Landtag beschlossene Biodiversitätsstrategie mit ihren Maßnahmen zu berücksichtigen, auch wenn diese erst nach Verabschiedung des LEP beschlossen wurden. So sind zumindest die 49 Kernaktionsräume in die Planung aufzunehmen	<p><b>Zu klimasensitiven Böden:</b></p> <p>Die Regionalpläne übernehmen nicht sämtliche Inhalte der Landschaftsrahmenpläne. Die Kriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft regelt der LEP 2021. Die klimasensitiven Böden gehören nicht zu diesen Kriterien.</p> <p><b>Zur Biodiversitätsstrategie:</b></p> <p>Wesentliche naturschutzfachliche Grundlage für die Festlegungen der Regionalplanung sind die Landschaftsrahmenpläne. Diese stellen die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dar. Die Biodiversitätsstrategie und die Kernaktionsräume sind dort bislang nicht eingeflossen. Die Fachplanung sollte zunächst im Hinblick dieser Strategien aktualisiert werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b>	Zu 2. Regionale Freirumstruktur, 2.1 Natur und Landschaft, Teil C Karte In der Karte sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz dargestellt. Zu den Vorranggebieten auf dem Stadtgebiet Neumünster zählen neben den bestehenden Naturschutzgebieten Westufer des Einfelder Sees und Dosenmoor der Einfelder See in seiner Gesamtheit und der Bereich Hartwigswalde im Süden Neumünsters. Hierbei handelt es sich um einen zusammenhängenden Bereich von Ausgleichsflächen, die sich	Die in der Stellungnahme der Stadt Neumünster genannten Gebiete sind im Regionalplan bereits als Vorranggebiet für Naturschutz beziehungsweise als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>größtenteils zu gesetzlich geschützten Biotopen entwickelt haben. Bei den Vorbehaltsflächen sind die Fließgewässer Stör, Sehwale und Dosenbek mit ihren Niederungsbereichen zu nennen. Diese Bereiche sind Teil des landesweiten Biotopverbundes und stellen Schwerpunktbereiche für die Entwicklung von Natur und Landschaft auf dem Stadtgebiet dar. Diese Bereiche sind nicht nur als Lebensraum für Pflanzen und Tiere als Biotopverbundachse sowie für die Naherholung von Bedeutung, sondern sie können mit ihren Moorböden wichtige Funktionen für den Klimaschutz und die Wasserrückhaltung übernehmen. Aus diesen Gründen sind sie vor Eingriffen zu schützen und von Bebauung frei zu halten sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes aufzuwerten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1152</b></p>	<p>bezüglich der aktuellen Regionalplanungen in Schleswig-Holstein möchten wir hiermit dringend auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse wandernder Wildtierarten wie Rothirsch, Wildkatze oder Wolf hinweisen. Die Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Siedlungen, Zäune etc. erschwert den Genfluss dieser Arten enorm. Besonders fatal ist die Landschaftszerschneidung jedoch für den Rothirsch, da er anders als Wildkatze oder Wolf Unterquerungen bzw. Durchlässe meidet. Findet kein Austausch zwischen den Populationen statt, wird der Genpool immer kleiner und eine erhöhte Inzuchtrate ist die Folge. Aktuelle Studien der Universitäten in Göttingen und Gießen belegen eine fortschreitende genetische Verarmung der Populationen, die langfristig sogar das Aussterben der Art bedeuten könnten. Bereits in der Roten Liste für Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2001 ist daher festgehalten, dass „Eine weitere Verinselung [ der Rotwildvorkommen in SH] durch Wildschutzzäune und neue Verkehrsprojekte unbedingt verhindert werden [ muss] .“ Seitdem hat sich die Situation kontinuierlich verschlechtert. Als Planungsgrundlage für die Regionalplanungen in Schleswig-Holstein empfehlen wir den Rotwildwegeplan, den der Landesjagdverband Schleswig-Holstein 2022 mit Expertinnen und Experten erarbeitet hat. Ziel des Rotwildwegeplanes ist es, die wenigen noch vorhandenen durchlässigen Wanderkorridore des Rotwilds zu schützen und Optionen aufzuzeigen, wo bereits verschlossene Korridore wieder geöffnet werden können.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Wasserstraßen- und Schiffahrts- verwaltung des Bundes (WSV), Abteilung Wasser- straßen Dezernat</b></p>	<p>II. Planungsraumübergreifende Hinweise Im aktuellen LEP wurde die zentrale Bedeutung der Schifffahrt als umweltfreundlicher, energiesparender und unverzichtbarer internationaler Verkehrsträger anhand zahlreicher Grundsätze und Ziele zum Ausdruck gebracht. Unter Anderem wurden eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals, die Möglichkeit der Verlagerung von Güterverkehren auf die Wasserstraßen und der Fahrriennausbau der Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen der Containerschifffahrt als Ziele bzw.</p>	<p>Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Die dargestellte Fläche zeigt gesetzlich</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p><b>Wasserstraßen-überwachung</b> <b>ID: M1214</b></p>	<p>Grundsätze des Landes Schleswig-Holstein hervorgehoben und infolgedessen soll die Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen möglichst störungsfrei und effizient verlaufen. Diesen begrüßenswerten Leitgedanken sollten die 3 Regionalpläne konsequenterweise ebenfalls entsprechen. Die v.g. rechtlichen Hinweise gelten grundsätzlich für alle Bestimmungen (Zielsetzungen, Grundsätze, Gebietsfestlegungen) in den Planungsräumen I, II und III, die die dortigen Bundeswasserstraßen betreffen. Letztendlich dürfen weder der Widmungszweck und bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen noch Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs eingeschränkt werden. Der v.g. fachgesetzliche Anspruch besteht auch in Bezug auf 1Z und 2G im Kapitel 2.1 (Natur und Landschaft). Aus Sicht der WSV sind die BWaStr in den Vorranggebieten für „Naturschutz“ aufgrund der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich entsprechend der Zielformulierung ausgenommen und daher nicht als Vorranggebiet „Naturschutz“ auszuweisen. Die Ausweisung von Vorranggebieten „Naturschutz“ auf Bundeswasserstraßen läuft teilweise den übrigen Entwicklungszielen, insbesondere der Hafententwicklung und der Schifffahrt zuwider. Betroffen ist beispielsweise die gesamte Travemündung, wie derzeit im Regionalplan dargestellt. Eine erneute Fachprüfung wäre daher wünschenswert, auch, weil aus hiesiger Einschätzung nicht unbedingt ein Widerspruch zwischen schifffahrtlicher Nutzung und Biotopentwicklung gegeben ist und die Begründung, die Nutzung allein aufgrund besonders geschützter Biotope oder FFH-LRT auszuschließen, nicht nachvollzogen wird. Wie bereits eingangs ausgeführt, ist die WSV seit dem 09.06.2021 hoheitlich für den wasserwirtschaftlichen Ausbau von Bundeswasserstraßen nach § 12 WaStrG zuständig, soweit dieser erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach Maßgabe der §§ 27- 31 WHG zu erreichen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den Bewirtschaftungsplänen (BWP) und Maßnahmenprogrammen (MNP) der Länder und Flussgebietsgemeinschaften (FGGen) festgelegt. Auf Grundlage der BWP und MNP des 3. Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) erstellt die WSV Potenzialanalysen und Maßnahmenpakete für die ökologische Entwicklung der Bundeswasserstraßen im Sinne der WRRL. Über die Potenzialanalysen und Maßnahmenpakete werden die WRRL-Vorgaben der MNP weiter konkretisiert und damit Art, Lage und Umfang der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen festgelegt. Aussagen zu konkreten Planungen der WSV im Zusammenhang mit dem wasserwirtschaftlichen Ausbau der BWaStr zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL in Schleswig-Holstein (Eider, Elbe, Elbe-Lübeck-Kanal, Krückau, Nord-Ostsee-Kanal, Pinnau, Stör, Trave) sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend möglich. Generell darf durch die Neuaufstellung der Regionalpläne des Landes Schleswig-Holstein der Handlungsspielraum der WSV zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben an den BWaStr nicht beschnitten werden. Dies betrifft auch die Zielerreichung der WRRL durch</p>	<p>geschützte Biotope ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundes-Naturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus des BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Darüber hinaus sind auch die Regelungen des LEP 2021, die das Küstenmeer betreffen, zu beachten. Der LEP 2021 legt in der Karte Vorranggebiete für die Schifffahrt fest. Diese liegen unter anderem innerhalb der Kieler Innenförde und der Travemündung. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich ist Teil der Vorranggebiete für die Schifffahrt. In ihnen hat gemäß Kapitel 4.3.3 Absatz 3 LEP 2021 die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. In der Begründung zu Kapitel 6.2.1 Absatz 2 LEP 2021 wird daher darauf hingewiesen, dass im Falle von Überschneidungen von Vorranggebieten für den Naturschutz mit Vorranggebieten für die Schifffahrt die bestehenden Regelungen der jeweiligen Rechtsvorschriften weiterhin gelten.</p> <p>Zu diesen Rechtsvorschriften gehört, dass das Befahren der Bundeswasserstraßen gemäß § 5 Bundeswasserstraßengesetz grundsätzlich jedem erlaubt ist. Darüber hinaus sind nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäßen Nutzungen zu gewährleisten.</p> <p>Mit der Festlegung der angesprochenen Vorranggebiete für den Naturschutz sind daher keine</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen, Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der WSV sowie Maßnahmen zur Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland (BBD). Im Rahmen des BBD wird den BWaStr als Biotopverbundelement eine hohe Bedeutung beigemessen. Das Ziel des BBD ist es bis zum Jahr 2050 die Bundeswasserstraßen zum leistungsfähigen Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes zu entwickeln. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Umsetzung des BBD durch die Neuaufstellung der Regionalpläne sich keine Einschränkungen ergeben sollten, dies gilt auch für die Einbeziehung und Festlegung von Gebieten für den Biotopverbund (Verbundachsen). Zu beachten ist, dass von BWaStr, wie beispielsweise dem Nord- Ostsee-Kanal und dem Elbe-Lübeck-Kanal, durch Betrieb und Schifffahrt erhebliche Emissionen, wie Lärm, Erschütterungen und Geruchsbelästigungen ausgehen können. Dies ist insbesondere bei der Ausweisung und verstärkte Nutzung von Flächen für Wohnen, Tourismus und Erholung zu berücksichtigen.</p>	<p>Auswirkungen auf die Belange der Bundeswasserstraßen sowie der Häfen verbunden.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: M1211</b></p>	<p>Regionale Grünzüge und Grünzäsuren wurden im Ordnungsraum Kiel sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus festgelegt. Planmäßig darf in den regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden. Nur Vorhaben, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplanes Fortschreibung 2021 übereinstimmen, sind zuzulassen. Des Weiteren können auch Vorhaben zugelassen werden, welche im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Der größte Unterschied zum derzeit noch geltenden Regionalplan ist, dass sich der regionale Grünzug mit den Schwerpunkträumen, Entwicklungsgebieten und Kernbereichen für Tourismus und Erholung sowie den Kernbereichen für Erholung teilweise überschneiden. Da in dem Kapitel 2.7 Tourismus und Erholung erwähnt wird, dass Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll, jedoch in dem Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren steht, dass dort nicht gesiedelt bzw. Grünzäsuren generell von einer Bebauung freizuhalten sind, sollten die regionalen Grünzüge einen Abstand zur touristischen Entwicklung aufweisen, um so den beiden Aussagen der Kapitel gerecht zu werden.</p> <p>In dem aktuellen Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne wird das Thema erneuerbare Energien nicht behandelt. Allerdings soll der Regionalplan den Landesentwicklungsplan mit seinen Zielen und Grundsätzen konkretisieren. Aus dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II geht nicht hervor, ob die Ausweisungen des regionalen Grünzuges die möglichen Potenzialflächen für beispielsweise Photovoltaikanlagen berücksichtigt haben. Da der Entwurf das Thema erneuerbare Energien nicht behandelt, wird davon ausgegangen, dass dies nicht der Fall ist. Es müsste daher geklärt werden, ob aktuelle Planung sowie zukünftige Planungen der einzelnen Gemeinden durch die Ausweisung des regionalen Grünzuges beeinträchtigt werden und vor allem wie, sofern dies zutrifft, wie damit umzugehen sein wird. Zwar ist der regionale Grünzug nicht flächenscharf zu betrachten, allerdings würde die Planung einer Photovoltaikanlage weiter in den regionalen Grünzug vordringen bzw. diesen überplanen und somit den Zielen und Grundsätzen in dem Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren widersprechen. Dies gilt jedoch nicht nur für Planungen von erneuerbaren Energien, sondern auch für die einzelnen Planvorhaben der Gemeinden, da Grünzäsuren gemäß dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II generell von einer Bebauung freizuhalten sind. Die Gemeinde Lindau plant beispielsweise in Groß Königsförde ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten, um dem Bedarf eines abgesicherten Brandschutzes zu decken. Im Laufe eines offiziellen Beteiligungsverfahrens wird zu der Planung noch Stellung genommen. Hinsichtlich des regionalen Grünzuges wird davon ausgegangen, dass der regionale Grünzug einem solchen Vorhaben nicht im Wege steht, da der regionale Grünzug nicht flächenscharf zu</p>	<p><b>Zum Thema Überschneidung mit Tourismus und Erholung:</b></p> <p>Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen nicht nur in den Ordnungsräumen sondern auch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen. Daher werden mit dem Regionalplan-Entwurf erstmalig im Küstenraum der Halbinsel Schwansen regionale Grünzüge festgelegt. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem der regionalen Grünzüge insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Darüber hinaus wurden örtliche Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen und regionalen Konzepten ergeben, berücksichtigt. Ein pauschaler Puffer zu den touristischen Einrichtungen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.</p> <p>Bei laufenden Bauleitplanungen innerhalb des Regionalplanverfahrens gilt das Gegenstromprinzip. Der Umgang der Regionalplanung mit den Bauleitplanungen innerhalb der regionalen Grünzüge wird im Einzelfall geprüft.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Solarenergie:</b></p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>betrachten ist und es sich um ein im überwiegenden öffentlichen Interesse befindenden Vorhaben handelt.</p>	<p>Die Ausführungen zu geplanten Solar-Freiflächenanlagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen Gegenstand des LEP 2021 sind. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Gemeinde Lindau:</b></p> <p>Die Hauptortslage der Gemeinde Lindau ist die Ortslage Revensdorf. Diese liegt vollständig außerhalb des regionalen Grünzugs. Der regionale Grünzug im Bereich Großkönigsförde ist nicht flächenscharf abgegrenzt. Inwiefern bauliche Ansätze mit den Belangen des regionalen Grünzugs vereinbar sind, ist im Einzelfall zu klären.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: M1209</b></p>	<p>Der „Regionalplan 2023“ würde zu Unrecht meine Absichten die Hofanlage (rot eingekreist, auf der Anlage) für Wohnzwecke herzurichten und Altgebäude zu renovieren/sanieren, die früher oder später zerfallen, stagnieren. Zu Unrecht daher, da dieser Grüngürtel auf dem „Regionalplan 2023“ willkürlich über meinen Grund gezogen wurde!</p>	<p>Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1 : 100 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Dieser höchst fragwürdige „Regionalplan 2023“ stünde somit dem, in mühseliger Arbeit angefertigtem und bereits beschlossenen, Ortsentwicklungskonzept stark im Wege! Unter anderem wären, als schon solche bezeichneten, Gewerbeflächen nicht mehr bebauungswürdig, was ebenfalls ein Konflikt beider Pläne/Konzepte provoziert.</p> <p>Ich beziehungsweise WIR als Gemeinde fordern daher eine neue Überprüfung der tatsächlichen bestehenden Situation vor Ort!</p>	<p>Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b> <b>ID: 1182</b></p>	<p>(S. 30): Grünzüge / Grünzäsuren fehlerhaft: Beim Ziel 1 sollte anstelle „planmäßig nicht gesiedelt werden“ „sollte nicht“ geschrieben werden, alternativ könnte auch aus dem Ziel ein Grundsatz gemacht werden. Ansonsten sehen wir erhebliche Beschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten unserer Mitgliedsunternehmen, die in diesen Arealen ihren Betriebsitz haben.</p> <p>Bei Bedarf kann die genaue Lage der Betriebsstätten nachgereicht werden – im Bezirk der IHK zu Kiel liegen mehr als 670 Unternehmenssitze innerhalb der Grünzüge.</p> <p>Die Region südlich von Kiel ist von einem sehr kompakten und eng-gezogenen Grünzug belegt. Die Landeshauptstadt verfügt über sehr begrenzte Flächenverfügbarkeit zur Entwicklung von Wohnen und Arbeiten. Daher sollte der Grünzug südlich von Kiel so angepasst werden, dass in den die Landeshauptstadt umgebenden Gemeinden perspektivisch interkommunale Wohn- und Gewerbegebiete entwickelt werden können. Ohne eine solche „Flächenreserve“ mit Entlastungsfunktion für die Stadt Kiel können zukünftig nicht mehr alle Entwicklungsziele umgesetzt werden. Außerdem wird durch diese interkommunalen Entwicklungen die regionsübergreifende Zusammenarbeit gefördert, wie im Regionalplan als Ziel formuliert.</p>	<p><b>Zur Formulierung von Z 1:</b></p> <p>Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung ist im LEP daher sowohl durch die textliche Formulierung als auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. An der Formulierung in Kapitel 2.2 Absatz 1 Regionalplan-Entwurf als Ziel der Raumordnung und die entsprechende Kennzeichnung wird daher festgehalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Bereich südlich von Kiel:</b></p> <p>Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		<p>besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Bereiche erfüllen diese Kriterien.</p> <p>Ansätze für interkommunale Wohngebiete sind der Landesplanung nicht bekannt.</p> <p>Bezüglich der gewerblichen Entwicklung wird auf den überregionalen Standort für Gewerbe an der Landesentwicklungsachse im Bereich Klein-Barkau verwiesen.</p> <p>Insofern wird der Anregung teilweise gefolgt.</p>
<p><b>ID: 1182</b></p>	<p>Laut LEP 2021 „2.5 Landesentwicklungsachsen“ ist die Bundesautobahn A 21 / Bundesstraße 404 nördlich Bargteheide bis Kiel als Landesentwicklungsachse definiert, die auch als „Orientierungspunkte für potenzielle überregionale Standorte für Gewerbe“ dienen sollen. Dies ist im Regionalplan II nicht durchgängig so umgesetzt.</p> <p>(1) Südlich der Stadtgrenze von Kiel bis Klein-Barkau ist fast durchgängig ein Regionaler Grünzug eingezeichnet. Dieser lässt in seiner Enge weder eine Entwicklung der anliegenden Ortschaften noch von Gewerbegebieten entlang der geplanten Anschlussstellen der A 21 zu, die in den nächsten Jahren ausgebaut wird (heute noch B 404). Neben der Besonderheit der B 404 / A 21 als Landesentwicklungsachse ist diese Region vor allem als Entlastungsraum für Kiel von großer Bedeutung. Die Landeshauptstadt hat selbst zu wenig Fläche für entsprechende Entwicklungen, weshalb interkommunale Gewerbegebiete, wie in Abschnitt 3.4 des Regionalplans, angeregt. Deshalb sollte die B 404 / A 21 auch südlich von Kiel in die Aufzählung für mögliche interkommunale Gewerbegebiete unter 1 Z (S. 67) aufgenommen werden.</p> <p>(2) Mögliche weitere Standorte für gewerbliche Entwicklung entlang der A 21 / B 404 sind bei Kirchbarkau, bei Nettelsee und bei Wankendorf/Stolpe. Die Gemeinden haben entsprechende Entwicklungen für die Zukunft geplant bzw. bringen diese bereits auf den Weg. Da diese Planungen dem LEP 2021 nicht entgegenstehen, sollten sie auch im Regionalplan II aufgenommen werden.</p>	<p><b>Zu 1:</b></p> <p>Auf Grundlage der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) und der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Bereich Klein-Barkau im 2. Regionalplanentwurf als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse festgelegt.</p> <p><b>Zu 2:</b></p> <p>Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des ländlichen Zentralortes Wankendorf sieht bereits im ersten Entwurf des Regionalplans Reserveflächen nördlich der Ortslage vor. Der in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) angegebene Flächenumfang geht darüber hinaus.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		<p>Seitens der Regionalplanung wird das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet nunmehr weiter nach Norden im Bereich der Gemeinde Stolpe erweitert, um auch diese Potenzialflächen mit zu erfassen. Damit werden im Regionalplan ausreichende Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung von unterschiedlichen Branchen geschaffen. Diese können auch Branchen umfassen, die den überregionalen Standorten zugeordnet sind (verkehrs- und flächenintensive und/oder emittierende Betriebe). Eine zusätzliche Ausweisung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungssachse erfolgt nicht. Für die Entwicklung ist eine interkommunale Kooperation zwischen Stolpe und Wankendorf erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1176</b></p>	<p>[eingereicht von Gemeinde Pohnsdorf]</p> <p><b>Beschluss der Gemeinde Pohnsdorf, Kreis Plön, vom 08.11.2023:</b> Der zuständigen Behörde ist mitzuteilen, dass der Bereich zwischen der Preetzer Landstraße (L49) und Postfelder Straße (K34) im Ortsteil Sieversdorf nicht als Fläche des Regionalen Grünzugs zu kennzeichnen ist. Die Mitteilung ist entsprechend zu begründen.</p> <p><b>Begründung:</b> Im Entwurf des Regionalplans 2023 setzt sich der Regionale Grünzug auch im Bereich zwischen Preetzer Landstraße und Postfelder Straße fort. Dies ist in der Gemeinde Pohnsdorf die einzige Fläche, die nicht im Landschaftsschutzgebiet Postsee - Neuwährener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung liegt. Daneben ist im Flächennutzungsplan dort eine Wohnbaufläche aufgeführt. Es handelt sich für die einzig im Gemeindegebiet Pohnsdorf vorhandene Entwicklungsfläche für den Zweck. Auch wenn aktuell keine Planungen zur tatsächlichen Umsetzung eines Neubaugebietes vorhanden sind, würde eine Lage im regionalen Grünzug eine Erschließung erschweren. Eingewreicht vom Amt Preetz-Land, 09.11.2023</p>	<p>Bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Freiraumkriterien und zum anderen aber auch die Flächennutzungspläne der Gemeinden berücksichtigt. Die in der Stellungnahme angesprochene Wohnbaufläche im Ortsteil Sieversdorf westlich der Postfelder Straße wurde daher berücksichtigt und aus dem regionalen Grünzug ausgenommen.</p> <p>Dem Anliegen der Gemeinde wurde mit dem ersten Entwurf bereits gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Bundesverband</b></p>	<p>wir freuen uns über die Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorab weisen wir darauf hin, dass eine Abstimmung mit den in Aufstellung befindlichen Regionalplänen Wind zwingend</p>	<p><b>Zum Thema Solarenergie:</b></p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p><b>WindEnergie e.V., Landesverband S. - H. ID: 1168</b></p>	<p>notwendig ist, um den Ausbau der Windenergie nicht ungewollt einzuschränken oder zu verhindern.</p> <p>Primär wird der Ausbau der Erneuerbaren - insbesondere von Photovoltaik und Windenergie - in anderen Raumordnungsplänen geregelt. Da in der aktuellen Neuaufstellung der Regionalpläne Flächen ausgewiesen werden, auf denen Erneuerbare-Energien Projekte nicht möglich sein sollen, sind die Erneuerbaren dennoch betroffen. Wir weisen insbesondere auf die folgenden Punkte hin, die den politisch und gesellschaftlich gewollten und nötigen Ausbau und die Veredelung einschränken können:</p> <p><b>Regionale Grünzüge, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke</b></p> <p>Im Textteil zu den Planungsräumen wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass in den Regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Zulässig sind nur Vorhaben, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 Landesentwicklungsplan 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ist jedoch im Landesentwicklungsplan (LEP) als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass diese Projekte nicht in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren gebaut werden dürfen. In der Praxis ergeben sich daraus Probleme, die den weiteren Ausbau verzögern. Denn einerseits schließt der LEP Freiflächen-PV in Grünzügen aus, aufgrund von SZEED sind die Erneuerbaren aber als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen. In Abwägungsentscheidungen sollte nach § 2 EEG regelmäßig zugunsten der Erneuerbaren entschieden werden.</p> <p>Ähnliches gilt für Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Aufgrund der energiepolitischen Ziele und des zu erreichenden Flächenziels sind Landschaftsschutzgebiete und Naturparke für die Erneuerbaren zu öffnen. So sieht es auch der Bundesgesetzgeber bei Landschaftsschutzgebieten vor, weshalb diese gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für die Windenergie zu öffnen sind.</p> <p>Daher sollte bereits im Textteil klargestellt werden, dass die Landesregierung den Ausbau der Erneuerbaren ausdrücklich unterstützt und Grünzüge sowie Landschaftsschutzgebiete nicht per se Erneuerbare-Energien-Projekte ausschließen. Diese raumplanerischen Vorgaben dürfen diesen Projekten aufgrund deren überragenden öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen. Andernfalls kann die Ausweisung von Grünzügen und</p>	<p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Windenergie:</b></p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgen in den Regionalplänen keine gesonderten Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Landschaftsschutzgebieten schlimmstenfalls dazu genutzt werden, EE-Projekte zu verhindern und dadurch die Erreichung der gesetzten Ziele zu gefährden.	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: M1204</b></p>	<p>Als Landwirt mit Ackerbau und Obstbau mit Direktvermarktung, sowie Tierhaltung in Kreislaufwirtschaft, ist mein Betrieb von der uneingeschränkten Nutzung seiner Ackerflächen abhängig. Auch bauliche Veränderungen, Erweiterungen und Neubauten von Gebäuden, die dem Betrieb dienen (auch Tierställe), gehören dazu.</p> <p>Mit tiefer Sorge sehe ich großflächige Ausweitungen von Grünzügen und „Vorrangflächen für Natur- und Umwelt“ auf meinen Ackerflächen in den Gemeinden Neuwittenbek, Schinkel, Tüttendorf, Felm und Altenholz im vorliegenden Entwurf. In den so gezeichneten Ausweisungen liegt u.a. das [REDACTED], Nebengebäude und die [REDACTED].</p> <p><b>Ich spreche mich hiermit ganz entschieden gegen die Ausweisungen über den heute gültigen Regionalplan hinaus in den von mir benannten Gemeinden aus.</b> Ackerflächen sind Vorrangflächen für die Lebensmittelerzeugung und nicht für Natur und Umwelt! Auch Grünzüge führen im Ergebnis zu drastischen Einschränkungen und bürokratischen Erschwernissen unserer Betriebsentwicklung. Das ist nicht hinnehmbar. Jede Ausweisung nimmt den Gemeinden die Planungshoheit und ist ein enteignungsgleicher Eingriff in das Eigentum. Beides lehne ich entschieden ab.</p>	<p>In der Stellungnahme wird die Festlegung von regionalen Grünzügen und „Vorrangflächen für Natur und Umwelt“ im Raum Neuwittenbek, Schinkel, Tüttendorf, Felm und Altenholz kritisiert. Es werden Einschränkungen für die Landwirtschaft befürchtet.</p> <p>Seitens der Landesplanung wird davon ausgegangen, dass Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gemeint sind, da in dem fraglichen Raum Vorranggebiete für den Naturschutz nur nördlich und östlich der Ortslage Felm festgelegt sind.</p> <p>Die Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und regionalen Grünzügen sind in den Kapiteln 2.1 und 2.2 des Regionalplan-Entwurfs aufgeführt. Die Gebiete in dem oben genannten Raum erfüllen diese Kriterien.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landschaftswirtschaft wird durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft nicht eingeschränkt. Daher haben diese regionalplanerischen Festlegungen keine Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (hier Ackerbau).</p> <p>Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1151</b></p>	<p>„Siedlungsfläche Katharinen Berg an der Strande Str./ entlang der bestehenden ÖPNV-Linien“</p>	<p>Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>1. Sollte als Regionale Grünzug aufgestuft werden.</p> <p>2. Dieser Gebiet ist Entwässerungsgebiet von dem Au</p> <p>3. Wir haben in D-Hagen Probleme mit Starkregen, nach einem hydrologischen Expert im Dänischenhagener Bauausschuss am 21.09 (Firma ██████████ )</p>	<p>6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Kriterien nicht.</p> <p>Insofern kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: M1203</b></p>	<p>Als Landwirt mit Ackerbau, Getreideveredelung, Saataufbereitung mit Direktvermarktung, sowie Tierhaltung in Kreislaufwirtschaft, ist mein Betrieb von der uneingeschränkten Nutzung seiner Ackerflächen abhängig. Auch bauliche Veränderungen, Erweiterungen und Neubauten von Gebäuden, die dem Betrieb dienen (auch Tierställe), gehören dazu.</p> <p>Mit großer Sorge sehe ich großflächige Ausweitungen von Grünzügen und „Vorrangflächen für Natur- und Umwelt“ auf meinen Ackerflächen in den Gemeinden Altwittenbek, Neuwittenbek, Tüttendorf, im vorliegenden Entwurf. In den so gezeichneten Ausweisungen liegt mein Betriebsmittelpunkt, Lagerhallen und Tierhaltungsgebäude sowie Wohngebäude für Mitarbeiter.</p> <p><b>Ich spreche mich hiermit ganz entschieden gegen die Ausweisungen über den heute gültigen Regionalplan hinaus in den von mir benannten Gemeinden aus.</b> Ackerflächen sind Vorrangflächen für die Lebensmittelerzeugung und nicht für Natur und Umwelt! Auch Grünzüge führen im Ergebnis zu drastischen Einschränkungen und bürokratischen Erschwernissen unserer Betriebsentwicklung. Das ist nicht hinnehmbar. Jede Ausweisung nimmt den Gemeinden die Planungshoheit und ist ein enteignungsgleicher Eingriff in das Eigentum. Beides lehne ich entschieden ab.</p>	<p>In der Stellungnahme wird die Festlegung von regionalen Grünzügen und „Vorrangflächen für Natur und Umwelt“ im Raum Altwittenbek, Neuwittenbek und Tüttendorf kritisiert. Es werden Einschränkungen für die Landwirtschaft befürchtet.</p> <p>Seitens der Landesplanung wird davon ausgegangen, dass Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gemeint sind, da in dem fraglichen Raum Vorranggebiete für den Naturschutz nur nördlich und östlich der Ortslage Felm festgelegt sind.</p> <p>Die Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und regionalen Grünzügen sind in den Kapiteln 2.1 und 2.2 des Regionalplan-Entwurfs aufgeführt. Die Gebiete in dem oben genannten Raum erfüllen diese Kriterien.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landschaftswirtschaft wird durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft nicht eingeschränkt. Daher haben diese regionalplanerischen Festlegungen keine</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		<p>Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (hier Ackerbau).</p> <p>Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1144</b></p>	<p>Die Plöner Seenplatte inklusive des Vierer Sees, an welchem der Campingpark [REDACTED] grenzt, ist Europäisches Vogelschutzgebiet. Dieser Schutz der Seenplatte hat sich sehr bewährt. Eine Erweiterung in Sachen Naturschutz steht ebenfalls im Interessenskonflikt zu einer touristischen Nutzung der Landschaft.</p> <p>Ein Schutz der Landschaft als regionalplanerischer „Regionaler Grünzug“ reicht unserer Meinung nach völlig aus, um die schützenswerte Kulturlandschaft und Seenplatte in dieser Region zu erhalten.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt die Voraussetzungen für die Festlegung eines Vorranggebietes für den Naturschutz.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Wirtschafts-</b> <b>förderungsagentur</b> <b>Kreis Plön GmbH,</b> <b>Keine Abteilung</b> <b>ID: 1142</b></p>	<p>Weitere Empfehlungen beziehen sich auf das Amt Schrevenborn.</p> <p>Um eine Entwicklung der Fläche um die Ölpier möglich zu machen, regen wir an, an dieser Stelle die eingezeichnete Grünzäsur an Ihrer westlichen Grenze etwas aufzuweichen. Grundsätzlich steht diese einer Verwertung der Fläche nicht entgegen, erschwert jedoch eine marktgerechte Entwicklung sowie eine Lösung, die alle drei Teilflächen vereint. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Lage eine insgesamt sehr zurückhaltende und sich in das Landschaftsbild einpassende Entwicklung erfordert, hoffen aber, dass einer marktgerechten Entwicklung das Planwerk nicht kategorisch entgegenstehen werden, um überhaupt eine Nutzung und Aufwertung herbei führen zu können.</p> <p>Ebenso geben wir zu bedenken, dass insbesondere die Gemeinden Heikendorf und Mönkeberg durch die Zäsur, welche aus dem Verlauf der B502 hervorgeht stark in Ihren</p>	<p>Die Planung der Gemeinde Mönkeberg sieht die Entwicklung des Bereichs „Ölpier“ vor. Dafür wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Eine entsprechende abgeschlossene Bauleitplanung liegt noch nicht vor. Das Zielabweichungsverfahren hatte zum Ergebnis, dass die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Das Ergebnis dieses Zielabweichungsverfahrens hat weiterhin Bestand. Darüber hinaus liegt die Grünzäsur nicht nur im Bereich der Ölpier, sondern auch im rückwärtigen Bereich.</p> <p>Insofern wird die Grünzäsur wird nicht geändert.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Entwicklungsbemühungen beschränkt wird. Wir geben deshalb zu bedenken, um auch eine Nachhaltigkeit im Bereich von z. B. Energieversorgung zu gewährleisten Einzelvorhaben auch östlich der B502 zuzulassen. So könnte bsp. Energie/Wärme östlich der B502 zukünftig ein Thema werden, was zu einem Überdenken des Verlaufs der Abgrenzung der Siedlungsachse führen müsste.</p>	<p>Die Bundesstraße 502 stellt eine deutliche städtebauliche Grenze zum Freiraum dar. Insofern sind die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine Einbeziehung der Flächen östlich davon in den Siedlungsachsenraum nicht gegeben.</p> <p>In der Stellungnahme werden unter anderem Anlagen zur Energieerzeugung angesprochen. Hierfür wäre eine Zuordnung der Fläche zur Siedlungsachse keine regionalplanerische Voraussetzung. Es wird dazu unter anderem auf die Rahmenbedingungen des LEP 2021 (Kapitel 4.5.2) verwiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Gemeinde</b> <b>Altenholz,</b> <b>BürgerBüro</b> <b>ID: 1134</b></p>	<p>Im Votum zu der gemeindlichen Stellungnahme zum LEP 2021 hat das Land Schleswig-Holstein auf die Möglichkeit hingewiesen, sich im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung der Regionalpläne mit einer Stellungnahme einzubringen und die dann getroffene Darstellung des Regionalen Grünzugs und der Grünzäsuren neu zu bewerten. Hiervon macht die Gemeinde mit dieser Stellungnahme Gebrauch.</p> <p>Unterpunkt 1 Z sagt aus, dass in den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Erläutert wird, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt.</p> <p>Der Vorrang der Innenentwicklung wird von der Gemeinde Altenholz als wichtiges Ziel gesehen, ist aber nicht immer und überall realisierbar. Die Darstellung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren in den Regionalplänen hat erhebliche Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit. Die jetzigen Darstellungen und die Aufforderung zur Innenentwicklung widersprechen sich aus Sicht der Gemeinde so teilweise.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes hat die Gemeinde Altenholz darauf hingewiesen, dass die Gemeinde den Aspekt, dass die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung verbessert werden soll, grundsätzlich unterstützt. Im Sinne des LEP zählen hierzu insbesondere die Sicherung von städtebaulichen und ökologisch relevanten Grünflächen und innerörtlichen Grünachsen mit Übergang zur freien Landschaft sowie der Erhalt und die Verbesserung von Grünverbindungen und Freiflächen in ihrer Funktion als</p>	<p>Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen. Die Kriterien für die Festlegung von regionalen Grünzügen sind in der Begründung zu Kapitel 2.2 des Regionalplans ergänzt worden. Der in der Stellungnahme genannte Bereich erfüllt die Kriterien.</p> <p>Zum anderen wurden die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten herangezogen, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Auf dieser Basis wurde die Siedlungsachsenabgrenzung im 1. Entwurf des Regionalplans westlich der Ortslage erweitert und der regionale Grünzug reduziert. Konkrete Hinweise zu baulichen Entwicklungsflächen in der Gemeinde Altenholz enthält die Stellungnahme nicht.</p> <p>Eine Änderung im Bereich der Grünzüge erfolgt daher nicht.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Frischluftschneisen und als wohnungsnaher Erholungsraum.</p> <p>Es erscheint jedoch sinnvoll, hierzu auch Ausnahmeregelungen zu ermöglichen, die sowohl die Besonderheiten des Einzelfalles betrachten als auch Auflagen für Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Ich beziehe mich insofern auf meine Ausführungen gemäß der Stellungnahme zum LEP 2021. Die Gemeinde Altenholz ist bei der Erweiterung insbesondere des Ortsteiles Stift bereits durch die Höhenbeschränkung wegen des nahe gelegenen Verkehrslandeplatzes der Landeshauptstadt Kiel stark eingeschränkt. Daher wäre die maßvolle Bebauung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wünschenswert.</p> <p>Der regionale Grünzug bzw. die Grünzäsur in Altenholz liegt zentral zwischen den Ortsteilen Stift und Klausdorf und trennt diese voneinander. Strategisch betrachtet wäre es jedoch sinnvoll und wünschenswert, wenn hier eine maßvolle Bebauung mit wichtigen Einrichtungen der Infrastruktur möglich gemacht werden könnte, die durch ihre zentrale Lage so der gesamten Einwohnerschaft von Altenholz dienlich wären.</p> <p>Selbstverständlich ist trotz allem für eine ausreichende Durchgrünung im Gemeindegebiet zu sorgen, die nicht nur der Erholung der Bürgerinnen und Bürger dient, sondern insbesondere an heißen Sommertagen ein gutes Klima schafft. Dennoch sollte es möglich sein, eine Bebauung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu ermöglichen, um eine sinnvolle Innenbereichsentwicklung nicht zu blockieren. Dafür könnten an anderer Stelle neue Naherholungsflächen geschaffen oder bestehende Flächen aufgewertet werden. Diese Flächen sollten dann einem gesonderten Schutz unterliegen, so dass sie in Zukunft für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen, sondern als Grün zu erhalten sind. Dies zusammengenommen würde auch der Forderung Rechnung tragen, neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile in Form behutsamer Siedlungsabrundungen auszuweisen.</p>	<p>Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans sind die Grünzäsuren überprüft worden. Die Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Klausdorf und Stift der Gemeinde Altenholz erfüllt eine wichtige Vernetzungsfunktion für die angrenzenden Freiraumbereiche, die als regionale Grünzüge festgelegt sind. Sie wird daher auch im 2. Regionalplan-Entwurf beibehalten. Bezüglich des Vorrangs der Innenentwicklung wird auf Kapitel 3.9 Absatz 4 des LEP 2021 verwiesen, in dem die Flächenpotenziale definiert werden. Der von der Gemeinde genannte Widerspruch wird daher nicht geteilt.</p> <p>Grünzäsuren sind nicht flächenscharf; sie sind vielmehr schematisch dargestellt. Inwiefern eine bauliche Inanspruchnahme von Teilflächen für Infrastruktureinrichtungen mit den Funktionen der Grünzäsur vereinbar ist, müsste gegebenenfalls auf der Ebene der Landschafts- und Bauleitplanung geprüft werden.</p> <p>Die Grünzäsur wird beibehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</b> <b>ID: 1125</b></p>	<p>Soweit die regionalen Grünzüge im Entwurf an Fläche zugenommen haben, ist dies grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings sind in den regionalen Grünzügen Flächen enthalten, die in höchstem Maße schutzwürdig sind und die den Vorranggebieten Naturschutz zuzuordnen sind. Eine Erweiterung der Grünzüge bietet diesen schutzbedürftigen Flächen also keinen ausreichenden Schutz.</p>	<p>Die Zustimmung zur Festlegung der regionalen Grünzüge wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf.</p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		<p>Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Bereiche, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden nicht als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1110</b></p>	<p>Die Gemeinde Rieseby schließt sich der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde an.</p>	<p>Auf das Votum zur Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde (ID 1211) wird verwiesen.</p>
<p><b>Institution: Amt Dänischer Wohld, Der Amtsdirektor ID: M1192</b></p>	<p>Gemeinde Felm</p> <p>A) Regionalplan 2000</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ortslage Felm ist von einem 'Regionalen Grünzug' umgeben. Eine Siedlungserweiterung ist aufgrund des 'Regionalen Grünzugs' kaum möglich.</li> <li>• Der 'Regionale Grünzug' grenzt außerdem an den östlichen Siedlungsrand der Ortslage Felmerholz an.</li> <li>• Innerhalb des 'Regionalen Grünzuges' liegen ein Naturschutzgebiet, ein 'Vorranggebiet für den Naturschutz' sowie zwei 'Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft'.</li> </ul> <p>B) Regionalplan-Entwurf 2023</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grenze des 'Regionalen Grünzuges' wird teilweise dichter an den Siedlungsrand der Ortslage Felm herangezogen, so dass eine Siedlungserweiterung noch weiter eingeschränkt wird.</li> <li>• In dem Entwurf sind innerhalb des 'Regionalen Grünzuges' in einem großen Umfang 'Vorranggebiete für den Naturschutz' ausgewiesen. Der Flächenumfang dieser Vorranggebiete wurde deutlich erweitert, wobei die Grenze der Vorranggebiete wie die Grenze des 'Regionalen Grünzuges' dicht an den Siedlungsrand der Ortslage herangezogen wurde.</li> <li>• Die Grenze des 'Regionalen Grünzuges' rückt auch näher an den östlichen Siedlungsrand der Ortslage Felmerholz heran. Die neue Abgrenzung des 'Regionalen Grünzuges' im Ortsteil Felmerholz muss als Verschlechterung bewertet werden.</li> </ul> <p>C) Bewertung:</p> <p>Die Gemeinde Felm hat nicht die Möglichkeit, sich baulich in einem relevanten Umfang in</p>	<p>Im Hinblick auf das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Felm wird der regionale Grünzug am östlichen und am westlichen Ortseingang zurückgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>der Ortslage Felm zu entwickeln. Diese Ausgangslage besteht schon seit dem Jahr 2000. Die neuen Ausweisungen schränken die bauliche Entwicklung noch weiter ein. Die mögliche bauliche Entwicklung beschränkt sich auf einige wenige Baugrundstücke. Im Ortsteil Felmerholz besteht die Möglichkeit, sich westlich des 'Kieler Weges' sowie südlich des 'Holliner Weges' baulich zu entwickeln.</p> <p>D) Stellungnahme der Gemeinde Felm:                  Der Entwurf des Regionalplans 2023 für die Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde vom Innenministerium Ende Juni 2023, also unmittelbar vor den Sommerferien, m.d.B. um Stellungnahme bis zum 9. November, also unmittelbar nach Ende der Herbstferien, bekanntgegeben. Aufgrund der nahezu flächendeckenden Betroffenheit mit 'Regionalen Grünzügen' einerseits und einer relativ jungen und kommunalpolitisch außerordentlich engagierten, aber im kommunalen Planungsrecht weniger erfahrenen Gemeindevertretung bitten die Gemeindevertreter den Bürgermeister nach interner Information zum Regionalplan-Entwurf um eine eindeutige Ablehnung der die Gemeinde Felm betreffenden Inhalte. Aus den Aussagen des Regionalplans sind keine strategischen und operativen Vorteile für die 2 Bürgerinnen und Bürger für eine effektive freiraumsichernde und ganzheitliche, nachhaltige Entwicklung der Gemeinde zu erkennen. Die Gemeinde Felm hat bereits in den vergangenen Jahren vielfältige Initiativen ergriffen für eine wirksame Orts- und Regionalentwicklung, z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen flächendeckenden Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet inkl. Biotopkartierung,</li> <li>- einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet,</li> <li>- mehrere Bebauungspläne,</li> <li>- Beteiligung an einer Amtsentwicklungsplanung für alle Gemeinden des Amtes Dänischer Wohld,</li> <li>- moderierte Einwohnerversammlungen zur Ortsentwicklung, z.T. in Anwesenheit des Ministerpräsidenten, Daniel Günther, und mit dessen Ausführungen zum Entwicklungspotential für eine Erweiterung des Wohnungsbestandes um 15 % im Ordnungsraum Kiel,</li> <li>- ein vom Innenministerium gefördertes Ortsentwicklungskonzept für sämtliche Ortsteile der Gemeinde, inkl. Beteiligung von Kindern der Grundschule.</li> </ul> <p>Aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit Planungen als Bottom-Up-Ansatz möchte die Gemeindevertretung die Umsetzung dieser positiven Ergebnisse mit ausgeprägter Bürgerbeteiligung in Zukunft stärker nutzen und ist dankbar für Informationen über zu beachtende Rahmenbedingungen. Konkret möchte der Bürgermeister das Innenministerium einladen zur nächsten Einwohnerversammlung, um die Einwendungen gegen den Regionalplan vor Ort zu diskutieren. Es wird weiterhin darauf hingewiesen,</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>dass die Gemeinde seit 2020 damit befasst ist, östlich des Siedlungsgebietes der Ortslage Felm ein kleines Neubaugebiet (ca. 2 ha) auszuweisen. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass ihr im Ortsteil Felm eine bauliche Entwicklung zugestanden werden muss. Gemäß Landesentwicklungsplan hat die Gemeinde Felm das Recht, sich wohnbaulich zu entwickeln, um den örtlichen Bedarf an Wohnraum zu decken. Durch die Ausweisung des 'Regionalen Grünzuges', der die Ortslage Felm umschließt, wird der Gemeinde jedoch jegliche Entwicklungsmöglichkeit genommen. Die Gemeinde bittet deshalb darum, dass die gewünschte bauliche Entwicklung bei der Abgrenzung des 'Regionalen Grünzuges' berücksichtigt wird. Es werden die Unterlagen, die der Landesplanungsbehörde im Jahr 2020 vorgelegt wurden, als Anlage beigefügt</p>	
<p><b>ID: M1192</b></p>	<p>Gemeinde Lindau                      A) Regionalplan 2000                      • Es bestehen keine besonderen Ausweisungen.                      B) Regionalplan-Entwurf 2023                      • Die Gemeinde Lindau liegt nun innerhalb des Ordnungsraumes bezogen auf die Landeshauptstadt Kiel.                      • Das Gemeindegebiet, das am Nord-Ostsee-Kanal liegt, ist nun als 'Regionaler Grünzug' ausgewiesen. Hiervon ist der Ortsteil Großkönigsförde betroffen.                      C) Bewertung:                      In einem 'Regionalen Grünzug' kann die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses - ein aktuelles Planvorhaben der Gemeinde - ausnahmsweise zulässig sein, da ein öffentliches Interesse an dieser Einrichtung besteht. Die Landesplanungsbehörde entscheidet darüber, ob sie eine Ausnahme zulässt. Durch die Ausweisung des 'Regionalen Grünzuges' wird der Gemeinde Lindau die Möglichkeit genommen, sich im Ortsteil Großkönigsförde baulich zu entwickeln. Freiflächen-PV-Anlagen sind grundsätzlich nicht innerhalb eines 'Regionalen Grünzuges' zulässig.                      D) Stellungnahme der Gemeinde Lindau:                      1. Die Gemeinde Lindau hat den Wunsch, sich im Ortsteil Großkönigsförde baulich zu entwickeln. Eine Bebauung zu beiden Seiten der 'Dorfstraße' soll möglich sein. Um der Gemeinde diese Entwicklungsmöglichkeit einzuräumen, muss die Abgrenzung des 'Regionalen Grünzuges' geändert werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gemeinde beschlossen hat, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Der Geltungsbereich liegt an der Ostseite der 'Dorfstraße'. In dem Geltungsbereich soll ein Standort für ein Feuerwehrgerätehaus ausgewiesen werden. Der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ist erforderlich, da das bestehende Feuerwehrgerätehaus, das</p>	<p><b>Zum Thema Siedlungsentwicklung:</b></p> <p><b>Zu 1.:</b></p> <p>Die Hauptortslage der Gemeinde Lindau ist die Ortslage Revensdorf. Diese liegt vollständig außerhalb des regionalen Grünzugs. Der regionale Grünzug im Bereich Großkönigsförde ist nicht flächenscharf abgegrenzt. Inwiefern bauliche Ansätze mit den Belangen des regionalen Grünzuges vereinbar sind, ist im Einzelfall zu klären.</p> <p>Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 2.:</b></p> <p>Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1 : 100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>auf der gegenüber-liegenden Straßenseite steht, nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen genügt. An dem heutigen Standort ist aufgrund der beengten Platzsituation ein Neubau, der den geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht, nicht möglich. Es ist vorgesehen, ein Feuerwehrgerätehaus mit einem Dorfgemeinschaftshaus ("Dörpshuus") zu kombinieren. In der Gemeinde besteht ein Bedarf an zusätzlichen Räumen für die Dorfgemeinschaft. Im Anschluss an den geplanten Feuerwehrstandort (mit angegliedertem Dorfgemeinschaftshaus) sollen 'Gemischte Bauflächen' ausgewiesen werden. Es soll im Bebauungsplan Nr. 10 ein 'Dörfliches Wohngebiet' festgesetzt werden. In diesem Bereich sollen drei bis vier Baugrundstücke für die Wohnbebauung entstehen. Diese Baugrundstücke sollen zur Deckung des örtlichen Bedarfs beitragen. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um einen städtebaulich sinnvollen Lückenschluss. Die Gemeinde hat ihre Planungsabsicht am 17.10.2023 in einem gemeinsamen Planungsgespräch mit der Landesplanungsbehörde, vertreten durch [REDACTED], erläutern. Die Landesplanungsbehörde hat in diesem Planungsgespräch erklärt, dass sie der Planung vom Grundsatz her zustimmen kann. Es wurde der Gemeinde aufgezeigt, welche fachlichen Inhalte noch geklärt bzw. erläutert werden müssen. Es wurde seitens der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die Planung nicht gegen die Ziele des wirksamen Regionalplanes verstößt. Im Entwurf des Regionalplanes - Stand: 10.07.2023 - wird der Landschaftsbereich, der am Nord-Ostsee-Kanal liegt und der den Ortsteil Großkönigsförde einschließt, als 'Regionaler Grünzug' ausgewiesen. Für die 'Regionalen Grünzüge' wird das raumordnerische Ziel festgelegt, dass in diesen nicht planmäßig gesiedelt werden darf (vgl. Pkt. 2.2, 1 Z, Seite 30). Die Aufstellung von Bauleitplänen zur Ordnung und Steuerung einer zusätzlichen baulichen Entwicklung für Flächen, die innerhalb von 'Regionalen Grünzügen' liegen, widerspricht damit den Zielen der Raumordnung und ist demzufolge nicht zulässig. Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch die Darstellung des 'Regionalen Grünzugs', wie sie im Entwurf des Regionalplanes vorgesehen wird, eine bauliche Entwicklung im Ortsteil Großkönigsförde in Zukunft, d.h. nach Inkrafttreten des neuen Regionalplanes, nicht mehr möglich sein wird. Da für die Gemeinde nicht planbar ist, wann der neue Regionalplan in Kraft treten wird, besteht das Risiko, dass der Regionalplan in Kraft treten wird, bevor die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt wurde und der Bebauungsplan Nr. 10 in Kraft getreten ist. Aufgrund der oben dargestellten Sach- und Rechtslage fordert die Gemeinde, dass sowohl der Siedlungsbestand an der Westseite der 'Dorfstraße' als auch die Geltungsbereiche der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10, die sich entlang der 'Dorfstraße' bis zur südlich gelegenen Hofstelle erstrecken, von der Ausweisung als 'Regionaler Grünzug' ausgenommen werden.</p>	<p>Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 3.:</b></p> <p>Fachliche Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist im Wesentlichen der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum II. Dieser legt im Bereich der Hülkenbek und im Bereich der Alten Eider Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems fest. Entsprechend des LEP 2021 fließen diese Gebiete in die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Regionalplan ein. Aufgrund des Maßstabs und der Signatur des Planzeichens sind dies keine flächenscharfen Festlegungen. Die Betroffenheit wird im Rahmen der Bauleitplanung im Einzelfall geprüft.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Solarenergie:</b></p> <p>Die Hinweise auf die Potenzialflächenanalyse der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Lindau liegt größtenteils außerhalb der regionalen Grünzüge. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>2. Die Darstellung des 'Regionalen Grünzuges' betrifft mehrere Hofstellen nahe des Nord-Ostsee-Kanals, welcher als 'Kernbereich Erholung' dargestellt wird. Durch die Darstellung des 'Regionalen Grünzuges' werden Ergänzungen der Hofstellen um z.B touristische Nutzungen eingeschränkt. Aktuell gibt es keine konkreten Planungen diesbezüglich, aber angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der Notwendigkeit zur Diversifizierung der Einkommensmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe darf die Weiterentwicklung der Hofstellen nicht für den Gültigkeitszeitraum des neuen Regionalplans eingeschränkt werden. Die Landesplanung wird gebeten, dies zu berücksichtigen.</p> <p>3. Die Darstellung des 'Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft' entlang der 'Alten Eider' und der 'Hülkenbek' südlich der Ortslage Revensdorf entspricht nicht dem tatsächlichen Verlauf der 'Alten Eider'. Der Zusammenfluss der beiden Gewässer liegt ca. 170 m weiter südlich. So, wie das Vorbehaltsgebiet abgegrenzt wurde, wird eine bauliche Nutzung des Flurstücks 75/27, welches Eigentum der Gemeinde ist, verhindert. Die Gemeinde bittet darum, die Darstellung des 'Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft' entsprechend zu ändern.</p> <p>4. Die Gemeinde hat die Erstellung einer Potenzialflächenanalyse für Freiflächen Photovoltaikanalagen in Auftrag gegeben und wird Anfang nächsten Jahres über mögliche Standorte für PV-Parks beraten. Die weiträumige Darstellung des 'Regionalen Grünzuges' schränkt die Standortwahl deutlich ein. Die Landesplanung wird gebeten, dies zu berücksichtigen.</p>	<p>gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>ID: M1192</b></p>	<p>Stellungnahme der Gemeinde Neuwittenbek: Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass eine bauliche Entwicklung im Ortsteil Altwittenbek durch die Ausweisung des 'Regionalen Grünzuges' stark eingeschränkt wird. Die Gemeinde bittet darum, dass ihr in den Ortsteilen Altwittenbek und Neuwittenbek ein Entwicklungsraum zugestanden wird, zumal der Ortsteil Neuwittenbek auf einer Siedlungsachse liegt.</p>	<p>Die Abgrenzung des regionalen Grünzugs im Bereich Altwittenbek berücksichtigt das vorliegende Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde. Eine starke Beschränkung durch den regionalen Grünzug ist nicht ersichtlich.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>ID: M1192</b></p>	<p>Gemeinde Schinkel A) Regionalplan 2000 • Ein großer Anteil des Gemeindegebietes ist als 'Regionaler Grünzug' ausgewiesen. B) Regionalplan-Entwurf 2023 • Im Regionalplan-Entwurf ist nun nahezu das gesamte Gemeindegebiet als 'Regionaler Grünzug' ausgewiesen. • Der östliche Randbereich des Gemeindegebietes ist als 'Vorbehaltsgebiet für Natur und</p>	<p><b>Zu 1.:</b></p> <p>Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1 : 100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde der Schutzwürdigkeit</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Landschaft' ausgewiesen. Zwei Fließgewässer, die innerhalb des Gemeindegebietes verlaufen, sind ebenfalls als 'Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft' ausgewiesen.</p> <p>C) Bewertung: Dadurch, dass der 'Regionale Grünzug' bis an die Siedlungsränder heranragt, wird der Gemeinde jegliche bauliche Entwicklungsmöglichkeit genommen.</p> <p>D) Stellungnahme der Gemeinde Schinkel: 1. Die Gemeinde Schinkel liegt im Ordnungsraum bezogen auf die Landeshauptstadt Kiel. Der Gemeinde steht ein wohnbauliches Entwicklungskontingent zu. Durch die Darstellung des 'Regionalen Grünzuges' wird der Gemeinde jegliche Möglichkeit genommen, sich wohnbaulich zu entwickeln. Die Gemeinde bittet darum, dass ihr eine wohnbauliche Entwicklung zugestanden wird. Hierzu muss die Abgrenzung des 'Regionalen Grünzuges' geändert werden.</p> <p>2. Im IGE der Gemeinde Schinkel wurden mehrere Hofstellen, die zukünftig ein Potential für eine Umnutzung darstellen, identifiziert. Zwei dieser Hofstellen liegen innerhalb des dargestellten 'Regionalen Grünzuges', was eine Nachnutzung, z.B. durch Wohnungsbau, verhindert. Dies betrifft insbesondere die Hofstellen an der [REDACTED] und an der [REDACTED]. Die Nachnutzung von Hofstellen durch die Darstellung des 'Regionalen Grünzuges' zu verhindern, widerspricht dem planerischen Ziel, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Die Gemeinde bittet darum, die Darstellung des 'Regionalen Grünzuges' entsprechend zu ändern.</p> <p>3. Die Sportflächen der Gemeinde liegen zum Teil im dargestellten 'Regionalen Grünzug'. Die Gemeinde bittet darum, die Darstellung des 'Regionalen Grünzuges' entsprechend zu ändern.</p>	<p>einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit des regionalen Grünzuges ergibt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 2.:</b></p> <p>Aufgrund des Maßstabes ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 3.:</b></p> <p>Sportflächen widersprechen den regionalen Grünzügen nicht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1103</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Molfsee]</p> <p>Auf der im Maßnahmenplan als "C" dargestellten Fläche ist ebenfalls eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung geplant. Die im Maßnahmenplan als "E" dargestellte Fläche soll darüber hinaus für eine wohnbauliche Entwicklung herangezogen werden. Hier bestehen Konflikte zum aktuellen Entwurf des Regionalplanes. Die Flächen befinden sich nicht auf der Siedlungsachse. Darüber hinaus sind im Regionalplanentwurf für den Bereich der Fläche "C" Grünzäsuren sowie ein Vorranggebiet für den Naturschutz festgelegt. Der Bereich der Fläche "E" befindet sich innerhalb eines regionalen</p>	<p>Die Flächenpotenziale, die das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Molfsee enthält, wurden im Hinblick auf ihre Berücksichtigung im Regionalplan-Entwurf geprüft.</p> <p>Betroffen sind die Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes, die Festlegung des regionalen Grünzuges und die Festlegung der Grünzäsuren auf der Siedlungsachse sowie</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Grünzuges. Diese Konflikte sind im aktuellen Regionalplanentwurf aufzulösen, um eine zielführende und nachhaltige Entwicklung sowohl der Gemeinde Molfsee als auch des Nahbereiches der Landeshauptstadt Kiel zu sichern.</p>	<p>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Fläche A wird nicht berücksichtigt, da sie im Landschaftsschutzgebiet liegt und dieser Bereich dem ökologisch sensiblen FFH-Gebiet zugewandt ist.</p> <p>Flächen B und D befindet sich innerhalb des Siedlungsachsenraumes des Regionalplan-Entwurfs. Einer wohnbaulichen oder gewerblichen Entwicklung stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Fläche C: Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und liegt im Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Im Regionalplan-Entwurf liegt sie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie im Bereich einer Grünzäsur. Diese dient der Vernetzung der ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge beiderseits der Landesstraße 318. Die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) stuft die Entwicklung der Fläche im Hinblick auf die Funktionen der Grünzäsur als unverhältnismäßig ein. Angesichts der ökologischen Funktionen in diesem Bereich wird der Siedlungsachsenraum an dieser Stelle nicht erweitert. An der Grünzäsur wird festgehalten. Fläche C wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Fläche E wird als wohnbauliche Potenzialfläche im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt, da sie auf der dem Eidertal abgewandten Seite liegt und damit eine geringere Konfliktslage mit ökologischen Belangen aufweist. In der Karte werden die Siedlungsachsenabgrenzung sowie der regionale Grünzug in diesem Bereich verschoben.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1104</b></p>	<p>Die Gemeinde Mielkendorf befindet sich im Ordnungsraum Kiel und ist dem Nahbereich zugeordnet. Durch die zentralen Orte soll die Grundversorgung der Nahbereiche sichergestellt werden. Neben der Funktion als Landeshauptstadt soll Kiel als Oberzentrum für zentrale Einrichtungen aller Art auf dem Gebiet der Wirtschaft, des kulturellen Lebens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bildung, der Verwaltung und Versorgung gesichert und ausgebaut werden. Dies gilt gemäß des Regionalplanentwurfes in Funktionsteilung auch für den städtisch besiedelten Teil des Nahbereiches. Um den hohen Bedarf an Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf und im Nahbereich decken zu können, ist die Gemeinde Mielkendorf an einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Amtes Eidertal sowie mit der Landeshauptstadt Kiel interessiert.</p> <p>Potentielle Flächen für eine Erweiterung der Gewerbeflächen sind bereits im Ortsentwicklungskonzept erarbeitet worden (siehe Anlage). Neben der gewerblichen Entwicklung stehen in der Gemeinde Mielkendorf weitere wohnbauliche und infrastrukturelle Planungen an.</p> <p>Die Kapazitäten der im Ortskern befindlichen Grundschule sind bereits voll ausgeschöpft. Durch stetig steigende Schülerzahlen und neue pädagogische Lehrkonzepte fehlt es der im Ortskern befindlichen Grundschule an Räumlichkeiten. Auf Grund der schrittweisen Einführung der Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 entsteht darüber hinaus weiterer Raumbedarf. Die Kapazitäten der im selben Gebäudekomplex befindlichen Kindertagesstätte sind zu jetzigem Zeitpunkt ebenfalls voll ausgeschöpft. Es fehlt auch hier an Räumlichkeiten. Zur kurzfristigen Entlastung sind derzeit An- und Umbauten in Planung und zum Teil bereits in der Umsetzung. Mittelfristig soll ein gesamtträumliches Erweiterungskonzept an dem bestehenden Standort erarbeitet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde der konzeptionelle Beschluss durch die Gemeinde Mielkendorf gefasst, den Neubau des Betriebsgeländes des Bauhofes sowie des Feuerwehrgerätehauses an einem gemeinsamen Standort auf der Fläche am westlichen Gemeindegebiet Mielkendorf, nördlich der K6, südwestlich der Straße "Ruhm", zu realisieren. Auf die Fläche des ehemaligen Landkruges hat die Gemeinde Mielkendorf keinen Zugriff, weitere Innenbereichspotenziale für eine Umsetzung des Vorhabens bestehen nicht. Der Nachweis wird im Zuge der Bauleitplanung erbracht. Die Aufstellungsbeschlüsse für die diesbezügliche 6. Änderung des F-Planes sowie für den B-Plan Nr. 15 wurden bereits gefasst. Auf Grund des hohen Bedarfs nach Wohnraum</p>	<p><b>Zu dem Gebiet westlich der Ortslage:</b></p> <p>Im Hinblick auf die im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Mielkendorf erarbeiteten Siedlungsentwicklungsvorhaben wird der regionale Grünzug westlich der Ortslage etwas abgerückt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Zur gewerblichen Entwicklung des Gebiets beidseitig der Autobahn 215:</b></p> <p>Beide Flächen gehen im Zusammenschluss über den örtlichen Bedarf der Gemeinde hinaus. Die Fläche östlich der Autobahn liegt ferner in einem Landschaftsschutzgebiet. Insofern wird ausschließlich für die Fläche westlich der Autobahn der regionale Grünzug etwas zurückgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zum Gebiet bei Steinfurth:</b></p> <p>Die Gemeinde Mielkendorf hat für die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen (2024) eine Fläche im Bereich Steinfurth eingebracht. Der Bereich erfüllt die Voraussetzungen für die Festlegung als regionaler Grünzug. Der regionale Grünzug ist nicht flächenscharf. Im Einzelfall wird geprüft, ob eine bauliche Entwicklung mit den Funktionen des regionalen Grünzugs vereinbar ist.</p> <p>Eine Änderung des regionalen Grünzugs erfolgt hier nicht.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>beschäftigt sich die Gemeinde Mielkendorf darüber hinaus mit der wohnbaulichen Entwicklung.</p> <p>Da der Bedarf durch eine Nachverdichtung im Innenbereich nicht gedeckt werden kann, wurden im Zuge des Ortsentwicklungskonzeptes potentielle Bereiche für Wohnbebauung erarbeitet. Die vorstehenden Planungsabsichten werden derzeit unter anderem in dem Bauleitplanverfahren der 4. Änderung des F-Planes bearbeitet. Es wird um Berücksichtigung der Planungen im Regionalplanentwurf gebeten.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist erläutert, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt und die kartographische Darstellung dabei nicht flächenscharf zu sehen ist. Im Ordnungsraum Kiel sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Mielkendorf wird vollständig durch einen regionalen Grünzug umfasst. Die Abgrenzung der Grünzüge ist aus Sicht der Gemeinde Mielkendorf aus planerischen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar, sie entzieht ihr jegliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Diese Konflikte sind im aktuellen Regionalplanentwurf aufzulösen, um eine zielführende und nachhaltige Entwicklung sowohl der Gemeinde Mielkendorf als auch des Nahbereiches der Landeshauptstadt Kiel zu sichern. In Hinblick auf die oben genannten Planungsabsichten wird daher eine entsprechende Überprüfung und Überarbeitung der regionalen Grünzüge sowie des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gefordert. Das aufgestellte Ortsentwicklungskonzept findet im Regionalplan keine Berücksichtigung. Es wird daher darüber hinaus gefordert, das Entwicklungskonzept der Gemeinde Mielkendorf in die Regionalplanung einzubeziehen. Dieses ist der Stellungnahme beigefügt.</p>	
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1108</b></p>	<p>Die Gemeinde Rumohr strebt die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes auf der Fläche der ehemaligen Baumschule nordöstlich des Ortsteiles Rumohr, zwischen der L 255 und der A 215 (siehe Anlage 1), an. Dieses Projektvorhaben ist bereits im Zuge der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Rumohr aus 2019 entstanden. Auf Grund der direkten Anbindung an die L 255 und der räumlichen Nähe zur A 215 ist die Fläche sowohl hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur als auch auf Grund der Vorbelastung für eine Ausweisung qualifiziert. Die Gemeinde Rumohr befindet sich im Ordnungsraum Kiel und ist dem Nahbereich zugeordnet. Durch die zentralen Orte soll die Grundversorgung der Nahbereiche sichergestellt werden.</p>	<p><b>Zur Fläche zwischen der Landesstraße 255 und der Autobahn 215:</b></p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Fläche eignet sich gemäß der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen (2024) im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 nicht für die Entwicklung einer Gewerbefläche. Insofern wird</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Neben der Funktion als Landeshauptstadt soll Kiel als Oberzentrum für zentrale Einrichtungen aller Art auf dem Gebiet der Wirtschaft, des kulturellen Lebens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bildung, der Verwaltung und Versorgung gesichert und ausgebaut werden. Dies gilt gemäß des Regionalplanentwurfes in Funktionsteilung auch für den städtisch besiedelten Teil des Nahbereiches. Um die hohe Nachfrage an Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf und im Nahbereich decken zu können, ist die Gemeinde Rumohr an einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Amtes Eidertal sowie mit der Landeshauptstadt Kiel interessiert.</p> <p>Neben der gewerblichen Entwicklung stehen in der Gemeinde Rumohr weitere wohnbauliche und infrastrukturelle Planungen an. Das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Rumohr ist auf Grund der rechtlichen Vorgaben zukünftig zwingend zu erweitern. Ob eine Erweiterung am bestehenden Standort erfolgt und in Hinblick auf die weiteren Planungen unter städtebaulichen Gesichtspunkten sinnvoll und umsetzbar ist oder ob ein Neubau an einem anderen Standort realisiert wird, ergibt sich im Zuge des weiteren Planungsprozesses. Ein neuer Feuerwehrstandort könnte in dem angedachten Gewerbegebiet untergebracht werden.</p> <p>Auf Grund des hohen Bedarfs nach Wohnraum beschäftigt sich die Gemeinde Rumohr darüber hinaus mit der wohnbaulichen Entwicklung. Da der Bedarf durch eine Nachverdichtung im Innenbereich nicht gedeckt werden kann, wurden im Zuge des Ortsentwicklungskonzeptes potentielle Bereiche für Wohnbebauung (siehe Anlage 1) erarbeitet. Die Planungen sollen nunmehr durch Fortschreibung des Flächenkonzeptes aus dem Ortsentwicklungskonzept, ggf. durch Aufstellung eines Flächenentwicklungskonzeptes, konkretisiert und überarbeitet werden, da einige Flächen auf Grund von eigentumsrechtlichen Restriktionen dauerhaft für eine Entwicklung nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Gemeinde Rumohr möchte darüber hinaus ihren Beitrag zur Energiewende leisten und vertritt den Standpunkt, dass die Energiewende in Deutschland zur gelingen kann, wenn die Produktion von regenerativer Energie auf möglichst viele Gemeinden verteilt wird. Die Gemeinde Rumohr möchte in ihrem Gemeindegebiet daher die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen. Das EEG sieht eine Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor, wenn diese entlang von Bundesautobahnen errichtet werden. Der förderfähige Korridor wurde auf 500 m erweitert. Der Landesentwicklungsplan bezieht sich auf das EEG und legt als raumordnerischen Grundsatz fest, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter anderem vorrangig entlang von Bundesautobahnen errichtet werden sollen. Für das Gemeindegebiet der Gemeinde</p>	<p>der regionale Grünzug an dieser Stelle nicht zurückgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Siedlungsentwicklung:</b></p> <p>Im Hinblick auf das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Rumohr wird der regionale Grünzug im Süd-Westen des Siedlungsgebiets und südlich der Dorfstraße am östlichen Ortseingang entsprechend zurückgenommen.</p> <p>Die Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt nicht flächenscharf.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Solarenergie:</b></p> <p>Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b BauGB hat die Landesplanung mit dem Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des LEP 2021 bei Bauanträgen in diesen privilegierten Bereichen bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Weidenverdunstungsanlage:</b></p> <p>Sofern dafür eine Bauleitplanung erforderlich ist, nimmt die Landesplanung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Stellung.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Rumohr besteht der Konflikt, dass es Flächen entlang der Autobahn A 215 gibt, die gemäß EEG und dem LEP für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, diese Flächen aber innerhalb eines regionalen Grünzuges liegen. Auch wenn das Thema "Freiflächen-Photovoltaik" im Regionalplanentwurf nicht behandelt wird und der Konflikt im Bereich der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB aufgearbeitet wurde, so bittet die Gemeinde Rumohr die Landesplanung dennoch darum, diesen Konflikt für den Korridor bis 500 m aufzulösen. Der Ausbau der regenerativen Energien entlang von Autobahnen sollte stärker gewichtet werden als die Freihaltung der Landschaft von zusätzlichen baulichen Anlagen. Da durch die Autobahn bereits eine harte Zerschneidung der Landschaft gegeben ist, führt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Autobahn zu keiner zusätzlichen Zerschneidung.</p> <p>Darüber hinaus planen die Gemeinden Rumohr und Schierensee derzeit an der Realisierung einer Weidenverdunstungsanlage in der Gemeinde Rumohr. Das Landesamt für Umwelt hat in Zusammenarbeit mit der Christian Albrecht Universität zu Kiel und der Gemeinde Rumohr eine Vorstudie zur Machbarkeit einer Weidenverdunstungsanlage, auf der Kläranlage Rumohr, durchgeführt. Nun wird die Studie, in einer nachfolgenden Projektphase, fortgeführt. Die Projektphase umfasst die Begleitung der Baumaßnahmen und des Verfahrens (Begleitstudie) bis zum Jahr 2027. Es wird um Berücksichtigung der Planungen im Regionalplanentwurf gebeten.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist erläutert, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt und die kartographische Darstellung dabei nicht flächenscharf zu sehen ist. Im Ordnungsraum Kiel sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Rumohr wird vollständig durch einen regionalen Grünzug umfasst. Die Abgrenzung der Grünzüge ist aus Sicht der Gemeinde Rumohr aus planerischen Gesichtspunkten in vielen Bereichen nicht nachvollziehbar. Die Grenzen sind im aktuellen Regionalpanentwurf weiter an die bestehende Bebauung herangerückt und entziehen der Gemeinde Rumohr jegliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Die westliche und südwestliche Abgrenzung des regionalen Grünzuges schränkt die wohnbauliche Entwicklung (gegenüber der vorherigen Abgrenzung) sehr stark ein und lässt in diese Richtung keine sinnvolle Siedlungsentwicklung zu. Ein Verzicht auf die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entlang der Autobahn in einem beidseitigen 500 m breiten Korridor wird keine negativen Auswirkungen auf die Landschaft und deren Funktionen für den Naturhaushalt, den Naturschutz und die Naherholung haben. In Hinblick auf die oben genannten Planungsabsichten wird bereits zu jetzigem Zeitpunkt um entsprechende Überprüfung und</p>	<p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1 : 100 . 000 und kann daher auch Kläranlagen enthalten. Der Bestandsschutz von genehmigten Anlagen wird dadurch nicht eingeschränkt. Im Falle von Erweiterungen der Anlagen wird die Betroffenheit des regionalen Grünzuges im Einzelfall geprüft.</p> <p>Insofern erfolgt keine Änderung des Regionalplans.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Überarbeitung der regionalen Grünzüge gebeten. Das aufgestellte Ortsentwicklungskonzept findet im Regionalplan keine Berücksichtigung. Es wird daher darüber hinaus gefordert, das Entwicklungskonzept der Gemeinde Rumohr in die Regionalplanung einzubeziehen. Dieses ist der Stellungnahme beigelegt.</p>	
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1109</b></p>	<p>Die Gemeinde Blumenthal verfügt über ein kleines Gewerbegebiet am Ortsrand. Am Ortseingang befinden sich zudem mehrere Betriebe, die im Außenbereich tätig sind. Weitere Gewerbetreibende sind als "stilles Gewerbe" über die Ortslage verteilt. Neben einer Zimmerei sind auch ein Tiefbauunternehmen, ein Kieswerkbetrieb, mehrere Tischlereien und Schäfereien sowie ein Landwirtschaftsbetrieb ansässig. Im Zuge der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Blumenthal wurde das Projektvorhaben, Ansiedlung von ortsverträglichem Gewerbe, entwickelt. Die Gemeinde Blumenthal strebt daher die Ausweisung eines Gewerbegebietes an. Wunsch der Gemeinde ist es, attraktiv für Unternehmen zu werden und Arbeitsplätze zu schaffen. Am Gewerbegebiet am Ortsausgang bieten sich Erweiterungsmöglichkeiten an.</p> <p>Auf Grund der direkten Anbindung an die A 215 ist der Bereich im systemischen Zusammenhang für eine Gewerbeflächenausweisung prädestiniert. Die Gemeinde Blumenthal befindet sich im Ordnungsraum Kiel und ist dem Nahbereich zugeordnet. Durch die zentralen Orte soll die Grundversorgung der Nahbereiche sichergestellt werden. Neben der Funktion als Landeshauptstadt soll Kiel als Oberzentrum für zentrale Einrichtungen aller Art auf dem Gebiet der Wirtschaft, des kulturellen Lebens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bildung, der Verwaltung und Versorgung gesichert und ausgebaut werden. Dies gilt gemäß des Regionalplanentwurfes in Funktionsteilung auch für den städtisch besiedelten Teil des Nahbereiches. Um den hohen Bedarf an Gewerbeflächen im Nahbereich decken zu können, ist die Gemeinde Blumenthal an einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Amtes Eidertal sowie mit der Landeshauptstadt Kiel interessiert.</p> <p>Neben der gewerblichen Entwicklung stehen in der Gemeinde Blumenthal weitere wohnbauliche und infrastrukturelle Planungen an. Das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Blumenthal ist auf Grund der rechtlichen Vorgaben zukünftig zwingend zu erweitern. Ob eine Erweiterung am bestehenden Standort erfolgt und in Hinblick auf die weiteren Planungen unter städtebaulichen Gesichtspunkten sinnvoll und umsetzbar ist oder ob ein Neubau an einem anderen Standort realisiert wird, ergibt sich im Zuge des weiteren Planungsprozesses. Auf Grund des hohen Bedarfs nach Wohnraum beschäftigt sich die Gemeinde Blumenthal darüber hinaus mit der wohnbaulichen Entwicklung. Neben der Ausweisung von Grundstücken für Einfamilienhäuser sollen insbesondere alternative</p>	<p><b>Zum Thema Gewerbegebiet:</b></p> <p>Die Flächen am östlichen Ortseingang eignen sich gemäß der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) für die gewerbliche Entwicklung und werden entsprechend aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Aufgrund der Flächengröße ist eine Entwicklung nur in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung des Stadtrandkernes Flintbek möglich.</p> <p>Darüber hinaus kommt die Fläche zwischen Landesstraße 318 und Autobahn 215 für die Entwicklung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsschwerachse in Betracht. Auch hier ist eine interkommunale Kooperation mit dem Stadtrandkern Flintbek Voraussetzung. Die Entwicklung von Gewerbeflächen in diesem Bereich soll daher in Abhängigkeit von der Ausschöpfung der Gewerbeflächenreserven im Stadtrandkern umgesetzt werden. Er bedarf daher einer sorgfältigen Prüfung der Bedarfslagen und der Entwicklung eines Standortkonzeptes.</p> <p>Die Karte wird daher im Hinblick auf den regionalen Grünzug und einen überregionalen Standort geändert. Darüber hinaus wird der Orientierungsrahmen für den Nahbereich Kiel ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Wohnformen entwickelt werden. Um älteren Menschen das Leben in Blumenthal weiter zu ermöglichen, wird ein Angebot für altersgerechtes Wohnen angestrebt. Darüber hinaus besteht der Wunsch nach Mehrgenerationshäusern sowie "Tiny-Häusern". Da in diesem Bereich eine orts- und gebietsverträgliche Erweiterung möglich ist, werden als potentieller Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung die Flächen östlich des "Lehmberges", die Flächen gegenüber des Dorfgemeinschaftshauses/Dorfstraße und die Flächen in der Gärtnerstraße zwischen der bestehenden Bebauung avisiert.</p> <p>Die Gemeinde Blumenthal möchte darüber hinaus ihren Beitrag zur Energiewende leisten und vertritt den Standpunkt, dass die Energiewende in Deutschland nur gelingen kann, wenn die Produktion von regenerativer Energie auf möglichst viele Gemeinden verteilt wird. Die Gemeinde Blumenthal möchte in ihrem Gemeindegebiet daher die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen.</p> <p>Das EEG sieht eine Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor, wenn diese entlang von Bundesautobahnen errichtet werden. Der förderfähige Korridor wurde auf 500 m erweitert. Der Landesentwicklungsplan bezieht sich auf das EEG und legt als raumordnerischen Grundsatz fest, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter anderem vorrangig entlang von Bundesautobahnen errichtet werden sollen. Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Blumenthal besteht der Konflikt, dass es Flächen entlang der Autobahn A 215 gibt, die gemäß EEG und dem LEP für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, diese Flächen aber innerhalb eines regionalen Grünzuges liegen. Auch wenn das Thema "Freiflächen-Photovoltaik" im Regionalplanentwurf nicht behandelt wird und der Konflikt im Bereich der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB aufgearbeitet wurde, so bittet die Gemeinde Blumenthal aufzulösen. Der Ausbau der regenerativen Energien entlang von Autobahnen sollte stärker gewichtet werden als die Freihaltung der Landschaft von zusätzlichen baulichen Anlagen. Da durch die Autobahn bereits eine harte Zerschneidung der Landschaft gegeben ist, führt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Autobahn zu keiner zusätzlichen Zerschneidung.</p> <p>Das Gemeindegebiet der Gemeinde Blumenthal wird vollständig durch einen regionalen Grünzug umfasst. Die Abgrenzung der Grünzüge ist aus Sicht der Gemeinde Blumenthal aus planerischen Gesichtspunkten im Bereich der L 298 und der L 318 nicht nachvollziehbar. Die Grenzen entziehen der Gemeinde Blumenthal jegliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten. In Hinblick auf die oben genannten Planungsabsichten wird bereits zu jetzigem Zeitpunkt um entsprechende Überprüfung und Überarbeitung der regionalen Grünzüge gebeten. Das aufgestellte Ortsentwicklungskonzept findet im</p>	<p><b>Zum Thema Siedlungsentwicklung:</b></p> <p>Im Hinblick auf die im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Blumenthal erarbeiteten Siedlungsentwicklungsvorhaben wird die Potenzialfläche südlich der Dorfstraße aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Die Potenzialfläche östlich des Dieker Wegs liegt bereits außerhalb des regionalen Grünzugs. Die Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt nicht flächenscharf.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Solarenergie:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b BauGB hat die Landesplanung mit dem Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des LEP 2021 bei Bauanträgen in diesen privilegierten Bereichen bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Regionalplan keine Berücksichtigung. Es wird daher darüber hinaus gefordert, das Entwicklungskonzept der Gemeinde Blumenthal in die Regionalplanung einzubeziehen. Dieses ist der Stellungnahme beigefügt.</p>	
<p><b>Institution: Amt Eidartal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1097</b></p>	<p>Die Gemeinde Bönnhusen strebt die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf der Fläche nordöstlich des Dorfgebiets entlang der Straße Seeberg zwischen der Bahnlinie und der Kreisstraße K 15 an:</p> <p>Aktuell ist in der Gemeinde Bönnhusen lediglich ein Gewerbebetrieb in nennenswerter Größe angesiedelt. Es handelt sich um einen [REDACTED], der sich [REDACTED] befindet. Weiteres Gewerbe in nennenswerter Größenordnung ist in der Gemeinde bisher nicht vorhanden. Wunsch der Gemeinde ist es, attraktiv für Unternehmen zu werden und Arbeitsplätze zu schaffen.</p> <p>Auf Grund der direkten Anbindung an die Kreisstraße K 15 ist der Bereich im systemischen Zusammenhang für eine Gewerbeflächenausweisung prädestiniert. Das Gewerbegebiet soll an den o. g. Recyclingbetrieb anschließen.</p> <p>Ein notwendiger, neuer Feuerwehrstandort könnte ebenfalls in dem angedachten Gewerbegebiet untergebracht werden.</p> <p>Weiterhin strebt die Gemeinde Bönnhusen die Ausweisung eines Gewerbegebietes im nordöstlichen Teil der Gemeinde auf einer Fläche an, die an die Landesstraßen L 307 angrenzt:</p> <p>Diese Fläche liegt neben Flächen der Gemeinde Flintbek, die im Zuge des B-Plans Nr. 50 „östlich und südöstlich der Gartenstraße, südlich der Bebauung der Straßen Birkenring und Ecksaal und westlich der Straße Schönhorster Weg“ in naher Zukunft für die Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden sollen.</p> <p>Die Gemeinde Bönnhusen beabsichtigt, auf der an die Gemeinde Flintbek angrenzenden Fläche, Gewerbe des Einzelhandels zu gewinnen, um die Grundversorgung der Gemeinde Bönnhusen und der Gemeinde Flintbek decken zu können, die allein durch das o.g. Baugebiet um über 400 neue Haushalte anwächst.</p> <p>Auf Grund der direkten Anbindung an die Landesstraße L 307 ist der Bereich im systemischen Zusammenhang für eine Gewerbeflächenausweisung ebenfalls prädestiniert.</p>	<p>Die Fläche nordwestlich im Gemeindegebiet liegt abseits der Ortslage und entspricht hinsichtlich der Größe nicht einer ortsangemessenen Entwicklung. Der regionale Grünzug ist nicht flächenscharf. Konkrete Vorhaben werden im Rahmen der Bauleitplanung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem regionalen Grünzug geprüft.</p> <p>Die Fläche im nordöstlichen Gemeindegebiet grenzt an die Gemeinde Flintbek und die im Regionalplan ausgewiesene Siedlungsachsenabgrenzung. Ein gemeinsames Flächenkonzept mit der Gemeinde Flintbek liegt der Landesplanung nicht vor, wäre aber Voraussetzung für eine Prüfung.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Es wird um Berücksichtigung der Planungen im Regionalplanentwurf gebeten.</p> <p>Die Gemeinde wird ihrerseits ein entsprechendes Entwicklungskonzept erstellen.</p> <p>Die Gemeinde Bönnhusen befindet sich im Ordnungsraum Kiel und ist dem Nahbereich zugeordnet.</p> <p>Durch die zentralen Orte soll die Grundversorgung der Nahbereiche sichergestellt werden.</p> <p>Neben der Funktion als Landeshauptstadt soll Kiel als Oberzentrum für zentrale Einrichtungen aller Art auf dem Gebiet der Wirtschaft, des kulturellen Lebens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bildung, der Verwaltung und Versorgung gesichert und ausgebaut werden.</p> <p>Dies gilt gemäß des Regionalplanentwurfes in Funktionsteilung auch für den städtisch besiedelten Teil des Nahbereiches.</p> <p>Um den hohen Bedarf an Gewerbeflächen im Nahbereich decken zu können, ist die Gemeinde Bönnhusen an einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Amtes Eidertal interessiert.</p>	
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1100</b></p>	<p>Die Gemeinde Techelsdorf befindet sich im Ordnungsraum Kiel und ist dem Nahbereich zugeordnet. Durch die zentralen Orte soll die Grundversorgung der Nahbereiche sichergestellt werden. Auf Grund der hohen Nachfrage nach Wohnraum setzen sich die Gremien der Gemeinde Techelsdorf darüber hinaus bereits seit längerer Zeit mit der zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung und damit einhergehend mit der Bauleitplanung in der Gemeinde auseinander. Die Gemeinde Techelsdorf möchte die maximal nach Landesvorgaben verfügbaren Wohneinheiten (11) zur Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfes schaffen.</p> <p>In diesem Zuge wurde der B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Techelsdorf bereits aufgehoben, da dieser heute nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Techelsdorf entsprach. Er enthielt Festsetzungen, die Bauvorhaben privater Grundstückseigentümer hinderten, welche jedoch grundsätzlich durch die Gemeinde positiv gesehen wurden. Zudem wurden Bauflächen ausgewiesen, die bis heute nicht bebaut sind und auf welche die Gemeinde keinen Zugriff hat. Ursprünglich sollte der B-Plan Nr. 1 ohnehin nur für 10 Jahre gelten. Parallel wurde ein Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten zur Vorprüfung der Möglichkeiten der Innenbereichsentwicklung und Ortsarrondierung zur baulichen Entwicklung erarbeitet. Dieses ist der Stellungnahme beigefügt. Im</p>	<p>Die Flächen des Innenbereichsgutachtens der Gemeinde Techelsdorf wurden bei der Abgrenzung des regionalen Grünzugs bereits berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein konkreter Änderungsbedarf.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Siedlungsbereich Techelsdorf bestehen ausschließlich Potentiale in Form von Bauflächen. Die Gemeinde Techelsdorf strebt daher eine wohnbauliche Entwicklung auf der im Gutachten mit B5 oder B6 bezeichneten Fläche (siehe Anlage) an.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist erläutert, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt und die kartographische Darstellung dabei nicht flächenscharf zu sehen ist. Im Ordnungsraum Kiel sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen.</p> <p>Das Gemeindegebiet der Gemeinde Techelsdorf wird vollständig durch einen regionalen Grünzug umfasst und entzieht der Gemeinde Techelsdorf jegliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten. In Hinblick auf die oben genannten Planungsabsichten wird um entsprechende Überprüfung und Überarbeitung der regionalen Grünzüge gebeten. Das aufgestellte Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten findet im Regionalplan keine Berücksichtigung. Es wird daher darüber hinaus gefordert, das Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten der Gemeinde Techelsdorf in die Regionalplanung einzubeziehen.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1115</b></p>	<p>als Betriebsleiter und Hofnachfolger des Gut [REDACTED] in [REDACTED] Schinkel möchte ich mit dieser Stellungnahme die Bestürzung über den neuen Entwurf des Regionalplanes II zum Ausdruck bringen. Das Gut [REDACTED] [REDACTED] bewirtschaftet. In den letzten Jahrzehnten hat [REDACTED] die Kulturlandschaft gepflegt, Knicks erhalten und durch die ökologische Bewirtschaftung einen Mehrwert geschaffen. Als Dank wird nun die gesamte Betriebsfläche als regionalen Grünzug eingestuft. Der Erhalt der denkmalgeschützten Hofanlage mit Gutshaus und Torhaus des Gut [REDACTED] nimmt jährlich hohe finanzielle Mittel in Anspruch. Ich bin auch gerne bereit, die Gebäude weiter zu sanieren, obwohl dies der Betriebsentwicklung nicht immer zuträglich ist. Nur vom Ackerbau allein werden diese Lasten langfristig nicht zu stemmen sein. <b>Ich finde es daher nicht zumutbar, das mir mit der Einstufung der gesamten Betriebsfläche als regionaler Grünzug die weitere Betriebsentwicklung und damit auch der Erhalt des historischen Kulturerbes riskiert wird.</b></p>	<p>Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1 : 100 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b></p>	<p>An o.a. Adresse befindet sich auch der Standort meines landwirtschaftlichen Betriebes. Ich betreibe Ackerbau und Viehzucht. Angebaut werden Getreide, Raps und für meine</p>	<p>Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p><b>ID: 1101</b></p>	<p>Milchkühe nebst Nachzucht auch Gras und Mais. Mein Durchschnittlicher Viehbestand liegt bei 105 Tieren im Jahr. Um die Wirtschaftlichkeit meines Betriebes in den nächsten Jahren zu gewährleisten, wären umfangreiche Bauten an Stallgebäuden und Güllevorhalteeinrichtungen erforderlich. Dadurch, dass mein Betrieb und auch 50% meiner landwirtschaftlichen Fläche im regionalen geplanten Grünzug liegen wären die Um-, Neu-, Anbauten nicht mehr möglich. Eine landwirtschaftliche Zukunft meines Betriebes wäre an diesem Standort durch Ihre Planung nicht mehr gegeben.</p>	<p>Freiräume. Sie werden im Maßstab 1 : 100 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen.</p> <p>Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben außerdem hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen.</p> <p>Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1096</b></p>	<p>die Gemeinde Schmalstede gibt zur Neuaufstellung der Regionalpläne im Land Schleswig-Holstein für den Planungsraum II folgende Stellungnahme ab: Für den Bereich der Gemeinde Schmalstede wurde -bis auf einen schmalen Streifen um die Kern-Ortslage herum- ein regionaler Grünzug festgelegt. In dem regionalen Grünzug darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Durch diese Ausweisung wird eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Schmalstede praktisch unmöglich – und dies in jedem Bereich ihres Hoheitsgebietes. Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen <u>Wohnraums</u> nicht nur in den städtischen Zentren zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum entstehen kann. Dies würde durch die o.g. Ausweisung jedoch massiv eingeschränkt. An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Aktenzeichen Nr. 172 / 61.02.16 Ki/Pek verwiesen. Es wird dem SHGT ausdrücklich zugestimmt, dass</p>	<p><b>Zum Thema Siedlungsentwicklung:</b></p> <p>Der regionale Grünzug endet, wie von der Gemeinde Schmalstede gefordert, an der Landesstraße 318. Darüber hinaus sind in Richtung Osten Flächenpuffer bei der Abgrenzung des Grünzugs eingeflossen. Konkrete Entwicklungsflächen wurden seitens der Gemeinde Schmalstede nicht genannt. Es wird vielmehr um einen pauschalen Entwicklungspuffer gebeten.</p> <p>Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort sind. Gleiches gilt auch für <u>Gewerbeflächen</u>, die so gut wie nicht mehr vorhanden sind, und sich ebenfalls nicht mehr umsetzen ließen. Regionale Grünzüge schließen derzeit ferner auch <u>Photovoltaik-Freiflächenanlagen</u> aus. Durch die Ausweisung des regionalen Grünzuges in der vorgesehenen Form würden erhebliche Potentiale pauschal ausgeschlossen. Dabei ist die Gemeinde Schmalstede durchaus gewillt, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und darüber zu beraten, Flächen für eine Entwicklung von PV zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzgeber hat den § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) neu gefasst und die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorgehoben. In § 2 Satz 1 werden die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse und sogar als Gegenstand der öffentlichen Sicherheit beschrieben. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfährt damit eine Priorisierung, welche gegenüber anderen Belangen den Regelfall darstellt. Für die Entwicklung der Gemeinde Schmalstede schaffen der bisherige Plan aus dem Jahr 2000 sowie auch der neue Entwurf in jedem Falle eine fatale Situation für die Zukunft. Die Kommune hat einen erheblichen Teil ihrer Flächen in das vorhandene Naturschutzgebiet eingebracht; was nun auch die Unfähigkeit der Siedlungsentwicklung zur Folge hat. Hier erwartet die Gemeinde ein Entgegenkommen in der Planung der Flächen. Ein Entgegenkommen im Bereich des Naturschutzes, darf hier keine Einbahnstraße sein. Die Gemeinde Schmalstede erwartet daher, dass die Ausweisung des regionalen Grünzuges wie folgt zurückgenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um im Kern-Bereich eine ausreichende Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, ist um die bebaute Ortslage herum ein Abstand von 100m in jede Richtung einzuhalten.</li> <li>• Die Kommune bildet den äußeren Rand des regionalen Grünzuges. Die Grenze scheint hier jedoch willkürlich. Die Gemeinde fordert daher, dass der regionale Grünzug in Richtung Osten bis an die Landesstraße 318 zurückgenommen wird. Diese Grenze ist nicht nur sehr viel eindeutiger und für jedermann nachvollziehbar, sondern auch für den Grünzug selbst inhaltlich zielführender.</li> <li>• Bereits ausgekieste Flächen –von denen in der Gemeinde diverse vorhanden sind– haben bereits eine vom Regionalplan vorgesehene Nutzung durchlebt. Diese müssen nach der Auskiesung nunmehr auch lokalen Zielen dienen dürfen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Flächen in Gänze dem regionalen</li> </ul>	<p>Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema oberflächennahe Rohstoffe:</b></p> <p>Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich. Eine Vereinbarkeit sowohl des Abbaus als auch der anschließenden Rekultivierung/Renaturierung ist mit dem regionalen Grünzug grundsätzlich vereinbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zum Thema Solarenergie:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Grünzug unterstellt und damit jeder Siedlungsentwicklung entzogen werden. Durch die Nutzung ausgekiester Flächen im Gemeindegebiet könnte ein „Puffer“ geschaffen werden, in dem die Gemeinde die ihr zustehende Entwicklung betreiben könnte. Auch hier darf es keine Einbahnstraße geben: Die Ausweisung eines regionalen Grünzuges auf ausgekiesten Flächen ist jedenfalls nicht nachvollziehbar. Diese Flächen sind vom Menschen maßgeblich verändert worden und können nicht einem entsprechenden umfangreichen Schutz unterliegen. Die Beibehaltung der jetzigen Pläne wäre für die Gemeinde Schmalstede eine Katastrophe und ein Schaden für die Zukunft.</p> <p>Auf die nachfolgende Passage der Stellungnahme des SHGT, die ausdrücklich unterstützt wird, weist die Gemeinde Schmalstede abschließend hin: <i>„Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.“</i></p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt</p>	
<p><b>Institution: Amt Schrevenborn - Die Amtsdirektorin, Bauplanung ID: 1095</b></p>	<p>Die Gemeinde Mönkeberg bedankt sich für die Möglichkeit, im Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne beteiligt worden zu sein und die damit verbundene Gelegenheit zu den Entwürfen der Regionalpläne Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Mönkeberg stimmt dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II dem Grunde nach zu, bittet jedoch um Überarbeitung des Entwurfes in Bezug auf die Grünzäsur im Bereich der Ölpier an der Kieler Förde. Der Bereich „Ölpier“ ist Bestandteil einer im Regionalplan für den Planungsraum III – Fortschreibung 2000 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2001 Seite 49) dargestellten Grünzäsur, die auch den rückwärtig zur Ölpier gelegenen „Ölberg“ umfasst und sich auch im aktuell vorliegenden Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II wiederfindet. Das Amt Schrevenborn hat für die amtsangehörige Gemeinde Mönkeberg bereits mit Schreiben vom 22.03.2012 einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gestellt. Das seinerzeit beschlossene Nutzungskonzept wurde mit Schreiben vom 12.11.2012 weiter ergänzt. Unter Verweis auf die aus Kostengründungen erforderliche Vermarktung des Bereichs der Ölpier hat die Gemeinde Mönkeberg in der Vergangenheit verschiedene Nutzungsüberlegungen angestellt. Seitens der Landesplanung ist dabei deutlich gemacht</p>	<p>Die Planung der Gemeinde Mönkeberg sieht die Entwicklung des Bereichs „Ölpier“ vor. Dafür wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Eine entsprechende abgeschlossene Bauleitplanung liegt noch nicht vor. Das Zielabweichungsverfahren hatte zum Ergebnis, dass die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Das Ergebnis dieses Zielabweichungsverfahrens hat weiterhin Bestand. Darüber hinaus liegt die Grünzäsur nicht nur im Bereich der Ölpier, sondern auch im rückwärtigen Bereich.</p> <p>Insofern wird die Grünzäsur nicht geändert.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>worden, dass sich die exponierte Lage des Standortes als „Fördebalkon“ angemessen in dem Nutzungskonzept für die Fläche widerspiegeln muss. Mit Abschluss des Zielabweichungsverfahrens wurde der Gemeinde Mönkeberg mitgeteilt, dass die Abweichung mit der von der Gemeinde Mönkeberg verfolgten baulich-touristischen Nutzung des Bereichs der Ölpier einen Einzelfall darstellt, der mit anderen Fällen im Planungsraum III (jetzt Planungsraum II) nicht vergleichbar ist. Bezüglich der Veränderung der Sachlage wurde seinerzeit durch den Kreis Plön ausgeführt, dass die mit der Fläche „Ölpier“ verbundenen Probleme (marode Uferbefestigung, hohe Reparaturkosten für die technische Wiederherrichtung, Aufwendung für Sondierung und ggf. Sanierung von Altlasten) für die Gemeinde zum Zeitpunkt der Übereignung durch den Bund kaum absehbar waren. Insofern wurde schon in 2012 ein ortsplannerischer Missstand auf der teilweise abgesperrten Brache in erster Lage zur Kieler Förde festgestellt. Die Abweichung nach § 4 Abs. 3 LaPlaG war somit unter raumordnerischen Gesichtspunkten in Ansehung der bundesrechtlichen Rahmenregelung des § 6 Abs. 2 ROG vertretbar, wenn sie zu einer für das Gemeinwesen wesentlich günstigeren Lage führt oder nicht unerheblich negative Folgen verhindert werden. Es wurde bereits in 2012 festgestellt, dass die Gemeinde aus eigener Kraft die Sanierung der abgängigen, das Gelände einfassenden Spundwand nicht bewältigen kann und deshalb eine wirtschaftliche Verwertung der Fläche angestrebt wird, durch die Sanierungslasten an einen Investor abgetreten werden können. Im Ergebnis wurde eine Zielabweichung für den vorliegenden Einzelfall aufgrund einer Veränderung der Sachlage nach raumordnerischen Gesichtspunkten angesichts der angestrebten hochwertigen touristischen Nutzung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Inwertsetzung der exponierten Flächen sowie der Einordnung des Projektes in den regionalen Kontext des Förderrahmenplanes als vertretbar erachtet und dabei folgende Maßgaben festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Realisierung der baulich-touristischen Nutzung auf dem Gelände der „Ölpier“ ist eine Bauleitplanung erforderlich.</li> <li>2. Im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung muss der Umfang der Bodenbelastung auf dem Ölberg und im Grundwasser des Ölpiergeländes abgeklärt werden. Eine gefahrlose und unbedenkliche Nutzung des Ölpiergeländes nach dem vorliegenden Nutzungskonzept muss dabei belegt werden.</li> <li>3. Bei der weiteren Ausarbeitung des Nutzungskonzeptes ist sicherzustellen, dass ein Dauerwohnen auf dem städtebaulich herausgehobenen Gelände „Ölpier“ ausgeschlossen wird. Hierzu ist über entsprechende Regelungen im</li> </ol>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>(vorhabenbezogenen) Bebauungsplan hinaus über ein Nutzungs- und Betreiberkonzept abzusichern, dass für den exponierten Standort eine hochwertige gewerblich-touristische Nutzung gewährleistet ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Im Zuge der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass die Grünzäsur und insbesondere die Topographie des rückwärtigen Geländes („Ölberg“) sichtbar und erlebbar bleibt. Dies ist insbesondere durch eine angepasste Gebäudehöhe sowie durch kleinteilige, die Bebauung gliedernde Grünverbindungen zu gewährleisten.</li> <li>5. Die angestrebte Planung darf die Nutzungsmöglichkeiten des im Regionalplan festgelegten Großkraftwerks auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel und den nördlich des Geländes des [REDACTED] geplanten Neubau eines Ersatzkraftwerkes nicht beeinträchtigen.</li> <li>6. Einzelhandelsnutzungen (auch maritimes Gewerbe) dürfen nur der Versorgung des Gebietes dienen. Großflächiger Einzelhandel ist an diesem Standort nicht zulässig.</li> </ol> <p>Nach dem der Umfang der Bodenbelastung auf dem Ölberg und im Grundwasser der Ölpier abgeklärt und die Sanierung erfolgreich durchgeführt wurde (Maßgabe Ziffer 2), stellt sich nunmehr eine erneut veränderte Sachlage dar. Die Kosten für die Sanierung der Ölpier sind nach Feststellung des tatsächlichen Ausmaßes der Altlasten mittlerweile von zunächst angenommenen 2.000.000 EUR auf nunmehr ca. 18.000.000 EUR angestiegen. Trotz Gewährung von EFRE-Fördermitteln aus dem EU-Brachflächenrecyclingprogramm, sowie anteiligen Kostenübernahmen von Bund und LH Kiel, als ebenfalls betroffene Grundstückeigentümer, übersteigen diese Kosten die Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Zuwendung der vorgenannten EFRE-Fördermittel wurden unter der Auflage gewährt, dass ein aussagekräftiges Konzept zur Nachnutzung der wieder nutzbar gemachten Fläche vorgelegt wird. Nach der erfolgten Sanierung ist die Fläche dem Flächenwirtschaftskreislauf in Form von touristischem Wohnen sowie gebietsverträglicher, gestaltbarer gewerblicher Nutzung zur Verfügung zu stellen und zu veräußern. Insbesondere die mit der Zielabweichung aus 2012 festgeschriebenen Maßgaben, dass die Grünzäsur und die Topographie durch eine angepasste Gebäudehöhe sowie durch kleinteilige, die Bebauung gliedernde Grünverbindungen des rückwärtigen Ölberg-Geländes sichtbar und erlebbar bleiben soll (siehe Maßgabe Ziffer 4), erschwert dabei die Vermarktung der Fläche und somit die Möglichkeiten der Refinanzierung für die Gemeinde. Die Gemeinde bittet daher den Entwurf des Regionalplanes insoweit anzupassen, als dass von den sich aus der bestehenden Grünzäsur heraus ergebenden</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Einschränkungen für eine mögliche Folgenutzung (angepasste Gebäudehöhe, kleinteilige, die Bebauung gliedernde Grünverbindung) abgesehen wird. Nur dann ist es der Gemeinde möglich, die Fläche wirtschaftlich zu verwerten, um die Sanierungslasten an einen Investor abtreten zu können.</p> <p>Plön wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1081</b></p>	<p>Der regionale Grünzug um den Bordesholmer See über die Klintwiesen und den Veranstaltungsplatz bis zur Eiderniederung ist in der Karte erkennbar darzustellen. Mit diesen Hinweisen ist keine qualitative Veränderung zur bisherigen Auffassung der Gemeinde, insbesondere zur Bebaubarkeit des Veranstaltungsplatzes, verbunden.</p>	<p>Die Gemeinden Bordesholm, Wattenbek und Brügge bilden gemeinsam den Endpunkt der Siedlungsachse Kiel–Bordesholm. Dieser ist durch die Siedlungsachsenabgrenzung festgelegt. In diesem Siedlungsraum können keine regionalen Grünzüge festgelegt werden. Die Gemeinde Bordesholm regt an, eine Freiraumverbindung zwischen dem Bordesholmer See und Eiderniederung in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Karte wird zwischen dem Bordesholmer See und Landesstraße 49 eine Grünzäsur ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Grünzäsur um eine schematische Darstellung handelt.</p>
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1083</b></p>	<p>I. Für den Bereich der Gemeinde Grevenkrug wurde -bis auf einen schmalen Streifen um die Kern-Ortslage herum- ein regionaler Grünzug festgelegt. In dem regionalen Grünzug darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Durch diese Ausweisung wird eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Grevenkrug praktisch unmöglich – und dies in jedem Bereich ihres Hoheitsgebietes. Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen <u>Wohnraums</u> nicht nur in den städtischen Zentren zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum entstehen kann. Dies würde durch die o.g. Ausweisung jedoch massiv eingeschränkt. An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Aktenzeichen Nr. 172 / 61.02.16 Ki/Pek verwiesen. Es wird dem SHGT ausdrücklich zugestimmt, dass</p>	<p><b>Zum Thema Siedlungsentwicklung:</b></p> <p>Bei der Abgrenzung des regionalen Grünzugs wurden die Flächennutzungsplan-Reserven berücksichtigt. In der Stellungnahme wurden seitens der Gemeinde Grevenkrug keine konkreten Entwicklungsflächen genannt. Es wird vielmehr um einen pauschalen Entwicklungspuffer gebeten. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort sind. Gleiches gilt auch für <u>Gewerbeflächen</u>, die so gut wie nicht mehr vorhanden sind, und sich ebenfalls nicht mehr umsetzen ließen. Regionale Grünzüge schließen derzeit ferner auch <u>Photovoltaik-Freiflächenanlagen</u> aus. Durch die Ausweisung des regionalen Grünzuges in der vorgesehenen Form würden erhebliche Potentiale pauschal ausgeschlossen. Dabei ist die Gemeinde Grevenkrug durchaus gewillt, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und diese Flächen für eine Entwicklung von PV zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzgeber hat den § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) neu gefasst und die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorgehoben. In § 2 Satz 1 werden die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse und sogar als Gegenstand der öffentlichen Sicherheit beschrieben. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfährt damit eine Priorisierung, welche gegenüber anderen Belangen den Regelfall darstellt. Die Gemeinde Grevenkrug erwartet daher, dass die Ausweisung des regionalen Grünzuges wie folgt zurückgenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune bildet den äußeren Rand des regionalen Grünzuges. Die Grenze scheint hier willkürlich gewählt worden zu sein. Die Gemeinde fordert daher, dass der regionale Grünzug in Richtung Osten bis an die Landesstraße 318 zurückgenommen wird; im Norden bis an die Landesstraße 298. Diese Grenzen sind nicht nur eindeutig und für jedermann nachvollziehbar, sondern auch für den Grünzug selbst inhaltlich zielführender.</li> <li>• Obwohl davon ausgegangen wird, dass der Forderung der Gemeinde Grevenkrug nachgekommen wird, werden hier nochmal die Mindestforderungen der Kommune benannt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit von 100m in jede Richtung um die bebaute Ortslage herum.</li> <li>○ Schaffung einer gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit im Norden der Gemeinde von der Landesstraße 298 bis zur [REDACTED].</li> </ul> </li> </ul> <p>Auf die nachfolgende Passage der Stellungnahme des SHGT, die ebenso ausdrücklich unterstützt wird, weist die Gemeinde Grevenkrug hin: „Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten</p>	<p>geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema gewerbliche Entwicklung westlich der Landesstraße 318:</b></p> <p>Kiesabbau ist eine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Auf der in der Stellungnahme genannten Fläche finden bereits Folgenutzungen durch ein Recyclingzentrum und eine Deponie statt. Eine gewerbliche Entwicklung würde aufgrund der abgesetzten Lage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung widersprechen. Eine Nutzung durch Gewerbe wird auch in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen (2024) im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 nicht vorgeschlagen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Solarenergie:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p><i>anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.“</i></p>	<p>hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1087</b></p>	<p>II. Unmittelbar südlich des Ortskerns der Gemeinde Wattenbek, im Bereich des Wasserschutzgebietes, wird ein gänzlich neuer Teilabschnitt des regionalen Grünzuges vorgesehen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Die Gemeinde Wattenbek hat über das Amt Bordesholm eine Potentialflächenanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt. In Wattenbek stehen nur wenige potentielle Flächen für Photovoltaik (PV) zur Verfügung. Durch die Ausweisung des regionalen Grünzuges in der vorgesehenen Form würde ein maßgeblicher Teil eben dieser Potentiale ausgeschlossen. Dabei ist die Gemeinde Wattenbek durchaus gewillt, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und diese Flächen für eine Entwicklung von PV zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzgeber hat den § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) neu gefasst und die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorgehoben. In § 2 Satz 1 werden die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien als <u>überragendes öffentliches Interesse</u> und sogar als <u>Gegenstand der öffentlichen Sicherheit</u> beschrieben. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfährt damit eine Priorisierung, welche gegenüber anderen Belangen den Regelfall darstellt. Derzeit schließen regionale Grünzüge PV-Anlagen jedoch weiterhin aus. Die Gemeinde Wattenbek erwartet daher, dass die zusätzliche Ausweisung eines regionalen Grünzuges unmittelbar südlich der bebauten Ortslage zurückgenommen wird, um so bedeutende gemeindliche Potentiale nicht von vornherein für eine Entwicklung auszuschließen und es der Gemeinde zu ermöglichen, ihren Teil zur Energiewende beizutragen. An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Aktenzeichen Nr. 172 / 61.02.16 Ki/Pek verwiesen. Insbesondere auf die folgende Passage weist die Gemeinde Wattenbek zustimmend hin: <i>„Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage</i></p>	<p>Die Kriterien für die Festlegung von regionalen Grünzügen sind in der Begründung zu Kapitel 2.2 des Regionalplans ergänzt worden. Der in der Stellungnahme genannte Bereich erfüllt die Kriterien.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p><i>wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.“</i></p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1091</b></p>	<p><b>Erhalt des Grünzugs zwischen den Ortsteilen Stift und Klausdorf</b></p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Altenholz für den bestehenden Grünzug eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, um hierdurch die Innenentwicklung von Altenholz zu ermöglichen und hier sog. maßvolle Bebauung und Einrichtungen der Infrastruktur möglich zu machen, lehnen wir ab. Die natürliche Trennung der beiden Stadtteile und Unterbrechung der Siedlungsachse hat Ursachen in der Biotopverknüpfung zwischen dem Schutzgebiet Heischer Tal und den Waldgebieten von Südwesten her Richtung Ostsee. Diese ist lebenswichtig zum Erhalt der Verknüpfung beginnend von den Stifter Wäldern, Kronsberg/Barkmissen, über landwirtschaftliche Flächen und das Friedhofsgelände hin zum Waldgebiet Holzkoppel nördlich der Klausdorfer Straße/Altenholzer Straße nördöstlich bis über die B 503 zum Schutzgebiet Heischer Tal. Dieser Grünzug ist im Regionalplan festgehalten und es sollte der Schutzstatus aufrecht erhalten werden, weil es sich um die letzte Biotop-Verbundfläche aus der südwestlichen Richtung handelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Gemeinde Techelsdorf, über das Amt Eidertal ID: 1088</b></p>	<p>Die Gemeinde Techelsdorf befindet sich im Ordnungsraum Kiel und ist dem Nahbereich zugeordnet. Durch die zentralen Orte soll die Grundversorgung der Nahbereiche sichergestellt werden. Auf Grund der hohen Nachfrage nach Wohnraum setzen sich die Gremien der Gemeinde Techelsdorf darüber hinaus bereits seit längerer Zeit mit der zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung und damit einhergehend mit der Bauleitplanung in der Gemeinde auseinander. Die Gemeinde Techelsdorf möchte die maximal nach Landesvorgaben verfügbaren Wohneinheiten (11) zur Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfes schaffen.</p> <p>In diesem Zuge wurde der B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Techelsdorf bereits aufgehoben, da dieser heute nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Techelsdorf entsprach. Er enthielt Festsetzungen, die Bauvorhaben privater Grundstückseigentümer hinderten, welche jedoch grundsätzlich durch die Gemeinde positiv gesehen wurden. Zudem wurden Bauflächen ausgewiesen, die bis heute nicht bebaut sind und auf welche die Gemeinde keinen Zugriff hat. Ursprünglich sollte der B-Plan Nr. 1 ohnehin nur für 10 Jahre gelten. Parallel wurde ein Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten zur Vorprüfung der Möglichkeiten der Innenbereichsentwicklung und Ortsarrondierung zur</p>	<p>Die Flächen des Innenbereichsgutachtens der Gemeinde Techelsdorf wurden bei der Abgrenzung des regionalen Grünzugs bereits berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein konkreter Änderungsbedarf.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>baulichen Entwicklung erarbeitet. Dieses ist der Stellungnahme beigefügt. Im Siedlungsbereich Techelsdorf bestehen ausschließlich Potentiale in Form von Bauflächen. Die Gemeinde Techelsdorf strebt daher eine wohnbauliche Entwicklung auf der im Gutachten mit B5 oder B6 bezeichneten Fläche (siehe Anlage) an.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist erläutert, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt und die kartographische Darstellung dabei nicht flächenscharf zu sehen ist. Im Ordnungsraum Kiel sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen.</p> <p>Das Gemeindegebiet der Gemeinde Techelsdorf wird vollständig durch einen regionalen Grünzug umfasst und entzieht der Gemeinde Techelsdorf jegliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten. In Hinblick auf die oben genannten Planungsabsichten wird um entsprechende Überprüfung und Überarbeitung der regionalen Grünzüge gebeten. Das aufgestellte Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten findet im Regionalplan keine Berücksichtigung. Es wird daher darüber hinaus gefordert, das Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten der Gemeinde Techelsdorf in die Regionalplanung einzubeziehen.</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>Gemeinde Bösdorf,</b>  <b>Fachbereich 4</b>  <b>Planen &amp; Bauen</b>  <b>ID: M1105</b></p>	<p>Im nördlichen und westlichen Gemeindegebiet legt der Entwurf des Regionalplans als Ziel der Raumordnung einen regionalen Grünzug fest. Dieser steht Vorhaben, die nicht Kapitel 6.3.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ des Landesentwicklungsplans (LEP) entsprechen, entgegen. Die Festlegung des regionalen Grünzugs nimmt den [REDACTED], die Ortslagen Bösdorf, Pfingstberg und Niederkleveez von der Festlegung aus. Die Festlegung des regionalen Grünzugs steht jedoch einer Entwicklung bzw. Bauleitplanung in der Ortslage Oberkleveez entgegen. Es wird angeregt, dass auch die Ortslage Oberkleveez zur Beibehaltung von Entwicklungsmöglichkeiten von der Festlegung des regionalen Grünzugs ausgenommen wird. Darüber hinaus wird angeregt, die regionalen Grünzüge westlich von Oberkleveez und nördlich der Landesstraße 56 zurückzunehmen. Ebenfalls zurückgenommen werden soll der regionale Grünzug auf den gemeindeeigenen Flächen im Bereich der Malenter Straße 2, da die Gemeinde dort die Errichtung einer Kindertagesstätte plant.</p>	<p>Die Ortslage Oberkleveez wird analog zur Ortslage Bösdorf aus dem regionalen Grünzug herausgenommen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der beiden anderen Flächen kann aufgrund ihrer geringen Größe nicht erfolgen.</p> <p>Der regionale Grünzug ist nicht flächenscharf abgegrenzt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass er auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen umfasst. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1072</b></p>	<p>Betr. Günzug in Grosskönigsförde ( Gemeinde Lindau) Wir haben aus der Presse von dem geplanten Grünzug erfahren. Wir planen eine PV Anlage in Grosskönigsförde zwischen [REDACTED] und [REDACTED]. Sollte dieses Vorhaben nicht realisiert werden können, wäre es kontraproduktiv für die Energiewende. Der dann da produzierte Strom wird von der Dorf und Stadtbevölkerung genutzt.</p>	<p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Gemeinde</b> <b>Hohwacht, Bauamt</b> <b>ID: M1067</b></p>	<p>- Im Bereich des Ortsteils Haßberg soll ggfs. im Bereich einer alten Tankstelle ein neuer Standort eines neuen Feuerwehrgerätehauses entstehen. Hierfür wäre jedoch der Bereich der Bebauung/Bebaubarkeit in Richtung des großen Binnensees zu erweitern und der Bereich Regionaler Grünzug und der Bereich Vorranggebiet für den Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich anzupassen.</p> <p>- Im Bereich des Ortsausganges Haßberg Richtung Hohwacht befindet sich auf der rechten Seite eine potenzielle Baufläche/ein Erweiterungsgebiet des Gemeindegebiets. Hierfür wäre der Bereich Regionaler Grünzug und der Bereich Vorranggebiet für den Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich anzupassen, so dass die Gemeinde Hohwacht die Möglichkeit hat, sich in dem Bereich zu erweitern.</p> <p>Diese Flächen habe ich Ihnen mit einem roten X in der anhängenden PDF-Datei markiert.</p>	<p>Die in der Anlage der Stellungnahme der Gemeinde Hohwacht markierte potenzielle Wohnbaufläche liegt nicht in einem regionalen Grünzug. Bezüglich der Fläche, die nach der Anlage als Standort für ein Feuerwehrgerätehaus in Betracht kommt, wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des regionalen Grünzugs nicht flächenscharf erfolgt.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kriterien für die Abgrenzung der Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich werden in der Begründung zu Kapitel 2.5 Absatz 1 genannt. Der genannte Bereich erfüllt die entsprechenden Kriterien. Eine Anpassung des Vorranggebietes erfolgt daher nicht.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben. Im Rahmen der erforderlichen Verfahren wären die genannten Belange zu prüfen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Bauernverband</b>  <b>Schleswig-Holstein</b>  <b>e.V., Keine</b>  <b>Abteilung</b>  <b>ID: 1044</b></p>	<p>Stellungnahmen der Kreisbauernverbände Plön</p> <p>Der regionale Grünzug an der Ostsee hat sich nicht unerheblich vergrößert. So ist am Stakendorfer Strand ein Teilstück hinzugekommen. Hier befindet sich eine [REDACTED]. Südlich von Brodersdorf /Röbsdorf hat sich die Kulisse regionaler Grünzug vergrößert. Hier sind auch viele Landwirte betroffen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Ausdehnung so erfolgt ist.</p>	<p><b>Zu Stakendorf:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass die Regionalpläne nicht nur in den Ordnungsräumen sondern auch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festlegen sollen, um wichtige Freiraumbereiche zu sichern. Der küstennahe Bereich der Gemeinde Stakendorf gehört zum Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (aber nicht zum Ordnungsraum Kiel). Mit dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II werden daher erstmalig in den Schwerpunkträumen und damit auch in der Gemeinde Stakendorf regionale Grünzüge festgelegt.</p> <p>Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1 : 100 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Brodersdorf/Röbsdorf:</b></p> <p>Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		<p>gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Die Kriterien der regionalen Grünzüge sind in der Begründung zu Kapitel 2.2 ergänzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber dem (derzeit noch) geltenden Regionalplan.</p> <p>Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen.</p> <p>Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Plön ID: M1054</b></p>	<p>Im Bereich des sogenannten [REDACTED] (siehe gelb gestrichelter Kreis im eingefügten Planausschnitt) legt der Entwurf des Regionalplans als Ziel der Raumordnung einen regionalen Grünzug fest. Dieser steht Vorhaben, die nicht Kapitel 6.3.1 LEP entsprechen, entgegen.</p> <p>Der Bereich des [REDACTED] wurde bis zum Jahr 2017 von der [REDACTED] genutzt. Seitdem stehen die dort vorhandenen Gebäude leer und das Gelände steht zum Verkauf. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die bislang baulich durch die [REDACTED] genutzten Bereiche als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „soziale Zwecke“ dargestellt, angrenzende Flächen als Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Zeltplatz“, „private Grünfläche“ sowie „Gärten“ dargestellt. Ziel der Stadt Plön ist es, die bereits durch die Nutzung der [REDACTED] überformten Flächen zukünftig einer touristischen Nutzung zugänglich zu machen. Hierfür</p>	<p>Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1 : 100 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>ist eine Bauleitplanung erforderlich, die den Standort zunächst auf Ebene der Flächennutzungsplanung als eine Sonderbaufläche für eine touristische Nutzung darstellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechendes Sondergebiet festsetzt.</p> <p>Für die Stadt Plön ist die Ansiedlung von hochwertigen Übernachtungsangeboten als Ergänzung zu dem bestehenden kleinteiligen Übernachtungsangebot von essentieller Bedeutung, um ihrer Funktion im Schwerpunktraum Tourismus und Erholung gerecht werden zu können. Aufgrund ihrer Lage zwischen den Seen bestehen jedoch nahezu keine Flächen für entsprechende Entwicklungen, so dass die baulich vorgeprägten Flächen im Bereich [REDACTED] ein wichtiges Flächenpotential darstellen, das erhalten bleiben muss.</p> <p>Um die Flächen des [REDACTED] einer solchen Bauleitplanung zugänglich zu machen, wird angeregt, den regionalen Grünzug im Bereich des [REDACTED] zurückzunehmen.</p>	<p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1049</b></p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Gemeinde Felde regt an, auf die Darstellung einer Grünzäsur nördlich der Ortslage Felde zwischen dem Hasenmoor und der L 48 zu verzichten.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Bereich zwischen dem Hasenmoor und den Eiderwiesen ist als Grünzäsur dargestellt. Dies könnte künftig die gemeindliche Planung eines Gewerbegebietes beeinträchtigen. Der in der Karte dargestellte Siedlungsbereich ist von der Grünzäsur freizuhalten, um hier eine sinnvolle Weiterentwicklung des Gewerbegebietes vorantreiben zu können. Eine Grünverbindung vom Hasenmoor in die Eiderwiesen kann auch im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden.</p>	<p>Die Darstellung der Grünzäsuren erfolgt schematisch. Somit sind Grünzäsuren nicht flächenscharf abgegrenzt. Die Planungsvorhaben der Gemeinde sind im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren. Eine Konkretisierung der Grünzäsur zwischen Hasenmoor und Eiderwiesen könnte im Rahmen der Bauleitplanung beziehungsweise Landschaftsplanung geprüft werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Probstei, Der Amtsdirektor ID: 1047</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Wisch]</p> <p>Die gesamte Bebauung der Gemeinde (mit Ausnahme von zwei Gebäuden) befindet sich nördlich der Bundesstraße 502. Dieses Gebiet war bisher immer, bis an die bestehende Bebauung heran, als „Regionaler Grünzug“ und „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Diese Freiraumstruktur ist im veröffentlichten Entwurf mit den unter Kapitel 2.2 beschriebenen Zielen und Grundsätzen ebenfalls wieder enthalten. Im Ordnungsraum Kiel sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannten potenziellen Entwicklungsflächen der Gemeinde Wisch werden mit Blick auf die vorgenommenen Standortprüfungen aus dem regionalen Grünzug herausgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Planungsraum II sind nach Maßgabe von 1 Z zu Kapitel 2.2 regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.</p> <p>Damit sich die Gemeinde Wisch im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung zukünftig noch baulich erweitern kann, wird angeregt, den regionalen Grünzug in dem Bereich östlich der Kreisstraße 33, nördlich der Freiwilligen Feuerwehr und westlich der Bebauung „Redder“ aus dem Regionalplan zu streichen. Die verkehrliche Erschließung für eine weitere wohnbauliche Entwicklung wurde im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nummer 16 (Straße Kaiserkoppel) bereits mitberücksichtigt. Die dort bereits angedachte bauliche Erweiterung, die an die bestehende Bebauung „Redder“ heranführen würde, würde das Ortsbild städtebaulich abrunden. Die Erweiterung in den jetzigen Außenbereich ist notwendig, da die innerörtliche Entwicklung im Innenbereich ausgeschöpft ist. Hierfür sind unter anderem die Bebauungspläne Nummer 13, dessen 1. Änderung und der Bebauungsplan Nummer 14 hinzuzuziehen. Unter anderen innerörtlichen Freiflächen, wie zum Beispiel zwischen den Straßen „Redder“ und „Dorfstraße“ liegen Moorböden, die eine Bebauung nicht möglich machen oder weitreichende Eingriffe in die Bodenverhältnisse nach sich ziehen würden.</p> <p>Des Weiteren ist die Gemeinde Wisch auf der Suche nach einem Standort für den gemeindeeigenen Bauhof. Der gemeindliche Bauhof besteht unter anderem aus 3 Mitarbeitern, die bisher die notwendigen Gerätschaften in verschiedenen angemieteten Hallen unterbringen müssen. Allerdings sind auch immer mehr Lagerflächen notwendig. Unter anderem für die touristisch sehr gut angenommene [REDACTED] und die für den Badebetrieb notwendige [REDACTED]. Für die Neuansiedlung des Bauhofes wurde eine Standortprüfung beim Büro [REDACTED] und [REDACTED] in Auftrag gegeben (siehe Anlage). Diese hat verschiedene Potentialflächen, nördlich wie südlich der Bundesstraße 502, untersucht (Seite 8). Am Ende hat sich die Gemeinde für die Fläche 1 als „geeignetste“ Fläche entschieden. Dies begründet sich daraus, dass sich die hauptsächlichen Einsatzorte des Bauhofes auf dem Saisonparkplatz und den Wochenendhausgebieten Heidkate befinden, aber dennoch der Ortskern gut und schnell erreichbar ist und die stark befahrende Bundesstraße 502 nicht ständig gekreuzt werden muss. Weiterer Vorteil ist, dass die Sichtachse der unter Denkmal stehenden „Krokauer Mühle“ nicht beeinträchtigt wird.</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Aus den vorgenannten Gründen beantragt die Gemeinde Wisch, dass die möglichen Erweiterungsflächen nördlich des Geländes der Freiwilligen Feuerwehr, der Straßen „Kaiserkoppel“ und „Am Kaiserberg“, östlich der Kreisstraße 33 und westlich der Bebauung „Redder“ in der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II nicht mehr als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen werden. Da nach der Begründung zu 1 Z zu Kapitel 2.2 die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen soll, steht dieser Änderungswunsch bzw. Wunsch nach der gebotenen Präzisierung der planerischen Gesamtkonzeption auch nicht entgegen.</p>	
<p><b>Institution:</b> <b>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</b> <b>ID: M1029</b></p>	<p>Aus allen Geltungsbereichen der Regionalplan-Entwürfe haben uns Hinweise von Gemeinden erreicht, dass insbesondere die Ausweitung von regionalen Grünzügen zu einer erheblichen Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungs- und Gewerbeflächen führt. Auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden sind jedoch unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort. Wir fordern die Landesplanung daher auf, entsprechende Festsetzungen kritisch auf ihre lokalen Auswirkungen zu prüfen und Stellungnahmen der Gemeinden sowie Hinweise auf entsprechende erhebliche Beschränkungen zu berücksichtigen.</p>	<p>In der Stellungnahme wird auf die Hinweise der Gemeinden zu den regionalen Grünzügen verwiesen. Die Landesplanung setzt sich mit den Stellungnahmen der Gemeinden auseinander und prüft deren konkrete Hinweise zu den regionalen Grünzügen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b></p>	<p>2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Die Landeshauptstadt Kiel regt an, eine regionale Grünzäsur in Fortsetzung aus dem Tal der Stekendammsau über die südlich anschließenden Kleingärten bis zum Fördehangwald östlich des Flughafens (auf dem westlichen Part des neuen Stadtquartiers Holtenau Ost) zu führen. Die Festlegung als schematische Grünzäsur trägt der Notwendigkeit der Konkretisierung der Abgrenzung auf städtischer Ebene Rechnung. Die Auswirkungen der Grünzäsur betrifft eine größere Fläche östlich des von [REDACTED] betriebenen Nahwärmenetzes Preetz Kirchsteig sowie eine Fläche nördlich des Küstenkraftwerk. Es sollte im Kapitel oder übergeordnet der Verweis auf mögliche Konflikte aufgezeigt werden. Betroffene Anlagen: - Küstenkraftwerk - NW Preetz Kirchsteig</p> <p>In regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden, daher fordert die Landeshauptstadt Kiel, auf die Festlegung eines regionalen Grünzuges im Bereich westlich von Suchsdorf-West zu verzichten. Die Landeshauptstadt Kiel wird gemäß der Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans und gemäß der kommunalen</p>	<p><b>Zum Bereich zwischen Stekendammsau und Fördehangwald:</b></p> <p>Die Festlegung von Grünzäsuren erfolgt zwar nur schematisch und ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu konkretisieren, allerdings ist der beschriebene Bereich der Waldfläche an der Achsenabgrenzung zu kleinteilig, um auf der Ebene des Regionalplans Berücksichtigung finden zu können. Die Schaffung von Grünverbindungen innerhalb des neuen Stadtquartieres Holtenau Ost im Rahmen der Bauleitplanung bleibt unbenommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Nahwärmenetz:</b></p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Beschlusslage dafür Sorge tragen, dass den Erfordernissen von Natur und Landschaft in diesem Bereich Rechnung getragen wird. (vgl. Kommentar zu Kap.1   2 G)</p>	<p>Die Grünzäsuren sind schematisch festgelegt. Der Betrieb von Wärmeleitungen ist von den Festlegungen in der Regel nicht betroffen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Suchsdorf-West:</b></p> <p>Die Stadt fordert die Rücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich Suchsdorf-West und die Aufnahme des Bereichs in den Siedlungsachsenraum. Zur Begründung wird die Bedeutung des Gebietes für die wohnbauliche Bedarfsdeckung der Landeshauptstadt angeführt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass höchstens 10 Prozent des Flächenpotenzials für eine Wohnbebauung in Frage kommt und der weitüberwiegende Teil (90 Prozent) zeitnah als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll. In Folge dessen ist Suchsdorf-West im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II als Gebiet, das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dargestellt. Damit sind die fachlichen Anforderungen an die Festlegung eines regionalen Grünzuges erfüllt.</p> <p>Die Landesplanung unterstützt grundsätzlich die Bemühungen des Oberzentrums die Wohnungsneubaubedarfe auch durch die Neuausweisung von Flächen zu decken. Im Hinblick auf die gegenläufigen kommunalen Zielvorstellungen bezüglich des Gesamtbereiches Suchsdorf-West sollte die Stadt jedoch zunächst in einem städtischen Konzept aufzeigen, wie die Entwicklung von Suchsdorf-West aussehen könnte.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		<p>Um deutlich zu machen, dass es sich bei dem Bereich Suchsdorf-West um ein langfristiges Potenzial für die Siedlungsentwicklung der Landeshauptstadt handelt, wurde im Orientierungsrahmen des Regionalplan-Entwurfs bereits ein entsprechender Hinweis eingefügt.</p>
<p><b>Institution: Stadt Schwentinental, Amt III ID: 1018</b></p>	<p>zu Kapitel 2.2, 1 Z (Regionale Grünzüge): Die Darstellung schränkt die bauliche Nutzung weiter Bereiche des Stadtgebietes ein. Betroffen sind insbesondere Bereiche innerhalb vorhandener Landschaftsschutzgebiete. Die Tatsache, dass die genaue Abgrenzung im Rahmen kommunaler Planung konkretisiert werden kann, wird begrüßt. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass vorhandene und genehmigte Bebauung Bestandsschutz genießt und nach § 35 BauGB zulässige Vorhaben weiterhin zulässig sind. Das muss auch das Recht der Kommunen zum Erlass und zur Fortentwicklung von städtebaulichen Satzungen umfassen.</p>	<p>Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1 : 100 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt.</p>
<p><b>Institution: Stadt Schwentinental, Amt III ID: 1018</b></p>	<p>Ergänzend zu Kap. 2.1 + 2.2: Auf die Darstellung regionaler Grünzüge und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ist zu verzichten, sofern damit lediglich Bereiche belegt werden, die parallel bereits dem Schutzniveau eines LSG bzw. NSG unterliegen. Begründung: Die Darstellung regionaler Grünzüge betrifft nahezu 50 % der Stadtfläche. In diesen Gebieten (ebenso wie u.a. in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Kernbereichen für Erholung) sind gemäß Kapitel 4.5.2 (Z) des Landesentwicklungsplanes (LEP) Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Die Darstellung regionaler Grünzüge im RP konkretisiert das Ziel der Unzulässigkeit von Solar-Freiflächenanlagen somit für wesentliche Bereiche des Stadtgebietes. 4 Die Energiewende erfordert eine erhebliche Ausweitung der Energieerzeugung aus regenerativen Energien. Eine Schlüsselrolle kommt dabei neben der Windenergie der Nutzung solarer Strahlungsenergie zu. Diese Notwendigkeit wird verstärkt durch die nach</p>	<p>Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung ist im LEP daher sowohl durch die textliche Formulierung als auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. An der Formulierung in Kapitel 2.2 Absatz 1 Regionalplan-Entwurf als Ziel der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Beginn des Ukraine-Krieges geänderte wirtschafts- und energiepolitische Gemengelage. Der erhöhte Stellenwert erneuerbarer Energien hat zwischenzeitlich u.a. durch erleichterte Genehmigungsverfahren sowie zusätzliche Privilegierungstatbestände in § 35 BauGB Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Den Kommunen muss die Möglichkeit eröffnet werden, in ausreichendem Umfang geeignete Flächen für die Nutzung regenerativer Energie bereitzustellen bzw. im Rahmen einer an städtebaulichen Kriterien orientierten Alternativenprüfung auszuwählen. Die Abwägung über das „ob“ und „wo“ einer Nutzung ist Kernbestandteil kommunaler Planungshoheit und darf nur unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit und überragender überörtlicher Interessen durch Ziele der Raumordnung eingeschränkt werden (s.o.). Aus Sicht der Stadt wäre eine Streichung des in Kapitel 4.5.2 des LEP formulierten Zieles, zumindest jedoch die Herabstufung zu einem Grundsatz angemessen, um den Kommunen den ihnen zustehenden Abwägungsspielraum zu eröffnen. Die Ziele des LEP sind jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Gleichwohl ist zu vermuten, dass der Plangeber des LEP in Kenntnis der heutigen energiepolitischen Sachlage anders über das Ziel in Kapitel 4.5.2 LEP 2021 abgewogen hätte. Die in den Verordnungen zu Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten festgelegten Schutzziele begründen hohe Hürden für eine gemeindliche Abwägung. Die Entlassung aus der jeweiligen Gebietskulisse oder eine Ausnahmegenehmigung wäre nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde möglich. Gleichwohl wäre gegenüber einem Ziel der Raumordnung zumindest eine geringfügige Flexibilität für städtebauliche Planungen eröffnet. Der pauschale Ausschluss von Solar-Freiflächenanlagen für nahezu die Hälfte des Stadtgebietes ist somit weder erforderlich noch verhältnismäßig. Restriktive Vorgaben lassen im Übrigen befürchten, dass wegen fehlendem Wettbewerb oder allgemeiner Flächenkonkurrenz die nach einem Auswahlprozess verbleibenden Flächen nicht oder nur zu unwirtschaftlichen Konditionen zu erwerben sind und somit die gewünschte Nutzung nicht zu realisieren ist.</p>	<p>Raumordnung und die entsprechende Kennzeichnung wird daher festgehalten.</p> <p>Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz garantiert den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung. Für die gemeindliche Planung besteht aber auch die bundesrechtlich normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch. Die Tabubereiche für raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen in Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 sind aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freihaltung bestimmter Gebiete bzw. Räume festgelegt worden.</p> <p>Zwar erfolgt die konkrete räumliche Festlegung der regionalen Grünzüge erst im Regionalplan, dennoch war die Festlegung im Landesentwicklungsplan (Freihaltung der regionalen Grünzüge von Freiflächen-Solaranlagen) möglich, weil der Umfang der regionalen Grünzüge in weiten Teilen aufgrund der vorliegenden Kriterien zur Abgrenzung von regionalen Grünzügen (LEP 2021 B zu 1-6) bereits bekannt war. Auf dieser Grundlage war eine Endabwägung zugunsten der Freihaltung möglich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1001</b></p>	<p>hiermit möchte ich auf ein besonders schützenswertes Gebiet im Ort Laboe aufmerksam machen und die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes anregen. Es handelt sich um ein Grüngelände bestehend aus Wald, sowie Wiese und Streuobstwiese. Dieses Gebiet ist eingeschlossen durch die Teichstr., Ostlandstraße, Brodersdorfer Weg, Dorfstr. und Oberdorf.</p> <p>Durch die entsprechende Bebauung um das Gebiet herum und fehlende Zufahrtsmöglichkeiten war bzw. ist eine Erschließung als Baugebiet aus vielen Gründen nicht möglich. Ein besonderes Augenmerk möchte ich auf das außergewöhnliche, innerörtliche Naturreservat legen, welche sich über Jahre als teils unberührte Natur</p>	<p>Die angesprochene Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt und liegt innerhalb des Siedlungsachsenraums. Innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung werden keine regionalen Grünzüge festgelegt. Der Artenschutz ist gegebenenfalls im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Die Feststellung einer</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>gebildet hat. Es ist inzwischen Heimat für verschiedenste Tierarten, welche zum Teil unter strengem oder besonderem Schutz stehen gem. der Bundesartenschutzverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Feldmaus</li> <li>• Uhu</li> <li>• Kröten und Frösche</li> <li>• Feldhase</li> <li>• Krähen</li> </ul> <p>Die Tiere sind teilweise per Video und Fotos dokumentiert. Insbesondere zu der Fledermaus-Population liegen interessante Filmaufnahmen vor. Das Material kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Ich bitte Sie alle notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Schutzwürdigkeit des beschriebenen Gebietes in die Wege zu leiten und bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der Neuaufstellung der Regionalpläne. Eien Zerstörung des Gebietes durch Bebauung würde einen innerörtliches Naturschatz unwiderruflich zerstören.</p>	<p>naturschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit von Flächen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1086</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Reesdorf]</p> <p>II. Ein regionaler Grünzug umfasst ein Großteil des Gemeindegebietes Reesdorf. In dem regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Im Vergleich zu dem Plan aus dem Jahr 2000 ist der Grünzug erweitert worden. Durch diese Ausweisung würde eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Reesdorf in diesen Bereichen unmöglich. Die Gemeinde Reesdorf verweist hier auf die o.g. Begründung zum „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“, die für den Grünzug genauso einschlägig ist. Die Kommune erwartet daher, dass jedwede weitergehende Ausdehnung des regionalen Grünzuges zurückgenommen wird, um die bedeutenden gemeindlichen Potentiale nicht von vornherein für eine Entwicklung auszuschließen.</p>	<p>Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die betroffenen Bereiche im Gemeindegebiet Reesdorf</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	<p>erfüllen die Kriterien. Die Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt nicht flächenscharf.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung</b> <b>ID: M1212</b></p>	<p>2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p> <p>Der NABU begrüßt grundsätzlich die Eintragung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren, verbunden mit dem Ziel, diese von weiterer Siedlungsausdehnung freizuhalten. Diese Grünzüge müssen dauerhaft erhalten bleiben, um ihren Zweck u.a. als Erholungsgebiete und / oder Biotopverbundachsen beizubehalten. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass im Bereich östlich Schmalfeld/ Kreis Segeberg (RP III) ein solcher Grünzug im Vergleich zur bisherigen Regionalplanung (RP Schleswig-Holstein Süd, 1998) deutlich verkleinert werden soll. Große Flächen östlich von Schmalfeld und nördlich von Struvenhütten sowie nördlich der Schmalfelder Au bis zur geplanten A 20-Trasse sind herausgenommen worden, obgleich hier eine Achse des Biotopverbundsystems verläuft. - Die Änderung sollte zurückgenommen werden.</p>	<p>Das Votum zur Stellungnahme kann der Synopse des Planungsraums III (M1598, M1578) entnommen werden.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b> <b>ID: 1006</b></p>	<p>[eingereicht von: Gemeindevertretung Boksee]</p> <p>Die Gemeindevertretung Boksee, Amt Preetz-Land, Kreis Plön hat den Entwurf des Regionalplans II zur Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung dazu: "Obwohl die Themen erneuerbare Energien, Wind und wohnbauliche Entwicklung nicht Gegenstand dieser Regionalplanung sind, wird eine entsprechende Entwicklung und Beteiligung der Gemeinde [Boksee], durch die Tatsache, dass wir im [Regionalen] Grünzug der Stadt Kiel geführt werden, boykottiert."</p>	<p>Im Ordnungsraum Kiel werden zur Sicherung des Freiraums regionale Grünzüge ausgewiesen. Es wurden Flächen einbezogen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Darüber hinaus sind gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt worden. Der Bereich Boksee erfüllt die Voraussetzungen für die Festlegung eines regionalen Grünzugs. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge nicht flächenscharf erfolgt. Inwiefern bauliche Ansätze mit den Belangen des regionalen Grünzugs vereinbar sind, ist im Einzelfall zu klären. Konkrete Entwicklungsflächen, die im Zuge</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		von kommunalen Konzepten ermittelt worden wären, gehen aus der Stellungnahme nicht hervor.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 2.3 Grundwasserschutz**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Nördlich der Dorfstraße ist zudem die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz (Kap. 2.3) zu entnehmen.</p> <p>In diesen Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Die Gemeinde Brekendorf begrüßt grundsätzlich diese Festlegung, möchte jedoch deutlich machen, dass auch durch diese Flächenausweisung die kommunale Planungshoheit und mögliche Entwicklungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es handelt sich hierbei vielmehr um einen Belang, der bei entsprechenden Planungen zu berücksichtigen wäre.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs bzw. im Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1051</b></p>	<p>2 G Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz</p> <p>Stellungnahme: Innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebietes für Grundwasserschutz liegt das Gewerbegebiet Am Ihlberg. Dieses ist grundsätzlich vollständig bebaut. Evtl. weitere Erweiterungs-Planungen derzeitiger Bestandsunternehmen oder Änderungsplanungen künftiger Nachfolgeunternehmen dürfen durch diese Festsetzung nicht negativ berührt sein. Sollte dies der Fall sein, so müsste die Grenze des Vorbehaltsgebietes auf einen Bereich östlich und südlich des Gewerbegebietes verkleinert werden.</p> <p>Begründung: Das Gewerbegebiet existiert bereits seit den 1960er Jahren und wurde Anfang der 1990er Jahre deutlich erweitert. Dort haben u.a. Unternehmen wie [REDACTED], [REDACTED] oder das [REDACTED] ihren Sitz und stärken die Wirtschaftskraft im Nahbereich Kiel. Weder der Bestand noch künftige Veränderungen in den Tätigkeiten oder den Gebäudestrukturen dürfen beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzt.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1049</b></p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz wird zur Kenntnis genommen. Durch ein derartiges Gebiet dürfen die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten jedoch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Gemeinde Felde hat als ländlicher Zentralort auch den Auftrag durch eine städtebauliche Entwicklung dieser Aufgabe nachzukommen. Es gibt in Felde allerdings nur beschränkt städtebaulich sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten. U.a. liegt im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes für Grundwasserschutz derartige Entwicklungsflächen der Gemeinde (z.B. Hauskoppel), die an anderer Stelle nicht sinnvoll gleichartig entwickelt werden können. Diese Planungen dürfen daher nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzt.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 ID: 1023</b></p>	<p>2.3 Grundwasserschutz Allgemein Potenzielle geothermische Erzeugungsstandorte: Es sollte im Kapitel oder übergeordnet der Verweis auf mögliche Konflikte aufgezeigt werden. 1 Z / 2 G „Grundsatz: In diesen Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu.“ Eine Konkretisierung dieser Aussage im Hinblick auf mögliche Nutzungseinschränkungen wäre an dieser Stelle bzw. in der Begründung hierzu hilfreich.</p>	<p>Festlegungen zur Geothermie enthält Kapitel 4.5.3 LEP 2021. Auf die Vereinbarkeit mit den Schutzgütern wird in Absatz 3 eingegangen. Danach soll bei allen Maßnahmen im unterirdischen Raum die Ressource Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Eine Wiederholung der Grundsätze in den Regionalplan-Entwürfen ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1212</b></p>	<p>Grundwasserschutz (Kap. 2.3)</p> <p>Die hierzu auf S. 31 ff getätigten Aussagen sind absolut unzureichend. Grundwasserschutz und -neubildung sind essentielle Problemfelder:</p>	<p><b>Zum Kapitel 2.3:</b></p> <p>Die Festlegungen zum Grundwasserschutz in den Regionalplan-Entwürfen sind durch die Kapitel 6.4.1 und 6.4.2 des LEP 2021 vorgegeben. Danach sind in</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
	<p>1. Die Grundwasserbelastung durch Stoffeinträge v.a. aus der Landwirtschaft (Stickstoff, Pestizide) nimmt zu und erreicht nach und nach selbst tief liegende gelegene Grundwasserleiter.</p> <p>2. Durch aufgrund des Klimawandels v.a. in der Vegetationsperiode (mit ihrer hohen Verdunstungsrate nachlassende Niederschlagsmengen, aber auch durch die schnelle Niederschlagswasserabführung (Drainagesysteme auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, Niederschlagswasserkanalisation auf versiegelten Siedlungsflächen) reduzieren sich die Grundwasserstände zunehmend, was nicht nur für Land- und Forstwirtschaft und / dabei hauptsächlich auf den weniger wasserspeichernden Böden (Geest) zunehmend zum Problem wird, sondern auch bei vielen naturnahen Ökosystemen zu Austrocknungserscheinungen mit erheblichen Folgen führt. U.a. deswegen muss das bisherige nutzungsbezogene Paradigma einer möglichst zügigen und effektiven Flächentwässerung in Frage gestellt, wenn nicht mit dem Ziel einer flächig stärkeren Wasserrückhaltung revidiert werden. Diesem Thema müssen sich auch die RP widmen.</p> <p>Überdies liegt das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz in den Räumen Husum (Planungsraum 1), nordöstlich Heide (Planungsraum II), .bei Wanderup (Planungsraum 1), Trappenkamp und Itzstedt (beide Planungsraum III) innerhalb von Vorranggebieten für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Nach Auffassung des NABU kann kein effektiver Grundwasserschutz betrieben werden, wenn auf demselben Gebiet derartig eingreifende Abbaugeschehen stattfinden, die sich erheblich und irreversibel auf den Grundwasserspiegel, die Grundwasserzusammensetzung und ggf. Strömungsrichtungen auswirken können. Der Bereich der jeweiligen (vorgesehenen)</p> <p>Abbauggebiete ist demzufolge entsprechend den Abgrenzungen des Grundwasserschutzgebietes zu verkleinern.</p>	<p>den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen.</p> <p>Aussagen zur Landwirtschaft sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung sind in den Kapitel 4.8 und 6.1 des LEP 2021 enthalten.</p> <p>Aussagen zum Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung sind in Kapitel 5.7 Absatz 2 LEP 2021 enthalten.</p> <p>Eine Wiederholung der Grundsätze in den Regionalplan-Entwürfen ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Zu den Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:</b></p> <p>Die Landesplanung hat sich bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Belangen des Grundwasserschutzes auseinandergesetzt. Unter anderem wurde geprüft, ob Verbotstatbestände zum Rohstoffabbau in den Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten (im Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt) enthalten sind. Darüber hinaus wurden die Fachbehörden der Kreise einbezogen. Diese fachlichen Grundlagen wurden in die Abgrenzung der oben genannten Rohstoffgebiete einbezogen.</p> <p>Ein pauschaler Ausschuss von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz (wie gefordert) wird hingegen nicht als sachgerecht angesehen. Vielmehr sind die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen von</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		<p data-bbox="1408 256 1868 316">konkreten Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu prüfen.</p> <p data-bbox="1408 339 1980 456">Der Anregung, die in der Stellungnahme genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu verkleinern, wird nicht gefolgt.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 2.4 Binnenhochwasserschutz**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
<p><b>Institution:</b>  <b>Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Ref. RS 9 ID: M1200</b></p>	<p>Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) am 1. September 2021 ein übergeordnetes Planwerk in das System der räumlichen Planung integriert wurde<sup>1</sup>. Der BRPH trifft Festlegungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Effektivierung der raumplanerischen Hochwasservorsorge,</li> <li>• zur Harmonisierung raumplanerischer Standards in Deutschland; insbesondere unter Berücksichtigung der Faktoren Klimawandel und –anpassung.</li> <li>• zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination des Hochwasserschutzes u.a. in Flusseinzugsgebieten,</li> <li>• zur Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung und</li> <li>• zur Verbesserung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen vor Überschwemmungen.</li> </ul> <p>Als übergeordneter Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auch für die Regionalplanentwürfe der Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein. Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auf eine Konkretisierung durch die Regionalplanung angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH). Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 13 Abs. 1a ROG, der kürzlich in das ROG aufgenommen wurde, Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 ROG festgelegt wurden. Diese Regelung ist am 28.9.2023 in Kraft getreten. Wir weisen aber darauf hin, dass bereits durch § 4 Abs. 1 ROG eine Pflicht zur Beachtung von Zielen der Raumordnung für die Regionalplanung galt.</p> <p>Die hochwasserbezogenen Inhalte und Ausführungen der Regionalplanentwürfe stellen in Teilen eine begrüßenswerte Weiterentwicklung der aktuell gültigen Regionalplanfestlegungen dar. Dennoch besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich einzelner Festlegungen, um eine ausreichende Berücksichtigung und Beachtung der geltenden Erfordernisse der Raumordnung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	BRPH zu erreichen. Der aus Sicht der Bundesraumordnung bestehende Nachbesserungsbedarf wird im Folgenden erläutert.	
<b>ID: M1200</b>	<p>Zu den zeichnerischen Festlegungen</p> <p>Die Regionalplanentwürfe für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein weisen in ihren zeichnerischen Festlegungen Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz aus. Die Vorranggebiete werden dabei als offene Punktflächen dargestellt. Um der raumordnungsrechtlich geforderten räumlichen Konkretheit und Letztabgewogenheit besser zu entsprechen, empfehlen wir die Flächen als geschlossene Polygone darzustellen und daher um Begrenzungslinien zu ergänzen. In den Randbereichen der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz können für die Leserinnen und Leser des Regionalplans ansonsten Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen. Dies kann dazu führen, dass unklar bleibt, ob ein Standort noch innerhalb oder bereits außerhalb eines Vorranggebiets zu verorten ist.</p> <p>Der Einbezug von schmalen Flächen, die einer Mindestbreite von 100 Metern nicht erreichen sowie von kleineren Flächen unter 5 Hektar (Begründung zu Ziffer (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz) innerhalb der zeichnerischen Darstellung als Punktlinie, wird sehr begrüßt.</p>	<p>Die gewählte Signatur für die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gewährleistet eine maßstabsgerechte Verortung bei guter Lesbarkeit der Karte und entspricht damit den raumordnungsrechtlichen Anforderungen eines Ziels der Raumordnung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<b>ID: M1200</b>	<p>Die Regionalplanentwürfe für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein verweisen im Kapitel 2.4. Binnenhochwasserschutz neben den Anforderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) zum Hochwasserschutz auch auf die Ziffern I. und II. des BRPH. Ein solcher Hinweis wird aus Sicht der Bundesraumordnung befürwortet, da so eine erhöhte Aufmerksamkeit der Erfordernisse des BRPH für die nachgelagerte Planungsebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung hergestellt wird.</p> <p>In diesem Kontext sind die einleitenden Ausführungen im Kapitel „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“ zum Einbezug des BRPH ebenfalls positiv zu bewerten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Verweis auf den BRPH die Landes- und Regionalplanung allgemein nicht vom Konkretisierungsauftrag entbindet und die Erfordernisse der BRPH explizit auf eine Konkretisierung durch die Regionalplanung angelegt sind.</p>	<p><b>Zur Forderung der Konkretisierung:</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zusätzliche Erläuterung:</p> <p>Die in den Regionalplänen enthaltenen Regelungen sind aus Sicht der Landesplanung in Abstimmung mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur hinreichend.</p> <p>Über die methodischen Ansätze und Ergebnisse zur Umsetzung der Hochwasserrahmenrichtlinie (2007/60/EG) in Schleswig-Holstein wird eine über die Einführung des Bundesraumordnungsplanes</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	<p><b>Zu Ziffer (1) (Z) des Kapitels 2.4 Binnenhochwasserschutz (Vorranggebiete)</b></p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz, orientiert an einem HQ100 bzw. der vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete, wird von unserer Seite begrüßt. Der Einbezug von Poldern und Speicherbecken unter Berücksichtigung der Ziffer G II.1.4 BRPH wird ebenfalls positiv bewertet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der BRPH für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG explizit in Ziffer II.2 weitere Festlegungen trifft, die über die Vorgaben von (1) (Z) im Kapitel 2.4 der Regionalplanentwürfe deutlich hinausgehen und daher einer Konkretisierung durch die Regionalplanung bedürfen.</p> <p>Ziffer II.2.1 (G) des BRPH legt fest, dass neben vorläufig gesicherten und festgesetzten auch noch nicht wasserrechtlich gesicherte Überschwemmungsgebiete auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen. Nach Lesart der Begründung zu (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz findet eine solche Gebietsicherung statt, da für die Ausweisung der Vorranggebiete auf die HQ100 Kulisse zurückgegriffen wird. Sofern lediglich eine raumplanerische Nachzeichnung der fachrechtlichen Gebietskategorien von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten stattfinden sollte, wird die Orientierung an den aktuellen HQ100-Kulissen der Hochwassergefahrenkarten, und somit an den faktischen Überschwemmungsgebieten, empfohlen. Die Raumordnung kann somit ggf. eine räumliche Sicherung der durch Hochwasser gefährdeten Gebiete noch vor der fachrechtlichen Sicherung bzw. Festsetzung erreichen.</p> <p>Ziffer G II.2.2 (G) des BRPH adressiert die Minimierung von Hochwasserrisiken, indem in Überschwemmungsgebieten eine Rücknahme von in Flächennutzungsplänen und Landes- bzw. Regionalplänen für die Bebauung fest-gelegten Gebieten geprüft wird. Zudem sollen die Umplanung und der Umbau vorhandener Siedlungen geprüft werden. Satz 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt der in Ziffer II.2.2 (G) Nr. 1 und 2 BRPH getroffener Ausnahmetatbestände. Die Begründung zu (1) (Z) im Kapitel 2.4</p>	<p>Hochwasser (BRPH) mit der Wasserwirtschaft vereinbarte 1 zu 1 Umsetzung sichergestellt.</p> <p><b>Zu Ziffer (1) (Z) Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz:</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in den Regionalplänen enthaltenen Regelungen sind aus Sicht der Landesplanung in Abstimmung mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur hinreichend.</p> <p>Über die methodischen Ansätze und Ergebnisse zur Umsetzung der Hochwasserrahmenrichtlinie (2007/60/EG) in Schleswig-Holstein wird eine über die Einführung des BRPH mit der Wasserwirtschaft vereinbarte 1 zu 1 Umsetzung sichergestellt. Dazu gehört auch das Thema Überschwemmungsgebiete.</p> <p>Zusätzliche Erläuterung:</p> <p>Bei den Gebietskategorien der wasserrechtlichen Überschwemmungsgebiete wird auf die Definitionen gemäß Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz Schleswig-Holstein und die Methode Schleswig-Holstein verwiesen. Diese Ermittlung stellt eine fachlich hinreichend genaue Kulisse als Grundlage dar.</p> <p>Vor dem Hintergrund der in den schleswig-holsteinischen Landschaftsräumen und in den wasserrechtlichen Überschwemmungsgebieten (Hochwasserrisikogebieten) unterschiedlichen bestehenden Verhältnissen wird diese Anforderung fachlich ins „Leere“ laufen. Vor diesem Hintergrund wird eine geforderte Bindungswirkung für den Vollzug</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	<p>Binnenhochwasserschutz greift diesen Aspekt bereits auf und empfiehlt eine Rücknahme der Gebiete. Ebenso findet eine begrüßenswerte Flankierung der im BRPH angesprochenen, hochwasserangepassten Bauweise für die Gebiete, die nicht zurückgenommen werden können, statt. Da diese Regeln aber nur in der Begründung zum Ziel genannt werden, wird keine Bindungswirkung erzielt. Damit die gewünschten Vorgaben rechtlich wirksam werden können, wird empfohlen, die beiden Regeln unmittelbar in den Plansatz (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz zu integrieren.</p> <p>Ziffer II.2.3 des BRPH legt mit der Rechtsqualität eines Ziels der Raumordnung für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 fest, dass Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen und Betriebsbereiche nach Industrieemissionsrichtlinie oder SEVESO-III-Richtlinie weder geplant noch errichtet werden dürfen (zu Ausnahmeregelungen siehe Ziffer Z II.2.3 Abs. 2 BRPH). Auf den bestehenden Bestandsschutz wird hingewiesen. Eine Adressierung dieses Ziels des BRPH, welches eine strikte Beachtungspflicht auslöst, wird in den aktuellen Regionalplanentwürfen nicht hergestellt und wird hier empfohlen. Ein Verweis im Rahmen der Begründung zu (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz sollte aufgenommen werden.</p> <p>Im Plansatz zu Ziffer (1) (Z) Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz wird in den drei Regionalplanentwürfen noch nicht auf die Notwendigkeit von Bauvorsorge und hochwasserangepasstem Bauen in den städtebaulichen Bestandsgebieten eingegangen, obwohl dies der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 LEP mit Ziffer 2.4 (3 G) - vorsieht. Danach soll der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden. Bei bestehenden Gebäuden sollen technische und bauliche Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Wenn diese zentrale Vorgabe nicht in den Regionalplänen aufgegriffen wird, ist davon auszugehen, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Grundsatz des LEP übersehen wird. Angesichts eines bisher unzureichenden Schutzes von Gebäuden im städtebaulichen Bestand vor Hochwasserschäden und einer nach wie vor geringen Verbreitung eines hochwasserangepassten Um- und Neubaus von Gebäuden in Bestandsgebieten wird angeregt, die inhaltlichen Vorgaben des LEP nach Ziffer 2.4 (3 G) möglichst als einen eigenen Grundsatz der Raumordnung kurz nach dem Plansatz zu Ziffer (1) (Z) Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz aufzunehmen.</p>	<p>unrealistisch sein. Der Forderung wird daher nicht gefolgt.</p> <p><b>Ziffer G II.2.2 (G) des BRPH:</b></p> <p>Ziffer G II.2.2 (G) des BRPH richtet sich zum einen an die Raumordnung und zum anderen an die Gemeinden. Mit dem bereits in der Begründung enthaltenen Verweis wird dem BRPH diesbezüglich hinreichend Rechnung getragen.</p> <p><b>Ziffer II.2.3 des BRPH:</b></p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Ziffer II.2.4 des BRPH:</b></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalpläne sind grundsätzlich mit dem LEP zusammen zu lesen. Auf reine Wiederholungen des LEP wird zu Gunsten eines schlanken Regelwerks verzichtet.</p> <p><b>Zu unterlassener Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz:</b></p> <p>Die in den Regionalplänen enthaltenen Regelungen basieren auf den aktuell vorhandenen fachlichen Grundlagen der Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein, die seitens der Regionalplanung entsprechend berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Regelungen sind derzeit nicht möglich.</p> <p>Begründung: Die vorhandene Hochwasserabwehrinfrastruktur (Deiche, Schöpfwerke, Speicher) der Wasser- und Bodenverbände dient der hinreichenden Minderung der Hochwasserrisiken. Die in den Teileinzugsgebieten der geschaffenen Hochwasserabwehrinfrastrukturen verbleibenden</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	<p><b>Unterlassene Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz</b></p> <p>Im Kontext der Vorranggebietsausweisung ist auch auf die in den Regionalplanentwürfen für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein unterlassene Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz kritisch hinzuweisen. Im Sinne einer guten Praxis des vorsorgenden Hochwasserschutzes durch die Regionalplanung, wie sie bereits im Jahr 2000 durch den Beschluss der Ministerkonferenz der Raumordnung zwischen Bund und Ländern vereinbart worden ist, sollte neben einer Sicherung der Überschwemmungsgebiete über die Ausweisung von Vorranggebieten, auch ausreichend für Hochwasservorsorge für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz gesorgt werden. Der gültige Landesentwicklungsplan für Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 sieht neben der Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten auch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz vor, um unter anderem auch der Gefährdung hinter Hochwasserschutzanlagen raumordnerisch begegnen und Schadensrisiken minimieren zu können (3 G, Kapitel 6.5 Binnenhochwasserschutz). Der Generalplan Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt des Landes Schleswig-Holsteins verweist ebenfalls ausdrücklich auf das raumordnerische Instrument der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz.</p> <p>Ein Verzicht auf eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten sollte heute nicht mehr auf fehlende Daten zurückgeführt werden müssen. Dies ist allerdings in Schleswig-Holstein der Fall. Die fehlende Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Binnenhochwasserschutz geht ausschließlich auf die unzureichende Datengrundlage der Hochwassergefahrenkarten des Landes zurück. Beim letzten Aktualisierungszyklus der Hochwassergefahrenkarten wurde die Darstellung von Hochwasserrisikogebieten massiv zurückgenommen. In keinem anderen Land erfolgte im Rahmen des Aktualisierungszyklus eine so erhebliche Verkleinerung der Hochwasserrisikogebietskulisse wie im Land Schleswig-Holstein. Aufgrund der fehlenden Darstellung von Hochwasserrisikogebieten konnten keine Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz in den Regionalplanentwürfen dargestellt werden. Die Landes- und Regionalplanung in Schleswig-Holstein sollte deshalb – soweit möglich – von der zuständigen obersten Wasserbehörde verlangen, im nächsten Zyklus der Aktualisierung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, die Methodik zur Identifizierung der</p>	<p>Restrisiken gelten als beherrschbar und werden als gesellschaftlich akzeptiert bewertet.</p> <p>Die im 1. Berichtszyklus zur Umsetzung der Hochwasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein für das Flusshochwasser (Binnenhochwasserschutz) lediglich teilweise dargestellten „geschützten Gebiete“ = Hochwasserrisikogebiete = Vorbehaltsgebiete wurden im zweiten Zyklus der Hochwasserrahmenrichtlinie nicht mehr dargestellt.</p> <p>Stattdessen ist die fachliche Auseinandersetzung auf das gesamte Aufgabengebiet der Wasser- und Bodenverbände zum Thema Binnenhochwasserschutz/Hochwasserrisikomanagement (HWRM) ausgeweitet worden.</p> <p>Diese Kulisse ist im Rahmen der „Niederungsstrategie Schleswig-Holstein“ in der weiteren Vorgehensweise, allerdings nicht mehr eng in den Bezug zum HWRM gestellt worden. Somit ist die Grundlage für Vorbehaltsgebiete = Hochwasser-Risikogebiete nicht mehr gegeben.</p> <p>Aktuell sind im Ergebnis die Schwerpunkte der Hochwasserrisikogebiete-Flusshochwasser ohne und mit technischem Hochwasserschutz (Hochwasserabwehrinfrastrukturen) wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Überschwemmungsgebiete per Landesverordnung</li> <li>⇒ Überschwemmungsgebiete per Legaldefinition (Vorland: Gewässer und Binnendeiche/Hochwasserschutzanlagen)</li> <li>⇒ Erforderliche Hochwasser-Rückhalteräume</li> </ul>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	<p>Hochwasserrisikogebiete an die in anderen Ländern praktizierte Methodik anzupassen. Nach erfolgter Neuabgrenzung der Hochwasserrisikogebieten könnte im Zuge der Überarbeitung (der Entwürfe) der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Binnenhochwasserschutz nachgeholt werden.</p> <p>Auch in den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist die Gefahr durch Hochwasser und damit das Risiko materieller und immaterieller Schäden an Leib und Leben gegeben. Eine Berücksichtigung der Risikogebiete durch eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wird deshalb angeregt (siehe hierzu auch Fußnote 3).</p> <p>Für die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten bestimmt der BRPH die Grundsatzfestlegung nach Ziffer II.3, um den Schutz bestimmter Kritischer Infrastrukturen vor Hochwasserschäden zu verbessern. Neben Kritischen Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung und Kritischen Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sollen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden. Bei Letzteren handelt es sich beispielsweise um Kindergärten, Seniorenunterkünfte oder Wohnheime für Menschen mit Behinderungen. Die starke Gefährdung solcher baulichen Anlagen wurde leider während der dramatischen Flutereignisse im Einzugsgebiet der Ahr im Juli 2021 sichtbar. In einer Pflegeeinrichtung der Gemeinde Sinzig verloren zwölf Personen ihr Leben, da die erforderliche komplexe Evakuierung des Wohnheims für Menschen mit Behinderung nicht mehr möglich war. Um derartigen Schäden an Leib und Leben von hilfsbedürftigen Personen abzuwenden, ist eine vorausschauende Planung dieser baulichen Anlagen notwendig, die alle bekannten Hochwasserrisiken einbezieht. Aufgrund der großen praktischen Bedeutung, die dieser Grundsatz insbesondere für die kommunale Bauleitplanung hat, weil viele Gemeinden und Städte nach wie vor Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, die ein komplexes Evakuierungsmanagement im Katastrophenfall erfordern, in Risikogebieten planen, wären konkretisierende Vorgaben zu dieser Thematik für die Planungsräume I, II und III sinnvoll. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Binnenhochwasserschutz in den überarbeiteten Regionalplanentwürfen. Nur so kann auf den nachgelagerten Planungsebenen eine erhöhte Sichtbarkeit des Vorsorgebedarfs und die Notwendigkeit der Findung eines hochwassersicheren Standortes verdeutlicht werden. Nachdrücklich wird deshalb die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Verbesserung der Risikovorsorge gegenüber Hochwasserereignissen, z. B. orientiert an einem HQextrem, für die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein empfohlen.</p>	<p>Der räumliche Schwerpunkt der Überschwemmungsgebiete per Landesverordnung liegt an den Nebengewässern der Elbe, wo Überschwemmungsgebiete an der Stör, Krückau, Pinnau, Alster und Bille festgesetzt sind. Darüber hinaus besteht ein Überschwemmungsgebiet an der Trave. Die Westküste ist dagegen durch die Binnendeiche (Hochwasserabwehrinfrastrukturen) in den Niederungsgebieten und damit durch Überschwemmungsgebiete per Legaldefinition geprägt.</p> <p><b>Zu 2 G des Kapitels 2.4 Binnenhochwasserschutz:</b></p> <p>Der Empfehlung/Anregung wird nicht gefolgt, da die in Ziffer 2.4 (2) (G) genannten Maßnahmen nicht konkret räumlich verortet werden können. Daher wird an einer rein textlichen Regelung festgehalten. Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Ziff. II 1.2</p> <p>Eine zusätzliche Sicherung von Räumen hinter den Hochwasserschutz-Anlagen (Binnendeichen) gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Das kann grundsätzlich über fehlende Ausbauprogramme begründet werden. Im Fazit gibt es keinen fachlichen Rahmen wie im Küstenschutz, mit dem zugrundeliegenden Fachplan Generalplan Küstenschutz Schleswig-Holstein. Über den Generalplan Binnenhochwasserschutz Schleswig-Holstein wird das nicht thematisiert.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	<p><b>Zu 2 G des Kapitels 2.4 Binnenhochwasserschutz</b></p> <p>Unter Festlegung nach Ziffer 2.4 (2) (G) der Regionalplanentwürfe der Planungsräume I, II und III werden unterschiedliche Maßnahmen für die Wiedergewinnung von Rückhalteflächen adressiert. Räumliche Sicherungen unterschiedlicher Raumnutzungen und Raumfunktionen werden ebenfalls unter Ziffer II.1 BRPH für die Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG getroffen. Aus Sicht der Bundesraumordnung wird empfohlen, die Gebiete mit Hilfe raumordnerische Gebietskategorien (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) räumlich zu sichern, um eine unmittelbare Bindungswirkung für die nachgelagerten Planungsebenen zu entfalten.</p> <p>Der BRPH spricht, neben der bereits erwähnten Festlegung II.1.4 BRPH (siehe zu Ziffer 2.4 (1) (Z)), zusätzlich die folgenden Aspekte an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziffer II.1.2 (Z) BRPH formuliert die Sicherung von Räumen hinter Hochwasserschutzanlagen, welche für die Verstärkung der Anlagen oder die Rückverlegung von Deichen notwendig ist und somit von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten sind.</li> <li>• Ziffer II.1.5 (G) BRPH legt die Sicherung von Räumen für Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern fest, sofern diese dem Hochwasserschutz zuträglich sind.</li> <li>• Ziffer II.1.6 (G) BRPH adressiert die räumliche Sicherung von noch nicht im Bau oder Betrieb befindliche Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP).</li> </ul> <p>Es wird daher empfohlen, bei der Abgrenzung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz die genannten Erfordernisse des BRPH einfließen zu lassen. Eine Berücksichtigung der genannten Aspekte kann zurzeit anhand der Ausführungen in den Regionalplanentwürfen nicht entnommen werden.</p>	<p>Zu Ziff. II 1.5</p> <p>In den an den Fließgewässern vorhandenen und überwiegend identischen Bewertungskulissen für die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (unter anderem Renaturierungen) und der Ziele der Hochwasserrahmenrichtlinie (unter anderem Hochwasserrückhalt und technischer Hochwasserschutz) sind die Ziele im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen Verhältnisse in den Landschaftsräumen Schleswig-Holsteins gibt es keine festgeschriebenen Kulissen.</p> <p>Zu Ziff. II 1.6</p> <p>In Schleswig-Holstein gibt es keine Maßnahmen, die über das Nationale Hochwasserschutzprogramm finanziert werden.</p> <p><b>Zur Stellungnahme insgesamt:</b></p> <p>Zur weiteren Umsetzung des BRPH strebt die Landesplanung einen weiteren Austausch mit den zuständigen Fachbehörden, insbesondere auf Landesebene sowie mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, an.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</b> <b>ID: M1029</b></p>	<p>Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne werden erstmals Vorranggebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen mit der Folge, dass diese Gebiete von Bebauung frei zu halten sind, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestehen. Auch wenn demnach keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden können, muss sichergestellt werden, dass sich Bestandsgebäude hinreichend entwickeln können,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz werden keine über das Fachrecht hinausgehenden Vorgaben geregelt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	<p>damit sie etwa aktuellen Anforderungen an die Energieeffizienz oder modernen Nutzerbedürfnissen (Barrierefreiheit, touristische Nutzungen etc.) entsprechen können. Vor dem Hintergrund dieser Aspekte müssen auch Ersatzbauten grundsätzlich möglich bleiben.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1017</b></p>	<p>[eingereicht von: Kreis Plön]</p> <p><b>Punkt 2.4 Binnenhochwasserschutz</b></p> <p>Entsprechend Ziffer II.1.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) sind von den Wasser- und Bodenverbänden benannte Polder, Speicherbecken und –seen beziehungsweise Teile davon, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserrückhalt aufweisen, ebenfalls als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz festgelegt. Im Planungsraum II ist dies vor allem ein Teil der Schierbek.</p> <p>Das Binnenhochwasser auf Grund des Starkregenereignisses vom 18.07.2002 hat große Teile der Salzwiesenniederung zwischen Wendtorf und Stakendorf überflutet mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden insbesondere auf dem [REDACTED] in Stakendorf sowie an der Straßenböschung am Kohrshagener Redder am Schönberger Strand. Diese Bereiche liegen teilweise unter NHN. Betroffen war nicht allein die große Schierbek in Stakendorf, sondern auch die Krokau, die Schönberger Au / Brookau, die Wendtorfer Au. Die 3 Schöpfwerke waren nicht in der Lage, das gesamte Oberflächenwasser aus der Probstei unschädlich in die Ostsee abzuführen.</p> <p>Seitens der UNB des Kreises Plön wurde bereits 2019 im Rahmen der Vorabstimmung zum Regionalplan darauf hingewiesen, dass bei Starkregenereignissen der gesamte Salzwiesenniederungsbereich hochwassergefährdet ist.</p> <p>Daher soll im Regionalplan II der gesamte Salzwiesenbereich in den Gemeinden Wendtorf, Stakendorf, Barsbek, Wisch, Schönberg als Gefährdungsbereich festgesetzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Für eine Ausweisung als „Gefährdungsbereich“ gibt es keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Darstellung ist korrekt. Hier wird jedoch der Hinweis auf eine Gefahren-Kulisse mit Nutzungen und erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen, vermischt.</p> <p>Dieser Bereich gehört zum Hochwasserschutzgebiet Küste.</p>
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung</b> <b>ID: M1212</b></p>	<p>Binnenhochwasserschutz (Kap. 2.4)</p> <p>Der hier dargelegte Grundsatz (2 G): "Die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen soll durch Maßnahmen wie Deichrückverlegungen ermöglicht werden" und es "soll geprüft werden, ... ob zusätzliche Retentionsflächen gewonnen und genutzt werden können." (S. 33) wird seitens des NABU begrüßt. Angesichts des fortschreitenden</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den genannten Gebieten handelt es sich um Naturschutzgebiete, die über einzelne</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	<p>Klimawandels und dafür prognostizierten stärkeren Niederschlagsereignisse sowie Meeresspiegelanstieg sind solche Maßnahmen raumplanerisch unbedingt festzuhalten. Daher ist es richtig, dafür auch größere "Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz" wie z.B. im Bereich der Stör zwischen Kellinghusen und Itzehoe in das Planwerk einzutragen (Planungsraum III, Teil C). Im Planungsraum III werden folgende Gebiete im Winterhalbjahr regelmäßig großflächig überschwemmt und sollten als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz eingestuft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NSG Ammersbek-Niederung bis Gölm bach (östlich A 1)</li> <li>• Heilsautal nördlich des Reinfeldes Herrenteiches</li> <li>• Travetal zwischen Bad Segeberg und Bad Oldesloe</li> <li>• Süderbestetal nördlich Höltenklinken</li> <li>• Norderbestetal westlich der A 21</li> <li>• Bestetal zwischen A 21 und Bad Oldesloe</li> </ul> <p>Zu prüfen wären jedoch auch weitere raumplanerische Festsetzungen von derartigen Vorranggebieten an Fließgewässern, dieses auch im Planungsraum II, so an der Schwentine südlich Wahlstorf und zwischen Preetz und Schwentintal (beides Kreis Plön) sowie in Teilen der Eideniederung im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Dabei sind in der Raumfindung auch die kleineren Fließgewässer zu berücksichtigen wie z.B. die Kossau (Planungsraum II) und die Malenter Au in der Niederung zwischen Sieversdorf und Neukirchen (Planungsraum 111). Beim Binnenhochwasserschutz ist der Bereitstellung von natürlichen Überschwemmungsgebieten Vorrang gegenüber technischen Lösungen (wie Polder) zu geben. Sie dienen sowohl als Retentionsraum als auch als Lebensraum für eine Vielzahl von z.T. bedrohten Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>naturschutzfachliche Aspekte/Begründungen ihren Schutzstatus erhielten.</p> <p>Vorranggebiete zum Binnenhochwasserschutz unterliegen in ihrer wasserwirtschaftlichen Bewertung Kriterien des Hochwasserrisikomanagements gemäß der Hochwasserrahmenrichtlinie (2007/60/EG).</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>ID: M1212</b></p>	<p>2.2.5 Vorbeugender Binnenhochwasserschutz (PR III, S. 40 und Karte, Teil C)</p> <p>Im Planungsraum III sind folgende Gebiete im Winterhalbjahr regelmäßig großflächig überschwemmt und sollten als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz eingestuft werden:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den genannten Gebieten handelt es sich um Naturschutzgebiete, die über einzelne naturschutzfachliche Aspekte/Begründungen ihren Schutzstatus erhielten.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NSG Ammersbek-Niederung bis Gölm bach (östlich A 1)</li> <li>• Heilsautal nördlich des Reinfeld er Herrenteiches</li> <li>• Travetal zwischen Bad Segeberg und Bad Oldesloe</li> <li>• Süderbestetal nördlich Höltenklinken</li> <li>• Norderbestetal westlich der A 21</li> <li>• Bestetal zwischen A 21 und Bad Oldesloe</li> </ul>	<p>Vorranggebiete zum Binnenhochwasserschutz unterliegen in ihrer wasserwirtschaftlichen Bewertung Kriterien des Hochwasserrisikomanagements gemäß der Hochwasserrahmenrichtlinie (2007/60/EG).</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Landesnatschutz-</b>  <b>verband Schleswig-</b>  <b>Holstein e.V. LNV</b>  <b>ID: M1213</b></p>	<p>Im LEP werden Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz definiert (S. 408). In den Regionalplänen sind daher u. E. Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz einzufügen, Hier ist eine Ableitung aus den sog. „HQ-100-Räumen“ der Hochwasserrahmenrichtlinie denkbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vorgaben der Hochwasserrahmenrichtlinie werden bereits mit der Ausweisung der Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz umgesetzt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Wasserstraßen- und</b>  <b>Schiffahrts-</b>  <b>verwaltung des</b>  <b>Bundes (WSV),</b>  <b>Abteilung Wasser-</b>  <b>straßen Dezernat</b>  <b>Wasserstraßen-</b>  <b>überwachung</b>  <b>ID: M1214</b></p>	<p>Die Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, da sie bei schwierigen Entwässerungssituationen eine angespannte Lage entlasten können. Eine Abstimmung mit der WSV ist unbedingt erforderlich. Die ggf. veränderte Wasserhaltung, z.B. durch niedrige Wasserstände, darf sich jedoch nicht negativ auf die Schifffahrt auswirken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
<p><b>Institution:</b>  <b>Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Ref. RS 9 ID: M1200</b></p>	<p>Neben den Festlegungen zum Binnenhochwasserschutz der Regionalplanentwürfe für die Planungsräume I, II und III werden ebenfalls die Festlegungen des Kapitels 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich durch die Erfordernisse des BRPH tangiert. Diese umfassen einerseits die Festlegungen zu Ziffer I des BRPH bezüglich allgemeiner Regelungsinhalte, darunter die Festlegungen zum risikobasierten Ansatz oder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Andererseits widmen sich die Festlegungen zu Ziffer III des BRPH explizit dem Schutz vor Meeresüberflutungen und sind daher an dieser Stelle durch das Kapitel 2.5 zu berücksichtigen bzw. zu beachten.</p> <p>In diesem Kontext sind die Festlegungen zum Küstenschutz und zur Klimafolgenanpassung im Küstenbereich grundlegend zu begrüßen. Festlegung nach Ziffer 2.5 (1) (Z) legt die Vorranggebiete für den Küstenschutz und der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich im Regionalplanentwurf fest und orientiert sich an einem 200-jährlichem Szenario für nicht ausreichend geschützte Gebiete, d.h. Gebiete die nicht durch einen Landesschutzdeich oder einen Deich mit vergleichbarem Schutzstandard geschützt sind. Eine Flankierung der Festlegung <b>Ziffer III.2 (Z)</b> des BRPH ist durch die Freihaltung dieser Gebiete von entgegenstehenden Nutzungen gegeben und ergibt sich darüber hinaus auch aus den durch den Landesentwicklungsplan textlich festgelegten Vorranggebieten, welche das Deichvorland einbeziehen und in den Regionalplanentwürfen wiedergegeben werden. Ein Querbezug zur Ziffer III.2 (Z) BRPH kann somit hergestellt werden und wird als Verweis in der Festlegung angeregt.</p> <p>Mit <b>Ziffer III.4 (G) BRPH</b> wird bestimmt, dass Siedlungen nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiterentwickelt werden sollen. Grundsätzlich können Siedlungen auch in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten, weiterentwickelt werden, wenn dies überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses notwendig machen. Dann ist allerdings eine Bauweise vorzusehen, die an die für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierte Wassertiefe und hydrodynamische Belastung angepasst ist. Ein Verweis auf diesen Grundsatz sollte zur Erläuterung von Ziffer 2.5 (1) (Z) entweder in den Plansatz oder die Begründung zum Plansatz aufgenommen werden.</p> <p>Die in Ziffer 2.5 (3) (G) getroffene Festlegung zur Verstärkung der Landesschutzdeiche ist zu begrüßen. Wir verweisen darauf, dass der BRPH bezüglich der Verstärkung von technischen Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen die Zielfestlegung nach <b>Ziffer III.1</b> trifft. Der BRPH fordert hier explizit die binnenseitige räumliche Sicherung, die zur Verstärkung von technischen Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen notwendig ist, um eine Beeinträchtigung des meerseitigen Retentionsraums zu verhindern. Die räumliche Beanspruchung soll nicht zulasten des seewärts gelegenen Vorlandes, sondern</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf den BRPH wird im Kapitel bereits verwiesen. Ein weiterer Bezug wird daher als nicht notwendig erachtet.</p> <p><b>Zu Ziffer III.4 (G) BRPH:</b></p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Auf die Regelung der Ziffer III.4 (G) BRPH wird in der Begründung zu Kapitel 2.5 Absatz 2 (Z) hingewiesen.</p> <p><b>Zu Ziffer III.1 BRPH:</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß LWG § 82 Absatz 1 Satz 1 bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen.</p> <p><b>Zum Schutz kritischer Infrastrukturen:</b></p> <p>Die Ausführungen hinsichtlich kritischer Infrastrukturen werden zur Kenntnis genommen. Eine Textänderung wird nicht vorgenommen, da bereits auf entsprechende Regelungsinhalte seitens des LEP verwiesen wird: „Die Bauausführung Kritischer Infrastrukturen (Kapitel 5.7) soll in Hochwasserrisikogebieten an der Küste, die durch Landesschutzdeiche und Anlagen mit vergleichbarem Schutzstandard ausreichend geschützt sind, hochwasserangepasst erfolgen. Bestehende Kritische Infrastrukturen, die noch nicht hochwasserangepasst sind, sollen entsprechend nachgerüstet werden“ (LEP 2021 Kapitel 6.6, Absatz 3 (G)).</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
	<p>binnenseitig erfolgen. Eine Freihaltung der binnen-seitig erforderlichen Räume von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen ist somit verbindlich angezeigt.</p> <p>Kein Bezug wird in den Regionalplanentwürfen zum Belang des Schutzes <b>Kritischer Infrastrukturen</b> hergestellt, welcher in Festlegung zu Ziffer III.5 (G) des BRPH behandelt wird. Der BRPH sieht analog zum Binnenhochwasserschutz in Risikogebieten vor, dass Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung und bauliche Anlagen, die im Katastrophenfall ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, in nicht ausreichend geschützten als auch in aus-reichend geschützten Gebieten an der Küste nur dann geplant und zugelassen werden sollen, wenn ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen, die weniger überflutungsgefährdet sind, fehlen, oder eine Überflutung bei der konkreten Infrastruktur oder Anlage kein spezifisches Risiko auslöst. Der BRPH fordert in der Grundsatzfestlegung zudem, dass bei Gebrauch der Ausnahmeregelungen eine Bauweise gewählt werden soll, welche der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.</p> <p>Um eine ausreichende Risikovorsorge gegenüber Überschwemmungen im Küstenraum zu ermöglichen, empfehlen wir die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Risikobereiche, die bei einem Versagen der technischen Schutzanlagen des Küstenschutzes durch Überschwemmungen betroffen wären. Von Seiten der Wasserwirtschaft bestehen umfangreiche Daten und Kartenmaterial zu Hochwassergefährdung durch Meeresüberflutungen. Dennoch sieht der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - keine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen zur Risikovorsorge gegenüber Überschwemmungen im Küstenraum vor. Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten könnte jedoch auf Ebene der Regionalplanung ein erhöhtes Bewusstsein für die Gefahren durch Meeresüberflutungen und der Schärfung eines Risikobewusstseins geschaffen werden. Dies gilt insbesondere auch in den Gefahrenbereichen hinter Deichen, in denen es im Überflutungsfall aufgrund fehlender Vorsorge zu großen Schäden kommen würde. In den Hochwassergefahrenkarten des 2. Berichtszyklus aus dem Jahr 2019 für das Küstenhochwasser stehen auch für die ausreichend geschützten Gebiete Überflutungsdaten zur Verfügung, die zur Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten für den Küstenhochwasserschutz genutzt werden können.</p> <p><b>Zum risikobasierten Ansatz im vorbeugenden Hochwasserschutz in der Regionalplanung</b></p>	<p>Dopplungen werden im Sinne eines schlanken Planwerkes vermieden.</p> <p>Ergänzend wird auf die bundesweite Gesetzeslage verwiesen, wonach das Bundesgesetz zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Dachgesetz) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (Critical Entities Resilience-Richtlinie, EU-Richtlinie 2022/2557) bisher nicht in Kraft ist; ein Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung. Mit in Krafttreten des KRITIS-Dachgesetz werden bundeseinheitliche und sektorübergreifende Mindeststandards für den physischen Schutz von KRITIS-Anlagen definiert, welche eine Grundlage für raumordnerische Steuerungsinstrumente bilden.</p> <p>Die Landesplanung nimmt die Anmerkung des Petenten dankend zur Kenntnis. Perspektivisch wird das KRITIS-Dachgesetz auch Maßstab für das Land Schleswig-Holstein. Daraufhin wird landesseitig zu prüfen sein, inwieweit die Länder bei der Umsetzung betroffen sein werden.</p> <p>Dies soll im engen Austausch mit den zuständigen Landesbehörden erfolgen, woran sich die Landesplanung nach Möglichkeit unterstützend beteiligen wird. Es kann jedoch schon heute festgestellt werden, dass insbesondere aufgrund der Sensibilität die konkreten Daten zu Kritischen Infrastrukturen besonders schützenswert sind und entsprechend vertraulich behandelt werden müssen. Dieser Aspekt wird im weiteren Vorgehen zu beachten sein.</p> <p><b>Zum risikobasierten Ansatz:</b></p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Darstellung der Hochwasserrisiken in den</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
	<p>Als zentrales Element des BRPH erzeugt das Ziel der Raumordnung nach Ziffer I.1.1 für die Regionalplanentwürfe der Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein einen verbindlichen Prüfauftrag. Insoweit ist eine ergebnisoffene Prüfung verbindlich vorgeschrieben.</p> <p>Die Regionalplanung ist aufgefordert, im Rahmen der vorzunehmenden Risikoabschätzung von zukünftig möglichen und in der Vergangenheit bereits eingetretenen Hochwasserereignissen, die konkreten Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen und Raumfunktionen des Bestandes sowie der geplanten Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen für die Teilräume der Planungsregion zu ermitteln. Neben der räumlichen Abgrenzung von Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen dabei die Parameter Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, um Gefahrenlagen besser zu erkennen und dadurch eine realistischere Risikoabschätzung vollziehen zu können. Die räumliche Planung ist aufgefordert nicht nur die Wahrscheinlichkeit des Eintritts (HQ100, HQextrem) zu berücksichtigen, sondern ebenfalls die weiter-führenden Informationen der Gefahrenlage (Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit) einzubeziehen. Die benötigten Informationen sind aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und den Hochwasserrisikokarten sowie ggf. weiteren bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu entnehmen. Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen auf dieser Datengrundlage können beispielsweise Gebiete adressieren, die eine gewisse Überflutungstiefe und/oder Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Besonders vulnerable Raumfunktionen und Raumnutzungen könnten in derartigen Gebieten ausgeschlossen werden. Die benötigten Informationen sind aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten in Schleswig-Holstein allerdings nur eingeschränkt zu entnehmen. So sind in den Gefahrenkarten zwar Angaben zu konkreten Einstautiefen des Hochwassers enthalten, dafür fehlen Angaben zur Fließgeschwindigkeit. Da sich aber erst aus der Berücksichtigung beider Faktoren die Hochwassergefahr ableiten lässt, sollte die Landes- und Regionalplanung – soweit möglich – von der Wasserwirtschaft verlangen, diese wichtige Information – deren Ermittlung mittlerweile Standard bei der Hochwassermodellierung ist – im nächsten Aktualisierungszyklus der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten mit aufzunehmen.</p> <p>Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes gemäß Z I.1.1 des BRPH bedarf grundlegend folgender Schritte:</p>	<p>Hochwasser-Risikokarten nach den entsprechenden LAWA-Empfehlungen richtet. Diese Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Umsetzung des WHG und der EG-Hochwasserrichtlinie in Deutschland wurden einvernehmlich zwischen Bund und Ländern entwickelt und eingeführt. Entsprechend werden in den Hochwasserrisikokarten die Nutzungen und die Zahl der gefährdeten Menschen in den jeweiligen Niederungen im Sinne einer 1:1 Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie dargestellt. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es, trotz oder gerade wegen der Forschung in Deutschland, kein normiertes Standardverfahren zur Ermittlung des Hochwasserrisikos beziehungsweise der Schadenspotenziale von Meerwasserüberflutungen gibt. Beispielsweise sind bei einem Küstenhochwasser Schäden durch Seegang und eindringendes Salz zu berücksichtigen. Die Wasserstandverläufe weisen eine deutlich unterschiedliche Dynamik im Vergleich zu Binnenhochwassern auf. Zudem ist an den tidebeeinflussten Küsten das Überflutungsregime stark unterschiedlich. Aus diesen Gründen können für Küstenhochwasser bis zur Erstellung von validierten Schadensfunktionen keine normierten Schadenspotenzialermittlungen erfolgen.</p> <p>Zudem treten bei Küstenhochwassern signifikante Strömungsgeschwindigkeiten nur sehr lokal in unmittelbarer Nähe zu Deichbruchstellen auf. Die Ermittlung und kartenmäßige Darstellung von Fließgeschwindigkeiten ist nicht praktikabel, da die Lage des Deichbruches vorab nicht bekannt ist. Entsprechend liefern diese Informationen (im Gegensatz zu den dargestellten Wassertiefen) keinen nützlichen Beitrag zum Hochwasserrisikomanagement</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die systematische Prüfung der Hochwasserrisiken in der Planungsregion auf der Grundlage der beschriebenen Daten und unter Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit,</li> <li>• die Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Starkregen und Flusshochwasser,</li> <li>• die Ableitung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs aus den Ergebnissen der Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Ausgehend vom Hochwasserrisiko und der ermittelten Schutzwürdigkeit der identifizierten Schutzgüter sind die konkreten Festlegungen des Regionalplans abzuleiten.</li> </ul> <p>In folgenden Dokumenten wird umsetzungsorientiert gezeigt, wie ein risikobasierter Ansatz beim Hochwasserschutz in der Regionalplanung verwirklicht werden kann, der in Übereinstimmung mit dem Ziel I.1.1 BRPH steht. Siehe hierzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2020): Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung. Handlungshilfe für die Regionalplanung. Bonn: <a href="https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/risikomanagement-dl.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/risikomanagement-dl.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2</a></li> <li>• Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (Hrsg.) (2017): Handbuch zur Ausgestaltung der Hochwasservorsorge in der Raumordnung. In: MORO Praxis, Heft 10, Berlin: <a href="https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/moro-praxis/2017/moro-praxis-10-17-dl.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/moro-praxis/2017/moro-praxis-10-17-dl.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2</a></li> </ul> <p>Es wird daher angeregt, den risikobasierten Ansatz bereits auf Ebene der Regionalplanung umzusetzen. Wie Festlegungen in Regionalplänen getroffen werden können, die sich mit einer risikobasierten Betrachtung auseinandersetzen, verdeutlichen der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge5 und der Regionalplan Westsachsen. Beide Pläne eignen sich aufgrund ihrer differenzierten und umfangreichen Auseinandersetzung auch für weitere beispielhafte Umsetzungsmöglichkeiten der</p>	<p>an den Küsten beziehungsweise würden eher zu Verwirrung führen.</p> <p>Ergänzend wird auf die methodischen Ansätze und Ergebnisse zur Umsetzung der Hochwasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein hingewiesen.</p> <p>Die Parameter, die zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten der Hochwasserrahmenrichtlinie und zur Festsetzung von Überschwemmungsgebiet erforderlich sind, sind den methodischen Ansätzen und Empfehlungen zu entnehmen. Darüberhinausgehende Parameter können nicht zur Verfügung gestellt werden. Methodische Ansätze beinhalten regionale Besonderheiten und sind deutschlandweit fachlich nicht grundsätzlich vereinbar. So sind in Schleswig-Holstein Fließgeschwindigkeiten unter anderem nicht EU-berichtsrelevant und vergleichsweise zu Mittel- und Hochgebirgsländern vernachlässigbar. Die Darstellung der Wassertiefe gehört jedoch neben der Ausdehnung zu den Grundsatzparametern der Gefahren und ist daher als entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung von Gebieten zu ermitteln.</p> <p>Die KOM hat außerdem im Rahmen aller bisherigen Assessments die Methode und die Ergebnisse aus Schleswig-Holstein für die Hochwasserrahmenrichtlinie in Deutschland beispielhaft genannt.</p> <p>Zur weiteren Umsetzung des BRPH strebt die Landesplanung einen weiteren Austausch mit den zuständigen Fachbehörden, insbesondere auf Landesebene sowie mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, an.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
	Anforderungen des fachlich erforderlichen Hochwasserschutzes in der räumlichen Planung.	
<p><b>Institution:</b>  <b>Familienbetriebe land und Forst Schleswig-Holstein e.V.</b>  <b>ID: M1196</b></p>	<p>Für den Bereich des Küstenschutzes bedeutet dies, dass an den gefährdeten Bereichen - Bedarf besteht insoweit insbesondere an der Ostküste - Vorbehaltsgebiete für den Küstenschutz dargestellt werden sollten. Die Sturmflut vom 20. Oktober 2023 hat gezeigt, dass es in der Vergangenheit Defizite gab, die durch eine planerische Betonung des Belangs des Küstenschutzes gegenüber den Belangen des Naturschutzes verändert werden sollten. In den der Flut besonders ausgesetzten Bereichen sollten keine Festlegungen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft oder gar als Vorranggebiete für den Naturschutz getroffen werden. Vor diesem Grundsatz könnten selbstverständlich da, wo schadlos möglich, Ausnahmen gemacht werden. So wird es beispielsweise möglich sein, die Geltinger Birk als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen, vorausgesetzt die Festlegungen beeinträchtigen nicht die Entwässerung des Hinterlandes im Bereich der örtlich sog. „Bromoy“. Wir nennen dieses Beispiel nur, um plastisch zu machen, dass da, wo der Naturschutz die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat und sich die Auswirkungen von Naturschutz örtlich beschränken lassen, selbstverständlich ein entsprechender Vorrang nicht nur hingenommen werden kann, sondern sogar sinnvoll ist. Vorrangdarstellungen allerdings auf Gebiete auszudehnen, die für den Küstenschutz unabdingbar sind, wie z.B. im Bereich der Schleimündung, führt zu jenen katastrophalen Schäden, wie wir sie vor kurzem erlebt haben. Es wird bewusst vorgeschlagen, die Form eines „Vorbehaltsgebietes für den Küstenschutz“ zu verwenden, da sie kompartibel mit alternativ gebotenen Nutzungsformen im Bereich der Küste ist. Die stärkere Kategorie eines Vorranggebietes halten wir nicht für vorzüglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Küstenschutz sowie die Klimaanpassung ist nicht vorgesehen, da den Belangen des Küstenschutzes bereits mit der Ausweisung von Vorranggebieten entsprochen wird.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Gemeinde Hohwacht, Bauamt</b>  <b>ID: M1067</b></p>	<p>- Im Bereich des Ortsteils Haßberg soll ggfs. im Bereich einer alten Tankstelle ein neuer Standort eines neuen Feuerwehrgerätehauses entstehen. Hierfür wäre jedoch der Bereich der Bebauung/Bebaubarkeit in Richtung des großen Binnensees zu erweitern und der Bereich Regionaler Grünzug und der Bereich Vorranggebiet für den Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich anzupassen.</p> <p>- Im Bereich des Ortsausganges Haßberg Richtung Hohwacht befindet sich auf der rechten Seite eine potenzielle Baufläche/ein Erweiterungsgebiet des Gemeindegebiets. Hierfür wäre der Bereich Regionaler Grünzug und der Bereich Vorranggebiet für den Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich anzupassen, so dass die Gemeinde Hohwacht die Möglichkeit hat, sich in dem Bereich zu erweitern.</p>	<p>Die Kriterien für die Abgrenzung der Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich werden in der Begründung zu Kapitel 2.5 Absatz 1 genannt. Der genannte Bereich erfüllt die entsprechenden Kriterien. Eine Anpassung des Vorranggebietes erfolgt daher nicht.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben. Im Rahmen der erforderlichen Verfahren wären die genannten Belange zu prüfen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
	Diese Flächen habe ich Ihnen mit einem roten X in der anhängenden PDF-Datei markiert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
<b>Institution:</b> <b>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</b> <b>ID: M1029</b>	<p>Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne werden erstmals Vorranggebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen mit der Folge, dass diese Gebiete von Bebauung frei zu halten sind, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestehen. Auch wenn demnach keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden können, muss sichergestellt werden, dass sich Bestandsgebäude hinreichend entwickeln können, damit sie etwa aktuellen Anforderungen an die Energieeffizienz oder modernen Nutzerbedürfnissen (Barrierefreiheit, touristische Nutzungen etc.) entsprechen können. Vor dem Hintergrund dieser Aspekte müssen auch Ersatzbauten grundsätzlich möglich bleiben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der zitierten Regelung werden bereits die vorgesehenen Ausnahmeregelungen genannt, die sich auf Bestandsgebäude beziehen.</p>
<b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b>	<p>2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich 3 G</p> <p>Zu dem Grundsatz: „Der Abschnitt des Landeschutzdeiches in Kiel-Friedrichsort soll verstärkt werden.“ weist die Landeshauptstadt Kiel darauf hin, dass diesbezüglich bereits Abstimmungsgespräche stattgefunden haben (der Deich ist Bestandteil der Sachgesamtheit ehemalige Festung Friedrichsort). Eine Fortsetzung dieser Abstimmung ist unbedingt erforderlich, um alle fachlichen Aspekte für diesen Raum berücksichtigen zu können. (vgl. Informationsveranstaltung 23.07.2015 beim LKN, Sitzung am 09.09.2015 bei der Landeshauptstadt Kiel mit LD, ALSH, LKN und MELUR, Stellungnahme der LHK zum Vorentwurf 20.11.2015, 17. Dezember 2015 Scopingtermin gemäß den Vorgaben des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung, Gespräch MELUR LHK am 28. Januar 2016, TÖB-Beteiligung gem. § 141 BauGB VU „Festung Friedrichsort mit Alt-Friedrichsort“, Schreiben LHK an MELUR Dezember 2016)</p> <p>Zur nachhaltigen Klimaanpassung an der Ostseeküste wird von der Landesregierung bis Ende 2024 eine Gesamtstrategie „Entwicklung Ostseeküste 2100“ entwickelt. Um eine frühzeitige Einbindung und Beteiligung der LHK wird gebeten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1017</b>	<p>[eingereicht von: Kreis Plön]</p> <p><b>Punkt 2.5 Küstenschutz / Klimafolgenanpassung</b></p> <p>Der Bereich zwischen Behrendorf und Sehlendorf ist richtigerweise als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiet Küstenschutz</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
	<p>dargestellt.</p> <p>Diese Bereiche stellen gleichzeitig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</li> <li>- regionale Grünzüge sowie</li> <li>- in den NSGn Kleiner Binneensee, Großer Binnensee und Sehlendorfer Binnensee</li> <li>- Vorrangflächen für den Naturschutz</li> </ul> <p>dar. Auf Grund der Überlagerung dieser Raumansprüche besteht ein frühzeitiger und erhöhter Abstimmungsbedarf im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Umfang des zukünftig erforderlichen Hochwasserschutzes und</li> <li>- eine Prioritätensetzung für die Entwicklungsziele</li> </ul> <p>des angesprochenen Teilraums.</p> <p>Denn die in diesen Bereichen vorhandenen Regional- und Binnendeiche stellen keinen absoluten Hochwasserschutz dar. Im Hinblick auf den im Generalplan Küstenschutz erwähnten Meeresspiegelanstieg wird ein dringender Handlungsbedarf gesehen.</p> <p><i>Auszug Generalplan Küstenschutz von 2012: Seit der Veröffentlichung des letzten IPCC Klimaberichtes gibt es vermehrt wissenschaftliche Aussagen, wonach die Projektionen des IPCC für den globalen Meeresspiegelanstieg vermutlich nach oben korrigiert werden müssen (Abb. 11). Neuere Veröffentlichungen liefern Werte zwischen 0,4 m und maximal 1,4 m bis zum Ende dieses Jahrhunderts. Damit hat die Bandbreite in den Projektionen erheblich zugenommen. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Meeresspiegelanstieg nicht linear, sondern mit der Zeit zunehmend erfolgen wird. Form und Ablauf sind unbekannt; eine Beschleunigung an den deutschen Küsten ist derzeit nicht erkennbar.</i></p>	
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung</b></p>	<p>Unter 1 Z (S. 36 f) sollte der 2. Satz wie folgt ergänzt werden: "In den Vorranggebieten ... haben die Belange des Küstenschutzes und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung ... Vorrang, wobei die Belange von Natur und Umwelt besonders zu berücksichtigen sind." Außerdem sollten unter 2 Z (S. 37) bei den aufgezählten möglichen</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen gemäß Kapitel 6.6.1 B zu 3 LEP 2021 verwiesen. Dort ist das Verhältnis von Küsten- und Naturschutz hinreichend beschrieben.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
<p><b>ID: M1212</b></p>	<p>Ausnahmen vom Küstenschutz auch bedeutende Belange des Naturschutzes aufgenommen werden.</p> <p>Begründung: Ohne diese Ergänzung wäre die Zielsetzung zu verstehen, als ob technische Küstenschutzmaßnahmen ohne Beachtung von Naturschutzbelangen umgesetzt werden könnten. Das könnte z.B. Strandwälle und Steilufer (Verhinderung der natürlichen Erosion bzw. des Abbruchs) negativ betreffen. An der Westküste ließe sich ohne diese Einschränkung sogar die Vernichtung von Salzwiesen und Wattflächen (selbst im Nationalpark) raumplanerisch rechtfertigen.</p> <p>Gerade im Hinblick auf die anlässlich des kürzlich erfolgten Ostseehochwassers zu hörenden Stimmen, dass 'nun endlich die Küste hinreichend gesichert werden müsse', möchte der NABU zu bedenken geben, dass technische Küstenschutzmaßnahmen nicht auch noch die wenigen naturnah verbliebenen Küstenstreifen Oberformen dürfen, um in angrenzenden Niederungsbereichen die touristische Infrastruktur wie Campingplätze, Ferienhäuser, Promenaden und Wanderwege vor Hochwasserschäden zu bewahren. Der Klimawandel wird sowohl zu vermehrten Sturmfluten wie auch zu einem Meeresspiegelanstieg führen, was die Nutzung bereits jetzt stark hochwassergefährdeter Bereiche zukünftig noch mehr einschränken wird. Auch von daher ist die Forderung des RP richtig, Campingplätze aus dem unmittelbaren Küstenbereich zu verlagern (S.49).</p>	<p>Eine Ergänzung des Plantextes erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landesnatschutz-</b> <b>verband Schleswig-</b> <b>Holstein e.V. LNV</b> <b>ID: M1213</b></p>	<p>So steht z. B. auf S. 419 / 420 des LEP: „Durch die raumordnerische Sicherung des Vorrangs des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung in den Vorranggebieten beziehungsweise die Freihaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes nicht vereinbar sind, wird die Klimafolgenanpassung auch planerisch berücksichtigt. Für die Errichtung von touristischen Infrastrukturen bedeutet dies, dass hier eine hochwasserangepasste Bauweise sichergestellt wird und die Einrichtungen damit langfristig vor Überflutungen geschützt werden. An der Ostseeküste kann bei der Errichtung von baulichen Anlagen in Bebauungsplänen ein ausreichender Schutz vor Hochwasserrisiken beispielsweise durch Festsetzung folgender Mindesthöhen sichergestellt werden: - Verkehrs- und Fluchtwege auf mindestens Normalhöhennull + 2,50 Meter, - Räume mit Wohnnutzung auf mindestens Normalhöhennull + 3,00 Meter, - Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens Normalhöhennull + 2,50 Meter und - Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mindestens Normalhöhennull + 3,00 Meter“. Aufgrund der zunehmenden extremen Wetterlagen ist eine Überprüfung überlegenswert. Hier wäre zu überlegen, die dort genannten Höhen entsprechend anzuheben.</p>	<p>Die Ausführungen beziehen sich auf den LEP 2021 und sind damit nicht Gegenstand des Regionalplans.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung dieser Höhenwerte bereits ein Zuschlag für den künftigen Meeresspiegelanstieg berücksichtigt wurde. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
<p><b>ID: M1213</b></p>	<p>Die EU-Meeresstrategierahmenrichtlinie (EU-MSRL) fordert den guten Umweltzustand aller Meeresgewässer und schließt dabei ausdrücklich Meeresschutzgebiete ein, die auf der Grundlage des Ökosystemansatzes zu managen sind (S. 389)“. Hier sind entsprechende konkrete Maßnahmen zu benennen.</p>	<p>Ziele und Grundsätze für das schleswig-holsteinische Küstenmeer und die inneren Gewässer bis zur 12-Seemeilen-Grenze stellt der Landesentwicklungsplan grundsätzlich abschließend auf. Ausnahmen bestehen für die Inhalte, die im LEP 2021 als Gegenstand der Regionalpläne vorgegeben werden (unter anderem Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz beziehungsweise Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft in Nord- und Ostsee) oder die zum Verständnis der regionalen Zusammenhänge wichtig sind (unter anderem Festlegung der Schiffsverbindungen zu den Inseln und Halligen). Weitere Regelungskompetenzen kommen dem Regionalplan nicht zu. Dem Hinweis wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Wasserstraßen- und Schiffahrts- verwaltung des Bundes (WSV), Abteilung Wasser- straßen Dezernat Wasserstraßen- überwachung ID: M1214</b></p>	<p>Seitens der WSV werden die u.g. Aussagen in 1Z und 2Z begrüßt: 1 Z „...sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten“ sowie in 2 Z „Ausnahmen vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung sind für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, wenn diese - in öffentlichen Häfen liegen und Hafengebäudebetriebszwecken dienen, - der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Sicherheit der Bundeswasserstraßen dienen, oder ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 2.6 Rohstoffsicherung**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
<p><b>Institution:</b>  <b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b>  <b>ID: 1182</b></p>	<p>(S. 41ff): Veraltete Datengrundlage zur Nachfrageseite bei bodennahen Rohstoffen (inbs. Kies / Sand) - Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bildet eine wichtige Grundlage für die rohstoffgewinnende Wirtschaft und die nachgelagerte Bauwirtschaft. So soll die Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen aus den in den Vorranggebieten lagernden Vorräten noch ca. 11 Jahre gesichert sein. Die Versorgung der Rohstoff- und Bauwirtschaft ist jedoch auf längere Sicht unsicher, da im Regionalplan lediglich eine grobe Potenzialabschätzung der gewinnbaren Rohstoffvorräte vorgenommen wurde. Angesichts der zahlreichen konkurrierenden Nutzungen und langen Planungszeiträume befürchten wir auf mittlere Sicht einen Engpass in der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Die Ausweitung der Kulisse der Vorranggebiete halten wir daher für zwingend geboten, um der rohstoffgewinnenden Wirtschaft eine langfristige Perspektive zu geben und den Rohstoffbedarf für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie und die Ausweitung des Wohnungsbaus zu sichern. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sollten bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen im Zuge der konkreten Ausweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten keine Berücksichtigung finden. Dies halten wir für vertretbar, da im Zuge der Nachnutzung in der Regel naturnahe Strukturen wieder hergerichtet werden und der Eingriff daher nur temporär ist.</p> <p>Über den konkreten Rahmen der Regionalpläne hinaus möchten wir noch folgende Anregung in Bezug auf die Rohstoffgewinnung einbringen: Um die konkrete Ausweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten zu beschleunigen, ist es nach unserer Auffassung dringend erforderlich, dass das Land, insbesondere bei Konfliktsituationen mit bestehenden oder künftigen Landschaftsschutzgebieten, eine stärker steuernde Funktion einnimmt. Die Einbeziehung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Ressortabstimmung halten wir für zwingend erforderlich.</p>	<p><b>Zur Datengrundlage des Fachbeitrages des Geologischen Dienstes und zur Potenzialabschätzung:</b></p> <p>Der Fachbeitrag Rohstoffsicherung basiert zwar auf Daten von 2016 bis 2018, berücksichtigt allerdings eine angenommene Steigerung der Produktion von Sand, Kies und Ton für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne auf im Mittel 19-20 Millionen Tonnen. Im Jahr 2020 wurden nach hier vorliegenden Zahlen circa 18,6 Millionen Tonnen produziert. Der Wert aus 2020 liegt also noch unterhalb der für die Regionalplanung maßgeblichen 19-20 Millionen Tonnen. Die angenommene Steigerung berücksichtigt bereits die angeführten Mehrbedarfe. Die Berechnung der Reichweiten erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der Vorranggebiete. Die Vorbehaltsgebiete und weitere Potenzialgebiete außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten weisen weitere Rohstoffpotenziale für den Sand- und Kiesabbau auf.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Forderung die Kulisse der Vorranggebiete auszuweiten:</b></p> <p>Der LEP 2021 regelt in Kapitel 4.6.1, welche Gebiete in den Regionalpläne als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen sind. Entsprechend der Vorgaben sind als Vorranggebiete neben den genehmigten Abbauflächen auch als genehmigungsfähig bewertete beantragte Abbauflächen festgelegt worden.</p> <p>Darüber hinaus hat der Geologische Dienst innerhalb der Lagerstätten Vorschläge für weitere Vorranggebiete, die die Anforderungen nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 erfüllen, mitgeteilt. Diese</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		<p>wurden geprüft und nach Abwägung mit ökologischen Belangen in die Regionalplan-Entwürfe übernommen.</p> <p>Die Kulisse der Vorranggebiete umfasst daher über die genehmigten Abbaufächen hinaus weitere besonders geeignete Flächen (nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021).</p> <p>Die Anforderungen des LEP 2021 an die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen werden damit erfüllt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen:</b></p> <p>Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungen im Außenbereich. Der Rohstoffabbau ist daher von den Zielen der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Es handelt sich hier nicht um eine Nutzungskonkurrenz, wie in der Stellungnahme angedeutet. Insofern wurden die regionalen Grünzüge bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch nicht als Abwägungskriterium zugrunde gelegt. Vielmehr überlagern die Rohstoffgebiete an verschiedenen Stellen die regionalen Grünzüge. In der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 wird bereits darauf hingewiesen, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu Landschaftsschutzgebieten:</b></p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		<p>Die Abgrenzung und Festlegung von Verordnungsinhalten obliegt den unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Einbeziehung Wirtschaftsministerium:</b></p> <p>Die Einbeziehung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Ressortabstimmung ist sichergestellt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle ID: 1177</b></p>	<p>Archäologische Konfliktbereiche mit hoher Bedeutung sind zwar in die Abwägung eingegangen und archäologische Konfliktbereiche mit mittlerer Bedeutung und Kulturdenkmale wurden im Einzelfall hinzugezogen.</p> <p>Darüber hinaus muss aber der Substanzerhalt der Denkmale sowie der Erhalt ihrer Umgebung soweit sie für den Eindruck wesentlich ist, unbedingt sichergestellt werden.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale müssen daher aus Vorranggebieten herausgenommen werden, da ihr Erhalt mit dem Rohstoffabbau als festgelegtem Vorrang unvereinbar ist.</p> <p><b>Karte PR II</b></p> <p><u>Davon betroffen ist das Gräberfeld aKD 3050 in Brekendorf, zu dem zusätzlich ein Schutzpuffer von 50m hinzukommen muss. Denkmal und Schutzpuffer sind von dem Vorranggebiet auszunehmen.</u></p> <p><b>B zu 2</b></p> <p>Bei Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird in der Begründung erläutert, dass es aufgrund des Regionalplanungsmaßstabes nicht ausgeschlossen ist, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete einzelne Hügelgräber vorhanden sind, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen beziehungsweise im Rahmen einer konkreten Abbauplanung besonders berücksichtigt werden müssen.</p>	<p><b>Zu archäologischen Kulturdenkmalen:</b></p> <p>In der Begründung (B zu 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs wird erläutert, dass archäologische Konfliktbereiche in die Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingegangen sind. Hierzu haben Abstimmungsgespräche mit der Fachbehörde stattgefunden. Die Berücksichtigung von archäologischen Kulturdenkmalen wäre darüber hinaus im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau zu prüfen.</p> <p>Der pauschalen Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Karte des Regionalplans II:</b></p> <p>Der angesprochene Bereich des Gräberfeldes aKD 3050 im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nordöstlich der Bundesautobahn 7 in der Gemeinde Brekendorf wurde erneut überprüft. Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um einen genehmigten Abbaubereich. Das Gräberfeld liegt jedoch nicht innerhalb des genehmigten Abbaus. Insofern wird das Vorranggebiet</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Der Erhalt der so betroffenen archäologischen Kulturdenkmale inkl. ihrer möglicherweise bedeutsamen Umgebung muss unseres Erachtens hier deutlicher festgesetzt und formuliert werden.</p> <p><u>Ergänzt werden sollte daher in allen Plänen: „Archäologische Kulturdenkmale und ihre Umgebung sind daher im Regelfall vom Abbau auszunehmen.“</u></p>	<p>um das Gräberfeld reduziert. Die zusätzliche Festlegung einer Pufferzone ist jedoch auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht möglich. Sie ist Gegenstand des konkreten Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zum Vorschlag für die Textänderung:</b></p> <p>Der LEP 2021 trifft in Kapitel 2.6 Absatz 2 Regelungen für die Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen. Hier wird ausgeführt, dass soweit archäologische Kulturdenkmäler nicht erhalten werden können, diese durch Ausgrabungen geborgen, gesichert und dokumentiert werden sollen. Daher würde die vorgeschlagene Textergänzung im Widerspruch zum LEP 2021 stehen.</p> <p>Die Anregung wird aber insofern aufgegriffen, als dass die Formulierung für alle kleinteiligen Nutzungskonflikte geändert wird und die Beachtung der Nutzungen ergänzt wird.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle ID: 1178</b></p>	<p><b>PRI - III Rohstoffsicherung</b></p> <p>Archäologische Konfliktbereiche mit hoher Bedeutung sind zwar in die Abwägung eingegangen und archäologische Konfliktbereiche mit mittlerer Bedeutung und Kulturdenkmale wurden im Einzelfall hinzugezogen.</p> <p>Darüber hinaus muss aber der Substanzerhalt der Denkmale sowie der Erhalt ihrer Umgebung soweit sie für den Eindruck wesentlich ist, unbedingt sichergestellt werden.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale müssen daher aus Vorranggebieten herausgenommen werden, da ihr Erhalt mit dem Rohstoffabbau als festgelegtem Vorrang unvereinbar ist.</p> <p><b>Karte PRII</b></p>	<p><b>Zu archäologischen Kulturdenkmalen:</b></p> <p>In der Begründung (B zu 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs wird erläutert, dass archäologische Konfliktbereiche in die Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingegangen sind. Hierzu haben Abstimmungsgespräche mit der Fachbehörde stattgefunden. Die Berücksichtigung von archäologischen Kulturdenkmalen wäre darüber hinaus im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau zu prüfen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p><u>Davon betroffen ist das Gräberfeld aKD 3050 in Brekendorf, zu dem zusätzlich ein Schutzpuffer von 50m hinzukommen muss. Denkmal und Schutzpuffer sind von dem Vorranggebiet auszunehmen.</u></p>	<p>Der grundsätzlichen Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Karte des Regionalplans II:</b></p> <p>Der angesprochene Bereich des Gräberfeldes akD 3050 im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nordöstlich der Bundesautobahn 7 in der Gemeinde Brekendorf wurde erneut überprüft. Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um einen genehmigten Abbaubereich. Das Gräberfeld liegt jedoch nicht innerhalb des genehmigten Abbaus. Insofern wird das Vorranggebiet um das Gräberfeld reduziert. Die zusätzliche Festlegung einer Pufferzone ist jedoch auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht möglich. Sie ist Gegenstand des konkreten Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1164</b></p>	<p>Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der hier dargestellten Teilflächen PR2_RDE_078 in der Gemeinde Langwedel, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiete der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die hier benannte Teilfläche. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbaugelände oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbaugelände möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im</p>	<p>Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Teilfläche PR2_RDE_078 in der Gemeinde Langwedel im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Langwedel]</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1145</b></p>	<p>Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der hier dargestellten Fläche PR2_RDE_137, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiete der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die hier benannte Fläche PR2_RDE_137. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbauggebiet oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbaugebiet möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten.</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	[Teilflächen der Gemeinde Timmaspe]	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1135</b></p>	<p>Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der hier geprüften Fläche PR2_RDE_107, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiet der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die hier benannte Fläche PR2_RDE_107. Um jedenfalls</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbaugelände oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbaugelände möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR2_RDE_107 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Nortorf]</p>	
<p><b>Institution:</b>   <b>ID: 1124</b></p>	<p>Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der hier geprüften Fläche PR2_RDE_101, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiete der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die hier benannte Fläche PR2_RDE_101. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbaugelände oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbaugelände möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR2_RDE_101 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Brammer]</p>	
<p><b>Institution:</b>   <b>ID: 1119</b></p>	<p>Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der hier geprüften Fläche PR2_RDE_107, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiete der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die hier benannte Fläche PR2_RDE_107. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbaugelände oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und</p>	<p>Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>daraufliegend die Nutzung als Abbauggebiet möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR2_RDE_107 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Bargstedt]</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>Bundesverband</b>  <b>WindEnergie e.V.,</b>  <b>Landesverband S.-</b>  <b>H.</b>  <b>ID: 1168</b></p>	<p>wir freuen uns über die Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorab weisen wir darauf hin, dass eine Abstimmung mit den in Aufstellung befindlichen Regionalplänen Wind zwingend notwendig ist, um den Ausbau der Windenergie nicht ungewollt einzuschränken oder zu verhindern.</p> <p>Primär wird der Ausbau der Erneuerbaren - insbesondere von Photovoltaik und Windenergie - in anderen Raumordnungsplänen geregelt. Da in der aktuellen Neuaufstellung der Regionalpläne Flächen ausgewiesen werden, auf denen Erneuerbare-Energien Projekte nicht möglich sein sollen, sind die Erneuerbaren dennoch betroffen. Wir weisen insbesondere auf die folgenden Punkte hin, die den politisch und gesellschaftlich gewollten und nötigen Ausbau und die Veredelung einschränken können:</p> <p><b>Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe</b></p> <p>Eine gesicherte, heimische Rohstoffversorgung ist sehr zu begrüßen, daher ist auch eine vorausschauende Sicherung von Rohstoffreserven in Vorbehaltsgebieten sinnvoll. Laut Textteil soll das Ziel sein, diese Flächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Eine Überlagerung mit bereits festgelegten Vorranggebieten für die Windenergie soll dabei schon zum Ausschluss bestimmter Gebiete als Vorbehaltsgebiete geführt haben. Vor dem Hintergrund der Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie und dem Erreichen der landeseigenen, energiepolitischen Ziele sowie der Bundesvorgaben gemäß Windflächenbedarfsgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung nicht zum Ausschluss als Vorranggebiet</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Windenergie führen dürfen. An dieser Stelle ist auch auf das überragende öffentliche Interesse bei Bau und Betrieb der Erneuerbaren gemäß 52 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinzuweisen. Im Textteil der Regionalpläne in allen Planungsräumen sollte daher festgehalten werden, dass diese gleichrangigen Belange sich auf einer Fläche nicht kategorisch ausschließen. Ähnlich wie in ehemaligen Kohleabbaugebieten sollten ausbeutete Flächen für die Windenergie zur Verfügung stehen.</p>	<p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Gemeinde Mucheln ID: M1190</b></p>	<p>in der Anlage übermittle ich die Stellungnahme der Gemeinde Mucheln bzw. eine neue Karte für deren gemeindl. Bereich.</p> <p>Die Gemeinde Mucheln bittet um entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p><b>Zum vorgeschlagenen Gebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen:</b></p> <p>Die Stellungnahme enthält eine Karte mit einem Vorschlag für ein neues Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p> <p>Der Gebietsvorschlag liegt innerhalb eines Rohstoffpotenzialgebietes. Gleichzeitig liegt der Vorschlag zum größten Teil in einem Landschaftsschutzgebiet, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu den Verbotstatbeständen der Verordnung gehört. Im Rahmen der Abwägung ist daher dieser Bereich nicht als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt worden.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Solar-Energie:</b></p> <p>In der beigefügten Karte sind ferner Flächenvorschläge für Photovoltaik enthalten.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1154</b></p>	<p>Als in Schleswig-Holstein verorteter Entwickler und Betreiber von Windparkprojekten und weiteren Projekten der erneuerbaren Energien begrüßt die [REDACTED] das Bestreben der Landesplanungsbehörde, weiterhin eine verlässliche Steuerung und Grundlage für die Nutzung der Windenergie in Schleswig-Holstein sicherzustellen. Bekanntlich stellt Schleswig-Holstein die Schwerpunktregion unserer Aktivitäten dar und unser Unternehmen treibt im Rahmen der weitestgehend akzeptierten Gebietskulisse der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie an Land) die Energiewende auf dem Weg zur Klimaneutralität in Schleswig-Holstein voran.</p> <p>Uns ist bewusst, dass diese Gebietskulisse sowie die nach dem Windenergie-an-Land-Gesetz erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein kein direkter Gegenstand der Entwürfe der Neuaufstellung der Regionalpläne ist. Gleichwohl sehen wir in der Ausklammerung des Themas Windenergie ein Risiko, dass die neu aufgestellten Regionalpläne Restriktionen für die zukünftige Gebietskulisse nach sich ziehen. Das OVG Schleswig-Holstein hat bereits 2017 im Zusammenspiel verschiedener großräumiger Planungen festgehalten, dass eine entsprechende Abstimmung stattfinden muss und nicht durch vorlaufende Planungen die entsprechenden raumplanerischen Auswirkungen ausgeklammert werden dürfen (Rechtsgedanke aus Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27. Oktober 2017 – 1 MR 4/17 –, Rn. 79 ff., juris). Insofern dienen unsere Hinweise im Zusammenhang mit der oben genannten Fläche dazu, die weitergehende raumordnungsrechtliche Planung der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein durch Ausgliederung der Planung nicht zu beschränken. Die [REDACTED] verweist auf mögliche Konflikte der im Betreff genannten Fläche mit folgenden im Planentwurf gemachten Festlegungen:</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiete der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbaugelände oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbaugelände möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten. Hinzu kommt, dass durch die Maßstabsebene des Regionalplans die kleinräumige Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vgl. Begründung) angesichts des Maßstabs von 1:100.000 gewisse Randunschärfen verbleiben. Ausweislich des Prüfberichts (Anlage 1) bedarf es vorliegend einer Anpassung dieser zeichnerischen Festlegung, um Missverständnisse bei der randlichen Abgrenzung zu vermeiden.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Jahrsdorf]</p>	
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Auf der Gegenseite der durchlaufenden Bundesstraße 203 bleibt festzustellen, dass ein nicht unerhebliches Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kap. 2.6) ausgewiesen wurde. Dabei handelt es sich gemäß Themenkarte um ein Vorkommen der Rohstoffklasse B.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und</li> <li>• sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</li> </ul> <p>Die Gemeinde Borgstedt widerspricht hiermit ausdrücklich der vorgenannten Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, da es den gemeindlichen Entwicklungszielen in weiten Zügen widerspricht. Um den Konflikt deutlich zu machen ist ein Blick in die detaillierte Darstellung des Umweltatlases SH hilfreich:</p> <p>Es ist deutlich zu entnehmen, dass bereits die letzte bauleitplanerisch gesteuerte, wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde in Form des Baugebietes „An der Buschkate“ (B-Plan Nr. 18) durch die Flächendarstellung überlagert wird. Darüber hinaus hat die Gemeinde Borgstedt auf Ebene der Gebietsentwicklungsplanung Rendsburg (GEP) in der</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich Borgstedt wurde in Bezug auf den Entwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (2023 bis 2031) überprüft. Die wohnbaulichen Entwicklungsflächen der Kooperation befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Mit Blick auf die interkommunal abgestimmte Entwicklungsfläche und im Hinblick auf die nach Herausnahme verbleibende geringe Restgröße des Gebietes wird das Vorbehaltsgebiet gestrichen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Karte zum Regionalplan II wird geändert.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>4. Fortschreibung der Entwicklungsplanung für den Zeitraum 2022-2030 die zukünftigen Flächenpotenziale für eine wohnbauliche Entwicklung abgestimmt (siehe nachfolgend).</p> <p>In dem Zusammenhang wurden zwei Entwicklungsbereiche nördlich des Baugebietes „An der Buschkate“ für die 1. Prioritätsstufe (2022-2025) mit 135 WE sowie für die 2. Prioritätsstufe (2026-2030) mit 30 WE festgehalten, die somit der im Regionalplan festgelegten Darstellung deutlich widersprechen. Die Gemeinde Borgstedt hat sich die Flurstücke der zuvor beschriebenen wohnbaulichen Potenzialflächen bereits eigentumsrechtlich gesichert. Aufsummiert sieht die Gemeinde hier die deutliche Gefahr, dass die kommunale Planungshoheit durch die getroffene Festlegung eingeschränkt wird. Aus vorgenannten Gründen beantragt die Gemeinde Borgstedt die Streichung des Vorbehaltsgebietes für den oberflächennahen Rohstoffabbau.</p>	
<p><b>ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>In der Gemeinde Brekendorf wurden große Bereiche als Vorbehaltsgebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau (Kap. 2.6) sowie inkludierte Teilbereiche als Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau (Kap. 2.6) festgesetzt). Aus der Themenkarte „</p> <p>Rohstoffpotenzialgebiete (Anhang 3.1) ist zu entnehmen, dass es sich hierbei um Lagerstätten der Rohstoffklasse A handelt. Diese Vorranggebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und</li> <li>• sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder –lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</li> </ul> <p>Die Gemeinde Brekendorf hat in der Vergangenheit durch Aufstellung der 4. Änderung F-Plan dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe (hier insbesondere Kiesabbau) in der Gemeinde besondere Rechnung getragen, in dem im Sinne einer Konzentrationflächenplanung diesen im Gemeindegebiet substantiell Raum geschaffen wurde. Die im Regionalplan festgesetzten Teilbereiche als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechen dabei den Flächenausweisungen der 4.</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen.</p> <p>Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt das Rohstoffpotenzialgebiet zeigt. Dieses ist jedoch nicht identisch mit dem Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Änderung F-Plan Gemeinde Brekendorf. Jedoch überschreiten die im Regionalplan festgesetzten Vorbehaltsgebiete die Darstellungen der 4. Änderung F-Plan deutlich und ragen zum Teil dicht an den bestehenden Siedlungsbereich / Ortskern der Gemeinde heran. Hier sieht die Gemeinde Brekendorf ihre kommunale Planungshoheit und zukünftige, mögliche Siedlungserweiterungen beeinträchtigt, sodass die am Siedlungsgebiet vorgenommenen Festlegungen unbedingt zurückzunehmen sind, um Konflikte auszuschließen. Deutlich wird dieser Konflikt anhand des folgenden Auszugs aus dem Umweltatlas SH mit Darstellung der Vorkommen und Lagerstätten:</p> <p>Gemäß Begründung zum Regionalplan stellen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe relativ konfliktarme Bereiche im Hinblick auf einen Abbau dar und sollen gegenüber konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Sie sind als Rohstoffreserve anzusehen. Vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen, gemeindlichen Belange sowie eingeschränkte Planungshoheit möchte die Gemeinde der Aussage widersprechen, dass es sich im vorliegenden Fall um „konfliktarme Bereiche“ handelt.</p>	<p>Die kommunale Planungshoheit wird durch die Festlegungen nicht beeinträchtigt; auch wird die Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde dadurch nicht aufgehoben.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Ein weiterer essentieller Konflikt, der sich aus den Darstellungen des Regionalplans ergibt und den zuvor beschriebenen wohnbaulichen Entwicklungsabsichten am Ortsteil Ramsdorf widerspricht, ist die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als „Keil“ zwischen dem Ortskern Owschlag und benannten Ortsteil Ramsdorf. Dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird an dieser Stelle mehr Rechnung getragen als zukünftiger wohnbaulicher Entwicklung und damit verknüpfte Planungshoheit den zentralen Ortes Owschlag. Das hier ausgewiesene Vorranggebiet grenzt direkt an einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz, welches aus Sicht der Gemeinde Owschlag bereits einen Konflikt innerhalb der Regionalplanung darstellt, da mit entsprechenden Abbauvorhaben häufig auch der Eingriff in die Grundwasserstrukturen verbunden ist. Hinzu kommt, dass sich weitere großflächige Rohstoffvorkommen nördlich der L 265 befinden, sodass dem Rohstoffabbau hier an dieser Stelle substantiell Raum verschaffen werden kann ohne die Entwicklungsziele der Gemeinde zu beeinträchtigen. Damit sollte auch dieser Bereich vorrangig abgebaut werden. Die sich aus dem FEK darüber hinaus ergebenden, potentiellen Entwicklungsflächen im südwestlichen Bereich des Ortskerns stehen mittel- bis langfristig ebenfalls nicht zur Verfügung, da es sich hierbei um Flächen handelt, die sich in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung befinden und auch zukünftig für die Betriebsbewirtschaftung benötigt werden. Somit verbleiben größere wohnbauliche Potentialflächen lediglich zwischen dem Ortsteil Ramsdorf und dem Ortskern. Ebenso kritisch zu bewerten ist in diesem Zusammenhang die zusätzliche</p>	<p><b>Zum Vorbehaltsgebiet südwestlich des Zentralen Ortes Owschlag:</b></p> <p>Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südwestlich des Zentralen Ortes Owschlag wurde in Bezug auf das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde überprüft. Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird um die Potenzialflächen für die Wohngebiets- und Mischgebietsentwicklung aus der ersten zeitlichen Priorität südlich an die Ortslage reduziert.</p> <p>Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung sind. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Ausweisung eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für den oberflächennahen Rohstoffabbau im südwestlichen Gemeindegebiet, da hier ebenfalls die Planungshoheit der Gemeinde eingeschränkt wird. Dieses grenzt direkt an die bestehenden Siedlungsstrukturen. Sollten die beschriebenen Entwicklungspotenziale aufgrund des vorab beschriebenen Konflikts potentieller Rohstoffabbauflächen nicht zur Verfügung stehen, kann die Gemeinde ihrer Funktion als zentraler Ort zukünftig nicht angemessen nachkommen. Gerade auch um diese Konflikte aufzuzeigen und zu lösen wurde das Flächenentwicklungskonzept der Gemeinde ausgearbeitet. Um dies zu verdeutlichen, wird auf den folgenden Auszug aus dem Umweltatlas SH verwiesen:</p> <p>Aus gewerblicher Sicht beabsichtigt die Gemeinde neben der Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes am Ortskern (für örtl. / regionale Handwerks- und Gewerbebetriebe) die Entwicklung eines großflächigen Gewerbegebietes an der Anschlussstelle A7, um verkehrsintensiven Betrieben (z. B. Logistikbetriebe) eine Ansiedlungsmöglichkeit zu schaffen (siehe ebenfalls FEK). Der potenzielle Gewerbeflächenstandort wurde bereits dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rendsburg im Zuge der Überarbeitung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes als Potential gemeldet. Aufgrund der sehr günstigen Lage an der Landesentwicklungsachse und verkehrsgünstigen Anbindung an den zentralen Ort fordert die Gemeinde Owschlag hier die Festlegung eines überregionalen Standorts für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben an der Landesentwicklungsachse (Kap. 3.4). Gerade auch zur Deckung der bereits auf Seite 2 (allgemeinen Teil) dargelegten „Sogwirkung“ durch die Ansiedlungen von [REDACTED] und im interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde. Die Standorte sind insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Betrieben vorbehalten, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen. Die Standorte sind von konkurrierenden Planungen freizuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zum Vorranggebiet südlich der Landesstraße 265:</b></p> <p>Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Landesstraße 265 besteht zum einen aus einem genehmigten Abbau und zum anderen aus einer Fläche, die die Voraussetzungen für die Festlegung als Vorranggebiet nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 erfüllt. Das in der Stellungnahme angesprochene Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz befindet sich außerhalb, die Grundwasserbelange wären im Genehmigungsverfahren zu klären und stellen keinen Ausschlussgrund für das Vorranggebiet dar.</p> <p>Die Ortslage Ramsdorf liegt deutlich abgesetzt vom Zentralen Ort Owschlag (siehe baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet), die Flächen des Biotopverbundes bilden eine eindeutige Zäsur zwischen den Ortslagen. Eine ortsangemessene Entwicklung ist in der Ortslage Ramsdorf möglich und wird durch das Vorranggebiet nicht eingeschränkt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur gewerblichen Entwicklung:</b></p> <p>Das Votum kann der Synopse zu Kapitel 3.4 (ID 1156) entnommen werden.</p>
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1156 (Frühere ID: 1396 aus Regionalplan für</b></p>	<p>Ein weiterer essentieller Konflikt, der sich aus den Darstellungen des Regionalplans ergibt und den zuvor beschriebenen wohnbaulichen Entwicklungsabsichten am Ortsteil Ramsdorf widerspricht, ist die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als „Keil“ zwischen dem Ortskern Owschlag und benannten Ortsteil Ramsdorf. Dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird an dieser Stelle mehr Rechnung getragen als zukünftiger wohnbaulicher Entwicklung und damit verknüpfte Planungshoheit den zentralen Ortes Owschlag. Das hier ausgewiesene Vorranggebiet grenzt direkt an einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz, welches aus Sicht</p>	<p><b>Zum Vorbehaltsgebiet südwestlich des Zentralen Ortes Owschlag:</b></p> <p>Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südwestlich des Zentralen Ortes Owschlag wurde in Bezug auf das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde überprüft. Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird um die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
<p><b>den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>der Gemeinde Owschlag bereits einen Konflikt innerhalb der Regionalplanung darstellt, da mit entsprechenden Abbauvorhaben häufig auch der Eingriff in die Grundwasserstrukturen verbunden ist. Hinzu kommt, dass sich weitere großflächige Rohstoffvorkommen nördlich der L 265 befinden, sodass dem Rohstoffabbau hier an dieser Stelle substantiell Raum verschaffen werden kann ohne die Entwicklungsziele der Gemeinde zu beeinträchtigen. Damit sollte auch dieser Bereich vorrangig abgebaut werden. Die sich aus dem FEK darüber hinaus ergebenden, potentiellen Entwicklungsflächen im südwestlichen Bereich des Ortskerns stehen mittel- bis langfristig ebenfalls nicht zur Verfügung, da es sich hierbei um Flächen handelt, die sich in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung befinden und auch zukünftig für die Betriebsbewirtschaftung benötigt werden. Somit verbleiben größere wohnbauliche Potentialflächen lediglich zwischen dem Ortsteil Ramsdorf und dem Ortskern. Ebenso kritisch zu bewerten ist in diesem Zusammenhang die zusätzliche Ausweisung eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für den oberflächennahen Rohstoffabbau im südwestlichen Gemeindegebiet, da hier ebenfalls die Planungshoheit der Gemeinde eingeschränkt wird. Dieses grenzt direkt an die bestehenden Siedlungsstrukturen. Sollten die beschriebenen Entwicklungspotenziale aufgrund des vorab beschriebenen Konflikts potentieller Rohstoffabbauflächen nicht zur Verfügung stehen, kann die Gemeinde ihrer Funktion als zentraler Ort zukünftig nicht angemessen nachkommen. Gerade auch um diese Konflikte aufzuzeigen und zu lösen wurde das Flächenentwicklungskonzept der Gemeinde ausgearbeitet. Um dies zu verdeutlichen, wird auf den folgenden Auszug aus dem Umweltatlas SH verwiesen:</p>	<p>Potenzialflächen für die Wohngebiets- und Mischgebietsentwicklung aus der ersten zeitlichen Priorität südlich an die Ortslage reduziert.</p> <p>Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung sind. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zum Vorranggebiet südlich der Landesstraße 265:</b></p> <p>Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Landesstraße 265 besteht zum einen aus einem genehmigten Abbau und zum anderen aus einer Fläche, die die Voraussetzungen für die Festlegung als Vorranggebiet nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 erfüllt. Das in der Stellungnahme angesprochene Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz befindet sich außerhalb, die Grundwasserbelange wären im Genehmigungsverfahren zu klären und stellen keinen Ausschlussgrund für das Vorranggebiet dar.</p> <p>Die Ortslage Ramsdorf liegt deutlich abgesetzt vom Zentralen Ort Owschlag (siehe baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet), die Flächen des Biotopverbundes bilden eine eindeutige Zäsur zwischen den Ortslagen. Eine ortsangemessene Entwicklung ist in der Ortslage Ramsdorf möglich und wird durch das Vorranggebiet nicht eingeschränkt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1147</b></p>	<p>Außerdem beantrage ich den Bereich zwischen der L318 und dem Natura 2000 Gebiet in Grevenkrug unter höherem Schutz zu stellen, um die eventuelle Zerstörung des Randbereiches durch Kiesabbau zu unterbinden. Kiesabbau am Grevenkruger Rücken hätte eine massive Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge, mit direkter Auswirkung auf das Natura 2000 Gebiet.</p>	<p>Die Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie obliegt den Naturschutzbehörden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1144</b></p>	<p>Der Entwurf des Regionalplans sieht für die Gemeinde Bösdorf im nördlichen Gemeindegebiet Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und im südwestlichen Teil Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vor. Eine derartige Ausweisung an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Zentrum des Naturparks Holsteinische Schweiz in direkter Nachbarschaft zu der Plöner Seenplatte widerspricht unserer Meinung nach der Festlegung eines Schwerpunktraums für Tourismus und Erholung. Die Regionalplanung steht eindeutig in einem Zwiespalt zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und den weiteren vorgesehen Freiraumstrukturen, wie z.B. die regionalen Grünzüge und die Vorranggebiete Naturschutz. Dieser Widerspruch ist in den Bereichen, denen landschaftsbedingt eine besondere Priorität für touristische Nutzung zukommt, zugunsten letzterer aufzulösen. Sowohl die durch den Kiesabbau gesteigerte Verkehrsintensität als auch die daraus resultierenden erhöhten Lärm- und Staubemissionen verringern den touristischen Wert der Gemeinde. Zudem bringt die teilweise angedachte Nassauskiesung erhebliche Risiken für das Grundwasser mit sich. [REDACTED]</p> <p>[REDACTED] ie Touristen kommen in diese Gemeinde wegen der direkten Seenähe und der uns umgebenden Kulturlandschaft aus Feld, Wald, Knicks, Seen und Wiesen. Mit der aktuellen Ausfertigung des Regionalplans sehen wir diese Kulturlandschaft gefährdet und damit sowohl die wirtschaftliche Grundlage mancher Unternehmen in der Gemeinde als auch die der Lebenszufriedenheit der Mitbürger. Mit diesem Regionalplan befindet man sich in einem klaren Interessenskonflikt zwischen überregionaler und regionaler Wertschöpfung sowie Wünschen und Bedürfnissen. Die Schwächung des Tourismus wäre für die Gemeinde Bösdorf gleichzusetzen mit einer erheblichen Schwächung der eigenen Haushaltssituation, da aus dem Tourismus der größte Anteil der Gewerbesteuereinnahmen hervorgeht. Ein solches Risiko – gerade in Zeiten, in denen die Belastungen finanzieller Art für Kommunen steigen – kann nicht das Ziel der Regionalplanung sein. Wir regen daher an, die vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau</p>	<p>Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände.</p> <p>Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>oberflächennaher Rohstoffe in unmittelbarer Nähe zu dem [REDACTED] bzw. touristischen Betrieben sowie Ortschaften entfallen zu lassen, zumindest aber den Abstand zu touristischen Betrieben und zum Vierer See auf mindestens 1000 m zu erhöhen. Zudem wird angeregt, durch entsprechende Festlegungen den Vorzug touristischer Nutzungen in diesem Bereich sicherzustellen.</p>	<p>Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen.</p> <p>Vorranggebiete für den Naturschutz gehören zu den Ausschlusskriterien, die für die Abwägung der Rohstoffpotenzialgebiete festgelegt worden sind. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Gemeinde Bösdorf liegen daher außerhalb von Vorranggebieten für den Naturschutz. Die weitere Prüfung der Schutzgüter für konkrete Abbauvorhaben erfolgt im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Stadt Rendsburg, Fachdienst III/4 Stadtentwicklung ID: M1191</b></p>	<p>Wurde die Darstellung dieses Vorbehaltsgebietes im Stadtnorden im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II noch relativ abstrakt vorgenommen, enthält der Entwurf des Regionalplanes II nunmehr eine konkretere Gebietsumgrenzung.</p> <p>Hier ist festzustellen, dass große Bereiche der für die städte- bzw. wohnbauliche Entwicklung erforderlichen Flächen (sogenannte „Heitmann’sche Koppeln“) als letztes zusammenhängendes Wohnungsneubaugebiet in Rendsburg eingenommen werden.</p> <p>Im Plantext des Entwurfes des Regionalplanes II wird dazu aufgeführt, dass bei den regionalplanerischen Festlegungen u.a. entgegenstehende Planungen zu berücksichtigen seien. Zum Ausschluss als Vorbehaltsgebiet zählten u.a. auch vorhandene und planverfestigte Siedlungsgebiete.</p> <p>Im Einzelfall hinzugezogen wurden u.a. ferner „weitere einzelfallbezogene Kriterien“.</p> <p>Unabhängig von der Begriffsbestimmung „<i>planverfestigt</i>“ ist festzustellen, dass sich das o.g. wohnbauliche Entwicklungsgebiet aus dem Landschaftsplan Rendsburg, der von der Ratsversammlung bereits am 21.03.2002 beschlossen wurde, entwickelt. Sowohl westlich</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Norden der Stadt Rendsburg wurde in Bezug auf den Entwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (2023 bis 2031) sowie die laufende Bauleitplanung für den Bereich „Heitmann’sche Koppeln“ überprüft. Die wohnbauliche Entwicklungsfläche der Kooperation überschneiden sich teilweise mit dem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Mit Blick auf die laufende Bauleitplanung und die interkommunal abgestimmte Entwicklungsfläche wird das Vorbehaltsgebiet im Bereich der Wohnbaupotenziale reduziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>als auch östlich des Duvenstedter Weges sind dort Eignungsflächen für eine bauliche Nutzung dargestellt. Der Landschaftsplan der Stadt Rendsburg ist eingestellt unter <a href="https://www.rendsburg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/plaene/landschaftsplan">https://www.rendsburg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/plaene/landschaftsplan</a>.</p> <p>Auszug aus dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes Rendsburg</p> <p>Zudem hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2022 das entsprechende städtebauliche Konzept abschließend beschlossen. Der Bauausschuss wiederum hat am 28.03.2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 104 „Kronwerker Moor, Mastbrook, K1“ gefasst.</p> <p>Im Zusammenhang mit der entsprechenden Planungsanzeige an die Landesplanungsbehörde wurde in deren Stellungnahme vom 26.05.2023 darauf hingewiesen, <i>„dass die nördlichen Teile des Plangeltungsbereichs im Fachbeitrag „Rohstoffsicherung“ des Geologischen Dienstes im LLUR als Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe identifiziert worden sind. Insofern wird aus landesplanerischer Sicht eine Auseinandersetzung der Stadt Rendsburg mit den Belangen der Rohstoffsicherung für erforderlich gehalten.“</i></p> <p>Da aus Sicht der Stadt und ausgehend von den hierzu bereits erfolgten konkreten Beschlussfassungen sich der Wille einer wohnbaulichen Entwicklung „verfestigt“ hat, um den Wohnungsbedarf zu decken und die entsprechende Nachfrage befriedigen zu können, sollte die Darstellung dieser regionalplanerischen Festlegung als Vorbehaltsgebiet entsprechend im Sinne eines einzelfallbezogenen Kriteriums im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung um den südlichen Bereich beiderseits der K 1 (Duvenstedter Weg) verkleinert werden (siehe Graphik unten), um den Aufwand der Abwägung im Interesse der kommunalen Planungshoheit zu reduzieren. Dies hätte auch bereits zum Zeitpunkt der o.g. Planungsanzeige und vor dem Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Regionalplanes II erfolgen können.</p> <p>Zudem ist festzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der südliche Teil des Kronwerker Moores als Retentionsfläche für das in Aussicht genommene Wohngebiet dienen soll,</li> <li>• das Kronwerker Moor selber als wichtiges Naherholungsgebiet für den direkt angrenzenden Stadtteil Mastbrook dient,</li> </ul>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes das Tierheim Rendsburg des Tierschutzvereins Rendsburg und Umgebung e. V. am Duvenstedter Weg befindet (<a href="http://www.tierschutzverein-rendsborg.de">http://www.tierschutzverein-rendsborg.de</a>) und</li> <li>• auch der bestehende [REDACTED] [REDACTED] <a href="https://www.rendsborg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/plaene/bebauungsplaene">https://www.rendsborg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/plaene/bebauungsplaene</a>) und [REDACTED].</li> </ul> <p>Der Wohnungsneubedarf wird auch mittel- bis langfristig sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht durch Innenentwicklungen oder Flächen- und Gebäudeumnutzungen gedeckt werden können. Hier hat die Stadt selber aufgrund der Eigentumssituation keinen Einfluss und die bestehenden Baugebiete und Baugebietsfestsetzungen widersprechen diesem Ansinnen ohnehin – auch im Sinne des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz, wonach <i>„bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen (...) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete (...), so weit wie möglich vermieden werden.“</i></p> <p>Auf den jeweiligen Gebietserhaltungsanspruch wird hier nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.</p> <p>Im Gegensatz zur Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs vom Februar 2023, in der die Stadt Rendsburg nicht aufgeführt wurde, besitzt die Stadt Rendsburg im Umkehrschluss nämlich <u>keinen</u> „entspannten Wohnungsmarkt“.</p> <p>Um diese Aussage zu bekräftigen, wurde vom Bauausschuss angemerkt, dass Rendsburg wachse und als Mittelzentrum eine zentrale Bedeutung für die gesamte Region habe. Dafür sei bezahlbarer und geförderter Wohnraum erforderlich. Dazu soll auf den sogenannten Heitmann’schen Koppeln ein neues Wohnquartier geschaffen werden, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.</p> <p>Hier werde in der Priorisierung der Vorrang zur Schaffung von Wohnraum gegenüber dem Abbau von Bodenschätzen gesehen.</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Zudem wird auf die Lärmimmissionen auf den bestehenden Stadtteil Mastbrook hingewiesen, die mit einem Kiesabbau einhergehen würden.</p>	
<p><b>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</b> <b>ID: 1125</b></p>	<p>Als Vorranggebiete sind u.a. Trinkwasserschutzgebiete zwingend vorzusehen. Bei der Planung der Vorranggebiete (gilt sinngemäß auch für die Vorbehaltsgebiete) für Rohstoffabbau fällt auf, dass hier eine ausufernde Angebotsplanung erfolgt. Angesichts eklatanter Mängel beim Recycling und der sparsamen Verwendung dieser Ressourcen muss die Angebotsplanung durch eine geordnete bedarfsorientierte Planung zur nachhaltigen Rohstoffsicherung ausgerichtet werden. Bei der Ausbeutung von Rohstoffen ist das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip zwingend zu beachten. Bei der Darstellung der Flächen sind die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen als Vorrangflächen Naturschutz zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Zu Trinkwasserschutzgebieten:</b></p> <p>Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind in den Regional-Entwürfen als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.</p> <p>Die Anregung ist in den Regionalplan-Entwürfen bereits umgesetzt.</p> <p><b>Zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:</b></p> <p>Die Begründungen der Regionalplan-Entwürfe enthalten eine Abschätzung der Rohstoffpotenziale der Vorranggebiete und ausgewählter Vorbehaltsgebiete. Die zeitliche „Reichweite“ der Vorranggebiete liegt landesweit bei circa 16 Jahren. Die Festlegung der Vorranggebiete als Beitrag der Regionalplanung zur langfristige Rohstoffversorgung wird daher als gerechtfertigt erachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Rohstoffabbau und Recycling:</b></p> <p>Kapitel 4.6 des LEP 2021 enthält allgemeine Grundsätze zur Rohstoffsicherung, zur Gestaltung des Abbaus selbst und der Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus. Darüber hinaus wird auf die Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen und die Entwicklung von weiteren Verwendungsmöglichkeiten für Sekundärrohstoffen Bezug genommen.</p> <p>Im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“ des Regionalplan-Entwurfs wird darauf verwiesen, dass bei der Anwendung der Ziele und</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		<p>Grundsätze der Raumordnung darauf zu achten ist, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem LEP 2021 gilt. Auf eine Wiederholung dieser Inhalte im Regionalplan wird daher weiterhin verzichtet.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen:</b></p> <p>Angesichts der oft geringen Flächengrößen und des Fehlens einer landesweit homogenen Datengrundlage wurden naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bei der Abwägung nicht berücksichtigt. Im Rahmen eines konkreten Abbauvorhabens beziehungsweise Genehmigungsverfahrens wären gegebenenfalls vorhandene Kompensationsflächen zu prüfen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1127</b></p>	<p>im Namen unseres Auftraggebers bitten wir um Flächenkorrektur und weitere -ausweisung im Vorranggebiet Waldshagen/Bösdorf. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Ausweisung des kompletten [REDACTED]. Die Abbauwürdigkeit wurde auf 70 ha nachgewiesen. Das Vorkommen in Waldshagen ist in Beantragung bei den Ämtern. Der erste Scoping-Termin für das Planfeststellungsverfahren fand am 18.01.2022 beim Kreis Plön statt. Es soll dort ein Kiesabbau auf dem F-Plan jedoch <b>ohne B-Plan</b> des genehmigten [REDACTED] stattfinden. Es bedarf hierfür einer temporären Entlassung aus dem F-Plan, für eine wandernde Teilfläche von ca. 10 ha, der F-Plan wird dann nach Auskiesung des jeweiligen Abbauabschnittes wieder aktiv. Ein B-Plan liegt nicht vor. Der Abbau wird im lärmarmen Unterwasserabbau/Spülverfahren stattfinden, so dass eine Nutzung des [REDACTED] auf den restlichen Flächen und den neu gestalteten Flächen ohne große Lärmemissionen stattfinden kann. Der [REDACTED] wird im Uhrzeigersinn abgebaut und wieder als Linkskurs (Binnendünenkurs, was bisher touristisch einmalig ist) rekultiviert. Dies geschieht dadurch, dass man fast alle Sande vor Ort für eine Umgestaltung des [REDACTED] belässt und lediglich das Gestein, zur weiteren Aufbereitung in Kreuzfeld, abfährt (ca. 22%). Ich bitte um Ihre Unterstützung des Vorhabens und um die komplette Ausweisung des angefundenen/ nachgewiesenen Kiesvorkommens als Vorranggebiet für den zukünftigen Kiesabbau. Der nachgewiesene</p>	<p>Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Diese Rohstoffpotenzialgebiete wurden auch bei der Abwägung der Vorschlagsflächen, die aus rohstoffwirtschaftlicher und rohstoffgeologischer Sicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiete erfüllen, zu Grunde gelegt. Daher wurden im Einzelfall nur die Teilflächen als Vorranggebiete festgelegt, die tatsächlich innerhalb der Potenzialflächen liegen und die Abwägungskriterien innerhalb der Vorranggebiete berücksichtigen. Eine Ausweisung darüber hinaus würde daher in einem gewissen Widerspruch zum Fachbeitrag stehen. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass das konkrete Abbauvorhaben und das</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>sehr hoch qualitative Kies aus diesem Vorkommen wird dringend in diversen Betonwerken des Kreises Plön und Ostholstein benötigt.</p>	<p>anschließende Genehmigungsverfahren auch Flächen umfasst, die darüber hinaus gehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1078</b></p>	<p>[eingereicht für die Gemeinde Gammelby]</p> <p>Südlich der Gemeinde Kosel liegt gemäß Fortschreibung Landesentwicklungsplan 2021 (LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 2021-b) ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, auf den von Süden kommend eine Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutsamkeit trifft. Zudem ist hier ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung vorgesehen.</p> <p>In Teilen der oben aufgeführten Räume sah die Fortschreibung des Regionalplans 2000 (LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 2000) bislang Flächen für den Abbau von Rohstoffen vor. Das Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Natur wurde hieran angepasst und beschnitten.</p> <p>Inzwischen weisen Teile der für den Rohstoffabbau braun signierten Flächen eine weit vorangeschrittene Auskiesung auf, so dass die Vorkommen in naher Zukunft erschöpft sein werden (grüne Umrandung). Außerdem laufen die Abbaugenehmigungen für diese Flächen in den Jahren 2028 bis 2032 aus.</p> <p>Die Neuaufstellung des Regionalplans 2023 (LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 2023) berücksichtigt dies nicht. Weitestgehend ausgekieste Areale mit auslaufenden Abbaugenehmigungen sind weiter als Abbauflächen vorgesehen; das Vorbehaltsgebiet für die Natur ist weiter beschnitten.</p> <p>Es stellt es einen Mangel dar, wenn eine auf Jahrzehnte ausgerichtete Neuaufstellung des Regionalplans keine Aktualisierung vornimmt, die den heutigen nachvollziehbaren Sachverhalten Rechnung trägt. Zudem Genehmigte Abbaubereiche, in denen die Rohstoffe bereits weitestgehend abgebaut worden sind, werden in der Karte nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt. Dabei ist zu bemerken, dass der Regionalplan sich nicht auf eine nicht darstellbare Flächenschärfe beziehen kann. Die obige Abbildung nach JORDAN (2023) verschneidet georeferenzierte Rohstoffabbauflächen mit den Signaturen der Neuaufstellung des Regionalplans 2023. Hierbei wird offensichtlich, dass der Regionalplan sowohl eine Fläche mit vorangeschrittenem Abbau (grüne Umrandung, links unten) wie auch eine Fläche mit beantragtem Abbau (orangefarbene Umrandung, rechts unten) flächenscharf darstellt. In der Konsequenz sollte eine flächenscharfe Korrektur in der Neuaufstellung des Regionalplans 2023 vorgenommen werden, die der in absehbarer</p>	<p><b>Zu den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Im angesprochenen Bereich nördlich der Bundesstraße 76 liegen keine Gebiete, die die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:</b></p> <p>Genehmigte Abbauten wurden dann nicht in die Regionalplan-Karte als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe übernommen, wenn der Abbau bereits weitestgehend abgeschlossen ist. Hierzu hat eine Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden sowie dem Geologischen Dienst stattgefunden. Die in der Stellungnahme genannten Abbauten erfüllen diese Voraussetzungen nicht.</p> <p>Insofern wird an der Festlegung der Vorranggebiete festgehalten.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Zeit festzustellenden Erschöpfung der Rohstoffgewinnung sowie den auslaufenden Genehmigungen zur Auskiesung Rechnung trägt.</p> <p>Der Verschnitt der Neuaufstellung des Regionalplans 2023 (obenauf projiziert) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (untenliegend projiziert) offenbart zudem die Unstimmigkeit zwischen Regional- und Landesplanung. Die gelbe Signatur im Bildausschnitt des Regionalplans 2023 (obenliegend) führt die grüne Schraffur (Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft) und den blassgrünen Pfeil (Biotopverbund) aus dem Landesentwicklungsplan 2021 (untenliegend) fort.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der nachweisbaren und absehbaren Veränderungen (Erschöpfung von Abbaufächen und auslaufende Genehmigungen) stellt es einen Mangel dar, wenn die Neuaufstellung des Regionalplans 2023 über die nächsten Jahrzehnte nicht der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 folgt. Dadurch werden neben touristischen Erfordernissen zur Entwicklung einer Haupt-Urlaubsdestination insbesondere auch naturschutzfachliche Erfordernisse in der Region vernachlässigt. Dies wird im nächsten Kapitel eingehender beleuchtet.</p> <p>Zusammenfassende Beurteilung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz sind Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Trotz der besonderen ökologischen Potentiale auf ehemaligen Kiesabbaufächen wurde beim vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans versäumt, die sich erschöpfenden Kiesabbaufächen mit auslaufender Genehmigung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und den Biotopverbund vorzusehen. Somit muss an dieser Stelle darauf verwiesen werden, die aktuelle Fassung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2021 zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Grundsätze der Raumordnung wie Vorbehaltsgebieten.</li> <li>2. Der vorgelegte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans enthält keine Aussagen, wie die vom Landesentwicklungsplan 2021 vorgesehene Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutsamkeit auf der regionalen Ebene verwirklicht werden soll. Die sich erschöpfenden Kiesabbaufächen mit auslaufender Genehmigung sollten dazu genutzt werden, die Zerschneidungswirkung der Bundesstraße 76 zu minimieren. Der existierende "Flaschenhals" des Biotopverbunds ist hier zu entschärfen und die ökologische Kohärenz stringent zu entwickeln.</li> </ol>	<p><b>Zum Verhältnis der Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft:</b></p> <p>Nach Kapitel 6.2.2 Ziffer 2 sind die im LEP 2021 festgelegten Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft in den Regionalplänen weiter differenziert als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Insofern sind die generalisiert dargestellten Vorbehaltsräume des LEP 2021 nicht identisch mit den Vorbehaltsgebieten der Regionalplan-Entwürfe. Welche Gebiete konkret in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind, ist im LEP 2021 geregelt. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.</p> <p><b>Zum landesweiten Biotopverbundsystem:</b></p> <p>Wie in der Begründung zu Kapitel 6.2.2 Absätze 1 bis 5 des LEP 2021 ausgeführt, umfasst das Biotopverbundsystem auf Landesebene Räume und Gebiete von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die landesweite Ebene steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlich geregelten Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene. Es werden damit lediglich die Räume des Landes gekennzeichnet, in denen die Elemente des Biotopverbundes eine überregionale Bedeutung aufweisen. Erst das Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene steht mit den gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund im Zusammenhang.</p> <p>Grundlage für die Biotopverbundachsen auf regionaler Ebene und damit die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft in den Regionalplänen ist die entsprechende Fachplanung, hier die Landschaftsrahmenpläne. Es kann daher Abweichungen zwischen der regionalen und der landesweiten Ebene geben.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>3. Die sich erschöpfenden Kiesabbauflächen mit auslaufender Genehmigung sind als besonders geeignetes Entwicklungsgebiet für den Biotopverbund und als Pufferzone für die benachbarte Schutzgebietskulisse zu identifizieren. Die benannten Areale eignen sich aufgrund einer Akkumulation naturschutzfachlicher Wertigkeiten in besonderem Maße, in das Biotopverbundsystem eingebunden zu werden. Der vorgelegte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans kommt in diesem Punkt den Zielsetzungen aus Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm nicht nach.</p> <p>[Stellungnahme ist gekürzt; Gesamttext siehe Originalstellungnahme]</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1079</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Kose]</p> <p>Ergänzend schließen wir uns insb. bezüglich des regionalplanerischen Umgangs mit dem Kiesabbauareal an der B76 sowie bezüglich der naturschutzfachlichen und -planerischen Ausführungen der Stellungnahme der Stadt Eckernförde an. Diese weist u.a. zutreffend auf mehrere Diskrepanzen zur Fortschreibung des LEP 2021 hin. Gem. § 13 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet (hier: dem LEP 2021) zu entwickeln. Das ist dem Entwurf des Regionalplans bisher nicht durchgehend der Fall. Der betreffende Raum ist im LEP 2021 dargestellt wie folgt: Die Stadt Eckernförde weist zutreffend darauf hin, dass der LEP keine örtlichen Festlegungen zu zu sichernden Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe trifft bzw. zu Gebieten mit besonderer diesbezüglicher Bedeutung. Sie führt weiterhin zutreffend und im Detail aus, dass große Teile dieser Flächen eine weitfortgeschrittene Auskiesung ausweisen würden, die Vorkommen in naher Zukunft erschöpft seien und die Abbaugenehmigungen in den Jahren 2023 bis 2032 auslaufen würden. Die gegenständliche Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtige dies nicht. Weitestgehend ausgekieste Areale mit auslaufenden Abbaugenehmigungen seien weiter als Abbauflächen vorgesehen; das Vorbehaltsgebiet für die Natur werde weiter beschnitten. Es stelle einen Mangel dar, wenn eine auf Jahrzehnte ausgerichtete Neuaufstellung des Regionalplans keine Aktualisierung vornehme, die den heutigen nachvollziehbaren Sachverhalten Rechnung trage. Zudem werde im Textteil des aktuellen Entwurfs auf S. 43: „Genehmigte Abbaubereiche, in denen die Rohstoffe bereits weitestgehend abgebaut worden sind, werden in der Karte nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt.“ Das sei im o.g. Gebiet nicht zeichnerisch umgesetzt worden. Zutreffend zeigt die Stadt Eckernförde weiterhin, dass im gegenständlichen Bereich die Festlegung „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ des LEP 2021 (grüne Straffur) im Entwurf des Regionalplans nicht hinreichend umgesetzt wurde. Dies betrifft insb. Flächen, die im Regionalplanentwurf nicht mehr „zeitgemäß“ (s.o.) als</p>	<p><b>Zu den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Im angesprochenen Bereich nördlich der Bundesstraße 76 liegen keine Gebiete, die die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:</b></p> <p>Genehmigte Abbauten wurden dann nicht in die Regionalplan-Karte als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe übernommen, wenn der Abbau bereits weitestgehend abgeschlossen ist. Hierzu hat eine Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden sowie dem Geologischen</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Vorbehaltsgebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau dargestellt werden. Insbesondere hinsichtlich der nachweisbaren und absehbaren Veränderungen (Erschöpfung von Abbauflächen und auslaufende Genehmigungen) stelle es einen Mangel dar, wenn die Neuaufstellung des Regionalplans 2023 über die nächsten Jahrzehnte nicht der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 folge. Das hat zur Folge, dass nicht nur naturschutzfachliche Erfordernisse, sondern letztlich auch die für die Region sehr wichtigen und bestimmenden (s.o.) touristischen Erfordernissen zur Entwicklung einer Haupt-Urlaubsdestination vernachlässigt werden. Gleichfalls nicht hinreichend umgesetzt ist die im LEP mit einem blaßgrünen Pfeil dargestellte Biotopverbundachse mit überregionaler Bedeutung (vgl. LEP 2021, S. 390 f.). Diese verläuft von der Eckernförder Bucht über das Windebyer Noor in den Bereich der Schnaaper Seen, des Bültsees und den dortigen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, der sich bis über die Schlei zieht. Der LEP 2021 führt in seinen textlichen Darstellungen S. 388 aus, dass Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gerade auch der Sicherung / Erschaffung eines räumlichen Verbundes von Biotopen bzw. der funktionalen Vernetzung verschiedener Biotoptypen dienen sollen [Hervorhebungen diesseits]: „Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.“ Die Stadt Eckernförde weist weiterhin zutreffend darauf hin, dass schon zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kiesabbaus die naturschutzfachliche Wertigkeit von nach dem Abbau entstehender Sukzessionsflächen bekannt war und ihr Erhalt festgeschrieben wurde. Sie führt aus: „In einer Verlängerungsgenehmigung von FISCHER (1994) wird deutlich, dass ehemalige Kiesabbauflächen über ein besonders wertvolles naturschutzfachliches Potential verfügen. Folgerichtig machte die Untere Naturschutzbehörde die Auflage: ‚Sämtliche Entnahmeflächen, die auf der Grundlage dieser Verlängerungsgenehmigung abgebaut werden, sind gem. § 13 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz ohne Oberbodenauftrag als nährstoffarme Sukzessionsflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen und von jeglicher Nutzung freizuhalten. Untersagt sind das Auffüllen der Flächen mit jedwedem Material sowie auch die extensive Nutzung als Weidefläche.‘ Der Landesentwicklungsplan wurde 2021 fortgeschrieben und hat die Kiesabbauflächen berechtigterweise im Biotopverbundsystem integriert. In der Neuaufstellung des Regionalplans 2023 hingegen fallen Flächen aus dem Biotopverbundsystem, obwohl es sich um erschöpfende</p>	<p>Dienst stattgefunden. Die in der Stellungnahme genannten Abbauten erfüllen diese Voraussetzungen nicht.</p> <p>Insofern wird an der Festlegung der Vorranggebiete festgehalten.</p> <p><b>Zum Verhältnis der Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft:</b></p> <p>Nach Kapitel 6.2.2 Ziffer 2 sind die im LEP 2021 festgelegten Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft in den Regionalplänen weiter differenziert als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Insofern sind die generalisiert dargestellten Vorbehaltsräume des LEP 2021 nicht identisch mit den Vorbehaltsgebieten der Regionalplan-Entwürfe. Welche Gebiete konkret in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind, ist im LEP 2021 geregelt. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.</p> <p><b>Zum landesweiten Biotopverbundsystem:</b></p> <p>Wie in der Begründung zu Kapitel 6.2.2 Absätze 1 bis 5 des LEP 2021 ausgeführt, umfasst das Biotopverbundsystem auf Landesebene Räume und Gebiete von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die landesweite Ebene steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlich geregelten Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene. Es werden damit lediglich die Räume des Landes gekennzeichnet, in denen die Elemente des Biotopverbundes eine überregionale Bedeutung aufweisen. Erst das Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene steht mit den gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund im Zusammenhang.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Kiesabbauf Flächen mit auslaufender Genehmigung handelt. Es ist eine Diskrepanz zwischen der Landesraumordnung und der Regionalplanung zu bemängeln.“ Zur o.g. LEP-Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutung führt die Stadt Eckernförde zutreffend aus: „Der vorgelegte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans lässt Aussagen vermissen, wie die vom Landesentwicklungsplan 2021 vorgesehene Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutsamkeit realisiert werden kann, so dass eine ökologische Kohärenz zwischen den Flächen nördlich und südlich der Bundesstraße 76 hergestellt wird. Der Standort der sich erschöpfenden Kiesabbauf Flächen mit auslaufender Genehmigung an der Bundesstraße 76 stellt sich als ein „Flaschenhals“ im Biotopverbundsystem dar. Exakt hier bietet sich der Standort in vorzüglicher Weise an, eine Querungshilfe im Sinne eines ökologischen Korridors zugunsten der Entscheidung der Landschaft zu etablieren und die ökologische Kohärenz konsequent zu verfolgen. Den Maßgaben im Landesentwicklungsplan 2021 würde damit Rechnung getragen werden (Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutsamkeit).“ Die Stadt Eckernförde begründet fachlich, dass und warum die erschöpfenden Kiesabbauf Flächen mit auslaufender Genehmigung als besonders geeignetes Entwicklungsgebiet für den Biotopverbund und als Pufferzone für die benachbarte Schutzgebietskulisse zu identifizieren seien. Die benannten Areale eigneten sich auch aufgrund einer Akkumulation naturschutzfachlicher Wertigkeiten im unmittelbaren Umfeld -</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-Gebiet</li> <li>• NSG-Gebiet</li> <li>• LSG-Gebiet</li> <li>• Flächen im Besitz der Stiftung Naturschutz</li> <li>• Ökokontoflächen</li> <li>• Projektfläche Blütenmeer 2020</li> <li>• Maßnahmen des Projekts LIFE Aurinia</li> </ul> <p>- in besonderem Maße, in das Biotopverbundsystem eingebunden zu werden und den bisherigen „Biotop-Flaschenhals“ im Bereich der Kiesabbauf Flächen an der B 76 zu entschärfen. Der vorgelegte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans komme in</p>	<p>Grundlage für die Biotopverbundachsen auf regionaler Ebene und damit die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft in den Regionalplänen ist die entsprechende Fachplanung, hier die Landschaftsrahmenpläne. Es kann daher Abweichungen zwischen der regionalen und der landesweiten Ebene geben.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>diesem Punkt den Zielsetzungen aus dem LEP 2021 und dem Landschaftsprogramm nicht nach. Dem ist nichts hinzu zu fügen.</p>	
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1080</b></p>	<p>Ergänzend schließen wir uns insb. bezüglich des regionalplanerischen Umgangs mit dem Kiesabbauareal an der B76 sowie bezüglich der naturschutzfachlichen und -planerischen Ausführungen der Stellungnahme der Stadt Eckernförde an. Diese weist u.a. zutreffend auf mehrere Diskrepanzen zur Fortschreibung des LEP 2021 hin. Gem. § 13 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet (hier: dem LEP 2021) zu entwickeln. Das ist dem Entwurf des Regionalplans bisher nicht durchgehend der Fall. Der betreffende Raum ist im LEP 2021 dargestellt wie folgt:</p> <p>Die Stadt Eckernförde weist zutreffend darauf hin, dass der LEP keine örtlichen Festlegungen zu sichernden Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe trifft bzw. zu Gebieten mit besonderer diesbezüglicher Bedeutung. Sie führt weiterhin zutreffend und im Detail aus, dass große Teile dieser Flächen eine weitfortgeschrittene Auskiesung ausweisen würden, die Vorkommen in naher Zukunft erschöpft seien und die Abbaugenehmigungen in den Jahren 2023 bis 2032 auslaufen würden. Die gegenständliche Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtige dies nicht. Weitestgehend ausgekieste Areale mit auslaufenden Abbaugenehmigungen seien weiter als Abbauflächen vorgesehen; das Vorbehaltsgebiet für die Natur werde weiter beschnitten. Es stelle einen Mangel dar, wenn eine auf Jahrzehnte ausgerichtete Neuaufstellung des Regionalplans keine Aktualisierung vornehme, die den heutigen nachvollziehbaren Sachverhalten Rechnung trage. Zudem werde im Textteil des aktuellen Entwurfs auf S. 43: „Genehmigte Abbaubereiche, in denen die Rohstoffe bereits weitestgehend abgebaut worden sind, werden in der Karte nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt.“ Das sei im o.g. Gebiet nicht zeichnerisch umgesetzt worden. Zutreffend zeigt die Stadt Eckernförde weiterhin, dass im gegenständlichen Bereich die Festlegung „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ des LEP 2021 (grüne Straffur) im Entwurf des Regionalplans nicht hinreichend umgesetzt wurde. Dies betrifft insb. Flächen, die im Regionalplanentwurf nicht mehr „zeitgemäß“ (s.o.) als Vorbehaltsgebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau dargestellt werden. Insbesondere hinsichtlich der nachweisbaren und absehbaren Veränderungen (Erschöpfung von Abbauflächen und auslaufende Genehmigungen) stelle es einen Mangel dar, wenn die Neuaufstellung des Regionalplans 2023 über die nächsten Jahrzehnte nicht der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 folge. Das hat zur Folge, dass nicht nur naturschutzfachliche Erfordernisse, sondern letztlich auch die für die Region sehr wichtigen und bestimmenden (s.o.) touristischen Erfordernissen zur Entwicklung einer</p>	<p><b>Zu den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Im angesprochenen Bereich nördlich der Bundesstraße 76 liegen keine Gebiete, die die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:</b></p> <p>Genehmigte Abbauten wurden dann nicht in die Regionalplan-Karte als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe übernommen, wenn der Abbau bereits weitestgehend abgeschlossen ist. Hierzu hat eine Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden sowie dem Geologischen Dienst stattgefunden. Die in der Stellungnahme genannten Abbauten erfüllen diese Voraussetzungen nicht.</p> <p>Insofern wird an der Festlegung der Vorranggebiete festgehalten.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Haupt-Urlaubsdestination vernachlässigt werden. Gleichfalls nicht hinreichend umgesetzt ist die im LEP mit einem blaßgrünen Pfeil dargestellte Biotopverbundachse mit überregionaler Bedeutung (vgl. LEP 2021, S. 390 f.). Diese verläuft von der Eckernförder Bucht über das Windebyer Noor in den Bereich der Schnaaper Seen, des Bültsees und den dortigen Vorbehaltstraum für Natur und Landschaft, der sich bis über die Schlei zieht. Der LEP 2021 führt in seinen textlichen Darstellungen S. 388 aus, dass Vorbehaltstraumgebiete für Natur und Landschaft gerade auch der Sicherung / Erschaffung eines räumlichen Verbundes von Biotopen bzw. der funktionalen Vernetzung verschiedener Biotoptypen dienen sollen [Hervorhebungen dieses]: „Die Vorbehaltstraumgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungsbeziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.“</p> <p>Die Stadt Eckernförde weist weiterhin zutreffend darauf hin, dass schon zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kiesabbaus die naturschutzfachliche Wertigkeit von nach dem Abbau entstehender Sukzessionsflächen bekannt war und ihr Erhalt festgeschrieben wurde. Sie führt aus: „In einer Verlängerungsgenehmigung von FISCHER (1994) wird deutlich, dass ehemalige Kiesabbauflächen über ein besonders wertvolles naturschutzfachliches Potential verfügen. Folgerichtig machte die Untere Naturschutzbehörde die Auflage: ‚Sämtliche Entnahmeflächen, die auf der Grundlage dieser Verlängerungsgenehmigung abgebaut werden, sind gem. § 13 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz ohne Oberbodenauftrag als nährstoffarme Sukzessionsflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen und von jeglicher Nutzung freizuhalten. Untersagt sind das Auffüllen der Flächen mit jedwedem Material sowie auch die extensive Nutzung als Weidefläche.‘ Der Landesentwicklungsplan wurde 2021 fortgeschrieben und hat die Kiesabbauflächen berechtigterweise im Biotopverbundsystem integriert. In der Neuaufstellung des Regionalplans 2023 hingegen fallen Flächen aus dem Biotopverbundsystem, obwohl es sich um erschöpfende Kiesabbauflächen mit auslaufender Genehmigung handelt. Es ist eine Diskrepanz zwischen der Landesraumordnung und der Regionalplanung zu bemängeln.“ Zur o.g. LEP-Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutung führt die Stadt Eckernförde zutreffend aus: „Der vorgelegte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans lässt Aussagen vermissen, wie die vom Landesentwicklungsplan 2021 vorgesehene Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutsamkeit realisiert werden kann, so dass eine ökologische Kohärenz zwischen den Flächen nördlich und südlich der</p>	<p><b>Zum Verhältnis der Vorbehaltstraumräume und Vorbehaltstraumgebiete für Natur und Landschaft:</b></p> <p>Nach Kapitel 6.2.2 Ziffer 2 sind die im LEP 2021 festgelegten Vorbehaltstraumräume für Natur und Landschaft in den Regionalplänen weiter differenziert als Vorbehaltstraumgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Insofern sind die generalisiert dargestellten Vorbehaltstraumräume des LEP 2021 nicht identisch mit den Vorbehaltstraumgebieten der Regionalplan-Entwürfe. Welche Gebiete konkret in den Regionalplänen als Vorbehaltstraumgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind, ist im LEP 2021 geregelt. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.</p> <p><b>Zum landesweiten Biotopverbundsystem:</b></p> <p>Wie in der Begründung zu Kapitel 6.2.2 Absätze 1 bis 5 des LEP 2021 ausgeführt, umfasst das Biotopverbundsystem auf Landesebene Räume und Gebiete von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die landesweite Ebene steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlich geregelten Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene. Es werden damit lediglich die Räume des Landes gekennzeichnet, in denen die Elemente des Biotopverbundes eine überregionale Bedeutung aufweisen. Erst das Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene steht mit den gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund im Zusammenhang.</p> <p>Grundlage für die Biotopverbundachsen auf regionaler Ebene und damit die Ausweisung von Vorbehaltstraumgebieten für Natur und Landschaft in den Regionalplänen ist die entsprechende Fachplanung, hier die Landschaftsrahmenpläne. Es kann daher Abweichungen zwischen der regionalen und der landesweiten Ebene geben.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Bundesstraße 76 hergestellt wird. Der Standort der sich erschöpfenden Kiesabbauflächen mit auslaufender Genehmigung an der Bundesstraße 76 stellt sich als ein „Flaschenhals“ im Biotopverbundsystem dar. Exakt hier bietet sich der Standort in vorzüglicher Weise an, eine Querungshilfe im Sinne eines ökologischen Korridors zugunsten der Entschneidung der Landschaft zu etablieren und die ökologische Kohärenz konsequent zu verfolgen. Den Maßgaben im Landesentwicklungsplan 2021 würde damit Rechnung getragen werden (Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutsamkeit).“ Die Stadt Eckernförde begründet fachlich, dass und warum die erschöpfenden Kiesabbauflächen mit auslaufender Genehmigung als besonders geeignetes Entwicklungsgebiet für den Biotopverbund und als Pufferzone für die benachbarte Schutzgebietskulisse zu identifizieren seien. Die benannten Areale eigneten sich auch aufgrund einer Akkumulation naturschutzfachlicher Wertigkeiten im unmittelbaren Umfeld –</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-Gebiet</li> <li>• NSG-Gebiet</li> <li>• LSG-Gebiet</li> <li>• Flächen im Besitz der Stiftung Naturschutz</li> <li>• Ökokontoflächen</li> <li>• Projektfläche Blütenmeer 2020</li> <li>• Maßnahmen des Projekts LIFE Aurinia</li> </ul> <p>- in besonderem Maße, in das Biotopverbundsystem eingebunden zu werden und den bisherigen „Biotop-Flaschenhals“ im Bereich der Kiesabbauflächen an der B 76 zu entschärfen. Der vorgelegte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans komme in diesem Punkt den Zielsetzungen aus dem LEP 2021 und dem Landschaftsprogramm nicht nach. Dem ist nichts hinzu zu fügen.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1104</b></p>	<p>Auf Grund der rechtlichen Vorgaben ist das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Mielkendorf ebenfalls zwingend zu erweitern. Dieses befindet sich derzeit ebenfalls im Ortskern in dem Gebäudekomplex der Schule und der Kindertagesstätte. Da die bestehenden Räumlichkeiten der Feuerwehr sowie die Erweiterungsmöglichkeiten in diesem Bereich allein für die Erweiterung der Kindertagesstätte und der Schule erforderlich werden, musste ein neuer Feuerwehrstandort ermittelt werden. Räumlicher Erweiterungsbedarf besteht darüber hinaus auch für den Bauhof der Gemeinde Mielkendorf. Derzeit verfügt der Bauhof über keine eigenen Sozialräume und auch die</p>	<p>Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurde auf der Grundlage der laufenden Bauleitplanung der Gemeinde Mielkendorf für ein Feuerwehrgerätehaus überprüft. Mit Blick auf die laufende Bauleitplanung wird das Vorbehaltsgebiet im Bereich des geplanten Feuerwehrstandortes reduziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Lager- und Abstellmöglichkeiten sind unzureichend. An dem bestehenden Standort "Dorfstraße/Großer Hof" bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten.</p> <p>Der Standort für die Feuerwehr sowie für den Bauhof befindet sich darüber hinaus innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p> <p>Diese Konflikte sind im aktuellen Regionalplanentwurf aufzulösen, um eine zielführende und nachhaltige Entwicklung sowohl der Gemeinde Mielkendorf als auch des Nahbereiches der Landeshauptstadt Kiel zu sichern. In Hinblick auf die oben genannten Planungsabsichten wird daher eine entsprechende Überprüfung und Überarbeitung der regionalen Grünzüge sowie des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gefordert. Das aufgestellte Ortsentwicklungskonzept findet im Regionalplan keine Berücksichtigung. Es wird daher darüber hinaus gefordert, das Entwicklungskonzept der Gemeinde Mielkendorf in die Regionalplanung einzubeziehen. Dieses ist der Stellungnahme beigefügt.</p>	
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1081</b></p>	<p>Die Gemeinde Bordesholm beabsichtigt, zukünftig die Erweiterung des Naturparkes Westensee um das Gemeindegebiet zu beantragen. Das unter archäologischem Denkmalschutz stehende Umfeld des Brautbergs an der L49 darf nicht als Rohstoffsicherungsgebiet dargestellt werden und ist aus der Karte zu entfernen.</p>	<p>Im Zuge der Abwägung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist die Lage in einem Naturpark nicht als Abwägungskriterium herangezogen worden. Aufgrund der Größe der Naturparke wird hier seitens der Landesplanung kein grundsätzlicher Konflikt gesehen.</p> <p>Im Zuge der Abwägung der Vorbehaltsgebiete wurden Abstimmungen mit dem Archäologischen Landesamt durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Abgrenzungen der Vorbehaltsgebiete eingeflossen. Angesichts des Maßstabs der Regionalpläne von 1:100.000 sind Überlagerungen mit einzelnen archäologischen Kulturdenkmälern aber nicht ausgeschlossen. Insofern müssen die Belange der archäologischen Kulturdenkmale in den fachrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben berücksichtigt beziehungsweise beachtet werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1082</b></p>	<p>die Gemeinde Brügge gibt zur Neuaufstellung der Regionalpläne im Land Schleswig-Holstein für den Planungsraum II folgende Stellungnahme ab: Im Bereich der Gemeinden Brügge und Reesdorf wurde das schon im Plan 2000 vorhandene „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ maßgeblich verändert. In Brügge reicht dies nunmehr neu in Richtung Süden, über die Kreisstraße 89, bis dicht an die Wohnbebauung bzw. den Ortskern heran. In entsprechenden Vorbehaltsgebieten sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Durch die Ausweisung würde eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Brügge in Richtung Norden praktisch unmöglich. Dies ist jedoch der einzige Teil der Gemeinde, der noch realistisch hierfür zur Verfügung steht. Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nicht nur in den städtischen Zentren zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum entstehen kann. Dies würde durch die o.g. Ausweisung jedoch massiv eingeschränkt. Gleiches gilt auch für Gewerbeflächen, die so gut wie nicht mehr vorhanden sind, und sich ebenfalls nicht mehr umsetzen ließen. Erschwerend kommt hinzu, dass bei tatsächlicher Durchführung eines Abbaus der vorhandenen Rohstoffvorkommen, die Auswirkungen schwerwiegend und von einem Ausmaß wären, welches in keinem Falle hingenommen werden kann. Die Schädigung des Landschaftsbildes sowie des Naherholungsgebietes sind hierbei genau so erheblich, wie die besondere Belastung der Bevölkerung durch Lärm und andere Immissionen. <b>Die Gemeinde Brügge erwartet daher, dass das vorhandene „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ bis auf Höhe der Kreisstraße 89 zurückgenommen wird, um so bedeutende gemeindlichen Potentiale nicht von vornherein für eine Entwicklung auszuschließen.</b> An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Aktenzeichen Nr. 172 / 61.02.16 Ki/Pek verwiesen. Es wird dem SHGT ausdrücklich zugestimmt, dass auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort sind. Auch auf die folgende Passage, die ebenso ausdrücklich unterstützt wird, weist die Gemeinde Brügge hin: „Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen.</p> <p>Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden.</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.</p> <p>Die Gemeinden Bordesholm, Wattenbek und Brügge bilden gemeinsam den Endpunkt der Siedlungsachse. Bei der Abgrenzung der Siedlungsachse sind die vorliegenden Konzepte zur Siedlungsentwicklung berücksichtigt worden. Der von der Gemeinde Brügge skizzierte Bereich ist nicht Gegenstand eines solchen Konzeptes.</p> <p>Aufgrund der Funktion als gemeinsamer Achsenendpunkt sollten die Gemeinden Bordesholm, Wattenbek und Brügge ein gemeindegrenzenübergreifendes Siedlungskonzept anstreben.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p><i>behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.“</i></p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1083</b></p>	<p>II. In der Gemeinde Grevenkrug wird im Norden der Kommune auch ein „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ festgelegt. Die Gemeinde Grevenkrug weist darauf hin, dass dieser Bereich teilweise bebaut sowie im nördlichen Bereich sehr moorig ist. Eine Ausweisung scheint der Kommune weder zielführend noch sinnvoll. Diese sollte daher überdacht werden.</p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	<p>Der Fachbeitrag des Geologischen Dienstes hat in dem in der Stellungnahme angesprochenen Bereich ein Rohstoffpotenzialgebiet dargestellt. Die Abwägung mit entgegenstehenden Kriterien ergab keine großflächigen Nutzungskonflikte. Der Maßstab des Regionalplans ist 1:100.000. Die Festlegungen des Regionalplans ist nicht flächenscharf und daher ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude innerhalb der Vorbehaltsgebietes liegen. Welche Flächen konkret für einen Abbau in Frage kommen, ist Gegenstand des konkreten Vorhabens und des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1086</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Reesdorf]</p> <p>I. Im Bereich der Gemeinde Brügge wurde -unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Reesdorf- schon im Plan 2000 ein „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ festgelegt. Mit dem Entwurf 2023 wurde dieses Gebiet maßgeblich verändert bzw. erweitert. Dieses reicht nun neu in Richtung Westen weit bis nach Reesdorf hinein. Die Grenze soll demnach künftig sehr dicht an die Wohnbebauung bzw. den Ortskern herantreten. In entsprechenden Vorbehaltsgebieten sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Durch die Ausweisung würde eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Reesdorf in Richtung Norden und auch Westen praktisch unmöglich. Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen.</p> <p>Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden.</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Schaffung zusätzlichen Wohnraums nicht nur in den städtischen Zentren zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum entstehen kann. Dies würde durch die o.g. Ausweisung jedoch massiv eingeschränkt. Gleiches gilt auch für Gewerbeflächen, die so gut wie nicht mehr vorhanden sind, und sich ebenfalls nicht mehr umsetzen ließen. Erschwerend kommt hinzu, dass bei tatsächlicher Durchführung eines Abbaus der vorhandenen Rohstoffvorkommen, die Auswirkungen für die Gemeinde schwerwiegend und von einem Ausmaß wären, welches in keinem Falle hingenommen werden kann. Die Schädigung des Landschaftsbildes sowie des Naherholungsgebietes sind hierbei genau so erheblich, wie die besondere Belastung der Bevölkerung durch Lärm und andere Immissionen. An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Aktenzeichen Nr. 172 / 61.02.16 Ki/Pek verwiesen. Es wird dem SHGT ausdrücklich zugestimmt, dass auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort sind. Auch auf die folgende Passage, die ebenso ausdrücklich unterstützt wird, weist die Gemeinde Reesdorf hin: <i>„Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.“</i> Die Gemeinde Reesdorf erwartet daher, dass das vorhandene „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ bis auf Höhe des Gewässers „Spöck“ zurückgenommen wird, um so bedeutende gemeindlichen Potentiale nicht von vornherein für eine Entwicklung auszuschließen.</p>	<p>Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1087</b></p>	<p>I. Im Bereich der Gemeinde Negenharrie wurde -unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Wattenbek- schon im Plan 2000 ein „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ festgelegt. Mit dem Entwurf 2023 wurde dieses Gebiet maßgeblich verändert bzw. vergrößert. Dieses reicht nun neu in Richtung Norden weit bis nach Wattenbek hinein. Die Grenze soll demnach künftig dicht an die östliche Wohnbebauung bzw. den Ortskern herantreten. In entsprechenden Vorbehaltsgebieten sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Ausweisung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbar am Siedlungsgebiet der Gemeinde Wattenbek,</li> <li>• im einem Naherholungsgebiet für die Wattenbeker Bürger:innen (mit Wanderweg) sowie</li> <li>• unmittelbar an dem Gewässer „Burbek“.</li> </ul> <p>Bei tatsächlicher Durchführung eines Abbaus der vorhandenen Rohstoffvorkommen, wären die Auswirkungen schwerwiegend und von einem Ausmaß, welches in keinem Falle hingenommen werden kann. Die Schädigung des Landschaftsbildes sowie des Naherholungsgebietes sind hierbei genau so erheblich, wie die besondere Belastung der Bevölkerung durch Lärm und andere Immissionen. Die Gemeinde Wattenbek erwartet daher, dass das vorhandene „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ mindestens bis auf Höhe des Buchwalder Weges zurückgenommen wird.</p>	<p>Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden.</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.</p> <p>Die Gemeinden Bordsesholm, Wattenbek und Brügge bilden gemeinsam den Endpunkt der Siedlungsachse. Bei der Abgrenzung der Siedlungsachse sind die vorliegenden Konzepte zur Siedlungsentwicklung berücksichtigt worden. Der von der Gemeinde Wattenbek skizzierte Bereich ist nicht Gegenstand eines solchen Konzeptes.</p> <p>Aufgrund der Funktion als gemeinsamer Achsenendpunkt sollten die Gemeinden Bordsesholm, Wattenbek und Brügge ein gemeindegrenzenübergreifendes Siedlungskonzept anstreben.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Gemeinde Bösdorf,</b> <b>Fachbereich 4</b> <b>Planen &amp; Bauen</b> <b>ID: M1105</b></p>	<p>Im Entwurf des Regionalplans sind im nördlichen Gemeindegebiet Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und im südwestlichen Gemeindegebiet Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Von diesen Festlegungen sind große Flächen des Gemeindegebiets betroffen. Da mit der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kein Ausschluss von Rohstoffabbau an anderer Stelle einhergeht, ist eine Steuerungswirkung für den Rohstoffabbau durch diese Festlegungen faktisch nicht gegeben, da für den Abbau von Rohstoffen gleichzeitig eine Privilegierung nach § 35 BauGB besteht. Die im Gemeindegebiet aktuell zur Beantragung anstehenden Vorhaben zum Kiesabbau befinden sich teilweise ( ) bzw. gänzlich (Flächen westlich der Ortslage Kleinmeinsdorf) außerhalb der regionalplanerisch</p>	<p><b>Zur Steuerungswirkung:</b></p> <p>Es wird bestätigt, dass die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen den Abbau an anderer Stelle nicht ausschließen. Ziel der Regionalplanung ist es, relativ konfliktarme Bereiche für die Rohstoffsicherung auszuweisen. In diesen soll der Abbau hauptsächlich erfolgen. Diese</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>festgelegten Flächen für den Rohstoffabbau. Hier stellt sich daher die Frage, ob die im Fachbeitrag Rohstoffsicherung aus 2019/2020 ermittelten Rohstoffpotenzialflächen in ihrer Aktualität und Maßstäblichkeit ausreichend sind für die regionalplanerischen Festlegungen. Es wird angeregt, den Fachbeitrag zu überarbeiten und zu aktualisieren und auf dieser Grundlage die Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu überprüfen. In der Begründung zum Regionalplan wird dargelegt, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Dies verwundert genauso, wie die Überlagerung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Festlegungen eines Schwerpunktraums für Tourismus und Erholung bzw. eines Entwicklungsgebiets für Erholung. Die über lange Zeiträume deutliche Veränderung der Landschaft durch den Rohstoffabbau selbst, aber auch die durch den daraus resultierenden Verkehr entstehenden Lärm- und Staubemissionen sind weder mit dem Freiraumschutz noch mit einer touristischen Nutzung vereinbar. Auch gibt der Regionalplan den betroffenen Kommunen mit der Überlagerung der unterschiedlichen Festlegungen keine Orientierungshilfe für die aus dem Regionalplan zu entwickelnden Bauleitpläne oder sonstige Planungen.</p> <p>Die Gemeindevertretung weist darauf hin, dass in Bösdorf bereits in der Vergangenheit sehr viel Kies abgebaut wurde. Hierauf sollte bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Rücksicht genommen und eine Ausweisung von neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten besonders zurückhaltend erfolgen. Im Besonderen sollte auch die Entwicklungsmöglichkeit der Kindertagesstätte im Bereich des Vorbehaltsgebietes westlich von Oberkleveez und nördlich der Landesstraße 56 berücksichtigt werden und deshalb regt die Gemeinde an dieses zurückzunehmen. Die Begrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf das geringst mögliche Maß würde wiederum auf regionalplanerischer Ebene die regionalen Grünzüge und die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung stärken. Andernfalls birgt eine derart extreme Ausweisung an möglichen Kiesgebieten zum einen das Risiko einer Art „Goldgräberstimmung“ bei Kiesunternehmern und zum anderen wären sehr geringe Abstände der Abbaugebiete zu der Wohnbebauung und eine zerstörte Kulturlandschaft die Folge. Dies kann nicht im Sinne des Freiraumschutzes, der Erholung, des Tourismus und der Lebenszufriedenheit der Einwohner dieser Gemeinde sein.</p>	<p>regionalplanerische „Vorsortierung“ wird als sinnvoll und ausreichend angesehen.</p> <p>Gemeinden können bei großflächigen und dispersen Abbaumaßnahmen im Gemeindegebiet prüfen, inwieweit sie durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan (im Sinne von § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch) planerische Vorsorge für die Steuerung der zeitlichen Abfolge der Bodenabbaumaßnahmen, die landschaftliche Gesamtgestaltung und mögliche Folgenutzungen leisten können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Aktualität des Fachbeitrages Rohstoffsicherung:</b></p> <p>Für die Abgrenzung und Bewertung der Rohstoffpotenzialgebiete im Fachbeitrag Rohstoffsicherung hat der Geologische Dienst die Rohstoffabbausituation, sowie das geologische Potenzial anhand von eigenen Bohrungsdaten und Bohrungsdaten von Abbaufirmen, ausgewertet. Auch vorerkundete Interessensgebiete der Abbaufirmen wurden eingebzogen. Der Fachbeitrag wurde im Auftrag der Landesplanungsbehörde für die Regionalplanung als aktuelle Fachgrundlage neu erstellt. In dieser geologischen Kartierung wurden lokale, kleinräumige Einzelvorkommen nicht ausgewiesen. Lokales Auftreten von abbauwürdigen Sand-/Kiesvorkommen widerspricht dem Fachbeitrag nicht, sondern ist aufgrund der glazialen Prägung und den damit verbundenen kleinteiligen Strukturen sogar durchaus zu erwarten.</p> <p>Eine Aktualisierung des Fachbeitrages wird vor diesem Hintergrund nicht als erforderlich angesehen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		<p><b>Zur Herausnahme von Einzelgebäuden aus den Vorbehaltsgebieten:</b></p> <p>Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen.</p> <p>Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete beziehungsweise kleinteilige Siedlungsentwicklungen wurde nicht festgelegt.</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Überlagerung mit dem Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung und regionalen Grünzügen:</b></p> <p>Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		<p>4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen.</p> <p>Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten beziehungsweise Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten beziehungsweise Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: M1028</b></p>	<p>als Betreiber mehrerer Kieswerke im neu ausgewiesenen Planungsraum II möchten wir als [REDACTED] eine Stellungnahme zu den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe abgeben. Mit Blick auf die ausgewiesenen Vorranggebiete ist es fraglich, in wie weit eine Überprüfung der tatsächlichen, aktuell noch gewinnbaren Rohstoffmengen im Land Schleswig-Holstein</p>	<p><b>Zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:</b></p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>durchgeführt wurde. Einige der vorhandenen Vorranggebiete stellen nicht mehr die Realität dar, wenn man den Stand der Auskiesung betrachtet. Dadurch kommt es zu einer Verzerrung bzw. Fehleinschätzung der wirklich zur Verfügung stehenden, gewinnbaren Rohstoffmenge. Daher fordern wir eine nochmalige Auseinandersetzung mit dem Thema der Rohstoffsicherung im Land Schleswig-Holstein unter Betrachtung aktueller Standortlaufzeiten und einer notwendigen Sicherung der Rohstoffversorgung für die kommenden 25 Jahre. Des Weiteren finden wir es als äußerst kritisch das eine Vielzahl von Vorbehaltsgebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu Gunsten von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft gestrichen wurden. In wie weit zukünftig eine sichere und langfristige Versorgung der heimischen Bauindustrie mit notwendigen Rohstoffen möglich sein wird ist fraglich. Daher fordern wir</p> <p>Aus diesem Grund fordern wir eine Rückkehr zu den bisherigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, wie in den aktuell gültigen Regionalplänen verzeichnet. Korrigiert, wie zuvor erwähnt, um die Standortlaufzeiten der aktuellen Abbauflächen.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes.</p> <p>Darüber hinaus hat der Geologische Landesdienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge sind abgewogen und gegebenenfalls ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Die vorgelegte Kulisse der Vorranggebiete entspricht damit den Anforderungen des LEP 2021.</p> <p>Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplanentwurfs dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Abwägung, die unabhängig von den geltenden Regionalplänen erfolgt und somit zu abweichenden Ausweisungen führen kann.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu Standortlaufzeiten:</b></p> <p>Diese sind insoweit eingeflossen, als dass genehmigte Abbaubereiche, in denen die Rohstoffe bereits weitestgehend abgebaut worden sind, in der Karte nicht mehr als Vorranggebiete festgelegt werden. Darüber hinaus sind die unterschiedlichen Laufzeiten der Abbauten in den Vorranggebieten auch als Faktor bei der Berechnung der Rohstoffpotenziale und zeitlichen Reichweiten berücksichtigt worden.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
<b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1017</b>	[eingereicht von: Kreis Plön]  <b>Punkt 2.6 Rohstoffsicherung</b>  Die im Plan dargestellten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete entsprechen der bereits 2019 durchgeführten intensiven Vorabstimmung zwischen der Landesplanung und der UNB des Kreises Plön.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Institution: Stadt Eckernförde, Stadt Eckernförde/Bauamt</b> <b>ID: 1014</b>	<p>1.2 Areal „Kiesabbaugebiet an der B76“ 1.2.1. Diskrepanz zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 Südlich der Gemeinde Kosel liegt gemäß Fortschreibung Landesentwicklungsplan 2021 (LANDESPANUNGSBEHÖRDE 2021-b) ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, auf den von Süden kommend eine Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutsamkeit trifft. Zudem ist hier ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung vorgesehen.</p> <p>In Teilen der oben aufgeführten Räume sah die Fortschreibung des Regionalplans 2000 (LANDESPANUNGSBEHÖRDE 2000) bislang Flächen für den Abbau von Rohstoffen vor. Das Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Natur wurde hieran angepasst und beschnitten.</p> <p>Inzwischen weisen Teile der für den Rohstoffabbau braun signierten Flächen eine weit vorangeschrittene Auskiesung auf, so dass die Vorkommen in naher Zukunft erschöpft sein werden (grüne Umrandung). Außerdem laufen die Abbaugenehmigungen für diese Flächen in den Jahren 2028 bis 2032 aus.</p> <p>Die Neuaufstellung des Regionalplans 2023 (LANDESPANUNGSBEHÖRDE 2023) berücksichtigt dies nicht. Weitestgehend ausgekieste Areale mit auslaufenden Abbaugenehmigungen sind weiter als Abbauflächen vorgesehen; das Vorbehaltsgebiet für die Natur ist weiter beschnitten.</p> <p>Es stellt es einen Mangel dar, wenn eine auf Jahrzehnte ausgerichtete Neuaufstellung des Regionalplans keine Aktualisierung vornimmt, die den heutigen nachvollziehbaren Sachverhalten Rechnung trägt. Zudem wird im Textteil darauf verwiesen (LANDESPANUNGSBEHÖRDE 2023: 43): „Genehmigte Abbaubereiche, in denen die Rohstoffe bereits weitestgehend abgebaut worden sind, werden in der Karte nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt.“ Dabei ist zu bemerken, dass der Regionalplan sich nicht</p>	<p><b>Zu den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Im angesprochenen Bereich nördlich der Bundesstraße 76 liegen keine Gebiete, die die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:</b></p> <p>Genehmigte Abbauten wurden dann nicht in die Regionalplan-Karte als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe übernommen, wenn der Abbau bereits weitestgehend abgeschlossen ist. Hierzu hat eine Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden sowie dem Geologischen Dienst stattgefunden. Die in der Stellungnahme</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>auf eine nicht darstellbare Flächenschärfe beziehen kann. Die obige Abbildung nach JORDAN (2023) verschneidet georeferenzierte Rohstoffabbauflächen mit den Signaturen der Neuaufstellung des Regionalplans 2023. Hierbei wird offensichtlich, dass der Regionalplan sowohl eine Fläche mit vorangeschrittenem Abbau (grüne Umrandung, links unten) wie auch eine Fläche mit beantragtem Abbau (orangefarbene Umrandung, rechts unten) flächenscharf darstellt. In der Konsequenz sollte eine flächenscharfe Korrektur in der Neuaufstellung des Regionalplans 2023 vorgenommen werden, die der in absehbarer Zeit festzustellenden Erschöpfung der Rohstoffgewinnung sowie den auslaufenden Genehmigungen zur Auskiesung Rechnung trägt.</p> <p>Der Verschnitt der Neuaufstellung des Regionalplans 2023 (obenauf projiziert) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (untenliegend projiziert) offenbart zudem die Unstimmigkeit zwischen Regional- und Landesplanung. Die gelbe Signatur im Bildausschnitt des Regionalplans 2023 (obenliegend) führt die grüne Schraffur (Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft) und den blassgrünen Pfeil (Biotopverbund) aus dem Landesentwicklungsplan 2021 (untenliegend) fort. Verschnitt Neuaufstellung Regionalplan 2023 (oben) und Fortschreibung Landesentwicklungsplan 2021 (unten). Insbesondere hinsichtlich der nachweisbaren und absehbaren Veränderungen (Erschöpfung von Abbauflächen und auslaufende Genehmigungen) stellt es einen Mangel dar, wenn die Neuaufstellung des Regionalplans 2023 über die nächsten Jahrzehnte nicht der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 folgt. Dadurch werden neben touristischen Erfordernissen zur Entwicklung einer Haupt-Urlaubsdestination insbesondere auch naturschutzfachliche Erfordernisse in der Region vernachlässigt. Dies wird im nächsten Kapitel eingehender beleuchtet.</p> <p>1.2.2 Einordnung in die Landesraumordnung Ein Biotopverbundsystem hat nach ZELTNER (1996) zum Ziel, langfristige Entwicklungsvorhaben des Naturschutzes gegenüber anderen Ansprüchen an den Raum planerisch und rechtlich abzusichern. Durch Übernahme in die Pläne der Landschaftsplanung und Raumordnung erhält die Biotopverbundplanung eine rechtliche Verbindlichkeit. Die Hauptaufgaben liegen dabei in der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordination von Maßnahmen des flächenhaften Naturschutzes auf landesweiter und regionaler Ebene sowie</li> <li>• in der Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Konflikten zwischen langfristigen Zielen des Naturschutzes und allen anderen raumbeanspruchenden Planungen.</li> </ul>	<p>genannten Abbauten erfüllen diese Voraussetzungen nicht.</p> <p>Insofern wird an der Festlegung der Vorranggebiete festgehalten.</p> <p><b>Zum Verhältnis der Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft:</b></p> <p>Nach Kapitel 6.2.2 Ziffer 2 sind die im LEP 2021 festgelegten Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft in den Regionalplänen weiter differenziert als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Insofern sind die generalisiert dargestellten Vorbehaltsräume des LEP 2021 nicht identisch mit den Vorbehaltsgebieten der Regionalplan-Entwürfe. Welche Gebiete konkret in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind, ist im LEP 2021 geregelt. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.</p> <p><b>Zum landesweiten Biotopverbundsystem:</b></p> <p>Wie in der Begründung zu Kapitel 6.2.2 Absätze 1 bis 5 des LEP 2021 ausgeführt, umfasst das Biotopverbundsystem auf Landesebene Räume und Gebiete von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die landesweite Ebene steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlich geregelten Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene. Es werden damit lediglich die Räume des Landes gekennzeichnet, in denen die Elemente des Biotopverbundes eine überregionale Bedeutung aufweisen. Erst das Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene steht mit den gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund im Zusammenhang.</p> <p>Grundlage für die Biotopverbundachsen auf regionaler Ebene und damit die Ausweisung von</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Die von ZELTNER (1996) seinerzeit vermisste „planvolle, die ökosystemaren Zusammenhänge berücksichtigende Entwicklungsstrategie“ ist in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 2021-a: 387) bedacht. So heißt es unter Kap. 6.2.2 über die „Vorbehaltsträume und Vorbehaltgebiete für Natur und Landschaft“: „Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften.“ Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans weist auf S. 388 darauf hin: „Die Vorbehaltgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungsbeziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.“ Auf S. 390 f. wird auf die rechtliche Verbindlichkeit eingegangen: „Das Biotopverbundsystem auf Landesebene umfasst Räume und Gebiete von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die landesweite Ebene steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlich geregelten Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene. Es werden damit lediglich die Räume des Landes gekennzeichnet, in denen die Elemente des Biotopverbundes eine überregionale Bedeutung aufweisen. Erst das Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene steht mit den gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund im Zusammenhang.“ In einer Verlängerungsgenehmigung von FISCHER (1994) wird deutlich, dass ehemalige Kiesabbauflächen über ein besonders wertvolles naturschutzfachliches Potential verfügen. Folgerichtig machte die Untere Naturschutzbehörde die Auflage: „Sämtliche Entnahmeflächen, die auf der Grundlage dieser Verlängerungsgenehmigung abgebaut werden, sind gem. § 13 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz ohne Oberbodenauftrag als nährstoffarme Sukzessionsflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen und von jeglicher Nutzung freizuhalten. Untersagt sind das Auffüllen der Flächen mit jedwedem Material sowie auch die extensive Nutzung als Weidefläche.“ Der Landesentwicklungsplan wurde 2021 fortgeschrieben und hat die Kiesabbauflächen berechtigterweise im Biotopverbundsystem integriert. In der Neuaufstellung des Regionalplans 2023 hingegen fallen Flächen aus dem Biotopverbundsystem, obwohl es sich um erschöpfende Kiesabbauflächen mit auslaufender Genehmigung handelt. Es ist eine Diskrepanz zwischen der Landesraumordnung und der Regionalplanung zu bemängeln.</p>	<p>Vorbehaltsgeländen für Natur und Landschaft in den Regionalplänen ist die entsprechende Fachplanung, hier die Landschaftsrahmenpläne. Es kann daher Abweichungen zwischen der regionalen und der landesweiten Ebene geben.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>1.2.3. Schwerpunkt- und Achsenräume Der vorgelegte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans lässt Aussagen vermissen, wie die vom Landesentwicklungsplan 2021 vorgesehene Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutsamkeit realisiert werden kann, so dass eine ökologische Kohärenz zwischen den Flächen nördlich und südlich der Bundesstraße 76 hergestellt wird. Der Standort der sich erschöpfenden Kiesabbaufächen mit auslaufender Genehmigung an der Bundesstraße 76 stellt sich als ein „Flaschenhals“ im Biotopverbundsystem dar. Exakt hier bietet sich der Standort in vorzüglicher Weise an, eine Querungshilfe im Sinne eines ökologischen Korridors zugunsten der Entschneidung der Landschaft zu etablieren und die ökologische Kohärenz konsequent zu verfolgen. Den Maßgaben im Landesentwicklungsplan 2021 würde damit Rechnung getragen werden (Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutsamkeit).</p> <p>1.2.4. Akkumulation ökologischer Wertigkeiten Im vorliegenden Fall kommt die Wichtigkeit einer ganzheitlichen und vorausschauenden Planung zum Tragen, auf die in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (S. 391) hingewiesen wird: „Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft einschließlich der Biotopverbundachsen der Landesebene haben beim Aufbau und der Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems eine besondere Bedeutung, da sie in der Regel bereits heute einen besonders hohen Anteil an gesicherten naturnahen Flächen aufweisen (zum Beispiel Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete, Flächen von Naturschutzstiftungen, Ausgleichsflächen und gesetzlich geschützte Biotope).“</p> <p>9 Exakt dieser beschriebene Umstand der Akkumulation naturschutzfachlicher Wertigkeiten trifft im Umfeld der sich erschöpfenden Kiesabbaufächen mit auslaufender Genehmigung zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-Gebiet</li> <li>• NSG-Gebiet</li> <li>• LSG-Gebiet</li> <li>• Flächen im Besitz der Stiftung Naturschutz</li> <li>• Ökokontoflächen</li> <li>• Projektfläche Blütenmeer 2020</li> <li>• Maßnahmen des Projekts LIFE Aurinia</li> </ul> <p>Zur Ergänzung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind gemäß Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein besonders geeignete Entwicklungsgebiete und Biotopverbundflächen zu ermitteln und darzustellen. Ziel dabei ist, die derzeit isoliert</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>liegenden Schutzgebiete und Biotope langfristig zu einem repräsentativen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem auszubauen, das funktional vernetzend wirkt (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1999). Aus der Nutzung genommene Kiesabbauflächen können ähnlich wie Truppenübungsplätze naturschutzfachliche Juwelen darstellen. Hier kann ein Arten- und Biotopinventarium existieren, das sehr selten geworden ist und als besonders schützenswert klassifiziert werden muss. Insbesondere kommt dies dann zum Tragen, wenn es sich um nährstoffarme Areale handelt. Aus den genannten Gründen eignen sich die erschöpfenden Kiesabbauflächen mit auslaufender Genehmigung unter Maßgabe von Landschaftsprogramm und Landesentwicklungsplan in besonders geeigneter Weise als Entwicklungsgebiet für den Biotopverbund beziehungsweise als Pufferzone für die umliegende Schutzgebietskulisse. 1.2.5. Zusammenfassende Beurteilung 1. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz sind Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Trotz der besonderen ökologischen Potentiale auf ehemaligen Kiesabbauflächen wurde beim vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans versäumt, die sich erschöpfenden Kiesabbauflächen mit auslaufender Genehmigung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und den Biotopverbund vorzusehen. Somit muss an dieser Stelle darauf verwiesen werden, die aktuelle Fassung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2021 zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Grundsätze der Raumordnung wie Vorbehaltsgebieten. 2. Der vorgelegte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans enthält keine Aussagen, wie die vom Landesentwicklungsplan 2021 vorgesehene Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutsamkeit auf der regionalen Ebene verwirklicht werden soll. Die sich erschöpfenden Kiesabbauflächen mit auslaufender Genehmigung sollten dazu genutzt werden, die Zerschneidungswirkung der Bundesstraße 76 zu minimieren. Der existierende „Flaschenhals“ des Biotopverbunds ist hier zu entschärfen und die ökologische Kohärenz stringent zu entwickeln. 3. Die sich erschöpfenden Kiesabbauflächen mit auslaufender Genehmigung sind als besonders geeignetes Entwicklungsgebiet für den Biotopverbund und als Pufferzone für die benachbarte Schutzgebietskulisse zu identifizieren. Die benannten Areale eignen sich aufgrund einer Akkumulation naturschutzfachlicher Wertigkeiten in besonderem Maße, in das Biotopverbundsystem eingebunden zu werden. Der vorgelegte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans kommt in diesem Punkt den Zielsetzungen aus Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm nicht nach.</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>ID:</b> M1207</p>	<p>Ein Interesse des Standortes Lägerdorf reicht hinein in den Regionalplan II. Südwestlich von Beringstedt beabsichtigt unsere Mandantschaft die Neuerschließung einer</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Tonlagerstätte. Der Standort wird mit der Ortsbezeichnung „Seefeld“ in den entsprechenden Planungen geführt.</p> <p>Zum Hintergrund: Die wichtigsten Elemente für die Zementherstellung sind Calcium (Ca), Silicium (Si), Aluminium (Al) und Ferrum (Fe). Die Beschaffung dieser Elemente ist in besonderem Maße von den Stoffströmen der Wirtschaft abhängig. Die Aluminiumfraktion wurde in früheren Zeiten aus Ton gewonnen. Ab Ende der 1980er / Anfang der 1990er Jahre wurde als Aluminiumträger dann Flugasche wirtschaftlich vorzüglich. Flugasche entsteht in größeren Mengen in Kohlekraftwerken. Infolge des beschlossenen Kohleausstieges, der Schließung des Kieler Kohlekraftwerkes und des auch allgemein immer geringer werdenden Anteiles von Kohle an der Verstromung wird Flug- asche in den benötigten Mengen zunehmend knapper und teurer; als Aluminiumträger gerät deshalb wieder Ton in den Blick. In Seefeld lagert Ton in größeren Mengen in einem abbauwürdigen Vorkommen. Dieses Vorkommen sollte als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt werden. Die Planung träfe insoweit den regelmäßig mittelfristigen Zeitraum des Bedarfes, vergl. § 7 Abs, 1 S. 1 ROG.</p> <p>Die Einzelheiten haben wir für unsere Mandantschaft bereits im Verfahren der Landschaftsrahmenplanung gegenüber dem Umweltministerium vorgetragen, und zwar mit Schreiben vom 28. Februar 2019. Eine Abschrift fügen wir in der Anlage bei. Die Einwendung wurde Ohne Benachrichtigung vom Ergebnis weggewogen. Im Bereich Seefeld blieb die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Planentwurf enthalten.</p> <p>Es wird hier nochmals und auch für die Regionalplanung angeregt, die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Bereich Seefeld auch aus dem Regionalplan zu entfernen und den Bereich Seefeld als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen.</p>	<p>darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft im Bereich Seefeld entspricht den Kriterien des LEP 2021.</p> <p>Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B zu 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplanentwurfs dargestellt. Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. Dieser stuft das Rohstoffpotenzialgebiet im Bereich Seefeld als Lagerstätte mit sehr hohem Sicherungsbedarf ein. Im westlichen Teil des Rohstoffpotenzialgebietes befindet sich ein abgeschlossener Abbau. In die Abwägung des verbleibenden Rohstoffpotenzialgebietes sind die Abwägungskriterien „Waldgebiete“ und „Biotopverbundachsen des Biotopverbundsystems“ eingegangen. In der Gesamtschau sprechen wichtige Abwägungskriterien gegen die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich Seefeld. Die verbleibenden Flächen sind darüber hinaus für die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes zu kleinteilig.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen eine Lenkung der Abbauaktivitäten in möglichst konfliktarme Bereiche angestrebt wird. Mit diesen</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		<p>Festlegungen geht jedoch keine Ausschlusswirkung für den Rohstoffabbau an anderer Stelle einher.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p><b>ID: M1171</b></p>	<p>Wir regen an, im Regionalplan für den Planungsraum II die östlich der L 318 sowie südlich und westlich an den Eiderweg angrenzende, in der als Anlage 1 verzeichnete Fläche als Vorranggebiet, hilfsweise als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzusetzen. Maßgeblich hierfür sind folgende Gründe:</p> <p><b>A. Herausragende Qualität der Rohstoffe in der Lagerstätte:</b> Die Grevenkrug-Fläche ist aus lagerstättenkundlicher und rohstoffwirtschaftlicher Sicht ein herausragend geeigneter Standort zur Sand- und Kiesgewinnung. Der Sand und Kies aus Grevenkrug ist in erheblichem Umfang hochwertig, so dass eine Eignung als Betonzuschlagstoff gegeben ist.</p> <p><b>B. Besonders geeignete Belegenheit des Standortes der Lagerstätte:</b> Es kommt hinzu, dass der Standort Grevenkrug erhebliche Lagevorteile bietet. Dies folgt daraus, dass er an die alte B 4 (L318) in unmittelbarer Nähe der A 7 und der A 215 angrenzt und damit eine für die Öffentlichkeit und Anlieger nahezu störungsfreie schnelle Belieferung der Kunden ermöglicht. So sieht auch der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins (im Folgenden nur noch als LEP bezeichnet) auf S. 278 vor, dass vorzugsweise in der Nähe bereits vorhandener Infrastruktur" die Bedarfsdeckung für Sand- und Kiesabbau erfolgen soll. Am Standort Grevenkrug ist die erforderliche Infrastruktur zur Erschließung der Lagerstätte bereits vorhanden, sodass ein Rohstofftransport ohne LKW durch Untertunnelung der L318 ans westlich vorhandene Werk erfolgen kann. Die aufbereiteten Rohstoffe können sowohl über die L318 als auch über die nahe gelegene Autobahn A215 über kurze Transportwege zu den Bedarfszentren Kiel, Neumünster und Rendsburg geliefert werden. Die aufgezeigte vorhandene Infrastruktur spricht daher ebenfalls für die Geeignetheit des Standorts Grevenkrug. Es existiert keine vergleichbare Lagerstätte im Kreis Rendsburg-Ecker-förde, die auch nur annähernd ein vergleichbar gutes Rohstoffpotenzial vor den Toren Kiels aufweist.</p> <p><b>C. Generelle Notwendigkeit ortsnahen Abbaus von Sand und Kies:</b> Eine besondere Präferenz des Standorts Grevenkrug ist auch im Hinblick auf das generelle Erfordernis eines ortsnahen Abbaus von Sand und Kies vor allem aus Klimaschutzgründen gegeben.</p>	<p>Der beschriebene Bereich liegt innerhalb eines Rohstoffpotenzialgebietes, das der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag für die Regionalplanung ermittelt hat. Die Lagerstätte ist aufgrund des hohen und hochwertigen Rohstoffpotenzials in der Klasse A eingestuft worden. Die Hochwertigkeit des Rohstoffes, die gute verkehrliche Anbindung und die Nähe zu Absatzmärkten sind in die Bewertung der Lagerstätte im Rahmen des Fachbeitrags eingegangen. Insofern ist die Wertigkeit der Fläche der Landesplanung bekannt. Innerhalb des Rohstoffpotenzialgebietes wurde östlich der Landesstraße 318 seitens des Geologischen Dienstes darüber hinaus eine Fläche für die Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 vorgeschlagen.</p> <p>Nach Kapitel 4.6 LEP 2021 sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe unter Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen aus den geologischen Potenzialflächen abzuleiten.</p> <p>Die Vorgehensweise zur Abwägung der Rohstoffpotenzialgebiete ist in der Begründung zu Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs beschrieben. Die in der Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf (Anlage 2) skizzierte Fläche liegt vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet. Der nördliche Flächenteil umfasst außerdem eine Waldfläche. Beide Kriterien sind als Abwägungskriterien in die landesplanerische</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p><b>D. Naturverträgliche und touristische Folgenutzung:</b> Wie aus dem als Anlage 3 erkennbar ist, wird die beabsichtigte Abbaufäche in Grevenkrug derzeit als Ackerland und als Fläche für die Sonderkultur Tannenbäume genutzt. Nach dem Kiesabbau wird zwar die bestehende Geomorphologie nicht mehr vorhanden sein; es wird jedoch eine renaturierte Wasserfläche mit naturnaher Entwicklung, wie etwa der Schaffung von Knicks, Steilböschungen, Gehölzflächen und Sukzessionsflächen geschaffen werden. Als Pflegemaßnahmen käme eine extensive Beweidung in Betracht. Bereits 2012 sind insoweit Vorschläge durch den NABU Schleswig-Holstein für eine naturverträgliche Folgenutzung gemacht worden. Es könnte auch ein Naherholungsraum geschaffen werden mit einer Integration in das vorhandene Wanderwegenetz des Eidertals oder ein touristisches Leuchtturmprojekt ähnlich dem Modell der Seenlandschaft Wanderup. Alternativ kämen weitere Nachnutzungen in Betracht, wie etwa eine halboffene Landschaft mit Etablierung u.a. von Teichen und Bauminseln im Sinne eines Landschaftsparks zum Erhalt der einheimischen Biodiversität. Im Hinblick auf die derzeitige Nutzung ist in naturschutzfachlicher Hinsicht die nach dem Kiesabbau entstehende Folgelandschaft mit Blick auf die Biodiversität als wertvoller zu bewerten. Dass unsere Mandantin gewillt ist, einen naturschutzfachlich wertvollen Beitrag nach dem Kiesabbau zu leisten, zeigt ein bereits eingeleitetes Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG zur Herstellung einer Wasserfläche nach Kiesabbau auf der Grevenkrug-Fläche. Dieses ist - wie Ihnen bekannt ist - bis zur Neubewertung der Bedeutung der Flächen für die Rohstoffsicherung durch die Landesplanungsbehörde ausgesetzt.</p> <p><b>E. Anerkennung der Bedeutung der Lagerstätte in Grevenkrug durch oberste Landesbehörden:</b> Die dargestellte, unter verschiedenen Gesichtspunkten gegebene besondere Bedeutung der Lagerstätte in Grevenkrug ist auch von den zuständigen obersten Landesbehörden anerkannt worden.</p> <p><b>F. Rechtliche Aspekte:</b> Die rechtlichen Anforderungen für eine Festlegung als Vorranggebiet werden erfüllt; rechtliche Hindernisse stehen nicht entgegen.</p> <p><b>I. Erfüllung der Voraussetzungen als Vorranggebiet:</b> Die Grevenkrug-Fläche erfüllt die Voraussetzungen für eine Festlegung als Vorranggebiet.</p> <p>Wie zuvor dargelegt, sind sämtliche dieser Voraussetzungen gegeben.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Lagerstätte in Grevenkrug ist nach Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ihrer Rohstoffe ausreichend erkundet worden.</li> </ol>	<p>Bewertung des Rohstoffpotenzialgebietes eingegangen.</p> <p>Im Zuge der Abwägung der Rohstoffpotenzialgebiete sowie der Vorschlagsflächen für weitere Vorranggebiete wurden alle Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten konkret geprüft. In die Bewertung der Konfliktlagen wurden auch die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte einbezogen.</p> <p>Die Kreisverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Landschaft der Oberen Eider“ vom 14.03.2006 führt den Abbau von Bodenbestandteilen und anderen Abgrabungen in § 4 Absatz 1 Nummer 2 als verbotene Handlung auf.</p> <p>Insofern besteht für die skizzierte Fläche entsprechend der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung ein Abbauverbot.</p> <p>Die angesprochene Fläche war bereits Gegenstand eines Zulassungsverfahrens für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Im Ergebnis wurde 2017 der Antrag auf Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz abschlägig beschieden, eine Zulassung des Rohstoffabbaus wurde nicht erteilt.</p> <p>Die in der vorgelegten Stellungnahme enthaltenen Hinweise für eine naturverträgliche und touristische Folgenutzung waren offenbar bereits Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gewesen und sind seitens der Fachbehörden bewertet worden.</p> <p>Es ist Zielsetzung der Landesplanung mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen die Abbauaktivitäten in möglichst konfliktarme Bereiche zu</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>2. Das Vorkommen ist für die Deckung des regionalen und zudem auch überregionalen Bedarfs von hoher Bedeutung.</p> <p>3. Ausweichmöglichkeiten für den Abbau von Kies mit einer für den Einsatz als Betonzuschlagstoff geeigneten Körnung sind im Umfeld nicht gegeben; nach Qualität und Ergiebigkeit gibt es im Kreis Rendsburg-Eckernförde keine insoweit auch nur annähernd vergleichbare Lagerstätte.</p> <p>4. Aus den dargestellten Gründen ist die ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit gegeben; der ökologische Zustand nach Abschluss des Kiesabbaus wird unstreitig deutlich besser sein als der gegenwärtige.</p> <p>5. Günstige Transportwege zwischen der Gewinnungs- und der Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätte sind in evidenter Weise gegeben, da sich Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsflächen in der Betriebsstätte unserer Mandantin auf der anderen Straßenseite der L 318 befinden und die Verbringung dorthin durch Förderbänder in einem Tunnel erfolgen könnte.</p> <p>6. Durch die Erschließung der Lagerstätte über die L 318 und die nahegelegene Autobahnabfahrt Blumenthal liegt eine sehr gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur vor.</p> <p>In der Gesamtschau ist es daher geboten, die eingangs näher bezeichnete Grevenkrug-Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan für den Planungsraum II festzusetzen. Zumindest sollte jedoch eine Festsetzung als Vorbehaltsgebiet erfolgen und die besondere Bedeutung der Lagerstätte innerhalb des Planungsraums in der Begründung erwähnt werden.</p> <p>[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]</p>	<p>lenken. Bei den Vorranggebieten müsste ferner der raumordnerische Vorrang gewährleistet sein. Beides ist für vorgelegte Fläche erkennbar nicht der Fall. In der Gesamtschau spricht das Kriterium „Landschaftsschutzgebiet“ sowohl in Bezug auf die konkrete Verordnung als auch im Hinblick auf die bereits erfolgte genehmigungsrechtliche Prüfung gegen die Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1212</b></p>	<p>Allein für den Raum des RP II werden 11 .500 ha Rohstoffpotenzialflächen, verteilt auf 53 Einzelflächen, angegeben. Wie aus der Begründung B zu 1 zu entnehmen ist, wird für die kommenden Jahrzehnte von einem enormen Bedarf an Kies (und Sand) v.a. für die Bauwirtschaft (Straßen, Bauwerke diverser Art) ausgegangen. Ob eine derartige Entwicklung v.a. des Baus von Straßen aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes überhaupt sinnvoll ist, möchte der NABU infrage stellen. Zudem findet sich in diesem Kapitel kein Hinweis auf die Notwendigkeit eines verstärkten Recyclings von Bauschutt nicht nur als Untergrund- und Befestigungsmaterial für Straßen u.ä., sondern auch als Rohstoff für den Gebäudeneubau. Kiesabbau führt fast immer zur Absenkung des</p>	<p><b>Zum Thema Recycling:</b></p> <p>Kapitel 4.6 des LEP 2021 enthält allgemeine Grundsätze zur Rohstoffsicherung, zur Gestaltung des Abbaus selbst und der Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus. Darüber hinaus wird auf die Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen und die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Grundwasserstands in der Umgebung. Das gilt selbst für die Trockenaus Kiesung, indem sie auf den Grundwasserleiter als Absenkrichter wirkt. Auch bei einer anschließenden Grubenverfüllung wird der Grundwasserspiegel negativ beeinflusst, da der meist bindige eingebrachte Boden weniger wasserdurchlässig ist als die abgetragenen Kies- und Sandschichten, d.h. weniger Niederschlagswasser bis zum Grundwasserleiter versickern lässt. Beim Nassabbau erfolgt über die entstehenden Wasserflächen eine deutlich erhöhte Verdunstungsrate. Deshalb sind Kiesabbauvorhaben im nahen Umfeld von Gewässern und anderen Feuchtgebieten, hier insbesondere Moore, auszuschließen. (Siehe auch Anmerkungen im Abschnitt 3.6.5 zum Umweltbericht.)</p> <p>Die unter B zu 1 (S. 44) getroffene Aussage: "Abbauvorhaben in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechen regelmäßig den Zielen der Raumordnung." ist nach Ansicht des NABU zu weitgehend, weil sich bei nicht wenigen der vorgesehenen bzw. bereits bewirtschafteten Abbaugebiete teilweise erhebliche Konflikte mit Umweltbelangen ergeben können bzw. sich schon ergeben haben. Etliche der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (i.d.R. Kies) sind bereits vor geraumer Zeit als solche skizziert worden, als man sich behördlicherseits bestimmten Konfliktsituationen mit den Natur- und Umweltbelangen nicht so intensiv wie heute gewidmet hat. Eine quasi vorbehaltlose Übernahme fast aller Vorranggebiete sieht der NABU somit kritisch. Das Wort "regelmäßig" sollte deshalb durch die Formulierung "in den meisten Fällen" ersetzt werden. S. 45: Im Satz: "Eine Überlagerung mit folgenden Kriterien führte dabei grundsätzlich zum Ausschluss als Vorbehaltsgebiet." sollte das Wort "grundsätzlich" als nicht angebrachte Einschränkung gestrichen werden.</p> <p>Unter B zu 2, auf S. 47 o., wird in Bezug auf die Tatsache, dass einige "Vorrang- und Vorbehaltsflächen oberflächennaher für den Abbau Rohstoffe innerhalb der regionalen Grünzüge (liegen)", behauptet, dass "der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht." Das ist nach Auffassung des NABU falsch, weil es i.d.R. im Widerspruch zu den mit den regionalen Grünzügen verbundenen Belangen steht. Bzgl. einer "Rekultivierung und Renaturierung" wird nur auf den LEP 2021 (Kap. 4.6) verwiesen, ohne dazu eine eigene Aussage zu treffen (S. 47). Das ist nach Ansicht des NABU ungenügend. Es sollte vielmehr die Renaturierung der ausgebeuteten Abbaugebiete aus Gründen des Biodiversitätsschutzes zum Grundsatz erklärt werden. Eine Rekultivierung (i.d.R. eine Wiederherstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche) ist dagegen aus Gründen- des Naturschutzes nicht mehr angebracht.</p>	<p>Entwicklung von weiteren Verwendungsmöglichkeiten für Sekundärrohstoffen Bezug genommen.</p> <p>Im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“ des Regionalplan-Entwurfs wird darauf verwiesen, dass bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung darauf zu achten ist, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem LEP 2021 gilt. Auch in der Begründung zu Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs wird bezüglich der Durchführung von Abbauten sowie Rekultivierung und Renaturierung auf die entsprechenden Grundsätze in Kapitel 4.6 LEP 2021 verwiesen. Auf eine Wiederholung dieser Inhalte im Regionalplan wird daher weiterhin verzichtet.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Übernahme genehmigter Vorhaben:</b></p> <p>Die genehmigten Abbauvorhaben sind bereits auf der Ebene der Genehmigungsverfahren auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft worden. Die vorhandenen Abbaurechte rechtfertigen aus Sicht der Landesplanung die Übernahme als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die gewählte Formulierung wird daher beibehalten. Genehmigungsrechtliche Anforderungen an Erweiterungs- oder Änderungsplanung bleiben von der Festlegung unberührt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Begründung hinsichtlich der entgegenstehender Kriterien:</b></p> <p>In der Stellungnahme wird eine Textänderung zur Einleitung der Ausschlusskriterien für den</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		<p>Abwägungsprozess der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angeregt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<b>ID: M1212</b>	<p>2.2.3 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Wie bereits in den Abschnitten 1.3 (Grundwasser) und 1.6 (Rohstoffsicherung) dieser Stellungnahme ausgeführt, widerspricht die raumplanerische Festlegung mehrerer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe den in der Planung dargelegten Zielsetzungen sowohl des Grundwasserschutzes als auch des Naturschutzes. Deshalb sind solche konfliktträchtigen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete in der Kartendarstellung zurückzunehmen. Der NABU hat dafür einige derartige Konfliktgebiete aufgezeigt, die Plangebiete sollten aber nochmals insgesamt grundsätzlich auf weitere derartige Konfliktsituationen abgeprüft werden.</p>	<p>Die Regionalplanung hat sich bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Belangen des Grundwasserschutzes auseinandergesetzt. Unter anderem wurde geprüft, ob Verbotstatbestände zum Rohstoffabbau in den Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten (im Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt) enthalten sind. Darüber hinaus wurden die Fachbehörden der Kreise einbezogen. Diese fachlichen Grundlagen wurden in die Abgrenzung der oben genannten Rohstoffgebiete einbezogen.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz (wie gefordert) wird hingegen nicht als sachgerecht angesehen. Vielmehr sind die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu prüfen.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien sind in der Begründung zu Kapitel 2.6 aufgeführt. Inwiefern weitere naturschutzfachliche Belange beim Rohstoffabbau zu berücksichtigen sind, ist im Zuge von konkreten Abbauvorhaben und Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Öffentlichkeit: Privatperson</b>	Der Pakt der Bundesregierung für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung peilt positive Veränderungen an, um dem Wirtschaftsstandort	Die Hinweise adressieren die Verfahren zur Genehmigung von konkreten Abbauvorhaben. Diese

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
<p><b>ID: 1215</b></p>	<p>Deutschland auch in Schleswig-Holstein wieder auf die Beine zu helfen. Verschlanke Verfahren, modernisiertes Recht und reduzierte Prüfschritte in Genehmigungsverfahren sollen im Zusammenspiel mit digitalen Lösungen dazu den Schlüssel liefern. Standards statt Einzelfallprüfungen könnten tatsächlich einen Beitrag zum versprochenen Bürokratieabbau leisten. Findet all das so statt, wie es auf dem Papier steht und schon im ersten Quartal des Jahres 2024 konkretisiert sein soll, muss es auch mehr Tempo für jene Rohstoffe geben, die zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sein werden. Das heißt, die Anzahl und die Kapazitäten der heimischen Sand- und Kiesgruben sowie weiterer Rohstoffgewinnungsstätten dürfen sich nicht verringern, sie müssen erhalten bleiben! Jeder einzelne dieser Standorte benötigt neben einer regulären Genehmigung regelmäßig Anschlussgenehmigungen, die ebenfalls beschleunigt erteilt werden müssen, um Bauprojekte mit Sanden, Kiesen, Schotter, Kreide, Ton und Mergel auf möglichst kurzen Transportwegen versorgen zu können. Unabhängig davon wie schnell der Pakt in eine tatsächliche Planungs- und Baubeschleunigung mündet, ist die Verfügbarkeit heimischer Gesteinsrohstoffe essenziell für die deutsche Volkswirtschaft, besonders auch hier bei uns in Schleswig-Holstein. Kies und Sand sind unerlässlich für die Produktion mineralischer Massenbaustoffe, die Basisfunktionen für jedes einzelne der im o.g. Pakt aufgeführten Vorhaben übernehmen.</p>	<p>sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern liegen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1215</b></p>	<p>Ausgehend von den Meldungen von Betrieben, die oberflächennahe Rohstoffgewinnung im Land Schleswig-Holstein betreiben und vom <b>Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes</b>, in der redaktionellen Überarbeitung von November 2020, sind dies unsere Änderungs- und Ergänzungswünsche für die drei Regionalplanentwürfe der Planungsräume I bis III; auf den Fachbeitrag Rohstoffsicherung nehmen wir dabei ausdrücklich Bezug:</p> <p>Der Fachbeitrag Rohstoffsicherung aus dem Jahr 2019, in redaktioneller Überarbeitung von 2020, basiert unseres Wissens im Wesentlichen auf der Datenlage von 2016-2018. Dies gilt es bei den Abwägungen der verschiedenen Raumnutzungsinteressen für die Laufzeit neuer Regionalpläne zu bedenken und im Sinne von Rohstoffsicherheit in Schleswig-Holstein auch gebührend zu gewichten und als Rahmenbedingung für politisches und wirtschaftliches Handeln in den Regionalplänen darzustellen.</p> <p>Eine langfristige und verlässliche heimische Rohstoffversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und daher auch im öffentlichen Interesse. Sie ist die Basis für das erfolgreiche Handeln und den Wohlstand in einem Industrieland wie Deutschland. Schleswig-Holstein als das Bundesland mit dem erklärten Ziel, erstes klimaneutrales (Industrie-)Bundesland zu werden, sollte zur Erreichung dieses Ziels seine Chance</p>	<p><b>Zur Rohstoffversorgung und den betriebswirtschaftlichen Aspekten der abbauenden Firmen:</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zum Fachbeitrag des Geologischen Dienstes:</b></p> <p>Der Fachbeitrag Rohstoffsicherung basiert zwar auf Daten von 2016 bis 2018, berücksichtigt allerdings eine angenommene Steigerung der Produktion von Sand, Kies und Ton für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne auf im Mittel 19-20 Millionen Tonnen. Im Jahr 2020 wurden nach hier vorliegenden Zahlen circa 18,6 Millionen Tonnen produziert. Der Wert aus 2020 liegt also noch unterhalb der für die Regionalplanung maßgeblichen 19-20 Millionen Tonnen. Die angenommene Steigerung berücksichtigt bereits die angeführten Mehrbedarfe.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>ergreifen und die regional vorhandenen Rohstoffe nutzbar machen und einfach nutzbar halten.</p> <p>Nachgewiesene Rohstofflagerstätten müssen in den Regionalplänen durch eine zusätzliche Regelung bedarfsunabhängig und langfristig gesichert werden und dürfen weder kommunal noch überregional überplant werden. Nur auf diese Weise können Transportemissionen durch kurze Wege weiterhin im hohen Maße eingespart als auch Rohstoffunabhängigkeit gewährleistet werden. Das ist auch ein Baustein für Rohstoffsicherheit im Land.</p> <p>Eine Ausdünnung der ortsnahe Versorgung mit mineralischen Rohstoffen führt zu weniger Versorgungssicherheit und längeren, umweltbelastenden und weniger wirtschaftlichen Transportwegen.</p> <p>Dies stünde dem Ziel, erstes klimaneutrales Bundesland zu werden, im Weg.</p> <p>Vielmehr muss gelten: schnelle und effiziente Planungs- und Genehmigungsverfahren auch bei der Rohstoffgewinnung müssen zu einem Standortvorteil für Schleswig-Holstein werden. Denn: „Selbst die mittel-langfristige Fortschreibung der derzeitigen Bedarfsgröße von knapp 17,2 Mio t/Jahr Sand/Kies und Ton (19,5 Mio. t/Jahr inkl. Kalke) erfordert bereits hohe Flächensicherungsbedarfe an sehr vielen Standorten in der Potenzialkulisse.“ (Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, S. 32)</p> <p>Die dafür notwendige Absicherung in den Regionalplänen ist unverzichtbar. Die Zahlen des geologischen Landesdienstes von 2016-2018 berücksichtigen natürlich nicht die Entwicklung der letzten Jahre: Der Hochlauf der Energiewende mit hunderten benötigten zusätzlichen Windenergieanlagen samt Fundamenten und Zuwegungen, den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft mit vielen neuen Leitungsbauprojekten, ein immer stärker geforderter Küstenschutz etc.</p> <p>In der Regel geht die Flächensicherung zur Rohstoffgewinnung mittels Regionalplanung der Antragstellung auf Genehmigung der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen durch die entsprechenden Unternehmen voraus, um jedenfalls einen gewissen fixierten Rahmen für den Gang ins unternehmerische Risiko zu haben.</p> <p>Wir widersprechen daher <u>grundsätzlich</u> einer Überplanung möglicher Gewinnungsflächen (Kategorien A.a., A.b., B. und C.) durch die flächenüberdeckende Ausweisung mit der Kategorie „Regionaler Grünzug“.</p>	<p>Insofern wird die Datengrundlage für hinreichend aktuell gehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen:</b></p> <p>Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungen im Außenbereich. Der Rohstoffabbau ist daher von den Zielen der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Es handelt sich hier nicht um eine Nutzungskonkurrenz, wie in der Stellungnahme angedeutet. Insofern wurden die Regionalen Grünzüge bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch nicht als Abwägungskriterium zugrunde gelegt. Vielmehr überlagern die Rohstoffgebiete an verschiedenen Stellen die regionalen Grünzüge. In der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 wird bereits darauf hingewiesen, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Forderung, alle Lagerstätten als Vorranggebiete und alle Vorkommen als Vorbehaltsgebiete auszuweisen:</b></p> <p>Der LEP 2021 regelt in Kapitel 4.6.1 beziehungsweise 4.6.2, welche Gebiete in den Regionalpläne als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen sind. In beiden Fällen sollen die Gebiete das Ergebnis eines Abwägungsprozesses mit konkurrierenden Belangen darstellen. Insofern ist die pauschale Übernahme der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Regionale Grünzüge stellen langfristige Ziele der Raumordnung dar, genauso entspricht es jedoch den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die Sicherheit verbrauchernah gelegener Rohstoffe sowie die Sicherstellung der Gewinnbarkeit der Rohstoffpotenziale langfristig zu gewährleisten. Wir sehen in der Überplanung mit den im LEP für "Regionale Grünzüge und Grünzäsuren" formulierten Zielen eine konkurrierende Nutzung, die im Widerspruch zur langfristigen Rohstoffsicherung steht und die weitere Rohstoffgewinnung auch in künftigen Genehmigungsverfahren ggf. erheblich behindern kann. Das steht der Rohstoffsicherheit entgegen!</p> <p>Für die Schaffung von Rohstoffsicherheit ist es notwendig, sämtliche erfassten Lagerstätten (Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, S. 8) und Vorkommen (Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, S. 8) als Vorrangflächen und Vorbehaltsgebiete in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Das trägt zur Entspannung des Preismarkts bei und schafft Perspektiven für die rohstoffgewinnende Wirtschaft. Und es hilft so, den Bestand von Gewinnungsbetrieben zu erhalten. Nur diese können die regionale Rohstoffgewinnung umsetzen und sicherstellen. Sie stehen damit für Rohstoffsicherheit!</p> <p>Wir bitten daher für die drei Regionalpläne um die Aufnahme aller A.a., A.b. und B. Lagerstätten (Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, S.11 ff.) in den Vorrangstatus. Gemäß Definition „2 G“ LEP 2021 zur Vorsorge für den langfristigen Bedarf sollen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen werden, die hinsichtlich Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ausreichend erkundet und die für die Deckung des regionalen/überregionalen Bedarfs von Bedeutung sind und die hinsichtlich wirtschaftsgeologischer Rahmenbedingungen, wie Transportwege zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten bzw. den Endverbrauchern als günstig zu bewerten sind sowie eine gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur aufweisen. Die Potenzialgebiete der Kategorie A und B des Rohstoffsicherungsberichtes des Geologischen Dienstes, erfüllen beide Punkte.</p> <p>Ferner bitten wir, alle C. Vorkommen (Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, S. 11 ff.) bereits in den Vorbehaltsstatus zu übernehmen. Die Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind als Rohstoffreserve anzusehen. Eine Reserve ist aber nur dann eine, wenn sie auch als solche direkt verwendbar ist. Spätere Fortschreibungen von Landesentwicklungsplan- und Regionalplänen müssen wegen der überragenden Bedeutung der Rohstoffgewinnung für das Leben in Schleswig-Holstein und Hamburg die Möglichkeit der Rohstoffsicherung auch faktisch zulassen können. Daher ist auch diese Reserve notwendig. Denn: Die</p>	<p>Rohstoffpotenzialgebiete in die Regionalpläne bereits nach dem LEP 2021 nicht vorgesehen und im Hinblick auf die damit verbundene rechtliche Bedeutung auch nicht sachgerecht. Schließlich sind Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung zu beachten und Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Neuaufstellung der Regionalpläne sind sowohl Lagerstätten als auch Vorkommen im Hinblick auf die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe untersucht worden. Den Vorbehaltsgebieten sind keine konkreten Bedarfslagen gegenübergestellt worden. Insofern stellen sie bereits eine bedarfsunabhängige, langfristige Rohstoffsicherung dar.</p> <p>Bezüglich der Vorranggebiete sind neben den genehmigten Abbauflächen auch als genehmigungsfähig bewertete beantragte Abbauflächen festgelegt worden.</p> <p>Darüber hinaus hat der Geologische Dienst innerhalb der Lagerstätten Vorschläge für weitere Vorranggebiete, die die Anforderungen nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 erfüllen, mitgeteilt. Diese wurden geprüft und nach Abwägung mit ökologischen Belangen in die Regionalplan-Entwürfe übernommen.</p> <p>Der Forderung einer pauschalen Übernahme der Rohstoffpotenzialgebiete wird daher nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Zeitaufwand von Genehmigungsverfahren:</b></p> <p>Die konkreten Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand der Regional- oder Landesplanung. Zuständig sind die Fachbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Praxis heute zeigt, dass Flächen ohne Vorrang- bzw. Vorbehaltsstatuts weniger schnell für die Rohstoffgewinnung entwickelt werden können, als solche mit Vorrang oder Vorbehalt.</p> <p>Die heutige Zeit – auch perspektivisch für die Laufzeit der Regionalpläne und darüber hinaus, verlangt Rohstoffsicherheit intensiver als bisher.</p> <p>Wieso benötigt unsere Gesellschaft <b>ein Mehr an Rohstoffsicherheit</b>, die klimagerecht nur durch eine vorausschauend eher großzügige Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen realisiert werden kann?</p> <p>Der Betrieb und die (denkbare) Einrichtung von neuen Rohstoff-Gewinnungsbetrieben ist mit einem erheblichen <u>Aufwand</u> verbunden. Diesen Aufwand muss regional jemand leisten können und wollen. Wenn das regional niemand kann und will, bleibt zur Bedarfsdeckung nur der Import von Gesteinsrohstoffen zu erheblich deutlicheren Preisen und mit deutlich erfahrbarer Klimabelastung. Das gilt es zu vermeiden. Dafür müsste man den Aufwand anerkennen und die regionale Rohstoffgewinnung jedenfalls im Grunde durch klare Regionalplanvorgaben absichern.</p> <p>Zurück zum Aufwand. Der Aufwand ist aus verschiedenen Gesichtspunkten groß und das ist im Sinne der Rohstoffsicherheit zu beachten.</p> <p><u>Erstens</u> ist er verbunden mit hohen Investitionen, finanziellem Aufwand für den Erwerb von Land, den Kauf von Maschinen und Anlagen und der Vorfinanzierung von vorbereitenden Maßnahmen zur Prospektion und Exploration, zur Aufsuchung und Gewinnung.</p> <p><u>Zweitens</u> ist Rohstoffgewinnung mit einem Aufwand in zeitlicher Hinsicht verbunden. Zur Einrichtung einer Gewinnungsstätte bedarf es eines zeitlichen Vorlaufs. Anlagen zur Kieswäsche und Klassierung, Förderbänder, Brecher und Stromverteilung müssen, wenn die Genehmigung erteilt ist, beauftragt, gebaut (Sondermaschinen), geliefert, aufgestellt und installiert werden. Drittens ergibt sich Aufwand bei der Rohstoffgewinnung aus einem erheblichen Unsicherheitsfaktor im Hinblick auf den return on invest. Dieses unternehmerische Risiko muss das rohstoffgewinnende Unternehmen eingehen wollen. Eine erhoffte gute Gewinnungsstätte kann sich trotz gründlicher Voruntersuchung auch als qualitativ ungenügend erweisen, um den Aufwand von Aufsuchung und Gewinnung unternehmerisch zu rechtfertigen. Die Risikoabwägung bezieht dabei durchaus auch ein generationenübergreifendes bzw. ein firmeneigenes strategisches Denken mit ein. Das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Konkurrenz mit Energiebedarfsflächen:</b></p> <p>Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind bei der Planung von Flächen für erneuerbare Energien als Ziele der Raumordnung zu beachten. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sollen vorsorglich von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht haben. Insofern müssen die Rohstoffbelange bei Bauleitplanungen für erneuerbare Energien besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Forderung der Aufnahme eines weiteren Vorranggebietes südöstlich von Seth (Kreis Segeberg, Planungsraum III):</b></p> <p>Die Fläche südöstlich von Seth stellt aus rohstoffgeologischer Sicht auf der Grundlage der dem Geologischen Dienst vorliegenden Bohrungen ein Vorkommen dar (Verbreitung und Verwendungsmöglichkeiten sind noch nicht hinreichend untersucht um eine Lagerstätte auszuweisen). In Kombination mit der Versorgungsfunktion ist der Fläche die Rohstoffsicherungskategorie C zugewiesen worden. Entsprechende Flächen wurden der Landesplanung seitens des Geologischen Dienstes grundsätzlich nicht als Vorranggebiet vorgeschlagen. Eine Änderung der Rohstoffsicherungskategorie ist nur auf der Grundlage belastbarer Daten zu Rohstoffqualität und -menge möglich.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>betrifft Familienbetriebe wie Konzerne gleichermaßen. Die Risikoabwägung geht dabei über die Laufzeit eines Regionalplans hinaus.</p> <p>Letztlich kommt der Vergrößerung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen zur Rohstoffgewinnung auch eine tatsächliche Lenkungswirkung zu. Je mehr Fläche theoretisch zur Verfügung steht, desto günstiger ist die Fläche für die denkbare Nutzung zur Rohstoffgewinnung. Desto eher findet sich jemand, der investiert, den Aufwand auf sich nimmt und als Teil der Wertschöpfungskette im Land wirkt. Und so echte Rohstoffsicherheit schafft! Für die Gesellschaft, für uns alle!</p> <p>Angesichts des Klimawandels und von Wetterextremen benötigt die Gesellschaft einen Handlungsrahmen, mit dem schnell und wirkungsvoll Herausforderungen angegangen und gelöst werden können. Dass die Ausweisung von Anschlussflächen oder neuen Gewinnungsflächen ein jahrelanger Vorgang sein soll und muss, hat der Gesetzgeber sicher nicht gewollt. Daher muss er jenseits der Organisation in den vielen Genehmigungsbehörden auf Kreisebene (nach-)vollziehbare Klarheit in den Regionalplänen schaffen.</p> <p>Für die Erfüllung der Aufgabe der Rohstoffsicherheit im Land Schleswig-Holstein ist es erforderlich, dass die Rohstoffe bei Genehmigungsfähigkeit auch in zumutbarer Zeitnähe genehmigt gewonnen und dem Markt bereitgestellt werden können um die vorhandenen Bedarfe zu decken.</p> <p>Der Hinweis, dass Rohstoffgewinnung auch dort grundsätzlich möglich ist, wo auf der Fläche kein anderer Vorrang drauf liegt, ist richtig. Dennoch wirkt sich „kein Rohstoffvorrang“ oder „kein Rohstoffvorbehalt“ in der Praxis in der Regel genehmigungsverzögernd aus.</p> <p><b>Besonderer Einzelfall aus dem Regionalplanbereich III:</b> Bitte nehmen Sie die gelbschraffierte Fläche als zusätzliches Vorranggebiet mit auf; zwar sieht die bestehende Rahmenplanung dort keine Abbaugewinnungsfläche vor, weiter südöstlich von Seth ist jedoch auch ein Abbaugewinnungsgebiet ausgewiesen und der nachgewiesene sehr hoch qualitative Kies aus diesem Vorkommen wird dringend in diversen Betonwerken des Kreises Segeberg benötigt.</p> <p>Schlussbemerkung</p> <p>Noch einmal: Mehr und schneller Bauen im Sinne der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06./07.11.2023 setzt für Schleswig-Holstein voraus, dass die Grundbaustoffe Sand und Kies in ausreichender Menge regional vorhanden sind</p>	<p>Der Anregung, südöstlich von Seth ein weiteres Vorranggebiet festzulegen, wird aufgrund der fehlenden fachlichen Grundlagen nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>– nur so lassen sich kurzfristig notwendiges Bauen und Eintreten für Klimagerechtigkeit ehrlich mit einander verbinden.</p> <p>Raumordnungsrechtliche Überplanungen von standortgebundenen Rohstoffvorkommen und zunehmende Flächenkonkurrenzen (etwa regionale Grünzüge) verlangsamen nicht nur Genehmigungsverfahren, sondern machen sie teilweise unmöglich. Heimische Rohstoffe müssen langfristig und somit bedarfsunabhängig gesichert werden.</p> <p>Als Verband der Bau- und Rohstoffindustrie unterstützen wir die grundsätzlichen Ansätze zur Transformation und zu einer nachhaltigen Energieversorgung ausdrücklich. Energiebedarfsflächen (Photovoltaik- und Windenergie) sind notwendig. Auch unsere Unternehmen der Steine-Erden-Industrie sind bestrebt, eigene Tagebaufolgefleichen für einen Beitrag zur Energiewende zu nutzen. Die Ausweisung von Energiebedarfsflächen sollte jedoch keinesfalls zu Lasten von Rohstoffflächen erfolgen und darf die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen nicht gefährden. Eine Folgenutzung nach Rohstoffgewinnung ist hingegen in einer Vielzahl von denkbaren Alternativen möglich, auch als Bedarfsfläche zur Energiegewinnung.</p> <p>Die bekannten Lagerstätten sind unserer Auffassung nach insgesamt in den Vorrang zu übernehmen. Die bekannten Vorkommen insgesamt in den Vorbehalt. Nur so kann weiterhin ein hoher ökologischer Standard bei der Gewinnung der Rohstoffe schon im Genehmigungsverfahren gesichert und für alle Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden.</p> <p>Es versteht sich von selbst, dass der Bestandsschutz für bereits erteilte Genehmigungen umfänglich gesichert und entsprechend berücksichtigt werden muss. Auch darum bitten wir ausdrücklich.</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG Niedersachsen</b>  <b>ID: M1194</b></p>	<p><b>Bergbau Ost:</b></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich des Erdgasspeichers Kiel der [REDACTED]. Für die Abstimmung der notwendigen</p>	<p><b>Zu Bergbau: Ost:</b></p> <p>Die Stellungnahme enthält eine Tabelle von Feld-, Sole- und Gasleitungen für den jeweiligen Planungsraum verbunden mit dem Hinweis, dass die jeweiligen Schutzstreifen von Bebauung und tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten sind. Die Freihaltung von Schutzstreifen an den genannten Leitungen ist im Planungsmaßstabs der Regionalpläne nicht darstellbar. Im Falle von konkreten</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen.</p> <p><b>Nachbergbau</b></p> <p>Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Themen, welche in die Zuständigkeit dieses Fachbereichs fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Daher werden Sie gebeten das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.</p> <p><b>Altbergbau</b></p> <p>Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Themen, welche in die Zuständigkeit dieses Fachbereichs fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Daher werden Sie gebeten das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.</p>	<p>Abbauvorhaben und Genehmigungsverfahren müssen die Abstände zu den oben genannten Leitungen durch die Genehmigungsbehörden geprüft werden.</p> <p>Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Nachbergbau und Altbergbau:</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle ID: 1173</b></p>	<p><b>PRI und II Rohstoffsicherung</b></p> <p>Dazu findet sich im <b>Textteil B zu 2</b> S 47 die Aussage, dass eine Überlagerung mit dem UNESCO-Welterbe Danewerk/Haithabu einschließlich einer 500 Meter Pufferzone grundsätzlich zum Ausschluss führt.</p> <p><b>Karte PRI und PRII</b></p> <p><u>Diese Aussage sollte durch eine nachrichtliche Übernahme der Kern- und Pufferzone des Welterbes Haithabu und Danewerk im Kartenteil verdeutlicht werden.</u></p> <p><u>Aufgrund der hohen Bedeutung und Raumwirksamkeit sollten Kern und Pufferzonen der Welterbestätten Haithabu und Danewerk und Lübeck nachrichtlich in die Kartenteile übernommen werden.</u></p>	<p>Der LEP 2021 eröffnet in Kapitel 3.9 Absatz 10 die Möglichkeit, dass in den Regionalplänen besonders erhaltens- und schützenswerte Ortskerne oder -teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler mit benachbarten Gebäuden und Anlagen (Ensembleschutz) sowie durch Verordnung festgesetzte Denkmalbereiche aufgeführt werden können. Darüber hinaus können Sichtschneisen dargestellt werden.</p> <p>Angesichts der Vielzahl von erhaltens- und schützenswerten Objekten einerseits und des Maßstabes der Regionalpläne andererseits werden diese nicht kartographisch aufgenommen. Auch von einer textlichen Auflistung wird abgesehen, da die städtebaulichen Ziele und Grundsätze ausschließlich im LEP 2021 geregelt werden und nicht Gegenstand der Regionalpläne sind.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		<p>Bezüglich der Welterbestätten Haithabu und Danewerk sowie Lübeck wurde ebenfalls auf eine kartographische Darstellung verzichtet, da die denkmalpflegerischen Belange im LEP 2021 geregelt sind und die Regionalpläne keine eigenständigen Kapitel zum Denkmalschutz haben.</p> <p>Die Grundsätze des LEP 2021 (Berücksichtigung der oben genannten Elemente bei allen Planungen und Maßnahmen) und die fachgesetzlichen Regelungen bleiben davon unbenommen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>ID: M1211</b></p>	<p>Die Darstellungen in der Karte im M 1:100000 (Teil C) sind noch so grobmaschig, dass eine konkrete Detailprüfung kaum möglich ist. Typischerweise sind Konflikte mit archäologischen Kulturdenkmälern zu erwarten, wo oberflächennahe Rohstoffe abgebaut werden sollen (Sand, Kies, tonige Rohstoffe). Sehr häufig sind davon vorgeschichtliche Grabhügel betroffen (entweder direkt oder ihr Eindruck, wenn in ihrer Umgebung Rohstoffe abgebaut werden). Siehe hierzu auch Umweltbericht S. 95 - 99.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das Vorbehaltsgebiet Groß Vollstedt: soll geprüft werden, ob am Westrand bereits eine (überpflügter) Grabhügel überplant wird.</li> <li>• Mit dem Vorbehaltsgebiet Eisendorf wird ein sehr sehenswerter Grabhügel überplant.</li> <li>• Für das Vorbehaltsgebiet Bargstedt soll geprüft werden, ob am Nordrand bereits ein sehr sehenswerter Grabhügel überplant wird.</li> <li>• Vorbehaltsgebiete Timmaspe / Schülp bei Nortorf: Eindrucksbereich Wegespuren und Grabhügel betroffen.</li> <li>• Für das Vorbehaltsgebiet Altenjahn soll geprüft werden, ob am Nordrand bereits ein sehr sehenswerter Grabhügel überplant wird.</li> <li>• Für das Vorbehaltsgebiet Jahrsdorf soll geprüft werden, ob am Westrand bereits ein sehr sehenswerter Grabhügel überplant wird. Darüber hinaus sind große Bereiche um vorgeschichtliche Grabhügel (jedoch auch davon unabhängig) Archäologische Interessengebiete nach § 12 (2) Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz. Dafür ausschließlich zuständige Behörde: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein. - Regelmäßig ist es z. B. so, dass vor dem Beginn des Abschiebens des Mutterbodens die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und u. a. ggf. vorhandene Denkmale und Artefakte geborgen und dokumentiert werden müssen, weil es sich um Stellen handelt, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass</li> </ul>	<p>Im Zuge der Abwägung der Vorbehaltsgebiete wurden Abstimmungen mit dem Archäologischen Landesamt durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Abgrenzungen der Vorbehaltsgebiete eingeflossen. Angesichts des Maßstabs der Regionalpläne von 1 : 100.000 sind Überlagerungen mit einzelnen archäologischen Kulturdenkmälern aber nicht ausgeschlossen. Insofern müssen die Belange der archäologischen Kulturdenkmale in den fachrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben berücksichtigt werden.</p> <p>Im Bereich des Ochsenweges (bei Owschlag) wurde in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ein Abstand zum Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoff eingehalten. Darüber hinaus ist das Welterbe Danewerk/Haithabu einschließlich einer 500 Meter breiten Pufferzone als Ausschlusskriterium in die Abwägung eingeflossen. Dies betrifft auch den zum Welterbe gehörenden Osterwall südlich von Kosel.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>sich dort Kulturdenkmale befinden Die Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen liegt im öffentlichen Interesse und ist ein öffentlicher Belang. Gleichwohl ist auf nachgelagerter Planungsebene bei erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern und / oder archäologischen Interessengebieten mit Nebenbestimmungen zu rechnen. 1) Die beiden Oberen Denkmalschutzbehörden werden sicherlich ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. 2) Gemäß den Seiten 45 und 46 von Teil B sind bereits archäologische Konfliktbereiche mit hoher sowie mittlerer Bedeutung und Kulturdenkmale in die Abwägung eingegangen. Hinsichtlich der Betroffenheit von Archäologischen Kulturdenkmälern gilt im Übrigen die Landesverordnung über die Einführung des Zustimmungsvorbehalts bei Genehmigungsverfahren betreffend archäologische Kulturdenkmale vom 10. Juni 2015: „Vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen, wenn archäologische Kulturdenkmale betroffen sind.“ Sonstige Hinweise: a) Alle Informationen zu archäologischen Kulturdenkmälern und archäologischen Interessengebieten sind im Archäologie Atlas Schleswig-Holstein öffentlich frei zugänglich (<a href="https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/">https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/</a>). b) Es wird darauf hingewiesen, dass die Oberen Denkmalschutzbehörden ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben können. Ergänzend sind noch einige Detailbetrachtungen zum Bereich nördlich des Nord-Ostseekanals hinzuzufügen. Die Vorranggebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau scheinen bei der derzeitigen Kartendarstellung nicht mit Kulturdenkmälern (in der Regel archäologischen Kulturdenkmälern) zu kollidieren. In den Vorbehaltsgebieten für den oberflächennahen Rohstoffabbau kommt es besonders im Bereich Owschlag-Brekendorf und im Bereich um Kosel zu Berührungen mit Kulturdenkmälern. Im Bereich Owschlag-Brekendorf verläuft ein Strang des Ochsenweges mit den oft danebenliegenden Grabhügeln, die durch den Rohstoffabbau betroffen sein könnten, im Bereich Kosel ist es der östliche Ausläufer des Danewerkes (Unesco-Weltkulturerbe) der mit den Abbauplänen kollidieren könnte. In diesen Bereichen ist bei einer geplanten Erweiterung des Rohstoffabbaus unbedingt detailliert darzulegen und zu planen, wie eine Vernichtung oder Beeinträchtigung der Kulturdenkmale vermieden werden kann. Mit Einschränkungen durch denkmalrechtliche Belange muss gerechnet werden. Auch in den anderen Gebieten ist eine Beeinträchtigung durch denkmalrechtliche Belange nicht ausgeschlossen. Ein Großteil der Landesfläche ist archäologisches Interessengebiet, in dem grundsätzlich mit archäologischen Funden zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt entsprechende Voruntersuchungen vornehmen wird. Da auch bislang unbekannte Kulturdenkmale gesetzlichen Schutz</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>genießen, können entsprechende Funde den Rohstoffabbau verzögern oder sogar verhindern.</p>	
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1110</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Rieseby]</p> <p>2. Denkmalschutz                      Die Darstellungen in der Karte im M 1:100000 (Teil C) sind noch so grobmaschig, dass eine konkrete Detailprüfung kaum möglich ist. Typischerweise sind Konflikte mit archäologischen Kulturdenkmälern zu erwarten, wo oberflächennahe Rohstoffe abgebaut werden sollen (Sand, Kies, tonige Rohstoffe). Sehr häufig sind davon vorgeschichtliche Grabhügel betroffen (entweder direkt oder ihr Eindruck, wenn in ihrer Umgebung Rohstoffe abgebaut werden). Siehe hierzu auch Umweltbericht S. 95 - 99.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das Vorbehaltsgebiet Groß Vollstedt: soll geprüft werden, ob am Westrand bereits eine (überpflügter) Grabhügel überplant wird.</li> <li>• Mit dem Vorbehaltsgebiet Eisendorf wird ein sehr sehenswerter Grabhügel überplant.</li> <li>• Für das Vorbehaltsgebiet Bargstedt soll geprüft werden, ob am Nordrand bereits ein sehr sehenswerter Grabhügel überplant wird.</li> <li>• Vorbehaltsgebiete Timmaspe / Schülp bei Nortorf: Eindrucksbereich Wegespuren und Grabhügel betroffen.</li> <li>• Für das Vorbehaltsgebiet Altenjahn soll geprüft werden, ob am Nordrand bereits ein sehr sehenswerter Grabhügel überplant wird.</li> <li>• Für das Vorbehaltsgebiet Jahrsdorf soll geprüft werden, ob am Westrand bereits ein sehr sehenswerter Grabhügel überplant wird.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sind große Bereiche um vorgeschichtliche Grabhügel (jedoch auch davon unabhängig) Archäologische Interessengebiete nach § 12 (2) Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz. Dafür ausschließlich zuständige Behörde: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein. - Regelmäßig ist es z. B. so, dass vor dem Beginn des Abschiebens des Mutterbodens die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und u. a. ggf. vorhandene Denkmale und Artefakte geborgen und dokumentiert werden müssen, weil es sich um Stellen handelt, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen liegt im öffentlichen Interesse und ist ein öffentlicher Belang. Gleichwohl ist auf nachgelagerter Planungsebene bei erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern und / oder archäologischen Interessengebieten mit Nebenbestimmungen zu rechnen.</p> <p>1) Die beiden Oberen Denkmalschutzbehörden werden sicherlich ebenfalls eine</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der Vorbehaltsgebiete wurden Abstimmungen mit dem Archäologischen Landesamt durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Abgrenzungen der Vorbehaltsgebiete eingeflossen. Angesichts des Maßstabs der Regionalpläne von 1 : 100 . 000 sind Überlagerungen mit einzelnen archäologischen Kulturdenkmälern aber nicht ausgeschlossen. Insofern müssen die Belange der archäologischen Kulturdenkmale in den fachrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben berücksichtigt werden.</p> <p>Im Bereich des Ochsenweges (bei Owschlag) wurde in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ein Abstand zum Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoff eingehalten. Darüber hinaus ist das Welterbe Danewerk/Haithabu einschließlich einer 500 Meter breiten Pufferzone als Ausschlusskriterium in die Abwägung eingeflossen. Dies betrifft auch den zum Welterbe gehörenden Osterwall südlich von Kosel.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Stellungnahme abgeben.</p> <p>2) Gemäß den Seiten 45 und 46 von Teil B sind bereits archäologische Konfliktbereiche mit hoher sowie mittlerer Bedeutung und Kulturdenkmale in die Abwägung eingegangen. Hinsichtlich der Betroffenheit von Archäologischen Kulturdenkmälern gilt im Übrigen die Landesverordnung über die Einführung des Zustimmungsvorbehalts bei Genehmigungsverfahren betreffend archäologische Kulturdenkmale vom 10. Juni 2015: „Vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen, wenn archäologische Kulturdenkmale betroffen sind.“</p> <p>Sonstige Hinweise:</p> <p>a) Alle Informationen zu archäologischen Kulturdenkmälern und archäologischen Interessengebieten sind im Archäologie Atlas Schleswig-Holstein öffentlich frei zugänglich (<a href="https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/">https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/</a>).</p> <p>b) Es wird darauf hingewiesen, dass die Oberen Denkmalschutzbehörden ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben können. Ergänzend sind noch einige Detailbetrachtungen zum Bereich nördlich des Nord-Ostseekanals hinzuzufügen. Die Vorranggebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau scheinen bei der derzeitigen Kartendarstellung nicht mit Kulturdenkmälern (in der Regel archäologischen Kulturdenkmälern) zu kollidieren. In den Vorbehaltsgebieten für den oberflächennahen Rohstoffabbau kommt es besonders im Bereich Owschlag-Brekendorf und im Bereich um Kosel zu Berührungen mit Kulturdenkmälern. Im Bereich Owschlag-Brekendorf verläuft ein Strang des Ochsenweges mit den oft danebenliegenden Grabhügeln, die durch den Rohstoffabbau betroffen sein könnten, im Bereich Kosel ist es der östliche Ausläufer des Danewerkes (Unesco-Weltkulturerbe) der mit den Abbauplänen kollidieren könnte. In diesen Bereichen ist bei einer geplanten Erweiterung des Rohstoffabbaus unbedingt detailliert darzulegen und zu planen, wie eine Vernichtung oder Beeinträchtigung der Kulturdenkmale vermieden werden kann. Mit Einschränkungen durch denkmalrechtliche Belange muss gerechnet werden. Auch in den anderen Gebieten ist eine Beeinträchtigung durch denkmalrechtliche Belange nicht ausgeschlossen. Ein Großteil der Landesfläche ist archäologisches Interessengebiet, in dem grundsätzlich mit archäologischen Funden zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt entsprechende Voruntersuchungen vornehmen wird. Da auch bislang unbekannte Kulturdenkmale gesetzlichen Schutz genießen, können entsprechende Funde den Rohstoffabbau verzögern oder sogar verhindern.</p>	

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 2.7 Tourismus und Erholung**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: M1211</b></p>	<p>Die Grundsätze des Kapitels Tourismus und Erholung werden in der Begründung des Entwurfes des Regionalplans für den Planungsraum II näher erläutert. Gebiete für Tourismus und Erholung werden unterschiedlich kategorisiert und definiert. Den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden, diese Aussage sollte weiter konkretisiert werden. In dem Entwurf wird nur erwähnt, dass der Bau von Zweitwohnungen zurückhaltend erfolgen soll und an der Küste Schwansens eine Verlagerung der bestehenden Zelt- und Campingplätze aus den Gewässer- und Erholungstreifen anzustreben ist sowie die Funktion des Ostseeheilbades Damp als überregional bedeutendes Gesundheitszentrum gestärkt werden soll. Da der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung jedoch ein größeres Gebiet abdeckt, sollten im Entwurf konkretere Grundsätze festgesetzt werden, um Missinterpretationen des besonderen Gewichtes zu vermeiden. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung werden auf der Grundlage von angebots- und nachfrageorientierten Kriterien festgelegt, jedoch ist es wichtig, dass auch die Bedarfe an ÖPNV und SPNV gedeckt und erweitert werden. Inwieweit dies untersucht wurde, geht nicht aus dem Entwurf hervor. Kernbereiche für Tourismus und Erholung sollen vorhandene touristische Infrastrukturen sowie das bestehende Beherbergungsangebot unter Beachtung der Empfindlichkeit der Küstenzonen sichern, qualitativ verbessern und entwickeln. Die regionalen Grünzüge wurden in dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II auch in den Kernbereichen für Tourismus und Erholung sowie Kernbereichen für Erholung ausgewiesen. Der regionale Grünzug ist zwar nicht flächenscharf zu betrachten, sagt aber aus, dass in ihm nicht gesiedelt oder eine Bebauung stattfinden soll. Planungen der Gemeinden müssen somit im Einzelfall betrachtet werden, um eine Weiterentwicklung gewährleisten zu können.</p>	<p>Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf der qualitativen Entwicklung von Tourismus und Erholung. Innerhalb der Schwerpunkträume liegen landschaftlich, naturschutzfachlich und ökologisch wichtige Bereiche. Den Belangen des Natur- und Freiraumschutzes innerhalb der Schwerpunkträume wird durch die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz, Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und regionalen Grünzügen Rechnung getragen. Daher muss die Entwicklung von Tourismus und Erholung innerhalb dieser Räume die Belange von Natur- und Freiraumschutz beachten beziehungsweise berücksichtigen. Eine konkrete Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Von der Festlegung konkreterer Grundsätze wird Abstand genommen, da fachliche Grundlagen wie beispielsweise Kreiskonzepte nicht vorliegen.</p> <p>Bei der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung wurden angebots- und nachfrageorientierte Kriterien herangezogen, die Anbindung an den ÖPNV beziehungsweise SPNV gehört nicht dazu.</p> <p>Bezüglich der Kernbereiche wird darauf hingewiesen, dass diese nur dann durch regionale Grünzüge gegliedert werden, wenn sie innerhalb der Ordnungsräume liegen und die Kriterien für die Festlegung von regionalen Grünzügen (siehe</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		<p>Begründung zu Kapitel 2.2 Regionalplan-Entwurf) erfüllt sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b> <b>ID: 1182</b></p>	<p>(S. 48ff): Im Regionalplan III sind auf der Seite 60 zwei Absätze aufgeführt, die angepasst so auch in den Regionalplan II aufgenommen werden sollten:  <i>„Für das Küstenmeer ist im Bereich der landseitigen Schwerpunkträume vor dem Hintergrund der dort zumindest saisonal stattfindenden Nutzungen (zum Beispiel Baden, Wassersport) ... pauschal ein Streifen mit einer Ausdehnung von einem Kilometer Breite von der Küstenlinie aus als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung festgelegt worden. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen ... sowie der Vorrang des Naturschutzes gelten weiter.“</i>  <i>„Die Küstenräume von Nord- und Ostsee und ihre Zentren sind in der Regel touristisch bereits stark entwickelt. Vorrangiges Ziel dieser Bereiche ist die Sicherung der Grundlagen für den Tourismus und die Erholung. Im Mittelpunkt steht dabei die qualitative Verbesserung und die behutsame Ergänzung vorhandener Strukturen.“</i></p> <p>(S. 49): Der Regionalplanentwurf für den Planungsraum II, der u. a. den Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst, formuliert ein konkretes Vorhaben mit Blick auf die Campingplätze, die an der Ostseeküste zwischen Brodersby und Eckernförde gelegen sind: „Im Schwerpunktraum an der Küste Schwansens ist eine Verlagerung der bestehenden Zelt- und Campingplätze aus den Gewässer- und Erholungsschutzstreifen anzustreben.“                  Die hohe Attraktivität dieser Campingplätze für touristische Gäste unseres Landes speist sich im Wesentlichen gerade aus ihrer spezifischen Lage in unmittelbarer Nähe zur Ostsee. Die vor kurzem stattgefundene Sturmflut mit ihren Schäden gerade auch an der Küstenlinie sowie auf Campingplätzen beiderseits der Eckernförder Bucht zeigt allerdings auch die Risiken dieser exponierten Lage auf. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Ereignisse dieses Ausmaßes relativ selten auftreten, auch wenn durch den Klimawandel die Wahrscheinlichkeit von Extremereignissen zunimmt.                  Anstelle einer landesweit verordneten Verlegung der relevanten Campingplätze empfehlen wir, eine niederschwelligere, pragmatisch kooperative Lösung zu finden. So könnten beispielsweise für sich abzeichnende Gefährdungslagen – gestaffelt je nach Schwere des zu erwartenden Ereignisses – in Abstimmung zwischen Land und Campingplatzbetreibern probate proaktive Handlungsabläufe festgelegt und eingeübt werden, um das potenzielle Schadensausmaß möglichst gering zu halten. Hierbei mögen auch temporäre strukturelle Anpassungen bei der Campingplatznutzung in Zeiten prinzipiell höherer Gefährdungslage (Winterstürme), wie Einschränkung des</p>	<p><b>Zum Textvorschlag in der Begründung zu Absätzen 1-2 im Kapitel 2.7:</b></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der entsprechende Absatz aus dem Regionalplan-Entwürfen für die Planungsräume I und III wird in angepasster Form in die Begründung übernommen.</p> <p><b>Zu Absatz 2 des Kapitel 2.7:</b></p> <p>Im Bereich der Halbinsel Schwansen besteht mit Blick auf die gegenüber Hochwasser ungeschützten Zelt- und Campingplätze eine besondere Situation. Vor dem Hintergrund ist ein Grundsatz der Raumordnung formuliert worden, der an die fachgesetzlichen Regelungen (hier Bundes- und Landesnaturschutzgesetz) angelehnt ist. Die grundsätzliche Problematik wurde unter anderem auch bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Waabs erkannt. Darüber hinaus ist sie bereits Gegenstand des geltenden Regionalplans.</p> <p>Für die rechtskräftigen Bebauungspläne besteht Bestandsschutz.</p> <p>Um dem Aspekt Rechnung zu tragen, dass auch strukturelle Anpassungen bei der Zelt- und Campingplatznutzung in Frage kommen können, wird die Formulierung jedoch angepasst und in einen Prüfauftrag geändert.</p> <p>Die Festlegung von Handlungsabläufen bei Gefährdungslagen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Maßnahmen des Küstenschutzes</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Dauercampens in erster Reihe, flankierend in Betracht gezogen werden. Auch materielle Schutzmaßnahmen des Küstenschutzes, sowohl seitens der Campingplatzbetreiber als auch des Landes, sollten, abgestimmt auf die jeweilige örtliche Konstellation, ergriffen werden. Dabei vorhandene verwaltungstechnische Hindernisse, von denen uns unser Mitgliedsbetrieb ██████████ berichtet, sollten einer zweckmäßigen Lösung zugeführt werden. Gleiches gilt für den – ebenfalls gemäß dem Betreiber des ██████████ - bislang fehlenden Küstenschutz für den Standortübungsplatz der Bundeswehr zwischen den ██████████ und ██████████.</p> <p>Die exklusive Lage der relevanten Betriebe mit ihrer – trotz Sturmflutschäden weiterhin - hohen Attraktivität für touristische Campinggäste ist entscheidend für das betriebswirtschaftliche Wertschöpfungspotenzial dieser Unternehmen. Ebenso trägt diese exzeptionelle Lage aufgrund der hohen touristischen Attraktivität dieser Betriebe signifikant zur touristischen Attraktivität unseres Landes in diesem „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ bei.</p> <p>Um sowohl den betroffenen Campingplatzbetreibern die vorhandenen Existenzängste zu nehmen als auch die touristische Attraktivität unseres Landes in der betroffenen Region nicht zu beschädigen, plädieren wir dafür, den im Regionalplanentwurf genannten Passus zu streichen und stattdessen den Campingplatzbetreibern individuelle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowohl zu ermöglichen als auch zu fördern. Aber auch landesseitig sollten finanziell vertretbare Schutzmaßnahmen der Küstenlinie im betroffenen Bereich vorgenommen werden.</p>	<p>sind Gegenstand der Fachplanung beziehungsweise sind mit den Fachbehörden zu klären. Ferner ist auch die finanzielle Förderung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1170</b></p>	<p>Die Gemeinde Groß Wittensee befindet sich im Naturpark Hüttener Berge. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die <b>Erholung</b> besonders eignen.</p> <p>Daher begrüße ich besonders im Entwurf, den Naturpark Hüttener Berge und den Wittensee in die <b>Kernzone für Erholung</b> einzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1169</b></p>	<p>Die Gemeinde Groß Wittensee befindet sich im Naturpark Hüttener Berge. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die <b>Erholung</b> besonders eignen.</p> <p>Daher begrüße ich besonders im Entwurf, den Naturpark Hüttener Berge und den Wittensee in die <b>Kernzone für Erholung</b> einzuteilen</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1165</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die gekennzeichnete Teilfläche der Gemeinde Grebin im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Grebin]</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1164</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Langwedel]</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1163</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier gekennzeichnete Fläche durch Festlegung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die gekennzeichnete Teilfläche im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Dobersdorf]</p>	<p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
<p><b>Institution:</b> [REDACTED]</p> <p><b>ID: 1162</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Entwicklungsgebiete</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR2_PLO_004 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Schwartbuck und Köhn]</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1138</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 7 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Teilfläche in der Gemeinde Rastorf (Karte gem. Anlage 1) im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Rastorf]</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>ID: 1137</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum II auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_136 durch Festlegung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR2_RDE_136 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Rimmels]</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1136</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR2_RDE_038 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Owschlag]</p>	<p>Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
<p><b>Institution:</b> [REDACTED]</p> <p><b>ID: 1135</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Nortorf]</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED]</p> <p><b>ID: 1133</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Meezen]</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1131</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR2_RDE_140 durch Festlegung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Nienborstel]</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>ID: 1124</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Brammer]</p>	<p>Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1119</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Bargstedt]</p>	<p>Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
<p><b>Institution:</b> [REDACTED]</p> <p><b>ID: 1122</b></p>	<p>Kapitel 2.7 Absatz 7 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Diesbezüglich betonen wir, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Hinderungsgrund für die spätere Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p> <p>[Teilflächen der Gemeinde Haßmoor]</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: 1150</b></p>	<p>Als in Schleswig-Holstein verorteter Entwickler und Betreiber von Windparkprojekten und weiteren Projekten der erneuerbaren Energien begrüßt die [REDACTED] das Bestreben der Landesplanungsbehörde, weiterhin eine verlässliche Steuerung und Grundlage für die Nutzung der Windenergie in Schleswig-Holstein sicherzustellen. Bekanntlich stellt Schleswig-Holstein die Schwerpunktregion unserer Aktivitäten dar und unser Unternehmen treibt im Rahmen der weitestgehend akzeptierten Gebietskulisse der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie an Land) die Energiewende auf dem Weg zur Klimaneutralität in Schleswig-Holstein voran.</p> <p>Uns ist bewusst, dass diese Gebietskulisse sowie die nach dem Windenergie-an-Land-Gesetz erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein kein direkter Gegenstand der Entwürfe der Neuaufstellung der Regionalpläne ist. Gleichwohl sehen wir in der Ausklammerung des Themas Windenergie ein Risiko, dass die neu aufgestellten Regionalpläne Restriktionen für die zukünftige Gebietskulisse nach sich ziehen. Das OVG Schleswig-Holstein hat bereits 2017 im Zusammenspiel verschiedener großräumiger Planungen festgehalten, dass eine entsprechende Abstimmung stattfinden muss und nicht durch vorlaufende Planungen die entsprechenden raumplanerischen Auswirkungen ausgeklammert werden dürfen (Rechtsgedanke aus Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27. Oktober 2017 – 1 MR 4/17 –, Rn. 79 ff., juris). Insofern dienen unsere Hinweise im Zusammenhang mit der oben genannten Fläche dazu, die weitergehende raumordnungsrechtliche Planung der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein durch Ausgliederung der Planung nicht zu beschränken.</p> <p>Die [REDACTED] verweist auf mögliche Konflikte der im Betreff genannten Fläche mit folgenden im Planentwurf gemachten Festlegungen:</p> <p>Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	[Teilflächen der Gemeinde Sehestedt]	
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Gemeinde innerhalb eines Kernbereichs für Erholung (Kap. 2.7) ausgewiesen wurde. Demnach sollen in den Kernbereichen für Erholung Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden. Trotz der Tatsache, dass die Erholungsmöglichkeiten der Gemeinde rund um den Bistensee unbestritten vorliegen und weiterhin zu sichern sind, bleibt zu berücksichtigen, dass sich am selbigen bereits seit Jahren ein umfangreicher Campingplatz (Betreiber ██████████) befindet, der dem regionalen Tourismus dient. Es liegen konkrete Bestrebungen seitens des Betreibers vor, den bereits bestehenden Campingplatz um einen Bereich für die Entwicklung von Ferienhäusern zu erweitern und darüber hinaus die bestehende Infrastruktur bauplanungsrechtlich zu sichern. Die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee hat diesbezüglich bereits den Grundsatzbeschluss gefasst, ein entsprechendes Bauleitverfahren zur Verwirklichung des Vorhabens / Konzepts einzuleiten. Das Vorhaben entspricht dabei den Darstellungen des F-Plans der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee, die im Rahmen der 4. Änderung F-Plan (Jahr 2000) den vorgenannten Bereich bereits als „Sondergebiet gewerblicher Fremdenverkehr“ entsprechend ausgewiesen hat. Somit regt die Gemeinde an, die bisherige Darstellung „Kernbereich für Erholung“ in ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung (Kap. 2.7) abzuändern. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Bei der angestrebten touristischen Erweiterung des bereits bestehenden Campingplatzes wird eine Integration in den Siedlungszusammenhang berücksichtigt. In unmittelbarer Nähe zum Erweiterungsbereich (und bereits bestehenden Campingplatz) befindet sich der aufstrebende Biohofladen ██████████, der u. a. die Versorgung der touristischen Einrichtungen sicherstellt. Außerdem ist der Gemeinde wichtig die Belange von regionalen naturschutzrechtlichen Belangen und touristischen Erweiterungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen, so dass bereits frühzeitig Abstimmungsgespräche mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorgenommen worden sind. Im Ergebnis stimmte die Fachbehörde dem geplanten Erweiterungskonzept unter Nennung von Hinweisen / Auflagen grundsätzlich zu, so dass auch die naturschutzfachlichen Interessen Berücksichtigung finden werden.</p>	<p>Der skizzierte Bereich in der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Kernbereich für Erholung (siehe Begründung zu Kapitel 2.7 Absatz 4 Regionalplan-Entwurf).</p> <p>Die Festlegung eines Kernbereichs für Erholung steht der Erweiterung eines Campingplatzes aber nicht grundsätzlich entgegen. Auf die Ziele und Grundsätze des LEP 2021 zur Entwicklung der Infrastruktur für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.3) wird hingewiesen.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
<p><b>ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Gemeinde innerhalb eines Kernbereichs für Erholung (Kap. 2.7) ausgewiesen wurde. Demnach sollen in den Kernbereichen für Erholung Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden. Aufgrund ihrer Lage im Naturpark Hüttener Berge werden seitens der Gemeinde Ascheffel gegen die o. g. Darstellung keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Groß Wittensee: Am westlichen Ortsrand sowie im südlichen Gemeindeteil im Bereich des Wittensees erfolgt die Ausweisung eines Kernbereichs für Erholung. Am westlichen Ortsrand befindet sich die Gemeinde derzeit in konkreten Planungen zur Entwicklung eines Ferienhausgebietes, sodass für diesen Bereich der Kernbereich für Erholung zu streichen und durch die Darstellung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung (Kap. 2.7) zu ersetzen ist. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Die zuvor benannten Entwicklungsfläche befindet sich direkt am westlichen Ortsrand, sodass eine Integration in den Siedlungszusammenhang gewährleistet wird und soll zum Zwecke eines Ferienhausgebietes überplant werden. Die Gemeinde verfügt über eine geeignete Infrastruktur zur Versorgung des Ferienhausgebietes. Das Tourismusentwicklungskonzept des Amtes Hüttener Berge unterstreicht den Bedarf an Ferienhausgebiete für die Region und insbesondere am Wittensee.</p>	<p>Der skizzierte Bereich in der Gemeinde Groß Wittensee erfüllt die Kriterien für die Festlegung eines Kernbereichs für Erholung (siehe Begründung zu Kapitel 2.7 Absatz 4 Regionalplan-Entwurf). Die Festlegung eines Kernbereichs für Erholung steht der Entwicklung eines Ferienhausgebietes nicht grundsätzlich entgegen. Auf die Ziele und Grundsätze des LEP 2021 zur Entwicklung der Infrastruktur für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.3) wird hingewiesen.  Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1079</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Kosel] 2. Nach dem LEP 2021 befindet sich das oben benannte Gebiet in einem „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Ziff. 4.7.2)“ [Hervorhebung diesseits]. Der Grundsatz 3 hierzu lautet in den textlichen LEP-Festlegungen: Es geht dem LEP also gerade auch um die Weiterentwicklung des Tourismus in den entsprechenden Entwicklungsräumen sowie die Entwicklung und Stärkung eines nachhaltigen Tourismus. Angesichts dessen, dass der Regionalplanentwurf zutreffend erkennt, dass gerade der Tourismus für die Entwicklung der Gemeinden im Nahbereich von Eckernförde „bestimmend“ sein wird (vgl. Zitat oben), erscheint es inkonsequent, dass die o.g. Gebiete</p>	<p><b>Zur Forderung, einen Kernbereich für Tourismus und Erholung im Bereich Windebyer Noor, Bültsee, Kosel, Gammelby, Barkelsby festzulegen:</b>  Die Kriterien für die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und Erholung sind in der Begründung zu Kapitel 2.7 Absatz 4 aufgeführt. Die Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht. Es besteht kein Widerspruch zur Aussage im Orientierungsrahmen,</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>nur als „Kernbereiche für Erholung“, nicht aber als „Kernbereiche für Tourismus und Erholung“ dargestellt werden sollen. Dass der Tourismus bestimmend für die dortigen gemeindlichen Entwicklungen sein wird, wird so nicht hinreichend zeichnerisch abgebildet und festgelegt. Die betreffenden Gemeinden/Flächen dienen entgegen S. 51 des Textentwurfs bei Weitem bereits jetzt nicht „nur“ der Naherholung, sondern sind Bestandteil der Tourismusregion Eckernförde/Schlei. Dies sollte sich auch in den zeichnerischen Festlegungen im o.g. Sinne widerspiegeln.</p> <p>3. Dass Großteile der Gemeinde Gammelby weder als „Kernbereich Tourismus und Erholung noch als „Kernbereich Erholung“ festgelegt werde sollen, entspricht - soweit bekannt - bereits derzeit nicht der tatsächlichen Situation. Es wird auch nicht der oben zitierte Erkenntnis gerecht, dass der Tourismus für die Entwicklung der Gemeinden im Nahbereich Eckernförde „bestimmend“ sein wird. Diesbezüglich fehlt es an einer hinreichenden zeichnerischen / festlegerischen Umsetzung dieser Erkenntnis. Dem stehen die zeichnerischen LEP Festlegungen nicht entgegen, denn diese haben in so weit nur einen groben Maßstab. Jedenfalls aber wäre der „Entwicklungsbereich Tourismus und Erholung“ über die orange gestrichelte Linie (Nahbereich Eckernförde) hinaus in das Gemeindegebiet Gammelby auszudehnen. Es ist keine Rechtfertigung dargelegt und eine solche ist auch tatsächlich nicht gegeben (vgl. Ausführungen oben), diese zeichnerische Festlegung mitten im Gemeindegebiet abubrechen.</p>	<p>der sich auf die Bedeutung von Tourismus und Erholung im Nahbereich allgemein bezieht.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Gemeinde Gammelby:</b></p> <p>Die Kriterien für die Festlegung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sind in der Begründung zu Kapitel 2.7 Absatz 3 aufgeführt. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Kriterien nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass damit eine Entwicklung von Tourismus und Erholung jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1080</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Windeby]</p> <p>2. Nach dem LEP 2021 befindet sich das oben benannte Gebiet in einem „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Ziff. 4.7.2)“ [Hervorhebung diesseits]. Der Grundsatz 3 hierzu lautet in den textlichen LEP-Festlegungen: Es geht dem LEP also gerade auch um die Weiterentwicklung des Tourismus in den entsprechenden Entwicklungsräumen sowie die Entwicklung und Stärkung eines nachhaltigen Tourismus. Angesichts dessen, dass der Regionalplanentwurf zutreffend erkennt, dass gerade der Tourismus für die Entwicklung der Gemeinden im Nahbereich von Eckernförde „bestimmend“ sein wird (vgl. Zitat oben), erscheint es inkonsequent, dass die o.g. Gebiete nur als „Kernbereiche für Erholung“, nicht aber als „Kernbereiche für Tourismus und Erholung“ dargestellt werden sollen. Dass der Tourismus bestimmend für die dortigen gemeindlichen Entwicklungen sein wird, wird so nicht hinreichend zeichnerisch abgebildet und festgelegt. Die betreffenden Gemeinden/Flächen dienen entgegen S. 51 des</p>	<p><b>Zur Forderung, einen Kernbereich für Tourismus und Erholung im Bereich Windebyer Noor, Bültsee, Kosel, Gammelby, Barkelsby festzulegen:</b></p> <p>Die Kriterien für die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und Erholung sind in der Begründung zu Kapitel 2.7 Absatz 4 aufgeführt. Die Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht. Es besteht kein Widerspruch zur Aussage im Orientierungsrahmen, der sich auf die Bedeutung von Tourismus und Erholung im Nahbereich allgemein bezieht.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Textentwurfs bei Weitem bereits jetzt nicht „nur“ der Naherholung, sondern sind Bestandteil der Tourismusregion Eckernförde/Schlei. Dies sollte sich auch in den zeichnerischen Festlegungen im o.g. Sinne widerspiegeln.</p> <p>3. Dass Großteile der Gemeinde Gammelby weder als „Kernbereich Tourismus und Erholung noch als „Kernbereich Erholung“ festgelegt werde sollen, entspricht - soweit bekannt - bereits derzeit nicht der tatsächlichen Situation. Es wird auch nicht der oben zitierte Erkenntnis gerecht, dass der Tourismus für die Entwicklung der Gemeinden im Nahbereich Eckernförde „bestimmend“ sein wird. Diesbezüglich fehlt es an einer hinreichenden zeichnerischen / festlegerischen Umsetzung dieser Erkenntnis. Dem stehen die zeichnerischen LEP Festlegungen nicht entgegen, denn diese haben in so weit nur einen groben Maßstab. Jedenfalls aber wäre der „Entwicklungsbereich Tourismus und Erholung“ über die orange gestrichelte Linie (Nahbereich Eckernförde) hinaus in das Gemeindegebiet Gammelby auszudehnen. Es ist keine Rechtfertigung dargelegt und eine solche ist auch tatsächlich nicht gegeben (vgl. Ausführungen oben), diese zeichnerische Festlegung mitten im Gemeindegebiet abzuberechnen.</p>	<p><b>Zur Gemeinde Gammelby:</b></p> <p>Die Kriterien für die Festlegung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sind in der Begründung zu Kapitel 2.7 Absatz 3 aufgeführt. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Kriterien nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass damit eine Entwicklung von Tourismus und Erholung jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1110</b></p>	<p>Die Gemeinde Rieseby schließt sich der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde an.</p>	<p>Es wird auf das Votum zur Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde verwiesen (ID: M1211).</p>
<p><b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b></p>	<p>Das Ziel einer nachhaltigen Erholungs- und Tourismusentwicklung im Binnenland wird begrüßt. Auch die Aussagen zu Rad- und Wanderwegen werden begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Mittelholstein, FB III - Bauamt ID: 1116</b></p>	<p>Das Land Schleswig-Holstein stellt zurzeit neue Regionalpläne für die drei Planungsräume auf. Der Entwurf des neuen Regionalplans für den Planungsraum II sieht für weite Teile des Gemeindegebiets der Gemeinde Aukrug einen „Kernbereich für Erholung“ vor. Dieser ist in der folgenden Karte 1 engmaschig orange schraffiert dargestellt:</p>	<p>Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins (Fortschreibung 2021) enthält in Kapitel 4.5.2 folgende Festlegung:</p> <p>„Z: Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht [...] in [...] Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.“</p> <p>Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung (Z) gekennzeichnet. Ziele der Raumordnung müssen von der Gemeinde Aukrug zwingend eingehalten werden, sie können nicht im Zuge einer sachgerechten Abwägung überwunden werden (dies wäre bei einem Grundsatz der Raumordnung möglich). Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins (Fortschreibung 2021) konkretisiert ferner, dass „Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar [...] grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen [...] einzustufen“ sind.</p> <p>Die Gemeinde Aukrug verfolgt in Ausübung der Planungshoheit und auf Grundlage der an Gemeinden adressierten Abwägungsdirektiven in § 1a Abs. 5 BauGB und § 2 EEG eigene städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes. Hierzu gehört auch, dass für ansiedlungswillige Vorhabenträger von Solar-Freiflächenanlagen entsprechend der gemeindlichen städtebaulichen Zielsetzungen und nach den Vorgaben des BauGB bauleitplanerische Flächenausweisungen vorgenommen werden, die die Umsetzung der Vorhaben ermöglichen. Die derzeit in Aufstellung befindliche Regionalplanung führt zu erheblichen Einschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit, da die Ausweisung von bestimmten Kernbereichsgebieten die städtebauliche Nutzbarkeit für Solar-Freiflächenanlagen verbietet. Aus Sicht der Gemeinde ist eine solche Vorgabe bereits deswegen schon nicht erforderlich, weil überörtliche Wirkungen von Solar-Freiflächenanlagen in der Regel nicht erwartbar sind und die Gemeinde Aukrug in ihrem Gemeindegebiet selbst bestimmen sollte, welche Potentiale des Gemeindegebietes für Solar-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist eine, nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans differenziertere Ausweisung geboten.</p> <p>Die eingangs zitierte Festlegung in Kapitel 4.5.2 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins, wonach raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in Kernbereichen für Erholung unzulässig sind, ist als Ziel der Raumordnung gekennzeichnet. Ziele der Raumordnung müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG „vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen“ sein. Für Ziele der Raumordnung ist entsprechend eine hohe</p>	<p>in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen.</p> <p>Der Stellungnahme, in der eine Reduzierung des Kernbereichs angeregt wird, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Bezüglich der Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen wird darüber hinaus auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst.</p> <p>Bezüglich der Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen im aktuellen Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ verwiesen. Dort wird erläutert, dass auf Raumordnungsverfahren für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen verzichtet wird. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist in § 6 Bundesraumordnungsgesetz in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz geregelt und nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Bestimmtheit und eine umfassende endabgewogene Abwägung rechtsstaatlich erforderlich, da Ziele direkt auf einzelne Vorhaben durchwirken.</p> <p>Die zitierte Festlegung in Kapitel 4.5.2 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins hat juristisch gesehen eigentlich den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung, da sie ein „allgemeines Ziel“ ist, also eine landesweit geltende allgemeine Leitlinie, deren planerische Auswirkungen für den einzelnen Teilraum erst noch ermittelt und durch Abwägung bestimmt werden müssen. Solche „allgemeinen Ziele“ sind räumlich und sachlich zu unbestimmt, als dass ihnen bindende Handlungsanweisungen für ganz bestimmte Räume entnommen werden könnten. Entsprechend haben sie aus juristischer Sicht den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung.</p> <p>Dies trifft insbesondere auf die Festlegung zu, wonach raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in Kernbereichen für Erholung unzulässig sind: Die Kernbereiche für Erholung werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern erst auf Ebene der Regionalpläne ausgewiesen. Die Festlegung im Landesentwicklungsplan, die aber die Zielwirkung begründen soll, kann evident nicht endabgewogen und daher kein Ziel der Raumordnung sein. Der Landesplangeber wusste bei dieser Festsetzung noch überhaupt nicht, welche Räume später auf Ebene der Regionalpläne als Kernbereich für Erholung ausgewiesen werden und konnte diese daher auch naturgemäß nicht in die Abwägung einstellen. Wesentliche Fragen der Abwägung (bspw. wie viel Fläche steht nach Ausweisung von Kernbereichen für Erholung in Regionalplänen für Solarparks überhaupt noch zur Verfügung? Ist diese Fläche konfliktärmer als der Kernbereich für Erholung? Welche Voraussetzungen legen die Regionalpläne für die Ausweisung von Kernbereichen für Erholung zugrunde?) konnten daher an dieser Stelle noch nicht beantwortet worden sein.</p> <p>Die Gemeinde Aukrug bittet die Landesplanung Schleswig-Holsteins in der Neuaufstellung der Regionalpläne darum;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entweder den im Entwurf derzeit in Aukrug vorgesehenen Kernbereich für Erholung auf den Bereich außerhalb der bereits aufgestellten gemeindlichen Planungen von Freiflächen-Solarparks zu reduzieren;</li> <li>• oder alternativ die gemeindlichen Planungen von Freiflächen-Solarparks in Aukrug auch im Kernbereich für Erholung ohne Raumordnungsverfahren bzw. Zielabweichungsverfahren (auf Grundlage einer nicht vorhandenen</li> </ul>	<p>Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz garantiert den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung. Für die gemeindliche Planung besteht aber auch die bundesrechtlich normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch. Die Tabubereiche für raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen in Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 sind aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freihaltung bestimmter Gebiete beziehungsweise Räume festgelegt worden.</p> <p>Zwar erfolgt die konkrete räumliche Festlegung der Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung erst im Regionalplan, dennoch war die Festlegung im Landesentwicklungsplan (Freihaltung der Kernbereiche von Freiflächen-Solaranlagen) möglich, weil der Umfang der Kernbereiche in weiten Teilen aufgrund des vorliegenden Gutachtens zur Abgrenzung von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung bereits bekannt war. Auf dieser Grundlage war eine Endabwägung zugunsten der Freihaltung möglich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Raumbedeutsamkeit oder einer angrenzenden vorhandenen Infrastruktur) zuzulassen.</p> <p>[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein</b>  <b>ID: 1102</b></p>	<p>Kommentar VCD Nord Eine der wichtigsten Säulen des Tourismus ist der Radverkehr. Daher sollte dem touristischen Radverkehr in diesem Abschnitt eine eigene Rubrik gewidmet werden. Für den Radverkehr sind dabei besonders wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Wegeinaststruktur abseits von Kfz-Hauptverkehrsstraßen</li> <li>• Engmaschige Durchgängigkeit von Räumen für den Radverkehr</li> <li>• Erschließung von besonderen Orten wie Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Kulturdenkmälern, Ortskernen etc.</li> <li>• Service-Angeboten wie Verpflegung, Übernachtung, Reperaturstationen, Werkstätten für den Radverkehr Die Förderung des Radverkehrs für den Tourismus fördert meist auch die Nutzung des Radverkehrs im Alltagsverkehr, da die Nutzungsanforderung häufig ähnliche Anforderungen aufweisen.</li> </ul> <p>S. 53 Zitat: „Sie verbinden nicht nur touristisch interessante Ziele, sondern stellen auch eine sehr umweltverträgliche Form der Freizeitgestaltung für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste dar“ Kommentar VCD Nord: Dies ist unvollständig. Die Radverkehrsnutzung ist keine reine „Freizeitgestaltung“ sondern eine wichtige Säule des Umweltverbunds und damit der Alltagsmobilität. Es müsste daher heißen: „Sie verbinden nicht nur touristisch interessante Ziele, sondern stellen auch eine sehr umweltverträgliche Form der alltäglichen Mobilität für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste dar“</p>	<p>Das Kapitel 2.7 enthält Festlegungen zu Tourismus und Erholung. Die in der Stellungnahme zitierte Textpassage bezieht sich daher auf die Bedeutung von Rad- und Wanderwegen für Tourismus und Erholung. Der Radverkehr insgesamt ist Gegenstand des Kapitels 4.4. Die Bedeutung des Rad- und Fußverkehrs für den Umweltverbund wird darüber hinaus im LEP 2021 (Kapitel 4.3.6 Absatz 1) herausgestellt. Eine Wiederholung im Regionalplan erfolgt nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b>  <b>Privatperson</b>  <b>ID: 1064</b></p>	<p>im Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023 wird im Teil B Punkt 2 "Regionale Freiraumstruktur" unter 2 G auf Seite 49 für den Schwerpunktraum an der Küste Schwansens eine Verlagerung der bestehenden Zelt- und Campingplätze aus den Gewässer- und Erholungsschutzstreifen angestrebt.</p> <p>Mein Name ist [REDACTED]. Ich betreibe den Campingplatz [REDACTED]. Der Campingplatz liegt teilweise in dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen der im Regionalplan-Entwurf genannt ist. Der Regionalplan sieht vor, den bestehenden Campingplatz aus dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu verlagern. <b>Dies kann für den Campingplatz [REDACTED] so nicht weiterverfolgt werden</b>, da gemäß § 35 Absatz 3 LNatSchG der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen für zulässige Vorhaben aufgrund</p>	<p><b>Zu Absatz 2 des Kapitel 2.7:</b></p> <p>Im Bereich der Halbinsel Schwansen besteht mit Blick auf die einige Zelt- und Campingplätze eine besondere Situation, da sie im unmittelbaren Küsten- und Uferbereich liegen. Vor dem Hintergrund ist ein Grundsatz der Raumordnung formuliert worden, der an die fachgesetzlichen Regelungen (hier Bundes- und Landesnaturschutzgesetz) angelehnt ist. Die grundsätzliche Problematik ist bereits Gegenstand des geltenden Regionalplans.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht gilt. Der Campingplatz ist ein zulässiges Vorhaben, da für ihn der Bebauungsplan Nr. 10 "Campingplatz [REDACTED]" der Gemeinde Damp aufgestellt wurde und am 04.07.2006 in Kraft getreten ist. Die 1. Änderung dieses Bebauungsplans ist am 08.06.2012 in Kraft getreten. Weitere Änderungen sind nicht erfolgt. Ich bitte deshalb die Planungsabsicht unter 2 G auf Seite 49 aus dem Regionalplan herauszunehmen, oder insoweit zu konkretisieren, dass die Verlagerung der bestehenden Zelt- und Campingplätze aus den Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nicht für rechtsverbindliche Bebauungspläne gilt.</p>	<p>Für die rechtskräftigen Bebauungspläne besteht Bestandsschutz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1062</b></p>	<p>Ich bin der Eigentümer und Betreiber des Campingplatzes [REDACTED] und stelle mir die konkrete Frage, wie eine solche Verlagerung von der Papierform in die Tat umgesetzt werden könnte.</p> <p>Eine Aufgabe eines seit Jahrzehnten bestehenden Campingplatzes mit seiner gesamten Infrastruktur (Rezeption, Sanitärgebäude, Imbiss, Spielplatz, Indoor-Spielplatz, Stromleitungen, Stromverteilerkästen, Frischwasser- und Abwasserleitungen, Drainagen, etc.), deren Gesamtwert sicherlich eher im achtstelligen als im siebenstelligen Millionenbereich anzusiedeln ist, mit seinem langjährigen und mittlerweile über Generation hinausgreifenden Kundenstamm, mit neuen Gästen, die mehrheitlich nach Stellplätzen möglichst direkt am Ostseestrand nachfragen, mit seinen Möglichkeiten zur Wertschöpfung eben wegen dieser exklusiven Lage direkt an der Ostsee und zwischen den "Strandseen" (es handelt sich hierbei um in den 30er Jahren ausgekieste Baggerkuhlen) ist betriebswirtschaftlicher Unsinn. Speziell wenn diese Aufgabe mit einem millionenschweren Investment in einen neuen Campingplatz verbunden ist, in einer zwar höherliegenden und sturmwassergeschützteren Lage, aber auch deutlich weiter vom Ostseestrand entfernten und damit touristisch unattraktiveren Lage verbunden.</p> <p>Wir haben am 19. und 20.10. die schwerste Ostseesturmflut seit 1904 erlebt und auch unser selbstfinanzierter Küstenschutz hat sich als nicht hoch und nicht stark genug erwiesen. Aber diesen Küstenschutz zu reparieren und zu verstärken ist ein deutlich geringerer Aufwand, als einen funktionierenden, bei den Gästen beliebten, in der Hauptsaison ausgebuchten Campingplatz aufzugeben als komplett bei Null anzufangen. Es bleibt Aufgabe der Politik, uns Grundeigentümern die Möglichkeit zu geben, Küstenschutz zu betreiben. Ich will dürfen.</p> <p>Nur werden unsere Bemühungen diesbezüglich nicht nur durch ein aufwändiges Genehmigungsverfahren erschwert sondern zusätzlich dadurch konterkariert, dass auf dem Standortübungsplatz der Bundeswehr zwischen den Campingplätzen [REDACTED]</p>	<p><b>Zu Absatz 2 des Kapitel 2.7:</b></p> <p>Im Bereich der Halbinsel Schwansen besteht mit Blick auf die gegenüber Hochwasser ungeschützten Zelt- und Campingplätze eine besondere Situation. Vor dem Hintergrund ist ein Grundsatz der Raumordnung formuliert worden, der an die fachgesetzlichen Regelungen (hier Bundes- und Landesnaturschutzgesetz) angelehnt ist. Die grundsätzliche Problematik wurde unter anderem auch bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Waabs erkannt. Darüber hinaus ist sie bereits Gegenstand des geltenden Regionalplans.</p> <p>Für die rechtskräftigen Bebauungspläne besteht Bestandsschutz.</p> <p>Um dem Aspekt Rechnung zu tragen, dass auch strukturelle Anpassungen bei der Zelt- und Campingplatznutzung in Frage kommen können, wird die Formulierung jedoch angepasst und in einen Prüfauftrag geändert.</p> <p>Maßnahmen des Küstenschutzes sind Gegenstand der Fachplanung beziehungsweise sind mit den Fachbehörden zu klären. Ferner ist auch die finanzielle Förderung von Schutz- und</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>und [REDACTED] überhaupt kein Küstenschutz betrieben wird und das Wasser dort, wie bei der Ostseesturmflut geschehen, ungebremst in die angrenzenden Lehmberger Wiesen strömt, von dort über die Zufahrtstraße zum Campingplatz [REDACTED] fließt, den Aassee flutet und wir quasi von hinten überschwemmt werden. Unnötigerweise liegt dieser Standortübungsplatz wie die dahinter liegenden Wiesen und der Aassee im FFH-Gebiet "Aassee und Umgebung" und erschwert uns dadurch Küstenschutzmaßnahmen noch zusätzlich.</p> <p>Einige unserer von der Sturmflut getroffenen Dauercampinggäste werden bei uns kündigen, die deutliche Mehrheit ist sich des Risikos einer erneuten Sturmflut bewusst und möchte bei uns Gast bleiben. Unsere Campinggäste haben die Möglichkeit und die freie Wahl, die Stellplätze am Ende der Saison im Herbst abzubauen und die Wohnwagen mit nach Hause zu nehmen oder irgendwo sturmflutsicher unterzustellen. Ich übe keinen Zwang aus.</p> <p>Ein Campingplatz ist kein atomares Endlager. Wir sind nicht verpflichtet, auf ewig Dauercamping anzubieten. Wir können auch mehr Stellplätze in Touristenplätze umwandeln. Wir sind diesbezüglich wirklich flexibel.</p> <p>Eine Aufgabe des Campingplatzes in einem "Gewässer- und Erholungsschutzstreifen" schafft auch nicht eine wohnwagenfreie Zone, in der naherholungssuchende Stadtmenschen ihre Hunde Gassi führen können und in der ich als Grundeigentümer begeistert weiterhin Landschaftspflege betreibe oder Wanderwege anlege. Dort würde wieder, wie früher, Landwirtschaft betrieben werden, die Zufahrtstraße würden an einem Zaun enden, hinter dem Rinder weiden. Der öffentliche Badestrand könnte gestrichen werden.</p> <p>Im Küstenbereich schließt an den Campingplatz das Wochenendhausgebiet "Waldweg" an, dessen Existenz im Landschaftsentwicklungsplan mit "Bebauung auslaufend" besiegelt ist. Auch in diesem Bereich ist die notwendige Infrastruktur mit Abwasser- und Wasserleitungen, Stromversorgung und sogar Glasfaser komplett geschaffen. Die Wochenendhäuser sind genehmigt und in ihrem Bestand geschützt, dürfen also immer wieder repariert werden. Aber Abriss und Neubau sind ausgeschlossen, selbst Energetische Sanierungen werden nicht genehmigt, obwohl zum Erreichen der Klimaziele auch eine Energetische Sanierung dieser Immobilien behilflich sein könnte. Bei der Ostseesturmflut ist das Wasser nur in 8 von 58 Häusern gelangt, hat in den betroffenen Häusern den Fußboden nass gemacht aber keine schweren Schäden verursacht.</p>	<p>Sicherheitsmaßnahmen nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Auf den Halligen gibt das Land viele Millionen Euro an Steuergeldern für neue Klimadeiche aus, die bestehenden Gebäude werden abgebaut und auf erhöhten, verstärkten Warften neu errichtet, die Fundamente beginnen jetzt dort, wo vorher die Dachrinnen waren. Warum ist dieses im Nationalpark Wattenmeer erlaubt und wieso wird ähnliches den Eigentümern der Wochenendhäuser in Karlsminde auf eigene Kosten, auf eigenes Risiko verweigert?</p> <p>Die Bebauung auslaufen zu lassen bedeutet, dass ich als Grundeigentümer die Pachtverträge mit den Hauseigentümern kündige und somit auf zukünftige Pachteinnahmen verzichte würde. Zusätzlich verlangt die Rechtsprechung von mir, dass ich den materiellen Sachwert der Häuser entschädigen müsste. Diesen schätze ich (ich bin kein Sachverständiger) auf 100.000,- Euro pro Wochenendhaus. Ich müsste also über sechs Millionen Euro investieren (inklusive Abriss- und Entsorgungskosten), um die Bebauung zu beenden und hätte keine jährlichen Pachteinnahmen mehr. Wer würde dieses an meiner Stelle tun?</p> <p>Der Entwurf für den Regionalplan für den Planungsraum II nimmt mir als Unternehmer Perspektiven, schränkt mich ein, ängstigt mich - mit allen Konsequenzen für mein Unternehmen und meine Mitarbeiter.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1060</b></p>	<p>Mit mir und meiner Familie leben weitere Familie und Menschen seit Generationen im Naturpark Aukrug. Wir alle wissen um die Bedeutung und den Wert des Naturparks für uns Bewohner/innen, Tiere und Pflanzen und auch für erholungssuchende Menschen aus der gesamten Republik. Diese unsere Verantwortung hat in der Folge auch erst zu dieser Qualität des Naturparks geführt. Dieses wollen wir bewahren und weiterhin fördern.</p> <p>Gleichzeitig erfordert der bereits eingetretene Klimawandel auch von uns hier ebenfalls Verantwortung zu übernehmen und unseren Beitrag zu leisten. Das steht in der Tradition der Menschen des Naturpark Aukrug. Die Bundesregierung hat dieses in den vergangenen Monaten dadurch dokumentiert, dass sie die Erzeugung von regenerativer Energie (Wind, Sonne, Wasser Biomasse) privilegiert hat.</p> <p>Diese Privilegierung der regenerativen Energien steht allerdings zum Teil im Widerspruch zu den Darstellungen und Kennzeichnung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfes. Denn dem Ansinnen Aukrugs, einen Teil der Grenzertragsböden mit Freiflächen-Solaranlagen auszustatten, steht die Signatur „Kernbereich für Erholung“ im Regionalplan-Entwurf entgegen.</p>	<p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Ich wiederhole mich: wir Aukruger sind uns der Verantwortung bewusst, die wir für unsere Landschaft, unsere Natur und unsere Heimat und dessen Historie haben. Aber wir haben auch eine Verantwortung, die über unsere Gemeindegrenzen, unsere Landesgrenzen hinaus geht. Es gilt geeignete Maßnahmen zu finden, die das eine fördern, ohne das Andere zu zerstören.</p> <p>Deshalb schlage ich, schlagen wir folgende Lösungsalternativen vor, welche in das Planwerk (Plan und Text) des Regionalplanes aufzunehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alternative A: Verkleinerung des geplanten „Kernbereichs Erholung“ in Aukrug, sodass dieser außerhalb der Flächen liegt, für welche die Gemeinde Aukrug bereits Aufstellungsbeschlüsse für Solarparks gefasst hat (diese sind im Sitzungsportal zu finden oder können vom Amt Mittelholstein bereitgestellt werden).</li> <li>• Alternative B: Mindestens im Naturpark Aukrug sollte die Bezeichnung / Darstellung „Kernbereich Erholung“ eine überlagerte Signatur erhalten „vorbelastete Gebiete aufgrund vorhandener Infrastruktur“ innerhalb dieser Kernbereiche für Erholung. Innerhalb dieser „vorbelasteten Gebiete“ wäre eine Zulassung von Solarparks entsprechend des Landesentwicklungsplans ausnahmsweise auch im Kernbereich für Erholung möglich. Die „vorbelasteten Gebiete aufgrund vorhandener Infrastruktur“ sollten die bereits von der Gemeinde Aukrug geplanten Solarpark-Flächen an der B430 und am Segelflughafen beinhalten.</li> </ul> <p>Denn auch ich sehe ein technisches Bauwerk, wie eine Freiflächen-Solaranlage, durchaus kritisch innerhalb des Naturpark Aukrug. Aber mit dem Willen, den wir Aukruger haben, wird es gelingen, diese Anlagen mithilfe von Naturschutz, Landwirtschaft und einer qualifizierten landschaftsplanerischen Eingrünung so zu errichten und zu gestalten, dass sie im Naturpark nicht oder nur sehr geringfügig als störend empfunden wird. Vielleicht ist das sogar die Weiterentwicklung und Fortführung des Naturparks wie wir Aukruger es in Jahrzehnten, vielleicht Jahrhunderten aus eigenem Antrieb entwickelt haben.</p> <p>Mit den besten Grüßen und dem Wunsch, meine / unsere Anregung in den Regionalplan Entwurf II aufzunehmen.</p>	<p>Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen.</p> <p>Die vorgeschlagene Signatur („vorbelastete Gebiete...“) ist in der Regionalplanung nicht vorgesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
<b>Institution: Stadt Schwentinental, Amt III</b> <b>ID: 1018</b>	zu Kapitel 2.7, 5 G (Kernbereich für Erholung): Ein Kernbereich für Erholung ist außerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen vorgesehen. Die vorgesehenen Möglichkeiten zum Ausbau der Erholungsinfrastruktur einschließlich des Wegenetzes werden ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Öffentlichkeit: Privatperson</b> <b>ID: 1017</b>	[eingereicht von: Kreis Plön]  Gemäß Themenkarte 3.2 Tourismus und Erholung sind große Teile des Kreises Plön aus gutem Grund entweder als Schwerpunktbereich und Entwicklungsbereich für Tourismus und Erholung oder als Kernbereich für Tourismus und Erholung und Kernbereich für Erholung dargestellt. Im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung von großflächigen PV-Anlagen fehlen jedoch planerische Vorgaben zum Umgang mit der Flächeninanspruchnahme durch großflächige PV in Abwägung gegenüber den Entwicklungszielen von Tourismus und Erholung. Auch hier ist eine Darlegung von Kriterien und Prioritäten im Rahmen des Regionalplans erforderlich.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und Erholung sowie Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.  Diese Ausschlussräume beziehungsweise -bereiche für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen sind als Ziel der Raumordnung festgelegt und daher nicht der Abwägung zugänglich. Eine Prioritätensetzung liegt damit auf LEP-Ebene vor.  Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.  Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.
<b>ID: 1017</b>	[eingereicht von: Kreis Plön]  <b>Punkt 2.7 Tourismus und Erholung</b>	<b>Zu überlagernden Festlegungen:</b>  Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Auf die Ausführungen zum Teilthema Natur und Umwelt in dieser Stellungnahme wird hingewiesen.</p> <p>Im Bereich der Stadt Plön, also in zentraler Lage des Schwerpunktraums für Tourismus und Erholung, besteht ein erheblicher Bedarf an der Entwicklung eines leistungsfähigen Hotelangebotes. Bislang fehlt ein umsetzungsfähiger Standort, weil planungsrechtliche und auch raumordnerische Grundlagen diese Entwicklung erschweren.</p> <p>Um seiner Entwicklungsaufgabe gerecht zu werden, soll der Regionalplan Kriterien und Prioritäten formulieren, die die das Interesse an der Entwicklung raumbedeutsamer touristischer Infrastrukturen, wie die eines großen Hotelstandortes, gegenüber anderen Belangen der Raumordnung wertend ordnen. Dabei sollen Kriterien und Prioritätensetzungen gegenüber anderen raumrelevanten Belangen so formuliert werden, dass sie eine Standortsuche erleichtern und Planverfahren ggfls. rechtlich unterstützen oder frühzeitig erkennbar ausschließen.</p> <p>Der Regionalplan soll das Thema Meeresschutz in der westlichen Ostsee aufnehmen und darlegen, welche Bedeutung die verschiedenen Meeresschutz-Maßnahmen auf die Bereiche Tourismus und Erholung im Küstenraum zwischen Laboe und der Hohwachter Bucht haben.</p>	<p>Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Innerhalb der Schwerpunkträume liegen weitere Raumnutzungen und -funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Meeresschutz:</b></p> <p>Das Thema Meeresschutz ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Ziele und Grundsätze für das schleswig-holsteinische Küstenmeer stellt der LEP 2021 grundsätzlich abschließend auf. Bezüglich der Vorranggebiete für den Naturschutz im unmittelbaren Küstenbereich erfolgt eine Erläuterung in der Begründung zu Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1007</b></p>	<p>Im Planungsraum II (hier: Kreis Plön) fallen zwei Gebiete mit konfliktträchtigen Entwicklungszielen auf: Selenter See und Großer Plöner See sind einerseits bestehende EU-Vogelschutzgebiete und in Teilbereichen Naturschutzgebiet, andererseits aber als Kerngebiete für Erholung oder Entwicklungsgebiete für Erholung ausgewiesen. Beide Ziele lassen sich nicht konfliktfrei vereinbaren. Der Große Plöner See ist durch den starken Nutzungsdruck auf dem Wasser bereits als Wasservogellebensraum entwertet und hat seine gesamten Funktionen als Brutgebiet, Mausergebiet und Rastgebiet im Herbst verloren und ist derzeit nur noch im Winter von Bedeutung. Damit ist bereits eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes eingetreten.</p>	<p>Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden im Planungsraum die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Als Grundlage für die Abgrenzung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Bisher ist die Wassersportnutzung auf dem Selenter See noch in erträglichem Rahmen, darf aber auf keinen Fall intensiviert werden - dann droht diese negative Entwicklung wie beim Großen Plöner See.</p>	<p>Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Plön ID: M1054</b></p>	<p>Die Festlegung eines Schwerpunktraums Tourismus und Erholung im Bereich der Stadt Plön wird begrüßt. Die Stadt Plön bildet mit dem Raum Maiente und Eutin, der sich im Geltungsbereich des Planungsraums III befindet, den einzigen Schwerpunktraum für Tourismus im Landesinneren. Damit wird die besondere Bedeutung, die dieser Raum bereits für den Binnentourismus hat und auch in Zukunft haben soll, hervorgehoben.</p> <p>Textlich wird für die Schwerpunkträume Tourismus und Erholung formuliert:</p> <p>Grundsatz 1: „In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden.“</p> <p>Grundsatz 2: „Der Bau von Zweitwohnung_en soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zurückhaltend erfolgen.“</p> <p>Im Raum Plöri soll die Aufenthalts- und Erlebnisqualität durch Aktivitätsangebote in der Natur gestärkt werden. Die Qualität des kleinteiligen Übernachtungsangebots soll verbessert werden. Neue touristische Angebote sollen der Unterstützung und Fortentwicklung bestehender Strukturen und Funktionen dienen und die Funktionen von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigen“. Der zweite Teil des Grundsatzes 2 bezieht sich auf die Verbesserung und Unterstützung bestehender Strukturen und verkennt</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Entwicklung der Schwerpunktpunkte neben den Aussagen des Regionalplans auch die Festlegungen des LEP 2021 (Kapitel 4.7.1) maßgeblich sind. Für die Formulierung des Absatzes 2 ist unter anderem das Tourismuskonzept für die Holsteinische Schweiz herangezogen worden.</p> <p>Mit Blick auf den planungsraumübergreifenden Schwerpunktraum wird der Text in Kapitel 2.7 Absatz 2 angepasst. Der Verweis auf die Funktionen von Natur und Landschaft bleibt jedoch mit Blick auf die zahlreichen Überlagerungen innerhalb des Schwerpunktraumes bestehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>da bei, dass zur Stärkung der Tourismuswirtschaft darüber hinaus zwingend eine Weiterentwicklung des Bestandes sowie Neuansiedlungen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für den Tourismus im Binnenland. Daher ist es nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet für den Tourismusstandort Plön eine so starke Begrenzung auf den Bestand formuliert wird. Die Stadt Plön bildet gemeinsam mit dem Raum Eutin und Malente einen Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung, wenngleich die im Kreis Ostholstein liegenden Gemeinden im Regionalplan-für den Planungsraum III liegen. Ein Abgleich der regionalplanerischen Festlegungen mit den im benachbarten Planungsraum III liegenden Städten Eutin und Malente zeigt, dass dort der im Regionalplan II formulierte Grundsatz für Plön nicht analog für Malente und Eutin formuliert wird. Für die einheitliche Entwicklung der Urlaubsregion Holsteinische Schweiz sollten jedoch die gleichen regionalplanerischen Voraussetzungen gelten, um gleiche Entwicklungsvoraussetzungen im gemeinsamen Schwerpunktraum Tourismus zu gewährleisten.</p> <p>Daher wird angeregt, Satz 2 und 3 des Grundsatzes Nr. 2 zu streichen.</p>	
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1212</b></p>	<p>Der Tourismus hat nach Auffassung des NABU in einigen Bereichen, so an weiten Teilen der Ostseeküste, an der Westküste u.a. auf den nordfriesischen Inseln und in St. Peter-Ording sowie an manchen Stellen der Holsteinischen Schweiz, die Belastungsgrenze für Natur und Landschaft, aber auch für die ortsansässige Bevölkerung erreicht oder sogar überschritten. Darauf sollten die Regionalpläne eingehen. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Anmerkungen des NABU zu verstehen:</p> <p>Unter 2 G (S. 49) sollte der Satz: "Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zurückhaltend erfolgen." konkreter ausgedrückt und deswegen wie folgt ergänzt werden: "<u>... und soll in Orten mit hohem Bedarf an Hauptwohnsitzen ausgeschlossen werden.</u>" Der ebenfalls unter 2 G (S. 49) enthaltene Satz sollte wie folgt ergänzt werden: "<u>An der Kieler Förde sollten daher die Aufenthalts- und Erlebnisqualität und das gemeindeübergreifende Angebot unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft an Aktivitätsmöglichkeiten erhöht werden.</u>" Gleiches gilt für den Satz: "Im Raum Plön soll die Aufenthalts- und Erlebnisqualität durch Aktivitätsmöglichkeiten in der Natur gestärkt werden, wobei die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes besonders zu berücksichtigen sind." Begründung: Während an der Kieler Förde die verbliebenen Reste naturnaher Bereiche (z.B. der Dünen- und Strandbereich im Laboer Naturerlebnisraum) durch Erholungsbetrieb stark belastet sind, trifft dieses im Plöner Raum v.a. auf die Gewässer und deren Uferbereiche zu.</p>	<p><b>Zu Zweitwohnungen:</b></p> <p>Der Forderung zum generellen Ausschluss des Zweitwohnens „in Orten mit hohem Bedarf an Hauptwohnsitzen“ wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Um den geforderten Ausschluss umzusetzen, wäre die Festlegung eines Ziels der Raumordnung erforderlich. Dieses wiederum setzt voraus, dass entsprechende rechtliche Anforderungen erfüllt werden können. Aus Sicht der Landesplanung ist dies in der vorgeschlagenen Art nicht umsetzbar, da allein ein „hoher Bedarf an Hauptwohnsitzen“ nicht eindeutig bestimmbar ist und zudem zeitlich variieren kann. Eine Endabgewogenheit kann damit nicht erreicht werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nur teilweise gefolgt.</p> <p>Der Text Kapitel 2.7 Absatz 2 (G) Regionalplanentwurf 2023 wird insofern geändert, als dass Zweitwohnungen in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden sollen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Begrüßt wird außerdem die Aufforderung zur "Verlagerung der bestehenden Zelt- und Campingplätze aus dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen" (S. 49) auf der Halbinsel Schwansen, Kreis RD. Diese Forderung sollte jedoch dahingehend erweitert werden, dass Campingplätze mittelfristig auch aus allen (anderen) hochwassergefährdeten Bereichen herausgenommen werden sollten. Das würde sich beispielsweise auf den Campingplatz [REDACTED] (Gemeinde Behrendorf, Kreis Plön) beziehen (siehe auch Anmerkungen zu Kap. 2.5). Zudem sollte der unter 4 G (S. 50) formulierte Grundsatz: "Neue Wochenendhausgebiete sollen in der Regel nicht errichtet und bestehende nicht erweitert werden." stringenter formuliert werden, indem die Worte "in der Regel" gestrichen werden. Fraglich ist, ob die Zahlen zu den Übernachtungskapazitäten von 2017 (B zu 4, S. 53 u.) für eine voraussichtlich in 2024 festgestellte Regionalplanung noch genügend aktuell sind. Weitere Änderungsvorschläge zu den Ausführungen des RP II zum Thema Tourismus und Erholung stellt der NABU in seinen Anmerkungen zum Kap. 5.3 sowie zur Übersichtskarte (Teil C) vor.</p>	<p><b>Zur Kieler Förde:</b></p> <p>Die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft muss bei jeder Entwicklungsmaßnahme zu Tourismus und Erholung erfolgen. An der Kieler Förde kommen verschiedene (bauliche und naturräumliche) Nutzungen zusammen. Eine gesonderte Erwähnung der Belange von Natur und Landschaft in diesem Grundsatz ist aus Sicht der Regionalplanung nicht erforderlich. Diese ergibt sich bereits aus den rechtlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Raum Plön:</b></p> <p>Die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft muss bei jeder Entwicklungsmaßnahme zu Tourismus und Erholung erfolgen. Durch den Verweis im Grundsatz darauf, dass die Funktionen von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden sollen, wird den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Beispiel zu Schutzgebieten unabhängig vom Regionalplan gelten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Küste Schwansens:</b></p> <p>Bezüglich der Zelt- und Campingplätze ergibt sich hier eine besondere Situation. Eine Erweiterung des Grundsatzes ist nicht vorgesehen. Auf die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (hier Bundes- und Landesnaturschutzgesetz) wird verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		<p><b>Zu Wochenendhausgebieten in Kernbereichen für Tourismus und Erholung:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt in 4.7.3 Absatz 8 Z fest, in welchen Räumen und Gebieten keine Wochenendhäuser entstehen oder erweitert werden dürfen. Der Katalog ist als abschließend anzusehen. Daher erfolgt für die Kernbereiche für Tourismus und Erholung eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung. Die Formulierung entspricht Kapitel 4.7.3 Absatz 8 G LEP 2021 und wird daher beibehalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Aktualität der Datengrundlagen für die Festlegung der Kernbereiche für Tourismus und Erholung:</b></p> <p>Die Datengrundlagen für die Festlegung der Kernbereiche für Tourismus und Erholung entspricht der, die auch für die Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im LEP 2021 verwendet wurde. Der Landes- und Regionalplanung ist eine methodisch einheitliche Vorgehensweise wichtig. Die Daten werden für hinreichend aussagekräftig und aktuell gehalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>ID: M1212</b></p>	<p>2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</p> <p>Verschiedene Naturschutzgebietsflächen (NSG), hier insbesondere Wasserflächen, sind nicht nur als NSG, sondern auch als "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" gekennzeichnet worden. Dieses betrifft z.B. den Suhrer See und die NSGe im Großen Plöner See, wobei Letztere sogar als "Kernbereich für Erholung" eingetragen worden sind, obgleich diese Wasserflächen nicht wassersportlich genutzt und ihre Inseln nicht betreten werden dürfen. Auch die NSGe Sehlendorfer Binnensee und Großer Binnensee / Kronswarder sind diesbezüglich falsch dargestellt. Im RP III betrifft dies beispielsweise die NSGe Graswarder und den größten Teil von Wallnau. - Forderung des NABU: Die für die</p>	<p><b>Zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung:</b></p> <p>Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Kennzeichnung von Erholungsgebietskategorien verwendete Kreuz- bzw. Schrägschraffuren müssen bei allen größeren, mit Betretungs- bzw. Wassersportverboten belegten NSG-Flächen unterbrochen werden.</p> <p>Betrifft RP III: Südöstlich der Stadt Bad Bramstedt ist ein Bereich als "Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung" und "Kernbereich Erholung" (siehe Abschnitt 1.10.2 dieser Stellungnahme) schraffiert worden, der mehrere NSGe und eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotopflächen enthält. Die vorrangig tourismusbezogene Einstufung des Gebiets ist konfliktträchtig, weil sie zu Lasten des Naturschutzes geht. Sie sollte zurückgenommen werden.</p>	<p>qualitativen Entwicklung von Tourismus und Erholung. Innerhalb der Schwerpunkträume liegen landschaftlich, naturschutzfachlich und ökologisch wichtige Bereiche. Den Belangen des Natur- und Freiraumschutzes innerhalb der Schwerpunkträume wird durch die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz, Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und regionalen Grünzügen Rechnung getragen. Daher muss die Entwicklung von Tourismus und Erholung innerhalb dieser Räume die Belange von Natur- und Freiraumschutz beachten beziehungsweise berücksichtigen. Eine konkrete Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu den Festlegungen im Bereich Bad Bramstedt:</b></p> <p>Es wird auf die Votierung der Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf III verwiesen (ID: M1578).</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landesnatschutz-</b> <b>verband Schleswig-</b> <b>Holstein e.V. LNV</b> <b>ID: M1213</b></p>	<p>Gemäß dem LEP (S. 296 f.) sind die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung in die Regionalpläne zu übernehmen. Die in diesem Zusammenhang häufig vorkommenden „Überlagerung“ von Nutzungen in ökologisch empfindlichen Gebieten wird massiv kritisiert. Es muss geprüft werden, ob hier Widersprüche zum Naturschutz vorhanden sind, die durch die Planung dann „verfestigt“ werden. Die Naturschutzgebiete im nördlichen bzw. westlichen Küstenabschnitt auf der Insel Fehmarn werden hier beispielhaft genannt. Die Naturschutzgebiete (rot umrandet) befinden sich im Vorranggebiet Tourismus. Hier ist darauf hinzuwirken, dass es keine Überlagerung der VRG Naturschutz mit touristischen Zielen gibt. Dies bedeutet nicht, dass die VRG Naturschutz komplett vor Betreten zu schützen sind und nicht besucht werden dürfen, aber falls dort Besucher zugelassen werden, darf hierdurch keine Gefährdung der dort zu schützenden Arten erfolgen und die naturschutzfachlichen Ziele müssen ausdrücklich im Vordergrund stehen. ie o. g. Darstellung von Naturschutzgebieten im Kreis Plön zeigt einerseits ein positives Beispiel, da der Selenter See nicht als touristisches Entwicklungsgebiet dargestellt wird. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und fachlich abzulehnen, dass sowohl der Sehlendorfer</p>	<p>Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb von Schwerpunkträumen weitere Raumnutzungen und -funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<p>Binnensee als auch der Große Binnensee als Schwerpunktbereich Tourismus dargestellt werden. Im Bereich Meggerkoog (Karte s. u.) zeigt sich die gleiche Situation, eine Überlagerung von naturschutzfachlichen mit wirtschaftlichen Interessen. Die Naturschutzgebiete (rot umrandet) befinden sich im Vorranggebiet Tourismus (orange offene Schraffur) und Entwicklungsgebiet Tourismus (gelb).</p>	<p>natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen.</p> <p>Ähnlich verhält es sich mit überlagernden Festlegungen von Kernbereichen für Erholung: Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Wasserstraßen- und</b></p>	<p>Die hier vorgesehene Festlegung eines Streifens von einem Kilometer Breite von der Küstenlinie aus als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung darf hinsichtlich der –</p>	<p>Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
<p><b>Schiffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), Abteilung Wasserstraßen Dezernat Wasserstraßenüberwachung ID: M1214</b></p>	<p>zumindest teilweise - überplanten WSV-Flächen nicht zu Beeinträchtigungen von Belangen der WSV führen und darf die Deckung zukünftig erforderlichen Bedarfs an Kompensationsflächen nicht behindern.</p>	<p>übernommen worden. Diese werden bereits im LEP 2021 außerhalb des Watts pauschal mit einem Streifen mit einer Ausdehnung von einem Kilometer Breite von der Küstenlinie auch für das Küstenmeer festgelegt.</p> <p>Insofern werden die Festlegungen des LEP 2021 in die Regionalpläne übernommen. Die Regelungen der Fachgesetze (hier unter anderem das Bundeswasserstraßengesetz) gelten weiterhin.</p> <p>Aussagen zu Kompensationsflächen sind mit den Festlegungen der Regionalplan-Entwürfe nicht verbunden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle ID: 1175</b></p>	<p><b>PRII 5.4 Nahbereich Eckernförde</b></p> <p>Ebenso wie im Nahbereich von Schleswig liegt das Welterbe Haithabu und Danewerk im Nahbereich von Eckernförde in der Gemeinde Windeby. Die Formulierung aus dem PRI sollte auf S. 131 entsprechend übernommen werden.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u></p> <p><u>„In den Gemeinden Windeby und Fleckeby befindet sich mit dem Osterwall ein Teil der UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk, welche als überregionales Kulturdenkmal eine wichtige touristische Attraktion darstellt. Eine weitere Inwertsetzung der damit zusammenhängenden Erholungsinfrastruktur zusammen mit dem Danewerk sollte im Rahmen des Managementplan UNESCO-Welterbe Haithabu und Danewerk 2020 – 2030 und der Entwicklungsstrategie 2030 des Welterbevereins Haithabu und Danewerk e.V. angestrebt werden.“</u></p>	<p>Der Orientierungsrahmen für den Nahbereich Eckernförde wird entsprechend um den Formulierungsvorschlag analog zum Planungsraum I ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis auf die Bedeutung des Archäologischen Grenzkomplexes Haithabu und Danewerk als Attraktion für Tourismus und Erholung wird – analog zu den Kernbereichsfestlegungen im Planungsraum I – zum Anlass genommen, die vorhandenen Kernbereiche für Erholung im Bereich Windebyer Noor und Schlei in der Karte um den Verlauf des Osterwalls zu ergänzen. Darüber hinaus wird in Kapitel 2.7 Absatz 5 in der Auflistung sowie in der Begründung zu Absatz 5 der Kernbereich „Osterwall“ ergänzt.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</b>  <b>ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne im Planungsraum sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Sie haben entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen. Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet. Dieses ist in der Karte festgelegt. Die Flächen benachbarter Gemeinden, die im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, nehmen an der Schwerpunktfunktion teil. Die Entwicklung ist mit der zentralörtlich eingestufteten Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen. Im Stadt- und Umlandbereich Rendsburg besteht bereits eine interkommunale Kooperation zur Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung. Da die direkt an Rendsburg und Büdelsdorf angrenzenden Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld, Osterrönfeld, Schülldorf und Schacht-Audorf siedlungsstrukturell eng mit den zentralörtlich eingestufteten Städten verflochten sind, ist dieser Bereich im Regionalplan als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines Zentralen Ortes (siehe Kapitel 3.1) festgelegt. Wo innerhalb dieses Siedlungsraumes schwerpunktmäßig eine Wohnungsbauentwicklung erfolgen soll, soll im Rahmen der Kooperation abgestimmt werden. Der Regionalplan weist daher im Stadt- und Umlandbereich Rendsburg keiner Gemeinde eine besondere Wohnfunktion zu. Die Gemeinde regt an, den als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines Zentralen Ortes (siehe Kap. 3.1) dargestellten Bereich auch auf das Gemeindegebiet Borgstedt auszudehnen. Die Gemeinde Borgstedt sieht auch im Hinblick auf die erfolgte Abstimmung einer zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung innerhalb der GEP durch die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg einen gewichtigen Anteil an der Schaffung von Wohnraum in den kommenden Jahren. Es ist davon auszugehen, dass das Mittelzentrum Rendsburg und die Stadt Büdelsdorf den Bedarf an einer Wohnraumschaffung auch in den kommenden Jahren alleinig nicht leisten kann, sodass ein erhöhter Druck auf die umliegenden Gemeinden (Gebietsentwicklungsplanung und amtsangehörige Gemeinden) entsteht. Schon in der jüngsten Vergangenheit hat die Gemeinde Borgstedt sich deshalb in der Pflicht gesehen, zur Entlastung der Städte Rendsburg und Büdelsdorf, für bezahlbaren Wohnraum Sorge zu tragen und deshalb als einzige der kleineren Umlandgemeinden 32 Wohneinheiten im Bereich sozialer Wohnungsbau geschaffen. Bei einer weiteren Entwicklung des interkommunales Gewerbegebietes und damit verbundenen Ansiedlung größerer Gewerbebetriebe / Arbeitgeber ist ein weiterer Bedarf an verfügbarem Wohnraum absehbar, der auch von der Gemeinde Borgstedt (als Standortgemeinde des interkommunalen Gewerbegebietes) geschaffen werden muss. Auch dann wird es erforderlich sein, neben Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern den Bau von bezahlbarem Wohnraum zu ermöglichen.</p>	<p>Der Entwurf des Regionalplans hat in die Festlegung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Rendsburg auch Flächen benachbarter Gemeinden einbezogen. Für die Abgrenzung wurden der Siedlungsbestand und die jeweiligen Flächennutzungspläne sowie der abgestimmte Stand der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg herangezogen. Die Ortslage Borgstedt befindet sich jedoch abgesetzt von dem baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich. Eine Ausdehnung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes erfolgt daher nicht. Unabhängig davon ist die Gemeinde Borgstedt Mitglied des Kooperationsraumes und Partner der interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
<p><b>ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Einleitend verweist die Gemeinde Owschlag auf das kürzlich aufgestellte Flächenentwicklungskonzept (FEK), welches dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist. Die Gemeinde hat sich hier zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2036 und sodann 2050 die potenzielle, zukünftige wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde vor dem Hintergrund weiterer bestehender Nutzungsansprüche auszuarbeiten bzw. zu ordnen. Ein Bestandteil des FEK ist die zukünftige wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils Ramsdorf in Richtung Ortskern entlang der Landesstraße 265. In einem ersten Entwicklungsabschnitt könnten die Bauflächen mit der Bezeichnung B19, B36 und B44 bis zum Jahre 2036 entwickelt werden. Im Abschnitt bis zum Jahre 2050 folgen sodann die Flächen B45 und B28. Bei den Flächen B36 und B44 handelt es sich um derzeitige Konversionsflächen des heutigen Asphaltmischwerks, die aufgrund zeitnah auflösender Pachtverhältnisse, verfügbar wären. Die Überplanung und Nachnutzung bereits in Anspruch genommener Konversionsflächen ist der weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen (landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen etc.) vorzuziehen. Der Ortsteil Ramsdorf stellt dabei den Kern für eine zukünftigen wohnbaulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Owschlag dar. Diese wurde zuletzt durch das VG Schleswig im Rahmen eines Ortstermins zu einem Gerichtsverfahrens als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingestuft (§ 34 BauGB). Daraus folgend, fordert die Gemeinde die Überarbeitung der Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes (Kap. 3.1) im Rahmen ihrer zentralörtlichen Funktion um den Ortsteil Ramsdorf als zentraler Ausgangspunkt möglicher weiterer Siedlungsentwicklungen der Gemeinde.</p>	<p>Nach Kapitel 3.1 Absatz 2 LEP 2021 ist der Zentrale Ort das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Hauptortslage der zentralörtlich eingestuften Gemeinde. Der Bereich Ramsdorf befindet sich deutlich abgesetzt von der Hauptortslage. Er wird daher im Regionalplan-Entwurf nicht als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet festgelegt. Ein Zusammenwachsen von Ramsdorf mit der Hauptortslage würde nicht den landesplanerischen Zielsetzungen entsprechen und wäre ferner im Hinblick auf den dazwischen verlaufenden Biotopverbund nicht sinnvoll.</p> <p>Insofern werden die in der Stellungnahme genannten Flächenpotenziale nicht in den Regionalplan als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet übernommen. Eine Entwicklung der Nebenortslage Ramsdorf im Rahmen des örtlichen Bedarfs ist davon aber unbenommen.</p> <p>Die Gemeinde Owschlag hat in ihrer Stellungnahme Änderungsvorschläge für die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Hauptortslage Owschlag gemacht und diese mit der im Ortsentwicklungskonzept skizzierten zukünftigen Siedlungsentwicklung begründet. Analog zu der Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet um die Flächenpotenziale B4, B5, B6, B29, B30 und B50 erweitert.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</b></p>	<p>Einleitend verweist die Gemeinde Owschlag auf das kürzlich aufgestellte Flächenentwicklungskonzept (FEK), welches dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist. Die Gemeinde hat sich hier zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2036 und sodann 2050 die potenzielle, zukünftige wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde vor dem Hintergrund weiterer bestehender Nutzungsansprüche auszuarbeiten bzw. zu ordnen. Ein</p>	<p>Nach Kapitel 3.1 Absatz 2 LEP 2021 ist der Zentrale Ort das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Hauptortslage der zentralörtlich eingestuften Gemeinde. Der Bereich Ramsdorf befindet sich deutlich abgesetzt von der Hauptortslage. Er wird daher im Regionalplan-</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
<p><b>ID: 1156 (Frühere ID: 1396 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Bestandteil des FEK ist die zukünftige wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils Ramsdorf in Richtung Ortskern entlang der Landesstraße 265. In einem ersten Entwicklungsabschnitt könnten die Bauflächen mit der Bezeichnung B19, B36 und B44 bis zum Jahre 2036 entwickelt werden. Im Abschnitt bis zum Jahre 2050 folgen sodann die Flächen B45 und B28. Bei den Flächen B36 und B44 handelt es sich um derzeitige Konversionsflächen des heutigen [REDACTED], verfügbar wären. Die Überplanung und Nachnutzung bereits in Anspruch genommener Konversionsflächen ist der weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen (landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen etc.) vorzuziehen. Der Ortsteil Ramsdorf stellt dabei den Kern für eine zukünftigen wohnbaulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Owschlag dar. Diese wurde zuletzt durch das VG Schleswig im Rahmen eines Ortstermins zu einem Gerichtsverfahrens als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingestuft (§ 34 BauGB). Daraus folgend, fordert die Gemeinde die Überarbeitung der Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes (Kap. 3.1) im Rahmen ihrer zentralörtlichen Funktion um den Ortsteil Ramsdorf als zentraler Ausgangspunkt möglicher weiterer Siedlungsentwicklungen der Gemeinde.</p>	<p>Entwurf nicht als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet festgelegt. Ein Zusammenwachsen von Ramsdorf mit der Hauptortslage würde nicht den landesplanerischen Zielsetzungen entsprechen und wäre ferner im Hinblick auf den dazwischen verlaufenden Biotopverbund nicht sinnvoll.</p> <p>Insofern werden die in der Stellungnahme genannten Flächenpotenziale nicht in den Regionalplan als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet übernommen. Eine Entwicklung der Nebenortslage Ramsdorf im Rahmen des örtlichen Bedarfs ist davon aber unbenommen.</p> <p>Die Gemeinde Owschlag hat in ihrer Stellungnahme Änderungsvorschläge für die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Hauptortslage Owschlag gemacht und diese mit der im Ortsentwicklungskonzept skizzierten zukünftigen Siedlungsentwicklung begründet. Analog zu der Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet um die Flächenpotenziale B4, B5, B6, B29, B30 und B50 erweitert.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b></p>	<p>1Z Die Stadt Neumünster wird unter dem Punkt Oberzentren geführt allerdings mit der einschränkenden Formulierung „mit Teilfunktionen eines Oberzentrums“. Die Einstufung geht aus der Landesverordnung zum zentralörtlichen System hervor, die unseres Wissens noch bis 2024 gilt. Wir plädieren dafür, dass Neumünster vollumfänglich als Oberzentrum bewertet wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nun auch eine Hochschule dort angesiedelt ist.</p> <p>2Z „Die Flächen benachbarter Gemeinden, die im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, nehmen an der Schwerpunktfunktion teil. Die Entwicklung ist mit der</p>	<p><b>Zu 1 Z:</b></p> <p>Eine Überprüfung des Zentralörtlichen Systems hat in der Zwischenzeit stattgefunden. Die Landesregierung hat dem Landtag dazu im April 2024 einen Raumordnungsbericht erstattet. Die Änderungen sind durch eine Landesverordnung zur Änderung der bisherigen Verordnung zum Zentralörtlichen System umgesetzt worden, welche am 29.09.2024 in Kraft trat.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	<p>zentralörtlich eingestuften Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen." (S. 57). Wir gehen davon aus, dass auch Entwicklungen außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereiches nicht zu Lasten der jeweiligen zentrale Orte gehen dürfen. Hier sollte eine Ergänzung der Formulierung vorgenommen werden, möglicherweise auch an anderer Stelle.</p> <p>Sowohl zur wohnbaulichen als auch zur gewerblichen Entwicklung in Neumünster sollen zeitnah konzeptionelle Überlegungen erfolgen. Wir schließen nicht aus, dass im Ergebnis sowohl für die Entwicklung von Wohnen als auch Gewerbe Neuausweisung von Flächen erforderlich sein werden, um den lokalen Bedarf zu decken, aber auch regionale oder überregionale Bedarfe abzudecken, die sich z.B. aus Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein ergeben können.</p>	<p>Die Einstufung der Stadt Neumünster hat sich nicht geändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 2 Z:</b></p> <p>Der LEP 2021 regelt für nicht zentralörtliche Gemeinden außerhalb baulicher Siedlungszusammenhänge in Ziffer 3.6.1 „die Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfes“. Eine Ergänzung der Formulierung wird nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Dem Vorschlag einer Textergänzung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: M1195</b></p>	<p>Teil c Karte</p> <p>baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet</p> <p>Wir bitten darum das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet entsprechend der noch nicht aufgenommenen Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster zu ergänzen. Das Gewerbegebiet Eichhof sollte in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen werden. Schließlich heißt es auf Seite 57 als Ziel „Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne im Planungsraum sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Sie haben entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen. zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet. Dieses ist in der Karte festgelegt". Schwerpunktmäßige gewerbliche Entwicklung sollte demnach im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet erfolgen. Aus unserer Sicht wäre auch der Bereich Tungendorf Dorf im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet zu ergänzen.</p>	<p><b>Zum Industriegebiet Eichhof:</b></p> <p>Nach Kapitel 3.1 Absatz 2 LEP 2021 ist der Zentrale Ort das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Hauptortslage der zentralörtlich eingestuften Gemeinde. Das Industriegebiet Eichhof befindet sich in städtebaulich abgesetzter Lage in unmittelbarer Nähe zur Autobahn 7. Zwischen dem eigentlichen baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes Neumünster und dem Industriegebiet befindet sich ferner ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Der Landesplanung liegen keine Informationen darüber vor, dass ein Zusammenwachsen der Siedlungsstrukturen erfolgen soll. Das Industriegebiet wird daher im Regionalplan-Entwurf nicht als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet festgelegt. Der Bereich ist im Regionalplan-Entwurf aufgrund seiner besonderen Ausrichtung auf verkehrs- und flächenintensives Gewerbe als überregionaler Standort für</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		<p>Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse festgelegt.</p> <p><b>Zum Bereich Tungendorf Dorf:</b></p> <p>Im Hinblick auf den geringen Abstand zwischen der Hauptortslage und dem Bereich Tungendorf Dorf sowie die bereits eingeleitete Flächenentwicklung in diesem Bereich wird das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes um den Bereich Tungendorf Dorf erweitert.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Entwicklungs-</b>  <b>agentur für den</b>  <b>Lebens- und</b>  <b>Wirtschaftsraum</b>  <b>Rendsburg</b>  <b>ID: M1126</b></p>	<p>Planerische Ausweisungen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg</p> <p>Grundsätzlich sind aus Sicht der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg weite Teile der vorgesehenen regionalplanerischen Ausweisungen für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg nachvollziehbar. Hingewiesen wird an der Stelle darauf, dass entgegen dem aktuell noch geltenden Regionalplan der Entwurf der Neuaufstellung für die Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld und Osterrönfeld keine explizite Ausweisung einer planerischen Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion mehr vorsieht. Im Gegenzug erfolgt für die Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld, Osterrönfeld, Schülldorf und Schacht-Audorf die erstmalige Aufnahme als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet. Aufgrund der aktuell noch geltenden Ausweisung dürfen sich die Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld und Osterrönfeld in den Bereichen „Wohnen“ und „Gewerbe“ stärker entwickeln als die übrigen nicht zentralörtlich eingestufteten Gemeinden (6.2.2.Z Bestand Regionalplan 2001). Durch die geplante Neuausweisung werden die Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld, Osterrönfeld, Schülldorf und Schacht-Audorf an der Schwerpunktfunktion des zentralen Ortes (Mittelzentrum Rendsburg mit Stadtrandkern Büdelsdorf) teilnehmen und ebenfalls Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung darstellen (3.1.2.Z Entwurf Regionalplan 2023). Diese Änderung ist aus Sicht der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg grundsätzlich sinnvoll, allerdings sind die aktuellen wohnbaulichen Entwicklungsplanungen mit Stand 4. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans (2023 – 2031) nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt. Deutlich wird dies beispielsweise in der Gemeinde Schülldorf, für die die geplante Entwicklungsfläche „Südlich Kieler Straße“ nicht in das baulich</p>	<p>Die Mitglieder der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg haben 2023 den Entwicklungsplan zur wohnbaulichen Entwicklung für den Zeitraum 2023 bis 2031 fortgeschrieben und interkommunal abgestimmt (4. Fortschreibung des Entwicklungsplans). Die Landesplanung hat das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Rendsburg auf Basis der 4. Fortschreibung überprüft und die Festlegungen in der Karte an verschiedenen Stellen angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	<p>zusammenhängende Siedlungsgebiet einbezogen wurde. Es wird daher gebeten, alle Entwicklungsflächen gemäß 4. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans (2023 – 2031) der Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld, Osterrönfeld, Schüllndorf und Schacht-Audorf sowie der Städte Rendsburg und Büdelsdorf in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet einzubeziehen. Auch für die übrigen Gemeinden sind die in der 4. Fortschreibung dargestellten Entwicklungsabsichten zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1048</b></p>	<p>Neben einer Zuordnung der Ortslage Schönwohld zum Siedlungsbereich wird angeregt, den Teilbereich zwischen der K 93 und der BAB A 210 und westlich der K 4 in den Siedlungsbereich zur Verwirklichung einer gewerblichen Entwicklung zusammen mit der LH Kiel als Ergänzung des IKGE Rotenhof mit aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Ausgehend von den -auch auf Sicht- im Bereich der LH Kiel nicht im ausreichendem Umfange vorhandenen Gewerbeflächen, sollte hier speziell für den Ordnungsraum Kiel weniger auf großflächige Entwicklungen, als auf die Verkehrslagegunst und die Nähe zur LH Kiel abgestellt werden. Das Problem der Flächenverfügbarkeit an anderer Stelle im Ordnungsraum darf hier nicht unterschätzt werden. Die Gemeinde Achterwehr kann in relativer Nähe zum interkommunalen GE-Gebiet Melsdorf-Rotenhof und dem Pendlerparkplatz an der Auffahrt Melsdorf Flächen verfügbar machen und diese Betrieben aus dem Ordnungsraum Kiel zur Verfügung stellen. Eine enge Zusammenarbeit mit der LH Kiel im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung würde hierbei angestrebt. Ein Verzicht auf die Einbeziehung in den Siedlungsbereich hätte mit großer Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass die Fläche aufgrund der Nähe zur A 210 in eine PV-Freiflächenanlage mit einbezogen wird und somit auf Jahrzehnte einer gewerblichen Entwicklung entzogen wäre.</p>	<p>Nach Kapitel 3.1 Absatz 2 LEP 2021 ist der Zentrale Ort das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Hauptortslage der zentralörtlich eingestufteten Gemeinde. Wenn im Einzelfall Teile benachbarter, nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden baulich zusammenhängen, sind diese ebenfalls einbezogen worden. Die Ortslage Schönwohld sowie der markierte Bereich südlich der Autobahn 210 stehen nicht im baulichen Siedlungszusammenhang mit der Hauptortslage eines Zentralen Ortes. Insofern sind die Voraussetzungen für eine Festlegung als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet nicht erfüllt.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1046</b></p>	<p>Kapitel 3.1 Absatz 1 Z ist kein Ziel der Raumordnung. Die Einstufung der Zentralen Orte ergibt sich aus der Zentrale-Orte-Verordnung. Mithin enthält Kapitel 3.1 Absatz 1 Z keinen eigenen Regelungsgehalt und ist allenfalls als Aussage in der Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Das Zentralörtliche System ist für die Siedlungsentwicklung in Schleswig-Holstein insgesamt und in den einzelnen Planungsräumen von zentraler Bedeutung. Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne werden in der Verordnung zum Zentralörtlichen System festgelegt. Insofern stellt Kapitel 3.1 Absatz 1 keinen darüber hinaus gehenden Regelungsgehalt dar. Es handelt sich aber um verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, auf die in den Raumordnungsplänen an verschiedenen Stellen Bezug genommen wird. Daher führen sowohl</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		<p>der LEP 2021 als auch die Regionalplan-Entwürfe die Zentralen Orte und Stadtrandkerne als Ziele der Raumordnung textlich auf und stellen sie in den Karten dar.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Landeshauptstadt</b>  <b>Kiel, 61.1.1</b>  <b>ID: 1023</b></p>	<p>3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne Allgemein</p> <p>Die zentralen Orte sind im Regionalplan wiedergegeben. Es scheint nicht zeitgemäß, die Verbindung der zentralen Orte allein über das KFZ-Strasennetz darzustellen. Radwegeverbindungen und ÖPNV / SPNV-Anbindungen übernehmen die Funktion der zentralörtlichen Vernetzung gleichermaßen (siehe u. a. Kapitel 4.4). Daher ist zu fordern, dass der Regionalplan verstärkt auf heutige und künftige Planungen eingeht und sie auch im Kartenteil darstellt. Derzeit fokussiert der Regionalplan sehr stark auf die bestehende Verkehrs-Infrastruktur. Künftige Entwicklungen finden sich nur als Maßnahmen des BVWP 2030 bzw. der daraus hervorgegangenen Bedarfspläne 2016 in der Kartendarstellung des Regionalplans wieder. Eine zukunftsfähige Darstellung scheint zielführend, da die Landeshauptstadt Kiel eine dynamische Entwicklung durch den Transformationsprozess der Verkehrswende erwartet.</p> <p>Die Landeshauptstadt Kiel merkt weiterhin an, dass im Bereich zentraler Orte die großformatige Flächenverfügbarkeit stetig herausfordernder wird. Daher wird es zukünftig für größere Um- und Ansiedlungen erforderlich werden, die Neuinanspruchnahme von Flächen bei Vorhaben mit landesweiter Tragweite auch für größere Gebietskulissen zu ermöglichen, auch wenn diese Gebietskulissen nicht unmittelbar mit einem zentralen Ort baulich zusammenhängen. Das Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort ist dennoch zu wahren. Wie bereits im Teil A unter Regionale Kooperation angeführt, arbeitet der Planungsdialog KielRegion und Neumünster aktuell an einer Fortschreibung des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts, weil die aktuellen und die bereits vorgesehenen Standorte für den Zeitraum der Geltungsdauer des Regionalplans nicht ausreichen. In diesem Konzept sollen unter Einbindung der Landesplanung weitere potenzielle Standorte für für die Region bedeutsame Gewerbeflächen entwickelt werden, die der Planungsdialog nach Bearbeitung der Aufgabe an die Landesplanung mit dem Ziel übermitteln wird, auch den Regionalplan fortzuentwickeln.</p>	<p><b>Zur Verkehrsinfrastruktur:</b></p> <p>Im Regionalplan werden bestehende oder geplante Neu- und Ausbaumaßnahmen von mindestens regionaler Bedeutung nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Geplante Projekte müssen dabei zum Zeitpunkt der Regionalplanneuaufstellung durch ein Planungsverfahren hinreichend räumlich konkretisiert sein.</p> <p>Hierbei wird das Schienennetz mit seinen Haltepunkten genauso abgebildet wie das Straßennetz. Der sonstige ÖPNV bedarf eines Straßennetzes, wird er doch meist aus Busflotten bedient. Eine Darstellung von Bushaltestellen oder Radwegen sieht der LEP 2021 für die Regionalpläne nicht vor und ist aufgrund des Maßstabs der Regionalplankarten nicht möglich.</p> <p>Die Landesplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Träger und somit zuständig für die genaue Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		<p><b>Zum Gewerbeflächenkonzept für den Planungsraum II:</b></p> <p>Die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 wird bei der Erstellung des 2. Entwurfs des Regionalplans berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Stadt Schwentinental, Amt III</b> <b>ID: 1018</b></p>	<p>Regionale Siedlungsstruktur: zu Kapitel 3.1, 2 Z (baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet): Die Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes wird zur Kenntnis genommen. Sofern, wie in der Begründung aufgeführt, eine planmäßige Siedlungsentwicklung auch außerhalb der festgelegten Flächen möglich bleibt, bestehen gegen die dargestellte Abgrenzung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Jevenstedt, Keine Abteilung</b> <b>ID: 1186</b></p>	<p>Grundsätzlich sind aus Sicht der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg weite Teile der vorgesehenen regionalplanerischen Ausweisungen für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg nachvollziehbar. Hingewiesen wird an der Stelle darauf, dass entgegen dem aktuell noch geltenden Regionalplan der Entwurf der Neuaufstellung für die Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld und Osterrönfeld keine explizite Ausweisung einer planerischen Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion mehr vorsieht. Im Gegenzug erfolgt für die Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld, Osterrönfeld, Schülldorf und Schacht-Audorf die erstmalige Aufnahme als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet. Aufgrund der aktuell noch geltenden Ausweisung dürfen sich die Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld und Osterrönfeld in den Bereichen „Wohnen“ und „Gewerbe“ stärker entwickeln als die übrigen nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden (6.2.2.Z Bestand Regionalplan 2001). Durch die geplante Neuausweisung werden die Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld, Osterrönfeld, Schülldorf und Schacht-Audorf an der Schwerpunktfunktion des zentralen Ortes (Mittelzentrum Rendsburg mit Stadtrandkern Büdelsdorf) teilnehmen und ebenfalls Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung darstellen (3.1.2.Z Entwurf Regionalplan 2023).</p> <p><i>Diese Änderung ist aus Sicht der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg grundsätzlich sinnvoll, allerdings sind die aktuellen wohnbaulichen</i></p>	<p>Die Mitglieder der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg haben 2023 den Entwicklungsplan zur wohnbaulichen Entwicklung für den Zeitraum 2023 bis 2031 fortgeschrieben und interkommunal abgestimmt (4. Fortschreibung des Entwicklungsplans). Die Landesplanung hat das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Rendsburg auf Basis der 4. Fortschreibung überprüft und die Festlegungen in der Karte an verschiedenen Stellen angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	<p><i>Entwicklungsplanungen mit Stand 4. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans (2023 – 2031) nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt. Deutlich wird dies beispielsweise in der Gemeinde Schülldorf, für die die geplante Entwicklungsfläche „Südlich Kieler Straße“ nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet einbezogen wurde. Es wird daher gebeten, alle Entwicklungsflächen gemäß 4. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans (2023 – 2031) der Gemeinden Fockbek, Westerrönfeld, Osterrönfeld, Schülldorf und Schacht-Audorf sowie der Städte Rendsburg und Büdelsdorf in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet einzubeziehen. Auch für die übrigen Gemeinden sind die in der 4. Fortschreibung dargestellten Entwicklungsabsichten zu berücksichtigen.</i></p>	

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche  
Einstufung**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
<p><b>Institution:</b>  <b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b>  <b>ID: 1182</b></p>	<p>(S. 59): Zusammenhang zwischen Gewerblicher und Wohn-Funktion stärken und weitere Standorte mit besonderer Funktion Gewerbe: In Bezug auf Abschnitt 3.2 regen wir Folgendes an: In den Regionalplänen werden erstmals geeigneten Gemeinden in den Ordnungsräumen sowie in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen eine besondere Wohnfunktion zugeordnet. Wir begrüßen, dass damit der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in den entsprechenden Bereichen anerkannt und mit diesem Instrument eine flexible Regelung gefunden wird.</p> <p>Auch wenn diese Einstufung insbesondere der Entlastung der nächstgelegenen zentralen Orte dient, kann sie auch im Ort selbst oder den benachbarten Kommunen einen Arbeitsplatzbedarf auslösen. Zumal kurze Wege zwischen Wohnen und Arbeiten anzustreben sind. Daher regen wir an, dass es auch bei der gewerblichen Entwicklung der Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion - ggf. in Kooperation mit benachbarten Gemeinden - zu einer gewissen Flexibilität bei der gewerblichen Entwicklung kommen sollte.</p>	<p>Die Zuordnung einer besonderen Wohnfunktion ist nicht mit einer überörtlichen Gewerbeentwicklung verbunden (siehe Kapitel 3.2 LEP 2021).</p> <p>Eine überörtliche Gewerbeflächenentwicklung nicht zentralörtlicher Gemeinden ist gemäß Kapitel 3.7 LEP 2021 unter den dort genannten Voraussetzungen möglich, unter anderem bei interkommunalen Kooperationen. Sollten entsprechende Kooperationen zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Regionalpläne existieren und eine entsprechende gewerbliche Entwicklung der Gemeinden dort vorgesehen sein, sind sie in den Regionalplänen entsprechend aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>ID: 1182</b></p>	<p>Chancen durch die Feste Fehmarnbeltquerung für den Kreis Plön: Im Kreis Plön kann/wird sich durch die zukünftige feste Fehmarnbeltquerung eine verstärkte Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Flächen entwickeln. Dieser neuen Lagegunst sollte mit Hilfe der Kategorie ‚Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion‘ begegnet werden; neben den Zentralen Orten sollte in Gemeinden dieses Typs im Kreis Plön entlang der im LEP als Hauptverbindungsachse definierten B 202, zwischen Blekendorf und Raisdorf, die Verfügbarkeit von Gewerbegebieten verbessert werden, um Möglichkeiten zur Wertschöpfung in der Nähe zur festen Fehmarnbeltquerung (und damit zu Dänemark) vor Ort zu schaffen und damit die sich verbessernde Lage im Hinterland der Festen Fehmarnbeltquerung zu nutzen. Dies würde auch die im Regionalplan II auf Seite 22 aufgeführte Regionale Kooperation des Kreises Plön, als Teil des Fehmarnbelt-Komitees, unterstützen und befördern.</p>	<p>Die Hauptverbindungsachse von der Bundesautobahn 1 über Kiel und Rendsburg bis nach Heide wird im LEP 2021 in einer Themenkarte abgebildet.</p> <p>Anders als bei den Landesentwicklungsachsen, bei denen durch die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden können, steht bei den Hauptverbindungsachsen die Erreichbarkeit der Schwerpunkte im Vordergrund. Der LEP 2021 enthält bezüglich der Hauptverbindungsachsen keine weiteren Konkretisierungs- oder Festlegungsaufträge an die Regionalplanung. Vielmehr bieten die vorhandenen Schwerpunkte bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. Gesonderte Aussagen zur Hauptverbindungsachse erfolgen daher im Regionalplan-Entwurf nicht.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
		<p>Bezüglich der (überörtlichen) gewerblichen Entwicklung wird auf Kapitel 3.7 LEP 2021 und die Ausführungen oben verwiesen. Die Voraussetzungen für die Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gewerbefunktion liegen nicht vor.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Die Gemeinde Osterby rechnet aufgrund mangelnder Wohnraumangebote in der Stadt Eckernförde und insbesondere weiteren Ausbaud des Marienstützpunktes damit, dass ein weiterer Siedlungsdruck auf die Gemeinde Osterby erwachsen könnte. In diesem Zusammenhang bittet die Gemeinde um Prüfung, ob der Gemeinde eine besondere Wohnfunktion (analog zur Gemeinde Ascheberg) zugesprochen werden sollte, um der Nachfrage nach Wohnraum über die Stadtgrenze Eckernförde hinaus nachzukommen. Ansonsten sieht die Gemeinde, trotz interkommunaler Vereinbarung zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung in den Hüttener Bergen, die Gefahr, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gem. LEP SH zeitnah überschritten werden könnte.</p>	<p>Im Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden (Kapitel 5; Nahbereich Eckernförde) sowie in Kapitel 1 wird Bezug genommen auf die Möglichkeiten einer interkommunalen Kooperation zur wohnbaulichen Entwicklung im Stadt- und Umlandbereich von Eckernförde. Konkrete konzeptionelle Grundlagen und Vereinbarungen liegen jedoch nicht vor. Die Voraussetzungen für die Festlegung von besonderen Wohnfunktionen im Stadt- und Umlandbereich Eckernförde sind damit nicht gegeben.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Plön ID: M1054</b></p>	<p>Die in Kapitel 3.2 aufgeführten Ziele ermöglichen der Gemeinde Ascheberg eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens sowie eine gewerbliche Entwicklung, die über die Vorgaben des Kapitels 3.7 Absatz 1 LEP 2021 hinausgeht, wenn diese nicht zu Lasten der Zentralen Orte geht. Hier wird angeregt, in der Begründung näher zu definieren, ab wann angenommen werden kann, dass eine Entwicklung in der Nachbargemeinde zu Lasten des zentralen Orts gehen kann und welche Nachweise dafür durch die planende Gemeinde zu erbringen sind.</p> <p>Die in Kapitel 3.2 aufgeführten Ziele beziehen sich aktiv ausschließlich auf Ascheberg und dessen besondere Funktion als Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung. Dabei wird im Begründungstext zum Regionalplanentwurf oftmals auf die durch die besondere naturräumliche Lage bedingten Entwicklungshemmnisse der Stadt Plön hingewiesen. Hier wäre es erforderlich, dass durch die Formulierung eines Grundsatzes auch aktiv raumordnerische Möglichkeiten für die Stadt Plön aufgezeigt werden, diese Entwicklungshemmnisse auszugleichen. Dies könnte durch interkommunale</p>	<p><b>Zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden mit besonderen Funktionen:</b></p> <p>Ab wann eine Entwicklung der genannten Gemeinden mit besonderen Funktionen zu Lasten eines Zentralen Ortes geht, lässt sich nicht pauschal bestimmen, sondern ist im Einzelfall zu prüfen. Eine nähere Definition wird in der Begründung zu Kapitel 3.2 nicht vorgenommen.</p> <p><b>Zu den naturräumlichen Entwicklungshemmnissen:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf benennt in Kapitel 1 sowie im Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	<p>Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (z.B. Bösdorf oder Kossau) erfolgen. Der in Kapitel 5.3 aufgeführte Begriff der Gebietsentwicklungsplanung sollte hinsichtlich seines räumlichen Umgriffs, seiner Zielsetzung und seiner Rechtsnatur konkretisiert werden.</p>	<p>(Nahbereich Plön) die interkommunale Zusammenarbeit als raumordnerische Möglichkeit, um Entwicklungshemmnisse im Zentralen Ort auszugleichen. Die Ausgestaltung von interkommunalen Vereinbarungen ist unter anderem in Kapitel 3.8 LEP 2021 geregelt. Weitere Konkretisierungen sind aus Sicht der Landesplanung im Regionalplan-Entwurf nicht erforderlich, sondern wären gegebenenfalls im Rahmen der interkommunalen Vereinbarungen zu erarbeiten.</p> <p><b>Zum Begriff Gebietsentwicklungsplanung:</b></p> <p>Gebietsentwicklungsplanungen gehören zu den gesamträumlichen Konzepten, mit denen interkommunale Vereinbarungen vorbereitet werden können. Der Begriff wird auch im LEP 2021 verwendet. Der räumliche Umgriff für eine Kooperation ergibt sich grundsätzlich aus der Abgrenzung des Stadt- und Umlandbereichs Plön. Dieser ist in der Karte des Regionalplans festgelegt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Groß Wittensee:</p> <p>Die Gemeinde begrüßt ausdrücklich die Ausweisung als Gemeinde mit besonderer, überörtlicher Versorgungsfunktion (Kap. 3.2). Die jeweiligen Gemeinden stellen im Planungsraum einen ergänzenden Schwerpunkt für Gewerbe und Wohnen dar. Dieser Funktion ist die Gemeinde durch die letzten Entwicklungen (insbesondere im wohnbaulichen und infrastrukturellen Bereich) nachgekommen und möchte dies auch in Zukunft weiter verfestigen.</p> <p>Auf gewerblicher Ebene sieht die Gemeinde den Bedarf an einem Gewerbegebiet zur Sicherstellung von Entwicklungs- und Ansiedlungsmöglichkeiten regionaler und überregionaler Gewerbebetriebe. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Anfragen durch Gewerbetreibende gekommen, die die Gemeinde nicht bedienen konnte. Momentan</p>	<p>Die Gemeinde Groß Wittensee ist im Regionalplan-Entwurf als Gemeinde mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion festgelegt. Sie gehört damit zu den ergänzenden Schwerpunkten für Gewerbe im ländlichen Raum. Ihre Entwicklung darf jedoch nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte (hier vor allem Mittelzentrum Eckernförde) gehen. Insofern ist der Umfang einer vertretbaren überörtlichen gewerblichen Entwicklung genauer zu prüfen. Die Fläche ist eingegangen in die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzlichen Flächenausweisungen für den</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	<p>laufen ersten Gespräche hinsichtlich der potentiellen Entwicklung eines Interkommunalen Gewerbegebietes an der Bundesstraße 203.</p>	<p>Planungsraum II (2024), wo ferner die städtebaulich abgesetzte Lage der Fläche thematisiert wurde.</p> <p>Die offenen Punkte sind gegebenenfalls im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu prüfen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b></p>	<p>4G                      „Die Entwicklung dieser Gemeinden und Ortsteile soll nicht zu Lasten benachbarter zentraler Orte gehen. Eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit mit den Zentralen Orten soll angestrebt werden.“ (S. 60) Hier stellt sich in Gegenüberstellung zu 2Z die Frage, warum der Inhalt nur als Grundsatz aufgenommen wurde. Wir plädieren dafür, dass die Formulierung von 4G als Ziel aufgenommen wird, da Erhalt der zentralen Orte unseres Erachtens keine Abwägungsfrage ist.</p>	<p>Gemeinden oder Ortsteile mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion werden in den Regionalplan-Entwürfen in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt-Umlandbereiche festgelegt. Sie sollen dort Versorgungslücken schließen. Sie befinden sich daher nicht im unmittelbaren Verflechtungsbereich der Oberzentren beziehungsweise Mittelzentren. Art und Umfang der Entwicklung dieser Versorgungsfunktion ist im Einzelfall unterschiedlich. Daher wird die Festlegung von Absatz 4 als Grundsatz der Raumordnung als ausreichend erachtet. Auch die korrespondierenden Festlegungen in Kapitel 3.2 LEP 2021 sind Grundsätze der Raumordnung.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 3.3 Siedlungsachsen**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1189</b></p>	<p>[Gemeinde Dänischenhagen]</p> <p>ich spreche mich gegen eine weitere Zersiedlung des Ortes Dänischenhagen in sein Amtsgebiet aus, sprich eine Bebauung über die B502 hinaus in Richtung Strande. Ich befürworte eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern in so genannten Baulücken n den Grenzen des Ortes. Der Regionalplan sollte keine Änderung in Höhe des "Katharinenberges" in Richtung Strande erhalten, auch nicht, um dort eine mögliche Bebauung mit einem neuen Feuerwehrgebäude zu dulden. Es zersiedelt den Ort, fördert nicht das Zusammensein und droht zu einer Bildung eines möglichen Unterzentrums. Es sollten in Dänischenhagen keine weiteren Neubaugebiete auf Basis von Ein- oder Zweifamilienhäusern ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1183</b></p>	<p>[Gemeinde Dänischenhagen]</p> <p>Siedlungsfläche Hatharinen Berg an der Strander Str./ entlang der bestehenden ÖPNV-Linien"</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollte als regionaler Grünzug eingestuft werden.</li> <li>2. Dieses Gebiet ist Entwässerungsgebiet von der Au.</li> <li>3. Wir haben in Dänischenhagen, nach einem hydrologischen Experten (Dänischenhagener Bauausschuss am 21. 09.2023), Probleme mit Starkregen.</li> </ol>	<p>Die Kriterien für die Festlegung eines regionalen Grünzuges (siehe Kapitel 2.2) sind in dem genannten Bereich nicht erfüllt.</p> <p>Der Stellungnahme kann daher nicht gefolgt werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1148</b></p>	<p>[Gemeinde Dänischenhagen]</p> <p>Ich möchte einwenden, die Siedlungsstruktur von Dänischenhagen bitte nicht zu erweitern auf die andere Seite der B503. Dies würde zu einer Zersiedelung des Dorfes führen. Ich sehe die Gefahr, dass hier dann ein eigenes „Ghetto“ entsteht, welches nicht mehr in das Dorf integriert ist.</p> <p>Sofern Bedarf an weiterem Wohnraum besteht kann dies auch in den bestehenden Grenzen erfolgen, z.B. auf der Fläche am Sturenhagener Weg zwischen Grünredder und Zum Amt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
<p><b>Institution: Amt Dänischenhagen, Bauamt ID: 1106</b></p>	<p>Die Gemeinde Dänischenhagen nimmt den Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in S-H zur Kenntnis und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>„Die Gemeinde Dänischenhagen hat in den letzten 30 Jahren große Wohnbaugebiete durch eine Ausweitung an den Ortsrändern realisiert. In den letzten 10 Jahren bis heute wurden überwiegend einzelne Nachverdichtungen vorgenommen und Innenbereiche entwickelt, um dort auch sozial geförderten Wohnraum zu schaffen. Weitere Nachverdichtungspotenziale sind nur noch an wenigen Stellen vorhanden.</p> <p>Kernfunktionen der Daseinsvorsorge wie Schulen, Kindergärten, Sportangebote, Ärzte und Nahversorgung liegen zentral und nah an den ÖPNV-Verbindungen. Für die Schaffung neuer und zeitgemäßer Wohnungsangebote, sowie zur Schaffung von Wohnraum für Geflüchtete bedarf es der Nutzung auch von Flächen, die bisher nicht in die Überlegungen einbezogen wurden. Weiterhin können einzelne Funktionen wie z.B. die Feuerwehr verlagert werden, um auf den frei werdenden Flächen zeitgemäße Innenentwicklungen vornehmen zu können. Zum Standort eines neuen Feuerwehrgerätehauses fanden bereits zielführende Gespräche mit der Kreis- und Landesplanung statt. Schon in den jetzigen Planungsgrenzen ist demnach ein Zielabweichungsverfahren möglich und hat grundsätzlich Aussicht auf Erfolg. Die Gemeinde Dänischenhagen bittet um Prüfung zur Aufnahme folgender Aspekte in den Regionalplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahme der bestehenden Siedlungsfläche Katharinenberg an der Strander Straße. Neben der möglichen Verlagerung der Feuerwehr wären entlang der bestehenden ÖPNV-Linien weitere Funktionen und eine geringe Anzahl von Wohnungen eine Entwicklungsoption.</li> <li>- Aufnahme der Flächen entlang der Scharnhagener Straße östlich der B503. Diese Flächen sind durch die Unterführung unter der B503 einen Radweg und eine Bushaltestelle sehr gut an das Dänischenhagener Zentrum angebunden. Denkbar sind wohnbauliche Entwicklungen, darunter in der Region stark nachgefragter Geschosswohnungsbau, insbesondere sozial geförderter.“</li> </ul>	<p>Bei der Abgrenzung der Siedlungsachsen im Regionalplan sind die raumstrukturellen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p> <p>Der Siedlungsachsenraum der Siedlungsachse Kiel-Altenholz-Dänischenhagen umfasst insgesamt den Bereich westlich der Bundesstraße 503. Die Bundesstraße 503 stellt eine deutliche städtebauliche Grenze zum Freiraum auf der östlichen Seite dar.</p> <p>Der Anregung, in die Siedlungsachsenabgrenzung den Bereich Katharinenberg und den Ortsteil Scharnhagen einzubeziehen, wird daher nicht gefolgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Ortsteil Scharnhagen im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln kann.</p>
<p><b>Institution: Amt Schrevenborn - Die Amtsdirektorin, Bauplanung ID: 1094</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Gemeinde Heikendorf zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II</b></p>	<p>Bei der Abgrenzung der Siedlungsachsen im Regionalplan sind die raumstrukturellen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Siedlungsachsenabgrenzung ist im Regionalplan-Entwurf bis an die Bundesstraße 502 herangeführt</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>Die Gemeinde Heikendorf bedankt sich für die Möglichkeit im Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne beteiligt worden zu sein und die damit verbundene Gelegenheit zu den Entwürfen der Regionalpläne Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Gemeinde Heikendorf stimmt dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II dem Grunde nach zu, bittet jedoch um Überarbeitung des Entwurfes in Bezug auf die festgesetzte Siedlungsachse im Bereich westlich der Straße Lehmkamp, südlich der B 502.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die festgesetzte Siedlungsachse im Bereich westlich der Straße Lehmkamp, südlich der B 502 steht im Konflikt mit den Planungen der Gemeinde Heikendorf zur Ausweisung eines Gewerbegebietes, welches die Gemeinde schon seit der Aufnahme in das Gewerbeflächen-Monitoring 2019 verfolgt.</p> <p>Angedacht ist neben der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die Fläche für eine alternative Wärmeversorgung, Wärmeplanung, Energiespeicherung, etc. vorzuhalten.</p> <p>Die Gemeinde Heikendorf sieht eine Änderung der festgesetzten Siedlungsachse im Bereich westlich der Straße Lehmkamp, südlich der B 502 gemäß der beigefügten Darstellung als erforderlich an, um der Gemeinde eine Weiterentwicklung zu ermöglichen und um ihren Beitrag zur Energiewende leisten zu können. Andere geeignete Flächen zur Entwicklung eines solchen Gebietes sind im Gemeindegebiet nicht verfügbar. Die Fläche zeichnet sich hinsichtlich der Erschließung, der Nähe zur B 502, der jetzigen Nutzung als Ackerfläche und aufgrund der Topografie als überaus geeignet aus.</p>	<p>worden. Damit sind über den geltenden Flächennutzungsplan hinaus Flächenpotenziale für die bauliche Entwicklung der Gemeinde Heikendorf geschaffen worden.</p> <p>Die Bundesstraße 502 stellt eine deutliche städtebauliche Grenze zum Freiraum dar. Insofern sind die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine Einbeziehung der Fläche in den Siedlungsachsenraum nicht gegeben.</p> <p>In der Stellungnahme werden für die skizzierte Fläche verschiedene Nutzungen genannt. Sofern es sich dabei unter anderem um Anlagen zur Energieerzeugung (zum Beispiel Solar-Freiflächenanlagen) handeln sollte, ist die Zuordnung der Fläche zur Siedlungsachse keine regionalplanerische Voraussetzung. Es wird dazu unter anderem auf die Rahmenbedingungen des LEP 2021 (Kapitel 4.5.2) verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde Heikendorf hat die skizzierte Fläche für eine gewerbliche Nutzung in die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) eingebracht. Aufgrund der siedlungsfernen Freirauminanspruchnahme wird sie dort als nicht geeignet bewertet.</p> <p>Zusammenfassend wird daher der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Schrevenborn - Die Amtsdirektorin, Bauplanung ID: 1093</b></p>	<p>Die Gemeinde Schönkirchen stimmt dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II dem Grunde nach zu, bittet jedoch um Überarbeitung der Entwürfe in Bezug auf die regionale Siedlungsstruktur. Die Gemeinde</p>	<p>Für die Neuabgrenzung der Siedlungsachse im Bereich der Gemeinde Schönkirchen wurde das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde herangezogen. Auf dieser Grundlage hat im Entwurf des Regionalplans eine Erweiterung des</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>sieht konkret die Erweiterung der Siedlungsachse im nord-östlichen Gemeindegebiet als erforderlich an.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Gemeinde Schönkirchen übernimmt als Ordnungsraum Kiel direkt angrenzend an die Landeshauptstadt Kiel eine wichtige Versorgungsfunktion insbesondere in Bezug auf die Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum. Die Gemeinde soll Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine vorausschauende Flächenvorsorge innerhalb der Siedlungsachsen betreiben. In der Gemeinde wurde in den letzten Jahren ein Gewerbegebiet entwickelt und rund 250 neue Arbeitsplätze insbesondere für mittelständische Unternehmen geschaffen. Weitere 400 Arbeitsplätze wurden nach Schönkirchen in das neue Gewerbegebiet verlagert, sodass demzufolge auch die Nachfrage nach Wohnungen in der Gemeinde neben dem ohnehin vorherrschendem Wohnungsdruck weiter gestiegen ist. Die Gemeinde hat somit die Aufgabe ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnungen in wohnungsnaher Lage zu den Gewerbegebieten zu schaffen. Die Gemeinde ist bestrebt Flächen der Innenentwicklung vorrangig zu entwickeln, jedoch sind diese Flächen beinahe ausgeschöpft, sodass auch eine Weiterentwicklung der Gemeinde in den Randgebieten ermöglicht werden sollte. Ziel der Gemeinde ist es vorrangig bezahlbaren Wohnraum als Geschosswohnungsbau zu errichten. Für eine bauliche Entwicklung ist die Flächenverfügbarkeit eine erforderliche Voraussetzung. Durch eine Erweiterung der Siedlungsachse im nord-östlichen Gemeindegebiet hätte die Gemeinde eine erweiterte Möglichkeit eine bauliche Entwicklung vorzunehmen. Aus den vorgenannten Gründen regt die Gemeinde Schönkirchen die Erweiterung der Siedlungsachse gemäß der beigefügten Darstellung in Gelb an. Die Siedlungsachse wird damit organisch an die Gemeindegrenze herangeführt und die potenzielle Weiterentwicklung der Gemeinde ermöglicht.</p>	<p>Siedlungsachsenraumes stattgefunden. Der in der Stellungnahme markierte Bereich ist jedoch nicht Gegenstand des Ortsentwicklungskonzeptes. Es ist ferner auch nicht pauschales Ziel der Regionalplanung mit der Siedlungsachsenabgrenzung einen Bereich bis zur Gemeindegrenze auszufüllen.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1090</b></p>	<p><b>Erweiterung des Siedlungsbereiches der Stadt Kiel durch Weiterentwicklung des Stadtrandkerns (Nahbereich der Stadt Kiel)</b></p> <p>(Textstelle: Planungsraum II, Teil B, Absatz 5.1, Seite 113)</p> <p>Geplant ist die Erweiterung städtischer Siedlungsbereiche im Nahbereich der Stadt Kiel, unter anderem in Altenholz als Stadtrandkern II. Ordnung. In der Karte (Teil C des Regionalplans) ist das Gebiet „Brammerkamp“ bereits entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Einwendung der BUND OG Altenholz, [REDACTED]:</p>	<p>Bei der Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes Kiel-Altenholz-Dänischenhagen ist unter anderem das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Altenholz berücksichtigt worden sowie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II beziehungsweise das Gewerbeflächenmonitoring. Beide Konzepte sehen geeignete Potenzialflächen westlich der Ortslagen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>Die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes durch das Gebiet "Brammerkamp" beeinträchtigt den bestehenden Grünzug und sollte eher als Schutzgebiet, aber nicht als Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. Hinzu kommt, dass die direkt am "Brammerkamp" befindlichen Moorflächen gefährdet sind, weil durch ein neues Baugebiet das Wassersystem des Moores geschädigt werden könnte.</p> <p>Durch ein Neubaugebiet in unmittelbarer Nähe des kleinen Moores erhöht sich der Erholungsdruck der Anwohner auf das Moor, die Störungseinflüsse des Menschen auf das wertvolle Biotop würden sich vervielfachen.</p> <p>Auch hier ist zu betonen, dass Grünzäsuren in der Gemeinde Altenholz unangetastet bleiben müssen. Grünzüge dürfen nicht unterbrochen werden und sind zu erhalten, um die Biotopvernetzung zu ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus siehe die Ausführungen zu 1. Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten.</p> <p>Kartenausschnitt Planungsraum II, Teil C (blau eingekreistes Gebiet)</p>	<p>Die Zuordnung zur Siedlungsachse bedeutet nicht, dass diese vollständig baulich entwickelt werden kann, sondern, dass einer möglichen Entwicklung in diesem Bereich Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Natur- und Grundwasserschutzes sowie das Regenwassermanagement zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis zu den Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1076</b></p>	<p>Folgende Karte ist dem gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Altenholz entnommen. Nachzulesen auf der Homepage Altenholz/Bebauungspläne unter <a href="http://www.altenholz.de/images/B-Plaene/Altenholz_Landschaftsplan_1998_Scan_komplett.pdf">www.altenholz.de/images/B-Plaene/Altenholz_Landschaftsplan_1998_Scan_komplett.pdf</a></p> <p>Hier sollte eigentlich eine Karte sein. Wir haben unsere Stellungnahme noch einmal als PDF angehängt. Falls dies nicht funktioniert haben sollte ist die Karte unter dem oben stehenden Link auf Seite 102 zu finden.</p> <p>Die Karte (S.102 im Dokument) zeigt das landschaftsplanerische Entwicklungskonzept, welches für dieses Gebiet anzustreben ist. Nach diesem Landschaftsplan ist der gesamte Moorkörper des „Klausdorfer Moores“ als potenzielles Naturschutzgebiet auszuweisen und die angegebenen Pufferzonen so schützenswert zu erhalten, dass dort zum Beispiel keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen sind. Dies sollte auch besonders in dem jetzt zu aktualisierenden Regionalplan Berücksichtigung finden, in dem der gesamte Moorkörper als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen wird und die angrenzenden Pufferzonen komplett in die Grünzüge bis zur Straße „Postkamp“ (L254) bzw. bis zur heutigen Bebauung „Freesenberg“ mit aufgenommen werden. Ferner sollte</p>	<p>Bei der Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes Kiel-Altenholz-Dänischenhagen ist unter anderem das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Altenholz berücksichtigt worden sowie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II beziehungsweise das Gewerbeflächenmonitoring. Beide Konzepte sehen geeignete Potenzialflächen westlich der Ortslagen.</p> <p>Die Zuordnung zur Siedlungsachse bedeutet nicht, dass diese vollständig baulich entwickelt werden kann, sondern, dass einer möglichen Entwicklung in diesem Bereich Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Natur- und Grundwasserschutzes sowie das Regenwassermanagement zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Kriterien für die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>einhergehend dort auch die Abgrenzung der Siedlungsachse auf dem heutigen Stand der Bebauung „Freesenberg“ festgeschrieben werden.</p> <p>Über die Bedeutung für den Naturschutz hinaus leisten diese Moorflächen und die angrenzenden Feuchtwiesen durch eine anzustrebende Wiedervernässung einen wichtigen Beitrag zur CO2 Bindung und damit zum Klimaschutz.</p> <p>Ferner gehören diese Flächen mit mehr als 30ha zum Wassergewinnungsgebiet und damit zum Grundwassereinzugsgebiet der Stadt Kiel. Da weitere Bebauungen in diesem Areal nur durch aufwändige Entwässerungsmaßnahmen möglich sein werden, würde hier ein erheblicher Teil des Regenwassers nicht versickern, sondern aus dem Gebiet abgeführt werden. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und damit auf die umliegenden Flächen sowie auf die Trinkwasserversorgung durch die anliegenden Wasserwerke.</p> <p>Im Bereich Altenholz liegen zwei Grünzäsuren. Eine befindet sich im Norden von Klausdorf und verbindet das LSG Heischer Tal mit dem Grünzug um Felm. Die zweite Zäsur liegt zwischen Klausdorf und Stift, sie verbindet das die südliche Spitze des LSG Heischer Tal mit dem Grünzug Richtung Knoop/Projensdorf. Diese beiden Grünzäsuren stellen die einzigen und bereits sehr schmalen Korridore für den ökologischen Austausch des ansonsten isolierten Heischer Tals dar. Alle weiteren Eingriffe stellen die Funktion dieser bedeutsamen Grünzäsuren in Frage und müssen daher unterbunden werden.</p>	<p>Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz sind im LEP 2021 geregelt. Fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020. Der Bereich „Klausdorfer Moor“ erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiete für den Naturschutz nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis zu den Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1026</b></p>	<p>[Gemeinde Dänischenhagen]</p> <p>Sehr erfreulich ist ebenfalls, dass planungstechnisch viele Flächen von vorn herein von der Besiedelung ausgenommen sind. bzw. die Siedlungsgrenzen definiert sind, damit die Natur und auch Landwirtschaft seinen Platz hat. Bzgl. Dänischenhagen ist es also extrem wichtig, dass der Bereich östlich der Bundesstraße NICHT als Siedlungsraum gilt und auch unbedingt zukünftig davon ausgeschlossen wird, damit es nicht zu einer Zerteilung des Ortes und damit zu einer Ghettoisierung der Wohnstruktur kommt!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1024</b></p>	<p>[Gemeinde Dänischenhagen]</p> <p>Ich möchte mich dafür aussprechen, dass für Dänischenhagen keine Baugebiete östlich der B 503 ausgewiesen werden. Im Ortskern sind genügend Flächen zur Verdichtung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>vorhanden. Durch die Ausweitung wird die Zersiedlung der Landschaft vorangetrieben, der eigenständige Charakter des Nachbarortes Scharnhägen ginge verloren.</p>	
<p><b>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 ID: 1023</b></p>	<p>3.3 Siedlungsachsen 1 Z Siedlungsachse Kiel–Kronshagen–Kiel-Suchsdorf–Gettorf Auf die Stellungnahme zu Kap.1   2 G mit der Forderung einer Hinzunahme des Bereiches Suchsdorf-West in die Siedlungsachse wird explizit verwiesen.</p> <p>B zu 3 [...] Daher wird perspektivisch die Entwicklung eines S-Bahn-Systems verfolgt, das die Einrichtung weiterer Haltepunkte und Taktverdichtungen beinhaltet.</p> <p>Ganz am Ende ergänzen (S. 67):</p> <p>Da Standorte von Gewerbegebieten auch Arbeitsplatzschwerpunkte darstellen, ist darauf zu achten, dass sie sowohl mit dem ÖPNV als auch dem Rad gut angebunden bzw. erschlossen werden können. Zudem kommen auch Kund*innen per ÖPNV und Rad.</p>	<p><b>Zum Bereich Suchsdorf West:</b></p> <p>Siehe unten.</p> <p><b>Zum S-Bahn-System:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Textänderung in der Begründung wird gefolgt.</p> <p><b>Zum Radverkehr:</b></p> <p>Der Aspekt der Radverkehrsinfrastruktur auf den Siedlungsachsen wird in Absatz 3 des Kapitels 3.3 aufgegriffen. Dies schließt dann die Anbindung von Gewerbegebieten ein. Insofern wird der Stellungnahme teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 ID: 1023</b></p>	<p>1. Raumstruktur: 2 G Die Landeshauptstadt Kiel bezweifelt wie mehrmals schon vorgetragen, dass die im Entwurf vorgesehenen Siedlungsachsenabgrenzungen genug Raum für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung bieten und fordert, die Siedlungsachsen ernsthaft seitens des Landes noch einmal auf Erweiterungspotenziale zu prüfen. Die Landeshauptstadt Kiel begrüßt die Einstufung Neuwittenbeks als Bestandteil der Siedlungsachse Kiel-Gettorf. Dies wird allerdings nicht reichen, um einen strukturell entlastenden und zugleich räumlich nachhaltigen Beitrag zum angespannten Wohnungsmarkt zu leisten. (vgl. Kommentar zu Teil A) Konkret für das Stadtgebiet Kiels fordert die Landeshauptstadt Kiel unverändert, die geplante Siedlungserweiterung Suchsdorf-West verbindlich in den Regionalplan als Bestandteil der Siedlungsachse aufzunehmen. Selbst unter Einberechnung von Suchsdorf-West ergab sich ein Defizit im Abgleich zwischen Bedarf und Angebot in der Potenzialflächenanalyse für Wohnungsbau im Ordnungsraum Kiel. (vgl. Kommentar zu Teil A Wohnungsbauentwicklung). Dieses Defizit würde ohne die regionalplanerische und vorausschauende Festlegung noch größer werden als bisher. Die Landeshauptstadt Kiel will hier einen signifikanten Beitrag zur Bedarfsdeckung für den städtischen und den regionalen Wohnungsmarkt leisten und ist sich der Herausforderungen dieser Stadterweiterung bewusst, benötigt aber hier auch das aktive Eintreten des Landes für dieses Vorhaben. - 7 - - 8 - Die Flächen in „Suchsdorf-</p>	<p>Die Stadt fordert die Aufnahme des Bereichs Suchsdorf-West in die Abgrenzung der Siedlungsachse Kiel–Gettorf. Zur Begründung wird die Bedeutung des Gebietes für die wohnbauliche Bedarfsdeckung der Landeshauptstadt angeführt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass höchstens 10 Prozent des Flächenpotenzials für eine Wohnbebauung in Frage kommt und der weitüberwiegende Teil (90 Prozent) zeitnah als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll. In Folge dessen ist Suchsdorf-West im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II als Gebiet, das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dargestellt.</p> <p>Die Landesplanung unterstützt grundsätzlich die Bemühungen des Oberzentrums die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>West“ mit rund 280 Hektar sind schon seit langem für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) vorgesehen. Hier wird auf einer ausgewählten Fläche von höchstens 10 Prozent die Eignung für den Bau von bezahlbarem Wohnraum geprüft. Wohnen und Ökologie sollen dabei im Einklang stehen. Sämtliche Flächen, die nicht für die Wohnbebauung in Frage kommen, werden, soweit sie fachlich geeignet sind, zeitnah als LSG ausgewiesen. (Drs. 0176/2017, Drs. 1180/2018, Drs. 0009/2019)</p>	<p>Wohnungsneubaubedarfe auch durch die Neuausweisung von Flächen zu decken. Im Hinblick auf die gegenläufigen kommunalen Zielvorstellungen bezüglich des Gesamtbereiches Suchsdorf-West sollte die Stadt jedoch zunächst in einem städtischen Konzept aufzeigen, wie die Entwicklung von Suchsdorf-West aussehen könnte.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p> <p>Um deutlich zu machen, dass es sich bei dem Bereich Suchsdorf-West um ein langfristiges Potenzial für die Siedlungsentwicklung der Landeshauptstadt handelt, wurde im Orientierungsrahmen des Regionalplan-Entwurfs bereits ein entsprechender Hinweis eingefügt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1022</b></p>	<p>Ich habe mir die geplanten Siedlungsrahmen für Dänischenhagen angesehen. Ich finde es außerordentlich gut, dass das Dorf laut der Planung auf der westlichen Seite der B503 bleibt und nicht darüber hinaus erweitert werden soll. Zum einen wird ein Zerfall der Bevölkerung in "rechts der Straße" und "links der Straße" verhindert, zum anderen bleiben die Orte Dänischenhagen und Strande als getrennte Ortschaften erhalten. Auch für das (Rot-)Wild, das hier lebt ist es wichtig Rückzugsräume zwischen den Siedlungen zu erhalten.</p> <p>Lt. der rot markierten Siedlungsflächen gibt es im Umkreis der bestehenden Bebauung in westlicher Richtung noch geringe Erweiterungsmöglichkeiten. Das sollte ausreichen, um benötigten Wohnraum mit Mehrfamilienhäusern bzw. kleineren Wohneinheiten zu bauen, sofern diese nicht im Dorfkern gestaltet werden können. Der Dorfkern erlebt aktuell einen Generationswechsel der Bewohnenden, sodass Häuser für geänderte Wohnbedarfe angepasst werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Stadt Schwentinental, Amt III</b> <b>ID: 1018</b></p>	<p>zu Kapitel 3.3, 1 Z (Siedlungsachse): Das verbindliche Verbot einer baulichen Entwicklung außerhalb der Siedlungsachsen bewirkt eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Eine über die Siedlungsachse hinausgehende Entwicklung der Siedlungstätigkeit in Richtung Preetz ist zwar derzeit nicht vorgesehen und ohne Entlassung aus dem Landschaftsschutz auch nicht möglich. Dennoch wird auf die</p>	<p><b>Zur Siedlungsachsenabgrenzung allgemein:</b></p> <p>Für die Abgrenzung der Siedlungsachse wurden die bestehenden Flächennutzungspläne beziehungsweise der Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentinental herangezogen. Es wird darauf</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>einleitenden Bemerkungen zur Verhältnismäßigkeit raumordnerischer Zielvorgaben verwiesen.</p> <p>Die abgegrenzte Siedlungsachse beinhaltet nicht die Sportanlagen am Klinkenberg. Um eine ggf. erforderliche Entwicklung der für die Stadt wichtigen Infrastruktureinrichtung nicht zu behindern, ist die Abgrenzung entsprechend zu erweitern.</p>	<p>hingewiesen, dass innerhalb des Achsenraumes über die Flächennutzungsplan-Ausweisungen hinaus umfangreiche Flächenpotenziale beiderseits der Landesstraße 52 vorhanden sind. Einer baulichen Nutzung dieser Potenziale würden Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt bei der Abgrenzung der Siedlungsachse eine Auseinandersetzung mit den naturräumlichen und ökologischen Belangen. Grundlage hierfür ist unter anderem der Landschaftsrahmenplan und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete, die die Stadt Schwentinental umgeben und die eine bauliche Entwicklung ausschließen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zum Bereich Klinkenberg:</b></p> <p>Die Nutzung eines Sportplatzes steht nicht im Widerspruch zur Achsenabgrenzung. Der Sportplatz muss nicht zwingend in den Siedlungsachsenraum einbezogen werden. Als Abgrenzung der Siedlungsachse wird an dieser Stelle weiterhin die Bahnlinie gewählt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1048</b></p>	<p>Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wird nachdrücklich gefordert, auch den Bereich des OT Schönwohld mit in den Siedlungsbereich der Siedlungsachse mit aufzunehmen, ergänzt um die Einbeziehung von Flächen im Einmündungsbereich der K 4 auf die K 93 zur Ermöglichung einer mittelgroßen Gewerbeansiedlung. Begründung: Bislang wird nur der Ortsteil Achterwehr auf der Siedlungsachse mit einer Abgrenzung des Siedlungsbereiches dargestellt. Aus Gründen der Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung beider Ortsteile der Gemeinde Achterwehr wird die Einbeziehung von Schönwohld unbedingt als notwendig erachtet. Der Ortsteil Schönwohld weist zur LH Kiel nur eine Entfernung von 3 km auf und ist über die</p>	<p><b>Zum Ortsteil Schönwohld:</b></p> <p>Der Ortsteil Schönwohld der Gemeinde Achterwehr liegt abgesetzt von der Hauptortlage und auch abgesetzt im Hinblick auf die Siedlungsachsenabgrenzung im Bereich Melsdorf. Vielmehr stellt die Autobahn 210 eine deutliche städtebauliche Grenze zum Freiraum dar. Der Ortsteil</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>BAB-Auffahrt Melsdorf gut an den überörtlichen Verkehr angebunden. Vor dem Hintergrund der Wohnungsknappheit im Bereich Kiel könnte die Gemeinde Achterwehr unter Ausbau beider Ortsteile einen Beitrag zur Milderung leisten.</p>	<p>Schönwohld kann sich aber im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur gewerblichen Entwicklung:</b></p> <p>Die Autobahn 210 stellt auch im Hinblick auf die in der Stellungnahme skizzierte Fläche im Einmündungsbereich der Kreisstraße 4 auf die Kreisstraße 93 eine deutliche städtebauliche Grenze dar. Der Siedlungsachsenraum im Bereich Melsdorf umfasst auch Bereiche westlich des interkommunalen Gewerbegebietes Rotenhof. Insofern sind Potenziale für zukünftige Erweiterungsbedarfe regionalplanerisch vorhanden. Die Notwendigkeit für eine Siedlungsachsenenerweiterung südlich der Autobahn 210 wird daher nicht gesehen.</p> <p>Die skizzierte Fläche ist eingeflossen in die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024). Sie wurde dort im Hinblick auf die geringe Größe und die damit verbundene Unverhältnismäßigkeit der Freirauminanspruchnahme als nicht geeignet bewertet.</p> <p>Zusammenfassend wird daher der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1085</b></p>	<p>Für den Ordnungsraum Kiel wurden verschiedene Siedlungsachsen festgelegt. Im Ordnungsraum soll die Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Siedlungsachsen stattfinden.</p> <p>In den Gemeinden und Ortsteilen, die den Achsenräumen zugeordnet sind, sind Siedlungsflächen in bedarfsgerechtem Umfang auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen.</p>	<p>Die Ausweisung von Siedlungsachsen ist gemäß Kapitel 2.2 „Ordnungsräume“ LEP 2021 ausschließlich in den Ordnungsräumen vorzusehen. Der Ordnungsraum um Kiel endet im Bereich Bordesholm/Brügge/Wattenbek. Die Gemeinde Mühbrook gehört nicht zum Ordnungsraum. Aufgrund der Lage von Mühbrook im ländlichen Bereich ist eine</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>Für den Bereich der Gemeinden Bordesholm, Wattenbek und Brügge wurde eine entsprechende Siedlungsachse festgelegt. Diese hat sich im Entwurf (im Vergleich zu dem Plan aus dem Jahr 2000) nur marginal verändert und umfasst mithin noch immer <u>nicht</u> die Gemeinde Mühbrook.</p> <p>Die Gemeinde Mühbrook liegt unmittelbar zwischen der kreisfreien Stadt Neumünster sowie der Gemeinde Bordesholm als Unterzentrum. Die Kommune verzeichnet – insbesondere aufgrund der o.g. besonders günstigen Lage- bereits seit Jahren eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum.</p> <p>Die Kommune selbst ist durchaus bereit, ihren Teil zur Bekämpfung der bundesweiten Wohnraumproblematik beizutragen und über die Neuausweisung von Flächen zu diskutieren. Außerhalb der Siedlungsachse und außerhalb des Ordnungsraumes gesteht der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gemäß Landesentwicklungsplan der Gemeinde Mühbrook hier aber so gut wie keine Siedlungsentwicklung zu.</p> <p>Gerade auch die ländlichen Räume müssen jedoch als Stärke des Landes betrachtet und als Standorte für Wohnen und Arbeiten entwickelt werden. Insbesondere durch den fortschreitenden Glasfaserausbau, als Basis der Ernährungswirtschaft und des Tourismus sowie als Standorte sehr hoher Lebensqualität tragen die ländlichen Räume und auch die Gemeinde Mühbrook entscheidend zu den strategischen Handlungsfeldern auch des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne bei.</p> <p>Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nicht nur in den städtischen Zentren zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entsteht.</p> <p>Die Gemeinde Mühbrook erwartet daher, dass die Kommune mit in die Siedlungsachse Bordesholm/Wattenbek/Brügge aufgenommen wird und die entsprechenden Änderungen im Regionalplan vorgenommen werden.</p> <p>An dieser Stelle verweist die Gemeinde Mühbrook auch auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Aktenzeichen Nr. 172 / 61.02.16 Ki/Pek bzw. insbesondere auf die nachfolgende Passage, der ausdrücklich zugestimmt wird: <i>„Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die</i></p>	<p>Verlängerung der Siedlungsachse nicht möglich. Die Gemeinde Mühbrook kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<i>Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.“</i>	

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an  
Landesentwicklungsachsen**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: M1211</b></p>	<p>In dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II wurden sechs überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ausgewiesen und die Gemeinde Goosefeld hat die Bezeichnung „Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion“ erhalten. Im Kapitel 5 „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden, Nahbereich Bordesholm“ wird erläutert, dass das interkommunale Gewerbegebiet Dätgen die Flächenengpässe im Bereich des Unterzentrums teilweise auffangen soll. Dies wird nochmals im „Nahbereich Nortorf“ erwähnt. Zudem wäre das interkommunale Gewerbegebiet insbesondere für verkehrsintensivere Betriebe geeignet und eine Erweiterung ist „unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange und der Bedarfslagen zu prüfen“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Bordesholm über keine Flächenreserven für die Ausweisung von Gewerbeflächen für lokale und regionale Betriebe mehr verfügt. Auch die Flächen im interkommunalen Gewerbegebiet in Dätgen sind weitestgehend veräußert. Dies geht nicht aus dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II hervor. Es könnte demnach fälschlicherweise vermutet werden, dass die Gemeinde beziehungsweise das interkommunale Gewerbegebiet noch über ausreichende Flächen verfügt, um Flächenengpässe aufzufangen. Dementsprechend muss das Gewerbegebiet, wie im Entwurf erwähnt, unter besonderer Berücksichtigung und Prüfung der Naturschutzbelange und Bedarfslagen weiterentwickelt werden. In dem derzeit noch geltenden Regionalplan wird im Kapitel 6.3 „Siedlungsachsen im Ordnungsraum Kiel“ darauf hingewiesen, dass „Mittel- bis langfristig die Ausweisung größerer Gewerbeflächen in Kooperation mit der Nachbargemeinde Hoffeld südlich der Landesstraße 49 erfolgen soll.“ In dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans wird die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Hoffeld jedoch nicht mehr erwähnt. Der potenzielle Entwicklungsbereich für Gewerbeflächen im Gemeindegebiet Hoffeld sollte in den Entwurf aufgenommen werden. Gerade hinsichtlich der verkehrstechnischen Lage und der fehlenden Flächenreserven erscheint die Aufnahme beziehungsweise die Erwähnung notwendig. Der Regionalplan ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren ausgelegt, weshalb die Frage gestellt werden sollte, ob Neuausweisungen von Gewerbeflächen notwendig sind. Die Nachfrage an Gewerbeflächen verändert sich aktuell und auch zukünftige Standortfaktoren verändern sich mit der Zeit. Grund dafür sind die gegenwärtigen und zukünftigen Gewerbeflächenentwicklungen, übergeordnete Megatrends (Globalisierung, Digitalisierung, Neue Arbeitswelten, Mobilität und Neo-Ökologie) sowie der anhaltende wirtschaftliche Strukturwandel. Es sollten daher neue Standorte identifiziert, alte Standorte optimiert und die Nutzung an bestehenden und neuen Standorten intensiviert werden</p>	<p><b>Zum Gewerbegebiet Dätgen:</b></p> <p>In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass das interkommunale Gewerbegebiet weitgehend umgesetzt ist. Konzepte zur weiteren Entwicklung liegen nicht vor. Insofern werden die entsprechenden Passagen in den Orientierungsrahmen für die Nahbereiche Bordesholm und Nortorf gestrichen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p><b>Zu den gewerblichen Potenzialflächen von Hoffeld und Bordesholm südlich der Landesstraße 49:</b></p> <p>Im Kapitel 3.3 des Regionalplan-Entwurfs hat die Regionalplanung auf die Benennung von Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungsachsen verzichtet. Die gewünschte Benennung des Gewerbeflächenpotenzials im Bereich Hoffeld und Bordesholm wird im Orientierungsrahmen für den Nahbereich Bordesholm ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p><b>Zum Standort Owschlag:</b></p> <p>Der skizzierte Standort liegt westlich der Bundesautobahn 7 an der Anschlussstelle Owschlag und städtebaulich abgesetzt von der Hauptortslage des ländlichen Zentralortes. Die Fläche ist mit einer Größe von circa 77 Hektar (brutto) eingegangen in die Bedarfsanalyse und Bewertung von zusätzlichen Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024). Die Zielrichtung wird dort mit der Ansiedlung von energieaffinen Unternehmen angegeben und mit der räumlichen Kombination von</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>a): Ein solcher Standort könnte sich in der Gemeinde Owschlag entwickeln. Die Gemeinde plant ein Gewerbegebiet zur in unmittelbarer Nähe liegenden Autobahn A7. Über die L 265 kann sowohl die B 77 als weitere Nord-Süd-Achse als auch die Stadt Eckernförde mit ihrer Anbindung an die Bundesstraßen 76 und 203 schnell und unkompliziert erreicht werden. Der Nord-Ostsee-Kanal bzw. die Verbindung zum Kreishafen Rendsburg ermöglicht einen schnellen Zugang zum skandinavischen Markt und auch die Anbindung an die Nord-Süd-Eisenbahnverbindung hebt den Standort hervor. Der Standort der Gemeinde Owschlag liegt in überschaubarer Entfernung zu den nächst größeren Städten Flensburg (ca. 55 km), Hamburg (ca. 110 km), Heide (ca. 55 km), Kiel (ca. 50 km) und Eckernförde (ca. 20 km). Weitere wichtige infrastrukturelle Voraussetzungen sind in der Nähe des geplanten Standortes vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 380 KV – Leitung</li> <li>• Geplantes neues Umspannwerk durch SH Netz ab 2027 in der Nachbargemeinde Brekendorf an der A 7</li> <li>• PV Anlagen entlang der A 7</li> <li>• Neubau von rd. 10 Windkraftanlagen im Wind-Eignungsgebiet in der Gemeinde Owschlag</li> </ul> <p>Durch die nahe Anbindung an die Autobahn A7 wird das geplante Gewerbegebiet der Gemeinde Owschlag für verkehrsintensive Unternehmen attraktiv sein, aber auch produzierende und oder verarbeitende Gewerbe könnten von der strategischen Lage profitieren. Mehrere Windparks, die 380 KV-Leitung und ein geplantes Umspannwerk in der Nachbargemeinde Brekendorf befinden sich in der Nähe, weshalb der Standort auch hinsichtlich erneuerbarer Energien von nicht geringer Bedeutung ist. Dieser Standort bietet besonders verkehrsintensiven Unternehmen, Gewerben mit erhöhten Immissionen sowie Unternehmen, die eine größere Fläche benötigen, die Möglichkeit sich anzusiedeln. Die Planungen für die Gesamtfläche von ca. 43 ha haben bereits in diesem Jahr begonnen. Mit der Realisierung und Erschließung des Gewerbegebietes soll aufgrund von konkreten Anfragen im Jahr 2024 / 2025 gestartet werden. Die Gemeinde beschäftigt sich bereits jetzt mit den Planungen des Gewerbegebietes, und ein Flächenentwicklungskonzept befindet sich derzeit in Aufstellung. Auch die direkte Nähe zu wichtigen Bestandteilen der Energieinfrastruktur wäre gegeben und die infrastrukturelle Verbindung kann einen schnellen Transport in die Fläche gewährleisten. Eine Abfrage der Flächenverfügbarkeit hat bereits stattgefunden, daher sollte der Standort als</p>	<p>Energieerzeugungsanlagen und -infrastruktur begründet.</p> <p>Umfang und Standort der Fläche lassen sich nicht mit der zentralörtlichen Funktion eines ländlichen Zentralortes begründen. Auch eine Festlegung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse (Bundesautobahn 7) kommt nicht in Betracht. Zum einen bietet der südlich gelegene bestehende überregionale Standort an der Anschlussstelle Rendsburg-Büdelisdorf (Borgstedtfelde) noch deutliche Flächenreserven. Ein weiterer überregionaler Standort würde daher nicht der im LEP 2021 geforderten Konzentration auf wenige größere Entwicklungsschwerpunkte an der Landesentwicklungsachse entsprechen. Zum anderen rückt die oben genannte Bewertung von zusätzlichen Flächenausweisungen (2024) deutlich ab von der im LEP 2021 vorgesehenen Ausrichtung der überregionalen Standorte auf verkehrs- und flächenintensive sowie emittierende Betriebe.</p> <p>Derzeit wird eine Fortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Energieversorgung und Gewerbe geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung von landesweiten Kriterien für Gewerbebestände für energieintensive Betriebe diskutiert.</p> <p>Diesem Prozess auf LEP-Ebene kann der Regionalplan-Entwurf jedoch nicht vorgreifen.</p> <p>Insofern kann der Standort Owschlag nicht im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt werden.</p> <p><b>Zum Standort Borgstedtfelde:</b></p> <p>Die Ausführungen zum interkommunalen Gewerbegebiet Borgstedtfelde werden zur Kenntnis</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>Flächenpotenzial für ein Gewerbegebiet im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II geprüft und berücksichtigt werden.</p> <p>b): Ein weiteres Flächenpotenzial bietet auch die geplante Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Borgstedtfelde, welches sich im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg befindet und direkt an der B 203 liegt. Durch die direkte Anbindung über die am Gewerbegebiet verlaufende Bundesstraße zur nur ca. 1 km entfernten Autobahn A7 können Strecken über den Nord-Ostsee-Kanal in Richtung Süden schnell zurückgelegt werden. Die Anbindung in den Norden und die skandinavischen Länder ist ebenfalls nicht unbedeutend für Gewerbebetriebe. Der Standort befindet sich auch nicht weit entfernt von nächst größeren Städten wie Hamburg (ca. 100 km), Kiel (ca. 43 km), Flensburg (ca. 65 km), Heide (ca. 50 km), Husum (ca. 55 km), Eckernförde (ca. 25 km). Weitere wichtige infrastrukturelle Voraussetzungen sind in der Nähe des geplanten Standortes Vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 380 KV – Leitung</li> <li>• PV Anlagen entlang der A 7</li> <li>• Sondergebiet Kreislaufwirtschaft mit vorhandenem Abfallwirtschaftszentrum und Bioabfallbehandlungsanlage sowie</li> </ul> <p>Potential für innovative Entwicklungen. Aufgrund des bereits bestehenden Gewerbegebietes Borgstedtfelde und dem interkommunalen Gewerbegebiet [REDACTED] wird die mittelfristige Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes in nördliche Richtung geplant. Die Planungen der Erweiterung haben in diesem Jahr begonnen.</p> <p>c): Auch die Gemeinde Groß Wittensee plant die Realisierung eines Gewerbegebietes an der B 203. Der Standort kann über die direkte Anbindung der Bundesstraße 203 zur Autobahn A7 erreicht werden. Eine gute Verbindung zu den Städten Rendsburg und Eckernförde sowie der Landeshauptstadt Kiel ist gegeben. Ziel der Realisierung des Gewerbegebietes ist es, Gewerbetreibenden aus den Gemeinden Groß Wittensee und Klein Wittensee für die Weiterentwicklung ihrer Gewerbebetriebe Flächen anbieten zu können. Die Planungen haben durch die Gemeinde Groß Wittensee bereits in diesem Jahr begonnen.</p> <p>d): Eine rund 26 ha große Fläche befindet sich in dem interkommunalen Gewerbegebiet der Gemeinden Felde, Bovenau und Bredenk. Die gegebenen Flächenpotenziale</p>	<p>genommen. Das Gewerbegebiet ist im 1. Regionalplan-Entwurf bereits als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen berücksichtigt. Die Erweiterungspotenziale sind im Orientierungsrahmen für den Nahbereich Rendsburg beschrieben. Aus der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) ergeben sich keine Gesichtspunkte für Änderungen des Regionalplan-Entwurfs.</p> <p><b>Zum Standort Groß Wittensee:</b></p> <p>Die Gemeinde Groß Wittensee ist im Regionalplan-Entwurf als Gemeinde mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion festgelegt. Sie gehört damit zu den ergänzenden Schwerpunkten für Gewerbe im ländlichen Raum. Ihre Entwicklung darf jedoch nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte (hier vor allem Mittelzentrum Eckernförde) gehen. Insofern ist der Umfang einer vertretbaren überörtlichen gewerblichen Entwicklung genauer zu prüfen. Die Fläche ist eingegangen in die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzlichen Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024), wo ferner die städtebaulich abgesetzte Lage der Fläche thematisiert wurde.</p> <p>Die offenen Punkte sind gegebenenfalls im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu prüfen.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen des Kapitels 3.4 oder 5 des Regionalplan-Entwurfs.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>verfügen über eine direkte Anbindung an die BAB 210 in Richtung Kiel und Rendsburg. Nur wenige Kilometer ist das Autobahnkreuz zur BAB7 entfernt. Eine weitere gute Anbindung stellt auch der Bahnhofpunkt Bredenbek, mit der Zugverbindung von Rendsburg nach Kiel dar.</p> <p>e): Die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen liegt verkehrsgünstig direkt an der Bundesstraße 203 zwischen Rendsburg und Heide. Die in Aussicht genommene Fläche liegt direkt am Ortsrand an der Bundesstraße 203 und hat eine Größe von mindestens 6 ha. In der Nähe dieser Fläche befindet sich bereits ein Bürgerwindpark. Mit Blick auf die geplante Ansiedlung des [REDACTED] bei Heide, dass lediglich rund 30 km entfernt liegt, bestünde für diese Fläche erhebliches Potential für eine Nachfrage kleiner und mittelständischer Unternehmen.</p> <p>f): Die Stadt Nortorf verfügt derzeit lediglich noch über eine Gewerbefläche von ca. 5 ha, die im Jahr 2024 entwickelt wird und den Bedarf der regionalen Gewerbeentwicklung kurzfristig abdecken wird. Weitere potenzielle Flächen zur Gewerbegebietsentwicklung (regional wie überregional) sind mittel-/langfristig nicht mehr vorhanden. Auch die Flächen im interkommunalen Gewerbegebiet Dätgen sind zwischenzeitlich vollständig veräußert. In der Stadt Nortorf befindet sich eine bis zu 150 ha große Fläche südlich der L328 / westlich der L121 / östlich der L125 zur Entwicklung überregionaler Gewerbeflächen. Die zentrale Lage der Stadt Nortorf in Schleswig-Holstein (der geographische Mittelpunkt des Landes liegt auf Nortorfer Stadtgebiet) und die gute Anbindung an das qualifizierte Straßennetz ermöglichen eine Erreichbarkeit aus allen Richtungen. Die verkehrliche Erschließung dieser Fläche erfolgt insbesondere über die Autobahn A7 (Abfahrt Neumünster-Nord; ca. 8 km Entfernung): Über die B430 / L121 ist der Raum Westküste Schleswig-Holstein angebunden. In unmittelbarer Nähe dieser möglichen Gewerbefläche (ca. 1km) liegt die Windeignungsfläche PR2_RDE_126. Besonders Flächen, welche einen Zugang zur Autobahn, zum zukünftigen Wasserstoffkernnetz (European Hydrogen Backbone) und zu Stromnetzen (380 kV / 220 kV) haben sind für Unternehmen wichtig. Bahn- und Hafeninfrastrukturen sowie eine gute Anbindung an Hamburg und somit auch zum Flughafen haben, stellen ein wichtiges Kriterium für die Standortwahl für Gewerbeflächen dar. Infrastrukturell prädestinierte Standorte:                      Standort 1: Die Fläche in Fockbek ist ca. 90 ha groß und liegt unmittelbar am European Hydrogen Backbone. Sie hat eine gute Verbindung zum Hafen in Rendsburg und zur B203 nach Heide. Interessant könnte diese Fläche für Folgeansiedlungen oder Zulieferer für North-Volt werden. Standort 2: Die ca. 120 ha große Fläche in Fockbek/Nübbel befindet sich auch unmittelbar am European Hydrogen Backbone und hat eine gute</p>	<p><b>Zum Standort Bovenau:</b></p> <p>Die Fläche wird in der Stellungnahme mit rund 26 Hektar angegeben und liegt nördlich der Autobahn 210. Zwischenzeitlich war ein deutlich größerer Flächenumfang Gegenstand einer Planungsanzeige der Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde Bovenau verfügt über keine zentralörtliche Funktion. Sie kann daher Flächenvorsorge für den örtlichen Gewerbeflächenbedarf treffen. Der Flächenumfang übersteigt den örtlichen Bedarf jedoch deutlich.</p> <p>Südlich der Autobahn 210 wurde in interkommunaler Kooperation ein Gewerbegebiet mit dem Fokus auf Logistik entwickelt. Das vereinbarte Profil erwies sich in weiten Teilen als nicht umsetzbar. Ein erneuter Logistikansatz für die vorgeschlagene Fläche wird daher kritisch gesehen, auch mit Blick auf die Entfernung zur Landesentwicklungsachse. Die Festlegung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse (hier: Bundesautobahn 7) kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Darüber hinaus entspricht der Flächenansatz (auch im Falle einer interkommunalen Kooperation) nicht den städtebaulichen Grundsätzen des LEP 2021.</p> <p>Ein gegenüber der Stellungnahme erweiterter Flächenumfang (circa 60 Hektar brutto) wurde in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) geprüft. Die Fläche wird dort als nicht geeignet eingestuft.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>Verbindung zum Hafen in Rendsburg und zur B203 nach Heide. Diese Potenzialfläche könnte die Ansiedlung von unmittelbaren Zulieferern zur Batteriezellproduktion von ████████ in Heide ermöglichen. Standort 3: Der Standort in Borgstedt hat eine Größe von ca. 65 ha und könnte das bestehende GE (AWR) und EGB verbinden. Direkte Zugänge zur BAB 7 und zu Stromnetzen (380 kV / 220 kV) sind vorhanden. Standort 4 Schülldorf hat eine Fläche von ca. 220 ha und einen direkten Zugang zur BAB 7 sowie einen Anschluss ans Umspannwerk Schacht-Audorf 380 kV / 220 kV. Bahnanschlüsse und eine Verbindung zum Hafen in Rendsburg sind ebenfalls gegeben. Standort 5: Die ca. 40 ha große Fläche in Rendsburg Süd wird seitens der Stadt als Erweiterung zum bestehenden GE explizit als GI (Industriegebiet) geplant. Sie hat einen direkten Zugang zur BAB A7/ A210 und einen Anschluss ans Umspannwerk Schacht-Audorf 380 kV / 220 kV sowie zum Hafen in Rendsburg. Der Standort liegt zudem unmittelbar am European Hydrogen Backbone. Standort 6: Der Standort befindet sich in Jevenstedt und ist ca. 75 ha groß. Durch die Lage an der B77 ist die BAB A 210/ A7 schnell zu erreichen. Des Weiteren liegt die Fläche unmittelbar am European Hydrogen Backbone. Standort 7: Eine weitere Fläche in Jevenstedt, welche ca. 100 ha groß ist, könnte noch eine Potenzialfläche darstellen. Genau wie der Standort Nr. 6 liegt sie an der B77 mit direktem Zugang zur BAB A 210/ A7. Auch diese Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum European Hydrogen Backbone. Eine Direktanbindung an PV-Park wäre möglich. Diese sieben Flächen erfüllen nicht nur die oben genannten Kriterien– auch in der Dimension – ermöglichen sie zudem die großflächige Ansiedlung von Großunternehmen, die mit Grünstrom nachhaltig produzieren wollen. Die Stromanbindung erfolgt vorrangig über das Umspannwerk Schacht-Audorf (2x 380 kV / 220 kV) resp. entlang der Trassen. Zudem würden diese Flächen auch die avisierte neue Planungsachse Heide – Rendsburg – Kiel – Neumünster (Clean Energy Valley SH) stärken. Die konkreten Bauleitplanungen dieser oben genannten Potenzialflächen (a bis e) sowie die Standorte (1-7) müssen im offiziellen Beteiligungsverfahren noch eingehend betrachtet, beurteilt und geprüft werden. Durch die frühzeitige Erwähnung dieser Standorte bietet sich die Gelegenheit, diese in den Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II einzubringen und gegebenenfalls, dem Bedarf entsprechend, zu berücksichtigen. Der im Gewerbeflächenmonitoring (GeMo) ermittelte Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen übersteigt das mittel- und langfristige Gewerbeflächenangebot. Somit besteht Handlungsdruck, Lösungen für den regionalen Gewerbeflächenengpass zu liefern, welche die Anforderungen hinsichtlich einer verkehrlichen Erreichbarkeit, Verfügbarkeit von grüner Energie, sozialer Infrastruktur, städtebaulicher Aspekte, einer effizienten Flächennutzung und räumlicher Integration berücksichtigen. Auch wenn die</p>	<p>Insgesamt kann der Standort daher im Regionalplan-Entwurf nicht berücksichtigt werden.</p> <p><b>Zum Standort Elsdorf-Westermühlen:</b></p> <p>Die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen gehört zu den Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind. Sie kann nach dem LEP 2021 für die Erweiterung ortsansässiger und die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge treffen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Regionalplan-Entwurfs. Vielmehr nimmt die Landesplanung gegebenenfalls im Rahmen einer Bauleitplanung Stellung zu einer ortsangemessenen Gewerbegebietsplanung der Gemeinde.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Standort Nortorf:</b></p> <p>Die Stadt Nortorf gehört als Unterzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten. Im Orientierungsrahmen für den Nahbereich wird im Regionalplan-Entwurf bereits ausgeführt, dass die gewerblichen Entwicklungspotenziale südlich der Landesstraße 328 liegen. Der in der Stellungnahme enthaltene Flächenumfang ist im Zuge der Bedarfsanalyse und Bewertung von zusätzlichen Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) geprüft worden. Aufgrund der Größe ist die Fläche in einen östlichen – an das bestehende Gewerbegebiet anschließenden – Teil und einen westlichen – perspektivisch zu sehenden – Teil aufgeteilt worden.</p> <p>Entsprechend dieser Bewertung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes wird im Regionalplan-Entwurf der östliche Flächenteil in das</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>Flächennachfrage in Zukunft erheblich zurückgehen sollte, wird innerhalb von wenigen Jahren in der Region kein ausreichendes Angebot für Gewerbe- und Industrieflächen mehr zur Verfügung stehen. Dies gilt für den gesamten Planungsraum II, wobei Schwerpunkte der Betrachtung der Ordnungsraum Kiel und die Stadt-Umlandbereiche Rendsburg und Neumünster sind. Aus diesem Grund sollten die möglichen Potenzialflächen bereits jetzt schon erwähnt werden, um in den Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum II berücksichtigt werden zu können.</p>	<p>baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Unterzentrums aufgenommen. Bei der Abgrenzung wurden die erforderlichen Abstände zum bestehenden Vorranggebiet Windenergie beachtet.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zu den Suchräumen im Stadt- und Umlandbereich Rendsburg:</b></p> <p>Die genannten Suchräume werden zur Kenntnis genommen. Die gewerbliche Entwicklung im Stadt-Umlandbereich Rendsburg sollte grundsätzlich im Rahmen eines interkommunalen Konzeptes im Hinblick auf die Bedarfslagen und in Bezug auf landes- und regionalplanerische, städtebauliche und ökologische Kriterien zunächst näher geprüft und konkretisiert werden.</p> <p>Derzeit wird eine Fortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Energieversorgung und Gewerbe geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung von landesweiten Kriterien für Gewerbebestandorte für energieintensive Betriebe diskutiert.</p> <p>Diese Standorte sind daher nicht Gegenstand der Regionalplan-Aufstellung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Jevenstedt, Keine Abteilung ID: 1186</b></p>	<p>Regional bedeutsame Gewerbeflächen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg</p> <p>Für die Gemeinde Borgstedt entfällt gemäß Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans die Ausweisung der bisherigen planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Im Gegenzug erfolgt für das interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde ebenso wie für das interkommunale Gewerbegebiet Rendsburg Port Süd die Ausweisung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen. Grundsätzlich wird die strategische Steuerung überregionale Gewerbebestandorte seitens</p>	<p>Die genannten Suchräume werden zur Kenntnis genommen. Die gewerbliche Entwicklung im Stadt-Umlandbereich Rendsburg sollte grundsätzlich im Rahmen eines interkommunalen Konzeptes im Hinblick auf die Bedarfslagen und in Bezug auf landes- und regionalplanerische, städtebauliche und</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>der Entwicklungsagentur begrüßt, allerdings scheinen die ausgewiesenen Standorte sowohl für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg, als auch für den gesamten Planungsraum nicht ausreichend, um die zu erwartende überregionale Gewerbenachfrage innerhalb des Planungszeitraumes von 15 Jahren zu befriedigen. Bezogen auf den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sind mit den genannten Standorten zwei Gewerbegebiete festgelegt, deren Flächen bereits heute teilweise bebaut bzw. vermarktet sind. Auch wenn in Kapitel 5.4 zutreffend die Erweiterungsoptionen des interkommunalen Gewerbegebietes Borgstedtfelde nach Norden beschrieben ist, bleibt fraglich, inwieweit die damit entstehenden Flächenangebote ausreichen, um das ebenso in Kapitel 5.4 beschriebene Ziel der Stärkung des Wirtschaftsraumes Rendsburg durch die Neuansiedlung von Betrieben zu erreichen. Das als Grundlage für die im Planungsraum festgelegten Standorte dienende Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II aus dem Jahr 2016 berücksichtigt weder die mit der Großansiedlung eines Online-Versandhandels in Borgstedt einhergehenden Folge- und Nebenansiedlungen, noch bietet es eine Perspektive für Folge- und Nebenansiedlungen, die im Zuge der angekündigten Großansiedlung einer Batterie-Fabrik in der Region Heide erfolgen werden. Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hat daher den aktuellen Beteiligungsprozess zur Neuaufstellung der Regionalpläne zum Anlass genommen, um regionale Suchräume für weitere großflächige Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen zu definieren. Das Ergebnis ist der vorliegenden Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Bei der Auswahl der Suchräume wurden die dargelegten raumordnerischen Kriterien zur Auswahl von Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen nach 3.7.4 LEP um Aussagen zur Anbindung der Flächen an eine bestehende bzw. kurzfristig auszubauende, möglichst klimafreundliche Energieversorgung ergänzt. Von Seiten der Entwicklungsagentur wird im Besonderen dieses Kriterium bei der zukünftigen Standortentwicklung besonders energieintensiver Ansiedlungen und / oder 100% nachhaltiger Produktionsbetriebe von entscheidender Bedeutung sein. Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg eignet sich hier im besonderen Maße für entsprechende Unternehmen, da er neben der verkehrlichen Anbindung via Straße, Schiene und Wasser auch in Bezug auf die Anbindung an das bestehenden bzw. geplante grüne Energienetz herausragende infrastrukturelle Voraussetzungen besitzt. Maßgebliche grüne Infrastrukturen sind dabei die Stromnetz- und zukünftigen Wasserstoffinfrastrukturen. Hinsichtlich des Stromnetzes gibt es mit dem Umspannwerk Schacht-Audorf bereits einen der leistungsfähigsten Netzknoten in Schleswig-Holstein. Zudem wird über die europäischen Wasserstoffinitiativen der Aufbau des European Hydrogen Backbones als zentrales Wasserstoffkernnetz der EU forciert.</p>	<p>ökologische Kriterien zunächst näher geprüft und konkretisiert werden.</p> <p>Der Standort Rendsburg Port Süd ist im Regionalplan-Entwurf bereits als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse festgelegt. Erweiterungen dieses Standortes sind grundsätzlich möglich. Bezüglich konkreter Flächen sollte eine interkommunale Abstimmung auf einer konzeptionellen Grundlage erfolgen.</p> <p>Derzeit wird eine Fortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Energieversorgung und Gewerbe geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung von landesweiten Kriterien für Gewerbebestandorte für energieintensive Betriebe diskutiert.</p> <p>Diese Standorte sind daher nicht Gegenstand der Regionalplan-Aufstellung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>Dieses soll in Schleswig-Holstein durch die Umwandlung der DeuDan (bestehende Erdgas-Pipeline) auf Wasserstoff erfolgen. Die DeuDan läuft unmittelbar durch die Region Rendsburg (Gemeinden Jevenstedt, Schülpl, Nübbel, Fockbek). Dieser Wasserstoff-Anknüpfungspunkt ist zusammen mit dem leistungsstarken Stromnetzknotten Schacht-Audorf eine infrastrukturelle Besonderheit von europäischer Dimension, die eine besondere Nachfrage nachhaltiger Produktionen für die Zukunft erwarten lassen. Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg definiert daher sieben regionale Suchräume für weitere großflächige Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen: Neben der auch im Entwurf zum Regionalplan beschriebenen möglichen Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Borgstedtfelde (Nr. 3) sind hier auch potenzielle Erweiterungsflächen für das interkommunale Gewerbegebiet Rendsburg Port Süd (Nr. 5) dargestellt. Die Flächen sollten im neuen Regionalplan aufgrund ihrer Lage an der unmittelbaren Grenze zum bestehenden Siedlungszusammenhang vorsorglich in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet mit einbezogen werden. Mit den Flächen in der Gemeinde Schülldorf (Nr. 4) sind großflächige, unmittelbar an das bestehende Umspannwerk Schacht-Audorf sowie den Bahnhof Schülldorf angebundene Fläche ohne erkennbare Vorbelastung vorhanden, die sich für flächen- und energieintensive Gewerbe- bzw. Industrieansiedlung eignen. Weitere Potenziale bestehen in der Gemeinde Jevenstedt (Nr. 6 und Nr. 7) mit möglichen Synergieeffekten aufgrund der Lage am European Hydrogen Backbone sowie in der Gemeinde Fockbek (Nr. 1 und Nr. 2), hier im Besondere aufgrund der guten Anbindung über die B 203 nach Heide für Folgeansiedlungen bzw. Zulieferer der geplanten Batterie-Fabrik.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1179</b></p>	<p>die KielRegion GmbH begrüßt die Neuaufstellung der Regionalpläne für Schleswig-Holstein und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens.</p> <p>3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Gleichwohl die Bundesstraße B202 im Rahmen des LEP von 2021 nicht als Landesentwicklungsachse gekennzeichnet ist, wäre es vor dem Hintergrund der geplanten festen Fehmarnbeltquerung aus unserer Sicht wünschenswert, dieser Achse eine größere Bedeutung zuzuschreiben. Eine engere Anbindung an die Fehmarnbeltquerung bietet für die KielRegion und Neumünster enorme infrastrukturelle und wirtschaftliche Potenziale und ist daher von großer Bedeutung. Die Kennzeichnung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete entlang der B202 wäre wünschenswert. Vor dem Hintergrund des Bedarfs an Gewerbeflächen im Planungsraum</p>	<p>Die Hauptverbindungsachse von der Bundesautobahn 1 über Kiel und Rendsburg bis nach Heide wird im LEP 2021 in einer Themenkarte abgebildet.</p> <p>Anders als bei den Landesentwicklungsachsen, bei denen durch die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden können, steht bei den Hauptverbindungsachsen die Erreichbarkeit der Schwerpunkte im Vordergrund. Der LEP 2021 enthält bezüglich der</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>II befindet sich derzeit eine Neuauflage des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts für die KielRegion und Neumünster in Vorbereitung. Dieses Konzept könnte künftig als fachliche Grundlage für die Ausweisung solcher Gewerbegebiete dienen, weshalb der Regionalplan für den Planungsraum II entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen sollte. Ähnliche Entwicklungen sind an der Achse Kiel – Rendsburg – Heide zu beobachten, die durch die Ansiedlung von [REDACTED] im Planungsraum III eine neue und größere Bedeutung erlangen könnte. Eine engere Anbindung an die Westküste durch die Kennzeichnung überregionaler Standorte für Gewerbegebiete entlang dieser Achse wäre daher wünschenswert, auch im Hinblick auf die nachhaltige Energieversorgung von künftigen Gewerbestandorten. Somit könnte gesamte Achse Heide – Rendsburg – Kiel – Fehmarnbelt eine Anbindung der KielRegion an international bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen, sowie die STRING-Megaregion ermöglichen, was bedeutende Potenziale für die Region birgt. Auch hier kann das in Vorbereitung befindliche GEFEK im weiteren Aufstellungsprozess des Regionalplans voraussichtlich als fachliche Grundlage herangezogen werden.</p>	<p>Hauptverbindungsachsen keine weiteren Konkretisierungs- oder Festlegungsaufträge an die Regionalplanung. Vielmehr bieten die vorhandenen Schwerpunkte bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. Hierzu tragen auch die interkommunalen Kooperationen um die Mittelzentren bei. Auch im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepte sind die Flächenpotenziale der Schwerpunkte eingeflossen. Gesonderte Aussagen zur Hauptverbindungsachse erfolgen daher im Regionalplan-Entwurf nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Zunächst ist festzustellen, dass die Gemeinde als überregionaler Standort für die Entwicklung von Gewerbegebieten an der Landesentwicklungssache (Kap. 3.4) im Bereich des bereits ausgewiesenen interkommunalen Gewerbegebietes Borgstedtfelde dargestellt wurde. Die Standorte sind insbesondere verkehrsintensiven und gewerblichen Betrieben vorbehalten, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen. Die Standorte sind von konkurrierenden Planungen freizuhalten.</p> <p>Die Gemeinde Borgstedt begrüßt ausdrücklich die gewählte Festlegung, auch vor dem Hintergrund einer möglichen mittel- bis langfristigen Weiterentwicklung des Gewerbegebietes in Richtung der A7.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</b></p>	<p>Aus gewerblicher Sicht beabsichtigt die Gemeinde neben der Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes am Ortskern (für örtl. / regionale Handwerks- und Gewerbebetriebe) die Entwicklung eines großflächigen Gewerbegebietes an der Anschlussstelle A7, um verkehrsintensiven Betrieben (z. B. Logistikbetriebe) eine Ansiedlungsmöglichkeit zu schaffen (siehe ebenfalls FEK). Der potenzielle Gewerbeflächenstandort wurde bereits dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie der</p>	<p>Der skizzierte Standort liegt westlich der Bundesautobahn 7 an der Anschlussstelle Owschlag und städtebaulich abgesetzt von der Hauptortslage des ländlichen Zentralortes. Die Fläche ist mit einer Größe von circa 77 Hektar (brutto) eingegangen in die Bedarfsanalyse und Bewertung von zusätzlichen</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
<p><b>ID: 1156 (Frühere ID: 1396 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rendsburg im Zuge der Überarbeitung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes als Potential gemeldet. Aufgrund der sehr günstigen Lage an der Landesentwicklungsachse und verkehrsgünstigen Anbindung an den zentralen Ort fordert die Gemeinde Owschlag hier die Festlegung eines überregionalen Standorts für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben an der Landesentwicklungsachse (Kap. 3.4). Gerade auch zur Deckung der bereits auf Seite 2 (allgemeinen Teil) dargelegten „Sogwirkung“ durch die Ansiedlungen von [REDACTED] und im interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde. Die Standorte sind insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Betrieben vorbehalten, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen. Die Standorte sind von konkurrierenden Planungen freizuhalten.</p>	<p>Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024). Die Zielrichtung wird dort mit der Ansiedlung von energieaffinen Unternehmen angegeben und mit der räumlichen Kombination von Energieerzeugungsanlagen und -infrastruktur begründet.</p> <p>Umfang und Standort der Fläche lassen sich nicht mit der zentralörtlichen Funktion eines ländlichen Zentralortes begründen. Auch eine Festlegung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse (Bundesautobahn 7) kommt nicht in Betracht. Zum einen bietet der südlich gelegene bestehende überregionale Standort an der Anschlussstelle Rendsburg-Büdelisdorf (Borgstedtfelde) noch deutliche Flächenreserven. Ein weiterer überregionaler Standort würde daher nicht der im LEP 2021 geforderten Konzentration auf wenige größere Entwicklungsschwerpunkte an der Landesentwicklungsachse entsprechen. Zum anderen rückt die oben genannte Bewertung von zusätzlichen Flächenausweisungen (2024) deutlich ab von der im LEP 2021 vorgesehenen Ausrichtung der überregionalen Standorte auf verkehrs- und flächenintensive sowie emittierende Betriebe.</p> <p>Derzeit wird eine Fortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Energieversorgung und Gewerbe geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung von landesweiten Kriterien für Gewerbebestandorte für energieintensive Betriebe diskutiert.</p> <p>Diesem Prozess auf LEP-Ebene kann der Regionalplan-Entwurf jedoch nicht vorgreifen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
		Insofern kann der Standort Owschlag nicht im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt werden.
<p><b>Institution:</b>  <b>Wirtschafts-</b>  <b>förderungsagentur</b>  <b>Kreis Plön GmbH,</b>  <b>Keine Abteilung</b>  <b>ID: 1142</b></p>	<p>Wir weisen im Allgemeinen darauf hin, dass die im Landesentwicklungsplan benannten und gekennzeichneten Landesentwicklungsachsen auch eine Relevanz für den Kreis Plön entfallen, in der bisherigen Planung auf dem Plöner Kreisgebiet jedoch kaum Beachtung gefunden haben. Insbesondere die Achse B404/A21 sollte in Zukunft, stärker in den Fokus genommen werden.</p> <p>Diese Achse weist zwei zukünftige gewerbliche Standorte mit großem Entwicklungspotential für gewerbliche Nutzung auf. Zum einen ist dies das Barkauer Kreuz (östlich der A21/B404), welches sich aus den Gemeinden Klein Barkau, Großbarkau sowie Honigsee zusammensetzt und sich durch die Nähe zu Kiel sowie durch eine verkehrlich und infrastrukturell hervorragende Lage für zukünftige Entwicklungen auszeichnet. Ebendiese Fläche könnte eine wichtige Entlastungsfunktion für die Landeshauptstadt einnehmen. Es ist beim derzeitigen Entwicklungsstand davon auszugehen, dass insbesondere dieser Standort als einer der wenigen neuen Standorte im östlichen Planungsgebiet als überregional relevanter Standort in das derzeit zu erarbeitende GEFEK der Kiel Region aufgenommen wird. In den drei Gemeinden besteht interkommunaler Konsens für eine Entwicklung und auch die Flächenverfügbarkeit scheint zum derzeitigen Zeitpunkt geklärt. Bei einem Entwicklungspotential von mehreren zig ha Fläche ist es durchaus sinnvoll diesen Standort als einen der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen mit in die Planung aufzunehmen.</p> <p>Der zweite Standort für potentielle Entwicklungen sind die beiden Gemeinden Wankendorf und Stolpe (westlich der A21), die sich trotz ihrer Lage im ländlichen Raum durch eine gute verkehrliche Anbindung über die A21 sowie die Nähe zu Neumünster und der A7 auszeichnen. Und bereits ihre Leistungsfähigkeit als gesunde Gewerbebestände unter Beweis gestellt haben.</p>	<p>Der skizzierte Standort im Bereich der Landesentwicklungsachse Autobahn 21/Bundesstraße 404 ist im Zuge der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2.0 (2024) geprüft worden. Er wird dort im Hinblick auf die gute räumliche Zuordnung zur Landeshauptstadt Kiel als geeignet bewertet. Im Hinblick auf die Flächenengpässe von Kiel in Bezug auf die Bedarfe, die mit den überregionalen Gewerbebeständen an Landesentwicklungsachsen gedeckt werden sollen (verkehrs- und flächenintensives und/oder emittierendes Gewerbe) wird der oben genannten Bewertung gefolgt. Der Standort östlich der Autobahn 21/Bundesstraße 404 im Abfahrtsbereich Klein Barkau wird daher als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgelegt. Die Entwicklung ist in interkommunaler Kooperation mit Kiel vorzunehmen.</p> <p>Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des ländlichen Zentralortes Wankendorf sieht bereits im ersten Entwurf des Regionalplans Reserveflächen nördlich der Ortslage vor. Der in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) angegebene Flächenumfang geht darüber hinaus. Seitens der Regionalplanung wird das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet nunmehr weiter nach Norden im Bereich der Gemeinde Stolpe erweitert, um auch diese Potenzialflächen mit zu</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
		<p>erfassen. Damit werden im Regionalplan ausreichende Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung von unterschiedlichen Branchen geschaffen. Diese können auch Branchen umfassen, die den überregionalen Standorten zugeordnet sind (verkehrs- und flächenintensive und/oder emittierende Betriebe). Eine zusätzliche Ausweisung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse erfolgt nicht. Für die Entwicklung ist eine interkommunale Kooperation zwischen Stolpe und Wankendorf erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1110</b></p>	<p>Die Gemeinde Rieseby schließt sich der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde an.</p>	<p>Auf das Votum zur Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird verwiesen.</p>
<p><b>Institution: Amt Eiderkanal, FB3 - Bauen und Umwelt-ID: 1114</b></p>	<p>im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere im Bereich der Ausweisung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete, bitte ich Sie, die nachfolgenden Flächen der Gemeinde Bovenau im Planungsraum 2 zu berücksichtigen: 1) Interkommunales Gewerbegebiet Felde/ Bovenau/ Bredenbek: Die Gemeinden Felde, Bovenau und Bredenbek haben gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Jahr 2000 einen öffentlichrechtlichen Vertrag über eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbeflächen in mittelbarer Nähe der Landesentwicklungsachse BAB 7 (Autobahnkreuz zur BAB 7) und unmittelbarer Nähe der Hauptverbindungsachse BAB 210 inkl. einer vorhandenen Anschlussstelle sowie Haltestellen, dem Bahnhof Bredenbek (Zugverbindung Rendsburg-Kiel) geschlossen. Ziel ist es, den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein zwischen Rendsburg und Kiel weiter wirtschaftlich zu entwickeln und zu stärken. Die Flächen gehören zu den Gemeinden Bovenau und Bredenbek. Die Gemeinde Felde, mit zentralörtlicher Funktion, ist an dem öffentlich-rechtlichen Vertrag beteiligt. Nahe Wohnraumversorgung sind durch die Ortschaften Bredenbek und Bovenau vorhanden. Die Gemeinde Bredenbek hat auf Grundlage des Vertrages den Bebauungsplan Nr. 11 über das Interkommunale</p>	<p><b>Zu 1.:</b></p> <p>Die Fläche wird in der Stellungnahme mit rund 26 Hektar angegeben und liegt nördlich der Autobahn 210. Zwischenzeitlich war ein deutlich größerer Flächenumfang Gegenstand einer Planungsanzeige der Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde Bovenau verfügt über keine zentralörtliche Funktion. Sie kann daher Flächenvorsorge für den örtlichen Gewerbeflächenbedarf treffen. Der Flächenumfang übersteigt den örtlichen Bedarf jedoch deutlich.</p> <p>Südlich der Autobahn 210 wurde in interkommunaler Kooperation ein Gewerbegebiet mit dem Fokus auf Logistik entwickelt. Das vereinbarte Profil erwies sich in weiten Teilen als nicht umsetzbar. Ein erneuter</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>Gewerbegebiet mit einer Planungsfläche von 10,9 ha beschlossen, die nunmehr erschlossen und gewerblich entwickelt sind. Die Erschließung und die Vermarktung erfolgte durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreise Rendsburg-Eckernförde. Die gesamte vertraglich vereinbarte Fläche umfasst eine Größe von ca. 26 ha. Die interkommunale Vereinbarung wurde zuletzt im Jahr 2023 überprüft und veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Wiederkehrende Anfragen von Investoren, die geeignete Gewerbeflächen um den Wirtschaftsraum Kiel erwerben wollen, begründen eine weitere Betrachtung und Entwicklung des vorhandenen Gebietes. Insbesondere seitens der Gemeinde Bovenau besteht das Interesse, die Flächenpotentiale im Gemeindegebiet Bovenau (nördlich BAB 210) zu realisieren und die derzeit geplante Gesamtgröße von 26 ha im Bedarfsfall zu übersteigen; die Beschlussfassung über die Umsetzung in Form eines Bebauungsplanverfahrens steht noch aus. Es ist grundsätzlich möglich, die Flächenpotentiale der beiden Gemeinden Bredenebek und Bovenau in Richtung Norden der BAB 210 über die bisherige Vereinbarung hinaus auszuweiten.</p> <p>2) Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes in der Gemeinde Bovenau, Dengelsberg (siehe auch anl. Datei „Karte Dengelsberg“): In der Gemeinde Bovenau (Ortsteil Ehlersdorf, Bereich Dengelsberg) befindet sich der bereits ortsansässige, weit über die Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen bekannte und international agierende Gewerbebetrieb im Bereich Arzneimittelforschung, Entwicklung und der Herstellung. Zu dem Standort Bovenau gehören die infrastrukturell begrenzten Standorte Hamburg und Hannover. Das Unternehmen beabsichtigt, im gemeinsamen Engagement mit der Gemeinde Bovenau, sich am Standort Bovenau aufgrund des Aus- und Weiterbildungsangebotes im regionalen Ausbildungs- und Universitätsumfeld, seiner baulich qualitativ herausfordernden Bedarfsansprüche, die sich in die gewachsene örtliche Struktur einfügen und der vorhandenen Produktionskapazitäten, wirtschaftlich zu entwickeln. Die Gemeinde ist dazu seit langer Zeit im Dialog mit Kreisverwaltung sowie Landesplanung zur strategischen Gewerbeflächensicherungsplanung des Unternehmens. Die Gemeindevertretung Bovenau hat daraufhin in Sitzung am 14.09.2023 über die erforderliche Änderung des F-Planes sowie die Neuaufstellung des B-Plan Nr. 4 „Neuaufstellung – Zentrum für Arzneimittelforschung, Entwicklung und Herstellung, Dengelsberg“ beschlossen. Dieser Standort ist somit von überregionaler, wirtschaftlicher Bedeutung, allein die beschlossene Erweiterung des Planungsraumes umfasst eine Größe von ca. 6 ha.</p>	<p>Logistikansatz für die vorgeschlagene Fläche wird daher kritisch gesehen, auch mit Blick auf die Entfernung zur Landesentwicklungsachse. Die Festlegung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse (hier: Bundesautobahn 7) kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Darüber hinaus entspricht der Flächenansatz (auch im Falle einer interkommunalen Kooperation) nicht den städtebaulichen Grundsätzen des LEP 2021.</p> <p>Ein gegenüber der Stellungnahme erweiterter Flächenumfang (circa 60 Hektar brutto) wurde in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) geprüft. Die Fläche wird dort als nicht geeignet eingestuft.</p> <p>Insgesamt kann der Standort daher im Regionalplan-Entwurf nicht berücksichtigt werden.</p> <p><b>Zu 2.:</b></p> <p>Das angesprochene Vorhaben ist Gegenstand einer Bauleitplanung. Die Landesplanung äußert sich dazu im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Ergänzungen des Regionalplans sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
<p><b>Institution:</b> <b>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzentwicklung Hochspannung und Leitungen</b> <b>ID: M1129</b></p>	<p>Zu überregionalen Standorten für Gewerbeansiedlung an Landesentwicklungsachsen bzw. zu Gewerbeansiedlung allgemein</p> <p>Aus Perspektive der SH Netz sollte die zukünftige Ansiedlung von Gewerbe und insbesondere energieintensiver Industrie stärker entlang der vorhandenen sowie der zukünftig geplanten Energieinfrastruktur erfolgen bzw. sollte diese bei der Ausweisung von Landesentwicklungsachsen berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der bundes- und landespolitisch definierten Klimaziele ergeben sich verschiedene Trends, die eine an der Energieinfrastruktur orientierte Ansiedlungsstrategie erforderlich machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Effizienz- und Emissionsminderungsanforderungen an Unternehmen führen zu zunehmender Elektrifizierung und damit steigenden Leistungsanforderungen an das Stromnetz;</li> <li>2. der zügige Ausbau erneuerbarer Energie in Schleswig-Holstein und insb. in den Küstenbereichen inkl. der küstennahen Gewässer führt zu regionalem Überangebot von Grünstrom, der gemäß bundes- und landespolitischer Ziele zunehmend vor Ort verbraucht werden soll;</li> <li>3. der Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland wird zur Ansiedlung von energieintensiven Großelektrolyseuren sowie regional auch zur Umwidmung von Gasleitungen in Wasserstoffleitungen führen.</li> </ol> <p>Diese schon heute in Schleswig-Holstein sichtbaren Tendenzen in Verbindung mit den langfristigen Planungs- und Realisierungszeiträumen für Energieinfrastruktur macht es aus Sicht der SH Netz erforderlich, bei den raumordnerischen Vorgaben zur Gewerbeansiedlung die Energieinfrastruktur mindestens in gleichem Maße wie die Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Frage der Ansiedlung und der Kriterien für energieintensive Gewerbe- und Industriebetriebe und deren Standorte in Verbindung mit Energieinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans, entsprechende Kriterien sind aus dem LEP 2021 nicht abzuleiten.</p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren werden raumordnerische Vorgaben zum Ausbau von Gewerbe entlang von Energieinfrastrukturen geprüft und gegebenenfalls festgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Entwicklungs-agentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg</b> <b>ID: M1126</b></p>	<p>Regional bedeutsame Gewerbeflächen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg</p> <p>Für die Gemeinde Borgstedt entfällt gemäß Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans die Ausweisung der bisherigen planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Im Gegenzug erfolgt für das interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde ebenso wie für das interkommunale Gewerbegebiet Rendsburg Port Süd die Ausweisung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen.</p>	<p>Die genannten Suchräume werden zur Kenntnis genommen. Die gewerbliche Entwicklung im Stadt-Umlandbereich Rendsburg sollte grundsätzlich im Rahmen eines interkommunalen Konzeptes im Hinblick auf die Bedarfslagen und in Bezug auf landes- und regionalplanerische, städtebauliche und ökologische Kriterien zunächst näher geprüft und konkretisiert werden.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p><i>Grundsätzlich wird die strategische Steuerung überregionale Gewerbebestandorte seitens der Entwicklungsagentur begrüßt, allerdings scheinen die ausgewiesenen Standorte sowohl für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg, als auch für den gesamten Planungsraum nicht ausreichend, um die zu erwartende überregionale Gewerbenachfrage innerhalb des Planungszeitraumes von 15 Jahren zu befriedigen.</i></p> <p>Bezogen auf den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sind mit den genannten Standorten zwei Gewerbegebiete festgelegt, deren Flächen bereits heute teilweise bebaut bzw. vermarktet sind. Auch wenn in Kapitel 5.4 zutreffend die Erweiterungsoptionen des interkommunalen Gewerbegebietes Borgstedtfelde nach Norden beschrieben ist, bleibt fraglich, inwieweit die damit entstehenden Flächenangebote ausreichen, um das ebenso in Kapitel 5.4 beschriebene Ziel der Stärkung des Wirtschaftsraumes Rendsburg durch die Neuansiedlung von Betrieben zu erreichen.</p> <p>Das als Grundlage für die im Planungsraum festgelegten Standorte dienende Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II aus dem Jahr 2016 berücksichtigt weder die mit der Großansiedlung eines Online-Versandhandels in Borgstedt einhergehenden Folge- und Nebenansiedlungen, noch bietet es eine Perspektive für Folge- und Nebenansiedlungen, die im Zuge der angekündigten Großansiedlung einer Batterie-Fabrik in der Region Heide erfolgen werden.</p> <p>Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hat daher den aktuellen Beteiligungsprozess zur Neuaufstellung der Regionalpläne zum Anlass genommen, um regionale Suchräume für weitere großflächige Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen zu definieren. Das Ergebnis ist der vorliegenden Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Bei der Auswahl der Suchräume wurden die dargelegten raumordnerischen Kriterien zur Auswahl von Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen nach 3.7.4 LEP um Aussagen zur Anbindung der Flächen an eine bestehende bzw. kurzfristig auszubauende, möglichst klimafreundliche Energieversorgung ergänzt. Von Seiten der Entwicklungsagentur wird im Besonderen dieses Kriterium bei der zukünftigen Standortentwicklung besonders energieintensiver Ansiedlungen und / oder 100% nachhaltiger Produktionsbetriebe von entscheidender Bedeutung sein. Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg eignet sich hier im besonderen Maße für entsprechende Unternehmen, da er neben der verkehrlichen Anbindung via Straße, Schiene und Wasser auch in Bezug auf die Anbindung an das bestehenden bzw. geplante grüne Energienetz herausragende infrastrukturelle Voraussetzungen besitzt. Maßgebliche grüne Infrastrukturen sind dabei die Stromnetz-</p>	<p>Der Standort Rendsburg Port Süd ist im Regionalplan-Entwurf bereits als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse festgelegt. Erweiterungen dieses Standortes sind grundsätzlich möglich. Bezüglich konkreter Flächen sollte eine interkommunale Abstimmung auf einer konzeptionellen Grundlage erfolgen.</p> <p>Derzeit wird eine Fortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Energieversorgung und Gewerbe geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung von landesweiten Kriterien für Gewerbebestandorte für energieintensive Betriebe diskutiert.</p> <p>Diese Standorte sind daher nicht Gegenstand der Regionalplan-Aufstellung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>und zukünftigen Wasserstoffinfrastrukturen. Hinsichtlich des Stromnetzes gibt es mit dem Umspannwerk Schacht-Audorf bereits einen der leistungsfähigsten Netzknoten in Schleswig-Holstein. Zudem wird über die europäischen Wasserstoffinitiativen der Aufbau des European Hydrogen Backbones als zentrales Wasserstoffkernnetz der EU forciert. Dieses soll in Schleswig-Holstein durch die Umwandlung der DeuDan (bestehende Erdgas-Pipeline) auf Wasserstoff erfolgen. Die DeuDan läuft unmittelbar durch die Region Rendsburg (Gemeinden Jevenstedt, Schülpl, Nübbel, Fockbek). Dieser Wasserstoff-Anknüpfungspunkt ist zusammen mit dem leistungsstarken Stromnetzknoten Schacht-Audorf eine infrastrukturelle Besonderheit von europäischer Dimension, die eine besondere Nachfrage nachhaltiger Produktionen für die Zukunft erwarten lassen.</p> <p>Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg definiert daher sieben regionale Suchräume für weitere großflächige Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen: Neben der auch im Entwurf zum Regionalplan beschriebenen möglichen Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Borgstedtfelde (Nr. 3) sind hier auch potenzielle Erweiterungsflächen für das interkommunale Gewerbegebiet Rendsburg Port Süd (Nr. 5) dargestellt. Die Flächen sollten im neuen Regionalplan aufgrund ihrer Lage an der unmittelbaren Grenze zum bestehenden Siedlungszusammenhang vorsorglich in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet mit einbezogen werden. Mit den Flächen in der Gemeinde Schülldorf (Nr. 4) sind großflächige, unmittelbar an das bestehende Umspannwerk Schacht-Audorf sowie den Bahnhofpunkt Schülldorf angebundenen Fläche ohne erkennbare Vorbelastung vorhanden, die sich für flächen- und energieintensive Gewerbe- bzw. Industrieansiedlung eignen. Weitere Potenziale bestehen in der Gemeinde Jevenstedt (Nr. 6 und Nr. 7) mit möglichen Synergieeffekten aufgrund der Lage am European Hydrogen Backbone sowie in der Gemeinde Fockbek (Nr. 1 und Nr. 2), hier im Besondere aufgrund der guten Anbindung über die B 203 nach Heide für Folgeansiedlungen bzw. Zulieferer der geplanten Batterie-Fabrik.</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>Verkehrsclub</b>  <b>Deutschland (VCD)</b>  <b>Landesverband</b>  <b>Nord e.V.,</b>  <b>eingetragener</b>  <b>Verein</b></p>	<p>S.67, 1 Z und S. 68, B zu 1 Kommentar VCD Nord: Zu Entwicklung von Gewerbegebieten: Im Sinne einer Begrenzung des Flächen- und Ressourcenverbrauchs sollten Gewerbegebiete vorrangig im Bestand entwickelt und für die Anbindung neuer Flächen unbedingt auch die Nähe von Bahnstrecken gesucht werden.</p>	<p>Kapitel 3.4 bezieht sich auf überregionale Standorte, die insbesondere verkehrsintensiven Betrieben vorbehalten bzw. Betrieben, die nicht siedlungsnah untergebracht werden können. Diese überregionalen Standorte werden in der Regel nicht im baulichen Bestand entwickelt. Nach Kapitel 3.7 Absatz 4 des</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
ID: 1102		<p>LEP 2021 sollen diese Standorte möglichst an das bestehende Schienennetz angebunden werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1034</b></p>	<p>[eingereicht von: Gemeinde Wankendorf]</p> <p>Punkt 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen</p> <p>Die Landesentwicklungsachsen werden im LEP 2021 dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans sieht im gesamten Kreisgebiet Plön, somit auch nicht für den Zentralort Wankendorf, keinen „Überregionalen Standort“ für Gewerbe vor, da sich ein solcher nicht aus dem „Gewerbeflächenentwicklungskonzept der KielRegion und Neumünster GEFEK“ ergibt. Eine Neuauflage des GEFEK befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Seitens der Gemeinde Wankendorf wird darauf hingewiesen, dass die beiden Bereiche an der Landesentwicklungsachse A 21 des LEP 2021 im Ländlichen Raum, westlich der A 21, Gemeinden Wankendorf und Stolpe hinsichtlich ihrer Lage im Raum und ihrer Erschließung, die Eignung für die Aufnahme von Gewerbeflächen mit überregionaler Bedeutung aufweisen. Zumal die weitere planerische Entwicklung interkommunal von Stolpe/Wankendorf erwogen wird</p>	<p>Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des ländlichen Zentralortes Wankendorf sieht bereits im ersten Entwurf des Regionalplans Reserveflächen nördlich der Ortslage vor. Der in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) angegebene Flächenumfang geht darüber hinaus. Seitens der Regionalplanung wird das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet nunmehr weiter nach Norden im Bereich der Gemeinde Stolpe erweitert, um auch diese Potenzialflächen mit zu erfassen. Damit werden im Regionalplan ausreichende Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung von unterschiedlichen Branchen geschaffen. Diese können auch Branchen umfassen, die den überregionalen Standorten zugeordnet sind (verkehrs- und flächenintensive und/oder emittierende Betriebe). Eine zusätzliche Ausweisung als überregionaler Standort für Gewerbegebiet an der Landesentwicklungsachse erfolgt nicht. Für die Entwicklung ist eine interkommunale Kooperation zwischen Stolpe und Wankendorf erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Gemeinde Stolpe</b> <b>ID: M1027</b></p>	<p>Punkt 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Siedlungsachsen Wie bekannt, besteht in der KielRegion bzw. im Land Schleswig-Holstein und speziell im Kreis Plön ein erheblicher Mangel an baurechtlich zur Verfügung stehenden Gewerbe- und Industrieflächen. Die entsprechenden Daten dürften bekannt sein und liegen im Übrigen auch der WTSH und anderen Institutionen vor. Daher ist es aus Sicht der Gemeinde</p>	<p>Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des ländlichen Zentralortes Wankendorf sieht bereits im ersten Entwurf des Regionalplans Reserveflächen nördlich der Ortslage vor. Der in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>Stolpe unbedingt geboten - nicht zuletzt auch um den Kreis Plön wirtschaftlich erfolgreich fortentwickeln zu können bzw. hier Unterstützung zu geben -, dass an den Verkehrsachsen ausreichend entsprechende Flächen zur Ausweisung gelangen. Der Weiterbau der A 21 geht mit Riesenschritten voran. 2026 ist die bauausführende Firma nach derzeitigem Kenntnisstand in Höhe des Kreuzungspunktes Flintbek-Kleinbarkau angekommen und die Planfeststellung der [REDACTED] für den Weiterbau der letzten sechs Kilometer bis zur Höhe Wellseedamm soll nach Kenntnisstand der Gemeinde Stolpe im ersten Halbjahr 2024 erfolgen, so dass dann nahtlos ein Weiterbau bis zur Stadtgrenze Kiel erfolgen kann und sicherlich auch soll.</p> <p>Bei Studium des diversen Kartenmaterials und bei der Vorstellung des Regionalplanes in Plön wurde zur Kenntnis genommen, dass bisher vermieden worden ist, an den entstehenden bzw. bereits entstandenen Autobahnauf- und abfahrten entsprechende Potenzialflächen vorzusehen. Von Kiel-Wellsee bzw. -Moorsee bis zur Kreisgrenze Bad Segeberg gibt es nur drei entsprechende Kreuzungspunkte. Diese sind: - Den noch zu schaffenden Kreuzungspunkt bei Kirchbarkau - Das vorhandene Kreuzungsviadukt in Höhe unseres Ortsteiles Nettelau, gleichzeitig Schnittpunkt L49/L67, - Die Ausfahrt Wankendorf/Stolpe Hier ist auf Nachfrage ein Entwicklungspotenzial gesehen worden. Wir haben nach den Überlegungen im Vorfeld, die vor einiger Zeit zusammen mit der Kreisplanung Plön geführt wurden, perspektivisch darüber nachgedacht, mit der Nachbargemeinde Wankendorf interkommunal Flächen zu entwickeln Süddeutsche- und andere Bundesländer machen uns vor, dass es wichtig ist, an derartigen herausragenden Verkehrsachsen tätig zu werden.</p>	<p>Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) angegebene Flächenumfang geht darüber hinaus. Seitens der Regionalplanung wird das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet nunmehr weiter nach Norden im Bereich der Gemeinde Stolpe erweitert, um auch diese Potenzialflächen mit zu erfassen. Damit werden im Regionalplan ausreichende Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung von unterschiedlichen Branchen geschaffen. Diese können auch Branchen umfassen, die den überregionalen Standorten zugeordnet sind (verkehrs- und flächenintensive und/oder emittierende Betriebe). Eine zusätzliche Ausweisung als überregionaler Standort für Gewerbegebiet an der Landesentwicklungsachse erfolgt nicht. Für die Entwicklung ist eine interkommunale Kooperation zwischen Stolpe und Wankendorf erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt</b> <b>Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b></p>	<p>3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen</p> <p>Auch wenn uns bewusst ist, dass die Landesentwicklungsachsen selbst nicht Teil dieser Planung sind, so möchten wir doch darauf hinweisen, dass die klassischen Landesentwicklungsachsen zukünftig durch weitere Komponenten ergänzt werden, nämlich um „Achsen der Energieversorgung“. Daher werden gerade für energieintensive Betriebe nicht nur Fragen der verkehrlichen Anbindung ein Standortkriterium sein, sondern auch die Frage von Energieverfügbarkeiten (Wasserstoffpipeline, Stromtrassen etc.). Daher gilt es im Sinne der gewerblichen Potenzial-/Entwicklungsflächen nicht nur in den klassischen Siedlungsachsen und Autobahnverläufen zu denken, sondern auch entlang von Versorgungsstrassen. Auch hier wird Platz vorgehalten werden müssen, um</p>	<p><b>Zum Thema Energieinfrastruktur:</b></p> <p>Die Frage der Ansiedlung und der Kriterien für energieintensive Gewerbe- und Industriebetriebe und deren Standorte in Verbindung mit Energieinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans, entsprechende Kriterien sind aus dem LEP 2021 nicht abzuleiten.</p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>(verbrauchsintensiveren) Unternehmen bzw. Herstellern neuer Energieträger ein wirtschaften zu ermöglichen.</p> <p>Begründung B zu 1 (Seite 69)</p> <p>Die Bezeichnung der internetgestützten Datenbank des Planungsdialogs bitte ändern in „Regionales Gewerbeflächenmonitoring (GEMO) für die KielRegion und Neumünster“.</p> <p>Hinweis: Diese Bezeichnung wird durch den Planungsdialog verwendet. Es wird weiterhin auf die Anmerkung zu 3.1 zur Fortschreibung des Regionalen Gewerbeflächenkonzepts verwiesen, das auch überregionale Standorte für Gewerbegebiete zum Inhalt haben soll</p>	<p>raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Derzeit wird eine Fortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Energieversorgung und Gewerbe geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung von landesweiten Kriterien für Gewerbebestandorte für energieintensive Betriebe diskutiert.</p> <p>Diesem Prozess auf LEP-Ebene kann der Regionalplan-Entwurf jedoch nicht vorgreifen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu B zu 1:</b></p> <p>Die vorgeschlagene Textänderung zum Gewerbeflächenmonitoring in der Begründung zu Kapitel 3.4 wird übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1017</b></p>	<p>[eingereicht von: Kreis Plön]</p> <p><b>Punkt 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen</b></p> <p>Die Landesentwicklungsachsen werden im LEP 2021 dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans sieht im Kreisgebiet Plön keinen „Überregionalen Standort“ für Gewerbe, da sich ein solcher nicht aus dem „Gewerbeflächenentwicklungskonzept der KielRegion und Neumünster GEFEK“ ergibt. Eine Neuauflage des GEFEK befindet sich derzeit in der Vorbereitung.</p> <p>Seitens des Kreises Plön wird darauf hingewiesen, dass die beiden Bereiche an der Landesentwicklungsachse A 21 des LEP 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Verdichtungsraum, östlich der A 21 / B 404, Gemeinden Klein Barkau, Großbarkau, Honigsee (Barkauer Kreuz) und</li> </ul>	<p>Der skizzierte Standort im Bereich der Landesentwicklungsachse Autobahn 21/Bundesstraße 404 ist im Zuge der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) geprüft worden. Er wird dort im Hinblick auf die gute räumliche Zuordnung zur Landeshauptstadt Kiel als geeignet bewertet. Im Hinblick auf die Flächenengpässe von Kiel in Bezug auf die Bedarfe, die mit den überregionalen Gewerbebeständen an Landesentwicklungsachsen gedeckt werden sollen (verkehrs- und flächenintensives und/oder emittierendes Gewerbe) wird der oben genannten Bewertung gefolgt. Der Standort östlich der Autobahn 21/Bundesstraße 404 im Abfahrtsbereich Klein Barkau</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>- im Ländlichen Raum, westlich der A 21, Gemeinden Wankendorf und Stolpe hinsichtlich ihrer Lage im Raum und ihrer Erschließung, die Eignung für die Aufnahme von Gewerbeflächen mit überregionaler Bedeutung aufweisen. Die weitere planerische Entwicklung wird erwogen.</p> <p>Auch Strom-Infrastruktur wird erhebliche Bedeutung für wirtschaftliche Entwicklung haben, da der Zugang zu einem Netzanschluss ein entscheidender Standortfaktor für künftige Ansiedlungen sein wird. Daher weist der Kreis Plön auch auf das Projekt "P71: Netzverstärkung und -ausbau Audorf/Süd – Kiel/neu – Trent – Göhl/West“ im Netzentwicklungsplan Strom hin, dass ein neues Umspannwerk der Höchstspannungsebene im Suchraum Trent (Gemeinden Lehm-kuhlen, Wahlstorf und Wittmoldt) sowie den Neubau einer 380-kV-Stromleitung von Kiel über den Suchraum Trent nach Göhl vorsieht. Gewerbeflächenentwicklung sollte sich auch an den Netzknotenpunkten orientieren, um künftige stromintensive Gewerbe ansiedeln zu können.</p> <p>(Quelle Netzentwicklungsplan (P71 auf Seite 515):  <a href="https://www.netzentwicklungsplan.de/si-tes/default/files/2023-07/NEP_2037_2045_V2023_2_Entwurf_Teil2_1.pdf">https://www.netzentwicklungsplan.de/si-tes/default/files/2023-07/NEP_2037_2045_V2023_2_Entwurf_Teil2_1.pdf</a></p> <p>Angesichts des Bedarfs an geeigneten Gewerbeflächen im Planungsraum II sollte der Entwurf die Möglichkeit eröffnen, die Entwicklung solcher zusätzlicher Standorte auch über die jetzt erfolgte Planung hinaus zuzulassen, wenn diese in den Fachkonzepten entsprechend dargestellt werden.</p> <p>Der Kreis Plön regt zudem an, die Entwicklung von Gewerbegebieten mit lokalem oder teilregionalem Einzugsgebiet ausdrücklich als Entwicklungsoptionen im ländlichen Raum zu benennen.</p>	<p>wird daher als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgelegt. Die Entwicklung ist in interkommunaler Kooperation mit Kiel vorzunehmen.</p> <p>Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des ländlichen Zentralortes Wankendorf sieht bereits im ersten Entwurf des Regionalplans Reserveflächen nördlich der Ortslage vor. Der in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) angegebene Flächenumfang geht darüber hinaus. Seitens der Regionalplanung wird das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet nunmehr weiter nach Norden im Bereich der Gemeinde Stolpe erweitert, um auch diese Potenzialflächen mit zu erfassen. Damit werden im Regionalplan ausreichende Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung von unterschiedlichen Branchen geschaffen. Diese können auch Branchen umfassen, die den überregionalen Standorten zugeordnet sind (verkehrs- und flächenintensive und/oder emittierende Betriebe). Eine zusätzliche Ausweisung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse erfolgt nicht. Für die Entwicklung ist eine interkommunale Kooperation zwischen Stolpe und Wankendorf erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Frage der Ansiedlung und der Kriterien für energieintensive Gewerbe- und Industriebetriebe und deren Standorte in Verbindung mit Energieinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans, entsprechende Kriterien sind aus dem LEP 2021 nicht abzuleiten.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
		<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Derzeit wird eine Fortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Energieversorgung und Gewerbe geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung von landesweiten Kriterien für Gewerbebestände für energieintensive Betriebe diskutiert.</p> <p>Diesem Prozess auf LEP-Ebene kann der Regionalplan-Entwurf jedoch nicht vorgreifen.</p> <p>Der Anregung, Entwicklungsoptionen im ländlichen Raum zu benennen, wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Gemeinde Stolpe</b> <b>ID: M1019</b></p>	<p>2. Regionalplan II: [REDACTED] ist mir bekannt, dass wir gerade in der Kielregion und speziell im Kreis Plön einen erheblichen Mangel an baurechtlich zur Verfügung stehenden Gewerbe- geschweige dann Industrieflächen haben. -2- Die entsprechenden Daten dürften bekannt sein und liegen im Übrigen auch der WTSH und anderen Institutionen vor. Daher ist es für mein Dafürhalten unbedingt geboten - nicht zuletzt auch um den Kreis Plön wirtschaftlich erfolgreich fortentwickeln zu können bzw. hier Unterstützung zu geben -, dass an den Verkehrsachsen ausreichend entsprechende Flächen zum Ausweis gelangen. Ich habe daher das Gefühl, das bei einigen Damen und Herren Ihres Ministeriums immer noch nicht gegenwärtig ist, dass, auch wenn dies in Kiel offensichtlich nicht auf „Freundschaft“ stößt, der Weiterbau der A 21 mit Riesenschritten vorangeht. 2026 ist die bauausführende Firma nach derzeitigem Kenntnisstand in Höhe des Kreuzungspunktes Flintbek-Kleinbarkau angekommen und die Planfeststellung der [REDACTED] für den Weiterbau der letzten sechs Kilometer bis zur Höhe Wellseedamm soll nach meinem Kenntnisstand im ersten Halbjahr 2024 zueinander kommen, so dass dann nahtlos ein Weiterbau bis zur Stadtgrenze Kiel erfolgen kann und sicherlich auch soll. Bei Studium des diversen Kartenmaterials bei der Vorstellung des Regionalplanes in Plön habe ich dann mit großem Unverständnis, ich darf es offen ausdrücken und mit großem Entsetzen, zur Kenntnis genommen, dass entweder</p>	<p>Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des ländlichen Zentralortes Wankendorf sieht bereits im ersten Entwurf des Regionalplans Reserveflächen nördlich der Ortslage vor. Der in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) angegebene Flächenumgriff geht darüber hinaus. Seitens der Regionalplanung wird das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet nunmehr weiter nach Norden im Bereich der Gemeinde Stolpe erweitert, um auch diese Potenzialflächen mit zu erfassen. Damit werden im Regionalplan ausreichende Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung von unterschiedlichen Branchen geschaffen. Diese können auch Branchen umfassen, die den überregionalen Standorten zugeordnet sind (verkehrs- und flächenintensive und/oder emittierende Betriebe). Eine zusätzliche Ausweisung als überregionaler Standort für Gewerbegebiet an der Landesentwicklungsachse</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>nicht darüber nachgedacht oder bewusst negativ eingestellt bisher vermieden worden ist, an den entstehenden bzw. bereits entstandenen Autobahn Auf- und Abfahrten entsprechende Potenzialflächen vorzusehen. Von Kiel Wellsee bzw. Mooree bis zur Kreisgrenze Bad Segeberg gibt es nur drei entsprechende Kreuzungspunkte, nämlich: - Den noch zu schaffenden Kreuzungspunkt bei Kirchbarkau - Das vorhandene Kreuzungsviadukt in Höhe unseres Ortsteiles Nettelau, gleichzeitig Schnittpunkt L49/L67, (Achtung! von der Ausschilderung Nettelsee nicht irritieren lassen, mit Nettelsee hat dieser Kreuzungspunkt nichts tun) und - Die Ausfahrt Wankendorf/Stolpe Hier ist auf Nachfrage ein Entwicklungspotenzial gesehen worden. Wir haben nach den Überlegungen im Vorfeld, die vor einiger Zeit zusammen mit der Kreisplanung Plön geführt wurden, perspektivisch darüber nachgedacht, mit der Nachbargemeinde Wankendorf interkommunal Flächen zu entwickeln; allerdings bedingt dies die Abgabebereitschaft des einzigen betroffenen Landwirts - Milchviehalter!! -. Hier bleiben die Gespräche abzuwarten. Süddeutsche- und andere Bundesländer machen uns vor, dass es wichtig ist an derartigen herausragenden Verkehrsachsen tätig zu werden. Um entsprechenden Nachbesserung bzw. Berücksichtigung bitte ich nachdrücklich. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung erlaube ich mir eine Kopie dieses Briefes an den Landrats des Kreises Plön ebenso zu richten wie an Herrn Minister Madsen, der bei verschiedenen Gelegenheiten bereits darauf hingewiesen hat, dass es wichtig ist entsprechende Flächen, zumindest potenziell, vorzusehen. Gern stehe ich für eine Erörterung zur Verfügung.</p>	<p>erfolgt nicht. Für die Entwicklung ist eine interkommunale Kooperation zwischen Stolpe und Wankendorf erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1003</b></p>	<p>In Teil B, Regionale Infrastruktur 3.4</p> <p>Es fehlt mir der Hinweis auf die Erweiterung des Gewerbegebietes in Flintbek Konrad Zuse Ring und angrenzt, es handelt sich hierbei um eine ca. 6ha Verkehrsgünstig gelegen Fläche, welche in den nächsten Jahren erschlossen wird!</p> <p>Mit direkten Anschluss an die A215 direkt über die L318.</p> <p>Desweiteren die gute Erreichbarkeit für Mitarbeiter, durch Bus und Bahn, sowie ebenfalls über die A215.</p>	<p>Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes der Gemeinde Flintbek nördlich der Landesstraße 318 ist im Zuge der Abgrenzung der Siedlungsachse berücksichtigt worden. Es handelt sich jedoch nicht um einen überregionalen Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse und ist daher nicht Gegenstand von Kapitel 3.4.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung</b></p>	<p>Die Darlegungen in Abschnitt 3.4 ("überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen", S. 67 ff) sind nach Ansicht des NABU zu einseitig am herkömmlichen Transportwesen durch LKW-Verkehr ausgerichtet. Die damit einhergehende weitere Zunahme des Fernstraßenverkehrs ist mit den Notwendigkeiten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Regelungen gemäß LEP 2021 bezüglich des Vorranges der Innenentwicklung (Kapitel 3.9 Absatz 4 (Z) LEP 2021) sowie zur</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
<b>ID: M1212</b>	des Umwelt- und Klimaschutzes nicht vereinbar. Die Anlage zusätzlicher großflächiger Gewerbegebiete auf der 'grünen Wiese' widerspricht zudem dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs.	Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Kapitel 3.9 Absatz 3 LEP 2021) verwiesen. Im Sinne eines schlanken Planwerkes wird auf eine Wiederholung im vorliegenden Regionalplan verzichtet.
<b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b>	<p>Überregionale Standorte für Gewerbegebiete</p> <p>Für Neumünster werden zwei überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen für verkehrsintensive Betriebe ausgewiesen. Der Standort im Süden Neumünsters ist größtenteils schon in Anspruch genommen. Der südliche Teil des Gewerbegebietes Eichhof ist noch nicht entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist ein Bahnanschluss dargestellt. Damit wäre dieses Gebiet nicht allein über eine Straßenanbindung erschlossen. Das Planzeichen für das Gewerbegebiet Eichhof liegt zum Teil neben der gewerblichen Baufläche im Landschaftsschutzgebiet und sollte in die gewerbliche Baufläche verschoben werden.</p>	<p>Im Bereich von Neumünster sieht der 1. Entwurf des Regionalplans zwei überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen vor. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass im Bereich Neumünster-Nord noch Flächenpotenziale vorhanden sind. Die Festlegung eines überregionalen Standortes ist damit weiter begründet.</p> <p>In der Karte wird das Planzeichen geringfügig verschoben. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass das Piktogramm nicht flächenscharf ist.</p> <p>Für den Bereich Neumünster-Süd wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass die Flächen größtenteils schon in Anspruch genommen sind. Seitens der Regionalplanung wird ergänzt, dass der Gewerbebestandort einschließlich der verbleibenden Reserveflächen im Regionalplan-Entwurf Teil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes ist. Der Gewerbebestandort ist daher bereits durch dieses Planzeichen regionalplanerisch festgelegt.</p> <p>Auf eine zusätzliche Festlegung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen wird nunmehr verzichtet. Die Aufzählung in Kapitel 3.4 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wird geändert. Darüber hinaus wird die Begründung ergänzt. Ferner wird der überregionale Standort im Bereich Neumünster-Süd aus der Karte gestrichen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
		Den Hinweisen wird gefolgt.

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 4.1 Straßenverkehr**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
<p><b>Institution:</b>  <b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b>  <b>ID: 1182</b></p>	<p>(S. 71ff): Die B 203 sollte in die Aufzählung unter B zu 1 aufgenommen werden. Zu berücksichtigen ist, dass sowohl bei Baumaßnahmen als auch unvorhersehbaren Ereignissen die Netzresilienz bisher keine Beachtung findet. Dies kann schnell zu Einbrüchen des Verkehrsflusses kommen, da der weit überwiegende Teil des nachgeordneten Straßennetzes im Planungsraum die auftretenden Verkehrsmengen nicht bewältigen kann. Dieser Punkt sollte in den Regionalplänen aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass die B 202 nicht als ein Teil der schleswig-holsteinischen Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung aufgeführt ist.</p> <p>(S. 71ff): generell bleibt der Regionalplan dahingehend zurück, dass es dringenden und erhöhten Bedarf im Bereich Sanierung der Infrastruktur gibt, die vor allem bei Brücken dringenden Handlungsbedarf erfordern. Aber auch bei den Landesstraßen gibt es einen erhöhten Bedarf, der thematisiert werden muss.</p>	<p><b>Zu Bundesstraße 203:</b></p> <p>Die Bundesstraße 203 wird im Text in der Begründung zu 1 als wichtige Verbindung zwischen Eckernförde und Rendsburg ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Zu Bundesstraße 202:</b></p> <p>Die Bundesstraße 202 ist als bedeutsame Verkehrsachse im Planungsraum genannt, welche eine Anbindung des Oberzentrums Kiel an die wesentlichen Verkehrsinfrastrukturen von und nach Skandinavien sicherstellt, aufgeführt. Der Forderung aus der Stellungnahme wird somit Rechnung getragen. Eine weitere Ergänzung wird nicht vorgenommen.</p> <p><b>Zu Aufnahme von weiteren Infrastrukturmaßnahmen:</b></p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Diese Kernkompetenz liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1179</b></p>	<p>[eingereicht von der KielRegion GmbH]</p> <p>Des Weiteren wäre es ebenfalls aus Mobilitätssicht sinnvoll, die Bundesstraße B202 zwischen Heide und Lütjenburg vor dem Hintergrund der geplanten festen Fehmarnbeltquerung als wichtige Querverbindung zu fördern, wie bereits im vorherigen Absatz zu Kapitel 3.4 beschrieben.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Diese Kernkompetenz liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Verkehrsclub</b> <b>Deutschland (VCD)</b> <b>Landesverband</b> <b>Nord e.V.,</b> <b>eingetragener</b> <b>Verein</b> <b>ID: 1102</b></p>	<p>S.71, 2Z Kommentar VCD Nord: Der Ausbau der B404 zur A21 bis zum Anschluss an die B76 wird vom VCD Nord abgelehnt aufgrund des unnötigen Flächenverbrauches durch eine dann nötige Nebenstrecke für den langsamen Ortsverkehr. Hier hat sich auch die Beschlusslage der LH Kiel geändert, die eine Widmung als Bundesstraße erhalten möchte unter Verzicht auf eine A21-Nebenstrecke.</p> <p>S.71, 2Z Kommentar VCD Nord: Der VCD Nord wendet sich gegen die sog. Ostuferentlastungsstraße, die weiterer Bedarf des BVWP ist, aufgrund des Flächenverbrauches, aber auch aufgrund des mangelnden Nutzens bzw. kontraproduktiver Wirkung hinsichtlich einer nachhaltigen Mobilität. Ebenso hat sich die LH Kiel entsprechend neu positioniert und fordert den Bund auf, andere Projekte mit Wirksamkeit für die Mobilitätswende zu priorisieren. Dergleichen ist die sogenannte Südspange als Projekt des "vordringlichen Bedarfes" hinfällig, die als "vordringlicher Bedarf" eine Querverbindung der A21 zur B76 herstellen soll. Auch hier hat sich die LH Kiel neu positioniert. Der Bund wird aufgefordert, dieses Projekt nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Der Ausbau der Bundesstraße 404 zur Autobahn 21 ist ein Projekt des vordringlichen Bedarfs (BVWP und Bedarfsplan für den Ausbau der Bundesstraßen als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz), die Ostuferentlastungsstraße ist ein Projekt des weiteren Bedarfs des BVWP. Das heißt der verkehrliche Bedarf wurde im Rahmen der Aufstellung des BVWP unter Abwägung verschiedener bundesweit geltender Kriterien festgestellt.</p> <p>Die Forderungen richten sich an den Bund.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1039</b></p>	<p>Ich erhebe Einspruch gegen den Bau der Umgehungsstraße um Büdelsdorf herum Richtung B77 , da diese eine der letzten Wiesenlandschaften zerstören würde.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und Kommunen. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1038</b></p>	<p>Zweispuriger Ausbau der B202 südlich des Kanals vom Kanaltunnel nach Osten zur A210 ist meiner Meinung nach kontraindiziert wegen Lärmbelästigung in den nahen Wohngebieten und Zunahme des Autoverkehrs</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b></p>	<p>4.1 Straßenverkehr Allgemein Die Landeshauptstadt Kiel strebt an, den KFZ-Verkehr zu reduzieren und andere Verkehrsformen zu stärken. Die Ziele der Landeshauptstadt Kiel bis 2035 sind folgende Anteile am Verkehr: Fußverkehr 32%, Radverkehr 30%, ÖPNV 17%, PKW 21%. (Siehe Tabelle in ST)</p> <p>Bei der Finalisierung des Regionalplans kann dies zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>2 Z Die Beschlusslage der Landeshauptstadt Kiel ist: „Die Landeshauptstadt Kiel fordert den Bund auf, prioritär die Brückenbauwerke der B404 in ausreichender Breite für die Belange des motorisierten Individualverkehrs und Güterfernverkehrs sowie eines fahrplanverlässlichen ÖPNVs und des Radverkehrs zu erneuern und die B404 auf Kieler Stadtgebiet durchgängig in geeignetem Umfang, mindestens vierspurig, auszubauen und dabei in der Widmung als Bundesstraße zu erhalten. So ist der allgemeine Verkehr</p>	<p><b>Zu den verkehrspolitischen Zielen der Landeshauptstadt Kiel:</b></p> <p>Die verkehrspolitischen Ziele der Landeshauptstadt Kiel werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Bundesstraße 404, Ostuferentlastungsstraße und Südspange:</b></p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	<p>weiterhin zugelassen und eine Nebenstrecke, die starke Eingriffe in Umwelt und Stadtgestaltung bedeuten würde sowie teuer ist, wird nicht notwendig.“ (Drs. 0904/2023) Dies bedeutet für den Regionalplan, dass bereits in diesem übergeordneten Planwerk die Weichenstellungen für eine nachhaltige Mobilität vorzunehmen sind und das komplette Ziel 2 sowie die zeichnerischen Festlegungen und Darstellungen entfallen sollte.</p> <p>3 Z Ostuferentlastungsstraße: „Die Landeshauptstadt Kiel fordert den Bund und das Land Schleswig-Holstein dazu auf, stattdessen [Anm: statt der Ostuferentlastungsstraße] stärker die oben genannten Projekte für die Kieler Verkehrswende zu unterstützen.“ (Drs. 0904/2023) Die „oben genannten Projekte“ umfassen u.a. einen attraktiven öffentlichen Nahverkehr, die Schienenverbindung nach Schönberg, das Regio-S-Bahn-Konzept, einen besseren Radverkehr auf dem Kieler Ostufer sowie digitale Verkehrs(leit)systeme.</p> <p>Südspange: „Die Landeshauptstadt Kiel fordert den Bund [...] auf, das Projekt „B202-G20-SH“ im Bundesverkehrswegeplan nicht weiter zu verfolgen, sondern lediglich das bestehende Straßennetz zu ertüchtigen, wenn dies notwendig ist. So können die begrenzten Planungs- und Bauressourcen effizient auf die wichtigen und schneller wirksamen Maßnahmen konzentriert werden. Dadurch werden zudem die negativen Konsequenzen vermieden, die eine „Südspange“ in Form einer neuen Straße auf die Umwelt, die Stadtgestaltung und die Verkehrsbelastung hätte.“ (Drs. 0904/2023)</p> <p>Ebenso wie der Entfall des Zieles 2 sollte somit auch das Ziel 3 entfallen.</p> <p>B zu 1 S. 72, erster Absatz: Das Straßennetz innerhalb des Planungsraums ist verhältnismäßig dicht und gut ausgebaut. Es sorgt für eine gute Erreichbarkeit der Region und der einzelnen Teilräume und stellt die Anbindung des Planungsraums an die nationalen und internationalen Wirtschaftszentren sicher. Änderungen im klassifizierten Straßennetz innerhalb des Planungsraums sollten im Hinblick auf die Verbesserung anderer Verkehrsarten (z.B. Radverkehrswegeinfrastruktur, Bus und Stadtbahninfrastruktur) geprüft werden sowie Anpassung unter Sicherstellung der Erreichbarkeit der Region und der einzelnen Teilräume möglich sein.</p>	<p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Der Ausbau der Bundesstraße 404 zur Autobahn 21 ist ein Projekt des vordringlichen Bedarfs (BVWP und Bedarfsplan für den Ausbau der Bundesstraßen als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz). Das heißt, der verkehrliche Bedarf für dieses, als auch für die anderen genannten Projekte „Südspange“ und Ostuferentlastungsstraße wurde im Rahmen der Aufstellung des BVWP unter Abwägung verschiedener bundesweit geltender Kriterien festgestellt.</p> <p>Die Ostuferentlastungsstraße ist dem weiteren Bedarf zugeordnet und wird der Systematik folgend als Grundsatz im Regionalplan dargestellt. Eine Änderung des BVWP hätte auch eine Änderung im Regionalplan zur Folge.</p> <p>Die Südspange ist im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen enthalten und somit nachrichtlich im Regionalplan dargestellt. Im Planungsprozess muss entschieden werden, welche Variante unter verkehrlichen, wirtschaftlich und naturschutzfachlichen Aspekten weiterverfolgt werden kann.</p> <p>Die Forderungen richten sich an den Bund. Die Stellungnahme wird seitens des Landes zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu B zu 1:</b></p> <p>Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Regionalplan regionale Infrastrukturmaßnahmen</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
		nachrichtlich dargestellt werden und die Landesplanung keine eigene Infrastrukturplanung durchführt.
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1212</b></p>	<p>Die im Abschnitt 4.1 (Straßenverkehr) im RP II auf S. 71 zu 3 Z angeführten Fernstraßenausbauprojekte Neubau einer Südspange Kiel, vierstreifiger Ausbau der B 404 bei Kiel sowie Neubau einer Ostuferentlastungsstraße (B 502) lehnt der NABU ab, weil sie zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, zu stärkerem Flächenverbrauch und zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen würden. Für den Planungsraum III (S. 84 f) gilt dies für die Fortführung der A 20 mit ihren Planungsabschnitten zwischen Weede und A7 (2 Z) und westlich der A 7 einschließlich Elbquerung (3 Z). Eine Fortsetzung der A 20 würde nicht nur wertvolle Lebensräume direkt zerstören, sie würde auch mehrere der bislang als unzerschnitten geltenden Räume von über 100 qkm zerschneiden und damit zu einer weiteren Verinselung von Natur und Landschaft führen. Außerdem lehnt der NABU die vorgesehene Nordumgehung Glückstadts auf der B 431 als Folgeprojekt der A 20-Fortführung sowie die geplante Nordumgehung Itzehoes auf der B 206 wegen der damit verbundenen Landschaftszerstörungen und -zerschnidungen ab.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die angeführten Projekte im Planungsraum II sind Projekte des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. Das heißt, der verkehrliche Bedarf wurde im Rahmen der Aufstellung des BVWP unter Abwägung verschiedener bundesweit geltender Kriterien festgestellt.</p> <p>Die Forderung richtet sich an den Bund. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1216 (Alte ID im Planungsraum 1: 1110)</b></p>	<p>II. auf Seite 133 des Nahbereich Rendsburg wird beschrieben, dass die B202 auf 4 Fahrspuren ausgebaut werden soll und überdies zukünftig an eine Anbindung an die A7 angedacht ist.</p> <p>Auch hier bin ich der Meinung, dass dies nicht zukünftig gedacht ist und unterbleiben sollte. Der Flächenverbrauch für diese Massnahmen steht der Erhaltung und Ausweitung von Naturflächen diametral entgegen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>ID: M1211</b></p>	<p>Kapitel 4.2 – Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr B zu 2-4, fünfter Spiegelstrich, S. 79</p> <p>Eine konkret-verbindlichere Festlegung zur Weiterentwicklung der SPNV-Achsen von Kiel Richtung Eckernförde, Rendsburg, Plön und Schönberg zu einem regionalen S-Bahn-System mit zusätzlichen Haltepunkten wäre wünschenswert. Die Weiterentwicklung zu einem S-Bahn-System ist für die Region von großer Bedeutung, da im derzeitigen System aus Bahn- und Busverbindungen von und nach Kiel Kapazitätsgrenzen bestehen, die einen signifikanten Zugewinn an weiteren Fahrgästen als Alternative zum motorisierten Individualverkehr begrenzen. Um die Mobilitätsziele erreichen zu können, ist eine Weiterentwicklung hin zu einem regionalen S-Bahn-System konkret zu verfolgen.</p> <p>B zu 2-4, letzter Spiegelstrich, S. 80 Es ist löblich durch eine Reduzierung der Fahrzeit zwischen dem Oberzentrum Neumünster und dem Mittelzentrum Heide diese beiden Orte enger miteinander zu verdichten und einen durchgängigen Stundentakt auf der Strecke zu realisieren. Die Reduzierung der Fahrzeit darf jedoch nicht durch den Wegfall von Stationen auf der Strecke zu Lasten der ländlichen Gemeinden geschehen. Durch die Anbindung der ländlichen Orte an die Bahnstrecke Neumünster – Heide, besteht eine engere Verdichtung mit dem Oberzentrum Neumünster und dem Mittelzentrum Heide. Des Weiteren wäre weiterhin eine Anbindung an die nähergelegenen zentralen Orte (Unterzentrum, ländlicher Zentralort) gegeben. Außerdem führen Bahnhaltepunkte im ländlichen Raum dazu, einen niedrighschwelligen Umstieg vom motorisierten Individualverkehr hin zum öffentlichen Personennahverkehr zu ermöglichen. Der Wegfall selbiger auf der Strecke Neumünster – Heide würde zum einen den ÖPNV in seiner Gesamtheit in den betroffenen Gemeinden stark schwächen und zum anderen die Nutzung des eigenen Personenkraftwagens stärken und den CO2-Ausstoß erhöhen und fördern.</p> <p>Eine konkret-verbindliche Festlegung zur Weiterentwicklung der SPNV-Achse von Kiel Richtung Lindaunis (Haltepunkt-neu), Rendsburg, Plön und Schönberg zu einem regionalen S-Bahn-System mit zusätzlichen Haltepunkten ist sehr wünschenswert. Neben dem zusätzlichen Nutzen für die SPNV-Passagiere, Pendler nach Kiel, auch aus der Gemeinde Rieseby über den Bahnhof Rieseby kann so zusätzlich eine weitere Verbindung zur touristischen Nutzung der Schlei-Region und des Naturparkes Schlei und die Anbindung an den ÖPNV des Kreises Schleswig-Flensburg gesichert werden.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System und eine Entscheidung über die Taktfrequenz bei der Bedienung von ländlichen Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Industrie- und Handelskammer zu</b></p>	<p>(S. 76ff): Um die Qualität und damit die Nutzung der Bahnverbindung zwischen den beiden größten Städten des Landes (Kiel und Lübeck) zu verbessern und zu beschleunigen, werden weiterhin bauliche Maßnahmen wie Linienanpassungen und</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
<p><b>Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b> ID: 1182</p>	<p>Ausbauten notwendig sein. Hierauf muss die Landesplanung bereits heute einstellen und Hindernisse der Mobilitätswende ausräumen. Es ist erforderlich, dass durch die Sicherstellung und Nachverfolgung der Linie Kiel-Schönberger Strand auch durch Mobilitätsstationen an den Bahnhöfen eine Verbesserung der Mobilität in der Region, ohne den MIV, erreicht wird. Dieses sollte in den übergeordneten Planungen des Landes bereits, wo nötig, berücksichtigt werden.</p>	<p>Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Mobilitätsstationen sollen ausgebaut werden, dies ist auch im dritten Grundsatz im Kapitel 4.3 festgelegt. Die konkrete Planung erfolgt jedoch vor Ort und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Gemeinde Bredenbek, über Amt Achterwehr Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</b> ID: M1199 (Frühere ID: M1582 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</p>	<p>Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: M1199 (Frühere ID: M1582 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p><b>Kiel–Rendsburg–Rendsburg-Seemühlen (mit neuen Bahnhaltspunkten Kiel-Mettenhof und Rendsburg; siehe oben) mit der Option zur Verlängerung nach Fockbek</b></p> <p>Stellungnahme: Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre im Großraum Kiel ist grundsätzlich zu begrüßen, die Verknüpfung mit der Buslinie in Richtung Westensee ist auszubauen und möglichst im Takt auf künftige Verkehre auszurichten. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres hinsichtlich aller Haltepunkte unterstützt werden.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System und eine Entscheidung über die Einrichtung von</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Begründung: Es bestehen Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP „Hamburger/Lübecker Chaussee“ aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch sich ergebende Umsteigebeziehungen zu den Bussen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsborg zu Reisezeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Randlage (Kiel-Mettenhof) oder bei Einrichtung eines Haltepunktes „Winterbeker Weg“ aufgrund des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und zu einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-) abzulehnen.</p> <p>Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen Regionalbahnhaltepunkt in Mettenhof spricht. Sollte eine Verknüpfung der Stadtbahn mit der RB 75 geplant sein, so ist diese aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen am sinnvollsten in Melsdorf umzusetzen. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden. Neben diesen Vorhaben wäre ein deutlich zuverlässigerer Bahnverkehr (mindestens 95 Prozent stattfindende Fahrten) auf der Strecke Kiel-Rendsburg und umgekehrt anzustreben.</p>	<p>Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: M1199 (Frühere ID: M1582 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Seite 80 B zu 5-7</p> <p>Zitat: Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme: Um die Attraktivität des SPNV nicht zu schmälern, muss unbedingt der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg im Stadtzentrum auch bei einem Ersatz der Hochbrücke und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden.</p>	<p>Die gewählte Formulierung entspricht dem aktuellen Sachstand und ist mit der Fachplanung abgestimmt. Die Formulierung bleibt bestehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1179</b></p>	<p>[eingereicht von der KielRegion GmbH]</p> <p>Die KielRegion GmbH begrüßt die starke Einbeziehung des Masterplan Mobilität der KielRegion in die Ziele der Regionalen Infrastruktur im Planungsraum II. In 2024 werden die Ergebnisse der Evaluation des Masterplans vorliegen und weitere Erkenntnisse und Ziele für die regionale Zusammenarbeit im Bereich Mobilität darlegen. Es wäre wünschenswert, diese im Regionalplan für den Planungsraum II entsprechend aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p> <p>Wir begrüßen außerdem, dass überregional bedeutsame Schienenverkehrsverbindungen gesichert und langfristig ausgebaut werden sollen. Mit dem Ziel der Ausweitung der STRING-Kooperation im westlichen Ostseeraum sowie der Erhöhung des Modal Splits wäre es wünschenswert, eine leistungsfähige Verbindung zwischen Skandinavien und Schleswig-Holstein zu fokussieren und in diesem Rahmen die Potenziale von Hochgeschwindigkeitstrassen zu prüfen (Bezug Plantext RegPlan PR II_1 S. 77,78).</p>	<p>Die Evaluation Masterplan KielRegion wurde der Landesplanung bislang nicht vorgelegt.</p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch und prüft somit auch nicht die Potenziale von Hochgeschwindigkeitstrassen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Gemeinde Fockbek,</b> <b>Fachdienst</b> <b>4/Fachteam 4.2</b> <b>Liegenschaften</b> <b>ID: M1193</b></p>	<p>im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II hat sich die Gemeinde Alt Duvenstedt in der Gemeindevertretersitzung am 02.11.2023 dafür ausgesprochen, sich um die Errichtung eines Bahnhalt punktes im Bereich des ehemaligen Bahnhofes in der Bahnhofstraße zu bewerben. Bezugnehmend auf Punkt 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonenverkehr im Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II wird durch die Reaktivierung der Bahnstrecke bis Rendsburg-Seemühlen mit drei neuen Bahnhalt punkten eine Verbesserung der Erschließungswirkung der Regionalbahn in Rendsburg angestrebt. Die neuen Haltepunkte sollen an die stündlich verkehrende RB 75 (Kiel-Rendsburg) angeschlossen werden, der Haltepunkt Rendsburg/Kronwerk- Búdelsdorf zusätzlich an den Regionalexpress 74 (Kiel-Husum). Weiterhin wird unter Punkt 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr im Entwurf des Regionalplans für den Planungsbereich II aufgeführt, dass der sonstige öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und die ihm zugrundeliegenden Netzstrukturen in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden sollen. Die Planungen zum ÖPNV sollen gut koordiniert und abgestimmt werden. Bei der Netzplanung sollen neben der Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie dem Alltagsverkehr insbesondere Ziele und Einrichtungen für Freizeit und Erholung sowie weitere bedeutsame Arbeitsplatzschwerpunkte berücksichtigt werden.</p> <p>Einhergehend mit der Errichtung eines Bahnhalt punktes in der Gemeinde Alt Duvenstedt würde die Anbindung nach Rendsburg verbessert werden, gerade im Hinblick auf die dortigen weiterführenden Schule, wie beispielweise das Kronwerk-Gymnasium, welches</p>	<p>Nach Prüfung der Stellungnahme wird in Absprache mit dem Fachplanungsträger eine Errichtung eines Bahnhalt punktes in der Gemeinde Alt Duvenstedt im Plantext unter 4 G, 7 Spiegelstrich aufgenommen. Der geplante Haltepunkt wird außerdem in der Themenkarte dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>sich unmittelbar an dem Haltepunkt Rendsburg/Kronwerk-Büdelstedt befindet. Die Beförderungsquote von Schülerinnen und Schülern über den Schienenverkehr würde somit gesteigert werden. Gleichwohl stellt die Erschließungswirkung für die Gemeinde Alt Duvenstedt einen Mehrwert dar, die u.a. selbst über eine Kindertagesstätte und eine Grundschule verfügt. Weiterhin ist zu sagen, dass sich der Arbeitsplatzschwerpunkt für den Umgebungsbereich Rendsburg/Alt Duvenstedt in Kiel befindet. Die Errichtung eines Bahnhaltepunktes in der Gemeinde Alt Duvenstedt würde zum Einen den Straßenverkehr entlasten und zum Anderen die Attraktivität des Personenfern- und Nahverkehrs steigern. Damit einhergehend steigt das Angebot an Bahnhaltepunkte insbesondere auf der Bahnstrecke Hamburg-Neumünster-Flensburg, bei der es sich um eine Hauptverkehrsstrecke handelt, sowie für die Strecke Neumünster-Rendsburg in Richtung Dänemark. Die Errichtung eines Bahnhaltepunktes in der Gemeinde Alt Duvenstedt würde demnach zu einem Mehrwert führen, sowohl für den Ausbau des Schienenverkehrs als auch für den Umgebungsbereich Rendsburg/Alt Duvenstedt.</p>	
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1110</b></p>	<p>Kapitel 4.2 – Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr B zu 2-4, fünfter Spiegelstrich, S. 79</p> <p>Eine konkret-verbindlichere Festlegung zur Weiterentwicklung der SPNV-Achsen von Kiel Richtung Eckernförde, Rendsburg, Plön und Schönberg zu einem regionalen S-Bahn-System mit zusätzlichen Haltepunkten wäre wünschenswert. Die Weiterentwicklung zu einem S-Bahn-System ist für die Region von großer Bedeutung, da im derzeitigen System aus Bahn- und Busverbindungen von und nach Kiel Kapazitätsgrenzen bestehen, die einen signifikanten Zugewinn an weiteren Fahrgästen als Alternative zum motorisierten Individualverkehr begrenzen. Um die Mobilitätsziele erreichen zu können, ist eine Weiterentwicklung hin zu einem regionalen S-Bahn-System konkret zu verfolgen.</p> <p>B zu 2-4, letzter Spiegelstrich, S. 80</p> <p>Es ist löblich durch eine Reduzierung der Fahrzeit zwischen dem Oberzentrum Neumünster und dem Mittelzentrum Heide diese beiden Orte enger miteinander zu verdichten und einen durchgängigen Stundentakt auf der Strecke zu realisieren. Die Reduzierung der Fahrzeit darf jedoch nicht durch den Wegfall von Stationen auf der Strecke zu Lasten der ländlichen Gemeinden geschehen. Durch die Anbindung der ländlichen Orte an die Bahnstrecke Neumünster – Heide, besteht eine engere Verdichtung mit dem Oberzentrum Neumünster und dem Mittelzentrum Heide. Des Weiteren wäre weiterhin eine Anbindung an die nähergelegenen zentralen Orte (Untierzentrum, ländlicher Zentralort) gegeben. Außerdem führen Bahnhaltepunkte im ländlichen Raum dazu, einen</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System und eine Entscheidung über die Taktfrequenz bei der Bedienung von ländlichen Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>niedrigschwelligen Umstieg vom motorisierten Individualverkehr hin zum öffentlichen Personennahverkehr zu ermöglichen. Der Wegfall selbiger auf der Strecke Neumünster – Heide würde zum einen den ÖPNV in seiner Gesamtheit in den betroffenen Gemeinden stark schwächen und zum anderen die Nutzung des eigenen Personenkraftwagens stärken und den CO2-Ausstoß erhöhen und fördern.</p>	
<p><b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b></p>	<p>7G                  „Die Reaktivierung der Strecke Neumünster-Ascheberg wird angestrebt. Ein neuer Bahnhaltepunkt ist in Wankendorf vorgesehen" (S. 77) Wir begrüßen die Reaktivierung der Strecke, da sie die Situation für Pendler/-innen zwischen dem Kreis Plön und der Stadt Neumünster wesentlich verbessern würde, die die Strecke nicht mit den PKW bewältigen können oder wollen. Aber auch der Schüler/-innen-, Ausbildungs- und Freizeitverkehr würde von der Reaktivierung der Bahnstrecke profitieren. Mit der Wiederherstellung des Bahnbetriebes wird ein attraktives ÖPNV-Angebot zwischen dem Kreis Plön und der Stadt Neumünster geschaffen, mit der Möglichkeit am Bahn_hof Neumünster auf andere Bahnverbindungen umzusteigen. Hierin sehen wir ein großes Verlagerungspotenzial vom Kfz zum ÖPNV. Auf Grund der bestehenden Widmung der Bahnstrecke sollte die Möglichkeit bestehen, die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Bahnbetriebes zeitnah in Angriff zu nehmen und die Reaktivierung mit einem Zeithorizont bis 2030 anzustreben. In der Karte (Teil C) ist die Bahntrasse Neumünster-Wankendorf-Ascheberg als „Trassensicherung oder außer Betrieb" dargestellt. Richtig wäre aber die Kennzeichnung als „Reaktivierung geplant".</p>	<p>Auch nach erneuter Prüfung und in Abstimmung mit der Fachplanung wird die Trasse in der Hauptkarte des Regionalplans als Trassensicherung dargestellt. Auf Anregung der Stellungnahme wird die Trasse jedoch in der neu entwickelten Themenkarte Schienenverkehr, entsprechend der unter B zu 1 erklärten Methodik, als „zu reaktivieren“ dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1102</b></p>	<p>S. 76, 4 G Kommentar VCD Nord:                  • Das Oberzentrum Neumünster ist mit Heide im 1/2-h-Takt zu verbinden. Zusätzlich muss die Strecke Heide - Neumünster für den Güterverkehr von und nach der Batteriefabrik bei Heide ertüchtigt und elektrifiziert werden, um die Unsicherheit hinsichtlich der niedrigen Grenzlasten von 995 t Brutto-Zuggewicht (inkl. Lok) der NOK-Brücke bei Hochdonn anstatt wirtschaftlich notwendig &gt;2.500 t zu kompensieren.                  • Die Oberzentren Kiel, Flensburg und Neumünster sind mit Hamburg mittels einer Neubaustrecke zu verbinden. Raumordnerisch erscheint eine Führung entlang der A7 und entlang des Flughafens Fuhlsbüttel raumverträglich. Verknüpfung in Hamburg wäre der Bf HH-Ohlsdorf. Damit wird der Hamburger Norden und Osten erschlossen. Bei einer Durchbindung von/nach HH-Harburg über den südlichen Teil der Güterumgehungsbahn kann ein unmittelbarer Fernverkehrsanschluss in N-S-Richtung hergestellt werden. Das Zeitziel Neumünster - Hamburg soll bei 0:20 h liegen. Dadurch die bisherigen Reisezeiten</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Planung von Neubautrassen, Reaktivierungen und Elektrifizierungsmaßnahmen sind somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>wie folgt reduziert werden z.B. - Flensburg - Hamburg 1:30 h =&gt; -25 % - Neumünster - Hamburg 0:20 h =&gt; -50 % - Kiel - Hamburg 0:55 h =&gt; -75 %</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Strecke Malente - Lütjenburg ist für den SPNV in Betrieb zu nehmen und mit Hohwacht zu verbinden. Planrechtlich erscheint die SPNV-Einführung Malente - Malente Nord (Holsteinische Schweiz) im Kontext "S-Bahn-Lübeck" sehr konfliktarm, ebenso die Fortführung bis Lütjenburg. Die sehr positive Resonanz der Kommunalpolitik in der Region zugunsten des SPNV lässt eine Neubaustrecke Lütjenburg - Hohwacht als mittelfristig und grundsätzlich machbar erscheinen. Über die Wendezeit-Verlängerung Malente - Malente Nord hinaus würde 1 zusätzlicher Fahrzeugumlauf benötigt werden.</li> </ul> <p>S.77, 7 G Kommentar VCD Nord: Die Strecke Neumünster - Ascheberg ist wieder in Betrieb zu nehmen, Zielgeschwindigkeit <math>V \geq 80</math>. Bei vorläufigem Verzicht auf eine physische Anbindung der Strecke im Bahnhof Ascheberg erscheinen die planrechtlichen und finanziellen Hürden überschaubar, da aufwändige Stellwerksanpassungen im Bereich des [REDACTED]-Bereichs Kiel - Lübeck entbehrlich wären. Betrieblich wird ein zusätzlicher Fahrzeugumlauf benötigt.</p>	<p>Die Forderungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Gemeinde Ottendorf, Amtdirektion ID: M1066</b></p>	<p>Seite 80 B zu 5-7</p> <p>Zitat</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee- Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Um die Attraktivität des SPNV nicht zu schmälern, muss der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg im Stadtzentrum auch bei einem Ersatz der Hochbrücke und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden.</p>	<p>Die gewählte Formulierung entspricht dem aktuellen Sachstand und ist mit der Fachplanung abgestimmt. Die Formulierung bleibt bestehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1069</b></p>	<p>Durch das Plangebiet verlaufen diverse Eisenbahnstrecken der [REDACTED] und 110-kV-Bahnstromleitungen der [REDACTED]. Wir bitten daher die folgenden Auflagen/ Bedingungen und Hinweise zu beachten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen</p>	<p>Die Auflagen/Bedingungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei geplanten Vorhaben ist im jeweiligen Fachrecht</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Die geplanten und für den bahnbetrieb notwendigen Invest- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen durch die Festschreibungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Viele angedachte Maßnahmen des Aufgabenträgers ██████████ werden nicht dargestellt, z. B. die Elektrifizierung der Strecken 1011 Jübek – Husum und 1210 Elmshorn - Westerland (Sylt) oder geplante neue Verkehrsstationen. Der Trassensicherungsvertrag läuft zum Ende des Jahres 2023 aus und wird gerade neu verhandelt. Die Strecken der ██████████ müssen von den geplanten Abbaugebieten ausgenommen werden.</p> <p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten</p>	<p>normiert. Die Überwachung obliegt den Bau-beziehungsweise Ordnungsbehörden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zum Aspekt der Darstellung von angedachten Maßnahmen:</b></p> <p>Auf Anregung der Stellungnahme wurde eine Überprüfung des gesamten dargestellten Schienennetzes vorgenommen und mit dem Verkehrsministerium und der NAH.SH als Aufgabenträgerin neu abgestimmt. Die genannten Maßnahmen, aber auch viele weitere werden nun in der Karte oder in der Themenkarte dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die [REDACTED] das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnahe von vornherein auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von [REDACTED] jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten. Innerhalb des Gebietes verlaufen planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitungen der [REDACTED]. Die 110-kV Bahnstromleitungen sind Bahnbetriebsanlagen der [REDACTED] und dienen u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der Hochspannungsleitungen ist die [REDACTED] in der Garantspflicht den betriebs sicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten: Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der [REDACTED] bzw. durch von der [REDACTED] beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.</p> <p>Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – text-gleich mit der AfK2-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m. In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt wer-den müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <math>\leq 15^\circ</math> muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von &gt;15° ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen. Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen. Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.</p> <p>Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkannte Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerkrall neigenden Stoffe gelagert werden. Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die [REDACTED] übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der [REDACTED] haftet der Verursacher. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die [REDACTED] erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die [REDACTED] haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beach-ten.</p>	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr,</b></p>	<p>Stellungnahme: Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
<p><b>Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</b> <b>ID: 1053</b></p>	<p>Kiel-Rendsburg-Rendsburg-Seemühlen (mit neuen Bahnhofpunkten Kiel-Mettenhof und Rendsburg; siehe oben) mit der Option zur Verlängerung nach Fockbek</p> <p>Stellungnahme: Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre im Großraum Kiel ist grundsätzlich zu begrüßen, die Verknüpfung mit der Buslinie in Richtung Westensee ist auszubauen und möglichst im Takt auf künftige Verkehre auszurichten.. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres hinsichtlich aller Haltepunkte unterstützt werden.</p> <p>Begründung: Es bestehen Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP „Hamburger/Lübecker Chaussee“ aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch sich ergebende Umsteigebeziehungen zu den Bussen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsborg zu Reisezeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Randlege (Kiel-Mettenhof) oder bei Einrichtung eines Haltepunktes „Winterbeker Weg“ aufgrund des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und zu einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-) abzulehnen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen Regionalbahnhofpunkt in Mettenhof spricht. Sollte eine Verknüpfung der Stadtbahn mit der RB 75 geplant sein, so ist diese aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen am sinnvollsten in Melsdorf umzusetzen. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p>	<p>somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System und eine Entscheidung über die Einrichtung von Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1053</b></p>	<p>Seite 80 B zu 5-7</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des</p>	<p>Die gewählte Formulierung entspricht dem aktuellen Sachstand und ist mit der Fachplanung abgestimmt. Die Formulierung bleibt bestehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme: Um die Attraktivität des SPNV nicht zu schmälern, muss der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg im Stadtzentrum auch bei einem Ersatz der Hochbrücke und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden.</p>	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1052</b></p>	<p>Stellungnahme: Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Regionale Infrastruktur Planungsraum II 80</p> <p>Kiel-Rendsburg-Rendsburg-Seemühlen (mit neuen Bahnhaltepunkten Kiel-Mettenhof und Rendsburg; siehe oben) mit der Option zur Verlängerung nach Fockbek</p> <p>Stellungnahme: Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre im Großraum Kiel ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres hinsichtlich aller Haltepunkte unterstützt werden.</p> <p>Begründung: Es bestehen Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP „Hamburger/Lübecker Chaussee“ aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch sich ergebende Umsteigebeziehungen zu den Bussen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsborg zu Reisezeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Randlage (Kiel-Mettenhof) oder bei Einrichtung eines Haltepunktes „Winterbeker Weg“ aufgrund des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und zu einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-) abzulehnen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen Regionalbahnhaltepunkt in Mettenhof spricht. Sollte eine Verknüpfung der Stadtbahn mit der RB 75 geplant sein, so ist diese aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen am sinnvollsten in Melsdorf umzusetzen. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System und eine Entscheidung über die Einrichtung von Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewählte Formulierung entspricht dem aktuellen Sachstand und ist mit der Fachplanung abgestimmt. Die Formulierung bleibt bestehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterröfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p> <p>Seite 80 Zitat B zu 5-7</p> <p><i>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</i></p> <p>Stellungnahme: Um die Attraktivität des SPNV nicht zu schmälern, muss der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg im Stadtzentrum auch bei einem Ersatz der Hochbrücke und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden.</p>	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1051</b></p>	<p>Stellungnahme: Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Regionale Infrastruktur Planungsraum II 80</p> <p>Kiel-Rendsburg-Rendsburg-Seemühlen (mit neuen Bahnhaltdepunkten Kiel-Mettenhof und Rendsburg; siehe oben) mit der Option zur Verlängerung nach Fockbek</p> <p>Stellungnahme: Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre im Großraum Kiel ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres hinsichtlich aller Haltepunkte unterstützt werden.</p> <p>Begründung: Es bestehen Überlegungen zwischen Meldsorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP „Hamburger/Lübecker Chaussee“ aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch sich ergebende Umsteigebeziehungen zu den Bussen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsburg zu Reisezeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Randlage (Kiel-Mettenhof) oder bei Einrichtung eines Haltepunktes „Winterbeker Weg“ aufgrund des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und zu einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-)</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System und eine Entscheidung über die Einrichtung von Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewählte Formulierung entspricht dem aktuellen Sachstand und ist mit der Fachplanung abgestimmt. Die Formulierung bleibt bestehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>abzulehnen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen Regionalbahnhaltepunkt in Mettenhof spricht. Sollte eine Verknüpfung der Stadtbahn mit der RB 75 geplant sein, so ist diese aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen am sinnvollsten in Melsdorf umzusetzen. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p> <p>Seite 80 B zu 5-7</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden. Stellungnahme: Um die Attraktivität des SPNV nicht zu schmälern, muss der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg im Stadtzentrum auch bei einem Ersatz der Hochbrücke und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden.</p>	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1050</b></p>	<p>Stellungnahme: Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Regionale Infrastruktur Planungsraum II 80</p> <p>Kiel-Rendsburg-Rendsburg-Seemühlen (mit neuen Bahnhaltdepunkten Kiel-Mettenhof und Rendsburg; siehe oben) mit der Option zur Verlängerung nach Fockbek</p> <p>Stellungnahme: Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre im Großraum Kiel ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres hinsichtlich aller Haltepunkte unterstützt werden.</p> <p>Begründung: Es bestehen Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP „Hamburger/Lübecker Chaussee“ aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System und eine Entscheidung über die Einrichtung von Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch sich ergebende Umsteigebeziehungen zu den Bussen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsborg zu Reisezeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Randlage (Kiei-Mettenhof) oder bei Einrichtung eines Haltepunktes „Winterbeker Weg“ aufgrund des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und zu einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-) abzulehnen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen Regionalbahnhaltepunkt in Mettenhof spricht. Sollte eine Verknüpfung der Stadtbahn mit der RB 75 geplant sein, so ist diese aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen am sinnvollsten in Melsdorf umzusetzen. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p> <p>Seite 80 B zu 5-7</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden. Stellungnahme: Um die Attraktivität des SPNV nicht zu schmälern, muss der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg im Stadtzentrum auch bei einem Ersatz der Hochbrücke und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden.</p>	<p>Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewählte Formulierung entspricht dem aktuellen Sachstand und ist mit der Fachplanung abgestimmt. Die Formulierung bleibt bestehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1049</b></p>	<p>Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre im Großraum Kiel ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres hinsichtlich aller Haltepunkte unterstützt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es bestehen Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP „Hamburger/Lübecker Chaussee“ aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch sich ergebende Umsteigebeziehungen zu den Bussen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsborg zu Reisezeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Randlage (Kiel-Mettenhof) oder bei Einrichtung eines Haltepunktes „Winterbeker Weg“ aufgrund des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und zu einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-) abzulehnen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen Regionalbahnhaltepunkt in Mettenhof spricht. Sollte eine Verknüpfung der Stadtbahn mit der RB 75 geplant sein, so ist diese aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen am sinnvollsten in Melsdorf umzusetzen. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p> <p>B zu 5-7</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Um die Attraktivität des SPNV nicht zu schmälern, muss der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg im Stadtzentrum auch bei einem Ersatz der Hochbrücke und ohne</p>	<p>und eine Entscheidung über die Einrichtung von Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewählte Formulierung entspricht dem aktuellen Sachstand und ist mit der Fachplanung abgestimmt. Die Formulierung bleibt bestehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden.	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1048</b></p>	<p>Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemuhlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) wird ausdrücklich begrüßt. / Regionale Infrastruktur Planungsraum II 80 Kiel-Rendsburg-Rendsburg-Seemühlen (mit neuen Bahnhaltdepunkten Kiel-Mettenhof und Rendsburg; siehe oben) mit der Option zur Verlängerung nach Fockbek Stellungnahme Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre im Großraum Kiel ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres hinsichtlich aller Haltepunkte unterstützt werden. Begründung: Es bestehen Überlegungen zwischen Meisdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP „Hamburger/Lübecker Chaussee“ aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch sich ergebende Umsteigebeziehungen zu den Bussen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsburg zu Reisezeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Randlage (Kiel-Mettenhof) oder bei Einrichtung eines Haltepunktes „Winterbeker Weg“ aufgrund des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und zu einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-) abzulehnen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen Regionalbahnhaltdepunkt in Mettenhof spricht. Sollte eine Verknüpfung der Stadtbahn mit der RB 75 geplant sein, so ist diese aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen am sinnvollsten in Melsdorf umzusetzen. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p> <p>Seite 80 B zu 5-7 Zitat</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System und eine Entscheidung über die Einrichtung von Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewählte Formulierung entspricht dem aktuellen Sachstand und ist mit der Fachplanung abgestimmt. Die Formulierung bleibt bestehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Stellungnahme: Um die Attraktivität des SPNV nicht zu schmälern, muss unbedingt der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg im Stadtzentrum auch bei einem Ersatz der Hochbrücke und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben. Der Bahnhof Rendsburg mit halbstündiger Erreichbarkeit stellt eine sehr gute Verbindung an das überregionale Bahnnetz (HH-FLKopenhagen) dar, wozu der Bahnhof Schleswig mangels schlechter Erreichbarkeit keine Alternative ist</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1035</b></p>	<p>Zu Kapitel 4.2:</p> <p>Intro: Zugunsten der Regierungszielsetzung der schwarz-grünen Koalition von 20 % Anteil ÖPNV am Gesamtverkehrsaufkommen sind bislang keine konkreten Schritte erkennbar gewesen. Wahrgenommen wurde die Einführung des Deutschlandtickets, die jedoch kaum Wechsel in den ÖV erzeugte. Das wiederholt geäußerte Preisargument als Vorbehalt Einzelner ist damit grundsätzlich entkräftet. Auch wenn damit eine massive Vereinfachung des Tarifgebildes entstand, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Deutschlandticket eine erhebliche Subvention bestehender Verbundtarife ohne Nutzer-Mehrwert darstellt. Mehr Bedeutung sollte daher dem Ausbau der Infrastruktur in SH zukommen, da Reisezeit im Vergleich zum MIV offenbar und verkehrswissenschaftlich fundiert das wichtigste Umsteiger-Kriterium ist.</p> <p>Für alle Räume 1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. um mittelfristig Verkehrsangebote darstellen zu können, sind Angebote des SPNV sukzessiv und umgehend hinsichtlich Tf-Bedienung mindestens in GoA3 zu automatisieren. Die Zielsetzungen der Digitalen Schiene Deutschland sind für SH somit über GoA2 hinaus zu verbessern und den Anforderungen an den demografischen Wandel einher mit dem absehbaren Fachkräftemangel auch in der Verkehrsmittelbedienung vorbeugend anzupassen. Die Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen sind dahingehend zu motivieren und zu unterstützen.</li> <li>2. Wo möglich, soll das Land die ██████████ bei den Aufgaben der Verkehrswende entlasten und nicht-bundeseigene Eisenbahnen in seiner aufsichtsrechtlichen Hoheit zur Bewältigung einbeziehen.</li> </ol> <p>zu Raum 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Oberzentrum Neumünster ist mit Heide im 1/2-h-Takt zu verbinden. Zusätzlich muss die Strecke Heide - Neumünster für den Güterverkehr von und nach der Batteriefabrik bei Heide ertüchtigt und elektrifiziert werden, um die</li> </ul>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Preisgestaltung von Tickets, die Digitalisierung und der Einsatz von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Planung von Neubautrassen, Reaktivierungen und Elektrifizierungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Eine Reaktivierung der Strecke Neumünster–Ascheberg ist im Regionalplan unter 7 G verankert und wird in der Themenkarte als langfristig geplante Maßnahme dargestellt.</p> <p>Auf Anregung von Stellungnahmen und in Abstimmung mit den Fachbehörden wurde die Kategorie „Trassensicherung oder außer Betrieb“ für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet. Die Kategorie heißt nun „Trassensicherung“. Die Strecke Malente–Lütjenburg wird demnach als Trassensicherung dargestellt. In der neu eingefügten Themenkarte Schienenverkehr sind die Haltepunkte</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Unsicherheit hinsichtlich der niedrigen Grenzlasten von 995 t Brutto-Zuggewicht (inkl. Lok) der NOK-Brücke bei Hochdonn anstatt wirtschaftlich notwendig &gt;2.500 t zu kompensieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Oberzentren Kiel, Flensburg und Neumünster sind mit Hamburg mittels einer Neubaustrecke zu verbinden. Raumordnerisch erscheint eine Führung entlang der A7 und entlang des Flughafens Fuhlsbüttel raumverträglich. Verknüpfung in Hamburg wäre der Bf HH-Ohlsdorf. Damit wird der Hamburger Norden und Osten erschlossen. Bei einer Durchbindung von/nach HH-Harburg kan unmittelbarer Fernverkehrsanschluss in N-S-Richtung hergestellt werden. Das Zeitziel Neumünster - Hamburg soll bei 0:20 h liegen. Dadurch die bisherigen Reisezeiten wie folgt reduziert werden z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Flensburg - Hamburg 1:30 h =&gt; -25 %</li> <li>○ Neumünster - Hamburg 0:20 h =&gt; -50 %</li> <li>○ Kiel - Hamburg 0:55 h =&gt; -75 %</li> </ul> </li> <li>• Die Strecke Neumünster - Ascheberg ist wieder in Betrieb zu nehmen, Zielgeschwindigkeit <math>V \geq 80</math>. Bei vorläufigem Verzicht auf eine physische Anbindung der Strecke im Bahnhof Ascheberg erscheinen die planrechtlichen und finanziellen Hürden überschaubar, da aufwändige Stellwerksanpassungen im Bereich des [REDACTED]-Bereichs Kiel - Lübeck entbehrlich wären. Betrieblich wird ein zusätzlicher Fahrzeugumlauf benötigt.</li> <li>• Die Strecke Malente - Lütjenburg ist für den SPNV in Betrieb zu nehmen und mit Hohwacht zu verbinden. Planrechtlich erscheint die SPNV-Einführung Malente - Malente Nord (Holsteinische Schweiz) im Kontext "S-Bahn-Lübeck" sehr konfliktarm, ebenso die Fortführung bis Lütjenburg. Die sehr positive Resonanz der Kommunalpolitik in der Region zugunsten des SPNV lässt eine Neubaustrecke Lütjenburg - Hohwacht als mittelfristig und grundsätzlich machbar erscheinen. Über die Wendezeit-Verlängerung Malente - Malente Nord hinaus würde 1 zusätzlicher Fahrzeugumlauf benötigt werden.</li> </ul>	<p>Malente Nord und Malente Markt als perspektivische Ausbaumaßnahme enthalten, sowie im Text unter 6 G und der Begründung zu 6 G.</p> <p>Die Forderungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b></p>	<p>[eingereicht von: Gemeinde Wankendorf]</p>	<p>In der Stellungnahme wird erklärt, dass die fehlende Bahnanbindung von Wankendorf eine geordnete</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
<p><b>ID: 1034</b></p>	<p>Punkt 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr</p> <p>Der Entwurf stellt das Schienennetz im Einzugsbereich des Ländlichen Zentralortes Wankendorf im Bestand dar, als nachrichtliche Übernahme aus den Fachplänen des zuständigen Verkehrsträgers.</p> <p>Mit auf dieser nachrichtlich übernommenen Netz-Darstellung beruhend, entwickelt der Regionalplan im Weiteren sein Raum- und Funktionsgerüst, also die grundlegenden Planungsaussagen der Raumordnung für den Einzugsbereich des Ländlichen Zentralortes Wankendorf. Bereits die Grenzziehung zwischen den Raumtypen um die Zentren ggü. dem ländlichen Raum beruht auf der Dichte und Leistungsfähigkeit von Mobilitätsangeboten, davon zum wesentlichen Teil schienengebundener Transporte. Die Lage der Siedlungsachsen als Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe im Planungsraum II folgt eng dem Verlauf von Schienenwegen oder übergeordneten Straßen.</p> <p>Der Regionalplan formuliert damit besondere Aufgaben und Funktionen für Räume und Gemeinden, in Abhängigkeit zu deren verkehrlicher Anbindung. Die Gemeinde Wankendorf kann diese ihr angetragenen planerischen Funktionen dann wahrnehmen, wenn ihre infrastrukturelle verkehrliche Einbindung dem im Regionalplan dargestellten Angebot entspricht. Der Bahnlinie Ascheberg – Neumünster mangelt es an der erforderlichen Funktionalität, um die Aufgaben zu erfüllen, die ihr der Regionalplan zuordnet.</p> <p>Insbesondere der schienengebundene Personennahverkehr ist derzeit nicht dazu in der Lage, den Einzugsbereich zwischen Ascheberg und Neumünster bedarfsgerecht anzubinden, die der Regionalplan als Schwerpunkte des Wohnungsbaus im zentralen Ort Wankendorf darlegt. Genauso wenig wird das landesplanerische Ziel der Gleichwertigkeit ländlicher Räume im Verkehrsangebot der Bahn unterstützt. So verhält es sich auch mit der zögerlichen und dem geringen Widerhall an der Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Ascheberg – Neumünster.</p> <p>Das hier eingetretene Defizit hat einen Umfang erreicht, der die geordnete Entwicklung im Einzugsbereich Wankendorf behindert.</p> <p>Raumrelevante Funktionen von der Gemeinde Wankendorf, die der Regionalplan vorsieht, sind dadurch erschwert. Vor diesem Hintergrund ist die bloße nachrichtliche Wiedergabe von Fachplänen der Verkehrsträger als eine Grundlage des Regionalplans genauso wenig auskömmlich, wie die Nennung von Ausbauzielen der Fachträger, auf die die Raumordnung des Landes keinen Einfluss nimmt. Erforderlich ist die aktive</p>	<p>Entwicklung im Nahbereich behindert. Die Gemeinde Wankendorf hat nach Verordnung zum Zentralörtlichen System die Funktion eines ländlichen Zentralortes. Das Vorhandensein eines Bahnhalt punktes ist kein Kriterium für die Einstufung als ländlicher Zentralort. Ein Funktionsdefizit im Hinblick auf das zentralörtliche System besteht daher nicht.</p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Grundlage für die Darstellung von Streckenreaktivierungsprojekten ist der LNVP bis 2027. Im Fachplan aufgeführte Projekte wurden in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger für den zweiten Entwurf der Regionalpläne in zwei Kategorien eingeteilt (siehe hierzu auch Erläuterungen unter Kapitel 4.2 Begründung zum ersten Grundsatz). Die Reaktivierung der Verbindung Ascheberg–Neumünster wurde als längerfristig zu realisierende Maßnahme eingestuft und wird somit in der Themenkarte abgebildet, nicht jedoch in der Hauptkarte.</p> <p>Die Bedeutung des Projektes der Reaktivierung der Verbindung Ascheberg–Neumünster wird mit einem eigenen Grundsatz im Kapitel 4.2 gewürdigt. Die durch die Reaktivierung erheblich verbesserte Erschließung des ländlichen Zentralortes Wankendorf wird in der Begründung zum Grundsatz hervorgehoben. Mit einer Benennung als Grundsatz im Kapitel 4.2, weiterer Bezüge im Kapitel 5 Orientierungsrahmen für Städte</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Auseinandersetzung mit eingetretenen Defiziten und die Formulierung eigener planerischer Zielsetzungen zur Funktion und Leistungsfähigkeit der Schieneninfrastruktur.</p> <p>Derzeit nimmt die ungleiche Verteilung von Bevölkerung und gewerblicher Funktionen zu Lasten des ländlichen Raums auch im Einzugsgebiet Wankendorf zu. Eine der Ursache dafür ist, dass den steigenden Kosten des Individualverkehrs keine attraktiven, vor allem verlässlichen öffentlichen Angebote gegenübergestellt werden.</p> <p>Den Pendlern aus dem Einzugsgebiet Wankendorf nutzt die Einführung des Deutschlandtickets wenig, wenn dort kein Zug fährt. Gute und verlässliche Erreichbarkeit ist für eine ländliche Kommune die Grundvoraussetzung zur Gewinnung von Wohnbevölkerung. Dem steht die nicht entwidmete, jedoch stillgelegte Schienenanbindung zwischen Ascheberg - Neumünster entgegen. Zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum tragen die defizitären infrastrukturellen Anbindungen entfernterer Standorte leider nicht bei.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im Textteil B des Regionalplans II die aus Sicht einer geordneten Raumentwicklung erforderlichen Entwicklungsziele für den Ausbaustandard und die Leistungsfähigkeit des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Planungsraum II zu formulieren. Für die stillgelegte Bahnstrecke Ascheberg-Neumünster sind die Aussagen des Regionalplans nicht auskömmlich. Für die Strecke wäre auch an dieser Stelle deren bestehende verkehrsrechtliche Widmung hervorzuheben.</p> <p>Die Strecke Ascheberg-Neumünster als eine der wenigen Ost-West-Trassen in Schleswig-Holstein wäre auf ihre Bedeutung zur Anbindung des ländlichen Raums in der Mitte des Kreis Plön zu bewerten und der Möglichkeit, das übergeordnete Schienennetz zu ergänzen.</p> <p>Es wäre zu erwähnen, dass die zur Wiederinbetriebnahme und Anpassung der technischen Infrastruktur erforderlichen Flächen freizuhalten sind. Erforderlich wären hier Aspekte wie die Kosten einer Wiederinbetriebnahme, Auswirkungen im umgebenden Nahverkehrsnetz, Aspekte wie Verkehrsreduzierung, Klimaschutz, Förderung des ländlichen Raums, touristische und gewerbliche Funktionen abzuwägen, die das öffentliche Interesse an der Wiederinbetriebnahme der vorgenannten Bahnstrecken planerisch bewerten.</p> <p>Zum Schienennetz wird auf die Zuständigkeit des „Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 und das 3. Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 23.</p>	<p>und Gemeinden im Textteil und einer nachrichtlichen Darstellung der Trasse Ascheberg–Neumünster in der neuen Themenkarte als „zu reaktivieren“ wird die Bedeutung des Projektes von Seiten der Landesplanung betont.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Dezember 2016 mit dem Bedarfsplan für die Bundeschienenwege“ verwiesen. Insofern kann der eingeschränkte Handlungsraum der Raumordnung des Landes zu dem vorgenannten Sachverhalt nachvollzogen werden. Allerdings wird seitens der Gemeinde Wankendorf auf die aufgezeigten Widersprüche zwischen Plangrundlage und Planaussage hingewiesen und auf die Probleme, die sich daraus für eine geordnete Entwicklung ergeben.</p> <p>Es besteht die Erwartung, dass - die eingetretenen Funktionsdefizite im Regionalplan benannt werden, - die Landesplanung ggü. anderen Aufgabenträgern deren Behebung einfordert, - der Regionalplan II dem Bedarf entsprechende Entwicklungsziele für die Infrastrukturen formuliert und - die in die Zuständigkeit des Landes fallenden Aufgaben zum SPNV nun mit hoher Dringlichkeit angepackt werden. Die Darstellung in der Karte des Regionalplans soll für die Bahnlinie Ascheberg-Neumünster mit Reaktivierung angepasst werden.</p>	
<p><b>Institution: Gemeinde Stolpe ID: M1027</b></p>	<p>Zum Kapitel 4 - Regionale Infrastruktur Punkt 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr Den Pendlern aus dem Einzugsgebiet Wankendorf und Stolpe nutzt die Einführung des Deutschlandtickets wenig, wenn dort kein Zug fährt. Gute und verlässliche Erreichbarkeit ist für eine ländliche Kommune die Grundvoraussetzung zur Gewinnung von Wohnbevölkerung. Dem steht die nicht entwidmete, jedoch stillgelegte Schienenanbindung zwischen Ascheberg - Neumünster entgegen. Zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum tragen die defizitären infrastrukturellen Anbindungen entfernter Standorte leider nicht bei. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im Textteil B des Regionalplanes II die aus Sicht einer geordneten Raumentwicklung erforderlichen Entwicklungsziele für den Ausbaustandard und die Leistungsfähigkeit des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Planungsraum II zu formulieren. Für die stillgelegte Bahnstrecke Ascheberg-Neumünster sind die Aussagen des Regionalplanes nicht auskömmlich. Für die Strecke wäre auch an dieser Stelle deren bestehende Widmung hervorzuheben. Die Darstellung in der Karte des Regionalplans soll für die Bahnlinie Ascheberg-Neumünster mit Reaktivierung angepasst werden. Um entsprechenden Nachbesserungen bzw. Berücksichtigung wird gebeten.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Grundlage für die Darstellung von Streckenreaktivierungsprojekten ist der LNVP bis 2027. Im Fachplan aufgeführte Projekte wurden in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger für den zweiten Entwurf der Regionalpläne in zwei Kategorien eingeteilt (siehe hierzu auch Erläuterungen unter Kapitel 4.2 Begründung zum ersten Grundsatz). Die Reaktivierung der Verbindung Ascheberg–Neumünster wurde als längerfristig zu realisierende Maßnahme eingestuft und wird somit in der Themenkarte abgebildet, nicht jedoch in der Hauptkarte.</p> <p>Die Bedeutung des Projektes der Reaktivierung der Verbindung Ascheberg–Neumünster wird mit einem</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
		<p>eigenen Grundsatz im Kapitel 4.2 gewürdigt. Die durch die Reaktivierung erheblich verbesserte Erschließung des ländlichen Zentralortes Wankendorf wird in der Begründung zum Grundsatz hervorgehoben. Mit einer Benennung als Grundsatz im Kapitel 4.2, weiterer Bezüge im Kapitel 5 Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden im Textteil und einer nachrichtlichen Darstellung der Trasse Ascheberg–Neumünster in der neuen Themenkarte als „zu reaktivieren“ wird die Bedeutung des Projektes von Seiten der Landesplanung betont.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b></p>	<p>4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr Allgemein Dass im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Angebotsverbesserungen und Taktverdichtungen umgesetzt werden, begrüßt die Landeshauptstadt Kiel. Der SPNV ist maßgeblicher Träger der Verkehrswende. Die Landeshauptstadt Kiel erwartet, dass entlang der Verkehrsachsen, wie z.B. entlang Hein Schönberg, eine verstärkte Siedlungsentwicklung im Regionalplan festgelegt wird, vgl. Stellungnahme zu Kap.1   2 G. Das ist bisher nicht erkennbar.</p> <p>Die Landeshauptstadt Kiel begrüßt, dass das Land die Aufwertung des Gleises nach Pries zur Anbindung von StrandOrt unterstützt. Dies sollte im Regionalplan genannt sein.</p> <p>Die Landeshauptstadt Kiel bittet darum, dass als Ziel im Regionalplan formuliert ist, den Güterverkehr des Ostuferhafens stärker über die Schiene als über die Straße mit LKW abzuwickeln.</p> <p>Bislang fehlt zunächst ganz grundsätzlich ein allgemeiner Verweis auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Schienenanbindung des Kieler Handelshafens hinsichtlich Infrastruktur und Bedienung. Güterzugverkehre sollten im Planungsraum insgesamt noch deutlicher und stärker in den Grundsätzen aufgenommen werden. Hinsichtlich der Güterverkehre sind unter „6 G“ und „8 G“ nur die Bahnstrecke Neumünster-Bad Oldesloe und die Bahnhöfe Neumünster und Owschlag aufgeführt, die Anbindung des Kieler Hafens fehlt.</p>	<p><b>Zur Forderung einer verstärkten Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrsachsen:</b></p> <p>Die Siedlungsachsenabgrenzung zwischen Schönkirchen und Schönberg wurde im Rahmen des 1. Regionalplan-Entwurfs geprüft und gegenüber dem geltenden Regionalplan erweitert. Der Forderung wurde daher bereits entsprochen.</p> <p><b>Zum Güterverkehr:</b></p> <p>Der Hinweis auf die Förderung der Modernisierung der Schieneninfrastruktur im Bereich Strandort wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Planung von</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Unter Ziff. 4.2 im Entwurf des Regionalplans finden sich die in Ziff. 4.3.2 LEP aufgenommenen Grundsätze, nämlich die Ausrichtung des Schienenverkehrs auf die Bewältigung des zu erwartenden Wachstums im Güterverkehr und der Erhalt und der Ausbau der schienengebundenen Erschließung von Hafен- und Gewerbegebieten, noch nicht ausreichend wieder. Insoweit halten wir Ergänzungen für sinnvoll, die die Schienenverkehrs-anbindung des Kieler Hafens und die Bedeutung des Güterverkehrs auf der Schiene im Planungsraum noch deutlicher dem LEP entsprechend in die verbindlichen Ziele und Grundsätze aufnehmen. Darüber hinaus sollte in den Grundsätzen auch aufgenommen werden, dass auch nach der Umsetzung der im Entwurf konkret angeführten Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel-Schönberger Strand und der Erhöhung des Zugangebots auf der Strecke Kiel-Lübeck für uneingeschränkte Anbindung des Ostuferhafens über die Schiene sichergestellt bleibt. Die Reaktivierung und die Taktverdichtungen werden sich voraussichtlich auf den Schienenpersonennahverkehr konzentrieren. Güterzug-Verkehre müssen den Kieler Hafen, insbesondere den Ostuferhafen, aber weiterhin ohne Einschränkungen erreichen können. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die Verkehre auf die Straße abwandern, und dies würde den Zielen des LEP, des Regionalplanes und auch dem Allgemeininteresse zuwiderlaufen. Es sollte also auch insoweit der im LEP unter Ziff. 4.3.2 aufgeführte Erhalt und Ausbau der schienengebundenen Erschließung von Hafен- und Gewerbegebieten im Regionalplan konkreter Beachtung finden und aufgenommen werden.</p> <p>3 G - Ende <u>2024</u> nach neuem Zeitplan durch (frühestens) Ende 2025 ersetzen</p> <p>4 G - Ertüchtigung der Bahnlinie Kiel–Preetz–Plön (–Lübeck) mit zweigleisigem Ausbau, leistungsfähiger Einfädelung in die Knoten Kiel und Lübeck sowie perspektivischer Elektrifizierung und Einrichtung der zusätzlichen Haltepunkte Elmschenhagen Ost, Schwentinental Ostseepark, Preetz Nord und Preetz-Krankenhaus, - Ertüchtigung der Bahnlinie Kiel–Preetz–Plön (–Lübeck) und Einrichtung der zusätzlichen Haltepunkte <del>Elmschenhagen Ost</del> [Begründung: nicht mehr im aktuellen LNVP enthalten], Schwentinental Ostseepark, Preetz Nord, <del>und</del> Preetz-Krankenhaus und Preetz Süd</p> <p>Perspektivische Weiterentwicklung (Anmerkung: Wir legen hier Wert auf eine verbindlichere Formulierung, mit der das Vorhaben definitiv - mit dem Ziel der Realisierung - zum Ausdruck kommt, idealerweise mit Zeithorizont.) der Schienenpersonennahverkehrs-Achsen von Kiel in Richtung Eckernförde, Rendsburg, Neumünster, Plön und Schönberg zu einem regionalen Schnellbahn(S-Bahn)-System mit zusätzlichen Bahnhaltepunkten</p>	<p>Neubautrassen, Reaktivierungen, Elektrifizierungsmaßnahmen und Güterverbindungen sind somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Allgemeine Grundsätze zur Stärkung des Schienenverkehrs sind im LEP 2021 festgelegt. Der Ausbau der schienengebundenen Erschließung von Hafengebieten ist dort als Grundsatz festgelegt. Der LEP 2021 gilt auch ohne Konkretisierungen im Regionalplan. Wiederholungen des LEP 2021 sollen vermieden werden.</p> <p>Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben müssen räumlich und sachlich hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein. Diesen Anforderungen entspricht die vorgeschlagene Formulierung zur Abwicklung des Güterverkehrs des Ostuferhafens nicht.</p> <p>Unter der Federführung der KielRegion wird derzeit ein Ostuferverkehrskonzept erarbeitet. Inwiefern sich gegebenenfalls daraus Hinweise für den Regionalplan im Bereich des Güterverkehrs ergeben, kann bei Vorliegen geprüft werden.</p> <p><b>Zu 3 G:</b></p> <p>Es wurde auf eine Nennung einer Zeitangabe gänzlich verzichtet. Dem Aspekt wird somit teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zu 4 G:</b></p> <p>Der Text wurde der Stellungnahme entsprechend geändert, der geplante Bahnhaltepunkt Elmschenhagen Ost wurde gestrichen.</p> <p><b>Zum Ausdruck Perspektivische Weiterentwicklung:</b></p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>7 G Die Reaktivierung der Strecke Neumünster–Ascheberg wird angestrebt. Ein neuer Bahnhaltepunkt ist in Wankendorf vorgesehen. Abhängig vom Betriebskonzept ist ein Kehrgleis in Plön zu berücksichtigen.</p> <p>B zu 2, Seite 26 letzter Absatz</p> <p>Die Impulse des Masterplans Mobilität der KielRegion für eine engere regionale Zusammenarbeit für eine klima- und umweltfreundliche Mobilität, wie Ausbau und Vertaktung des Busnetzes und des Fährverkehrs, Elektrifizierung des Busverkehrs, der zukünftigen Stadtbahn sowie der S-Bahn in der KielRegion, Mobilitätsstationen, Premiumradrouten et cetera sollen daher umgesetzt und fortgeführt werden.</p> <p>B zu 2-4 - <u>Ende 2024</u> nach neuem Zeitplan durch Ende 2025 ersetzen</p> <p>- Auf der Bahnstrecke Kiel–Lübeck werden perspektivisch (Anmerkung: Die Landeshauptstadt Kiel legt hier Wert auf eine verbindlichere Formulierung, mit der das Vorhaben definitiv - mit dem Ziel der Realisierung - zum Ausdruck kommt, idealerweise mit Zeithorizont.) weitere Verbesserungen des Bahnangebotes und eine Ertüchtigung der Strecken- und Bahnhofsinfrastruktur angestrebt. [...] Ab 2023 soll die Strecke mit Akkutriebwagen betrieben werden. Der Ausbau sollte so erfolgen, dass perspektivisch wieder Fernverkehrsverbindungen Richtung Süd- und Ostdeutschland ermöglicht werden.</p> <p>- Durch die bis Ende 2024 2025 (aktuell) angestrebte Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel–Schönberger Strand wird ein deutlich verbessertes Nahverkehrsangebot auf der Achse Kiel – Ostufer – Schönkirchen – Probsteierhagen – Schönberg zur Verfügung gestellt. Die Planungen zur Wiederaufnahme des Schienenverkehrs haben begonnen. Maßnahmen zur Ertüchtigung der Streckeninfrastruktur befinden sich in der Umsetzung.</p> <p><del>Ergänzend zur Regionalbuslinie zwischen Kiel und Schönberg ist eine Bedienung der Bahnstrecke im Stundentakt vorgesehen. Haltepunkte sind vorgesehen in Schönkirchen, Probsteierhagen, Passade, Fiefbergen, Schönberg und Schönberger Strand.</del></p> <p>Es ist eine Bedienung der Bahnstrecke im Stundentakt vorgesehen. Haltepunkte sind geplant in Schönkirchen, Probsteierhagen, Passade, Fiefbergen, Schönberg und Schönberger Strand. Ein Regionalbusverkehr wird auf dieser Verkehrsachse weiterhin aufrechterhalten und ergänzt den Schienenverkehr zur Anbindung von Bereichen abseits der Bahnstationen und der Bedienung von durch den SPNV nicht realisierbaren Quell-Ziel-Verbindungen.</p>	<p>Die unter 4 G genannten Maßnahmen aus dem LNVP bis 2027 werden im Regionalplan in kurz- und langfristig umzusetzende Projekte unterteilt. Dieser Aufteilung folgend findet eine Abbildung der Maßnahmen in der Haupt- und Themenkarte statt.</p> <p>Das Projekt S-Bahn-System Kiel sowie die anderen geplanten S-Bahn-Systeme in Schleswig-Holstein sind vom Fachplanungsträger als langfristige Maßnahmen eingestuft worden. Die gewählte Formulierung soll dies deutlich machen. Dem Aspekt der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 7 G:</b></p> <p>Die konkrete Ausgestaltung des Betriebskonzeptes und die dafür notwendigen Maßnahmen ist Gegenstand der konkreten Reaktivierungsplanung und nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p><b>Zur Begründung:</b></p> <p>B zu 2, Seite 26 letzter Absatz</p> <p>Der Absatz wurde, in der Formulierung leicht abweichend, angepasst.</p> <p>Der geforderte ergänzende Absatz zum Regionalbusverkehr wird nicht in das Schienenkapitel übernommen. Die Beschreibung ist für das Schienenkapitel zu detailliert und bezieht sich nicht auf den SPNV, sondern auf den übrigen ÖPNV.</p> <p>Die notwendigen Abstimmungen zwischen dem S-Bahn-System und der Kieler Stadtbahn werden zur Kenntnis genommen. Die Landesplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>- Zur Erhöhung der Attraktivität des SPNV im Kieler Umland und zur Verdichtung der bestehenden Regionalbahnlinien nach Eckernförde, Rendsburg, Neumünster, Preetz und Schönberg wird als langfristige und perspektivische (Anmerkung: Die Landeshauptstadt Kiel legt hier Wert auf eine verbindlichere Formulierung, mit der das Vorhaben definitiv - mit dem Ziel der Realisierung - zum Ausdruck kommt, idealerweise mit Zeithorizont.) Maßnahme die Weiterentwicklung der SPNV-Zulaufachsen zu einem regionalen S-Bahn-System angestrebt. [...]</p> <p>Anmerkung: Insgesamt ist eine abgestimmte Planung mit dem in Vorbereitung befindlichen Stadtbahnprojekt in Kiel von herausragender Bedeutung; hier gilt es, bestmöglich Synergien zu realisieren und gegenseitige Konkurrenz zu vermeiden. Insofern können die genannten zusätzlichen Haltepunkte auch noch nicht als abschließend betrachtet werden.</p> <p>B zu 3, Seite 66 erster Absatz</p> <p><del>Perspektivische</del> Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrs-Achsen von Kiel in Richtung Eckernförde, Rendsburg, Neumünster, Plön und Schönberg zu einem regionalen <del>Schnellbahn</del>(S-Bahn)-System in der KielRegion mit zusätzlichen Bahnhaltepunkten bis spätestens 2035</p>	
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Um einen fundierten, bzw. nachvollziehbaren Überblick über die in die Abwägung eingeflossenen Unterlagen zu erhalten wäre es sinnvoll, wenn der letzte Planungs- oder Entwurfsstand (z.B. des Landesnahverkehrsplans) berücksichtigt worden wäre, oder aber ein Hinweis darüber zu finden wäre, zu welchem Zeitraum die vorliegenden Unterlagen fertiggestellt wurden. In den jeweiligen Kapiteln wird punktuell darauf eingegangen.</p>	<p>Im Infrastrukturteil wurden die zur Zeit der Planerstellung aktuellsten Fachgrundlagen verwendet. Im Falle des LNVP wird dieser immer mit Jahreszahl angegeben. In anderen Fällen sind diese Informationen den Begründungen zu entnehmen.</p> <p>Des Weiteren wird auf das Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1017</b></p>	<p>[eingereicht von: Kreis Plön]</p> <p><b>Punkte 4.1, 4.2, 4.3 Straße / Schiene / ÖPNV</b></p>	<p>In der Stellungnahme werden Defizite der Verkehrsinfrastruktur beschrieben. Es wird die Erwartung geäußert, dass diese im Regionalplan genannt und Entwicklungsziele abgeleitet werden</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Der Entwurf stellt das Schienennetz und übergeordnete Straßennetz im Kreisgebiet im Bestand dar, als nachrichtliche Übernahme aus den Fachplänen der zuständigen Verkehrsträger.</p> <p>Mit auf dieser nachrichtlich übernommenen Netz-Darstellung beruhend, entwickelt der Regionalplan im Weiteren sein Raum- und Funktionsgerüst, also die grundlegenden Planungsaussagen der Raumordnung für das Kreisgebiet.</p> <p>Bereits die Grenzziehung zwischen den Raumtypen um die Zentren ggü. dem ländlichen Raum beruht auf der Dichte und Leistungsfähigkeit von Mobilitätsangeboten, davon zum wesentlichen Teil schienengebundener Transporte. Die Lage der Siedlungsachsen als Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe im Planungsraum II folgt eng dem Verlauf von Schienenwegen oder übergeordneten Straßen.</p> <p>Der Regionalplan formuliert damit besondere Aufgaben und Funktionen für Räume und Gemeinden, in Abhängigkeit zu deren verkehrlicher Anbindung. Die Kommunen können diese ihnen angetragenen planerischen Funktionen dann wahrnehmen, wenn ihre infrastrukturelle verkehrliche Einbindung dem im Regionalplan dargestellten Angebot entspricht.</p> <p>Das ist häufig nicht der Fall. Teilen des übergeordneten Straßennetzes und insbesondere dem gesamten Schienennetz im Kreisgebiet mangelt es an der erforderlichen Funktionalität, um die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen der Regionalplan zuordnet.</p> <p>Insbesondere der schienengebundene Personennahverkehr ist derzeit nicht dazu in der Lage, die Bereiche bedarfsgerecht anzubinden, die der Regionalplan als Schwerpunkte des Wohnungsbaus in zentralen Orten oder an Siedlungsachsen darlegt. Ebenso wenig wird das landesplanerische Ziel der Gleichwertigkeit ländlicher Räume im Verkehrsangebot der Bahn unterstützt.</p> <p>Beispiel dafür ist die Bahnstrecke Kiel – Lübeck, deren Ausbauzustand noch im Teilen dem des Eröffnungsjahres 1873 entspricht. Die Kapazität dieser Linie ist bereits im ungestörten Betriebsablauf überschritten. Wegen des veralteten, d.h. eingleisigen, nicht elektrifizierten, Ausbaustandards und der hohen Transportnachfrage kommt es so häufig zu Ausfällen, dass zeitweise kein verlässliches ÖV-Angebot mehr besteht.</p> <p>Das bedeutet, dass die im Regionalplan dargestellte funktionale Verknüpfung von Oberzentrum und Siedlungsachse und darüber hinaus dem ländlichen Raum gestört oder deutlich eingeschränkt ist.</p>	<p>Darüber hinaus werden konkrete Kartenänderungen vorgeschlagen.</p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Aussagen im Regionalplan beziehen sich daher auf die Maßnahmen, die in den entsprechenden Fachplanungen vorgesehen sind. Die in der Stellungnahme beschriebenen Defizite und die geforderten Ausbaumaßnahmen wären daher an das zuständige Fachressort zu adressieren.</p> <p>Der Regionalplan konkretisiert im Ordnungsraum Kiel die bereits im LEP 2021 festgelegten Siedlungsachsen. Damit ist eine Zuordnung der schwerpunktmäßigen Siedlungstätigkeit auf die Verkehrsinfrastruktur und insbesondere den SPNV im Planungsraum verbunden. Die Funktionsfähigkeit dieses Planungsinstrumentes wird seitens der Landesplanung auch weiterhin gesehen.</p> <p>Bezüglich der Erschließungsqualität der ländlichen Räume wird darüber hinaus auf die Grundsätze zum sonstigen ÖPNV im LEP 2021 und im Regionalplan-Entwurf verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung von Ordnungsräumen auf den im LEP 2021 festgelegten Kriterien beruht. Mobilitätsangebote werden dort nicht genannt.</p> <p><b>Zu den Reaktivierungsprojekten:</b></p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Die Grundversorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Transportangeboten zwischen den beiden größten Städten und in der Mitte des Bundeslandes entspricht damit nicht den Annahmen, auf denen wesentliche Planaussagen der gesetzlichen Raumordnung beruhen.</p> <p>Ähnlich verhält es sich mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem seit Jahrzehnten schleppenden Ausbau der BAB 21</li> <li>- der zögerlichen Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Kiel – Schönberg</li> <li>- dem geringen Widerhall an der Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecken Ascheberg – Neumünster und Malente – Lütjenburg</li> <li>- dem schlechten Erhaltungszustand von Abschnitten der Bundesstraße 76.</li> </ul> <p>Die hier eingetretenen Defizite haben einen Umfang erreicht, der die geordnete Entwicklung im Kreisgebiet Plön behindert. Raumrelevante Funktionen von Kommunen und Räumen, die der Regionalplan vorsieht, sind dadurch erschwert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die bloße nachrichtliche Wiedergabe von Fachplänen der Verkehrsträger als eine Grundlage des Regionalplans ebensowenig auskömmlich, wie die Nennung von Ausbauzielen der Fachträger, auf die die Raumordnung des Landes keinen Einfluss nimmt.</p> <p>Erforderlich ist die aktive Auseinandersetzung mit eingetretenen Defiziten und die Formulierung eigener planerischer Zielsetzungen zur Funktion und Leistungsfähigkeit von Infrastrukturen.</p> <p>Über die kritische Wahrnehmung des Bestands hinaus soll der Regionalplan auch Entwicklungspotenziale für das Kreisgebiet aufzeigen, die sich aus der Aufwertung und Entwicklung zusätzlicher verkehrlicher Infrastrukturen ergeben können.</p> <p>Derzeit nimmt die ungleiche Verteilung von Bevölkerung und gewerblicher Funktionen zu Lasten des ländlichen Raums zu. Eine der Ursache dafür ist, dass den steigenden Kosten des Individualverkehrs keine attraktiven, vor allem verlässlichen öffentlichen Angebote gegenübergestellt werden. Den Pendlern aus dem Kreisgebiet nach Kiel und zurück nutzt die Einführung des Deutschlandtickets wenig, wenn an manchen Tagen 2 von 3 Zügen zu spät kommen oder ganz ausfallen.</p>	<p>Grundlage für die Darstellung von Streckenreaktivierungsprojekten ist der LNVP bis 2027. Im Fachplan aufgeführte Projekte wurden in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger für den zweiten Entwurf der Regionalpläne in zwei Kategorien eingeteilt (siehe hierzu auch Erläuterungen unter Kapitel 4.2 Begründung zum ersten Grundsatz). Die Reaktivierung der Verbindung Ascheberg–Neumünster wurde als längerfristig zu realisierende Maßnahme eingestuft und wird somit in der Themenkarte abgebildet, nicht jedoch in der Hauptkarte.</p> <p>Die Bedeutung des Projektes der Reaktivierung der Verbindung Ascheberg–Neumünster wird mit einem eigenen Grundsatz im Kapitel 4.2 gewürdigt. Die durch die Reaktivierung erheblich verbesserte Erschließung des ländlichen Zentralortes Wankendorf wird in der Begründung zum Grundsatz hervorgehoben. Mit einer Benennung als Grundsatz im Kapitel 4.2, weiterer Bezüge im Kapitel 5 Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden im Textteil und einer nachrichtlichen Darstellung der Trasse Ascheberg–Neumünster in der neuen Themenkarte als „zu reaktivieren“ wird die Bedeutung des Projektes von Seiten der Landesplanung betont.</p> <p>Die Bahnstrecke Malente–Lütjenburg wird im zweiten Entwurf als Trassensicherung dargestellt. Die verkehrsrechtliche Widmung und Sicherung von Flächen wird hierdurch hervorgehoben entsprechend dem Ziel einer Aufnahme einer Trasse in einem Trassensicherungsvertrag.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Gute und verlässliche Erreichbarkeit ist für ländliche Kommunen die Grundvoraussetzung zur Gewinnung von Wohnbevölkerung. Dem stehen die defizitären Straßen- und Schienenanbindungen entgegen, mit der Folge, dass sich die Nachfrage nach Wohnraum aus dem Oberzentrum Kiel nicht über den Ordnungs- und Verdichtungsraum hinaus auswirkt. Die Nachfrage bleibt auf die wenigen Standorte entlang des Ostufers der Kieler Förde konzentriert.</p> <p>Die erheblichen Strukturprobleme bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und auf dem Bodenmarkt in Gemeinden wie Laboe oder Heikendorf haben eine Ursache in der defizitären infrastrukturellen Anbindung entfernterer Standorte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im Textteil B des Regionalplan II die aus Sicht einer geordneten Raumentwicklung erforderlichen Entwicklungsziele für den Ausbaustandard und die Leistungsfähigkeit des schienegebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Planungsraum II zu formulieren. Das wäre bspw. für die Strecke Kiel-Lübeck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zweigleisiger Ausbau, leistungsfähige Einfädelung in die Knoten Kiel und Lübeck (niveaufreie Sicherstellung von Fahrstraßen Richtung Büchen/ Bad Kleinen) und perspektivische Elektrifizierung.</li> </ul> <p>Auch für die stillgelegten Bahnstrecken Malente – Lütjenburg und Ascheberg-Neumünster sind die Aussagen des Regionalplans nicht auskömmlich. Für beide Strecken wäre deren bestehende verkehrsrechtliche Widmung hervorzuheben. Die Strecke Ascheberg-Neumünster als eine der wenigen Ost-West-Trassen in Schleswig-Holstein wäre auf ihre Bedeutung zur Anbindung des ländlichen Raums in der Mitte des Kreisgebiets zu bewerten und der Möglichkeit, das übergeordnete Schienennetz zu ergänzen. Es wäre zu erwähnen, dass die zur Wiederinbetriebnahme und Anpassung der technischen Infrastruktur erforderlichen Flächen freizuhalten sind.</p> <p>Erforderlich wären hier Aspekte wie die Kosten einer Wiederinbetriebnahme, Auswirkungen im umgebenden Nahverkehrsnetz, Aspekte wie Verkehrsreduzierung, Klimaschutz, Förderung des ländlichen Raums, touristische und gewerbliche Funktionen abzuwägen, die das öffentliche Interesse an der Wiederinbetriebnahme der vorgenannten Bahnstrecken planerisch bewerten.</p> <p>Das Handlungsfeld „Regionale Infrastruktur“ liegt in der rechtlichen und technischen Zuständigkeit von Verkehrsträgern, die nicht Teil der Raumordnung des Landes sind.</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Der Textteil des Regionalplans verweist zurecht unter Punkt 4. B 2-4 darauf, dass „Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen Hoheitsaufgaben des Bundes sind“. Im Weiteren werden die Funktion und Aussagen des „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“ erläutert. Zum Schienennetz wird auf die Zuständigkeit des „Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 und das 3. Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016 mit dem Bedarfsplan für die Bundeschienenwege“ verwiesen.</p> <p>Insofern kann der eingeschränkte Handlungsraum der Raumordnung des Landes zu dem vorgenannten Sachverhalt nachvollzogen werden. Allerdings wird seitens des Kreises Plön auf die aufgezeigten Widersprüche zwischen Plangrundlage und Planaussage hingewiesen und auf die Probleme, die sich daraus für eine geordnete Entwicklung im Kreisgebiet ergeben.</p> <p>Es besteht die Erwartung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die eingetretenen Funktionsdefizite im Regionalplan benannt werden,</li> <li>- die Landesplanung ggü. anderen Aufgabenträgern deren Behebung einfordert,</li> <li>- der Regionalplan II dem Bedarf entsprechende Entwicklungsziele für die Infrastrukturen formuliert und</li> <li>- die in die Zuständigkeit des Landes fallenden Aufgaben zum SPNV und Straßenbau im Kreisgebiet nun mit hoher Dringlichkeit angepackt werden.</li> </ul> <p>Die Darstellungen in der Karte des Regionalplans sollen wie folgt angepasst werden:</p> <p>Für die Bahnstrecke Kiel - Lübeck wäre als Entwicklungsziel zu formulieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu elektrifizieren und zweigleisiger Ausbau.</li> </ul> <p>Für die Bahnstrecken Malente - Lütjenburg und Ascheberg-Neumünster</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reaktivierung.</li> </ul> <p>Für die Bundesstraße 76 in den erforderlichen Abschnitten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Instandsetzung.</li> </ul>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b></p>	<p>Hallo, ich [REDACTED] [REDACTED]! Als jeder 2. Zug ab Felde bis Kiel nur 15 Min brauchte, war alles in bester Ordnung!</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und</p>



Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Vorteil, dass kein unbedeutendes CO2- Volumen und sonstige Schadstoffbelastungen eine Reduzierung erfahren, wenn vorher mit der Bahn angereist werden kann - ohne Umwege. Die entsprechende Planung im schienengebundenen Nah-SH-Programm sehen derartiges zwar vor, aber zu einem Zeitpunkt wo alle jetzt noch handelnden Akteure nicht mehr lebend unterwegs sind. Außerdem ist auch strukturpolitisch, hier komme ich auf die Stadt Neumünster und den Kreis Plön sowie unsere Region zurück, eine Anbindung ein unschätzbare Vorteil bei der wirtschaftlichen Entwicklung bzw. dem Bemühen, die entsprechenden Räume weiter zu entwickeln.</p>	<p>eigene Infrastrukturplanung durch. Die Planung von Neubautrassen, Reaktivierungen und Elektrifizierungsmaßnahmen sind somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die einzelnen Teilräume des Planungsraums sind über das S-Bahn-System sowie den schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Metropolregion Hamburg an den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel angebunden. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke Ost wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstetigung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung</b> <b>ID: M1212</b></p>	<p>Dagegen werden die unter 4.2 ("Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr") im RP II auf S. 76 ff dargelegten Grundsätze zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots und damit verbundene konkrete Vorschläge zur Reaktivierung des Schienennetzes (z.B. Reaktivierung der Bahnstrecke Ascheberg - Neumünster, 7 G, S 77) ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b> <b>ID: 1146</b></p>	<p>[eingereicht von der AG Mobilität Rendsburg]</p> <p><b>4. Bezug Kap. 4.5, S. 90 (Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen, 1 G),</b> Zitat REP: „Die Leistungsfähigkeit [...] des überregional bedeutsamen Schwerlasthafens Osterrönfeld soll verbessert und die Anbindungen der Häfen durch eine leistungsfähige Infrastruktur gesichert werden.“ <i>Änderungsvorschlag:</i> Es ist nach o.g. Satz folgender Satz zu ergänzen: <b>„Hierzu soll vorrangig eine Anbindung der Häfen an das Schienennetz für den Güterverkehr geschaffen bzw. wiederhergestellt werden.“</b> <i>Begründung:</i> a) Um die Klimaziele im Verkehrssektor (Klimaschutzgesetz) sowie die Verpflichtungen</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Planung von Güterverbindungen sind somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen einzuhalten, ist es unabdingbar, den Güterverkehr, insbesondere im überregionalen Verkehr, weitestgehend auf die Schiene zu verlagern. Dies bietet nicht nur ein stärkeres Potenzial, die für den Transport benötigte Energie klimaneutral durch Strom aus erneuerbaren Quellen bereit zu stellen. Darüber hinaus reduziert sich bei schienengebundenem Güterverkehr auch die Menge der für den Transport benötigten Energie auf ein Sechstel gegenüber der bei Transport mit Lkw eingesetzten Energie (Rollwiderstand Luftbereifung gegenüber Schiene). Gerade die in Häfen umgeschlagenen Güter werden vom bzw. zum Hafen über eine längere Strecke transportiert und gehören damit zu den besonders für den Schienentransport prädestinierten Gütern.</p> <p>b) Eine direkte Umschlagmöglichkeit Schiff/Schiene stellt einen Wettbewerbsvorteil für die Häfen, aber auch für die Unternehmen, welche die Häfen für ihre Transporte nutzen, dar. Der schienengebundene Gütertransport wird mit tendenziell steigenden Preisen für Kraftstoffe eine zunehmende Bedeutung für die wirtschaftliche Abwicklung der Transportlogistik bekommen. Auch die aus den Klimaschutzverpflichtungen des Bundes zu erwartenden regulatorischen Vorgaben, CO<sub>2</sub>-Bepreisung u.a. werden die Kosten des Lkw-Transports steigen lassen.</p> <p>Gleichzeitig entwickeln auch immer mehr Unternehmen eigene Ziele für ein zukünftig klimaneutrales Wirtschaften. Auch hier kommt dem Umstieg auf Schienentransport zunehmende Bedeutung zu (so wird z.B. vom Lebensmittelhersteller ██████████ bereits auf der Verpackung seiner Teigwarenprodukte mit dem Warentransport per Schiene geworben /3/). Auch für die Schwerlasttransporte ist der Schienenverkehr i.d.R. prädestiniert, so dass eine gute Schienenanbindung für die Schwerlasthäfen einen Standortvorteil bedeutet.</p> <p>Quellen: /3/ ██████████</p> <p><b>5. Bezug Kap. 4.5, S. 92 (Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen, Begründung B zu 1),</b></p> <p>Schwerlasthafen Osterrönfeld, Zitat REP: „Durch seine Lage im Schnittpunkt von NOK, Bundesautobahn 7 und verschiedener Bundesstraßen sowie durch die Verbindung mit dem gegenüberliegenden Kreishafen in Rendsburg ist er [...]“. <b>Änderungsvorschlag:</b> Nach „... Bundesstraßen“ sollte eingefügt werden: „[...], <b>der Lage in unmittelbarer Nähe eines wichtigen überregionalen Schienenweges über den Nord-Ostsee-Kanal</b> [...]“</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Im Sinne der unter Nr. 4 oben angeregten Ergänzung der Schienenanbindung der Schwerlasthäfen sollte für den Hafen Osterrönfeld die räumliche Nähe zu der vorhandenen Schienenverbindung Flensburg – Hamburg bzw. Kiel mit einer der wenigen Eisenbahnquerungen des Nord-Ostsee-Kanals nicht unerwähnt bleiben. Gerade diese</p>	<p>Allgemeine Grundsätze zur Stärkung des Schienenverkehrs sind im LEP 2021 festgelegt. Der Ausbau der schienengebundenen Erschließung von Hafengebieten ist dort als Grundsatz festgelegt. Der LEP 2021 gilt auch ohne Konkretisierungen im Regionalplan. Wiederholungen des LEP 2021 sollen vermieden werden.</p> <p>Bei Vorliegen konkreter Konzepte oder Studien prüft die Landesplanung inwiefern sich daraus Hinweise für den Regionalplan im Bereich des Güterverkehrs ergeben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Lage bietet großes Potenzial für die Ansiedlung (oder Bindung) von Unternehmen, die den Schienenverkehr in ihr Logistikkonzept integriert haben oder dies planen. Als Beispiel sei die bereits am Hafen angesiedelte Firma ██████ genannt.</p> <p><b>6. Bezug Kap. 4.5, S. 90 (Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen, 1 G),</b>  Zitat REP: „Der überregional bedeutsame Kreishafen Rendsburg soll im Bestand erhalten und gegebenenfalls an sich ändernde Bedarfe angepasst werden.“  <i>Änderungsvorschlag:</i> Nach diesem Satz Ergänzung des Satzes  <b>„Für eine nachhaltige Entwicklung der Region und des Kreishafens Rendsburg ist die Schienenanbindung vom Hafen zu der vorhandenen Eisenbahnlinie Flensburg – Hamburg und Rendsburg – Kiel wieder herzustellen.“</b>  <i>Begründung:</i>  Der Kreishafen bietet mit seinen Verlademöglichkeiten und Krankapazitäten, sowie seiner Lage am Nord-Ostsee-Kanal ein großes Potenzial, das auszuschöpfen ist. Weiterhin sind Ladegleise im direkten Umfeld zu schaffen. Hier sollen Container- und der Kombinierte Ladungsverkehr (KLV) auf die Schiene gebracht werden. Auch ist der zukünftige abfallwirtschaftliche Transport von Müllcontainern und Wertstoffen wie u.a Metalle und Altpapier zu berücksichtigen.  Weiterhin weisen wir auf den nicht unerheblichen Verkehr von Holz, Dünger, Baustoffen und Steinmehlen hin, die derzeit in Neumünster oder Jübeck umgeschlagen werden, aber für die Rendsburger Region bestimmt sind. Wegen der geringen Ladegleislänge in Jübeck sind die Verkehre z.T. nur mit erhöhten Aufwand durchführbar. Durch die Wiederherstellung einer Schienenanbindung des Hafens lassen sich somit wirtschaftliche Vorteile für Region und Unternehmen mit den positiven Effekten der Einsparung von Energie, CO2- und Schadstoffemissionen verbinden.</p> <p><b>7. Bezug Kap. 4.5, S. 92 (Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen, Begründung B zu 1),</b>  Zitat REP: „Der Kreishafen Rendsburg nimmt überregionale und regionale Verkehrs- und Wirtschaftsfunktionen wahr. Er soll in die weitere Entwicklung des Verkehrs auf dem NOK, der Bundesautobahn 7 und der Eisenbahnlinie Flensburg–Hamburg einbezogen werden.“  <i>Änderungsvorschlag:</i> Der Satzteil „der Bundesautobahn 7“ ist zu streichen.  <i>Begründung:</i>  Im Sinne der erforderlichen, am Klimaschutz und der Knappheit der Ressourcen ausgerichteten Transformation des Güterverkehrs wird zukünftig insbesondere dem Schienen- und Wassertransport von Gütern Bedeutung zukommen. Der Güterverkehr über die Bundesautobahn wird sicherlich nicht entfallen, es kann aber kein sinnvolles Ziel sein, diesen in Verbindung mit dem Kreishafen „weiter zu entwickeln“. Insbesondere für den Kreishafen Rendsburg, der nicht unmittelbar an der BAB 7 liegt, bietet sich die BAB 7</p>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>gerade nicht als zu bevorzugende Verbindung an: Jeglicher Transport vom Kreishafen zur BAB 7 muss zwangsläufig durch Wohngebiete in Rendsburg und durch Büdelsdorf führen. Dies würde zu mehr Güterverkehr auf der B 203 / Hollerstraße in Büdelsdorf führen, die bereits jetzt ein starkes Verkehrsaufkommen hat. Eine Umleitung des Güterverkehrs über eine (noch nicht vorhandene) Nord-Ost-Umgehung stellt hierfür auch keine Option dar, da dies zu erheblichen Umwegen und damit einer Verlängerung der Transportstrecke und Zunahme der gesundheits- und klimaschädlichen Immissionen führen würde. Für eine nachhaltige Entwicklung des Kreishafens Rendsburg ist daher anzustreben, eine gute Schienenanbindung vom Hafen zu der vorhandenen Eisenbahnlinie Flensburg – Hamburg bzw. Rendsburg – Kiel herzu-stellen, sowie dann bevorzugt Unternehmen anzusiedeln (bzw. vorhandene dort zu fördern), welche die Logistikkette Schiff – Schiene nutzen.</p>	

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: M1211</b></p>	<p>1 G, S.81 Das Ziel, den ÖPNV in seiner Netzstruktur und Funktions- und Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, greift gemessen an den Ansprüchen, die ein moderner leistungsfähiger ÖPNV erfüllen soll, zu kurz. Statt einer wie in der Vergangenheit vorgenommenen Orientierung auf Bedarfe spezifischer Kundengruppen – insbesondere der Schüler – die eine nachfrageorientierte ÖPNV-Planung zur Folge hatte, sollte für eine zielorientierte Verkehrsplanung ein angebotsorientierter und damit agierender Ansatz formuliert werden. Es sollte erklärtes Ziel sein, mittels nutzerzentrierter Angebote Verhaltensweisen zu beeinflussen und so zum Beispiel zur Verlagerung von Verkehr beizutragen.</p> <p>2 G, S. 80 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kooperiert mit dem Kreis Schleswig-Flensburg im Förderprojekt „Smile24“. Bei diesem Projekt wird in der Schleiregion ein zusätzliches Mobilitätsangebot zum bestehenden ÖPNV geschaffen. Durch dieses Projekt werden zwischen den Gemeinden Eckernförde, Schleswig und Kappeln u.a. Schnellbuslinien geschaffen. Dies führt zu Verdichtung der Taktung zwischen den Orten. In den Sommermonaten werden sogenannte „Tourismulinien“ die Taktverdichtung zwischen den Orten in der Schleiregion erhöhen. Des Weiteren wird durch die Implementierung eines On-Demand-Angebots (7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag) eine Flexibilisierung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region geschaffen.</p> <p>3 G, S. 80 zweiter und dritter Spiegelstrich Busverbindung Eckernförde - Schleswig: Diese beiden Städte sind jetzt schon durch einen Stundentakt gut aneinander angebunden. Durch die Implementierung des Förderprojektes „Smile24“ wird ein Halbstundentakt entstehen, so dass die gute vorherrschende Verbindung weiter verbessert wird.</p> <p>Busverbindung Rendsburg – Eckernförde Die Orte Rendsburg und Eckernförde sind durch die vorherrschende Busverbindung im Stundentakt bereits gut miteinander verbunden. Auch erfüllen die eingesetzten Fahrzeuge die modernsten Standards (u.a. WLAN, USB-Anschluss für den Ladevorgang des Mobiltelefons etc.).</p> <p>B zu 1, 3. Absatz Die Zusammenarbeit der Aufgabenträger in der KielRegion erfolgt über die „Regionale Koordinierungsstelle“, nicht „Regionale Kompetenzzentrum“. Eine Etablierung gemeinsamer Standards für den ÖPNV erfolgt zudem zuallererst im Verkehrsverbund [REDACTED] mit dem gemeinsamen Ziel, verbundweite und nicht nur regionale Standards zu schaffen.</p> <p>B zu 2, letzter Absatz S. 84 In der beispielhaften Auflistung von gemeinschaftlich organisierten Verkehren als ergänzende Angebote zum sonstigen ÖPNV wird fälschlicherweise auch remo hinzugezählt. Es sei darauf hingewiesen, dass remo ein sog.</p>	<p><b>Zu 1 G:</b></p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Aufgabenträger und somit zuständig für die genaue Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Diese können auch definieren, was sie unter bedarfsgerechter Weiterentwicklung verstehen. Auch ein angebotsorientierter Ansatz kann bedarfsgerecht sein, wenn er zu einem funktionierenden ÖPNV-System führt. Die im Regionalplan festgesetzte Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des ÖPNV stellt eine Mindestanforderung dar, die momentan nicht überall gewährleistet wird. Im Regionalplan wird insoweit der Anspruch einer Verbesserung der Situation formuliert.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zu 2 G:</b></p> <p>Das Förderprojekt „Smile24“ wird in der Begründung zu 2 G ergänzt.</p> <p><b>Zu 3 G:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>B zu 1, 3. Absatz:</b></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.</p> <p><b>B zu 2:</b></p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	<p>On-Demand-Verkehr ist, der ähnlich wie ein Rufbus, nur auf Basis einer App und virtuellen Haltestellen, funktioniert und – da er Teil des ÖPNV ist – allein vom Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV organisiert wird und ein Angebotsbaustein im Stadtverkehr des Wirtschaftsraumes Rendsburg darstellt, der als ergänzendes Dienstleistungsangebot des ÖPNV voll in diesen integriert ist.</p> <p>Der On-Demand-Verkehr ist zudem im Angebotsmix des ÖPNV insbesondere auch für dessen zukünftige Entwicklung im ländlichen Raum, wo er bedarfsgerecht neben dem klassischen Linienverkehr eingesetzt werden kann, ein wichtiger Baustein. Im Rahmen des Förderprojekts SMILE24 wird daher auch in der gesamten Schlei-Region ein aufeinander abgestimmtes ÖPNV-Angebot aus Expressbuslinien und On-Demand-Verkehren durch die Aufgabenträger geschaffen. Für die weitere Entwicklung des ÖPNV wird erwartet, dass ein mit vielfältigen flexiblen Angeboten (On-Demand-Verkehre, Rufbusse, ALT) ergänzter ÖPNV eine bessere Erreichbarkeit und daher weiter an Attraktivität gewinnen kann. Die weiter aufgeführten gemeinschaftlich organisierte Verkehre und Angebote wie Bürgerbusse und Mitfahrbänke können zwar ergänzende Angebote zum ÖPNV darstellen, sind aber ob ihrer i.d.R. ehrenamtlichen Organisationsform weder planbar, noch in ihrer Bedeutung hinsichtlich der Nachfrage eine Alternative zum ÖPNV.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1110</b></p>	<p>1 G, S.81 Das Ziel, den ÖPNV in seiner Netzstruktur und Funktions- und Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, greift gemessen an den Ansprüchen, die ein moderner leistungsfähiger ÖPNV erfüllen soll, zu kurz. Statt einer wie in der Vergangenheit vorgenommenen Orientierung auf Bedarfe spezifischer Kundengruppen – insbesondere der Schüler – die eine nachfrageorientierte ÖPNV-Planung zur Folge hatte, sollte für eine zielorientierte Verkehrsplanung ein angebotsorientierter und damit agierender Ansatz formuliert werden. Es sollte erklärtes Ziel sein, mittels nutzerzentrierter Angebote Verhaltensweisen zu beeinflussen und so zum Beispiel zur Verlagerung von Verkehr beizutragen.</p> <p>2 G, S. 80 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kooperiert mit dem Kreis Schleswig-Flensburg im Förderprojekt „Smile24“. Bei diesem Projekt wird in der Schlei-Region ein zusätzliches Mobilitätsangebot zum bestehenden ÖPNV geschaffen. Durch dieses Projekt werden zwischen den Gemeinden Eckernförde, Schleswig und Kappeln u.a. Schnellbuslinien geschaffen. Dies führt zu Verdichtung der Taktung zwischen den Orten. In den Sommermonaten werden sogenannte „Tourismulinien“ die Taktverdichtung zwischen den</p>	<p><b>Zu 1 G:</b></p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Aufgabenträger und somit zuständig für die genaue Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Diese können auch definieren, was sie unter bedarfsgerechter Weiterentwicklung verstehen. Auch ein angebotsorientierter Ansatz kann bedarfsgerecht sein, wenn er zu einem funktionierenden ÖPNV-System führt. Die im Regionalplan festgesetzte Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des ÖPNV stellt eine Mindestanforderung dar, die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	<p>Orten in der Schleiregion erhöhen. Des Weiteren wird durch die Implementierung eines On-Demand-Angebots (7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag) eine Flexibilisierung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region geschaffen.</p> <p>3 G, S. 80 zweiter und dritter Spiegelstrich Busverbindung Eckernförde - Schleswig: Diese beiden Städte sind jetzt schon durch einen Stundentakt gut aneinander angebunden. Durch die Implementierung des Förderprojektes „Smile24“ wird ein Halbstundentakt entstehen, so dass die gute vorherrschende Verbindung weiter verbessert wird. Busverbindung Rendsburg – Eckernförde Die Orte Rendsburg und Eckernförde sind durch die vorherrschende Busverbindung im Stundentakt bereits gut miteinander verbunden. Auch erfüllen die eingesetzten Fahrzeuge die modernsten Standards (u.a. WLAN, USB-Anschluss für den Ladevorgang des Mobiltelefons etc.). B zu 1, 3. Absatz Die Zusammenarbeit der Aufgabenträger in der KielRegion erfolgt über die „Regionale Koordinierungsstelle“, nicht „Regionale Kompetenzzentrum“ Eine Etablierung gemeinsamer Standards für den ÖPNV erfolgt zudem zuallererst im Verkehrsverbund [REDACTED] mit dem gemeinsamen Ziel, verbundweite und nicht nur regionale Standards zu schaffen.</p> <p>B zu 2, letzter Absatz S. 84 In der beispielhaften Auflistung von gemeinschaftlich organisierten Verkehren als ergänzende Angebote zum sonstigen ÖPNV wird fälschlicherweise auch remo hinzugezählt. Es sei darauf hingewiesen, dass remo ein sog. On-Demand-Verkehr ist, der ähnlich wie ein Rufbus, nur auf Basis einer App und virtuellen Haltestellen, funktioniert und – da er Teil des ÖPNV ist – allein vom Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV organisiert wird und ein Angebotsbaustein im Stadtverkehr des Wirtschaftsraumes Rendsburg darstellt, der als ergänzendes Dienstleistungsangebot des ÖPNV voll in diesen integriert ist. Der On-Demand-Verkehr ist zudem im Angebotsmix des ÖPNV insbesondere auch für dessen zukünftige Entwicklung im ländlichen Raum, wo er bedarfsgerecht neben dem klassischen Linienverkehr eingesetzt werden kann, ein wichtiger Baustein. Im Rahmen des Förderprojekts SMILE24 wird daher auch in der gesamten Schlei-Region ein aufeinander abgestimmtes ÖPNV-Angebot aus Expressbuslinien und On-Demand-Verkehren durch die Aufgabenträger geschaffen. Für die weitere Entwicklung des ÖPNV wird erwartet, dass ein mit vielfältigen flexiblen Angeboten (On-Demand-Verkehre, Rufbusse, ALT) ergänzter ÖPNV eine bessere Erreichbarkeit und daher weiter an Attraktivität gewinnen kann. Die weiter aufgeführten</p>	<p>momentan nicht überall gewährleistet wird. Im Regionalplan wird insoweit der Anspruch einer Verbesserung der Situation formuliert.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zu 2 G:</b> Das Förderprojekt „Smile24“ wird in der Begründung zu 2 G ergänzt.</p> <p><b>Zu 3 G:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu B zu 1, 3. Absatz:</b> Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.</p> <p><b>Zu B zu 2:</b> Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	<p>gemeinschaftlich organisierte Verkehre und Angebote wie Bürgerbusse und Mitfahrbänke können zwar ergänzende Angebote zum ÖPNV darstellen, sind aber ob ihrer i.d.R. ehrenamtlichen Organisationsform weder planbar, noch in ihrer Bedeutung hinsichtlich der Nachfrage eine Alternative zum ÖPNV. Eine konkret-verbindliche Festlegung zur Weiterentwicklung der SPNV-Achse von Kiel Richtung Lindaunis (Haltepunkt-neu), Rendsburg, Plön und Schönberg zu einem regionalen S-Bahn-System mit zusätzlichen Haltepunkten ist sehr wünschenswert. Neben dem zusätzlichen Nutzen für die SPNV-Passagiere, Pendler nach Kiel, auch aus der Gemeinde Rieseby über den Bahnhof Rieseby kann so zusätzlich eine weitere Verbindung zur touristischen Nutzung der Schlei-Region und des Naturparkes Schlei und die Anbindung an den ÖPNV des Kreises Schleswig-Flensburg gesichert werden.</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b>  <b>ID: 1182</b></p>	<p>(S. 81ff): Ebenso besonders berücksichtigt werden muss der Anschluss der Unternehmensstandorte im Sinne der Arbeitsplätze der heute im MIV Pendelnden. Der Arbeitsweg sowie die damit verbundenen Wege zu den Kindertagesstätten/Schulen sowie zum Einkaufen etc. stellen das alltägliche Mobilitätsbedürfnis großer Teile der Bevölkerung dar, dass heute noch vielfach einzig mit dem MIV bequem und verlässlich zu erledigen ist.</p> <p>Grundsätzlich ist die Verbesserung von Busverbindungen zu begrüßen, doch hierbei muss auf die Dauer der Verbindung geachtet werden. Bereits heute bestehen teils gute Busangebote zu den Anschlüssen an den SPNV, sodass multimodale Reiseketten möglich werden. Die Verbindungen dauern im Vergleich zum MIV jedoch deutlich zu lang. Dies ist nach Erhebungen der [REDACTED] der hauptsächliche Grund, sich gegen eine Wahl des Umweltverbundes im eigenen Mobilitätsmix zu entscheiden. Daher ist auch durch die Festlegungen im Regionalplan die Grundlage für die Verknüpfung der Modi des Umweltverbundes zu verbessern. Dies schließt die Bedarfe von Verknüpfungspunkten sowie Mobilitätsstationen ein.</p> <p>Der Ausbau des Linienbedarfsverkehrs unter Einbeziehung der bestehenden Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs ist wünschenswert, insb. in Schwachlastzeiten, um stets mit einer effizienten Gefäßgröße unterwegs zu sein.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Regionalplan geht im Kapitel 4.3 auf die anzustrebende Weiterentwicklung des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs ein. Hier werden unter anderem die Anbindung von Arbeitsplatzschwerpunkten, gute Verknüpfungsinfrastrukturen als auch die dafür notwendige Koordinierung angesprochen.</p> <p>Träger und somit zuständig für die genaue Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b>  <b>Privatperson</b></p>	<p>[eingereicht von der KielRegion GmbH]</p>	<p>Die Landesplanung begrüßt die Ausarbeitung des Ostufers-Verkehrskonzepts und die damit verbundene</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
<p><b>ID: 1179</b></p>	<p>Ergänzend möchten wir die Empfehlung aussprechen, neben dem Masterplan Mobilität und anderen kommunalen Mobilitätskonzepten das Ostufer-Verkehrskonzept (OVK) der KielRegion als Entwicklungskonzept in den Regionalplan aufzunehmen. Ziel ist eine integrierte (verkehrsmittelübergreifende) und konzeptionelle Weiterentwicklung der Verkehrs- und Mobilitätsplanung in dem grenzüberschreitenden Betrachtungsraum der Landeshauptstadt Kiel und dem Kreis Plön. Ausgewählte Sofortprojekte, wie etwa in den Handlungsfeldern interkommunaler Radverkehr, Wirtschaftsverkehr oder intermodaler Mobilität befinden sich bereits in der Umsetzung. Auch der Ausbau von Fähranlegern zu Mobilitätsstationen (vgl. Plantext RegPlan PR II_1 S. 82) wird durch das OVK vorangetrieben. Das Gutachten soll 2023 fertiggestellt werden und sollte im weiteren Aufstellungsprozess des Regionalplans als fachliche Grundlage integriert werden.</p>	<p>angestrebte positive Weiterentwicklung. Zur Zeit der Auswertung der Stellungnahme liegt das Ostufer-Verkehrskonzept leider noch nicht vor. Wir bitten darum, das Ostufer-Verkehrskonzept bei der nächsten Öffentlichkeitsbeteiligung der Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b></p>	<p>Der Satz von Seite 84 ist wie folgt zu aktualisieren: „[ ... ], sowie das On-Demand-Angebot „Hin&amp;Wech“ in Neumünster“ (S. 84)</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird wie vorgeschlagen angepasst.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1074</b></p>	<p>Zu 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr. Beispiel Gemeinde Westensee. Einer "besseren Erschließung und einer Reduzierung von Erreichbarkeitsdefiziten in der Fläche" wird zugestimmt.</p> <p>Der ÖPNV nach Kiel ist heute keine Alternative zum Auto, wenn die Fahrzeiten eine Stunde oder mehr betragen. Auch die Integration des Schulbusverkehrs in die Fahrpläne des ÖPNV sollte dringend überdacht/geändert werden. Die Busse brauchen zu lang um die Schulen in Kiel zu erreichen. Verspätetes Erscheinen im Unterricht ist die Regel. Wenn die Kinder auf den Dörfern (außerhalb Kiel) eigesammelt wurden, müssen die Busse, nach Überschreiten der Stadtgrenze Kiel, durchfahren ohne im Kieler Stadtgebiet Zwischenhalte "mitzunehmen". Im Kieler Gebiet sollte nicht mehr zwischengehalten werden, um die Fahrtzeit zu verkürzen. Kinder aus dem Großraum Kiel sollten nicht auf die Linie aus dem "Land" angewiesen sein, sondern mittels ■■■ o.Ä. befördert werden. Anschlussverbindungen sind nicht optimal. Umstiege vom Schienennahverkehr auf Busse (oder anders herum) sind teils so knapp bzw. nicht erreichbar, dass Fahrten mit privaten Pkw organisiert werden müssen. In einem Land mit einer Schulpflicht und einem an sich großen Netz an Verbindungsmöglichkeiten eigentlich ein Unding.</p>	<p>Die genaue Ausgestaltung von Fahrplänen und Verkürzung von Fahrzeiten sind kein Regelungsinhalt der Regionalpläne.</p> <p>Träger und somit zuständig für die genaue Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	Die Gemeinde Westensee möchte sich in den nächsten Jahren in Richtung des Großraums Kiel entwickeln. Der ÖPNV muss dabei eine große Rolle spielen.	
<b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1052</b>	<p>Stellungnahme: Die erfolgte Einführung eines Taktfahrplans wird begrüßt. Besonders in der Hauptverkehrszeit sollte jedoch im Verdichtungsbereich der Stadt Kiel eine Verdichtung des Angebots zur Erhöhung der Attraktivität erfolgen.</p> <p>Begründung: Derzeit wird durch die Gemeinde Quarnbek ein Studenttakt gefahren. Durch tariflich attraktive Angebote wie z.B. das Deutschland-Ticket bei gleichzeitig im Bereich der Stadt Kiel sich verknappendem Wohnraum könnte die ÖRNV-Nutzung durch eine Taktverdichtung auch für weitere Nutzergruppen interessant werden.</p>	<p>Die Einführung eines Taktfahrplans ist kein Regelungsinhalt der Regionalpläne.</p> <p>Träger und somit zuständig für die genaue Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 ID: 1023</b>	<p>Die zentralen Orte sind im Regionalplan wiedergegeben. Es scheint nicht zeitgemäß, die Verbindung der zentralen Orte allein über das KFZ-Straßennetz darzustellen. Radwegeverbindungen und ÖPNV / SPNV-Anbindungen übernehmen die Funktion der zentralörtlichen Vernetzung gleichermaßen (siehe u. a. Kapitel 4.4). Daher ist zu fordern, dass der Regionalplan verstärkt auf heutige und künftige Planungen eingeht und sie auch im Kartenteil darstellt. Derzeit fokussiert der Regionalplan sehr stark auf die bestehende Verkehrs-Infrastruktur. Künftige Entwicklungen finden sich nur als Maßnahmen des BVWP 2030 bzw. der daraus hervorgegangenen Bedarfspläne 2016 in der Kartendarstellung des Regionalplans wieder. Eine zukunftsfähige Darstellung scheint zielführend, da die Landeshauptstadt Kiel eine dynamische Entwicklung durch den Transformationsprozess der Verkehrswende erwartet.</p> <p>4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr Allgemein</p> <p>Die Landeshauptstadt Kiel weist darauf hin, dass ÖPNV / SPNV und Radverkehr in der Mobilitätsplanung im Regionalplan stärker betont werden. Auch Gewerbegebiete müssen an den ÖPNV und den Radverkehr angebunden werden. Es wird eine Darstellung der angestrebten ÖPNV/ SPNV-Entwicklung in der Kartendarstellung Teil C des Regionalplans gefordert. Durch den Masterplan Mobilität für die KielRegion gibt es bereits eine beschlossene Handlungsgrundlage. (Siehe S.41 Kartendarstellung Einsteigen und Umsteigen). Dieses Handlungsfeld ist kartographisch im Plan darzustellen. Dadurch erhält der ÖPNV / SPNV das Gewicht, welches für die Verkehrswende erforderlich ist.</p> <p>1 G Der sonstige öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und die ihm zugrundeliegenden Netzstrukturen sollen in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden und gemäß der grundsätzlichen Zielsetzung, eine</p>	<p>Im Regionalplan werden bestehende oder geplante Neu- und Ausbaumaßnahmen von mindestens regionaler Bedeutung nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Geplante Projekte müssen dabei zum Zeitpunkt der Regionalpläneuaufstellung durch ein Planungsverfahren hinreichend räumlich konkretisiert sein.</p> <p>Hierbei wird das Schienennetz mit seinen Haltepunkten genauso abgebildet wie das Straßennetz. Der sonstige ÖPNV bedarf eines Straßennetzes, wird er doch meist aus Busflotten bedient. Eine Darstellung von Bushaltestellen oder Radwegen sieht der LEP 2021 für die Regionalpläne nicht vor und ist aufgrund des Maßstabs der Regionalplankarten nicht möglich.</p> <p>Die Landesplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	<p>Alternative zum MIV zu schaffen, weiterentwickelt werden. Hierbei gilt es, u.a. entsprechend dem Beschluss der Länder-Verkehrsministerkonferenz am 16.02.2021, sich an der zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Verdopplung der Fahrgastzahlen bis 2030 zu orientieren.</p> <p>(Anmerkung: Als "bedarfsgerecht" wurde das Angebot in der Vergangenheit schon bezeichnet - auch wenn es sich z.B. angesichts der Nachfragepotenziale weitgehend auf Schüler*innenbeförderung beschränkte. Das ist weit entfernt von den im Änderungstext skizzierten Notwendigkeiten.) Die Planungen zum ÖPNV sollen gut koordiniert und abgestimmt werden. Bei der Netzplanung sollen neben der Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie dem Alltagsverkehr insbesondere Ziele und Einrichtungen für Freizeit und Erholung sowie weitere bedeutsame Arbeitsplatzschwerpunkte berücksichtigt werden. Grundlage hierfür sind die Regionalen Nahverkehrspläne (RNVP) der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, der beiden kreisfreien Städte Neumünster und Kiel, sowie der Masterplan Mobilität der KielRegion. Mit Blick auf den ÖPNV in Kiel ist diesbezüglich anzumerken, dass das Bussystem nur sehr begrenzte Weiterentwicklungsperspektiven aufweist, mit denen wichtige Ziele eines klimaschonenden, stadtverträglichen und dabei leistungsfähigen städtischen ÖPNV nicht erfüllt werden können. Deshalb wird dort die Schaffung eines Stadtbahnsystems vorbereitet. Dieses wird so geplant, dass eine spätere Erweiterung in das Umland machbar ist.</p> <p>3 G - Kiel – Bad Segeberg (bitte in der Streckenaufzählung ergänzen)</p> <p>4 G <del>Die wichtigen Fährlinien zur Verbindung von Ost- und Westufer der Kieler Förde sollen bedarfsgerecht ausgebaut und mit dem übrigen ÖPNV abgestimmt werden.</del> Der sukzessive Angebotsausbau auf den Fährlinien soll insbesondere im Hinblick auf die wichtigen Verbindungen zwischen Ost- und Westufer und somit auch zwischen Landeshauptstadt Kiel und den Nachbargemeinden der Kieler Förde fortgeführt und die Abstimmung mit dem landgestützten ÖPNV sowie dem Radroutennetz weiter verbessert werden. Hiermit sollen attraktive Alternativen zur Fördeumfahrt auf dem Landweg geschaffen werden. An den Anlegern in Kiel und im Kreis Plön sollen, wie im Masterplan Mobilität vorgesehen, möglichst Mobilitätsstationen eingerichtet werden.</p> <p>Hinweis: Sicherung, bedarfsgerechtes Angebot und Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern (bes. Radverkehr) ist auch für die NOK-Fähre Holtenau wichtig.)</p> <p>B zu 1, 3. Absatz (Seite 83)</p>	<p>Träger und somit zuständig für die genaue Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Den in der Stellungnahme genannten Verkehrsträgern wird im Regionalplan-Entwurf dem Maßstab entsprechend ausreichend Rechnung getragen. Das Handlungsfeld „Einsteigen und Umsteigen“ ist bei der Festlegung der Siedlungsachsen berücksichtigt worden. Die Übernahme von Abbildungen in den Regionalplan ist nicht vorgesehen.</p> <p><b>Zur Forderung im 1 G:</b></p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Aufgabenträger und somit Zuständig für die genaue Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Diese können auch definieren, was sie unter bedarfsgerechter Weiterentwicklung verstehen. Auch ein angebotsorientierter Ansatz kann bedarfsgerecht sein, wenn er zu einem funktionierenden ÖPNV-System führt. Die im Regionalplan festgesetzte Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des ÖPNV stellt eine Mindestanforderung dar, die momentan nicht überall gewährleistet wird. Im Regionalplan wird insoweit der Anspruch einer Verbesserung der Situation formuliert.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zu 3 G - Kiel–Bad Segeberg:</b></p> <p>Die im Regionalplan enthaltenen Linien sind aus dem aktuell gültigen LNVP entnommen. Derzeit wird die</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	<p>Im Planungsraum koordinieren derzeit vier regionale Nahverkehrspläne (RNVP) die Arbeit der <del>unterschiedlichen</del> Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen. Eine Zusammenarbeit der ÖPNV-Aufgabenträger in der KielRegion erfolgt auf der Grundlage des VRK-Vertrages über <del>das</del> die Regionale <del>Kompetenzzentrum</del> Koordinierungsstelle ÖPNV, <del>das</del> beim Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel angesiedelt ist <del>und dem</del> unterstützt vom Regionalen Mobilitätsmanagement der KielRegion. Die geschaffenen Strukturen ermöglichen eine kreisübergreifend einheitliche Bearbeitung und eine Etablierung gemeinsamer Standards.</p> <p>B zu 1, letzter Absatz, letzter Satz (Seite 83)</p> <p>Neben einem gut abgestimmten System aus SPNV, ÖPNV <del>und Fahrrad</del> samt der Planung der Kieler Stadtbahn sowie Fahrrad, sollen neue Mobilitätsformen [...]“</p> <p>B zu 2, 2. Absatz (Seite 84)</p> <p><del>Zu den Angeboten im Planungsraum gehören beispielsweise das Anruf Linien Taxi im Amt Lütjenburg, das nach erfolgreicher Pilotphase von den Verkehrsbetrieben Kreis Plön übernommen wurde und verstetigt werden soll.</del> Zu den Angeboten im Planungsraum gehören beispielsweise die "ALiTa"-Angebote zu Schwachverkehrszeiten im Rand- bzw. Vorortbereich von Kiel und das im Kreis Plön flächendeckend eingeführte Bedarfsverkehrssystem "ALFA", das eine tägliche Anbindung im Taktverkehr an übergeordnete ÖPNV-Knoten für sämtliche Gemeinden des Kreises gewährleistet.</p> <p>B zu 3, 2. Absatz (Seite 84) Besondere Bedeutung für Verknüpfungen innerhalb des SPNV sowie zwischen SPNV und ÖPNV haben die Bahnhöfe Kiel, Neumünster, Plön, Eckernförde und Rendsburg. Weitere wichtige Verknüpfungspunkte des SPNV mit dem übrigen ÖPNV sind die Bahnhöfe Ascheberg, Preetz (Hinweis: müsste im Satz davor aufgeführt werden), und Raisdorf im Kreis Plön, die Bahnhöfe Gettorf, Melsdorf, Felde, Bredenk, Schülldorf, Owschlag, Flintbek, Bordesholm, Aukrug, Hohenweststedt, Hanerau-Hademarschen und Nortorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde (auch Knotenpunkte genannt) sowie die weiteren Stationen innerhalb von Neumünster und Kiel.</p> <p>B zu 3, 3. Absatz (Seite 84) Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde arbeiten weiter an der <del>Umsetzung eines</del> Optimierung des integralen Taktfahrplanes (Der ITF ist zumindest in Grundzügen umgesetzt). Hierfür werden die Busverkehrslinien des Regionalverkehrs unter Einbeziehung des SPNVs umgestellt. <del>Ein weiterer Ausbau des SPNV Netzes macht eine konsequente Anpassung des sonstigen ÖPNV Netzes notwendig. Eine Linienhierarchie mit einem dreistufigen Liniensystem (drei „Netzebenen“)</del></p>	<p>Fortschreibung des LNVP vorbereitet und in diesem Rahmen auch eine Erweiterung des Schnellbusnetzes unter anderem auf der von der Stadt Kiel genannten Relation, geprüft. Da der Regionalplan dieser Prüfung nicht vorausgreifen kann, wird die Verbindung im zweiten Entwurf des Regionalplanes nicht aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 4 G:</b></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text wie vorgeschlagen angepasst.</p> <p><b>Zu B zu 1, 3. Absatz:</b></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text wie vorgeschlagen angepasst.</p> <p><b>Zu B zu 1, letzter Absatz:</b></p> <p>Die zukünftige Kieler Stadtbahn stellt ein ÖPNV-Angebot dar und ist somit bereits in der Aufzählung enthalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu B zu 2, 2. Absatz:</b></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text angepasst.</p> <p><b>Zu B zu 3, 2. Absatz:</b></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt und im Text wie vorgeschlagen Melsdorf ergänzt.</p> <p><b>Zu B zu 3, 3. Absatz:</b></p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	<p><del>wird umgesetzt</del> (Hinweis: Mit den vorstehenden Korrekturen erübrigt sich dieser (so nicht mehr zutreffende) Satz.)</p> <p>B zu 4, 2. Absatz, Seite 85 Die östlichen und westlichen Uferbereiche der Kieler Förde sind über zahlreiche Anlegestellen an den ÖPNV Fährverkehr angeschlossen und werden mit wenigen Ausnahmen ganzjährig durch zwei Fährlinien (Förderfährlinie F1 und Schwentinelinie F2) bedient, wobei auf der Förderfährlinie F 1 im Winter das Angebot auf die Bedienung der Querung im nördlichen Bereich der Förde zur Abdeckung der dortigen Verkehrsbedürfnisse des Alltagsverkehrs eingegrenzt wird; Strände und Kiel-Schilksee werden nur im Sommer angefahren. Herausragende Bedeutung im Alltagsverkehr erfährt die Fährschiffahrt durch Herstellung von Querungsmöglichkeiten über die Förde. Die Maßnahmen zu deren Ausbau sollen fortgeführt werden, um so weiter verbesserte Alternativen zur Umfahrt um die Förde zu schaffen. Auch im - v.a. freizeitorientierten - Längsverkehr (Förderfährlinie F 1) soll durch Angebotsausbau und Vertaktung die Attraktivität erhöht werden. Die Anlegestellen in Kiel (Bahnhofsbrücke, Seegarten, Reventlou, Bellevue, Friedrichsort, Falckenstein, Schilksee sowie Dietrichsdorf und Wellingdorf und Neumühlen) und in den angrenzenden Gemeinden in den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde (Mönkeberg, Möltenort, Laboe und Strände) sollen daher in ihrer Funktion für die Fährschiffahrt auf der Kieler Förde für den wassergebundenen ÖPNV und die freizeitorientierte Fördeschiffahrt dauerhaft gesichert werden. Um das Nachfragepotenzial maximal auszuschöpfen, sind gute Zu- und Abbringermöglichkeiten an den Anlegern unabdingbar. Hier gilt es, Verknüpfungen mit dem Busverkehr sicherzustellen und darüber hinaus, mit Blick auf die Vernetzung mit individuellen Verkehrsmitteln, die Einrichtung von Mobilitätsstationen an den Anlegern voranzutreiben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text wie vorgeschlagen angepasst.</p> <p><b>Zu B zu 4:</b></p> <p>Der Stellungnahme wird abgeändert gefolgt und der Text angepasst.</p>
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Anlagen Themenkarte</p> <p>Themenkarten ergänzen Stadtbahn (Kernnetz und potenzielle Erweiterungstrecken) (Abbildung wurde beigelegt)</p>	<p>Das zukünftige Stadtbahnnetz der Landeshauptstadt Kiel stellt ein in Schleswig-Holstein besonderes aber dennoch lokales Mobilitätsangebot für die örtliche Bevölkerung der Landeshauptstadt und umliegenden Gemeinden dar. In der Karte werden hingegen nur Verkehrsinfrastrukturen von regionaler Bedeutung dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1002</b></p>	<p>Verbesserung des ÖPNV durch Nutzung von autonomen Bussen. Hierdurch werden die Kosten für den Verkehrsbetriebe erheblich reduziert. Die Strecke Mielkendorf &lt;-&gt; Molfsee bietet sich hierfür sehr gut an, da es sich ausschließlich um eine gerade, vorfahrtsberechtignte Strecke handelt. Hier sind fast nur parkende Fahrzeuge am Straßenrand zu beachten. Ferner sollte die Busverbindung Kiel&lt;-&gt; Molfsee /Flintbek weiter stärker bedient werden. Die höhere Taktung eröffnet dem Kunden aus Mielkendorf/Molfsee zusätzliche Möglichkeiten in Verbindung eines autonomen Busses oder Fahrradangebotes zu. B. Sprotten Flotte.</p>	<p>Autonom fahrende Busse und das Angebot der Sprotten Flotte sind kein Regelungsinhalt der Regionalpläne.</p> <p>Die Aufgabenträgerschaft für den sonstigen ÖPNV liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städte.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Bundesagentur für Arbeit,</b> <b>Regionaldirektion Nord</b> <b>ID: M1140</b></p>	<p>Wohnortnahes Leben und Arbeiten ist perfekt, doch (noch) nicht immer umsetzbar. Dann ist ein intaktes und funktionierendes ÖPNV-/ Regionalverkehr-Angebot im erforderlichen Umfang notwendig. Beispielsweise sollte bei der Entwicklung weiterer Gewerbegebiete von Anfang an eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sichergestellt werden. Wichtig ist an dieser Stelle, dass die ÖPNV-Zeiten mit den Arbeitszeiten abgestimmt sein müssen. Dies ist gegenwärtig teilweise nicht der Fall. Viele potentielle Arbeitskräfte, speziell im Geringqualifizierten-Bereich, haben kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung und können bei unzureichendem ÖPNV-Angebot nicht für eine Tätigkeit in einem Unternehmen in einem schwer erreichbaren Gewerbegebiet gewonnen werden.</p>	<p>Wie in der Stellungnahme gefordert, regelt der dem Regionalplan übergeordneten Landesentwicklungsplan, dass „neue größere Wohn- und Gewerbegebiete an den ÖPNV angeschlossen werden“ (LEP 2021, Kapitel 4.3.5, Absatz 2 G).</p> <p>Auf Regionalplanebene ist dem nichts hinzuzufügen. Auf das Kapitel 4.3.5 LEP 2021 wird verwiesen.</p> <p>Die konkrete Umsetzung liegt jedoch bei den Kreisen und kreisfreien Städte.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 4.4 Radverkehr**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.4 Radverkehr	Votum
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>ID: M1211</b></p>	<p>Das Radverkehrskonzept 2022 des Kreises Rendsburg-Eckernförde befindet sich derzeit in der politischen Beschlussfassung. Es wurde überprüft, ob die Radwege bzw. die Premiumrouten des Radverkehrskonzepts des Kreises in dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II beachtet wurden oder es eventuell Konflikte gibt, die in der Stellungnahme thematisiert werden müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Konflikte zwischen dem Entwurf des Regionalplans für Planungsraum II und dem Radverkehrskonzept 2022 des Kreises Rendsburg-Eckernförde erkennbar. Folgende Abschnitte sieht das Radverkehrskonzept 2022 zum Netzlückenschluss vor: - K84 Niendorf – Heinkeborstel (bereits im jetzigen Förderprogramm des Kreises geplant, Umsetzung gepl. 2023) - K38 Alsen – B430 - K71 Bordesholm – L49 - K84 Wapelfeld – Reher Weg - K45 Nortorf – L382 - K11 Neumünster – Krogaspe Es wird darum gebeten, diese Maßnahmen im weiteren Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>In der Stellungnahme wird der aktuelle Stand des Radverkehrskonzeptes erläutert. Der Hinweis wird zum Anlass genommen, die Begründung zu Absatz 1-2 zu aktualisieren.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b> <b>ID: 1182</b></p>	<p>(S. 86ff): Bei der Entwicklung ortsübergreifender Routen entlang von übergeordneten Straßen kann es für den Radverkehr sinnvoll sein, gut ausgebaute Wege und Nebenstraßen zu nutzen. Diese Variante ist insgesamt günstiger und landschaftlich oft attraktiver. In Regionen, wo dies bereits umgesetzt ist, werden diese Wege auch vermehrt angenommen.</p> <p>Nach Möglichkeit sollte bei der Entwicklung solcher Radverkehrs-Konzepte zunächst ein Blick auf die regionale Struktur gelegt werden: Oberzentrum, Mittelzentrum, ländlicher Raum – anstatt darauf, dass jeder Kreis sein gänzlich eigenes Konzept entwickelt. In einem zweiten Schritt könnten die Kreise dann dieses überregionale Konzept auf ihrem Hoheitsgebiet verfeinern und entsprechend notwendige Verbindungen zwischen Gemeinden und Ortsteilen ableiten.</p>	<p>Mit dem sich in der Weiterentwicklung befindlichen Landesweiten Radverkehrsnetz (LRVN) und dem Masterplan Mobilität der KielRegion besteht im Planungsraum eine gute regionale Vernetzung und somit Abstimmung von Maßnahmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b> <b>ID: 1179</b></p>	<p>[eingereicht von der KielRegion GmbH]</p> <p>Eine baulastträgerübergreifende und interkommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) befürworten wir sehr. Wir sprechen die Empfehlung aus, neben Radschnellverbindungen auch Radvorrangrouten in das landesweite Radverkehrsnetz einzubetten. Da derzeit noch keine abschließenden politischen Beschlüsse für die Streckenverläufe der Premiumrouten in der KielRegion vorliegen, werden die Routen nach derzeitigem Stand nicht in das LRVN aufgenommen und befinden sich oftmals abseits der dargestellten Verbindungen im LRVN. Die Radpremiumrouten, für die bereits vier Machbarkeitsstudien in der KielRegion sowie festgelegte Qualitätsstandards vorliegen, stellen im Regionalen Radverkehrsnetz in Korridoren mit hoher Nachfrage und Bündelungspotenzial einen besonderen</p>	<p>Die Hinweise zum Radverkehr werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwähnung des Masterplan Mobilität der KielRegion im ersten Grundsatz stellt die Bedeutung des Konzeptes für die Region heraus.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.4 Radverkehr	Votum
	<p>Qualitätsstandard dar und sollten demnach sowohl im LRVN als auch im Regionalplan eingebettet sein (Bezug Plantext RegPlan PR II_1 S. 87). Von Seiten der KielRegion wurden in Anlehnung an die Empfehlungen und Hinweise der FGSV Qualitätsstandards für Radpremiumrouten in der Region entwickelt, die wünschenswerter Weise berücksichtigt werden sollten.</p> <p>Der Ausbau des Netzes an Mobilitätsstationen sowie der SprottenFlotte erfolgt sukzessive in der KielRegion und wird nun durch das ÖPNV-Modellprojekt „SMILE24“ auch in die Schleiregion ausgeweitet (Bezug Plantext RegPlan PR II_1 S. 88).</p>	
<p><b>Institution: ADFC Schleswig-Holstein, e.V.</b> <b>ID: 1160</b></p>	<p><b>Kapitel 4.4 Radverkehr</b> <b>1 G</b> Der Absatz sollte folgendermaßen ergänzt werden: Bei der Planung und dem Bau von Radverkehrsverbindungen sind höhere Anforderungen an die Verkehrssicherheit durch neue Fahrradtypen, wie E-Bikes und (mehrspurige) Lastenräder, zu berücksichtigen. Mit E-Bikes wird eine Geschwindigkeit von 20 bis 25 km/h zur Regel, was eine Erweiterung von Kurvenradien zur Folge haben muss, auch kommt es häufiger zu Überholvorgängen von unmotorisierten Fahrrädern, wofür es ausreichend Platz für das Überholen geben muss. Lastenräder sind breiter als normale Fahrräder, was entsprechend breitere Radwege erfordert, besonders bei Überholvorgängen wird dies deutlich. Zudem ist die Anbindung an den ÖPNV zu berücksichtigen. E-Bikes und Lastenräder sind vergleichsweise hochpreisige Fahrräder, die attraktive Ziele für den Diebstahl darstellen. Deshalb benötigen diese Räder an ÖPNV-Knotenpunkten Radabstellanlagen, die nicht nur das Sichern vor Wind und Wetter garantieren, sondern zu denen ausschließlich autorisierte Personen Zugang haben.</p> <p><b>2 G</b> Der Absatz sollte folgendermaßen ergänzt werden: ... im Planungsraum bedarfsgerecht fortgesetzt werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die unter Kapitel 3.3 (Siedlungsachsen) und Kapitel 3.4. (Überregionale Standorte für Gewerbegebiete) ausgeführten Bebauungen ebenfalls Radverkehrsanlagen erhalten und an das Landesweite Radverkehrsnetz (LRVN) angeschlossen werden.</p> <p><b>3 G</b> Regionale Radschnellverbindungen sollten <u>zeichnerisch</u> in die Plankarten aufgenommen werden, um die Flächen freizuhalten und Konflikte mit anderen Nutzungen zu verhindern.</p> <p><b>4 G</b> Ergänzen: Radreiseregionen, neue Radfernwege ..</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Zu 1 G und 2 G:</b></p> <p>Die Aspekte der Stellungnahme wurden geprüft. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der letzte Absatz des ersten Grundsatzes und der zweite Grundsatz werden, für einen Regionalplan, welcher im Bereich Radverkehr keine eigene Regelungskompetenz hat, als ausreichend betrachtet. Die Zielsetzungen der Randstrategie Schleswig-Holstein 2030 und der Kreis- sowie Kommunalkonzepte gelten entsprechend. Ferner wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (3 G und Begründung zu 3 G Kapitel 4.3.6) verwiesen.</p> <p><b>Zu 3 G:</b></p> <p>Der Maßstab der Regionalplankarten ist für eine Darstellung von regionalen Radschnellverbindungen nicht geeignet.</p> <p>Auf eine Weiterentwicklung von hochwertigen Radschnellverbindungen wird daher textlich im Kapitel 4.4 im dritten Grundsatz eingegangen.</p> <p><b>Zu 4 G:</b></p> <p>Der vorgebrachte Aspekt kann nicht nachvollzogen werden.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.4 Radverkehr	Votum
	<p><b>B zu 1-2</b>                      Ersten Absatz ergänzen:                      Diese verfolgt das Ziel, den landesweiten Radverkehrsanteil am Modal-Split auf 30% in 2030 zu erhöhen.                      Zweiten Absatz ergänzen:                      ... gerecht zu werden. Das im LRVN definierte Netz zur Verbindung der zentralen Orte untereinander und mit den Kommunen in ihrem Einzugsbereich sollte in den kreisweiten und kommunalen Radverkehrsplanungen aufgegriffen und verdichtet werden.</p>	<p><b>Zu B zu 1-2:</b>                      Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1110</b></p>	<p>Das Radverkehrskonzept 2022 des Kreises Rendsburg-Eckernförde befindet sich derzeit in der politischen Beschlussfassung. Es wurde überprüft, ob die Radwege bzw. die Premiumrouten des Radverkehrskonzepts des Kreises in dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II beachtet wurden oder es eventuell Konflikte gibt, die in der Stellungnahme thematisiert werden müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Konflikte zwischen dem Entwurf des Regionalplans für Planungsraum II und dem Radverkehrskonzept 2022 des Kreises Rendsburg-Eckernförde erkennbar. Folgende Abschnitte sieht das Radverkehrskonzept 2022 zum Netzlückenschluss vor: - K84 Niendorf – Heinkeborstel (bereits im jetzigen Förderprogramm des Kreises geplant, Umsetzung gepl. 2023) - K38 Alsen – B430 - K71 Bordesholm – L49 - K84 Wapelfeld – Reher Weg - K45 Nortorf – L382 - K11 Neumünster – Krogaspe                      Es wird darum gebeten, diese Maßnahmen im weiteren Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>In der Stellungnahme wird der aktuelle Stand des Radverkehrskonzeptes erläutert. Der Hinweis wird zum Anlass genommen, die Begründung zu Absatz 1-2 zu aktualisieren.                      Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1103</b></p>	<p>Das ehemalige Amt Molfsee hat mit seinen amtsangehörigen Gemeinden (Molfsee, Blumenthal, Mielkendorf, Rodenbek, Rumohr, Schierensee) beschlossen, ein Radverkehrskonzept für das gesamte Amtsgebiet in Eigenregie zu erarbeiten. Das Konzept gibt den strategischen Rahmen für die langfristige, nachhaltige Ausrichtung zur Förderung klimafreundlicher Mobilität und dabei insbesondere des Radverkehrs und dessen Weiterentwicklung der Gemeinden vor. Der Schwerpunkt liegt innerhalb der Gemeinde Molfsee, insbesondere entlang der "Hamburger Landstraße" (Kreisstraße 79) und der "Hamburger Chaussee" (Landesstraße 318). Das Konzept nebst hierauf aufbauendem Maßnahmenkatalog ist der Stellungnahme beigefügt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Konflikte zwischen dem Entwurf des Regionalplans für Planungsraum II und dem Radverkehrskonzept des ehemaligen Amtes Molfsee erkennbar. Es wird dennoch gebeten, die Maßnahmen im weiteren Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis über die Erarbeitung eines eigenen Radverkehrskonzeptes für das Amtsgebiet Molfsee wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.4 Radverkehr	Votum
<p><b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b></p>	<p>„In der Stadt Neumünster wird das bestehende Radverkehrsnetz umgesetzt.“ (S. 88) Wenn der erarbeitete „Masterplan Mobilität“ im September von der Ratsversammlung beschlossen wird, stellt dieser die Grundlage für die verkehrliche Entwicklung in Neumünster bis zum Jahr 2035 dar. Der Masterplan umfasst unter anderem ein „Nahmobilitätskonzept Radverkehr“, das u.a. Grundlage für die Entwicklung des Radverkehrsnetzes bilden soll. „</p> <p>Im Planungsraum sollen zu diesem Zweck neue Bike and Ride-Anlagen an den Bahnhaltetpunkten beziehungsweise Standorten Kiel (Schulen am Langsee, Russee, Oppendorf), Neumünster-Süd, Eckernförde, Flintbek, Raisdorf, Nortorf, Schülldorf, Achterwehr und Bredenbek realisiert werden oder befinden sich bereits in der Umsetzung.“ (S. 88) Die B+R-Anlage Neumünster Süd ist bereits seit Frühjahr 2022 in Betrieb und ist daher aus der Aufzählung zu streichen. Zu S. 89f; Die Ausführungen insbesondere zum Radtourismus im Binnenland werden begrüßt.</p>	<p><b>Zum Masterplan Mobilität:</b></p> <p>Der Text wird entsprechend aktualisiert. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Zur B+R-Anlage Neumünster Süd:</b></p> <p>Der Text wird entsprechend aktualisiert. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 ID: 1023</b></p>	<p>4.4 Radverkehr Allgemein Es wird ebenso für den Radverkehr eine Darstellung der angestrebten Entwicklung in der Kartendarstellung Teil C des Regionalplans als neuer Festlegungstyp gefordert, damit dem Radverkehr ebenso wie dem ÖPNV das Gewicht für die Planung bekommt, welches für eine erfolgreiche Verkehrswende erforderlich ist. Durch den Masterplan Mobilität für die KielRegion gibt es auch hier eine beschlossene Handlungsgrundlage. (Siehe S. 30 Handlungsfeld Annähern und Aufsteigen). Dort sind Potentialräume nach Haupttrouten und Premiumradrouten aufgeführt. Auch im Entwurf zum Landesradverkehrsnetz (LRVN) wurden wichtige Radverbindungen in verschiedenen Netzebenen dargestellt. Mit dem LRVN wird die Radstrategie des Landes ergänzt.</p> <p>Die Landeshauptstadt Kiel setzt den Veloroutennetzplan 2035 um, welcher 2021 beschlossen wurde. Dieser sollte namentlich erwähnt werden, da das Netz überörtlich verbindende Funktion hat und an das beschlossenen Handlungsfeld Annähern und Aufsteigen aus dem Masterplan Mobilität anschließt.</p> <p>Die Veloroute 10 ist teilweise als Eisenbahntrasse dargestellt, das ist nicht richtig; es ist eine Premiumradroute.</p> <p>3 G Anmerkung: Zusätzliche zeichnerische Festlegung der hochwertigen regionalen Radschnellverbindungen in der Planzeichnung, um die deutlich ansteigende Bedeutung dieser Mobilitätsform Rechnung zu tragen. „In diesem Hinblick nennt der Masterplan Mobilität der KielRegion die folgenden Korridore als Potenziale für sogenannte</p>	<p>Der Maßstab der Regionalplankarten ist für eine Darstellung von regionalen Radschnellverbindungen nicht geeignet.</p> <p>Auf eine Weiterentwicklung von hochwertigen Radschnellverbindungen wird daher textlich im Kapitel 4.4 im dritten Grundsatz eingegangen.</p> <p><b>Zum Veloroutennetzplan 2035:</b></p> <p>Der Text wird entsprechend aktualisiert. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Zur Veloroute 10:</b></p> <p>Die Darstellung wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Zu 3 G:</b></p> <p>Votum siehe Punkt 1. Die konkreten Trassenführungen sind noch nicht fertiggestellt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.4 Radverkehr	Votum
	<p>Premiumrouten: - Kiel–Schwentinental–Preetz–Plön, - Kiel-Ostufer–Heikendorf–Wendtorf/Stein, - Kiel–Flintbek–Bordesholm–Neumünster, - Kiel–Kronshagen–Gettorf–Eckernförde und - Kiel-Westufer–Schilksee/Strande.</p> <p>Derzeit werden für einzelne Korridore konkrete Trassenführungen geprüft und Vorzugsvarianten ermittelt.“ (S. 89) Dies sind Beispiele für entsprechende Korridore, die in der Planzeichnung darstellt werden können. Ggf. sind die konkreten Trassenführungen bis zur Neuaufstellung bereits beschlossen.</p> <p>B zu 1-2, Seite 88, 1. Absatz Kommunale Arbeitsgemeinschaft...</p> <p>B zu 1-2, Seite 88, 3. Absatz Im Übrigen sollen geeignete Bus- und Bahnhaltepunkte sowie Fähranleger [...]</p>	<p><b>Zu B zu 1-2, 1. Absatz:</b></p> <p>Der angesprochene Absatz wurde gestrichen.</p> <p><b>Zu B zu 1-2, 3. Absatz:</b></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1017</b></p>	<p>[eingereicht von: Kreis Plön]</p> <p><b>Punkt 4.4 Radverkehr</b></p> <p>Das in diesem Jahr fertiggestellte Radwegekonzept des Kreises Plön greift dieses Thema auf. Maßnahmen, auch den überregional bedeutsamen Radfernweg „Ostseeküstenradweg“ betreffend, sind in Vorbereitung. Die Ergebnisse des Radwegekonzeptes sind außerdem in die Überplanung des Landesweiten Radverkehrsnetzes eingeflossen.</p> <p>Der Anteil des Radverkehrs am Berufsverkehr und zur häuslichen Versorgung steigt beständig. Insofern wird angeregt, sowohl die touristisch relevanten Radrouten als auch die bedeutenden Pendlerverbindungen mindestens auf einer Themenkarte in Anlage 3 zu Teil A des Regionalplans darzustellen und mit entsprechenden Entwicklungszielen zu versehen.</p> <p>Zum Thema Radverkehr wird als Grundsatz festgelegt: „Die im Planungsraum auf Basis des Masterplans Mobilität der KielRegion bestehenden Ansätze zur Entwicklung der hochwertigen regionalen Radschnellverbindungen sollen fortgeführt und umgesetzt werden“.</p> <p>Hier wäre es wünschenswert, dass dieser Grundsatz auch als zeichnerische Festlegung in die Plankarte aufgenommen wird, sodass die Radschnellwegeverbindungen in Abwägungsentscheidungen auch in der konkreten Örtlichkeit berücksichtigt und im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert werden können. Gerade bei der Planung von</p>	<p>Der Maßstab der Regionalplankarten ist für eine Darstellung von regionalen Radschnellverbindungen nicht geeignet.</p> <p>Auf eine Weiterentwicklung von hochwertigen Radschnellverbindungen wird daher textlich im Kapitel 4.4 im dritten Grundsatz eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.4 Radverkehr	Votum
	Trassen sollte vermieden werden, dass andere Planungen eine sinnvolle Führung der Trasse verhindern.	
<p><b>Institution: Plön</b> <b>ID: 1054</b></p>	<p>In Grundsatz 3 wird festgelegt, dass die im Planungsraum auf Basis des Masterplans Mobilität der KielRegion bestehenden Ansätze zur Entwicklung der hochwertigen regionalen Radschnellverbindungen fortgeführt und umgesetzt werden sollen.</p> <p>Es wird angeregt, dass dieser Grundsatz auch als zeichnerische Festlegung in die Plankarte aufgenommen wird, sodass die Radschnellwegeverbindungen in Abwägungsentscheidungen auch in der konkreten Örtlichkeit berücksichtigt werden und im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert werden können. Gerade bei der Planung von Trassen sollte vermieden werden, dass diesem Grundsatz entgegenstehende Planungen eine sinnvolle Führung der Trassen verhindern.</p>	<p>Der Maßstab der Regionalplankarten ist für eine Darstellung von regionalen Radschnellverbindungen nicht geeignet.</p> <p>Auf eine Weiterentwicklung von hochwertigen Radschnellverbindungen wird daher textlich im Kapitel 4.4 im dritten Grundsatz eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
<p><b>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b> ID: 1182</p>	<p>Die Fährverbindungen auf der Kieler Förde (SFK) sollten auch in der Karte aufgenommen werden.</p> <p>(S. 90ff): Hier sollten die Kieler Fähren (SFK) ergänzt werden.</p>	<p>Die Fährverbindungen auf der Kieler Förde (Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH) sind Teil des Kieler Nahverkehrs und werden somit nach Systematik dieser Regionalplanentwürfe nicht in der Karte dargestellt. Für eine Darstellung von Infrastrukturen des Kapitels Radverkehr sowie des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs ist der gewählte Maßstab von 1:100.000 nicht geeignet. Auf die Bedeutung der Fährverbindungen auf der Kieler Förde wird mit einem eigenen Grundsatz im Kapitel 4.3 4 G eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Gemeinde Bredenbek, über Amt Achterwehr Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</b> ID: M1199 (Frühere ID: M1582 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</p>	<p>B zu 3</p> <p>Stellungnahme: Die derzeitigen Kanal-Fähren werden altersbedingt nach und nach gegen Neubauten ausgetauscht. Leider wurden die ersten Neubauten in einer nicht mehr nachfragegerechten zu kleinen Gefäßgröße als Eins zu Eins-Ersatz in Dienst gestellt. Künftig ist darauf zu drängen, dass die Neubauten sich sowohl hinsichtlich der Tragfähigkeit, als auch der Kapazität an die heutigen Notwendigkeiten anpassen.</p> <p>Begründung: Die Fähren entsprechen in der bisherigen Kapazität und Tragfähigkeit weitgehend den Erfordernissen der Vergangenheit. Bei den heutigen Fahrzeuggrößen nicht nur im Bereich des LKW-Güterverkehrs, sondern gerade auch bei den heute üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen reichen die bisherigen Größen aber nicht mehr aus. In der Erntekampagne kann eine Fährverbindung durch die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge ohne Erhöhung der Tragfähigkeit praktisch über Stunden total ausfallen. Hier würde selbst eine nur moderate Erhöhung der Tragfähigkeit auf 50 - 60 Tonnen bereits Abhilfe schaffen und die Mitnahme weiterer PKW erlauben. Auch eine technische Lösung zur allgemeinen Erhöhung der Mitnahmekapazität ohne Erweiterung der Fähranleger wäre den heutigen Nachfrageverhältnissen angemessen. Hier müsste seitens des Landes deutlich fordernder aufgetreten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme mit dem Hinweis auf eine notwendige Leistungssteigerung der NOK Fähren wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Der Ersatz der Kanalfähren ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD</b></p>	<p>Die Gemeinde Sehestedt begrüßt ausdrücklich die planerische Festlegung der Fährverbindung über den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) als essentielle Verkehrsanbindung regional und überregional. Gemäß Begründung zum Regionalplan sollen die Fährverbindungen in ihrer straßengebundenen Erschließungs- und Anbindungsfunktion</p>	<p>Die Stellungnahme mit dem Hinweis auf eine notwendige Leistungssteigerung der NOK Fähren wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
<p><b>III Ordnungs- und Bauverwaltung</b>  <b>ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>bedarfsgerecht erhalten und gegebenenfalls ausgebaut werden. Die Gemeinde Sehestedt sieht den Bedarf an einem weiteren Ausbau der Fährverbindung zur Leistungssteigerung in Zukunft. Bereits heute stößt die Fährverbindung zu Spitzenzeiten an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, sodass es zu einer weitergehenden Belastung kommunaler Infrastruktur aber auch der Bürgerinnen und Bürger kommt.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b>  <b>ID: 1071</b></p>	<p>3. Kap. 4.5 auf S.90 soll die Leistungsfähigkeit der Schwerlasthafens verbessert und die Anbindung durch eine leistungsfähige Struktur gesichert werden. Es wird aber nicht aufgezeigt, wie das geschehen soll. Da im schienengebundenen Teil des REP eine Anbindung nicht vorgesehen ist, muss man davon ausgehen, dass weiterhin auf LKWs gesetzt wird. Eine Firma wie [REDACTED] wünscht sich einen Güterbahnanschluss. [REDACTED] Das Gebiet wird noch erweitert, andere Firmen könnten ebenfalls auf schienengebundenen Güterverkehr setzen oder angelockt werden. Immerhin ist dies ein überregionales Gewerbegebiet. Forderung: Es soll eine Schienenanbindung des Gewerbegebiets vorgesehen und in den REP aufgenommen werden.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Planung von Güterverbindungen sind somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Allgemeine Grundsätze zur Stärkung des Schienenverkehrs sind im LEP 2021 festgelegt. Der Ausbau der schienengebundenen Erschließung von Hafengebieten ist dort als Grundsatz festgelegt. Der LEP 2021 gilt auch ohne Konkretisierungen im Regionalplan. Wiederholungen des LEP 2021 sollen vermieden werden.</p> <p>Bei Vorliegen konkreter Konzepte oder Studien prüft die Landesplanung inwiefern sich daraus Hinweise für den Regionalplan im Bereich des Güterverkehrs ergeben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr,</b></p>	<p>B zu 3</p>	<p>Die Stellungnahme mit dem Hinweis auf eine notwendige Leistungssteigerung der NOK Fähren wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
<p><b>Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</b> <b>ID: 1052</b></p>	<p>Stellungnahme: Die derzeitigen Kanal-Fähren werden altersbedingt nach und nach gegen Neubauten ausgetauscht. Leider wurden die ersten Neubauten in einer nicht mehr nachfragegerechten zu kleinen Gefäßgröße als Eins zu Eins-Ersatz in Dienst gestellt. Künftig ist darauf zu drängen, dass die Neubauten sich sowohl hinsichtlich der Tragfähigkeit, als auch der Kapazität an die heutigen Notwendigkeiten anpassen.</p> <p>Begründung: Die Fähren entsprechen in der bisherigen Kapazität und Tragfähigkeit weitgehend den Erfordernissen der Vergangenheit. Bei den heutigen Fahrzeuggrößen nicht nur im Bereich des LKW-Güterverkehrs, sondern gerade auch bei den heute üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen reichen die bisherigen Größen aber nicht mehr aus. In der Erntekampagne kann eine Fährverbindung durch die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge ohne Erhöhung der Tragfähigkeit praktisch über Stunden total ausfallen. Hier würde selbst eine nur moderate Erhöhung der Tragfähigkeit auf 50 - 60 Tonnen bereits Abhilfe schaffen und die Mitnahme weiterer PKW erlauben. Auch eine technische Lösung zur allgemeinen Erhöhung der Mitnahmekapazität ohne Erweiterung der Fähranleger wäre den heutigen Nachfrageverhältnissen angemessen. Hier müsste seitens des Landes deutlich fordernder aufgetreten werden.</p>	<p>regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Der Ersatz der Kanalfähren ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</b> <b>ID: 1051</b></p>	<p>B zu 3 Stellungnahme: Die derzeitigen Kanal-Fähren werden altersbedingt nach und nach gegen Neubauten ausgetauscht. Leider wurden die ersten Neubauten in einer nicht mehr nachfragegerechten zu kleinen Gefäßgröße als Eins zu Eins-Ersatz in Dienst gestellt. Künftig ist darauf zu drängen, dass die Neubauten sich sowohl hinsichtlich der Tragfähigkeit, als auch der Kapazität an die heutigen Notwendigkeiten anpassen.</p> <p>Begründung: Die Fähren entsprechen in der bisherigen Kapazität und Tragfähigkeit weitgehend den Erfordernissen der Vergangenheit. Bei den heutigen Fahrzeuggrößen nicht nur im Bereich des LKW-Güterverkehrs, sondern gerade auch bei den heute üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen reichen die bisherigen Größen aber nicht mehr aus. In der Erntekampagne kann eine Fährverbindung durch die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge ohne Erhöhung der Tragfähigkeit praktisch über Stunden total ausfallen. Hier würde selbst eine nur moderate Erhöhung der Tragfähigkeit auf 50 - 60 Tonnen bereits Abhilfe schaffen und die Mitnahme weiterer PKW erlauben. Auch eine technische Lösung zur allgemeinen Erhöhung der Mitnahmekapazität ohne Erweiterung der Fähranleger wäre den heutigen Nachfrageverhältnissen angemessen. Hier müsste seitens des Landes deutlich fordernder aufgetreten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme mit dem Hinweis auf eine notwendige Leistungssteigerung der NOK Fähren wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Der Ersatz der Kanalfähren ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1050</b></p>	<p>B zu 3</p> <p>Stellungnahme: Die derzeitigen Kanal-Fähren werden altersbedingt nach und nach gegen Neubauten ausgetauscht. Leider wurden die ersten Neubauten in einer nicht mehr nachfragegerechten zu kleinen Gefäßgröße als Eins zu Eins-Ersatz in Dienst gestellt. Künftig ist darauf zu drängen, dass die Neubauten sich sowohl hinsichtlich der Tragfähigkeit, als auch der Kapazität an die heutigen Notwendigkeiten anpassen.</p> <p>Begründung: Die Fähren entsprechen in der bisherigen Kapazität und Tragfähigkeit weitgehend den Erfordernissen der Vergangenheit. Bei den heutigen Fahrzeuggrößen nicht nur im Bereich des LKW-Güterverkehrs, sondern gerade auch bei den heute üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen reichen die bisherigen Größen aber nicht mehr aus. In der Erntekampagne kann eine Fährverbindung durch die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge ohne Erhöhung der Tragfähigkeit praktisch über Stunden total ausfallen. Hier würde selbst eine nur moderate Erhöhung der Tragfähigkeit auf 50 - 60 Tonnen bereits Abhilfe schaffen und die Mitnahme weiterer PKW erlauben. Auch eine technische Lösung zur allgemeinen Erhöhung der Mitnahmekapazität ohne Erweiterung der Fähranleger wäre den heutigen Nachfrageverhältnissen angemessen. Hier müsste seitens des Landes deutlich fordernder aufgetreten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme mit dem Hinweis auf eine notwendige Leistungssteigerung der NOK Fähren wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Der Ersatz der Kanalfähren ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1049</b></p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Die derzeitigen Kanal-Fähren werden altersbedingt nach und nach gegen Neubauten ausgetauscht. Leider wurden die ersten Neubauten in einer nicht mehr nachfragegerechten zu kleinen Gefäßgröße als Eins zu Eins-Ersatz in Dienst gestellt. Künftig ist darauf zu drängen, dass die Neubauten sich sowohl hinsichtlich der Tragfähigkeit, als auch der Kapazität an die heutigen Notwendigkeiten anpassen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Fähren entsprechen in der bisherigen Kapazität und Tragfähigkeit weitgehend den Erfordernissen der Vergangenheit. Bei den heutigen Fahrzeuggrößen nicht nur im Bereich des LKW-Güterverkehrs, sondern gerade auch bei den heute üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen reichen die bisherigen Größen aber nicht mehr aus. In der Erntekampagne kann eine Fährverbindung durch die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge ohne Erhöhung der Tragfähigkeit praktisch über Stunden total ausfallen. Hier würde selbst eine nur moderate Erhöhung der Tragfähigkeit auf 50 - 60 Tonnen bereits Abhilfe schaffen und die Mitnahme weiterer PKW erlauben. Auch eine technische Lösung zur allgemeinen Erhöhung der</p>	<p>Die Stellungnahme mit dem Hinweis auf eine notwendige Leistungssteigerung der NOK Fähren wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Der Ersatz der Kanalfähren ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	<p>Mitnahmekapazität ohne Erweiterung der Fähranleger wäre den heutigen Nachfrageverhältnissen angemessen. Hier müsste seitens des Landes deutlich fordernder aufgetreten werden.</p>	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1048</b></p>	<p>Die derzeitigen Kanal-Fähren werden altersbedingt nach und nach gegen Neubauten ausgetauscht. Leider wurden die ersten Neubauten in einer nicht mehr nachfragegerechten zu kleinen Gefäßgröße als Eins zu Eins-Ersatz in Dienst gestellt. Künftig ist darauf zu drängen, dass die Neubauten sich sowohl hinsichtlich der Tragfähigkeit, als auch der Kapazität an die heutigen Notwendigkeiten anpassen. Begründung: Die Fähren entsprechen in der bisherigen Kapazität und Tragfähigkeit weitgehend den Erfordernissen der Vergangenheit. Bei den heutigen Fahrzeuggrößen nicht nur im Bereich des LKW-Güterverkehrs, sondern gerade auch bei den heute üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen reichen die bisherigen Größen aber nicht mehr aus. In der Erntekampagne kann eine Fährverbindung durch die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge ohne Erhöhung der Tragfähigkeit praktisch über Stunden total ausfallen. Hier würde selbst eine nur moderate Erhöhung der Tragfähigkeit auf 50 - 60 Tonnen bereits Abhilfe schaffen und die Mitnahme weiterer PKW erlauben. Auch eine technische Lösung zur allgemeinen Erhöhung der Mitnahmekapazität ohne Erweiterung der Fähranleger wäre den heutigen Nachfrageverhältnissen angemessen. Hier müsste seitens des Landes deutlich fordernder aufgetreten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme mit dem Hinweis auf eine notwendige Leistungssteigerung der NOK Fähren wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Der Ersatz der Kanalfähren ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
<p><b>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 ID: 1023</b></p>	<p>4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen Allgemein Wie es sich in vielen anderen Kapiteln gezeigt hat, sollte die Leistungsfähigkeit des (über-) regionalen Personen und Warenverkehrs nicht nur an vorhandene (oder zu verbessernde) Anbindung an (über-) örtliche Straßennetze im Fokus stehen, sondern darüber hinaus auch die Anbindung an das Schienennetz hergestellt oder verbessert werden. Es ist anzustreben, dass die aus Ziff. 4.3.3, 7 G und 9 G des LEP geregelte „Verbesserung der Infrastrukturanbindung“ des Hafenstandorts Kiel auch in den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans mit Hilfe der Verortung von Schienenanschlüssen an Hafenstandorten fest verankert wird. Es wird daher empfohlen, dass die Schiene hier auch ausdrücklich und konkret aufgeführt sein sollte.</p> <p>Der Fährverkehr über den NOK ist im Entwurf des Regionalplans nicht vollständig dargestellt. Eine Darstellung der stark nachgefragten Fährverbindung zwischen Wik und Holtenua fehlt. Es wird empfohlen, sie in der Hauptkarte des Regionalplans darzustellen.</p> <p>Es wird ebenso dringend empfohlen den übrigen ÖPNV-Fährverkehr über die Kieler Förde im Kartenteil C darzustellen. Ebenso wie der Schienenverkehr erfüllt er eine regionale</p>	<p><b>Zu Schienenanschlüssen an Hafenstandorten:</b></p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Allgemeine Grundsätze zur Stärkung des Schienenverkehrs sind im LEP 2021 festgelegt. Der Ausbau der schienengebundenen Erschließung von Hafengebieten ist dort als Grundsatz festgelegt. Der LEP 2021 gilt auch ohne Konkretisierungen im</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	<p>Aufgabe, da er den Kreis Plön, Kreis Rendsburg-Eckernförde und Landeshauptstadt Kiel verbindet. Der Fährverkehr wird weiter ausgebaut. Das sollte im Regionalplan hervorgehoben werden.</p> <p>3 G Allgemein Hier sollte ggf. deutlich gemacht werden, dass hier in erster Linie die Fähren zur Querung von Kanälen o.ä. gemeint sind. Überregionale Fähren sind hier nicht gemeint, auch wenn es diese im Land Schleswig-Holstein an diversen Stellen zumindest namentlich gibt. Fährverbindungen (Hinweis: Hier ist ein präziserer Ausdruck erforderlich zur Unterscheidung gegenüber Fördefähren wie auch Fähren nach Schweden/Norwegen. Die Kanalfähre Holtenau ist nicht in der Karte vorhanden, erfüllt aber wichtige Verkehrsfunktion und sollte daher unbedingt ergänzt werden.) sind in der Karte dargestellt. Sie sollen in ihrer straßengebundenen Erschließungs- und Anbindungsfunktion bedarfsgerecht erhalten und gegebenenfalls ausgebaut werden.</p>	<p>Regionalplan. Wiederholungen des LEP 2021 sollen vermieden werden.</p> <p>Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben müssen räumlich und sachlich hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein. Diesen Anforderungen entspricht die vorgeschlagene Formulierung zur Abwicklung des Güterverkehrs des Ostuferhafens nicht.</p> <p>Unter der Federführung der KielRegion wird derzeit ein Ostuferverkehrskonzept erarbeitet. Inwiefern sich gegebenenfalls daraus Hinweise für den Regionalplan im Bereich des Güterverkehrs ergeben, kann bei Vorliegen geprüft werden.</p> <p><b>Zu NOK Fährverbindung:</b></p> <p>Der Stellungnahme wird im Punkt Darstellung der NOK Fähre Wik–Holtenau gefolgt. Die Darstellung wird ergänzt.</p> <p><b>Zu Fährverbindungen auf der Kieler Förde:</b></p> <p>Die Fährverbindungen auf der Kieler Förde (Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH) sind Teil des Kieler Nahverkehrs und werden somit nach Systematik dieser Regionalplanentwürfe nicht in der Karte dargestellt. Für eine Darstellung von Infrastrukturen des Kapitels Radverkehr sowie des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs ist der gewählte Maßstab von 1:100.000 nicht geeignet. Auf die Bedeutung der Fährverbindungen auf der Kieler Förde wird mit einem eigenen Grundsatz im Kapitel 4.3 4 G eingegangen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Texte werden an einigen Stellen angepasst und noch deutlicher formuliert.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1212</b></p>	<p>Im Abschnitt 4.5 ("Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen") sind die unter B zu 1 (S. 92) zu lesenden Aussagen zur Landstromversorgung in Häfen zu verhalten. Die Landstromversorgung sollte schnell ausgebaut werden, um damit verpflichtend für Kreuzfahrt- und große Fährschiffe zu werden. Den Ausbau von Sportboothäfen (B zu 2, S. 92 f) und damit verbundene weitere Liegeplatzkapazitäten sieht der NABU insbesondere im Hinblick auf Motorboote kritisch. Für private, der Freizeitnutzung dienende Motorboote sollten keine zusätzlichen Liegeplätze zur Verfügung gestellt werden. Der Motorbootverkehr führt zu erheblichen Belastungen bei rastenden Wasservögeln und Schweinswalen (Störungen, Unterwasserlärm, Verletzungen) v.a. auf der Ostsee und stört Erholungssuchende durch Lärmentwicklung. Nach Ansicht des NABU sollte die Fährverbindung Brunsbüttel - Cuxhaven mit Hilfe finanzieller Förderung wieder eröffnet werden (Planungsraum III). Der Ausbau der Fährverbindung Glückstadt - Wischhafen ist voranzutreiben.</p>	<p>Die Stellungnahme mit Hinweisen zur Nachschärfung der Vorgaben zu Landstromanlagen, dem Ausbau von Sportboothäfen und Fährverkehren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ergeben sich keine Planänderungen.</p>
<p><b>Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), Abteilung Wasserstraßen Dezernat Wasserstraßenüberwachung ID: M1214</b></p>	<p>Seitens der WSV wird auf die nachfolgenden planfestgestellten und sich bereits in der Ausführung befindlichen Baumaßnahmen hinweisen: - Ersatzneubau der kleinen Schleusen sowie Sanierung der großen Schleusen in Kiel-Holtenau - Neubau der ersten Levensauer Hochbrücke (Kreisstraße 27) zwischen Kiel-Suchsdorf und Neuwittenbek und die Verbreiterung des NOK auf eine Mindestsohlbreite von 70 Meter - Maßnahmen zur Verbreiterung und Kurvenaufweitung zwischen Großkönigsförde und Kiel-Holtenau. Vorgesehen sind die Verbreiterung des NOK auf eine Mindestsohlbreite von 70 Meter und die Vergrößerung der Radien enger Kurven. In der WSV laufen derzeit die Vorplanungen für die Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals um circa einen Meter.</p>	<p>Der Text wird entsprechend den Hinweisen zu den Baumaßnahmen aktualisiert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>ID: M1214</b></p>	<p>Gegen die Neuaufstellung der 3 Regionalpläne bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Bedenken, sofern Nachfolgendes berücksichtigt wird: Grundsätzlich ist darauf hin zu weisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist im § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegrechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine</p>	<p>Die Stellungnahme enthält Hinweise zur Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des ruhenden und laufenden Schiffsverkehrs. Es dürfen keine Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken.</p> <p>Die Festsetzungen in den Regionalplanentwürfen greifen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	<p>Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Mit dem 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV. Im Ergebnis können keine Nutzungseinschränkungen geduldet werden, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Es ist auch künftig sicherzustellen, dass die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der WSV jederzeit uneingeschränkt durch Bedienstete der WSV und deren Beauftragte möglich bleibt, dies betrifft zum Beispiel auch das Abstellen von Baufahrzeugen und Kfz. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel besteht, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>	<p>Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder die Sicherung der Aufgabenwahrnehmung durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 4.6 Luftverkehr**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
<p><b>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1182</b></p>	<p>(S. 94ff): Die Sicherung der bestehenden Verkehrslandeplätze begrüßen wir. Der Flughafen Hohn stellt jedoch eine deutlich weiterausgebaute Infrastruktur zur Verfügung, die deutlich stärkeres Interesse bei Unternehmen für Forschung und Entwicklung darstellen könnte. V. a. die Nähe zu offenen Wasserflächen und damit die Nähe zu möglichen Testluftsräumen ist in den Vordergrund zu stellen. Das Land sollte somit in seinen Planungen von einer Festschreibung auf ausschließlich militärische Aktivitäten absehen.</p> <p>(S. 94ff): Schleswig-Holstein muss sich hier für eine Schienenanbindung des Flughafens Hamburgs an den eigenen Wirtschaftsstandort weiterhin stark machen. Die Einführung der Schnellbuslinie von Pinneberg zum Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel war für viele Beschäftigte eine bedeutende Verbesserung. Um jedoch künftig auch den Passagieren der Airlines die Anreise zu in Schleswig-Holstein ansässigen Unternehmen zu ermöglichen, sollte weiterhin eine Verbindung auf dem Schienenweg geplant werden. Diese würde des Weiteren das Netz im nördlichen Hamburger Rand verdichten, eine weitere Anbindung an den Schienenknoten Hamburg erlauben und die Netzresilienz im Fall von Einschränkungen auf den Stammstrecken stärken.</p>	<p><b>Zum Flughafen Hohn:</b></p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Der Flughafen Hohn wird ausschließlich militärisch genutzt. Die Klärung, ob eine zivile Mitnutzung möglich und sinnvoll ist, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Grundsatz 1 gibt den aktuellen Sachstand wieder. Eine Änderung erfolgt nicht.</p> <p><b>Zur Schienenanbindung des Flughafens Hamburgs:</b></p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert.</p> <p>Die SPNV-Anbindung des Flughafens ist im LNVP als längerfristige Maßnahme aufgeführt. Sie hat nach Abstimmung mit den Fachbehörden nicht den Konkretisierungsgrad für eine Aufnahme in den Regionalplan. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke (S 4 Ost) wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstetigung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert. Die Begründung zu Kapitel 4.6 Absatz 2 wird dahingehend aktualisiert.</p>
<p><b>Institution: Gemeinde</b></p>	<p>B zu 2</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
<p><b>Bredenbek, über Amt Achterwehr Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: M1199 (Frühere ID: M1582 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Stellungnahme: Die Anbindung an das Schienennetz ist derzeit ausschließlich über den Umweg über Hamburg HBF möglich. Aufgrund der im Zulauf auf Hamburg und auf der Hamburger Verbindungsbahn bestehenden und bleibenden Engpässe ist hier eine direkte Anbindung der S-Bahn an das schleswig-holsteinische Bahnnetz (vorzugsweise in Richtung Elmshorn) dringlich anzugehen, um eine leistungsfähige und verlässliche Erreichbarkeit sicherzustellen.</p>	<p>somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die einzelnen Teilräume des Planungsraums sind über das S-Bahn-System sowie den schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Metropolregion Hamburg an den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel angebunden. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke Ost wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstärkung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert. Die Erreichbarkeit aus dem Planungsraum wird zudem über den eigenwirtschaftlichen Flughafenbus Kiel–Neumünster–Hamburg Airport aufgewertet. Die Begründung zum 2 Grundsatz wird ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1071</b></p>	<p>4. In Kap.4.6. auf S. 94 wird steht die Formulierung „... allgemeine Luftfahrt ... bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.“ Das impliziert doch, dass bei einer Zunahme der Luftverkehr ein Ausbau des Platzes erfolgen wird. Wir denken, dass eine Zunahme des Luftverkehrs nicht mehr zeitgemäß ist und verhindert werden sollte. Forderung: Der Satz sollte lauten: „Sie sollten für die Zwecke der allgemeinen Luftfahrt in ihren Funktionen gesichert und perspektivisch zurückgebaut werden.“</p>	<p>Infrastrukturen sollten stets mit der Zeit gehen und aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Auch in der Luftfahrt sind Entwicklungen zu erwarten, die eine Veränderung der baulichen Anlagen und technischen Ausstattung von Flugplätzen bedürfen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Weiterentwicklung“ nicht zwangsläufig einen Ausbau bedeutet. Die Formulierung wird somit beibehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
<p><b>Institution:</b> [REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p><b>ID: M1068</b></p>	<p>in dem gesamten Bereich des Bundeslandes Schleswig-Holstein befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der [REDACTED] bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte</p> <p>mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung:</p> <p>2D:  <a href="https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de">https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de</a></p> <p>3D: <a href="https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start">https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start</a></p> <p>Bauvorhaben, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.</p> <p>Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht für die Flugsicherungseinrichtungen an den Flughäfen Lübeck, Kiel und Sylt zuständig sind, bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die [REDACTED] durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die [REDACTED] prüft die Einhaltung der</p>	<p>In der Regionalplankarte werden Flughafen und Landeplatz mit dem jeweils zugehörigen Bauschutzbereich und den jeweiligen Lärmschutzbereichen für Tag- oder Nachtschutz entsprechend dem, zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Regionalpläne vorliegenden, Aktualitätsstand der Geodaten abgebildet. Von der Fachbehörde wurde eine Aktualisierung der Geodaten zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren angekündigt. Die Kartendarstellung wird nach Vorlage angepasst.</p> <p>Die weiteren Aspekte werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
	<p>Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;</li> <li>• Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.</li> </ul>	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1053</b></p>	<p>B zu 2</p> <p>Stellungnahme: Die Anbindung an das Schienennetz ist derzeit ausschließlich über den Umweg über Hamburg HBF möglich. Aufgrund der im Zulauf auf Hamburg und auf der Hamburger Verbindungsbahn bestehenden und bleibenden Engpässe ist hier eine direkte Anbindung der S-Bahn an das schleswig-holsteinische Bahnnetz (vorzugsweise in Richtung Elmshorn) dringlich anzugehen, um eine leistungsfähige und verlässliche Erreichbarkeit sicherzustellen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die einzelnen Teilräume des Planungsraums sind über das S-Bahn-System sowie den schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Metropolregion Hamburg an den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel angebunden. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke Ost wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
		<p>Verstetigung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert. Die Erreichbarkeit aus dem Planungsraum wird zudem über den eigenwirtschaftlichen Flughafenbus Kiel–Neumünster–Hamburg Airport aufgewertet. Die Begründung zum 2 Grundsatz wird ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1052</b></p>	<p>B zu 2</p> <p>Stellungnahme: Die Anbindung an das Schienennetz ist derzeit ausschließlich über den Umweg über Hamburg HBF möglich. Aufgrund der im Zulauf auf Hamburg und auf der Hamburger Verbindungsbahn bestehenden und bleibenden Engpässe ist hier eine direkte Anbindung der S-Bahn an das schleswig-holsteinische Bahnnetz (vorzugsweise in Richtung Elmshorn, alternativ Konzept Schienenflieger aus 2004 (NMS, Bad-Bramstedt-Kaltenkirchen-Fuhlsbüttel-HH-City) dringlich anzugehen, um eine leistungsfähige und verlässliche Erreichbarkeit sicherzustellen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die einzelnen Teilräume des Planungsraums sind über das S-Bahn-System sowie den schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Metropolregion Hamburg an den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel angebunden. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke Ost wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstetigung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert. Die Erreichbarkeit aus dem Planungsraum wird zudem über den eigenwirtschaftlichen Flughafenbus Kiel–Neumünster–Hamburg Airport aufgewertet. Die Begründung zum 2 Grundsatz wird ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Gemeinde Ottendorf, Amtsdirektion ID: M1066</b></p>	<p>4.6 Luftverkehr (ab Seite 94)</p> <p>B zu 2</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Anbindung an das Schienennetz ist derzeit ausschließlich über den Umweg über Hamburg HBF möglich. Aufgrund der im Zulauf auf Hamburg und auf der Hamburger Verbindungsbahn bestehenden und bleibenden Engpässe ist hier eine direkte Anbindung der S-Bahn an das schleswig-holsteinische Bahnnetz (vorzugsweise in Richtung Elmshorn) dringlich anzugehen, um eine leistungsfähige und verlässliche Erreichbarkeit sicherzustellen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die einzelnen Teilräume des Planungsraums sind über das S-Bahn-System sowie den schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Metropolregion Hamburg an den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel angebunden. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke Ost wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstärkung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert. Die Erreichbarkeit aus dem Planungsraum wird zudem über den eigenwirtschaftlichen Flughafenbus Kiel–Neumünster–Hamburg Airport aufgewertet. Die Begründung zum 2 Grundsatz wird ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1051</b></p>	<p>B zu 2</p> <p>Stellungnahme: Die Anbindung an das Schienennetz ist derzeit ausschließlich über den Umweg über Hamburg HBF möglich. Aufgrund der im Zulauf auf Hamburg und auf der Hamburger Verbindungsbahn bestehenden und bleibenden Engpässe ist hier eine direkte Anbindung der S-Bahn an das schleswig-holsteinische Bahnnetz (vorzugsweise in Richtung Elmshorn) dringlich anzugehen, um eine leistungsfähige und verlässliche Erreichbarkeit sicherzustellen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die einzelnen Teilräume des Planungsraums sind über das S-Bahn-</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
		<p>System sowie den schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Metropolregion Hamburg an den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel angebunden. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke Ost wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstärkung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert. Die Erreichbarkeit aus dem Planungsraum wird zudem über den eigenwirtschaftlichen Flughafenbus Kiel–Neumünster–Hamburg Airport aufgewertet. Die Begründung zum 2 Grundsatz wird ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1050</b></p>	<p>B zu 2</p> <p>Stellungnahme: Die Anbindung an das Schienennetz ist derzeit ausschließlich über den Umweg über Hamburg HBF möglich. Aufgrund der im Zulauf auf Hamburg und auf der Hamburger Verbindungsbahn bestehenden und bleibenden Engpässe ist hier eine direkte Anbindung der S-Bahn an das schleswig-holsteinische Bahnnetz (vorzugsweise in Richtung Elmshorn) dringlich anzugehen, um eine leistungsfähige und verlässliche Erreichbarkeit sicherzustellen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die einzelnen Teilräume des Planungsraums sind über das S-Bahn-System sowie den schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Metropolregion Hamburg an den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel angebunden. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke Ost wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
		<p>Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstetigung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert. Die Erreichbarkeit aus dem Planungsraum wird zudem über den eigenwirtschaftlichen Flughafenbus Kiel–Neumünster–Hamburg Airport aufgewertet. Die Begründung zum 2 Grundsatz wird ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1049</b></p>	<p>B zu 2 Stellungnahme:</p> <p>Die Anbindung an das Schienennetz ist derzeit ausschließlich über den Umweg über Hamburg HBF möglich. Aufgrund der im Zulauf auf Hamburg und auf der Hamburger Verbindungsbahn bestehenden und bleibenden Engpässe ist hier eine direkte Anbindung der S-Bahn an das schleswig-holsteinische Bahnnetz (vorzugsweise in Richtung Elmshorn) dringlich anzugehen, um eine leistungsfähige und verlässliche Erreichbarkeit sicherzustellen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die einzelnen Teilräume des Planungsraums sind über das S-Bahn-System sowie den schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Metropolregion Hamburg an den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel angebunden. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke Ost wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstetigung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert. Die Erreichbarkeit aus dem Planungsraum wird zudem über den eigenwirtschaftlichen Flughafenbus Kiel–Neumünster–Hamburg Airport aufgewertet. Die Begründung zum 2 Grundsatz wird ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1048</b></p>	<p>(ab Seite 94) B zu 2 Stellungnahme: Die Anbindung an das Schienennetz ist derzeit ausschließlich über den Umweg über Hamburg HBF möglich. Aufgrund der im Zulauf auf Hamburg und auf der Hamburger Verbindungsbahn bestehenden und bleibenden Engpässe ist hier eine direkte Anbindung der S-Bahn an das schleswig-holsteinische Bahnnetz (vorzugsweise in Richtung Elmshorn) dringlich anzugehen, um eine leistungsfähige und verlässliche Erreichbarkeit sicherzustellen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die einzelnen Teilräume des Planungsraums sind über das S-Bahn-System sowie den schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Metropolregion Hamburg an den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel angebunden. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke Ost wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstetigung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert. Die Erreichbarkeit aus dem Planungsraum wird zudem über den eigenwirtschaftlichen Flughafenbus Kiel–Neumünster–Hamburg Airport aufgewertet. Die Begründung zum 2 Grundsatz wird ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1212</b></p>	<p>Zum Abschnitt 4.6 (Luftverkehr - S. 94) möchte der NABU anmerken, dass er eine Aufgabe des Flughafens Kiel-Holtenau und dessen Konversion zu einem Kieler Wohngebiet gegenüber dessen nach dem RP II vorgesehenen Weiterbetrieb empfiehlt. - Den Flughafen Westerland /Sylt (RP 1, Kap. 4.6, 1G, S. 98) hält der NABU für überflüssig und nicht mehr zeitgemäß: Auch vermögenden Urlaubsgästen und Zweitwohnungsbesitzern ist, der Umwelt und dem Klima zuliebe, die Benutzung des (Auto) Zugs über den Hindenburgdamm zuzumuten.</p>	<p>Beide genannten Flughäfen sind im LEP 2021 raumordnerisch gesichert. Die Stellungnahme mit Vorschlägen zum Flughafen Kiel-Holtenau und Westerland/Sylt wird daher zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
<p><b>Öffentlichkeit:</b>  <b>Privatperson</b>  <b>ID: 1216</b>  <b>(Alte ID im</b>  <b>Planungsraum 1:</b>  <b>1110)</b></p>	<p>I. ...bezugnehmend auf das Kapitel 4.6. auf S. 94:</p> <p>Hier steht, dass die allgemeine Luftfahrt bedarfsgerecht weiterentwickelt werden soll....</p> <p>Dagegen denke ich, dass eine Zunahme des Luftverkehrs gar nicht mehr in diese Zeit passt. Denn es bedeutet eine Flächennutzung, die Gemeinden fehlen werden, wenn sie für ökologische Projekte oder den Klimaschutz/Naturflächen gebraucht werden. Ich denke deshalb, dass die bisherige Funktion beibehalten oder noch besser zurückgebaut werden soll.</p>	<p>Infrastrukturen sollten stets mit der Zeit gehen und aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Auch in der Luftfahrt sind Entwicklungen zu erwarten, die eine Veränderung der baulichen Anlagen und technischen Ausstattung von Flugplätzen bedürfen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Weiterentwicklung“ nicht zwangsläufig einen Ausbau bedeutet. Die Formulierung wird somit beibehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 4.8 Leitungsnetze**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
<p><b>Institution:</b>  <b>Bundesnetzagentur,</b>  <b>Abteilung Ausbau</b>  <b>Stromnetze</b>  <b>ID: M1206</b></p>	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den mit der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein, für die Planungsräume I, II und III geplanten Festlegungen sind die folgenden BBPIG-Vorhaben betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink)</li> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergreinfeld/West (SuedLink)</li> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Korridor B)</li> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 51, Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land</li> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 81, Höchstspannungsleitung Hemmingstedt / Lieth / Lohe-Rickelshof / Wöhrden – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin (NordOstLink)</li> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 85, Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. So wird die Regionalplanung aufgefordert, Trassenkorridore in Schleswig-Holstein, die durch die Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) verbindlich festgestellt wurden, in den Regionalplänen nachrichtlich darzustellen (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021).</p> <p>Nach der Gesetzesbegründung zu § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG ist Zweck der Vorschrift zu verhindern, dass ein festgelegter Trassenkorridor vor der Entscheidung nach § 24 NABEG durch Festlegung von entgegenstehenden Landes- oder Ortsplanungen undurchführbar wird (BT-Drs.19/7375 Seite 75). In diesem Sinne zu künftigen (gemeindlichen) Planungen auch die vom Stellungnehmenden zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 24.03.2021 – 4 VR 2/20 – in juris Randnummer 29 f.), wenn es darin heißt:</p> <p>„Sie (sic. Bundesfachplanung) wirkt allerdings insofern vorübergehend auf die Planungshoheit der Gemeinde ein, als sie nach § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG, grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen‘ hat. Dieser grundsätzliche Vorrang der Bundesfachplanung gilt jedoch nur im Zeitraum bis zur Zulassungsentscheidung (§ 24 NABEG) für die planerische Abwägung der Gemeinde, soweit diese der Bundesfachplanung zeitlich nachfolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3, 4, 48 und 81 Vorhaben, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p><u>BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach und</u></p> <p><u>BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergreinfeld/West (SuedLink)</u></p> <p>Die Vorhabenträgerinnen [REDACTED] und [REDACTED] planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel – Scheeßel bzw. Wilster – Scheeßel der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 31.01.2020 jeweils die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf jeweils eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des jeweils festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die [REDACTED] reichte am 17.02.2020 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel – Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth bzw. Netzverknüpfungspunkt Wilster – Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (Abschnitte A1), als Teilabschnitte der Abschnitte A der Vorhaben Nrn. 3 und 4, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenzen auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in jeweils einem schriftlichen Verfahren bis zum 17.07.2020 durch. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der schriftlichen Beteiligungsverfahren legte die Bundesnetzagentur am 11.09.2020 jeweils einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der [REDACTED] erarbeitet werden, werden im 4. Quartal 2023 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. Die [REDACTED] beantragte am 31.08.2023 den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 4 gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit S. 2 NABEG zu ändern. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt den Trassenkorridor bis an den Bereich der Bahnstrecke Wilster – Brunsbüttel</p>	<p>Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes (...).“</p> <p>Daraus ist abzuleiten, dass die Regionalplanung als Landesplanung eine Bundesfachplanung nur dann berücksichtigen muss, wenn diese ihr zeitlich voraus ist. Sofern dies der Fall zum ersten Entwurf gewesen ist, wurde die Bundesfachplanung entsprechend berücksichtigt. Da es sich aber um einen dynamischen Prozess handelt, wird bei weiteren Entwürfen der Regionalpläne eine Berücksichtigung der Bundesfachplanung stets geprüft werden.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>nach Norden zu erweitern. Die Bundesnetzagentur prüft den Antrag derzeit. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte A der Vorhaben Nrn. 3 und 4 sowie die darin jeweils verlaufende beantragte Trasse für die Abschnitte A1 der Vorhaben Nr. 3 und 4 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der Regionalpläne für Schleswig-Holstein, hier: Planungsraum III.</p> <p><u>BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Korridor B)</u></p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt Nord 1 Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) des Vorhabens Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 30.12.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 22.02.2023 in Wilster eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt legte die Bundesnetzagentur am 26.05.2023 auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor sowie Alternativen zu diesem im Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48 im Räumlichen Geltungsbereich der Regionalpläne für Schleswig-Holstein, hier: Planungsraum III.</p> <p><u>BBPIG-Vorhaben Nr. 51, Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land</u></p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt Ost Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land des Vorhabens Nr. 51 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der Vorhabenträgerin [REDACTED] vom 09.06.2023 vor, der ein Netz möglicher Trassenkorridore enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 29.08.2023 in Hamburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur, voraussichtlich im November 2023, auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>einzureichenden Unterlagen bestimmen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen mehrere in Frage kommende Verläufe des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der Regionalpläne für Schleswig-Holstein, hier: Planungsraum III.</p> <p><u>BBPIG-Vorhaben Nr. 81, Höchstspannungsleitung Hemmingstedt / Lieth / Lohe-Rickelshof / Wöhrden – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin (NordOstLink)</u></p> <p>Durch die Realisierung des Vorhabens Nr. 81 soll die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden. Für das Vorhaben Nr. 81 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag im Rahmen eines Zulassungsverfahrens vor. Die Vorhabenträgerinnen [REDACTED] und [REDACTED] beantragten am 05.06.2023 die Ermittlung eines Präferenzraumes gemäß § 12c Abs. 2a S. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das BBPIG-Vorhaben Nr. 81 bei der Bundesnetzagentur. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Präferenzraum als verbindliche Vorgabe für das folgende Planfeststellungsverfahren ermitteln. Nach derzeitigem Verfahrens- bzw. Kenntnisstand wird der Suchraum Heide (Hemmingstedt / Lieth / Lohe-Rickelshof Wöhrden), für den Startpunkt des Vorhabens Nr. 81 sowie, teilweise, auch der in Ermittlung befindliche Präferenzraum für das Vorhaben Nr. 81 von dem Geltungsbereich der Regionalpläne für Schleswig-Holstein überlagert, hier: Planungsräume II und III.</p> <p><u>BBPIG-Vorhaben Nr. 85, Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel</u></p> <p>Nach dem BBPIG ist für das Vorhaben Nr. 85 aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung im Sinne von § 2 Absatz 7 BBPIG für die in der Anlage zum BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben). Für das Vorhaben Nr. 85 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll die Übertragungskapazität der bestehenden 380 kV-Freileitung zwischen Güstrow und Krümmel durch Umbeseilung erhöht werden. Diese bestehende Freileitung verläuft teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Regionalpläne für Schleswig-Holstein, hier: Planungsraum III.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p><u>Beurteilung</u></p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand für keines der vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein geplanten Festlegungen mit den vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben hinweisen. Sollte sich abzeichnen, dass die in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben berühren können – entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird – weise ich vorsorglich bereits jetzt auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der Regionalplänen für Schleswig-Holstein und den BBPIG-Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der vorbezeichneten Vorhaben nicht erschwert wird. Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Ich begrüße, dass Sie beabsichtigen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 nachrichtlich in dem Regionalplan darzustellen und diese mittels des Grundsatzes in Kapitel 4. 8 Abs. 3 raumplanerisch zu sichern. Ich rege aber an, diese Trassenkorridore darüber hinaus, z. B. als Vorranggebiete Leitungstrassenkorridor, in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein (hier Planungsraum III) festzulegen. Mit Blick auf das anhängige Verfahren nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit S. 2 NABEG zur Änderung des Trassenkorridors im Abschnitt A des Vorhabens Nr. 4 und die Absicht der Vorhabenträgerin, den Trassenkorridor nach Norden zu erweitern kann ich Ihnen bereits folgendes mitteilen: Nach einer Festlegung des in der beantragten Änderung gegenständlichen Trassenkorridors durch die Bundesnetzagentur würde die im Rahmen der Neuaufstellung der hier gegenständlichen Regionalpläne geplante Festlegung des Vorranggebietes Binnenhochwasserschutz entlang der Schottener Wettern von dem Trassenkorridor überlagert. Nach derzeitigem Planungsstand ist allerdings davon auszugehen, dass durch eine Erdverkabelung und den Umstand, dass die im Rahmen der technischen Detailplanung der Vorhabenträgerin geplante Trasse nach derzeitigem Planungsstand südlich der Schottener Wettern verläuft, kein Konflikt mit dieser Festlegung entstehen wird. Ich weise darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s. o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Im Fall der Vorhaben Nrn. 3 und 4 wird der vorbezeichnete Verfahrensstand mit der Offenlage der Planunterlagen im Anhörungsverfahren erreicht sein. Die Veränderungssperre steht den in Ihrer Zuständigkeit geplanten Festlegungen dann ggf. entgegen. Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die hier gegenständlichen Vorhaben bzw. Vorhabenabschnitte zuständigen Vorhabenträgerinnen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu o. g. BBPIG-Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sowie auch die gegebenenfalls oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen abrufbar sind (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben">www.netzausbau.de/vorhaben</a>), bzw. abrufbar sein werden. Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
<p><b>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b> <b>ID: 1182</b></p>	<p>(S. 98ff): Ausbau der Energietrassen befördern - In den Regionalplänen sollten alle Projekte, die im neuen Netzentwicklungsplan (NEP 2023 2. Entwurf) inklusive des „Begleitdokumentes Punktmaßnahmen“ aufgeführt sind, überführt werden. Momentan wird der neue Netzentwicklungsplan mit der Bundesnetzagentur abgestimmt und aufgrund der Tatsache, dass dieser Plan viele neue Projekte mit sich bringt, sollte dieser Plan für die Übernahme der Projekte in die Regionalpläne verwendet werden. Dieser Weg ist vor dem Hintergrund zielführend und hinreichend abgesichert, da die Bundesnetzagentur bereits in ihrem Prüfbericht (Vorläufige Prüfungsergebnisse Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037) deutlich gemacht hat, die Inhalte des neuen NEPs zu bestätigen.</p> <p>(S. 98ff): in Schleswig-Holstein wird durch den Ausbau der erneuerbaren Energien auch das Strom-Netz deutlich ausgebaut. Dieser Ausbau eröffnet neue Möglichkeiten der regionalen gewerblichen Entwicklung. Der Zugang zu einem Netzanschluss, wie beispielsweise neue Umspannwerke, kann ein entscheidender Standortfaktor für zukünftige Ansiedlungen von Industrie und Gewerbe sein. Daher sollte die Regionalplanung die Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten entlang von Netzknotenpunkten ermöglichen, um vor allem auch stromintensive Unternehmen die Ansiedlung zu ermöglichen und zu erleichtern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gibt keinen Auftrag aus dem LEP 2021, der vorgibt, dass die Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan in den Regionalplänen enthalten sein müssen. Eine Übernahme erfolgt erst dann, wenn eine gesetzliche Vorgabe durch das Bundesbedarfplangesetz oder das Energieleitungsausbaugesetz erfolgt ist.</p> <p>Die raumordnerische Bewertung und Steuerung möglicher Ansiedlung von Gewerbe in der Nähe von Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu besteht kein Auftrag durch den LEP 2021. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren werden raumordnerische Vorgaben zum Ausbau von Gewerbe entlang von Energieinfrastrukturen geprüft und gegebenenfalls festgelegt.</p>
<p><b>Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG Niedersachsen</b> <b>ID: M1194</b></p>	<p><b>Bergbau: Ost</b></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich des Erdgasspeichers Kiel der [REDACTED]. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen.</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen:</b></p> <p>Das angegebene Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe umfasst eine Vielzahl an erdverlegten Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen, wodurch eine allumfassende,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Daher werden Sie gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Weitere Informationen erhalten Sie hier. Eine Darstellung der betroffenen Leitungen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
<p><b>Institution:</b>  <b>Schleswig-Holstein</b>  <b>Netz AG,</b>  <b>Netzentwicklung</b>  <b>Hochspannung und</b>  <b>Leitungen</b>  <b>ID: M1129</b></p>	<p>Die Schleswig-Holstein Netz AG (SH Netz) begrüßt die Berücksichtigung von raumbedeutsamen Stromleitungsnetzen der Hoch- und Höchstspannung ab 110 kV in den vorliegenden Neuentwürfen der Regionalpläne.</p> <p>Vor dem Hintergrund ambitionierter Energie- und Klimaziele ist ein umfassender Um- und Ausbau dieser Netze erforderlich, der sich in den kommenden Fassungen des Netzentwicklungsplans (für das Übertragungsnetz) und des Netzausbauplans (für das Verteilnetz) durch zahlreiche potenziell raumbedeutsame Maßnahmen niederschlagen wird. Diese Maßnahmen sollten ebenso wie die bislang gemäß Bundesbedarfsplangesetz vorgesehen Netzausbauprojekte raumordnerisch berücksichtigt werden. Zudem sollte im Grundsatz die vorausschauende und auf übergeordnete Ziele ausgerichtete Netzplanung für Schleswig-Holstein im Sinne einer erfolgreichen Energiewende raumordnerisch unterstützt werden (siehe dazu auch III.) und von der in 1 G formulierten Zielstellung eines „bedarfsorientiert[en]“ Ausbaus abgedeckt sein bzw. diese Formulierung entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Als weiteren Aspekt weisen wir auf die sogenannte EU-Notfallverordnung hin, welche am 19. Dezember im EU-Energieministerrat beschlossen wurde und u.A. für Stromnetze ab 110 kV gültig ist. Die Verordnung wurde durch den §43m EnWG in nationales Recht umgesetzt. Demnach entfällt für Netzgebiete, die bereits eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben, im Genehmigungsverfahren die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der artenschutzrechtlichen Prüfung. In der aktuellen Regionalplanung werden die Netzausbaupläne der regionalen Hochspannungsnetzes nicht und vorhandene Stromleitungen nachrichtlich dargestellt. Auf eine SUP wird für diese Infrastruktur verzichtet mit Verweis auf landesweite Fachplanungen bzw. den LEP 2021. Im Umweltbericht des LEP 2021 hingegen wird auf die nachfolgenden Ebenen der Regionalplanung oder auf Genehmigungsverfahren verwiesen, wo eine Prüfung stattfinden soll. Dieses Vorgehen widerspricht der Idee und dem Anspruch des §43m EnWG, in welchem auf die SUP der Regionalpläne verwiesen wird. Um der EU-Notfallverordnung gerecht werden zu können, sind daher</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die vorhandenen Stromleitungen explizit und nicht nachrichtlich aufzunehmen,</li> <li>• weitergehende Netzausbauplanungen zu berücksichtigen und</li> <li>• die SUP sowohl auf die Räume der Bestandsleitungen als auch der Netzausbauplanungen zu erweitern.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gibt keinen Auftrag aus dem LEP, der vorgibt, dass die Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan in den Regionalplänen enthalten sein müssen. Eine Übernahme erfolgt erst dann, wenn eine gesetzliche Vorgabe durch das Bundesbedarfsplangesetz oder das Energieleitungsausbaugesetz erfolgt ist.</p> <p>Bei § 43m Energiewirtschaftsgesetz handelt es sich um eine befristete Regelung, die mit Ende des 30.06.2025 ausläuft. Mit einem Inkrafttreten der Regionalpläne vor diesem Datum ist nicht zu rechnen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Zur Information über die jeweils aktuellen Netzausbaupläne für das Verteilnetz (nicht nur der SH Netz) sowie der zugrunde liegenden Regionalpläne verweisen wir auf die gemäß §14e EnWG eingerichtete Internetplattform der Verteilnetzbetreiber: VNBdigital.</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: M1070</b></p>	<p>In Schleswig-Holstein befinden sich in den Planungsräumen I , II, III folgende Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft:</p> <p>Zu Ihrer Information und der Übersicht halber, erhalten Sie von uns zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:1000000. Sollten Ihnen noch Unterlagen zu unseren Bestandsleitungen fehlen, können Sie sich gerne mit uns erneut in Verbindung setzen. Weiterhin erhalten Sie in einem Anhang Hinweise mit der Bitte um Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm.</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p>	<p>Eine Einhaltung von Sicherheitsabständen kann auf Regionalplanebene nicht berücksichtigt werden und muss in konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt</b> <b>Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b></p>	<p>4.8 Leitungsnetze Da in vielen Gemeinden noch keine kommunale Wärmeplanung vorliegt und die Dekarbonisierungspläne für die Nahwärmenetze der [REDACTED] noch ausstehen, ist eine übergeordnete Konkretisierung zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt möglich. Darüber hinaus fehlt die Ausweisung geeigneter Flächen zur Nutzung von Umweltwärme vollständig. Der LEP2021 hat hier bereits (z.B. im Kapitel 4.5.3) die Grundsätze der Geothermie beschrieben. Eine Übertragung in den Regionalplan ist jedoch nicht erfolgt. Somit kann im aktuellen Stadium lediglich auf mögliche Konflikte in der Nähe der Netze der [REDACTED] hingewiesen werden. Es sollte somit übergeordnet ein Verweis auf mögliche Konflikte zwischen der Nutzung von Umweltwärme und den Zielen der beiden Planungen verwiesen werden. Die inhaltlichen und terminlichen klimapolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung und der Landeshauptstadt Kiel bedingen eine massive Strom- und Wärmewende. [REDACTED] weisen weiterhin darauf hin, dass eine höhere Flexibilität seitens der Regionalplanung bei der Zustimmung zu Vorhaben im Rahmen der Energiewende, zum Beispiel bei der Lage in Vorbehalts- oder Vorranggebieten abweichender Zweckbestimmung erforderlich sei, um die Ziele der Energiewende erreichen zu können. Für Grundstücke und Trassen wird seitens der [REDACTED] gefordert, in öffentlichen</p>	<p>Die Planung von Leitungen, Umspannwerken und weiteren Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Konkrete Vorhaben, für die eine Bauleitplanung erforderlich ist, werden im Einzelfall durch die Landesplanung geprüft.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>und privaten Bereichen weiterhin zwingend die Vorrangigkeit, Verfügbarkeit und Nutzbarkeit für Anlagen und Leitungen der Strom- und Wärmeversorgung in der Entwicklungsplanung für sämtliche Planungsräume sicherzustellen. Eine detaillierte Belegenheit solcher Grundstücke und Trassen lässt sich erst nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung für sämtliche Planungsräume ableiten, weshalb bereits in der aktuellen Regionalplanung eine entsprechende Vorsorge abzubilden ist. Begründung Es wird für die Erfüllung der Zielvorstellungen notwendig sein, die Infrastruktur zur Gewinnung, Wandlung, Speicherung und Verteilung der zukünftigen Strom- und Wärmeleistungen in einem seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts nicht gekanntem Ausmaß auszubauen. Zu nennen sind hier unter anderem Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (Wind, PV, Erd- und Meereswärme, Wasserstoff) sowie Anlagen zu deren Wandlung (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Regelanlagen). Für deren Leistungsbereitstellung an sämtliche Endverbraucher sind Transport- und Verteilungen (vorrangig Strom, Fernwärme) in ausreichendem und zukunftsfähigem Maße vorzusehen. Je nach Prognose betragen die Steigerungsraten zur Verfügung zu stellender Strom- und Wärmeleistung das Zwei- bis Dreifache der derzeitigen Kapazitäten. Hierfür ist das NOVA („Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau“)-Prinzip bei weitem nicht ausreichend, sondern es sind massive Erneuerungs- und Zubauten notwendig.</p>	<p>Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1212</b></p>	<p>Angesichts des im Zuge der Energiewende vorgesehenen Ausbau des Stromleitungsnetzes ist der im Abschnitt 4.8 zu den Leitungsnetzen (S. 98 ff) dargelegte Grundsatz (1 G) richtig, dass "Netzverstärkung Vorrang vor dem Neubau von Leitungen unter Inanspruchnahme neuer Trassen" haben soll (S. 98). Es fehlt aber ein Hinweis, dass (soweit möglich) der Erdverkabelung grundsätzlich Vorrang vor dem Freileitungsbau eingeräumt werden sollte.</p>	<p>Nach Kapitel 4.5.5 Absatz 6 G LEP 2021, der auf § 43h des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung verweist, sollen neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt grundsätzlich als Erdkabel errichtet werden. Hierfür sind allerdings bestimmte im Absatz 6 G festgelegte Parameter zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Wiederholung ist im Regionalplan nicht notwendig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 4.9 Abwasserbehandlung**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz 4.9 Abwasserbehandlung	Votum
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1036</b></p>	<p>zum Aspekt Grundsätze und Ziele der Raumordnung: "Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist nach den wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen."</p> <p>möchte ich vorschlagen, dass Sie die Ausbaugröße der Kläranlage Holtsee im Planungsraum II anpassen bzw. diese Anpassung fördern.</p> <p>Begründung: die geplante und gewünschte weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Holtsee (Neubaugebiet Harfe Süd) wird derzeit behindert durch fehlende Klärwerkskapazität. Die Kreiswasserbehörde sagt, dass derzeit die Kläranlage ausgelastet ist und dass deswegen keine weiteren Wohneinheiten angeschlossen werden können. Nun sei ein Konzept für die Erweiterung bzw. Entlastung der Kläranlage bei der UWB vor weiteren Planungsstadien einzureichen. Das ist zumindest auf den Weg gebracht. Vermutlich wird das Zeit, Ressourcen usw. in Anspruch nehmen. Meine Anregung zu der ich mich hier eingeladen fühle: kann das Land diesen Prozess fördern und unterstützen?</p> <p>Belege:</p> <p>In 2019 wurde mit 14.355 EWG die zulässige Größenordnung überschritten.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde mit 15.369 EWG die zulässige Größenordnung überschritten.</p> <p>Im Jahr 2021 wurde mit 23.166 EWG die zulässige Größenordnung überschritten.</p> <p>Im Jahr 2022 wurde mit 20.527 EWG die zulässige Größenordnung überschritten.</p> <p>Quellen: jährliche Gewässerschutzberichte der Gemeinde und Beratungsprotokolle der Gemeindevertretung</p> <p>Vor Jahren wurde bereits das geklärte aber sehr salzhaltige Abwasser des Holtseer Klärwerkes statt in den Wittensee in den NOK geleitet. Angesichts der vergangenen "Oder-Salz-Problematik" (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/fischsterben-eingeleitetes-salz-fuehrte-zur">https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/fischsterben-eingeleitetes-salz-fuehrte-zur</a>) sind wir da auf der sicheren Seite?</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Diese Kernkompetenz liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 4.10 Abfallentsorgung**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: M1210</b></p>	<p>Ich möchte hiermit meine Sorge äußern über die weitere Nutzung des BRZ in Grevenkrug ohne weitere genauere Prüfung der Unbedenklichkeit für das unter dem Gebiet liegende Trinkwasserreservoir. Der Klimawandel wird eine Nutzung der Wasserblase unter Blumenthal/ Grevenkrug in nächster Zukunft wahrscheinlich werden lassen. Bisher ist dieses Gebiet als Wasserschutzgebiet noch nicht erfasst worden. Diverse Betriebe über dieser Trinkblase werden nach meinen Informationen nicht genau geprüft, ob ihre in den Boden sickern Gifte ausreichend, den derzeitigen Umweltauflagen entsprechend, gewartet sind, z.B. durch entsprechenden Bodenschutz.</p> <p>Daher meine Empfehlung: Keine weitere Zulassung des [REDACTED] ohne genauere Prüfung und Kontrolle der Trinkwasserqualität in den unterliegenden Erdschichten.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: M1208</b></p>	<p>Auf dem Tag der offenen Tür des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr wurde mir deutlich, dass in dem Trinkwassergewinnungsgebiet - die Grundwasserblase reicht vom Schulensee bis nach Neumünster - verschiedene Abfall bearbeitende Betriebe und auch eine alte, nach heutigen Gesichtspunkten wohl nicht ausreichend Grundwassergesicherte Mülldeponie liegt.</p> <p>Wenn ich in diesen Gegenden wandere, fällt auf, dass über dem Firmengelände und auf den Dächern der Betriebsgebäude der Firma [REDACTED] in Grevenkrug eine große Anzahl von Vögeln zu beobachten ist, ein Bild wie es bei offenen Mülldeponien zu sehen ist. Diese Nähe zum anliegenden FFH Gebiet finde ich für die Tier und Vogelwelt sehr bedenklich. Des weiteren fällt ein riesiger Altholzberg mit wohl überwiegend behandeltem Holz und ein großer Berg von teilweise asbesthaltigem Material auf. Beide Bereiche sind so groß, dass es unwahrscheinlich erscheint, dass alles bei Regen zum Untergrund abgesichert ist.</p> <p>Auf Grund des Klimawandels und dem zu erwartenden Wassermangel halte ich es für notwendig das Wassergewinnungsgebiet zu einem Trinkwasserschutzgebiet zu erklären.</p> <p>Da ein solches Verfahren sehr langwierig ist, halte ich es für unbedingt notwendig dass zumindest bei allen Firmen in diesem Gebiet das Grundwasser absolut abgesichert ist, die Vogel und Tierwelt und die Anwohner vor Müll, Geruch, Staub und Lärm geschützt sind. Hierzu ist eine regelmäßige Kontrolle des Grundwassers und der Betriebsgelände notwendig. Die Kontrollberichte sind zeitnah für alle Bürger zugänglich zu machen.</p> <p>Bevor eine Betriebsverlängerung genehmigt wird sollten die benannten Anmerkungen geklärt werden.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
<p><b>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b>  <b>ID: 1182</b></p>	<p>(S. 104ff): Wir teilen die Einschätzung auf Seite 105, „dass ein Bedarf an zusätzlichen Deponiekapazitäten sich bei einer regionalen Betrachtung für einzelne Deponieklassen und unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung des verfügbaren Deponievolumens ergeben kann. Dieser Bedarf resultiert im Wesentlichen aufgrund von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen, Rückständen aus der Abfallverbrennung, Kraftwerksrückständen sowie sonstigen industriellen Abfällen. Die im Planungsraum befindlichen Deponien [REDACTED] und [REDACTED] verfügen in diesem Zusammenhang nur noch über geringe Restkapazitäten.“ Wir halten es angesichts dieses Sachverhalts für zwingend geboten, weitere DK I- und DK II-Deponiekapazitäten zu ermitteln oder zumindest potenziell dafür geeignete Flächen zu identifizieren. Der Regionalplan bedarf an dieser Stelle einer dringenden Nachbesserung.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b>  <b>ID: 1147</b></p>	<p>Der Festschreibung des Standortes der Abfallentsorgungsanlage in Grevenkrug möchte ich hiermit widersprechen. Die Genehmigung dieser Anlage läuft im Jahr 2026 aus, bislang liegt noch kein Antrag auf neue Genehmigung vor, ebenso liegt diese Anlage in einem Trinkwassergewinnungsgebiet und in der Nähe des Natura 2000 Gebietes.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b>  <b>ID: 1061</b></p>	<p>Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns das große „A“ aufgefallen. Als [REDACTED] dieser Anlage möchten wir auf diesem Wege und unter Kenntnis, dass wir ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz sind, darauf hinweisen, dass die Auflagen zum Grundwasserschutz von Anlagenseite eingehalten werden müssen. Dies wird von den dafür zuständigen Behörden kontrolliert, bisher wurde auf Behebung der festgestellten Mängel nicht ausreichend bestanden. Ein solches Vorgehen sollte zu einer kritischen Überprüfung der Etablierung des „A“ im Regionalplan führen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
<b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1051</b>	1 G Stellungnahme: Der Hinweis auf die nur noch geringen Restkapazitäten der Abfalldéponie [REDACTED] und dem daher absehbaren Ende der Deponierung wird befürwortend zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1049</b>	1 G Stellungnahme: Der Hinweis auf die nur noch geringen Restkapazitäten der Abfalldéponie [REDACTED] und dem daher absehbaren Ende der Deponierung wird befürwortend zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1048</b>	Der Hinweis auf die nur noch geringen Restkapazitäten der Abfalldéponie [REDACTED] und dem daher absehbaren Ende der Deponierung wird befürwortend zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1040</b>	Der Festschreibung des [REDACTED] möchte ich dringend widersprechen. Dort werden, seit Jahren und aktuell, mobile Brecher, Altholzbehandlungsanlagen und Altholzhalden betrieben, gefährliche Abfälle und andere belastete Materialien gelagert. Genehmigt ist dieses nur auf Flurstück [REDACTED], nur dort ist der Untergrund versiegelt. Die o.g. Anlagen und die o.g. Lagerung werden auf Flurstücken [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] betrieben. Oberflächen-, Sicker- und mit Schadstoffen belastetes Wasser sickert unkontrolliert direkt ins Grundwasser, im Trinkwassergewinnungsgebiet zwischen Kiel und NMS. 2018-2019 kam es zu riesigen Müllbränden, mindestens 3000000l Löschwasser versickerten dort. Die Grundwasserkontrollstellen sind seit 2018 nicht funktionsfähig. Das [REDACTED] liefert keine bis wenige Werte an die Genehmigungs- und Kontrollbehörde. Das kann den Kontrollberichten entnommen werden. Alle Bitten um Einsicht in Genehmigungen, das BRZ betreffend, werden von der Behörde nicht erfüllt. Alle Beschwerden über Staub, Lärm, dampfende Altholzhalden mit Selbstentzündung, Trinkwasserverschmutzung, mangelnde Kontrolle des Grundwassers, Verteilung des Mülls durch Vögel bis ins FFH Gebiet, werden quasi ignoriert. Die Genehmigungs- und Kontrollbehörde ist vollumfänglich über die Zustände im [REDACTED] informiert, wie zahlreiche E-Mails beweisen. Die Genehmigungen für das [REDACTED] laufen 2026 aus, Neuanträge wurden bisher nicht gestellt. Aufgrund dieser Tatsachen darf man das [REDACTED], mitten im	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.  Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	Trinkwassergewinnungsgebiet und indirekter Nähe zum Natura 2000 Gebiet nicht festschreiben.	
<b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1032</b>	Ich lehne die Festschreibung des [REDACTED] ab, da es nicht genehmigungskonform arbeitet.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.  Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt</b> <b>Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b>	4.10 Abfallentsorgung B zu 1-2 Seite 107, erster Absatz  Die planungsraum- und kreisübergreifende Restabfallbehandlung ist zwischen dem Kreis Schleswig-Flensburg und der Landeshauptstadt Kiel über einen bis zum Jahr 2023 laufenden Entsorgungsvertrag sichergestellt. <del>Über die zukünftige Restabfallbehandlung ist rechtzeitig zu befinden.</del> Ab dem Jahr 2024 ist die Restabfallbehandlung des Kreises Schleswig-Flensburg durch die [REDACTED] vertraglich geregelt.  Begründung In einem europaweitem Ausschreibungsverfahren hat [REDACTED] den Zuschlag für die Behandlung der Restabfallmengen des Kreises Schleswig-Flensburg für den Zeitraum von 2024 – Ende 2028 mit Verlängerungsoption bis 2038 erhalten.	Der Hinweis zur aktuellen Sachlage wird zur Kenntnis genommen.  Es wird eine textliche Anpassung vorgenommen, der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt. Im Zuge einer Überarbeitung werden die vertraglichen Beziehungen der Kreise und kreisfreien Städte untereinander und mit privaten Anlagenbetreibern insgesamt nicht mehr in der Detailschärfe dargestellt, da sie sich in unregelmäßigen Abständen nach Ablauf der Vertragslaufzeiten ändern.
<b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1017</b>	[eingereicht von: Kreis Plön]  <b>Punkt 4.10 Abfallentsorgung:</b>  - Der Regionalplan soll berücksichtigen, dass abfallwirtschaftliche Betriebe und Abfallentsorgungsanlagen wegen laufend steigender Anforderungen an ihre Tätigkeit einen steigenden Flächen- und Standortbedarf haben werden.  - Um synergetische Entwicklungen zuzulassen, sollten an Standorten von abfallwirtschaftlichen Betrieben auch Bereiche für energiewirtschaftliche Entwicklungen (PVA, Windkraft etc.) grundsätzlich planerisch vorgesehen werden.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.  Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung.  Der Ausbau erneuerbarer Energien ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanentwürfe.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	<p>- Korrektur- / Ergänzungsvorschlag zu Abschnitt 4.10, S. 106, Abs. 4 des Regionalplans für den Planungsraum II:</p> <p>a. Folgender Satz ist zu streichen: „Nach dem Auslaufen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ende des Jahres 2020 werden .... und der Müllverbrennungsanlage Kiel verwertet werden.“</p> <p>b. Anstelle dessen ist einzufügen: „Seit dem Auslaufen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ende des Jahres 2020 erfolgt unter Einbindung der privaten Entsorgungswirtschaft ein Mengentausch von Teilen der Restabfälle aus dem Kreis Plön und dem Kreis Nordfriesland vor dem Hintergrund der gemeinsamen Transportoptimierung.“</p> <p>- Der Regionalplan sollte den Hinweis aufnehmen, dass bei Planungen, die einen Einfluss auf Verkehrsflächen haben können (beispielsweise Neuplanung oder Verdichtung bestehender Bebauung), die für die Abfallentsorgung geltenden Vorschriften zur Befahrbarkeit zu berücksichtigen sind. Eine geordnete Abfallentsorgung i.R. der Daseinsvorsorge kann ansonsten nicht sichergestellt werden.</p>	<p>Der Korrektur- beziehungsweise Ergänzungsvorschlag zur textlichen Ausführung im Kapitel 4.10, Seite 106, Absatz 4 im Plantext für den Regionalplan II werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Zuge einer Überarbeitung werden die vertraglichen Beziehungen der Kreise und kreisfreien Städte untereinander und mit privaten Anlagenbetreibern insgesamt nicht mehr in der Detailschärfe dargestellt, da sie sich in unregelmäßigen Abständen nach Ablauf der Vertragslaufzeiten ändern.</p> <p>Hinweise zur Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung und entsprechende Flächenberücksichtigung bei Bauleitplanverfahren sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen beziehungsweise teilweise befolgt.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: 4.11 Verteidigung und Konversion**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.11 Verteidigung und Konversion	Votum
<p><b>Institution:</b> <b>Bundesanstalt für</b> <b>Immobilienaufgaben</b> <b>ID: M1197</b></p>	<p>1) Generell habe ich festgestellt, dass einige Übungsplätze der Bundeswehr, die zwar korrekt als „Sondergebiet Bund“ in der Karte gekennzeichnet sind, von der Signatur für ein „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ überlagert sind. Ich weise in diesem Kontext darauf hin, dass auf allen militärischen Flächen Betretungsverbot herrscht und diese Signatur deshalb mit den Zielen der militärischen Liegenschaften nicht vereinbar ist. (Beispiele sind der Standortübungsplatz (StOÜbPI) Husum/Schauendahl und der StOÜbPI Lüthenholm im Planungsraum I)</p> <p>2) Einige Übungsplätze sind trotz einer Größe oberhalb der 100 ha nicht als „Sondergebiet Bund“ ausgewiesen und im Teil A des Plantextes auch nicht als solche aufgeführt. Dies betrifft folgende Liegenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Patriot Stellung Schwesing (Planungsraum I)</li> <li>b. Materialdepot Wester-Ohrstedt (Planungsraum I)</li> <li>c. Standortübungsplatz Seeth (Planungsraum I)</li> <li>d. Standortübungsplatzgelände der Bundespolizei in Büchen (Planungsraum III)</li> <li>e. der <b>Standortübungsplatz Appen / Heist</b> der Jürgen-Schumann-Kaserne mit Standortschießanlage Heist (Planungsraum III)</li> </ul> <p>3) Auf folgenden Liegenschaften sind die Liegenschaftsumringe im vorliegenden Maßstab als deutlich fehlerhaft zu erkennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Flugplatz Hohn (Planungsraum II)</li> <li>b. Jürgen Schuhmann-Kaserne/StoÜbPI Appen/Heist (Planungsraum III)</li> <li>c. Meldorfer Bucht/Wehrtechnische Dienststelle 71 (Planungsraum III)</li> </ul> <p>4) Fälschlicherweise als „Sondergebiet Bund“ in der Karte eingetragen ist folgende Liegenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Blankensee (III). Diese Liegenschaft ist jetzt nationales Naturerbe.</li> </ul> <p>5) Die Meierwik-Kaserne (Planungsraum I) befindet sich nicht in Konversion. Sie ist im Teil A des Plantextes fälschlicherweise als Konversionsliegenschaft ausgewiesen.</p>	<p><b>Zu 1:</b></p> <p>Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Mit der Ausweisung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung ist keine flächendeckende Entwicklung von Infrastrukturen für Tourismus und Erholung verbunden. Insbesondere steht die Festlegung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung der weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Verteidigung in den Sondergebieten Bund nicht entgegen.</p> <p><b>Zu 2-6:</b></p> <p>Die Hinweise wurden geprüft und die Texte sowie Kartendarstellungen überarbeitet.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.11 Verteidigung und Konversion	Votum
	<p>6) Der ehemalige Standortübungsplatz <b>Kaltenkirchen</b> ist FFH-Gebiet und Teil des nationalen Naturerbes. Die Liegenschaft ist fälschlicherweise noch unter Konversionsliegenschaften aufgeführt. (Planungsraum III)</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) muss ebenfalls als Träger öffentlicher Belange auf Liegenschaften des Bundes beteiligt werden und hat zu diesem Zwecke eine Fristverlängerung bei Ihnen beantragt. Das BAIUDBW wird Ihnen korrekte Liegenschaftsumringe für die oben genannten Liegenschaften bereitstellen. Lediglich den Umring für das Standortübungsplatzgelände der Bundespolizei in Büchen habe ich Ihnen als Shapefile mit angehängt, da für diese Fläche ausschließlich die BImA zuständig ist.</p>	

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
<p><b>Institution: Amt Jevenstedt, Keine Abteilung</b> <b>ID: 1186</b></p>	<p>Zukünftige Ausrichtung der Entwicklungsagentur Rendsburg</p> <p>Die Entwicklungsagentur hat sich zum Ziel gesetzt, die bekannten regionalen Konzepte und Strategien (z.B. Gebietsentwicklungsplan, Regionales Einzelhandelskonzept, Digitalstrategie, Klimaschutzteilkonzept Mobilität) perspektivisch im Sinne eines integrierten Handlungs- und Entwicklungsansatzes zusammenzuführen, beispielsweise in Form eines Stadt-Umland-Konzeptes. Thematisch ergänzt werden soll dieses integrierte Entwicklungskonzept auch um bereits angestoßene zukünftige Themen, wie die Erarbeitung eines Mobilitätsentwicklungsplans, die Begleitung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung sowie den Aufbau eines Flächenmanagements. Zur Begleitung und Ausarbeitung dieser Konzepte, insbesondere aber auch zur Umsetzung von Projekten aus dieser konzeptionellen Vorarbeit, ist vorgesehen, die personelle und finanzielle Struktur der Entwicklungsagentur dahingehend zu überarbeiten, dass der zukünftige Fokus stärker als bisher auf Eigenprojekte, inklusive der Bereitstellung entsprechender eigener personeller Ressourcen gelegt wird.</p> <p><i>Diese Ansätze sollten bei der Beschreibung des Orientierungsrahmens für den Nahbereich Rendsburg in Kapitel 5.4 entsprechende Berücksichtigung finden. Es wäre darüber hinaus wünschenswert, wenn in diesem Zuge verbindliche regionale Kooperationen bei Förderprojekten des Landes regelmäßig den entsprechenden Gebietskörperschaften, in der Regel also den Kommunen und/oder den Kreisen, gleichgestellt wird.</i></p>	<p><b>Zum integrierten Entwicklungskonzept:</b></p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Absatz um das integrierte Entwicklungskonzept ergänzt sowie aktualisiert und redaktionell überarbeitet wird.</p> <p><b>Zum Thema Förderung des Landes:</b></p> <p>Die kommunale Co-Finanzierung von Förderprojekten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b> <b>ID: 1182</b></p>	<p>eine wichtige verkehrliche Verbindung im Kreis Plön ist die B 430. Sie verläuft unter anderem zwischen den drei Gemeinden Belau, Dersau und Kalübbe. Diese drei Gemeinden planen – auch in räumlicher Nähe zum räumlich eingeschränkten Mittelzentrum Plön – ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Damit wird zum einen das Ziel verfolgt, Ausweichflächen für bereits ansässige Unternehmen zu bieten, zum anderen auch das Ziel, neuen Unternehmen die Möglichkeit zur Ansiedlung zu geben. Gleichzeitig wird angestrebt, die Nähe von Wohnen und Arbeiten zu befördern. Die Möglichkeit dieses interkommunalen Gewerbegebietes sollten in den Regionalplan II aufgenommen werden.</p>	<p>Die Gemeinden Belau, Dersau und Kalübbe verfügen über keine zentralörtliche Funktionen. Sie liegen im ländlichen Raum und sind zwei unterschiedlichen Nahbereichen zugeordnet (Plön (Dersau, Kalübbe) und Wankendorf (Belau)). Entsprechend des LEP 2021 können interkommunale Vereinbarungen zur gewerblichen Entwicklung geschlossen werden, dies setzt jedoch die Beteiligung eines Zentralen Ortes und entsprechende Bedarfslagen und Konzepte voraus. Mit dem Regionalplan-Entwurf werden umfangreiche Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung im ländlichen Zentralort Wankendorf regionalplanerisch festgelegt. Insofern wird davon ausgegangen, dass im ländlichen Zentralort örtliche und überörtliche Bedarfslagen gedeckt werden können. Der genannte</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
		<p>Bereich liegt ferner außerhalb des Stadt-Umlandbereichs von Plön und somit nicht in einer guten räumlichen Zuordnung zum Zentralen Ort Plön. Darüber hinaus sind aufgrund der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der städtebaulich abgesetzten Situation weitere Belange der Landesplanung betroffen. Insofern sind die landesplanerischen Voraussetzungen für die Aufnahme des skizzierten Standortes in den Regionalplan nicht gegeben.</p> <p>Die Überlegungen sind eingegangen in die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024). Dort wird der Bereich aufgrund des Außenbereichsschutzes als nicht geeignet bewertet.</p> <p>Insgesamt kann daher der Stellungnahme nicht gefolgt werden.</p>
<p><b>ID: 1182</b></p>	<p>Teil B: Bezüglich des Nahbereiches Kreis Plön – Schwentinal (S. 127) wird eine „moderate Entwicklung“ des Ostseeparkes angesprochen. Entsprechend des Landesentwicklungsplanes sollten hier allerdings nur einmalig „geringfügige“ Entwicklungen möglich sein (11 Z des Landesentwicklungsplanes). Demnach sind für bestehende Einzelhandelsstandorte, die mit den landesplanerischen Zielen dieses Abschnittes unvereinbar sind, ist abweichend von den Zielen dieses Abschnittes zwar die Darstellung und Festsetzung als Bestands-Sondergebiete zulässig. Ausnahmsweise sind einmalig sind allerdings nur geringfügige Erweiterungen zulässig, wenn durch den Einzelhandelsbetrieb - keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte und - keine schädlichen Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sind oder weiter verstärkt werden sowie - auch die verbrauchernahe Versorgung mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs durch die Erweiterungen nicht beeinträchtigt wird. Erweiterungen gelten in der Regel bis zu einer Größenordnung von 5 Prozent der Verkaufsfläche als geringfügig. Die Landesplanung, einschließlich der Regionalplanung, dient dazu, die Standortfaktoren so zu verbessern, dass gleichwertige Lebens- und auch Wirtschaftsbedingungen in den unterschiedlichen Regionen entstehen können. Der Kreis Plön verfügt zwar über gute</p>	<p><b>Zum Nahbereich Schwentinal:</b></p> <p>In der Stellungnahme wird bezüglich der Entwicklungsoptionen des „Ostseeparks“ vorgeschlagen, statt einer „moderaten Entwicklung“ eine „einmalige geringfügige Entwicklung“ festzulegen, da diese dem Wortlaut des Kapitel 3.10 Absatz 11 des LEP 2021 entspricht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Gleichzeitig wird der Absatz aktualisiert und redaktionell überarbeitet.</p> <p><b>Zu den Nahbereichen Eckernförde und Rendsburg:</b></p> <p>Aus Sicht der Landesplanung sind die Regelungen des LEP 2021 zum Einzelhandel ausreichend. Die Festlegungen zum „Ostseepark“ im Orientierungsrahmen zum Nahbereich Schwentinal</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Standortfaktoren zum Leben und für Wirtschaftsbereiche wie den Tourismus, aber darüber hinaus besteht ein großer Mangel an Gewerbe- und Industrieflächen. Dies muss mit Blick auf die im LEP 2021 vorgesehenen Planungen sowie die sich ergebenden Chancen durch die feste Fehmarnbeltquerung im Regionalplan angepasst werden.</p> <p>Entlang der Küste des Kreises Plön sollte perspektivisch die Entwicklung von maritimem Gewerbe ermöglicht werden, dass die Chancen der maritimen Bioökonomie – sowohl für Wissenschaft als auch Wirtschaft – auch zukünftig für die Umsetzung ermöglicht.</p> <p>Teil B: Bezüglich des Nahbereichs Eckernförde (S. 130) verweisen wir für die beschriebene Nooröffnung und die beschriebene Umwandlung des Umfeldes in Wohnnutzungen sowie die Ansiedlung verschiedener Gastronomiebetriebe und Einzelhandelsgeschäfte zur Neugestaltung der Hafenzonen auf die Bedeutung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, um auf dieser Grundlage strategisch die Entwicklung im Sinn der Funktionsstärkung der Zentralen Versorgungsbereiche zu befördern.</p> <p>Teil B: Auch bezüglich des Nahbereichs Rendsburg (S. 132) wollen wir an dieser Stelle bezüglich der Einzelhandelsentwicklung - auch mit Blick auf die Entwicklung innerstädtischer Quartiere und Standorte - auf die Bedeutung eines (aktualisierten) abgestimmten Einzelhandelskonzeptes hinweisen.</p>	<p>sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung aufgenommen worden. Weitere Hinweise zu Einzelhandelskonzepten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Gemeinde Bredenbek, über Amt Achterwehr Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: M1199 (Frühere ID: M1582 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig- Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Nahbereich Felde</p> <p>Stellungnahme: Es wird begrüßt, dass eine Verdichtung des Schienenpersonenverkehrs-Taktes zwischen Kiel und Rendsburg perspektivisch angestrebt wird. Aber vor dieser Verdichtung sollte ein deutlich zuverlässigerer Bahnverkehr (mindestens 95 Prozent stattfindende Fahrten) auf der Strecke Kiel-Rendsburg und umgekehrt gewährleistet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Archäologisches</b></p>	<p><b>PRII 5.4 Nahbereich Eckernförde</b></p>	<p>Der Orientierungsrahmen für den Nahbereich Eckernförde wird entsprechend um den</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
<p><b>Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle ID: 1175</b></p>	<p>Ebenso wie im Nahbereich von Schleswig liegt das Welterbe Haithabu und Danewerk im Nahbereich von Eckernförde in der Gemeinde Windeby. Die Formulierung aus dem PRI sollte auf S. 131 entsprechend übernommen werden.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u></p> <p><u>„In den Gemeinden Windeby und Fleckeby befindet sich mit dem Osterwall ein Teil der UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk, welche als überregionales Kulturdenkmal eine wichtige touristische Attraktion darstellt. Eine weitere Inwertsetzung der damit zusammenhängenden Erholungsinfrastruktur zusammen mit dem Danewerk sollte im Rahmen des Managementplan UNESCO-Welterbe Haithabu und Danewerk 2020 – 2030 und der Entwicklungsstrategie 2030 des Welterbevereins Haithabu und Danewerk e.V. angestrebt werden.“</u></p>	<p>Formulierungsvorschlag analog zum Planungsraum I ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis auf die Bedeutung des Archäologischen Grenzkomplexes Haithabu und Danewerk als Attraktion für Tourismus und Erholung wird – analog zu den Kernbereichsfestlegungen im Planungsraum I – zum Anlass genommen, die vorhandenen Kernbereiche für Erholung im Bereich Windebyer Noor und Schlei in der Karte um den Verlauf des Osterwalls zu ergänzen. Darüber hinaus wird in Kapitel 2.7 Absatz 5 in der Auflistung der Kernbereich „Osterwall“ ergänzt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1172</b></p>	<p>1. Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten in Kooperation mit Umlandgemeinden (Textstelle: Planungsraum II, Teil B, Absatz 5.1, Seite 114) Geplant ist die bedarfsgerechte Erweiterung von bestehenden Gewerbegebieten, unter anderem in Dänischenhagen (Dänischenhagen-Altenholz-Kiel). In der Karte (Teil C des Regionalplans) wurde das Gebiet des bestehenden Gewerbegebietes bereits entsprechend erweitert.</p> <p>Einwendung: Die geplante Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes in Dänischenhagen liegt in Gänze in einer bisher als Grünzug ausgewiesenen Fläche und begrenzt darüber hinaus die bestehende Grünzäsur Richtung Ostsee weiter ein. Zudem bekommt die derzeitige Be-/Eingrenzung durch eine zwar intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, eine neue Qualität und Intensivierung, wenn dort ein Gewerbe gebiet entstünde. Die Ziele des LEP, Fortschreibung 2021 (LEP), Kapitel 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren würden komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Der mit der Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren beabsichtigte langfristige Schutz unbesiedelter Freiräume und die damit verbundene Absicht einer besonderen Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums wäre bei einer derartigen Be- und Eingrenzung nicht mehr gewährleistet. Durch ein Überspringen der bisherigen Siedlungsgrenze K 19/L254 in die freie Natur Richtung Westen, würde dem weiteren Siedlungsdruck langfristig kaum et was entgegenzusetzen sein. Damit würde der</p>	<p>Bei der Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes Kiel–Altenholz–Dänischenhagen ist unter anderem das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Altenholz berücksichtigt worden sowie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II beziehungsweise das Gewerbeflächenmonitoring. Beide Konzepte sehen geeignete Potenzialflächen westlich der Ortslagen.</p> <p>Die Zuordnung zur Siedlungsachse bedeutet nicht, dass diese vollständig baulich entwickelt werden kann, sondern, dass einer möglichen Entwicklung in diesem Bereich Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Natur- und Grundwasserschutzes sowie das Regenwassermanagement zu berücksichtigen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis zu den Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>bisher anscheinend not wendige Schutz- und Erweiterungsraum für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zwischen Postkamp und Kubitzberg sowie für das Vorranggebiet für Naturschutz (Femer Moor = Sankt Helenen moor, Stodthagener/Kaltenhofer Moor) massiv geschmälert. Die Vorbehalts- und Vorranggebiete, die als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dienen sollen (LEP, Kap. 6.2.2), würden erheblich an Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten verlieren. Zudem verweise ich auf den LRP Kap. 2.1.1.2 Böden, Geotope und Archiböden, beschränke mich jedoch auf den ersten Satz dieses Artikels: "Der Boden ist unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen." Natürlich ließe sich noch manches Zitat aus dem Kapitel 2 Grundlagen gegen eine geplante Erweiterung des Gewerbegebietes oder der Siedlungsfläche Brammerkampanführen. Sehr deutlich wurde uns jedoch vor Augen geführt, wie notwendig der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche ist, als nach Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine der Getreidemarkt zusammenbrach. Eine nicht funktionsgerechte Inanspruchnahme wert voller landwirtschaftlicher Fläche wäre zudem nur gerechtfertigt, wenn die Inanspruchnahme "im überwiegenden öffentlichen Interesse" stün e. (LEP, Kap. 6.3.1 Regionale Grünzüge, 4 Z: In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zu zulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.) Dieses "überwiegende öffentliche Interesse" sehe ich erst recht nicht bei der Abwägung Lebensmittel gegen Gewerbebetrieb, aber auch andere belast bare Nachweise für die Notwendigkeit der geplanten Erweiterungen sind nicht geführt worden.</p> <p>Außerdem ist eine bei Inanspruchnahme für ein Gewerbegebiet oder eine Siedlungsfläche notwendige Ausweisung von Ausgleichsflächen absolut nicht möglich, weil sich eine Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen und von Naturflächen logischerweise nicht ausgleichen lässt, es sei denn, eine versiegelte Fläche würde renaturiert. Ich weise in diesem Zusammenhang auf LRP, Kap. 2.2.1 Siedlung und Verkehr unzerschnittene verkehrsarme Räume hin. Dort wird unter anderem auf die gesetzliche Pflicht zur Reduktion des Flächenverbrauchs hingewiesen. Um das notwendige Ziel von 1,3 ha/d zu erreichen, müsste der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein um mehr als die Hälfte gesenkt werden.</p> <p>Auch weise ich auf LRP, Kap. 2.1.7 Schutzgebiete und –objekte, "Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG)" hin. Dort wird auf den "Entwicklungsteil, Kap. 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete", "Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unter schutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen"</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>verwiesen, sowie auf die Hauptkarte 2b. In dieser Hauptkarte 2b sind unter anderem die Gebiete dargestellt, die nach einer mit landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen. Diese Gebiete sind im baulich verdichteten Bereich der kreisfreien Städte von besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und im Umfeld von Siedlungen sollen angemessene Freihaltebereiche vorgesehen werden, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen. Zudem werden in der Hauptkarte 2b des LRP im Kap. 4.1.6 Gebiete mit besonderer Erholungseignung dargestellt, die sich mit den vorab angesprochenen Gebieten, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, zum größten Teil überlagern und ergänzen. Bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und auch der geplanten Siedlungserweiterung "Brammerkamp" würden meiner Meinung nach die Funktionen Landschaftsschutzgebiet (mit Voraussetzungen zur Unterschutzstellung), Freihaltebereich (ohne Unterschutzstellung) und Erholungseignung massiv gestört.</p> <p>Die Fläche für die geplante Siedlungserweiterung Brammerkamp ist zudem im Landschaftsplan der Gemeinde Altenholz als Abstandsfläche für die "Erhaltung von Pufferzonen" ausgewiesen. Eine planmäßige Entwicklung aus dem Landschaftsplan über den Flächennutzungsplan kann ich daraus nicht erkennen.</p> <p>2. Erweiterung des Siedlungsbereiches der Stadt Kiel durch Weiterentwicklung des Stadtrandkerns (Nahbereich der Stadt Kiel) (Textstelle: Planungsraum II, Teil B, Absatz 5.1, Seite 113) Geplant ist die Erweiterung städtischer Siedlungsbereiche im Nahbereich der Stadt Kiel, unter anderem in Altenholz als Stadtrandkern II. Ordnung. In der Karte (Teil C des Regionalplans) ist das Gebiet „Brammerkamp“ bereits entsprechend gekennzeichnet. Einwendung: Die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes durch das Gebiet "Brammerkamp" beeinträchtigt den bestehenden Grünzug und sollte eher als Schutzgebiet, aber nicht als Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. Hinzu kommt, dass die direkt am "Brammerkamp" befindlichen Moorflächen gefährdet sind, weil durch ein neues Baugebiet das Wassersystem des Moores geschädigt werden könnte. Durch ein Neubaugebiet in unmittelbarer Nähe des kleinen Moores erhöht sich der Erholungsdruck der Anwohner auf das Moor, die Störungseinflüsse des Menschen auf das wertvolle Biotop würden sich vervielfachen. Zusätzlich betonen möchte ich aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Altenholz, dass Grünzäsuren auch in der Gemeinde Altenholz unangetastet bleiben müssen. Grünzäsuren dürfen nicht unterbrochen werden und sind zu erhalten, um die</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Biotopvernetzung zu ermöglichen. Darüber hinaus siehe die Ausführungen zu 1. Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1161</b></p>	<p>(Textstelle: Planungsraum II, Teil B, Absatz 5.1, Seite 114)</p> <p>Geplant ist die bedarfsgerechte Erweiterung von bestehenden Gewerbegebieten, unter anderem in Dänischenhagen (Dänischenhagen-Altenholz-Kiel). In der Karte (Teil C des Regionalplans) wurde das Gebiet des bestehenden Gewerbegebietes bereits entsprechend erweitert.</p> <p><u>Einwendung:</u> Die geplante Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes in Dänischenhagen liegt in Gänze in einer bisher als Grünzug ausgewiesenen Fläche und begrenzt darüber hinaus die bestehende Grünzäsur Richtung Ostsee weiter ein. Zudem bekommt die derzeitige Be-/Eingrenzung durch eine zwar intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, eine neue Qualität und Intensivierung, wenn dort ein Gewerbegebiet entstünde. Die Ziele des LEP, Fortschreibung 2021 (LEP), Kapitel 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren würden komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Der mit der Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren beabsichtigte langfristige Schutz unbesiedelter Freiräume und die damit verbundene Absicht einer besonderen Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums wäre bei einer derartigen Be- und Eingrenzung nicht mehr gewährleistet. Durch ein Überspringen der bisherigen Siedlungsgrenze K 19/L254 in die freie Natur Richtung Westen, würde dem weiteren Siedlungsdruck langfristig kaum etwas entgegenzusetzen sein. Damit würde der bisher anscheinend notwendige Schutz- und Erweiterungsraum für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zwischen Postkamp und Kubitzberg sowie für das Vorranggebiet für Naturschutz (Femer Moor = Sankt Helenenmoor, Stodthagener/Kaltenhofer Moor) massiv geschmälert. Die Vorbehalts- und Vorranggebiete, die als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dienen sollen (LEP, Kap. 6.2.2), würden erheblich an Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten verlieren. Zudem verweise ich auf den LRP Kap. 2.1.1.2 Böden, Geotope und Archivböden, beschränke mich jedoch auf den ersten Satz dieses Artikels: "Der Boden ist unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen." Natürlich ließe sich noch manches Zitat aus dem Kapitel 2 Grundlagen gegen eine geplante Erweiterung des Gewerbegebietes oder der Siedlungsfläche Brammerkamp anführen. Sehr deutlich</p>	<p>Bei der Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes Kiel–Altenholz–Dänischenhagen ist unter anderem das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Altenholz berücksichtigt worden sowie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II beziehungsweise das Gewerbeflächenmonitoring. Beide Konzepte sehen geeignete Potenzialflächen westlich der Ortslagen.</p> <p>Die Zuordnung zur Siedlungsachse bedeutet nicht, dass diese vollständig baulich entwickelt werden kann, sondern, dass einer möglichen Entwicklung in diesem Bereich Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Natur- und Grundwasserschutzes sowie das Regenwassermanagement zu berücksichtigen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis zu den Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>wurde uns jedoch vor Augen geführt, wie notwendig der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche ist, als nach Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine der Getreidemarkt zusammenbrach. Eine nicht funktionsgerechte Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wäre zudem nur gerechtfertigt, wenn die Inanspruchnahme "im überwiegenden öffentlichen Interesse" stünde. (LEP, Kap. 6.3.1 Regionale Grünzüge, 4 Z: In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.) Dieses "überwiegende öffentliche Interesse" sehe ich erst recht nicht bei der Abwägung Lebensmittel gegen Gewerbebetrieb, aber auch andere belastbare Nachweise für die Notwendigkeit der geplanten Erweiterungen sind nicht geführt worden.</p> <p>Außerdem ist eine bei Inanspruchnahme für ein Gewerbegebiet oder eine Siedlungsfläche notwendige Ausweisung von Ausgleichsflächen absolut nicht möglich, weil sich eine Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen und von Naturflächen logischerweise nicht ausgleichen lässt, es sei denn, eine versiegelte Fläche würde renaturiert. Ich weise in diesem Zusammenhang auf LRP, Kap. 2.2.1 Siedlung und Verkehr unzerschnittene verkehrssarme Räume hin. Dort wird unter anderem auf die gesetzliche Pflicht zur Reduktion des Flächenverbrauchs hingewiesen. Um das notwendige Ziel von 1,3 ha/d zu erreichen, müsste der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein um mehr als die Hälfte gesenkt werden.</p> <p>Auch weise ich auf LRP, Kap. 2.1.7 Schutzgebiete und –objekte, "Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG)" hin. Dort wird auf den "Entwicklungsteil, Kap. 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete", "Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen" verwiesen, sowie auf die Hauptkarte 2b. In dieser Hauptkarte 2b sind unter anderem die Gebiete dargestellt, die nach einer mit landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen. Diese Gebiete sind im baulich verdichteten Bereich der kreisfreien Städte von besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und im Umfeld von Siedlungen sollen angemessene Freihaltebereiche vorgesehen werden, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen. Zudem werden in der Hauptkarte 2b des LRP im Kap. 4.1.6 Gebiete mit besonderer Erholungseignung dargestellt, die sich mit den vorab angesprochenen Gebieten, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, zum größten Teil überlagern und ergänzen. Bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und auch der geplanten Siedlungserweiterung "Brammerkamp" würden meiner Meinung nach die Funktionen Landschaftsschutzgebiet (mit Voraussetzungen zur</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Unterschutzstellung), Freihaltebereich (ohne Unterschutz- stellung) und Erholungseignung massiv gestört.</p> <p>Die Fläche für die geplante Siedlungserweiterung Brammerkamp ist zudem im Landschaftsplan der Gemeinde Altenholz als Abstandsflä- che für die "Erhaltung von Pufferzonen" ausgewiesen. Eine planmäßi- ge Entwicklung aus dem Landschaftsplan über den Flächennutzungs- plan kann ich daraus nicht erkennen.</p> <p><u>Erweiterung des Siedlungsbereiches der Stadt Kiel durch Weiterentwicklung des Stadtrandkerns (Nahbereich der Stadt Kiel)</u></p> <p>(Textstelle: Planungsraum II, Teil B, Absatz 5.1, Seite 113)</p> <p>Geplant ist die Erweiterung städtischer Siedlungsbereiche im Nahbereich der Stadt Kiel, unter anderem in Altenholz als Stadtrandkern II. Ordnung. In der Karte (Teil C des Regionalplans) ist das Gebiet „Brammerkamp“ bereits entsprechend gekennzeichnet.</p> <p><u>Einwendung:</u></p> <p>Die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes durch das Gebiet "Brammerkamp" beeinträchtigt den bestehenden Grünzug und sollte eher als Schutzgebiet, aber nicht als Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. Hinzu kommt, dass die direkt am "Brammerkamp" befindlichen Moorflächen gefährdet sind, weil durch ein neues Baugebiet das Wassersystem des Moores geschädigt werden könnte.</p> <p>Durch ein Neubaugebiet in unmittelbarer Nähe des kleinen Moores erhöht sich der Erholungsdruck der Anwohner auf das Moor, die Störungseinflüsse des Menschen auf das wertvolle Biotop würden sich vervielfachen.</p> <p>Zusätzlich betonen möchte ich aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Altenholz, dass Grünzäsuren auch in der Gemeinde Altenholz unangetastet bleiben müssen. Grünzäsuren dürfen nicht unterbrochen werden und sind zu erhalten, um die Biotopvernetzung zu ermöglichen. Darüber hinaus siehe die Ausführungen zu 1. Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten.</p> <p>Weitere Gedanken zum Gebiet Brammerkamp:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Was ist das Ergebnis des Ortsentwicklungsplans? Wie wurde es bei den jüngsten Planungen berücksichtigt?</li> <li>• Gibt es eine reale Wohnbedarfsanalyse (keine Wunschanalyse)? Wie ist das Ergebnis?</li> </ul>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurden Ortsentwicklungen in Nachbargemeinden in die Planungen mit einbezogen? zB Felm, MFG5?</li> <li>• Wie groß ist das Gebiet? Wurde geprüft, ob diese Größe zwingend ist? Mit welchem Ergebnis und aus welchen Gründen? Oft ist es das finanzielle Interesse des Investors. Wurden mehrere Investoren angefragt?</li> <li>• Gibt es Überlegungen für eine weitere Vergrößerung des Neubaugebiets Brammerkamp in der Zukunft? Auf den Plänen steht „Möglichkeit der Erweiterung“.</li> <li>• Um wie viele Gebäude und Einwohner in Zahlen und in % soll die Gemeinde durch den Brammerkamp wachsen?</li> <li>• Wie hoch ist der geplante Anteil an a) versiegelter Fläche und b) unbebauter Fläche?</li> <li>• Ist sozialer Bau geplant? Wieviel % der Fläche / für wieviel % der Mehreinwohner?</li> <li>• Wurden gründlich alle Möglichkeiten zur Innenraumverdichtung, Erweiterung bestehender Bauten in die Höhe geprüft, Leerstände erfasst, Umbauten bestehender Häuser geprüft? (Außer den bekannten Orten Stegeltor, Kusnik Kronsberg.)</li> <li>• Wurden alternative Bauflächen in AHZ gesucht?</li> </ul> <p><b>demographische Entwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurden/werden alle Bürger gefragt, ob sie sich einen <u>Tausch</u> Haus/Wohnung oder einen <u>Umzug</u> in vorstellen könnten? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? <u>Würde die Gemeinde beim Umzug unterstützen, um einen Anreiz zu bieten?</u> Könnte besonders für diejenigen interessant sein, die in mittlerweile zu groß gewordenen Häusern wohnen, zB weil die Kinder ausgezogen sind.</li> <li>• Wurden/werden alle Bürger gefragt, ob sie sich vorstellen können, <u>Einliegerwohnungen</u> in ihre Häuser zu bauen, zB weil sie den Bewohnern zu groß und Haus-/Gartenarbeiten beschwerlich geworden sind oder demnächst werden? <u>Generationen übergreifendes Wohnen</u> könnte ermöglicht werden mit Gewinn für alle Parteien: Wohnraum würde wieder besser genutzt, ältere Häuser</li> </ul>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>wieder belebter, gegenseitige Unterstützung wäre möglich. <u>Günstige Finanzierungsmöglichkeiten</u> wären ein Anreiz zum Umbau.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...zu groß...könnte auch für <u>Grundstücke</u> gelten: Würden/werden alle Bürger gefragt, ob sie sich vorstellen können, einen Teil ihres Grundstücks zu verkaufen, damit dort zB <u>Tiny Houses</u> gebaut werden können?</li> <li>• Sind Seniorenimmobilien im Neubaugebiet geplant? Falls ja, würden bestehende Häuser frei, weniger Neubauten könnten ausreichen. Wurde das in Zahlen geprüft?</li> </ul> <p><b>Kosten/Nutzen-Rg.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurde eine detaillierte und langfristige Kosten-Nutzen-Rechnung erstellt? <u>Kosten</u> zB Erschließung, Wegebau, Verwaltung, KiTa, Regenrückhaltebecken? <u>Nutzen</u> zB Steuereinnahmen für die Gemeinde, Profit für den Investor. Mit welchem Ergebnis in konkreten Zahlen?</li> <li>• Gab es bei den Neubaugebieten der letzten Jahre vorherige Kosten-Nutzen-Rechnungen? Decken sie sich mit den tatsächlichen Zahlen? Wie groß sind etwaige Differenzen?</li> </ul> <p><b>Verkehr / Nahversorgung</b> Viel mehr Autos als heute werden die Straßen in AHZ befahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Planung gibt es, damit der Kreisel am Ortseingang aus Felm kommend zu Stoßzeiten nicht kollabiert? zB am Morgen, wenn viele Menschen gleichzeitig mit Autos und Rädern zur KiTa, zur Schule, zur Arbeit fahren?</li> <li>• Welche Planungen gibt es für den schon heute sehr vollen Parkplatz am [REDACTED]?</li> <li>• Die Läden am [REDACTED] werden schon heute sehr gut genutzt. Welche Planungen gibt es für die zukünftige Nahversorgung?</li> <li>• Welche Planung gibt es für den ÖPNV?</li> <li>• Welche Planung gibt es, damit sich zu Stoßzeiten keine Staus auf der B 503 aus Richtung Kiel an der Ausfahrt AHZ Klausdorf bilden?</li> </ul>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Immer knapper werdende <b>Ressource Boden, Klima</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Ausgleichsflächen/-Maßnahmen sind geplant für die Versiegelung von Flächen, für den Wegfall vom Nahrungsmittelanbau, für Naturschutz?</li> <li>• Im letzten AHZ-Anzeiger erklärt die Gemeinde, dass der Bestand von Insektenarten weltweit zurückgeht. Und berichtet von ihrem Engagement zu deren Erhalt durch drei kleine Blühwiesen. Sie sollen wertvollen Lebensraum bieten. Kann ein <u>breiter Streifen</u> zwischen Freesenberg und Neubaugebiet als weitere <u>Blühwiese</u> ausgewiesen werden?</li> <li>• Kann ein <u>Teil der Fläche als Gartenland</u> angeboten werden, auf dem dann nur Gartenhäuser stehen dürfen? Ackerfläche retten, Selbstversorgung à la dem erfolgreichen Modell [REDACTED]. Idee: Streifen zum Freesenberg.</li> <li>• Wohin soll das Regenwasser fließen? Wurde geprüft, ob Überschwemmungen drohen?</li> <li>• Welche Auswirkungen hat das Gebiet auf das nahe liegende Moor und die Feuchtwiese/Nähe Kapenhof?</li> <li>• Wohin sollen die Tiere ausweichen, deren Lebensraum auf dieser Fläche ist, zB Rehe, Hasen?</li> <li>• Werden die heutigen Knicks erhalten?</li> <li>• Wurde eine langfristige CO2-Bilanz erstellt? Wie sieht die aus?</li> <li>• Soll das Gebiet klimaneutral bebaut werden? Wenn ja, wie?</li> </ul>	
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1146</b></p>	<p>[eingereicht von der AG Mobilität Rendsburg]</p> <p><b>1. Bezug Kap. 5.4, S. 133 (Nahbereich Rendsburg),</b>  Zitat REP: „Darüber hinaus wäre der Bau einer „Umgehung Nord-Ost“ eine sinnvolle Netzergänzung und hätte positive Auswirkungen für den nördlichen Wirtschaftsraum Rendsburg.“ <i>Änderungsvorschlag:</i> Der Satz ist zu streichen.  <i>Begründung:</i>  a) Der Satz ist an dieser Stelle deplatziert und widerspricht der formalen Dokumentstruktur und dem Transparenz-gebot. Die Darstellung von (neuen) Straßenverkehrsvorhaben ist</p>	<p><b>Zur Nord-Ost-Umgehung und zum vier-streifigen Ausbau der Bundesstraße 202:</b></p> <p>Die Aussagen des Orientierungsrahmens wurden mit Blick auf die Stellungnahme überprüft. Im Hinblick auf die fehlende Herleitung aus Planungsgrundlagen werden die entsprechenden Sätze gestrichen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>im Kapitel 4.1 (Straßenverkehr) angesiedelt. Weder im Text des Kap. 4.1 noch in der Karte wird ein Neubau einer Nord-Ost-Umgehung dargestellt; vermutlich, weil einem solchen Vorhaben die landesplanerische Priorität und Rechtfertigung fehlt.</p> <p>In Kap. 5.4 wird man solche Inhalte wiederum nicht vermuten, da dieses Kapitel unter der Überschrift „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ steht. Da eine Nord-Ost-Umgehung nur als Verlegung der Bundesstraße verstanden werden kann, liegt eine solche Planung aber gerade nicht in der Entscheidungskompetenz der Kommunen.</p> <p>Es kann so der Eindruck entstehen, dass hier ein Inhalt unabgestimmt eingebaut worden ist, der einer transparenten Diskussion nicht standhalten würde. Dies wäre einer ausgewogenen Regionalplanung unwürdig.</p> <p>b) Begründet wird der Vorschlag einer Nord-Ost-Umgehung mit bloßen Behauptungen:          - „<i>sinnvolle Netzergänzung</i>“ – das Straßennetz in Schleswig-Holstein ist schon sehr dicht und in den letzten Jahrzehnten gegenüber den Netzverbindungen der Schienen- und Radwege stets priorisiert worden; ein Bedarf für eine Ergänzung des Straßennetzes erscheint somit fragwürdig. Verfügbare Mittel und Flächen für Netzergänzungen sollten in erster Linie für den Nachholbedarf bei den umweltfreundlicheren und sozial gerechteren Verkehrsträgern (Schiene, Fahrrad, ÖPNV) eingesetzt werden.          - „<i>positive Auswirkungen für den nördlichen Wirtschaftsraum Rendsburg</i>“ – auch dies ist eine bloße Behauptung, die ohne Begründung oder tiefer gehende Diskussion bleibt. So wird sich auch nicht damit auseinandergesetzt, woraus sich „positive Auswirkungen“ herleiten sollen und welche Art der wirtschaftlichen Entwicklung tatsächlich als „positiv“ im Sinne einer zukunftsfähigen Wirtschaftsregion zu bewerten ist.</p> <p>c) Eine Nord-Ost-Umgehung würde in vielerlei Hinsicht zu großen Belastungen führen, ohne dass ein relevanter Nutzen im Hinblick auf die verkehrliche Situation zu erwarten ist: Überlastung von Straßen durch Neubau weiterer Straßen beseitigen zu wollen, wird seit Jahrzehnten als Standardansatz praktiziert, wodurch in der Praxis jedoch zuverlässig nur immer mehr (Straßen-)Verkehr erzeugt wird und die Überlastung dann auf einem höheren Niveau wieder eintritt. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass der Verkehr auf dem innerörtlichen Abschnitt der B 203 in Rendsburg und Büdelsdorf durch eine Nord-Ost-Umgehung in einem Maße reduziert würde, welches einen so massiven Eingriff und die hiermit verbundenen Kosten rechtfertigen würde. Der Verkehr auf diesem Abschnitt setzt sich zu einem erheblichen Anteil aus Ziel- und Quellverkehr der beiden Städte zusammen, der durch eine Nord-Ost-Umgehung nicht reduziert würde. Vielmehr könnte in diesem Segment eine Zunahme erwartet werden, wenn der Verkehr hier wieder zügiger fließen würde und das Auto somit auch innerstädtisch gegenüber dem Fahrrad wieder an Attraktivität gewinnt.</p> <p>Einem nicht zu erwartenden Entlastungseffekt beim Straßenverkehr steht aber in jedem</p>	<p><b>Zu den überregionalen Standorten für Gewerbegebiete Borgstedtfelde und Rendsburg Port Süd:</b></p> <p>Entsprechend des LEP 2021 können in den Regionalplänen entlang der Landesentwicklungsachsen überregionale Standorte für Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Die genannten Standorte sind Gegenstand des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes (2016) und des Gewerbeflächenmonitorings für den Planungsraum II und besonders für flächen- und verkehrsintensives Gewerbe und/oder für Branchen geeignet, die nicht siedlungsnah untergebracht werden können. Insofern entspricht die Festlegung dem LEP 2021.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Fall eine erhebliche Belastung der Schutzgüter menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entgegen. Der Raum im Nordosten von Rendsburg/Büdelndorf ist einer der wenigen noch siedlungsnah verbliebenen relativ unzerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsräume, der von Ruhe und einer vielfältigen Wiesen- und Heckenlandschaft geprägt ist. Er stellt aus diesem Grund auch eine attraktive Verbindung für den Radverkehr zwischen dem Stadtgebiet und den Naherholungsgebieten am Bistensee und den Hüttener Bergen dar.</p> <p>Zu einer Entlastung der Verkehrssituation im Raum nördliches Rendsburg/Büdelndorf sind andere Maßnahmen zu ergreifen, welche auch die Belange des Klimaschutzes, der Umwelt und insbesondere der menschlichen Gesundheit fördern, anstatt diesen Zielen zu schaden. Zu diesem Zweck wird vom kommunalen Zusammenschluss des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg gerade die Neuaufstellung des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) vorbereitet. Im Leistungsprogramm zur Ausschreibung des MEP heißt es hierzu: <i>„Bei der Erstellung des MEP setzt sich die Region für eine deutliche Reduzierung des motorisierten Individual- und Güterverkehrs ein.“</i> /1/</p> <p><i>Quellen: /1/ Mobilitätsentwicklungsplan (MEP) Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Leistungsbeschreibung, 2023, S. 4</i></p> <p><b>2. Bezug Kap. 5.4, S. 133 (Nahbereich Rendsburg),</b>  Zitat REP: „Außerdem ist das Erfordernis eines vier streifigen Ausbaus der Bundesstraße 202 (Verlängerung der Bundesauto-bahn 210) bis zur Bundesstraße 77 zu prüfen.“  <i>Änderungsvorschlag:</i> Der Satz ist zu streichen.  <i>Begründung:</i>  a) Siehe Begründung zu Nr. 1 oben (a)  b) Auch diesem Vorschlag mangelt es an einer Begründung, womit er willkürlich erscheint.  c) Ein vierspuriger Ausbau der B 202 stellt eine Belastung für die hier direkt angrenzenden Wohngebiete dar (Lärm, Schadstoffimmissionen). Ein Ausbau bedeutet auch weiteren Flächenverbrauch (Konflikt mit dem Landesziel, Flächenverbrauch zu reduzieren), Versiegelung sowie Eingriffe in Privatgrundstücke.  Einem hohen Verkehrsaufkommen sollte im Hinblick auf die dringend gebotene Mobilitätswende nicht mit Ausbau von Straßen, sondern mit Push- und Pull-Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf umwelt- und sozial gerechtere Verkehrsformen (Schiene, ÖPNV etc.) begegnet werden.</p> <p><b>3. Bezug Kap. 5.4, S. 133 (Nahbereich Rendsburg),</b>  Zitat REP: „Regionale Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung sind die interkommunalen Gewerbegebiete Rendsburg Port-Süd und Borgstedtfelde. Beide Gewerbegebiete sind aufgrund ihres Flächenangebotes und der verkehrsgünstigen Lage unter anderem zur Landesentwicklungssachse Bundesautobahn 7 besonders für flächen-</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>und verkehrsintensives Gewerbe geeignet (siehe auch Kapitel 3.5).“ <i>Änderungsvorschlag:</i> Der letzte Satz ist zu streichen. <i>Begründung:</i> Der Ansatz, verkehrsintensives Gewerbe an Autobahnanschlüssen zu orientieren, läuft den Bemühungen um eine Senkung der CO2-Emissionen und der Belastungen durch den Güterverkehr insgesamt zuwider. Der Straßengüterverkehr ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gewachsen: "Die Fahrleistung der Lkw ist zwischen 1995 und 2021 von 47,8 Milliarden Kilometer auf 64,3 Milliarden Kilometer um 34,5 % gestiegen." /2/. Damit einhergehend sind auch die CO2-Emissionen des Straßengüterverkehrs in den letzten Jahren stark gestiegen (im gleichen Betrachtungszeitraum um 23 %, /2/). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele darf diese Entwicklung nicht so weiter gehen. Dies bedeutet auch, dass der Umfang des Güterverkehrs insgesamt gesenkt werden muss (Siehe hierzu z.B. /3/). Um für den weiterhin erforderlichen Güterverkehr die notwendige Energie klimaneutral bereitzustellen, muss insbesondere für den überregionalen Transport zukünftig die Schiene die erste Wahl sein, nicht Autobahnen. Siehe hierzu auch unten Nr. 4, Begründung a). Im Leistungsprogramm zur Ausschreibung des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) heißt es hierzu: „Bei der Erstellung des MEP setzt sich die Region für eine deutliche Reduzierung des motorisierten Individual- und Güterverkehrs ein.“ /1/ <i>Quellen:</i> /1/ Mobilitätsentwicklungsplan (MEP) Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Leistungsbeschreibung, 2023, S. 4 /2/ <a href="https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs#strassenguterkehr">https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs#strassenguterkehr</a> /3/ "Klimaneutrale Produktion und nachhaltiger Konsum müssen Hand in Hand gehen: Lange und gemeinsame Produktnutzung, Wiederverwendung und Aufarbeitung mindern den Bedarf an Produkten;...", aus: acatech/Leopoldina/Akademienunion (Hrsg.): Wie wird Deutschland klimaneutral? Handlungsoptionen für Technologieumbau, Verbrauchsreduktion und Kohlenstoffmanagement (Schriftenreihe zur wissenschaftsbasierten Politikberatung), 2023, S. 13</p>	
<p><b>Institution:</b> <b>Wirtschafts-</b> <b>förderungsagentur</b> <b>Kreis Plön GmbH,</b> <b>Keine Abteilung</b> <b>ID: 1142</b></p>	<p>Angesicht des steigenden Bedarfs sowie der Unterdeckung an geeigneten Gewerbeflächen im Planungsraum II, der Kiel Region und dem Kreis Plön, sollte geprüft werden, inwiefern der Entwurf des LEP eine Möglichkeit bieten kann, auch kleinere Entwicklungen aufzunehmen. Eine solche ist die Entwicklung von Flächen in den Gemeinden Kalübbe, Dersau und Belau, in denen Planungen vorsehen auf den Flurstücken 92/9, 93/2 und 94/4 Gewerbeflächen zu schaffen. Ebendiese Flächen könnten</p>	<p>Die Gemeinden Belau, Dersau und Kalübbe verfügen über keine zentralörtliche Funktionen. Sie liegen im ländlichen Raum und sind zwei unterschiedlichen Nahbereichen zugeordnet (Plön (Dersau, Kalübbe) und Wankendorf (Belau)). Entsprechend des LEP 2021 können interkommunale Vereinbarungen zur</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>nicht nur den lokalen Bedarf decken, sondern auch Plön bei der bedarfsgerechten Versorgung des ortsansässigen Gewerbes mit adäquaten Flächen helfen. Durch die Lage an der B430 ist darüber hinaus ein guter Zugang zur A21/B404 gewährleistet.</p>	<p>gewerblichen Entwicklung geschlossen werden, dies setzt jedoch die Beteiligung eines Zentralen Ortes und entsprechende Bedarfslagen voraus. Mit dem Regionalplan-Entwurf werden umfangreiche Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung im ländlichen Zentralort Wankendorf regionalplanerisch gesichert. Der genannte Bereich liegt ferner außerhalb des Stadt-Umlandbereichs von Plön und somit nicht in einer guten räumlichen Zuordnung zum Zentralen Ort Plön. Darüber hinaus sind aufgrund der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der städtebaulich abgesetzten Situation weitere Belange der Landesplanung betroffen. Insofern sind die landesplanerischen Voraussetzungen für den skizzierten Standort nicht gegeben.</p> <p>Die Überlegungen sind eingegangen in die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2.0 (2024). Dort wird der Bereich aufgrund des Außenbereichsschutzes als nicht geeignet bewertet.</p> <p>Insgesamt kann daher der Stellungnahme nicht gefolgt werden.</p>
<p><b>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</b> <b>ID: 1125</b></p>	<p>5.1 Nahbereich Kiel Erweiterung des Siedlungsbereiches der Stadt Kiel durch Weiterentwicklung des Stadtrandkerns (Nahbereich der Stadt Kiel) - Seite 113: Geplant ist die Erweiterung städtischer Siedlungsbereiche im Nahbereich der Stadt Kiel, unter anderem in Altenholz als Stadtrandkern II. Ordnung. In der Karte (Teil C des Regionalplans) ist das Gebiet „Brammerkamp“ bereits entsprechend gekennzeichnet. Die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes durch das Gebiet "Brammerkamp" beeinträchtigt den bestehenden Grünzug und sollte eher als Schutzgebiet, aber nicht als Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. Hinzu kommt, dass die direkt am "Brammerkamp" befindlichen Moorflächen gefährdet sind, weil durch ein neues Baugebiet das Wassersystem des Moores geschädigt werden könnte. Durch ein Neubaugebiet in unmittelbarer Nähe des kleinen Moores erhöht sich der Erholungsdruck der Anwohner auf das Moor, die</p>	<p>Bei der Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes Kiel–Altenholz–Dänischenhagen ist unter anderem das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Altenholz berücksichtigt worden sowie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II beziehungsweise das Gewerbeflächenmonitoring. Beide Konzepte sehen geeignete Potenzialflächen westlich der Ortslagen.</p> <p>Die Zuordnung zur Siedlungsachse bedeutet nicht, dass diese vollständig baulich entwickelt werden kann, sondern, dass einer möglichen Entwicklung in diesem</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Störungseinflüsse des Menschen auf das wertvolle Biotop würden sich vervielfachen. Auch hier ist zu betonen, dass Grünzäsuren in der Gemeinde Altenholz unangetastet bleiben müssen. Grünzüge dürfen nicht unterbrochen werden und sind zu erhalten, um die Biotopvernetzung zu ermöglichen. Darüber hinaus siehe die Ausführungen zu 1.</p> <p>Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten. Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten in Kooperation mit Umlandgemeinden - Seite 114: Geplant ist die bedarfsgerechte Erweiterung von bestehenden Gewerbegebieten, unter anderem in Dänischenhagen (Dänischenhagen-Altenholz-Kiel). In der Karte (Teil C des Regionalplans) wurde das Gebiet des bestehenden Gewerbegebietes bereits entsprechend erweitert. Die geplante Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes in Dänischenhagen liegt in Gänze in einer bisher als Grünzug ausgewiesenen Fläche und begrenzt zudem die bestehende Grünzäsur Richtung Ostsee weiter ein. Zudem bekommt die derzeitige Be- /Eingrenzung durch eine zwar intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, eine neue Qualität und Intensivierung, wenn dort ein Gewerbegebiet entstünde.</p> <p>Die Ziele des LEP, Fortschreibung 2021 (LEP), Kapitel 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren würden komplett ad absurdum geführt. Der mit der Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren beabsichtigte langfristige Schutz unbesiedelter Freiräume und die damit verbundene Absicht einer besonderen Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums wäre bei einer derartigen Be- und Eingrenzung nicht mehr gewährleistet. Durch ein Überspringen der bisherigen Siedlungsgrenze K 19/L254 in die freie Natur Richtung Westen, würde dem weiteren Siedlungsdruck langfristig kaum etwas entgegengesetzt sein. Damit würde der bisher anscheinend notwendige Schutz- und Erweiterungsraum für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zwischen Postkamp und Kubitzberg sowie für das Vorranggebiet für Naturschutz (Femer Moor = Sankt Helenenmoor, Stodthagener/Kaltenhofer Moor) massiv geschmälert. Die Vorbehalts- und Vorranggebiete, die als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dienen sollen (LEP, Kap. 6.2.2), würden erheblich an Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten verlieren. Zudem verweisen wir auf den LRP Kap. 2.1.1.2 Böden, Geotope und Archivböden, beschränken uns jedoch auf den ersten Satz dieses Artikels: "Der Boden ist unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen." Natürlich ließe sich noch manches Zitat aus dem Kapitel 2 Grundlagen gegen eine geplante Erweiterung des Gewerbegebietes oder der Siedlungsfläche Brammerkamp anführen. Sehr deutlich wurde uns jedoch vor Augen geführt, wie notwendig der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche ist, als nach Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine der Getreidemarkt</p>	<p>Bereich Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Natur- und Grundwasserschutzes sowie das Regenwassermanagement zu berücksichtigen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis zu den Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>zusammenbrach. Eine nicht funktionsgerechte Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wäre zudem nur gerechtfertigt, wenn die Inanspruchnahme "im überwiegenden öffentlichen Interesse" stünde. (LEP, Kap. 6.3.1 Regionale Grünzüge, 4 Z: In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.) Dieses "überwiegende öffentliche Interesse" sehen wir erst recht nicht bei der Abwägung Lebensmittel gegen Gewerbebetrieb, aber auch andere belastbare Nachweise für die Notwendigkeit der geplanten Erweiterungen sind nicht geführt worden. Außerdem ist eine bei Inanspruchnahme für ein Gewerbegebiet oder eine Siedlungsfläche notwendige Ausweisung von Ausgleichsflächen absolut nicht möglich, weil sich eine Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen und von Naturflächen logischerweise nicht ausgleichen lässt, es sei denn, eine versiegelte Fläche würde renaturiert. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf LRP, Kap. 2.2.1 Siedlung und Verkehr unzerschnittene verkehrsarme Räume hin. Dort wird unter anderem auf die gesetzliche Pflicht zur Reduktion des Flächenverbrauchs hingewiesen. Um das notwendige Ziel von 1,3 ha/d zu erreichen, müsste der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein um mehr als die Hälfte gesenkt werden. Auch weisen wir auf LRP, Kap. 2.1.7 Schutzgebiete und –objekte, "Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG)" hin. Dort wird auf den "Entwicklungsteil, Kap. 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete", "Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen" verwiesen, sowie auf die Hauptkarte 2b. In dieser Hauptkarte 2b sind unter anderem die Gebiete dargestellt, die nach einer mit landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen. Diese Gebiete sind im baulich verdichteten Bereich der kreisfreien Städte von besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und im Umfeld von Siedlungen sollen angemessene Freihaltebereiche vorgesehen werden, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen. Zudem werden in der Hauptkarte 2b des LRP im Kap. 4.1.6 Gebiete mit besonderer Erholungseignung dargestellt, die sich mit den vorab angesprochenen Gebieten, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, zum größten Teil überlagern und ergänzen. Bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und auch der geplanten Siedlungserweiterung "Brammerkamp" würden unserer Meinung nach die Funktionen Landschaftsschutzgebiet (mit Voraussetzungen zur Unterschutzstellung), Freihaltebereich (ohne Unterschutzstellung) und Erholungseignung massiv gestört. Die Fläche für die geplante Siedlungserweiterung Brammerkamp ist zudem im Landschaftsplan der Gemeinde Altenholz als Abstandsfläche für die "Erhaltung</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>von Pufferzonen" ausgewiesen. Eine planmäßige Entwicklung aus dem Landschaftsplan über den Flächennutzungsplan können wir daraus nicht erkennen.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1121</b></p>	<p>[eingereicht von der AG PV und Wärme Rendsburg]</p> <p>Ergänzungsvorschlag: ... und Aufwertung der Innenstadt bei. <b><i>In der Potentialanalyse des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Rendsburg wurde das Oberflächengewässer Nordostsee-Kanal mit seinen Seitenarmen um Rendsburg als wichtige Wärmequelle für eine klimaneutrale Nahwärmeversorgung identifiziert. Die Nutzung dieses Potentials mit Hilfe von Wärmekraftwerken als gewässerbezogene Infrastruktur ist anzustreben.</i></b></p> <p>Begründung: Wie beim Nahbereich Plön sollten auch die Ableitungen aus der Potentialanalyse des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Rendsburg Eingang finden bei der Beschreibung des Orientierungsrahmens. (2) Die Implikationen aus dem Klimaschutzkonzept werden die Regionalentwicklung im Nahbereich Rendsburg in den nächsten Jahren maßgeblich prägen.</p>	<p>In der Stellungnahme wird die Nahwärmeversorgung als wichtiges Projekt der Regionalentwicklung bezeichnet. Der Anregung, die Wärmeversorgung in den Nahbereichstext zu Rendsburg aufzunehmen, wird insofern entsprochen, als dass das Thema bei den Ausführungen zur Entwicklungsagentur Rendsburg ergänzt wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt</b> <b>ID: 1078</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Gammelby]</p> <p>In der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 03.11.2022 wurde das Beherbergungskonzept (aufgestellt von der [REDACTED]) als städtische Entwicklungssatzung beschlossen. Auszug aus dem Beherbergungskonzept für die Stadt Eckernförde von 2022:</p> <p><i>"Der qualitative und authentische Tourismus ist und bleibt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Stadt Eckernförde. Die angebotenen Beherbergungsleistungen dienen nicht nur der Tourismusbranche, sondern sind auch Einnahmequelle für zahlreiche vor- und nachgelagerte Branchen. Zudem profitiert auch die Bevölkerung von den bereitgestellten Funktionen der Daseinsvorsorge.</i></p> <p><i>Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben allerdings gezeigt, dass es trotz Qualifizierungsstrategie zunehmend zu Nutzungskonkurrenzen zwischen den touristischen Funktionen und den übrigen Belangen der Stadtentwicklung kommt. Neben den Übernachtungsgästen ist es vor allem das saisonal konzentriert auftretende Volumen an Tagesgästen, was zu Spannungsfeldern führt. Durch die räumliche Konzentration auf die Innenstadt (insbesondere nördlicher Teil) und angrenzende Teillagen in Kombination mit einem wachsenden Anteil an Nebenwohnungen stehen aber auch</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text für den Nahbereich Eckernförde wird entsprechend angepasst.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p><i>Beherbergungsangebote in Konkurrenz insbesondere zu den Belangen eines ohnehin angespannten Wohnungsmarktes. Selbst zurückhaltende Prognosen lassen zudem einen Anstieg der Nachfrage und damit eine Verschärfung der Nutzungskonkurrenzen erwarten. Eine konsequente städtebauliche Steuerung zur Vermeidung von weiteren Fehlentwicklungen zumindest in den besonders belasteten Teillagen wird daher zunehmend erforderlich und gutachterlich empfohlen.</i></p> <p><i>Um die bereits heute bestehenden, teilräumlichen und saisonalen Belastungen, die auch in der Bevölkerung deutlich wahrgenommen werden, mit der auch künftig gewollten, ortangemessenen Qualität der Beherbergungsangebote in Einklang zu bringen, ist eine angepasste Stadtentwicklungsstrategie erforderlich. Künftige Umsatz- und Wertschöpfungsentwicklungen müssen auf einem Wachstum in strategisch sinnvollen Marktsegmenten, ohne die Belange der einheimischen Bevölkerung zu stören, beruhen (Qualität statt Quantität)</i></p> <p><b>Hierzu soll insbesondere die Zahl der besonders verkehrsinduzierenden Tagesgäste nicht weiter gesteigert werden und stattdessen eine behutsame Qualifizierung und Entwicklung der Übernachtungsangebote an sich zunehmend ausdifferenzierende Kundenansprüche erfolgen."</b></p> <p><b>Tourismuskonzept 2030 für die Stadt Eckernförde</b></p> <p>Im Auftrag der Stadt Eckernförde erarbeiteten das [REDACTED] und [REDACTED] gemeinsam mit politischen Vertreter/innen, Bürger/Innen und der [REDACTED] 2018/2019 das Tourismuskonzept Eckernförde 2030. Eine zentrale Erkenntnis bei der Bearbeitung des Tourismuskonzeptes war, dass kein weiterer Ausbau des Tagestourismus erfolgen sollte (Niveau halten), stattdessen ein Ausbau des Übernachtungstourismus.</p> <p>Aufgrund der Aussagen im Beherbergungskonzept als auch im Tourismuskonzept bittet die Stadt Eckernförde bei der Bearbeitung des Regionalplan-Entwurfs für den Planungsraum II die Empfehlungen des Beherbergungskonzeptes zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1079</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Kosel]</p> <p>1. Die Gemeinden Kosel und Gammelby sind die „Bindeglieder“ zwischen Eckernförde / dem Windebyer Noor und der Schlei. Für diese Gemeinden im Nahbereich Eckernförde war, ist und wird eine nachhaltige touristische Entwicklung bestimmend sein für die Zukunftsfähigkeit. Dennoch enden die Aussagen und Entwicklungsvorhaben im textlichen</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannten Orte sind in der Karte des Regionalplan-Entwurfs als Kernbereich für Erholung beziehungsweise Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. In den Kernbereichen soll entsprechend des</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Teil des Entwurfs „Nahbereich Eckernförde“ auf den S. 129 - 131 am Großen Schnaaper See und erwähnen dann die Schlei. Der Bereich dazwischen findet keinerlei Erwähnung, es gibt keinerlei konkrete Benennungen für dortige Verbesserungen/Vorhaben - außer der generellen Erkenntnis, dass auch dort der Tourismus für die Entwicklung bestimmend sei. Zwischen dem Großen Schnaaper See und der Schlei befindet sich z.B. der landschaftlich sehr attraktive Bültsee. Es geht weiterhin z.B. um den Bereich Missunde (gehört zur Gemeinde Kosel) mit Schlei-Fähre, Restaurants, Campingplatz und den Bereich Langsee und Weseby samt Steilküste an der Schlei. Auch der Bereich Gammelby zeichnet sich aus durch eine vielfältige und kleinteilige Landschaft aus, z.B. entlang der Koseler Au; dieser Bereich eignet sich z.B. hervorragend für einen Rundweg (Radfahren, Wandern, etc.) Eckernförde - Windebyer Noor, Bültsee, Kosel, Gammelby, Barkelsby und von dort wieder am die Tourismusbereiche der Eckernförder Bucht. Wir bitten daher darum und erwarten, dass auch die o.g. Gemeinde(n) konkret in die Darstellungen und Entwicklungsmöglichkeiten des „Nahbereichs Eckernförde“ auf den Seiten 129 ff. einbezogen werden.</p>	<p>Orientierungsrahmens das Wegenetz naturverträglich verbessert werden. Die Stellungnahme wird insofern berücksichtigt, als dass dabei konkret auf die Kernbereiche für Erholung zwischen Eckernförde und der Schlei Bezug genommen wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.</p> <p>Die weiteren Maßnahmen zur Entwicklung eines Wegenetzes am Großen Schnaaper Sees sind dem Fachbeitrag für die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung entnommen worden.</p> <p>Die Schaffung von attraktiven Radwegeverbindungen ist jedoch auch allgemeiner Grundsatz in Kapitel 4.4 des Regionalplan-Entwurfs und gilt damit für den gesamten Planungsraum.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1080</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Windeby]</p> <p>1. Die Gemeinden Kosel und Gammelby sind die „Bindeglieder“ zwischen Eckernförde / dem Windebyer Noor und der Schlei. Für diese Gemeinden im Nahbereich Eckernförde war, ist und wird eine nachhaltige touristische Entwicklung bestimmend sein für die Zukunftsfähigkeit. Dennoch enden die Aussagen und Entwicklungsvorhaben im textlichen Teil des Entwurfs „Nahbereich Eckernförde“ auf den S. 129 - 131 am Großen Schnaaper See und erwähnen dann die Schlei. Der Bereich dazwischen findet keinerlei Erwähnung, es gibt keinerlei konkrete Benennungen für dortige Verbesserungen/Vorhaben - außer der generellen Erkenntnis, dass auch dort der Tourismus für die Entwicklung bestimmend sei. Zwischen dem Großen Schnaaper See und der Schlei befindet sich z.B. der landschaftlich sehr attraktive Bültsee. Es geht weiterhin z.B. um den Bereich Missunde (gehört zur Gemeinde Kosel) mit Schlei-Fähre, Restaurants, Campingplatz und den Bereich Langsee und Weseby samt Steilküste an der Schlei. Auch der Bereich Gammelby zeichnet sich aus durch eine vielfältige und kleinteilige Landschaft aus, z.B. entlang der Koseler Au; dieser Bereich eignet sich z.B. hervorragend für einen Rundweg (Radfahren, Wandern, etc.) Eckernförde - Windebyer Noor, Bültsee, Kosel, Gammelby, Barkelsby und von dort wieder am die Tourismusbereiche der Eckernförder Bucht. Wir bitten daher darum und erwarten, dass auch die o.g. Gemeinde(n) konkret in die Darstellungen und</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannten Orte sind in der Karte des Regionalplan-Entwurfs als Kernbereich für Erholung beziehungsweise Entwicklungsgebiet für Erholung festgelegt. In den Kernbereichen soll entsprechend des Orientierungsrahmens das Wegenetz naturverträglich verbessert werden. Die Stellungnahme wird insofern berücksichtigt, als dass dabei konkret auf die Kernbereiche für Erholung zwischen Eckernförde und der Schlei Bezug genommen wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.</p> <p>Die weiteren Maßnahmen zur Entwicklung eines Wegenetzes am Großen Schnaaper Sees sind dem Fachbeitrag für die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung entnommen worden.</p> <p>Die Schaffung von attraktiven Radwegeverbindungen ist jedoch auch allgemeiner Grundsatz in Kapitel 4.4</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Entwicklungsmöglichkeiten des „Nahbereichs Eckernförde“ auf den Seiten 129 ff. einbezogen werden.</p>	<p>des Regionalplan-Entwurfs und gilt damit für den gesamten Planungsraum.</p>
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1103</b></p>	<p>Die Gemeinde Molfsee nimmt wie folgt Stellung zur Planung: Die Gemeinde Molfsee hat eine Gemeindegrenze mit der Landeshauptstadt Kiel (Oberzentrum) sowie der Gemeinde Flintbek (Stadtrandkern II. Ordnung). Sie liegt auf der Siedlungsachse (Kiel-Molfsee-Flintbek-Bordesholm (mit Wattenbek und Brügge)). Die Gemeinde Molfsee befindet sich im Verdichtungsraum Kiel und ist dem Nahbereich zugeordnet. Auf den Siedlungsachsen sollen Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen angeboten werden, die auf zentrale und/oder wohnungsnahen Lagen angewiesen sind. Größere Gewerbegebiete für verkehrintensiv und emittierende Betriebe sollen in guter Zuordnung zum überörtlichen Verkehrsnetz, insbesondere zu den Autobahnanschlussstellen, entwickelt werden.</p> <p>Es wird die Auffassung geteilt, dass im Ordnungsraum Kiel auch weiterhin von einer im Vergleich zu anderen Teilräumen höheren Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen auszugehen ist. Verbunden mit der schwerpunktmäßigen Entwicklung auf den Siedlungsachsen steht die Aufforderung gern, des Regionalplanentwurfes an die zugeordneten Gemeinden, dieser Zielsetzung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nachzukommen und eine vorausschauende Flächenvorsorge zu betreiben. Durch die zentralen Orte soll die Grundversorgung der Nahbereiche sichergestellt werden. Neben der Funktion als Landeshauptstadt soll Kiel als Oberzentrum für zentrale Einrichtungen aller Art auf dem Gebiet der Wirtschaft, des kulturellen Lebens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bildung, der Verwaltung und Versorgung gesichert und ausgebaut werden. Dies gilt gemäß des Regionalplanentwurfes in Funktionsteilung auch für den städtisch besiedelten Teil des Nahbereiches. Neben den innerstädtischen Stadtrandkernen sollen im Nahbereich insbesondere Strände, Kronshagen, Ottendorf, Molfsee, Mönkeberg und Laboe als Wohnorte weiterentwickelt werden. Die Gemeinde Molfsee möchte diesen Zielsetzungen entsprechen und dazu beitragen, den hohen Bedarf an Wohnflächen und Gewerbeflächen im Nahbereich zu decken. Durch die Gemeinde Molfsee wurde nach intensiver Beratungs- und Planungsphase unter Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahre 2018 ein Ortsentwicklungskonzept zum Abschluss gebracht, welches als Grundlage für die gemeindliche Entwicklung für die nächsten 20 bis 30 Jahre dient. Das Ortsentwicklungskonzept nebst Anlagen ist der Stellungnahme beigelegt. Das Konzept ist bei der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II zu berücksichtigen. Als Handlungsfelder wurden unter anderem konkludent zu den Zielen der Regionalplanung "wohnbauliche Entwicklung" und "Gewerbe" definiert. Für die</p>	<p>Die Flächenpotenziale, die das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Molfsee enthält, wurden im Hinblick auf ihre Berücksichtigung im Regionalplan-Entwurf geprüft.</p> <p>Betroffen sind die Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes, die Festlegung des regionalen Grünzuges und die Festlegung der Grünzäsuren auf der Siedlungsachse sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Fläche A wird nicht berücksichtigt, da sie im Landschaftsschutzgebiet liegt und dieser Bereich dem ökologisch sensiblen FFH-Gebiet zugewandt ist.</p> <p>Flächen B und D befindet sich innerhalb des Siedlungsachsenraumes des Regionalplan-Entwurfs. Einer wohnbaulichen oder gewerblichen Entwicklung stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Fläche C: Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und liegt im Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Im Regionalplan-Entwurf liegt sie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie im Bereich einer Grünzäsur. Diese dient der Vernetzung der ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge beiderseits der Landesstraße 318. Die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) stuft die Entwicklung der Fläche im Hinblick auf die Funktionen der Grünzäsur als unverhältnismäßig ein. Angesichts der ökologischen Funktionen in diesem</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Handlungsfelder wurden Maßnahmen erarbeitet und Entwicklungsziele zur Überprüfung festgelegt. Es erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit den Innenbereichspotenzialen. Perspektivisch wurden darüber hinaus Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich aufgezeigt. Die Darstellung dieser Flächenpotenziale erfolgte nicht vor dem Hintergrund, alle Flächen zu füllen, sondern geeignete Flächen und mit deren Entwicklung einhergehende Maßnahmen aufzuzeigen, um eine zielführende und nachhaltige Siedlungserweiterung in der Gemeinde Molfsee zu fördern. Es zeichnet sich bereits zu jetzigem Zeitpunkt ab, dass die Innenbereichspotenziale für Wohnbebauung nahezu ausgeschöpft sind und der Bedarf in den nächsten Jahren hierdurch nicht gedeckt werden kann. Flächenpotenziale für Gewerbeflächen bestehen im Innenbereich darüber hinaus nicht. Ich verweise diesbezüglich auf das Ortsentwicklungskonzept. Auf der im Maßnahmenplan als "D" dargestellte Fläche soll eine Fläche für Wohnbebauung und nicht störendes Gewerbe entwickelt werden. Diese Fläche ist im aktuellen Regionalplanentwurf insoweit berücksichtigt worden, als dass diese auf der Siedlungsache liegt und keine Restriktionen auf Grund anderweitiger Festsetzungen bestehen.</p>	<p>Bereich wird der Siedlungsachsenraum an dieser Stelle nicht erweitert. An der Grünzäsur wird festgehalten. Fläche C wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Fläche E wird als wohnbauliche Potenzialfläche im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt, da sie auf der dem Eidertal abgewandten Seite liegt und damit eine geringere Konfliktlage mit ökologischen Belangen aufweist. In der Karte werden die Siedlungsachsenabgrenzung sowie der regionale Grünzug in diesem Bereich verschoben.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1109</b></p>	<p>Attraktive Ortskerne sind für die Entwicklung ländlicher Gemeinden von großer Bedeutung. Die Gemeinde Blumenthal plant daher darüber hinaus an der Etablierung einer Ortsmitte (siehe Lageplan). Ein erstes Konzept wurde bereits erarbeitet, welches neben der Schaffung einer Freizeit- und Begegnungsfläche als zentraler Ort für die Einwohnerinnen die Umsetzung von alternativen Wohnformen vorsieht</p> <p>Es wird um Berücksichtigung der Planungen im Regionalplanentwurf gebeten.</p>	<p>Die Schaffung eines attraktiven Ortskerns mit Freizeit- und Begegnungsflächen und alternativen Wohnformen in der Gemeinde Blumenthal ist eine sinnvolle Maßnahme. Angesichts der Größe des Nahbereichs Kiel können jedoch nicht alle örtlichen Maßnahmen im Orientierungsrahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b></p>	<p>Im aktuellen Entwurf haben die Nahbereichstexte Grundsatzcharakter. Wir regen an einzelne Aussagen konkret als Grundsatz zu deklarieren. Die Nahbereichstexte weisen aktuell viele beschreibende Elemente auf. Es werden Entwicklungen beschrieben, dessen Lenkung eher bei der kommunalen Selbstverwaltung oder dritten Stellen wie Unternehmen etc. liegen. Prinzipiell begrüßen wir die ausführliche Beschreibung, da sie einen guten Eindruck von den lokalen Gegebenheiten vermittelt. Jedoch sollten dann diejenigen Aussagen konkret markiert werden, die Grundsatzcharakter haben.</p> <p>5.2 Nahbereich Neumünster Wir bitten um die Ergänzung der kursiv gekennzeichneten Formulierung auf S. 117. „Die weitere Entwicklung des Oberzentrums Neumünster soll sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren. Mit dem Ziel Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen, sollen unter</p>	<p><b>Zum Rechtscharakter des Orientierungsrahmens:</b></p> <p>Dem gesamten Kapitel 5 ist der Zusatz „Grundsatz der Raumordnung“ vorangestellt. Dadurch wird deutlich, dass die Inhalte des Orientierungsrahmens im Rahmen der Abwägung für kommunale Planungen berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Klimaanpassungsstrategie:</b></p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>anderem die Radverkehrsinfrastruktur ausgebaut, öffentliche Gebäude saniert, energetische Quartierskonzepte angestoßen und gemeinsam mit dem Wirtschaftszweig Logistik alternative Fahrzeugantriebe (zum Beispiel Wasserstoff) erprobt und etabliert werden. Darüber hinaus werden die Produkte aus der Abfallbehandlungsanlage [REDACTED] (siehe auch Kapitel 4.10) verstärkt für die Wärmeproduktion und den Ausbau des Fernwärmenetzes eingesetzt. Maßgebliche Grundlage soll der derzeit in der Erstellung befindliche Klimaplan 2035 für Neumünster als Gesamtstrategie zur Erreichung der Klimaneutralität sein. Mit einem klimagerechten Flächenmanagementsoll die Stadt einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung leisten. <i>Neben einer „ökologischen Leitlinie für die Bauleitplanung und kommunale Projekte“ liegt zudem eine Stadtklimaanalyse für Neumünster vor. Gesamtstrategischer Rahmen für Klimaanpassungsmaßnahmen wird die derzeit in Erstellung befindliche Klimaanpassungsstrategie für die Stadt Neumünster sein. "</i></p> <p>An geeigneter Stelle ist folgender Passus zu ergänzen:  Die Stadt Neumünster ist derzeit dabei, einen kommunalen Wärmeplan aufzustellen, der die Grundlage für die Wärmeversorgung bilden wird. Die Aussagen zur Messeachse sind, um die kursiv gekennzeichnete Formulierung zu ergänzen zu ergänzen. „Im Rahmen des Projektes soll das Verladeterminale (Straße/Schiene) ausgebaut, der historische Loksuppen einschließlich Drehscheibe zu einem kulturellen Ort entwickelt, der <i>ehemalige Rangierbahnhof unter der Maßgabe der Klimaanpassung zu einem Park weiterentwickelt</i> und das[ .... ]" (S. 117f.)</p> <p>Der Park am ehemaligen Rangierbahnhof wird im Rahmen des Programms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" gefördert. Damit wird diesem Gebiet zugeschrieben, dass es einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung in Neumünster leisten kann. „Eine Nachnutzung der ehemaligen Hindenburg-Kaserne erfordert unter anderem eine Lösung der Altlastenproblematik." (S. 118) Der Satz kann entfallen, da inzwischen für den nördlichen Teil ein Sanierungskonzept vorliegt welches eine Entwicklung ermöglicht. Stattdessen bitten wir folgenden Passus einzufügen: „Für den nördlichen Teil der ehemaligen Truppenunterkunft Hindenburgkaserne befindet sich ein Bebauungsplan für ein Zoll-Einsatztrainingszentrum und Einrichtungen des technischen Hilfswerks in Aufstellung. Für die circa sechs Hektar große südliche Teilfläche besteht die Planungsabsicht, einen sogenannten „Blaulichtcampus" mit ergänzenden auch gewerblichen Nutzungenzu entwickeln."</p> <p>„Ein Leerstandsmanagement soll auch dazu genutzt werden, kreative und kulturelle Projekte in der Innenstadt zu etablieren und zu vernetzen" (S. 118) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplanes wird das Förderprogramm, aus dem das Leerstandsmanagement gefördert wird, bereits abgeschlossen sein. Zum aktuellen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Text zum Nahbereich Neumünster wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Zum Thema Rangierbahnhof:</b></p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Text zum Nahbereich Neumünster wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Zum Leerstandsmanagement:</b></p> <p>Seitens der Stadt wird angeregt, den Satz zum Leerstandsmanagement aus dem Text zu streichen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Zum Thema Wohnungsmarktkonzept:</b></p> <p>Die Aussagen zum Wohnungsmarktkonzept der Stadt Neumünster werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zum Thema Nachnutzung der Hindenburg-Kaserne:</b></p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Text zum Nahbereich Neumünster wird entsprechend angepasst.</p> <p><b>Zur interkommunalen Zusammenarbeit:</b></p> <p>Der Absatz zur interkommunalen Zusammenarbeit wird bezüglich des 2023 geschlossenen Kooperationsvertrages aktualisiert. Die Formulierung zur Gebietsentwicklungsplanung als Grundlage wird beibehalten.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Ergänzungsvorschlag zum Einfelder See:</b></p> <p>Das Thema „Umwelterlebnisangebote“ kann im Orientierungsrahmen nur angerissen werden. Es steht hier aber im Kontext der Naherholung. Welche</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Zeitpunkt ist unklar, ob ein Leerstandsmanagement auch danach noch weiter realisierbar ist. Aus diesen Gründen sollte der Satz zum Leerstandsmanagement gestrichen werden. „Zur Deckung des Wohnungsbedarfs soll die Stadt Nachverdichtungspotenziale im Bestand nutzen und bislang ungenutzte und untergenutzte Flächen wie zum Beispiel das ehemalige ■■■-Gelände aktivieren. Dabei ist besonders auf die Nachfrage nach preiswertem Wohnraum zu reagieren.“ (S. 118) und „Zur weiteren Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnungen soll auch eine enge Abstimmung und Kooperation mit den Nachbargemeinden des Stadt- und Umlandbereiches beitragen.“ {S. 118). „Die Weiterentwicklung des Ortsteils Husberg als Wohnstandort soll abgestimmt mit dem Oberzentrum erfolgen.“ (S. 120). Die Stadt Neumünster wird in naher Zukunft ein Wohnungsmarktkonzept erarbeiten. Wir schließen nicht aus, dass für eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung auch Neuausweisungen erforderlich sein könnten. Inwieweit eine Kooperation mit den Umlandgemeinden zum Thema Wohnraum erforderlich ist, wird im Rahmen des Wohnungsmarktkonzeptes geprüft werden. Wir bitten die Aussage um die kursiv gekennzeichnete Formulierung zu ergänzen. „Im Bereich Einfelder See sollen Umwelterlebnisangebote unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen ausgebaut werden. <i>Umwelterlebnisangebote sind dabei in klarerer Abgrenzung zu konventionellen touristischen Angeboten zu sehen.</i>“ (S. 120)</p> <p>„Die interkommunale Zusammenarbeit wird künftig im Nahbereich eine größere Bedeutung erlangen. Eine Gebietsentwicklungsplanung für Stadt und Umland soll hierfür die Grundlage darstellen. (S. 120) Die Stadt Neumünster hat, wie bereits anfangs erwähnt, die interkommunale Zusammenarbeit in der Region Neumünster beschlossen. Eine umfassende Gebietsentwicklungsplanung mit den Nachbarkommunen halten wir grundsätzlich für wünschenswert, aber nicht für durchsetzbar und erforderlich. Anlassbezogen sehen wir interkommunale Planungen jedoch als sehr sinnvoll an.</p>	<p>Angebote genau zur Aufwertung der Naherholungsfunktion geschaffen werden und welche nicht, ist auf der örtlichen Ebene zu prüfen und zu entscheiden. Einer Klarstellung im Orientierungsrahmen bedarf es dazu nicht. Die vorgeschlagene Ergänzung wird nicht übernommen.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1098</b></p>	<p>Die Gemeinde Rodenbek nimmt den Regionalplanentwurf in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis und macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Rodenbek an einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Gewerbeflächenausweisung mit den Gemeinden des Amtes Eidertal interessiert ist.</p> <p>Die Planungsabsichten der Gemeinden im Amt Eidertal zur Ausweisung von Gewerbeflächen werden insofern unterstützt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
<p><b>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1099</b></p>	<p>Durch die Gemeinde Schierensee wurde in Vorbereitung auf die zukünftige Entwicklung ein Ortsentwicklungskonzept erarbeitet. Dieses ist der Stellungnahme beigefügt.</p> <p>In der Gemeinde Schierensee stehen derzeit insbesondere infrastrukturelle Planungen an.</p> <p>Die räumlichen Kapazitäten und die Ausstattung für die Feuerwehr Schierensee sind nicht ausreichend. Es fehlen Abgasanlage, Duschen, Platz für Wechselkleidung und der Garagenplatz für das zweite Fahrzeug. Diese Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse müssen mittelfristig erfüllt werden.</p> <p>Darüber hinaus fehlt es in der Gemeinde an Begegnungsräumen.</p> <p>Seit der [REDACTED] " geschlossen ist und die Räumlichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehen, werden daher kompensatorische Anforderungen an das Dorfgemeinschaftshaus gestellt.</p> <p>Der Wunsch besteht, dass das Dorfgemeinschaftshaus etwas von dem liefert, was im [REDACTED] verloren gegangen ist. In erster Linie betrifft das einen Saal für ca. 100 Personen (sitzend) mit der Möglichkeit einer temporären Gastronomie. Dazu werden kleinere Räume für die verschiedene Gruppenaktivitäten benötigt.</p> <p>Da die komplexen Anforderungen an Funktionen, bestehende und neue Standorte sowie mögliche Neubauten Abwägungen erfordern, die im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes nur angerissen werden können, wird die Thematik nunmehr im Zuge einer Machbarkeitsstudie weiter behandelt.</p> <p>Da in diesem Zuge grundsätzlich auch über einen Neubau der Feuerwehr sowie eines Dorfgemeinschaftshauses an einem alternativen Standort nachzudenken ist, wurden bereits einige potenzielle Standorte ermittelt, welche im Zuge der Machbarkeitsstudie mitberücksichtigt werden sollen:</p> <p>Nach Prüfung des Regionalplanentwurfes ergeben sich hier grundsätzlich keine Restriktionen.</p> <p>Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne wird dennoch vorsorglich um Berücksichtigung des Konzeptes und der hierin enthaltenen Planungsideen gebeten.</p>	<p>Die Schaffung eines attraktiven Ortskerns mit Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehr in der Gemeinde Schierensee ist eine sinnvolle Maßnahme. Angesichts der Größe des Nahbereichs Kiel können jedoch nicht alle örtlichen Maßnahmen im Orientierungsrahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Bundesagentur für Arbeit,</b></p>	<p>Für den Planungsraum II (u. a. Kiel, insbesondere Kapitel 5) möchten wir folgende Hinweise geben:</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Thematiken sind nicht Gegenstand der Regionalpläne.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
<p><b>Regionaldirektion Nord</b> <b>ID: M1140</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein übergreifendes Infocenter für Gründungswillige wäre sinnvoll und effizient.</li> <li>• Ausreichend Kinderbetreuungsplätze (quantitativ und zeitlich flexibel).</li> <li>• E-Akten in den Verwaltungen einführen und vernetzen (pos. Beispiel: E-Justiz).</li> <li>• Bezahlbaren Wohnraum mit dem Ansatz der Segregation von Migrant*innen zu begenen.</li> <li>• Gewerbegebiete auch für verarbeitendes Gewerbe nutzen, um Beschäftigungen für Un- und Angelernte zu schaffen.</li> </ul> <p>[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Entwicklungs-agentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg</b> <b>ID: M1126</b></p>	<p>Zukünftige Ausrichtung der Entwicklungsagentur Rendsburg</p> <p>Die Entwicklungsagentur hat sich zum Ziel gesetzt, die bekannten regionalen Konzepte und Strategien (z.B. Gebietsentwicklungsplan, Regionales Einzelhandelskonzept, Digitalstrategie, Klimaschutzteilkonzept Mobilität) perspektivisch im Sinne eines integrierten Handlungs- und Entwicklungsansatzes zusammenzuführen, beispielsweise in Form eines Stadt-Umland-Konzeptes. Thematisch ergänzt werden soll dieses integrierte Entwicklungskonzept auch um bereits angestoßene zukünftige Themen, wie die Erarbeitung eines Mobilitätsentwicklungsplans, die Begleitung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung sowie den Aufbau eines Flächenmanagements. Zur Begleitung und Ausarbeitung dieser Konzepte, insbesondere aber auch zur Umsetzung von Projekten aus dieser konzeptionellen Vorarbeit, ist vorgesehen, die personelle und finanzielle Struktur der Entwicklungsagentur dahingehend zu überarbeiten, dass der zukünftige Fokus stärker als bisher auf Eigenprojekte, inklusive der Bereitstellung entsprechender eigener personeller Ressourcen gelegt wird.</p> <p><i>Diese Ansätze sollten bei der Beschreibung des Orientierungsrahmens für den Nahbereich Rendsburg in Kapitel 5.4 entsprechende Berücksichtigung finden. Es wäre darüber hinaus wünschenswert, wenn in diesem Zuge verbindliche regionale Kooperationen bei Förderprojekten des Landes regelmäßig den entsprechenden Gebietskörperschaften, in der Regel also den Kommunen und/oder den Kreisen, gleichgestellt wird.</i></p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Absatz um das integrierte Entwicklungskonzept ergänzt sowie aktualisiert und redaktionell überarbeitet wird.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1081</b></p>	<p>Die Gemeinde Bordesholm stößt hinsichtlich der weiteren Siedlungsentwicklung an ihre Grenzen. Insbesondere für die Ausweisung von Gewerbeflächen für regionale und lokale Betriebe stehen keine Potentialflächen mehr zur Verfügung. Gleiches gilt für das interkommunale Gewerbegebiet in Dätgen; die dortigen Flächenreserven sind inzwischen aufgebraucht. Die Aussagen im Entwurf des Regionalplanes bedürfen von daher einer Richtigstellung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde inzwischen eine GE-Flächenstudie in Auftrag gegeben. Es soll untersucht werden, inwieweit im Gebiet des Amtes Bordesholm etwaige Flächenpotentiale für die Ausweisung von Gewerbeflächen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Verfügung stehen. Mit dem Ergebnis wird im November diesen Jahres gerechnet. Das Ergebnis soll der Landesplanung dann kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Um die entsprechende Berücksichtigung im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes II wird bereits jetzt gebeten.</p> <p>Hingewiesen wird zudem darauf, dass die Gemeindevertretung Bordesholm am 27.06.2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und den VEP Nr. 6 „<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>“ gefasst hat. Einen Lageplan füge ich bei. Die Flächen befindet sich außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung. Um eine entsprechende Anpassung wird gebeten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die mit der Landesplanung bereits geführten Abstimmungsgespräche sowie die Ergebnisse der durchgeführten Standortuntersuchung.</p>	<p><b>Zum interkommunalen Gewerbegebiet Dätgen:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zum Anlass genommen, die Passage zum interkommunalen Gewerbegebiet Dätgen im Orientierungsrahmen für die Nahbereiche Bordesholm und Nortorf zu streichen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Zur Gewerbeflächenstudie des Amtes:</b></p> <p>Das Amt Bordesholm hat potenzielle Standorte für Gewerbegebiete im Amt Bordesholm ermittelt. Die Studie vom Januar 2024 enthält 16 Flächen. Ein Teil davon ist seitens der Kommunen als konkrete Flächenvorschläge für die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) gemeldet worden. Es handelt sich dabei um Flächen in Wattenbek (südlich der Ortslage), Reesdorf (südliches Gemeindegebiet), Brügge (nordwestlich der Ortslage), Bordesholm (südlich der Ortslage), Hoffeld (zwischen Landesstraße 49 und Kreisstraße 71 sowie südlich der Landesstraße 49), Grevenkrug (westlich Landesstraße 318) und Schönbek (nördlich und südlich der Kreisstraße 72).</p> <p>Seitens der Landesplanung sind die für das oben genannte Gutachten gemeldeten Flächenvorschläge geprüft worden. Die Flächenpotentiale zwischen der Landesstraße 49 und der Kreisstraße 71 auf dem Gebiet der Gemeinde Hoffeld liegen bereits im Regionalplan-Entwurf innerhalb des Siedlungsachsenraumes und wurden daher bereits übernommen.</p> <p>Die Gemeinden Hoffeld, Reesdorf und Schönbek, Grevenkrug gehören nicht zu den</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
		<p>Siedlungsschwerpunkten und können für den örtlichen Bedarfe Flächenvorsorge treffen. Die gemeldeten Flächenpotenziale dieser Gemeinden gehen zum Teil deutlich über den örtlichen Bedarf hinaus. Sie befinden sich darüber hinaus in städtebaulich abgesetzten Lagen. Sie werden daher im Orientierungsrahmen nicht als gewerbliche Potenziale berücksichtigt. Mit Blick auf den ungünstigen Flächenzuschnitt der Hoffelder Fläche südlich der Landesstraße 49 kommt diese Fläche auch nicht für einen überregionalen Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse in Betracht. Dies gilt auch für die Grevenkruger Fläche. Die Landesplanung folgt damit der oben genannten Bedarfsprognose und Flächenbewertung im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0.</p> <p>Die Gemeinden Bordesholm, Wattenbek und Brügge bilden gemeinsam den Endpunkt der Siedlungsachse. Bei der Abgrenzung der Siedlungsachse sind die vorliegenden Konzepte zur Siedlungsentwicklung berücksichtigt worden. Die von den oben genannten Gemeinden gemeldeten Potenzialflächen sind nicht Gegenstand dieser Konzepte.</p> <p>Die Fläche südlich von Bordesholm, östlich der Landesstraße 318 ist ferner als aktive Abbaufäche im Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Die Flächen in Brügge und Wattenbek befinden sich ferner nicht im Siedlungszusammenhang, sondern losgelöst von den Ortslagen.</p> <p>Die genannten Flächen werden ferner in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 nicht als geeignet bewertet.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
		<p>Insofern werden diese Potenzialflächen nicht im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Funktion als gemeinsamer Achsenendpunkt sollten die Gemeinden Bordesholm, Wattenbek und Brügge ein gemeindegrenzenübergreifendes Siedlungskonzept anstreben.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur geplanten Biomethananlage:</b></p> <p>Für die Errichtung einer Biomethananlage läuft derzeit ein Bauleitplanverfahren. Die Landesplanung äußert sich dazu im Rahmen der Bauleitplanung. Im Bereich Hoffeld/Bordesholm stellt die Kreisstraße 71 eine städtebauliche Grenze dar. Insofern wird die Siedlungsachse an dieser Stelle nicht erweitert.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1081</b></p>	<p>Unabhängig davon findet die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes gemeinsam mit der Gemeinde Hoffeld (südlich der Landesstraße 49) im aktuell vorliegenden Entwurf keine Erwähnung mehr. Auch in der Anlage 1 (Nahbereichstabelle) fehlt ein Hinweis auf einen potentiellen Entwicklungsbereich für Gewerbeflächen im Gemeindegebiet Hoffeld. Auch hier wird auf die Altfassung des Regionalplanes verwiesen. Von der Gemeinde wird um eine entsprechende Ergänzung der textlichen Aussagen im Entwurf des Regionalplanes gebeten, auch vor dem Hintergrund der verkehrstechnisch günstigen Lage der Potentialfläche.</p>	<p>Der potenzielle interkommunale Gewerbebestandort von Hoffeld und Bordesholm südlich der Landesstraße 49 und östlich der Kreisstraße 71 wird in den Orientierungsrahmen für den Nahbereich Bordesholm aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1084</b></p>	<p>Die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes gemeinsam mit der Gemeinde Bordesholm (südlich der Landesstraße 49) findet im aktuell vorliegenden Entwurf keine Erwähnung mehr. Auch in der Anlage 1 (Nahbereichstabelle) fehlt ein Hinweis auf einen potentiellen Entwicklungsbereich für Gewerbeflächen im Gemeindegebiet Hoffeld. Auch hier wird auf die Altfassung des Regionalplanes verwiesen.</p>	<p>Der potenzielle interkommunale Gewerbebestandort von Hoffeld und Bordesholm südlich der Landesstraße 49 und östlich der Kreisstraße 71 wird in den Orientierungsrahmen für den Nahbereich Bordesholm aufgenommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Von der Gemeinde wird um eine entsprechende Ergänzung der textlichen Aussagen im Entwurf des Regionalplanes gebeten, auch vor dem Hintergrund der verkehrstechnisch günstigen Lage der Potentialfläche.</p>	<p>Der Stellungnahme wird daher gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1089</b></p>	<p>(Textstelle: Planungsraum II, Teil B, Absatz 5.1, Seite 114)</p> <p>Geplant ist die bedarfsgerechte Erweiterung von bestehenden Gewerbegebieten, unter anderem in Dänischenhagen (Dänischenhagen-Altenholz-Kiel). In der Karte (Teil C des Regionalplans) wurde das Gebiet des bestehenden Gewerbegebietes bereits entsprechend erweitert.</p> <p>Einwendung der BUND OG Altenholz, [REDACTED]:</p> <p>Die geplante Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes in Dänischenhagen liegt in Gänze in einer bisher als Grünzug ausgewiesenen Fläche und begrenzt zudem die bestehende Grünzäsur Richtung Ostsee weiter ein. Zudem bekommt die derzeitige Be-/Eingrenzung durch eine zwar intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, eine neue Qualität und Intensivierung, wenn dort ein Gewerbegebiet entstünde. Die Ziele des LEP, Fortschreibung 2021 (LEP), Kapitel 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren würden komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Der mit der Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren beabsichtigte langfristige Schutz unbesiedelter Freiräume und die damit verbundene Absicht einer besonderen Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums wäre bei einer derartigen Be- und Eingrenzung nicht mehr gewährleistet. Durch ein Überspringen der bisherigen Siedlungsgrenze K 19/L254 in die freie Natur Richtung Westen, würde dem weiteren Siedlungsdruck langfristig kaum etwas entgegensetzen sein. Damit würde der bisher anscheinend notwendige Schutz- und Erweiterungsraum für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zwischen Postkamp und Kubitzberg sowie für das Vorranggebiet für Naturschutz (Femer Moor = Sankt Helenenmoor, Stodthagener/Kaltenhofer Moor) massiv geschmälert. Die Vorbehalts- und Vorranggebiete, die als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dienen sollen (LEP, Kap. 6.2.2), würden erheblich an Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten verlieren.</p>	<p>Bei der Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes Kiel–Altenholz–Dänischenhagen ist unter anderem das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Altenholz berücksichtigt worden sowie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II beziehungsweise das Gewerbeflächenmonitoring. Beide Konzepte sehen geeignete Potenzialflächen westlich der Ortslagen.</p> <p>Die Zuordnung zur Siedlungsachse bedeutet nicht, dass diese vollständig baulich entwickelt werden kann, sondern, dass einer möglichen Entwicklung in diesem Bereich Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Natur- und Grundwasserschutzes sowie das Regenwassermanagement zu berücksichtigen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis zu den Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Zudem verweisen wir auf den LRP Kap. 2.1.1.2 Böden, Geotope und Archiböden, beschränken uns jedoch auf den ersten Satz dieses Artikels: "Der Boden ist unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen." Natürlich ließe sich noch manches Zitat aus dem Kapitel 2 Grundlagen gegen eine geplante Erweiterung des Gewerbegebietes oder der Siedlungsfläche Brammerkamp anführen. Sehr deutlich wurde uns jedoch vor Augen geführt, wie notwendig der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche ist, als nach Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine der Getreidemarkt zusammenbrach. Eine nicht funktionsgerechte Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wäre zudem nur gerechtfertigt, wenn die Inanspruchnahme "im überwiegenden öffentlichen Interesse" stünde. (LEP, Kap. 6.3.1 Regionale Grünzüge, 4 Z: In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.) Dieses "überwiegende öffentliche Interesse" sehen wir erst recht nicht bei der Abwägung Lebensmittel gegen Gewerbebetrieb, aber auch andere belastbare Nachweise für die Notwendigkeit der geplanten Erweiterungen sind nicht geführt worden.</p> <p>Außerdem ist eine bei Inanspruchnahme für ein Gewerbegebiet oder eine Siedlungsfläche notwendige Ausweisung von Ausgleichsflächen absolut nicht möglich, weil sich eine Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen und von Naturflächen logischerweise nicht ausgleichen lässt, es sei denn, eine versiegelte Fläche würde renaturiert. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf LRP, Kap. 2.2.1 Siedlung und Verkehr unzerschnittene verkehrsarme Räume hin. Dort wird unter anderem auf die gesetzliche Pflicht zur Reduktion des Flächenverbrauchs hingewiesen. Um das notwendige Ziel von 1,3 ha/d zu erreichen, müsste der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein um mehr als die Hälfte gesenkt werden.</p> <p>Auch weisen wir auf LRP, Kap. 2.1.7 Schutzgebiete und –objekte, "Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG)" hin. Dort wird auf den "Entwicklungsteil, Kap. 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete", "Gebiete, die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen" verwiesen, sowie auf die Hauptkarte 2b. In dieser Hauptkarte 2b sind unter anderem die Gebiete dargestellt, die nach einer mit landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen. Diese Gebiete sind im baulich verdichteten Bereich der kreisfreien Städte von besonderer Bedeutung für</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>den Landschaftsschutz und im Umfeld von Siedlungen sollen angemessene Freihaltebereiche vorgesehen werden, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen.</p> <p>Zudem werden in der Hauptkarte 2b des LRP im Kap. 4.1.6 Gebiete mit besonderer Erholungseignung dargestellt, die sich mit den vorab angesprochenen Gebieten, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, zum größten Teil überlagern und ergänzen. Bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und auch der geplanten Siedlungserweiterung "Brammerkamp" würden unserer Meinung nach die Funktionen Landschaftsschutzgebiet (mit Voraussetzungen zur Unterschutzstellung), Freihaltebereich (ohne Unterschutzstellung) und Erholungseignung massiv gestört.</p> <p>Die Fläche für die geplante Siedlungserweiterung Brammerkamp ist zudem im Landschaftsplan der Gemeinde Altenholz als Abstandsfläche für die "Erhaltung von Pufferzonen" ausgewiesen. Eine planmäßige Entwicklung aus dem Landschaftsplan über den Flächennutzungsplan können wir daraus nicht erkennen.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1071</b></p>	<p>1. Im „Nahbereich Rendsburg“ auf Seite 133 werden im 3ten Absatz („Darüber hinaus wäre...“) 2 Empfehlungen gegeben, zum einen eine Umgehung Nord-Ost und zum anderen einen 4-streifigen Ausbau der B202. Beide Ideen sind vorher in Teil B in den Zielen und Grundsätzen nicht erwähnt und schon gar nicht begründet worden. Forderung: Dieser Satz soll gestrichen werden! Er stellt eine nicht begründete Behauptung auf.</p> <p>2. Ebenfalls im "Nahbereich Rendsburg" auf S. 133 wird perspektivisch eine Anbindung von Borgstedtfelde an die A7 angestrebt. Eine Begründung erfolgt auch hier nicht. Hiermit geht wieder ein großer Flächenverbrauch und eine Beeinträchtigung der Naturgebiete einher. Die Anbindung ist gerade mit großem Aufwand an die Anschlussstelle Büdelsdorf erfolgt. Forderung: Diese Satz ist zu streichen, das Vorhaben ist nicht begründet und steht den Zielen Flächenverbrauch und Erhaltung von Naturgebieten entgegen.</p>	<p><b>Zur Nord-Ost-Umgehung und zum vier-streifigen Ausbau der Bundesstraße 202:</b></p> <p>Die Aussagen des Orientierungsrahmens wurden mit Blick auf die Stellungnahme überprüft. Im Hinblick auf die fehlende Herleitung aus Planungsgrundlagen werden die entsprechenden Sätze gestrichen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Zu den überregionalen Standorten für Gewerbegebiete Borgstedtfelde und Rendsburg Port Süd:</b></p> <p>Entsprechend des Landesentwicklungsplans können in den Regionalplänen entlang der Landesentwicklungsachsen überregionale Standorte für Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Die genannten Standorte sind Gegenstand des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes (2016) und des Gewerbeflächenmonitorings für den Planungsraum II und besonders für flächen- und</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
		<p>verkehrsintensives Gewerbe und/oder für Branchen geeignet, die nicht siedlungsnah untergebracht werden können. Insofern entspricht die Festlegung dem LEP 2021.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Gemeinde Ottendorf, Amtsdirektion ID: M1066</b></p>	<p>5.1 Nahbereich Kiel</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die hier angesprochene wohnbauliche Entwicklung von Ottendorf wird zur Kenntnis genommen. Hier kommen jedoch nur Entwicklungen in Frage, die die sozialen Einrichtungen der Gemeinde nicht überfordern und die insgesamt der Größe von Ottendorf angemessen sind.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Gemeinde Ottendorf verfügt über eine Kindertagesstätte und über Einrichtungen des Freizeitsports. Größere Erweiterungen sind an den vorhandenen Standorten nicht mehr möglich, daher muss jede wohnbauliche Entwicklung unter Beachtung der Auslastung der Einrichtungen und unter Maßgabe, dass der dörfliche Charakter erhalten bleibt, erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1057</b></p>	<p>zu Teil B, Pkt. %4: Für die Stadt Nortorf ist angegeben, dass Flächenpotenziale für gewerbliche Ansiedlungen südlich der L328 liegen.</p> <p>Der Zwischenraum zwischen der Abfahrt von der L328 nach Gnutz (L121) und der nach Bargstedt (L125) ist einerseits als Historische Knicklandschaft für den Naturschutz und aus landeskultureller Sicht sehr wertvoll und sollte von großflächiger baulicher Ansiedlung und gewerblicher Nutzung ausgenommen werden. Ebenso ist dieser Bereich für die touristische Entwicklung (gute Fahrradverbindungen) als Bindeglied zwischen den Naturparks Aukrug und Westensee von großer Bedeutung.</p> <p>Es sollte deshalb ein einschränkender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>Südlich der Landesstraße 328 befinden sich die bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen der Stadt Nortorf und potenzielle Erweiterungsflächen. Die historische Knicklandschaft ist gegebenenfalls im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt zu berücksichtigen. Sie stellt jedoch kein Kriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz beziehungsweise Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft dar.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b></p>	<p><u>Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten in Kooperation mit Umlandgemeinden</u></p>	<p>Bei der Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes Kiel–Altenholz–Dänischenhagen ist unter anderem</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
<p><b>ID: 1055</b></p>	<p>(Textstelle: Planungsraum II, Teil B, Absatz 5.1, Seite 114)</p> <p>Geplant ist die bedarfsgerechte Erweiterung von bestehenden Gewerbegebieten, unter anderem in Dänischenhagen (Dänischenhagen-Altenholz-Kiel). In der Karte (Teil C des Regionalplans) wurde das Gebiet des bestehenden Gewerbegebietes bereits entsprechend erweitert.</p> <p><u>Einwendung:</u></p> <p>Die geplante Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes in Dänischenhagen liegt in Gänze in einer bisher als Grünzug ausgewiesenen Fläche und begrenzt darüber hinaus die bestehende Grünzäsur Richtung Ostsee weiter ein. Zudem bekommt die derzeitige Be-/Eingrenzung durch eine zwar intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, eine neue Qualität und Intensivierung, wenn dort ein Gewerbegebiet entstünde. Die Ziele des LEP, Fortschreibung 2021 (LEP), Kapitel 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren würden komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Der mit der Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren beabsichtigte langfristige Schutz unbesiedelter Freiräume und die damit verbundene Absicht einer besonderen Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums wäre bei einer derartigen Be- und Eingrenzung nicht mehr gewährleistet. Durch ein Überspringen der bisherigen Siedlungsgrenze K 19/L254 in die freie Natur Richtung Westen, würde dem weiteren Siedlungsdruck langfristig kaum etwas entgegensetzen sein. Damit würde der bisher anscheinend notwendige Schutz- und Erweiterungsraum für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zwischen Postkamp und Kubitzberg sowie für das Vorranggebiet für Naturschutz (Felmer Moor, Stodthagener/Kaltenhofer Moor) massiv geschmälert. Die Vorbehalts- und Vorranggebiete, die als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dienen sollen (LEP, Kap. 6.2.2), würden erheblich an Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten verlieren.</p> <p>Zudem verweise ich auf den LRP Kap. 2.1.1.2 Böden, Geotope und Archiböden, beschränke mich jedoch auf den ersten Satz dieses Artikels: "Der Boden ist unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen." Natürlich ließe sich noch manches Zitat aus dem Kapitel 2 Grundlagen gegen eine geplante Erweiterung des Gewerbegebietes oder der Siedlungsfläche Brammerkamp anführen. Sehr deutlich wurde uns jedoch vor Augen geführt, wie notwendig der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche ist,</p>	<p>das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Altenholz berücksichtigt worden sowie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II beziehungsweise das Gewerbeflächenmonitoring. Beide Konzepte sehen geeignete Potenzialflächen westlich der Ortslagen.</p> <p>Die Zuordnung zur Siedlungsachse bedeutet nicht, dass diese vollständig baulich entwickelt werden kann, sondern, dass einer möglichen Entwicklung in diesem Bereich Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Natur- und Grundwasserschutzes sowie das Regenwassermanagement zu berücksichtigen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis zu den Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>als nach Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine der Getreidemarkt zusammenbrach. Eine nicht funktionsgerechte Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wäre zudem nur gerechtfertigt, wenn die Inanspruchnahme "im überwiegenden öffentlichen Interesse" stünde. (LEP, Kap. 6.3.1 Regionale Grünzüge, 4 Z: In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.) Dieses "überwiegende öffentliche Interesse" sehe ich erst recht nicht bei der Abwägung Lebensmittel gegen Gewerbebetrieb, aber auch andere belastbare Nachweise für die Notwendigkeit der geplanten Erweiterungen sind nicht geführt worden.</p> <p>Außerdem ist eine bei Inanspruchnahme für ein Gewerbegebiet oder eine Siedlungsfläche notwendige Ausweisung von Ausgleichsflächen absolut nicht möglich, weil sich eine Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen und von Naturflächen logischerweise nicht ausgleichen lässt, es sei denn, eine versiegelte Fläche würde renaturiert. Ich weise in diesem Zusammenhang auf LRP, Kap. 2.2.1 Siedlung und Verkehr unzerschnittene verkehrssarme Räume hin. Dort wird unter anderem auf die gesetzliche Pflicht zur Reduktion des Flächenverbrauchs hingewiesen. Um das notwendige Ziel von 1,3 ha/d zu erreichen, müsste der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein um mehr als die Hälfte gesenkt werden.</p> <p>Auch weise ich auf LRP, Kap. 2.1.7 Schutzgebiete und –objekte, "Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG)" hin. Dort wird auf den "Entwicklungsteil, Kap. 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete", "Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen" verwiesen, sowie auf die Hauptkarte 2b. In dieser Hauptkarte 2b sind unter anderem die Gebiete dargestellt, die nach einer mit landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen. Diese Gebiete sind im baulich verdichteten Bereich der kreisfreien Städte von besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und im Umfeld von Siedlungen sollen angemessene Freihaltebereiche vorgesehen werden, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen.</p> <p>Zudem werden in der Hauptkarte 2b des LRP im Kap. 4.1.6 Gebiete mit besonderer Erholungseignung dargestellt, die sich mit den vorab angesprochenen Gebieten, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, zum größten Teil überlagern und ergänzen. Bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und auch der geplanten Siedlungserweiterung "Brammerkamp" würden meiner Meinung</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>nach die Funktionen Landschaftsschutzgebiet (mit Voraussetzungen zur Unterschützstellung), Freihaltebereich (ohne Unterschützstellung) und Erholungseignung massiv gestört.</p> <p>Die Fläche für die geplante Siedlungserweiterung Brammerkamp ist zudem im Landschaftsplan der Gemeinde Altenholz als Abstandsfläche für die "Erhaltung von Pufferzonen" ausgewiesen. Eine planmäßige Entwicklung aus dem Landschaftsplan über den Flächennutzungsplan kann ich daraus nicht erkennen.</p> <p><u>Erweiterung des Siedlungsbereiches der Stadt Kiel durch Weiterentwicklung des Stadtrandkerns (Nahbereich der Stadt Kiel)</u></p> <p>(Textstelle: Planungsraum II, Teil B, Absatz 5.1, Seite 113)</p> <p>Geplant ist die Erweiterung städtischer Siedlungsbereiche im Nahbereich der Stadt Kiel, unter anderem in Altenholz als Stadtrandkern II. Ordnung. In der Karte (Teil C des Regionalplans) ist das Gebiet „Brammerkamp“ bereits entsprechend gekennzeichnet.</p> <p><u>Einwendung:</u></p> <p>Die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes durch das Gebiet "Brammerkamp" beeinträchtigt den bestehenden Grünzug und sollte eher als Schutzgebiet, aber nicht als Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. Hinzu kommt, dass die direkt am "Brammerkamp" befindlichen Moorflächen gefährdet sind, weil durch ein neues Baugebiet das Wassersystem des Moores geschädigt werden könnte.</p> <p>Durch ein Neubaugebiet in unmittelbarer Nähe des kleinen Moores erhöht sich der Erholungsdruck der Anwohner auf das Moor, die Störungseinflüsse des Menschen auf das wertvolle Biotop würden sich vervielfachen.</p> <p>Zusätzlich betonen möchte ich aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Altenholz, dass Grünzäsuren auch in der Gemeinde Altenholz unangetastet bleiben müssen. Grünzäsuren dürfen nicht unterbrochen werden und sind zu erhalten, um die Biotopvernetzung zu ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus siehe die Ausführungen zu 1. Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten.</p>	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr,</b></p>	<p>5.1 Nahbereich Felde</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
<p><b>Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</b> <b>ID: 1053</b></p>	<p>Stellungnahme: Der Hinweis auf die mögliche Erweiterung des Gewerbegebiets Klein Nordsee in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinden Achterwehr, Felde und Westensee wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Begründung: Aufgrund der Lage im Raum und der naturräumlichen Gegebenheiten weist die Gemeinde Westensee keine größeren geeigneten Flächen für eine gewerbliche Entwicklung auf. Insoweit stellt die Beteiligung an dem Gewerbegebiet Klein Nordsee eine sinnvolle Möglichkeit zur Partizipation dar, insbesondere würde auch Unternehmen aus der Gemeinde Westensee mit Verlagerungsbedarf eine Möglichkeit gegeben werden, sich in akzeptabler Entfernung zu Westensee ansiedeln zu können.</p>	
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</b> <b>ID: 1051</b></p>	<p>5.1 Nahbereich Kiel</p> <p>Stellungnahme: Die hier angesprochene erwünschte Erweiterung des Standortes des interkommunalen Gewerbegebietes Rotenhof in Meldsdorf wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</b> <b>ID: 1050</b></p>	<p>5.1 Nahbereich Felde</p> <p>Stellungnahme: Der Hinweis auf die mögliche Erweiterung des Gewerbegebiets Klein Nordsee in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinden Achterwehr, Felde und Westensee sollte auf die Gemeinde Krummwisch ausgedehnt werden.</p> <p>Begründung: Aufgrund der Lage im Raum und der naturräumlichen Gegebenheiten weist die Gemeinde Krummwisch keine größeren geeigneten Flächen für eine gewerbliche Entwicklung auf. Insoweit stellt die Beteiligung an dem Gewerbegebiet Klein Nordsee eine sinnvolle Möglichkeit zur Partizipation dar, insbesondere würde auch Unternehmen aus der Gemeinde Krummwisch mit Verlagerungsbedarf eine Möglichkeit gegeben werden, sich in akzeptabler Entfernung zu Krummwisch ansiedeln zu können.</p>	<p>Die Formulierung gibt den gegenwärtigen Stand der interkommunalen Kooperationen wieder. Sollten sich im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebietes erweiterter Kooperationsstrukturen ergeben, ist dies grundsätzlich denkbar. Diese werden durch den Regionalplan nicht vorgegeben.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</b> <b>ID: 1049</b></p>	<p>Nahbereich Felde</p> <p>Die Erweiterung des GE-Gebietes in Klein Nordsee ist Bestandteil der gemeindlichen Planungsüberlegungen. Der Hinweis auf die interkommunale Zusammenarbeit wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
<b>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1048</b>	Hinsichtlich der hier angesprochenen Erweiterung des Standortes des interkommunalen Gewerbegebietes Rotenhof in Melsdorf wird auch an dieser Stelle nochmals auf die bereits unter zur Nr. 3.1 genannte mögliche Erweiterungsfläche hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1042</b>	<p>1. <b><u>Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten in Kooperation mit Umlandgemeinden</u></b></p> <p>(Textstelle: Planungsraum II, Teil B, Absatz 5.1, Seite 114)</p> <p>Geplant ist die bedarfsgerechte Erweiterung von bestehenden Gewerbegebieten, unter anderem in Dänischenhagen (Dänischenhagen-Altenholz-Kiel). In der Karte (Teil C des Regionalplans) wurde das Gebiet des bestehenden Gewerbegebietes bereits entsprechend erweitert.</p> <p><u>Einwendung:</u></p> <p>Die geplante Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes in Dänischenhagen liegt in Gänze in einer bisher als Grünzug ausgewiesenen Fläche und begrenzt darüber hinaus die bestehende Grünzäsur Richtung Ostsee weiter ein. Zudem bekommt die derzeitige Be-/Eingrenzung durch eine zwar intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, eine neue Qualität und Intensivierung, wenn dort ein Gewerbegebiet entstünde. Die Ziele des LEP, Fortschreibung 2021 (LEP), Kapitel 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren würden komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Der mit der Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren beabsichtigte langfristige Schutz unbesiedelter Freiräume und die damit verbundene Absicht einer besonderen Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums wäre bei einer derartigen Be- und Eingrenzung nicht mehr gewährleistet. Durch ein Überspringen der bisherigen Siedlungsgrenze K 19/L254 in die freie Natur Richtung Westen, würde dem weiteren Siedlungsdruck langfristig kaum etwas entgegenzusetzen sein. Damit würde der bisher anscheinend notwendige Schutz- und Erweiterungsraum für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zwischen Postkamp und Kubitzberg sowie für das Vorranggebiet für Naturschutz (Femer Moor = Sankt Helenenmoor, Stodthagener/Kaltenhofer Moor) massiv geschmälert. Die Vorbehalts- und Vorranggebiete, die als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen</p>	<p>Bei der Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes Kiel–Altenholz–Dänischenhagen ist unter anderem das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Altenholz berücksichtigt worden sowie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II beziehungsweise das Gewerbeflächenmonitoring. Beide Konzepte sehen geeignete Potenzialflächen westlich der Ortslagen.</p> <p>Die Zuordnung zur Siedlungsachse bedeutet nicht, dass diese vollständig baulich entwickelt werden kann, sondern, dass einer möglichen Entwicklung in diesem Bereich Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Natur- und Grundwasserschutzes sowie das Regenwassermanagement zu berücksichtigen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis zu den Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dienen sollen (LEP, Kap. 6.2.2), würden erheblich an Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten verlieren.</p> <p>Zudem verweise ich auf den LRP Kap. 2.1.1.2 Böden, Geotope und Archivböden, beschränke mich jedoch auf den ersten Satz dieses Artikels: "Der Boden ist unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen." Natürlich ließe sich noch manches Zitat aus dem Kapitel 2 Grundlagen gegen eine geplante Erweiterung des Gewerbegebietes oder der Siedlungsfläche Brammerkamp anführen. Sehr deutlich wurde uns jedoch vor Augen geführt, wie notwendig der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche ist, als nach Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine der Getreidemarkt zusammenbrach. Eine nicht funktionsgerechte Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wäre zudem nur gerechtfertigt, wenn die Inanspruchnahme "im überwiegenden öffentlichen Interesse" stünde. (LEP, Kap. 6.3.1 Regionale Grünzüge, 4 Z: In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zu zulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.) Dieses "überwiegende öffentliche Interesse" sehe ich erst recht nicht bei der Abwägung Lebensmittel gegen Gewerbebetrieb, aber auch andere belastbare Nachweise für die Notwendigkeit der geplanten Erweiterungen sind nicht geführt worden.</p> <p>Außerdem ist eine bei Inanspruchnahme für ein Gewerbegebiet oder eine Siedlungsfläche notwendige Ausweisung von Ausgleichsflächen absolut nicht möglich, weil sich eine Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen und von Naturflächen logischerweise nicht ausgleichen lässt, es sei denn, eine versiegelte Fläche würde renaturiert. Ich weise in diesem Zusammenhang auf LRP, Kap. 2.2.1 Siedlung und Verkehr unzerschnittene verkehrsarme Räume hin. Dort wird unter anderem auf die gesetzliche Pflicht zur Reduktion des Flächenverbrauchs hingewiesen. Um das notwendige Ziel von 1,3 ha/d zu erreichen, müsste der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein um mehr als die Hälfte gesenkt werden.</p> <p>Auch weise ich auf LRP, Kap. 2.1.7 Schutzgebiete und –objekte, "Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG)" hin. Dort wird auf den "Entwicklungsteil, Kap. 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete", "Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen" verwiesen, sowie auf die Hauptkarte 2b. In dieser Hauptkarte 2b sind unter anderem die Gebiete dargestellt, die nach einer mit landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen. Diese Gebiete</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>sind im baulich ver-dichteten Bereich der kreisfreien Städte von besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und im Umfeld von Siedlungen sollen ange-messene Freihaltebereiche vorgesehen werden, die nicht dem Land-schaftsschutz unterliegen.</p> <p>Zudem werden in der Hauptkarte 2b des LRP im Kap. 4.1.6 Gebiete mit besonderer Erholungseignung dargestellt, die sich mit den vorab angesprochenen Gebieten, die die Voraus-setzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet er-füllen, zum größten Teil überlagern und ergänzen. Bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und auch der geplanten Siedlungserweiterung "Brammerkamp" würden meiner Mei-nung nach die Funktionen Landschaftsschutzgebiet (mit Vorausset-zungen zur Unterschutzstellung), Freihaltebereich (ohne Unterschutz-stellung) und Erholungseignung massiv gestört.</p> <p>Die Fläche für die geplante Siedlungserweiterung Brammerkamp ist zudem im Landschaftsplan der Gemeinde Altenholz als Abstandsflä-che für die "Erhaltung von Pufferzonen" ausgewiesen. Eine planmäßi-ge Entwicklung aus dem Landschaftsplan über den Flächennutzungs-plan kann ich daraus nicht erkennen.</p> <p>2. <b><u>Erweiterung des Siedlungsbereiches der Stadt Kiel durch Weiterentwicklung des Stadtrandkerns (Nahbereich der Stadt Kiel)</u></b></p> <p>(Textstelle: Planungsraum II, Teil B, Absatz 5.1, Seite 113)</p> <p>Geplant ist die Erweiterung städtischer Siedlungsbereiche im Nahbereich der Stadt Kiel, unter anderem in Altenholz als Stadtrandkern II. Ordnung. In der Karte (Teil C des Regionalplans) ist das Gebiet „Brammerkamp“ bereits entsprechend gekennzeichnet.</p> <p><u>Einwendung:</u></p> <p>Die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes durch das Gebiet "Brammerkamp" beeinträchtigt den bestehenden Grünzug und sollte eher als Schutzgebiet, aber nicht als Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. Hinzu kommt, dass die direkt am "Brammerkamp" befindlichen Moorflächen gefährdet sind, weil durch ein neues Baugebiet das Wassersystem des Moores geschädigt werden könnte.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Durch ein Neubaugebiet in unmittelbarer Nähe des kleinen Moores erhöht sich der Erholungsdruck der Anwohner auf das Moor, die Störungseinflüsse des Menschen auf das wertvolle Biotop würden sich vervielfachen.</p> <p>Zusätzlich betonen möchte ich aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Altenholz, dass Grünzäsuren auch in der Gemeinde Altenholz unangetastet bleiben müssen. Grünzäsuren dürfen nicht unterbrochen werden und sind zu erhalten, um die Biotopvernetzung zu ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus siehe die Ausführungen zu 1. Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1037</b></p>	<p>Für den Teil B Punkt 5.2 Nahbereich Neumünster wird dem Stadtwald in Neumünster eine besondere Bedeutung der Naherholung zugesprochen. Eine größere Bedeutung hat aber das Naherholungsgebiet des Einfelder See und des Dosenmoores. Allein die Achse zum Bordesholmer See und zum Schülper Moor verbindet hier ein Gebiet, das vom Tourismus gesehen noch im Dornröschenschlaf liegt. Viele Tagestouristen nutzen den Einfelder See und Umgebung zum Surfen, Paddeln, Radfahren, Nordicwalking, usw. Leider hapert es am Einfelder See mit einem fehlenden Kiosk, wie z.B. in Bordesholm, zumal am Einfelder See jahrelang ein Kiosk vorhanden war. Obwohl eine Gastronomie in unmittelbarer Nähe, verfehlt sie in gewissen Sinne den Anspruch, den z.B. die Spaziergänger, Badenden oder Besucher haben. Um ein Getränk, eine kleine Speise wie Bockwurst oder Pommes, sowie ein Eis oder dergl. zu sich zu nehmen und sich kurzfristig zu erfrischen, besucht man nicht die Gaststätte, bzw. das Restaurant, allein auch durch den Umstand, dass die Badenden den Strand verlassen und sich wieder anziehen müssten.</p> <p>Viele Gemeinden, wie z.B. Warder, Bordesholm, Borgdorf, usw. zeigen die Notwendigkeit eines Kiosk. Ein Kiosk gehört dazu!</p>	<p>Der Bereich um den Einfelder See ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Erholung festgelegt. Aussagen zur Entwicklung dieses Bereiches für die Naherholung sind in Kapitel 5.2 enthalten. Die Planung von konkreten Infrastruktur- und Freizeiteinrichtungen ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung. Diese sind auf der örtlichen Ebene zu prüfen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt</b> <b>Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b></p>	<p>5.1 Nahbereich Kiel Seite 111 Hier ist ebenfalls von besonderer Bedeutung, die Industrie und das produzierende Gewerbe, sowie die Kieler Kernbranchen weiter im Sinne des Wirtschaftsstandortes zu stärken. Darüber hinaus ist im Zusammenhang des Wissenstransfers aus der Hochschule in die Wirtschaft (Seite 111 unten) und der Aktivierung von kurzfristig verfügbaren Flächen (Seite 114 oben) die inhaltliche und bauliche Umgestaltung des „Wissensquartiers CAU“ (Gewerbegebiete Grasweg / Eichkamp, Wissenschaftspark, ■■■■■, angrenzende Wohngebiete, Universität...) als essenzieller Baustein aufzunehmen.</p>	<p><b>Zu Industrie und produzierendem Gewerbe:</b></p> <p>Der in der Stellungnahme genannte Aspekt ergänzt die im Regionalplan-Entwurf vorhandenen Ausführungen zum Wirtschafts- und Wissensstandort.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Weitere Ergänzungen: Für die künftige Entwicklung der Landeshauptstadt Kiel sind von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Strom- und Wärmewende im Einklang mit den inhaltlichen und terminlichen klimapolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung. (Vgl. Hinweise zu Kap. 4.8)</li> <li>- Die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft in der Landeshauptstadt Kiel mit dem Ziel der größtmöglichen Abfallvermeidung („Zero-Waste-Konzept“). Die verbleibenden, nicht recycelbaren Restabfälle sollen unter höchsten Umweltstandards und mit größtmöglicher Energienutzung thermisch verwertet werden.</li> </ul> <p>Seite 112 „Konzeptionierung und Umsetzung einer attraktiven, preiswerten und ökologischen Mobilität. Neben dem Ausbau der Radinfrastruktur soll insbesondere ein hochwertiges ÖPNV-System entwickelt werden, um insbesondere die Entwicklung der Kieler Stadtbahn das ÖPNV-System hochwertig ergänzen.“</p> <p>Seite 113 Die Beschränkung eines Quartiersmanagements nur auf wohnlich genutzte Bereiche und die Nennung im Zusammenhang mit benachteiligten Stadtteilen ist zu kurz gegriffen. Es besteht auch in integrierten Gewerbegebieten das dringende Bedürfnis eines gemeinsamen Managements, um eine Vernetzung der Unternehmen sicherzustellen. Dies sollte ausdrücklich benannt werden.</p> <p>Seite 114 Die auf Seite 114 genannte „Interkommunale Zusammenarbeit mit Umlandgemeinden“ ist zu ergänzen auf überörtliche / überregionale Zusammenschlüsse in der gewerblichen Zusammenarbeit. Das Fehlen einer gemeinsamen Gemeindegrenze bzw. die Beschränkung auf das unmittelbare Umfeld ist aufgrund der Diskussionen um zukünftige Energieverfügbarkeiten und die Frage, wo die Produzenten und die Abnehmer von Energie ansässig sind nicht sachgerecht. Hier ist eine räumliche Öffnung bei der Zusammenarbeit als wünschenswert anzusehen.</p> <p>Seite 115, vierter Absatz Die Umsetzung des Masterplan Mobilität der KielRegion und damit eine Förderung von umweltfreundlicher Mobilität ist für die nächsten Jahre zentral. Vorgesehen ist neben einem beschleunigten Ausbau der Fahrradinfrastruktur und qualitativ hochwertiger Fußwege insbesondere die Entwicklung eines neuen ÖPNV-Systems auf eigener Trasse, um den Anteil des ÖPNV im Stadtverkehr deutlich zu steigern und eines Stadtbahnsystems, das weitgehend auf eigenem Bahnkörper im Stadtgebiet geführt wird, um eine deutliche Steigerung der Attraktivität des ÖPNV-</p>	<p><b>Zum Wissensquartier CAU:</b></p> <p>Der in der Stellungnahme genannte Aspekt ergänzt die im Regionalplan-Entwurf vorhandenen Ausführungen zum Wissenstransfer.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Zur Strom- und Wärmewende:</b></p> <p>In der Aufzählung werden die Klimaschutzziele der Stadt bereits benannt. Auf die Benennung von einzelnen Bausteinen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit des Kapitels verzichtet.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Abfallwirtschaft:</b></p> <p>Als Ergänzung der allgemeinen Aussagen des Regionalplan-Entwurfs zur Abfallentsorgung (Kapitel 4.10) wird der Kieler Ansatz der Abfallvermeidung in der Aufzählung ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Zum ÖPNV-System:</b></p> <p>Mit Blick auf die aktuelle Beschlussfassung des Landeshauptstadt Kiel zugunsten eines Stadtbahnnetzes, die zum Redaktionsschluss des 1. Regionalplan-Entwurfs noch nicht vorlag, wird der Aufzählungspunkt aktualisiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Zu Quartiersmanagements:</b></p> <p>In dem Absatz geht es um die wohnbauliche Entwicklung. Hier können Quartiersmanagements für Gewerbegebiete nicht aufgegriffen werden. Eine</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Angebots und des Anteils der Nutzung erreichen zu können. Diese sind erforderliche Grundlagen, um die Klimaschutzziele und die Mobilitätswende erreichen zu können.</p> <p>S. 116, dritter Absatz</p> <p>Bei der Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und des Straßenverkehrs wird auf die Kapitel 4.2 und 4.1 verwiesen. Die Entwicklung einer Stadtbahn in der Landeshauptstadt Kiel sollte eng mit den Ansätzen des Landesnahverkehrsplans zur Entwicklung eines S-Bahn-Systems in der KielRegion und Umland abgestimmt werden. Die erste Linie der Stadtbahn sollte bis 2033 in Betrieb genommen werden, um gemeinsam mit dem S-Bahnkonzept, das bis spätestens 2035 umgesetzt sein soll, einen möglichst großen Nutzen mit gegenseitigen Synergien erreichen zu können.</p>	<p>Beschränkung von Quartiersmanagements auf wohnbauliche Bereiche ist mit der Aussage nicht verbunden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur interkommunalen Entwicklung von Gewerbegebieten:</b></p> <p>Grundsätzliche Rahmenbedingungen zur interkommunalen Kooperation sind im LEP 2021 geregelt. Dabei geht es um interkommunale Zusammenarbeit zum Beispiel im Rahmen von Stadt-Umlandkooperationen. Überregionale Zusammenschlüsse sind nicht Gegenstand des Orientierungsrahmens. Dieser bezieht sich auf den jeweiligen Nahbereich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zum Masterplan Mobilität:</b></p> <p>Analog zur Aktualisierung der Aufzählungspunkte am Anfang des Orientierungsrahmens wird auch dieser Absatz mit Blick auf die Stadtbahn aktualisiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Zum S-Bahn-System:</b></p> <p>Da die Planungen für ein S-Bahnsystem über das Umland von Kiel hinausgehen und zum Beispiel auch Neumünster einbeziehen wird, wird die Formulierung geändert. Auf die Benennung von konkreten zeitlichen Maßnahmen wird an dieser Stelle aber verzichtet.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
<p><b>Institution: Stadt Schwentinental, Amt III</b> <b>ID: 1018</b></p>	<p>Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden: Im o.g. Kapitel sind die raumordnerischen Entwicklungszielsetzungen der Kommunen im Planungsraum dargestellt. Die in den Ausführungen geforderte „qualifizierte Bauleitplanung“ mit dem Ziel einer Anpassung der bestehenden Sortimentsstruktur im Ostseepark einschließlich angemessener Entwicklungsoptionen wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 – „Kernbereich Ostseepark“ bereits erfüllt. Ich bitte um eine redaktionelle Anpassung des Textes (Kap. 5.3, Seite 127).</p>	<p>Der Text zum „Ostseepark“ wird entsprechend der Stellungnahme redaktionell angepasst. Darüber hinaus wird die Formulierung an den Wortlaut des Kapitel 3.10 Absatz 11 des LEP 2021 angepasst und redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b> <b>ID: 1017</b></p>	<p>[eingereicht von Kreis Plön]</p> <p>Seitens des Kreises Plön wird erwartet, dass sich der Regionalplan II mit den Entwicklungsoptionen auseinandersetzt, die sich aus der festen Fehmarnbelt-Querung im Kreisgebiet ergeben können.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Gemeinden entlang der Bundesstraße 202 zwischen Blekendorf und Raisdorf/Schwentinental. Aber auch an weiteren Verkehrsachsen, wie z.B. der B 430 zwischen Plön und Neumünster oder Plön und Lütjenburg. Hier soll die Möglichkeit besonderer gewerblicher oder sonstiger Siedlungstätigkeit eröffnet werden, die sich aus der Lage an der Verbindung zwischen Kiel und Fehmarn ergeben kann.</p>	<p>Die Hauptverbindungsachse von der Bundesautobahn 1 über Kiel und Rendsburg bis nach Heide wird im LEP 2021 in einer Themenkarte abgebildet.</p> <p>Anders als bei den Landesentwicklungsachsen, bei denen durch die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden können, steht bei den Hauptverbindungsachsen die Erreichbarkeit der Schwerpunkte im Vordergrund. Der LEP 2021 enthält bezüglich der Hauptverbindungsachsen keine weiteren Konkretisierungs- oder Festlegungsaufträge an die Regionalplanung. Vielmehr bieten die vorhandenen Schwerpunkte bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. Hierzu tragen auch die interkommunalen Kooperationen um die Mittelzentren bei. Auch im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepte sind die Flächenpotenziale der Schwerpunkte eingeflossen. Gesonderte Aussagen zur Hauptverbindungsachse erfolgen daher im Regionalplan-Entwurf nicht.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
<p><b>Institution: Stadt Eckernförde, Stadt Eckernförde/Bauamt ID: 1014</b></p>	<p>2.1 Aussage Tagestouristik aus dem Orientierungsrahmen für die Stadt Eckernförde Die Aussage im Regionalplan-Entwurf (Teil B Pkt. 5.4 Seite 131) „Die Bedeutung als tagestouristisches Ziel soll gestärkt werden“ widerspricht den Empfehlungen des Beherbergungskonzepts für die Stadt Eckernförde von 2022 und des Tourismuskonzepts für die Stadt Eckernförde von 2019. Beherbergungskonzept für die Stadt Eckernförde In der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 03.11.2022 wurde das Beherbergungskonzept (aufgestellt von der [REDACTED]) als städtische Entwicklungssatzung beschlossen. Auszug aus dem Beherbergungskonzept für die Stadt Eckernförde von 2022: „Der qualitative und authentische Tourismus ist und bleibt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Stadt Eckernförde. Die angebotenen Beherbergungsleistungen dienen nicht nur der Tourismusbranche, sondern sind auch Einnahmequelle für zahlreiche vor- und nachgelagerte Branchen. Zudem profitiert auch die Bevölkerung von den bereitgestellten Funktionen der Daseinsvorsorge (Nahversorgung, Gastronomie, Dienstleistungen, Events...). Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben allerdings gezeigt, dass es trotz Qualifizierungsstrategie zunehmend zu Nutzungskonkurrenzen zwischen den touristischen Funktionen und den übrigen Belangen der Stadtentwicklung kommt. Neben den Übernachtungsgästen ist es vor allem das saisonal konzentriert auftretende Volumen an Tagesgästen, was zu Spannungsfeldern führt. Durch die räumliche Konzentration auf die Innenstadt (insbesondere nördlicher Teil) und angrenzende Teillagen in Kombination mit einem wachsenden Anteil an Nebenwohnungen stehen aber auch Beherbergungsangebote in Konkurrenz insbesondere zu den Belangen eines ohnehin angespannten Wohnungsmarktes. Selbst zurückhaltende Prognosen lassen zudem einen Anstieg der Nachfrage und damit eine Verschärfung der Nutzungskonkurrenzen erwarten. Eine konsequente städtebauliche Steuerung zur Vermeidung von weiteren Fehlentwicklungen zumindest in den besonders belasteten Teillagen wird daher zunehmend erforderlich und gutachterlich empfohlen. Um die bereits heute bestehenden, teilräumlichen und saisonalen Belastungen, die auch in der Bevölkerung deutlich wahrgenommen werden, mit der auch künftig gewollten, ortangemessenen Qualität der Beherbergungsangebote in Einklang zu bringen, ist eine angepasste Stadtentwicklungsstrategie erforderlich. Künftige Umsatz- und Wertschöpfungsentwicklungen müssen auf einem Wachstum in strategisch sinnvollen Marktsegmenten, ohne die Belange der einheimischen Bevölkerung zu stören, beruhen (Qualität statt Quantität). Hierzu soll insbesondere die Zahl der besonders verkehrsinduzierenden Tagesgäste nicht weiter gesteigert werden und stattdessen eine behutsame Qualifizierung und Entwicklung der Übernachtungsangebote an sich zunehmend ausdifferenzierende Kundenansprüche erfolgen.“ Tourismuskonzept 2030 für die Stadt Eckernförde Im Auftrag der Stadt Eckernförde erarbeiteten das [REDACTED] und</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text für den Nahbereich Eckernförde wird entsprechend angepasst.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>█ gemeinsam mit politischen Vertreter/innen, Bürger/Innen und der █ 2018/2019 das Tourismuskonzept Eckernförde 2030. 12 Eine zentrale Erkenntnis bei der Bearbeitung des Tourismuskonzeptes war, dass kein weiterer Ausbau des Tagestourismus erfolgen sollte (Niveau halten), stattdessen ein Ausbau des Übernachtungstourismus. Aufgrund der Aussagen im Beherbergungskonzept als auch im Tourismuskonzept bittet die Stadt Eckernförde bei der Bearbeitung des Regionalplan-Entwurfs für den Planungsraum II die Empfehlungen des Beherbergungskonzeptes zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1065</b></p>	<p>[eingereicht von: Gemeinde Belau]</p> <p>Die Gemeinden Belau, Dersau und Kalübbe sehen großes Potential in der Entwicklung der Gemeinden durch Erschließung eines interkommunalen Gewerbegebietes entlang der B430 und beantragen die Aufnahme dieser Fläche mit den Flurstücken 92/9, 93/2 und 94/4 (jeweils Flur 1 der Gemarkung Dersau) in die Regionalpläne des Planungsraumes II.</p> <p>Das Potential für die Gemeinden liegt dabei insbesondere in der Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der dörflichen Struktur und Gemeinschaft durch Schaffung neuer Arbeitsplätze, Erhalt der ansässigen Unternehmen und Betriebe durch die Möglichkeit einer standortnahen Weiterentwicklung im Rahmen der nachhaltigen Unternehmensentwicklung.</p> <p>Die direkte Lage an der B430 ermöglicht eine schnelle Anbindung an die B404/A21. Die Lage angrenzend zum Schulwald und dem Sportgelände der Gemeinde Kalübbe ist zudem für Cowork Spaces und StartUps im Sinne der WorkLifeBalance und New Work attraktiv.</p>	<p>Die Gemeinden Belau, Dersau und Kalübbe verfügen über keine zentralörtliche Funktionen. Sie liegen im ländlichen Raum und sind zwei unterschiedlichen Nahbereichen zugeordnet (Plön (Dersau, Kalübbe) und Wankendorf (Belau)). Entsprechend des LEP 2021 können interkommunale Vereinbarungen zur gewerblichen Entwicklung geschlossen werden, dies setzt jedoch die Beteiligung eines Zentralen Ortes und entsprechende Bedarfslagen und Konzepte voraus. Mit dem Regionalplan-Entwurf werden umfangreiche Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung im ländlichen Zentralort Wankendorf regionalplanerisch festgelegt. Insofern wird davon ausgegangen, dass im ländlichen Zentralort örtliche und überörtliche Bedarfslagen gedeckt werden können. Der genannte Bereich liegt ferner außerhalb des Stadt-Umlandbereichs von Plön und somit nicht in einer guten räumlichen Zuordnung zum Zentralen Ort Plön. Darüber hinaus sind aufgrund der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der städtebaulich abgesetzten Situation weitere Belange der Landesplanung betroffen. Insofern sind die landesplanerischen Voraussetzungen für die Aufnahme des skizzierten Standortes in den Regionalplan nicht gegeben.</p> <p>Die Überlegungen sind eingegangen in die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
		<p>zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024). Dort wird der Bereich aufgrund des Außenbereichsschutzes als nicht geeignet bewertet.</p> <p>Insgesamt kann daher der Stellungnahme nicht gefolgt werden.</p>
<p><b>Institution: Amt Großer Plöner See, Bauamt Plön ID: 1113</b></p>	<p>Die Gemeinden Belau, Dersau und Kalübbe sehen großes Potential in der Entwicklung der Gemeinden durch Erschließung eines interkommunalen Gewerbegebietes entlang der B430 und beantragen die Aufnahme dieser Fläche mit den Flurstücken 92/9, 93/2 und 94/4 in die Regionalpläne des Planungsraumes II.</p> <p>Das Potential für die Gemeinden liegt dabei insbesondere in der Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der dörflichen Struktur und Gemeinschaft durch Schaffung neuer Arbeitsplätze, Erhalt der ansässigen Unternehmen und Betriebe durch die Möglichkeit einer standortnahen Weiterentwicklung im Rahmen der nachhaltigen Unternehmensentwicklung. Die direkte Lage an der B430 ermöglicht eine schnelle Anbindung an die B404/A21. Die Lage angrenzend zum Schulwald und dem Sportgelände der Gemeinde Kalübbe ist zudem für Cowork Spaces und StartUps im Sinne der WorkLifeBalance und New Work attraktiv.</p>	<p>Die Gemeinden Belau, Dersau und Kalübbe verfügen über keine zentralörtliche Funktionen. Sie liegen im ländlichen Raum und sind zwei unterschiedlichen Nahbereichen zugeordnet (Plön (Dersau, Kalübbe) und Wankendorf (Belau)). Entsprechend des LEP 2021 können interkommunale Vereinbarungen zur gewerblichen Entwicklung geschlossen werden, dies setzt jedoch die Beteiligung eines Zentralen Ortes und entsprechende Bedarfslagen und Konzepte voraus. Mit dem Regionalplan-Entwurf werden umfangreiche Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung im ländlichen Zentralort Wankendorf regionalplanerisch festgelegt. Insofern wird davon ausgegangen, dass im ländlichen Zentralort örtliche und überörtliche Bedarfslagen gedeckt werden können. Der genannte Bereich liegt ferner außerhalb des Stadt-Umlandbereichs von Plön und somit nicht in einer guten räumlichen Zuordnung zum Zentralen Ort Plön. Darüber hinaus sind aufgrund der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der städtebaulich abgesetzten Situation weitere Belange der Landesplanung betroffen. Insofern sind die landesplanerischen Voraussetzungen für die Aufnahme des skizzierten Standortes in den Regionalplan nicht gegeben.</p> <p>Die Überlegungen sind eingegangen in die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024).</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
		<p>Dort wird der Bereich aufgrund des Außenbereichsschutzes als nicht geeignet bewertet.</p> <p>Insgesamt kann daher der Stellungnahme nicht gefolgt werden.</p>
<p><b>Institution: Amt Großer Plöner See, Bauamt Plön ID: 1112</b></p>	<p>Die Gemeinden Belau, Dersau und Kalübbe sehen großes Potential in der Entwicklung der Gemeinden durch Erschließung eines interkommunalen Gewerbegebietes entlang der B430 und beantragen die Aufnahme dieser Fläche mit den Flurstücken 92/9, 93/2 und 94/4 in die Regionalpläne des Planungsraumes II.</p> <p>Das Potential für die Gemeinden liegt dabei insbesondere in der Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der dörflichen Struktur und Gemeinschaft durch Schaffung neuer Arbeitsplätze, Erhalt der ansässigen Unternehmen und Betriebe durch die Möglichkeit einer standortnahen Weiterentwicklung im Rahmen der nachhaltigen Unternehmensentwicklung. Die direkte Lage an der B430 ermöglicht eine schnelle Anbindung an die B404/A21. Die Lage angrenzend zum Schulwald und dem Sportgelände der Gemeinde Kalübbe ist zudem für Cowork Spaces und StartUps im Sinne der WorkLifeBalance und New Work attraktiv.</p>	<p>Die Gemeinden Belau, Dersau und Kalübbe verfügen über keine zentralörtliche Funktionen. Sie liegen im ländlichen Raum und sind zwei unterschiedlichen Nahbereichen zugeordnet (Plön (Dersau, Kalübbe) und Wankendorf (Belau)). Entsprechend des LEP 2021 können interkommunale Vereinbarungen zur gewerblichen Entwicklung geschlossen werden, dies setzt jedoch die Beteiligung eines Zentralen Ortes und entsprechende Bedarfslagen und Konzepte voraus. Mit dem Regionalplan-Entwurf werden umfangreiche Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung im ländlichen Zentralort Wankendorf regionalplanerisch festgelegt. Insofern wird davon ausgegangen, dass im ländlichen Zentralort örtliche und überörtliche Bedarfslagen gedeckt werden können. Der genannte Bereich liegt ferner außerhalb des Stadt-Umlandbereichs von Plön und somit nicht in einer guten räumlichen Zuordnung zum Zentralen Ort Plön. Darüber hinaus sind aufgrund der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der städtebaulich abgesetzten Situation weitere Belange der Landesplanung betroffen. Insofern sind die landesplanerischen Voraussetzungen für die Aufnahme des skizzierten Standortes in den Regionalplan nicht gegeben.</p> <p>Die Überlegungen sind eingegangen in die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024).</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
		<p>Dort wird der Bereich aufgrund des Außenbereichsschutzes als nicht geeignet bewertet.</p> <p>Insgesamt kann daher der Stellungnahme nicht gefolgt werden.</p>
<p><b>Institution: Amt Jevenstedt, Keine Abteilung ID: 1174</b></p>	<p>Die zum Amt Jevenstedt gehörende Gemeinde Hamweddel, Kreis Rendsburg-Eckernförde, hat in Ihrem kürzlich aufgestellten Ortskernentwicklungskonzept (OKEK) vom 17.04.2023 auf Seite 34 eine Vorbehaltsfläche für Gewerbe mit einer Fläche von ca. 5 ha ausgewiesen (siehe beiliegendes OKEK bzw. Markierung in der Karte). Seitens der Gemeinde Hamweddel wird die zukünftige Gewerbeentwicklung insbesondere für ortsansässige Jungunternehmer aus der Region im ländlichen Bereich für unabdingbar gehalten. Vor allem mit Blick auf die Schlagwörter Daseinsvorsorge, Nachhaltigkeit und regionale Wertschöpfung hält die Gemeinde Hamweddel das Vorhalten von Gewerbeflächen im ländlichen Raum für kleine- bis mittelgroße Betriebe für zwingend erforderlich. Die Vorbehaltsfläche hat ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung sowie eine sehr gute Verkehrsanbindung über die L126 bzw. B77 zur A7. Durch die Lage am Ortsrand und die direkte Verkehrsanbindung Richtung B77 würde die Verkehrs- und Lärmbelastung im Ortskern nicht wesentlich ansteigen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zur Vorbehaltsfläche für Gewerbe, ca. 400 m Luftlinie entfernt, liegt das Sondergebiet Heidkaten. Dort hat sich seit vielen Jahren ein großer Baumarkt etabliert. Des Weiteren haben dort weitere Handwerksbetriebe, wie zum Beispiel Tischlerei oder Estrichleger, Ihren Firmensitz. Ein Blick auf die Gewerbesteueereinnahmen läßt stark vermuten, dass die dort ansässigen Gewerbebetriebe florieren. Der Standort Hamweddel erweist sich u. a. auf Grund des dort ansässigen Baumarktes für kleine bis mittelgroße Handwerksbetriebe als ideal. Leider ist eine Erweiterung des Sondergebietes Heidkaten auf Grund der dortigen Wohnbebauung nicht möglich. Diverse Anfragen von Betrieben aus unterschiedlichen Branchen haben in der Vergangenheit deswegen eine Absage erhalten müssen. Nach wie vor liegen Anfragen für Gewerbeflächen im Bereich des Sondergebietes Heidkaten vor.</p> <p>Aktuell liegt eine Anfrage für einen Standort einer Güllerveredelungsanlage auf der im OKEK genannten Vorbehaltsfläche für Gewerbe vor. Hierbei handelt es sich um eine Aufbereitungsanlage für landwirtschaftliche und kommunale Reststoffe. Dabei werden rund 120.000 to Reststoffe pro Jahr vollständig zu den folgenden Produkten aufbereitet: Sauberes Wasser (einleitfähig/versickerungsfähig, mineralisch anpassbar, geeignet für die Befüllung und Nachspeisung von Wärmenetzen, geeignet für die Wasserstoffproduktion),</p>	<p>Die Gemeinde Hamweddel kann nach dem LEP 2021 Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Auf die städtebaulichen Grundsätze des LEP 2021 wird ergänzend hingewiesen. Die Landesplanung wird zu der angesprochenen Fläche gegebenenfalls im Rahmen der Bauleitplanung Stellung nehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Brennstoffpellets, Mineralischer N-Dünger, Phosphorsäure, weitere Produkte zur Düngeherstellung sowie nachhaltige Energieträger. Durch die Aufbereitung dieser Stoffe werden bis zu 300.000 t CO<sub>2</sub> über die Laufzeit von 20 Jahren eingespart. Der energetische Bedarf der Anlage soll weitestgehend durch eine Eigenversorgung abgedeckt werden. Der thermische Bedarf wird vollständig durch die eigenproduzierten Pellets abgedeckt. Der elektrische Bedarf soll größtenteils durch ein BHKW (gespeist durch das im Prozess entstehende Biogas) und eine PV-Anlage gedeckt werden. Überschüssige Abwärme könnte in ein Wärmenetz in der Gemeinde Hamweddel eingespeist werden. Für diese Anlage wird eine Fläche von ca. 3 ha benötigt. Es versteht sich von selbst, dass der ländliche Standort für eine solche Anlage hervorragende Bedingungen bietet. Eine Anlage für den nachhaltigen Klimaschutz!</p>	
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1212</b></p>	<p>Nahbereiche Kreis Plön (Kap.5.3)</p> <p>In Bezug auf den "Nahbereich Selent" wird folgende textliche Ergänzung vorgeschlagen: "Bei einer Weiterentwicklung von Erholungsangeboten für Naherholende sowie Touristinnen und Touristen im Bereich des Selenter Sees (Kernbereich für Erholung) sollen die intakte Kulturlandschaft sowie die naturnahen Bereiche geschützt werden." (S. 126) Begründung: Der Selenter See und dessen großteils noch sehr natürlich ausgeprägte Uferbereiche (ausgedehnte Röhrichte, Bruchwälder) sind nicht unter dem Begriff "Kulturlandschaft" zu subsumieren, sind aber gleichwohl sehr schützenswert und zum Teil als NSG ausgewiesen.</p> <p>Nahbereiche Kreis Segeberg (RP III, Kap.5.4)</p> <p>Gemäß den Ausführungen auf S. 190 ist im Südosten der Stadt Bad Bramstedt ein größerer Bereich "weiterhin vorrangig dem Kurbetrieb und der Erholung vorzubehalten". Der RP III empfiehlt zudem "eine Weiterentwicklung des bestehenden Wegenetzes ... zur Stärkung der touristischen Infrastruktur". Aus Sicht des Naturschutzes sollte in diesem Bereich jedoch keine weitere Förderung des Tourismus und der Erholung erfolgen. Das 'Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung' (Karte C) sollte östlich von Bad Bramstedt im Bereich der/ nur bis zur B 206 heran, nicht jedoch darüber hinaus geführt werden. Begründung: Das Gebiet enthält mehrere kleinere, aber in ihrem Artenbestand hochwertige Naturschutzgebiete. Auch in deren Umfeld befinden sich sensible geschützte Biotoptypen (u.a. Hochmoore, Feuchtheiden und Trockenbiotop). Zudem ist der Bereich um die Schmalfelder Au Renaturierungsgebiet. Das bestehende Angebot an Wegen ist weitaus ausreichend.</p>	<p><b>Zu Nahbereiche Kreis Plön:</b></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Zu Nahbereiche Helgoland und Segeberg:</b></p> <p>Die Votierungen zu den Nahbereichen Helgoland und Segeberg können der Synopse des PLR III (ID: M1578) entnommen werden.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<p>Helgoland (RP III, Kreis PI)</p> <p>„Auf der Düne als Badeinsel sollen besonders die Belange des Natur- und Umweltschutzes und Tourismus neu geordnet und in Einklang gebracht werden; dabei ist die Regelung der Ver- und Entsorgung der Düne von größter Bedeutung. Bestehende Einrichtungen sollen den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.“ (S. 183). - Helgoland und die Düne sind als einzige Hochseeinseln Deutschlands aus Naturschutzsicht deshalb von herausragender Bedeutung, weil eine hohe Anzahl an Arten nur hier vorkommen, d.h. aus Sicht des besonderen botanischen und entomologischen Artenschutzes sind Helgoland und die Düne von nationaler Bedeutung für den Naturschutz. Das FFH Gebiet Düne ist nicht mit Dünen-Lebensraumtypen anderer Inseln des nordfriesischen Wattenmeeres vergleichbar. Der Erhalt der Dünenlebensräume auf der Sandinsel ist europarechtliche Verpflichtung und in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit von nationaler Verantwortung. Von daher ist die Aussage im Regionalplan wie folgt zu ändern und zu ergänzen: "Bestehende Einrichtungen und Nutzungen sind den naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen anzupassen. Dafür notwendige Anpassungen müssen sich auf die Vermeidung und Minimierung von Störungen, Vertritt, Müllablagerungen und die Besucherlenkung konzentrieren."</p> <p>Der NABU kann derzeit nicht erkennen, dass die Gemeinde Helgoland _in ihrem vorgelegten Freiraumkonzept zur touristischen Entwicklung der Düne den besonderen naturschutzfachlichen Stellenwert der Insel anerkannt hat. In weiten Zügen widerspricht das Freiraumkonzept den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie und ist damit nicht vereinbar. Eine Neuordnung, wie im Entwurf des Regionalplans angeregt, muss verbindlich die naturschutzfachlichen Belange des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele vollständig berücksichtigen.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b>  <b>Privatperson</b>  <b>ID: 1216</b>  <b>(Alte ID im PLR1: 1110)</b></p>	<p>II. auf Seite 133 des Nahbereich Rendsburg wird beschrieben, dass die B202 auf 4 Fahrspuren ausgebaut werden soll und überdies zukünftig an eine Anbindung an die A7 angedacht ist.</p> <p>Auch hier bin ich der Meinung, dass dies nicht zukünftig gedacht ist und unterbleiben sollte. Der Flächenverbrauch für diese Massnahmen steht der Erhaltung und Ausweitung von Naturflächen diametral entgegen.</p>	<p>Die Aussagen des Orientierungsrahmens wurden mit Blick auf die Stellungnahme überprüft. Im Hinblick auf die fehlende Herleitung aus Planungsgrundlagen werden die entsprechenden Sätze gestrichen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: Nahbereichstabelle**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu Nahbereichstabelle	Votum
<p><b>Institution:</b> <b>Gemeinde Altenholz,</b> <b>BürgerBüro</b> <b>ID: 1134</b></p>	<p><u>Zum Anhang, Anlage 1:</u> Die Gemeinde Altenholz bittet in der Tabelle auf Seite 159 in der Spalte zu den textlichen Ergänzungen und Hinweisen die vorhandene Aufzählung um die [REDACTED] zu ergänzen, da es sich um einen Arbeitgeber von großer regionaler und überregionaler Bedeutung handelt. Des Weiteren bittet die Gemeinde Altenholz im gleichen Textfeld um Ergänzung der Worte „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit Kiel“, da es sich aus Sicht der Gemeinde um eine sinnvolle Beschreibung der tatsächlichen Zustände handelt. Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	<p>Eine Aufzählung darüber, was in den Nahbereichstabellen textlich ergänzt wird, findet sich in den Erläuterungen zu zur Anlage 1. Arbeitgeber von regionaler und überregionaler Bedeutung sind nicht Teil der Auflistung.</p> <p>Die Gemeinde Altenholz ist Stadtrandkern 2. Ordnung, zur Konkretisierung der zentralen Orte und Stadtrandkerne ist in der Karte des Regionalplans ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet ausgewiesen. Diese Signatur bezieht sich auf den eigentlichen Stadtrandkern Altenholz. Da das baulich zusammenhängende Gebiet für alle zentralen Orte und Stadtrandkerne ausgewiesen wird, beschränken sich die textlichen Hinweise in der Nahbereichstabelle nur auf die Nachbargemeinden, die im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p>
<p><b>Institution: Stadt</b> <b>Neumünster,</b> <b>Fachdienst</b> <b>Stadtplanung und</b> <b>Stadtentwicklung</b> <b>ID: M1195</b></p>	<p>Nahbereichstabelle, S. 163: Es fehlen Messestandort Holstenhallen, Tierpark Neumünster</p>	<p>In der Nahbereichstabelle werden nur besondere Einrichtungen aufgenommen, im Oberzentrum Neumünster können nicht alle Infrastrukturen aufgezählt werden. Es wird auf den Tierpark sowie die Messeeinrichtungen verzichtet. Auf den Messestandort Neumünster wird im Orientierungsrahmen (Kapitel 5) eingegangen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt</b> <b>Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b></p>	<p>Anlage 1 Nahbereichstabelle Hier sollte in der Spalte „textliche Ergänzungen und Hinweise“ der Sitz der Landesregierung mit den Ministerien und Landesämtern sowie der IB-SH aufgenommen werden. Darüber hinaus bitte nicht nur die Bundeswehr als solche, sondern insbesondere den Marinestützpunkt als NATO-Hafen und das Marinearsenal, ggf. auch Kiel als Werften- und Segelstandort benennen.</p>	<p>In der Nahbereichstabelle werden nur besondere Einrichtungen aufgenommen, in der Landeshauptstadt Kiel können nicht alle Infrastrukturen aufgezählt werden. Der Sitz der Landesregierung mit den Ministerien wird in die Aufzählung übernommen.</p> <p>Der Bundeswehrstandort fungiert hier als Oberbegriff und umfasst auch den Marinestützpunkt sowie das</p>

Einreichendendaten	Datensatz zu Nahbereichstabelle	Votum
		<p>Marinearsenal. Auf die Bedeutung des maritimen Gewerbes und des Segelsportzentrums in Kiel wird im Orientierungsrahmen eingegangen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: Allgemeines**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>ID: M1211</b></p>	<p>Die Themen Windenergie an Land sowie Photovoltaik werden nicht in den Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II behandelt. Dennoch werden die Vorranggebiete für Windenergie und Repowering (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020) auf der Karte dargestellt. Gebiete für Photovoltaikanlagen werden nicht in dem Entwurf angezeigt. Da Photovoltaikanlagen in angrenzenden Bereichen zu den Vorranggebieten für Windenergie errichtet werden können und auch schon wurden, kann der Karte des Entwurfes des Regionalplans für den Planungsraum II somit nicht entnommen werden, wie hoch die Auswirkungen des Landschaftsverbrauchs sind. Wären auch Photovoltaikanlagen mit in der Karte dargestellt, würde es einen ganz anderen gesamtplanerischen Kontext ergeben.</p>	<p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: M1211</b></p>	<p>Abschließend ist zu erwähnen, dass der Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne unglücklich gewählt wurde, da der Anfang der Beteiligungen in den Ferien begann und die Kommunalwahlen kurz vorher im Mai stattgefunden haben. Nach mehreren Sitzungen der Gemeinden haben viele aus verschiedenen Gründen erst später zusammengefunden. Somit konnte das Thema Regionalpläne nicht von Anfang an in den Gemeinden diskutiert und abgestimmt werden. Es wird daher darum gebeten, dies bei der Abwägung der jeweiligen Stellungnahmen zu berücksichtigen und den Gemeinden und Städten im weiteren Beteiligungsverfahren die Möglichkeit zu geben die Stellungnahmen bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	<p>Eine Öffentlichkeitsbeteiligung von vier Monaten, die ohne Überschneidungen mit Schulferien auskommt, ist nicht möglich. Es wurde auch aufgrund dieser Überschneidung die maximal mögliche Stellungnahmefrist gewährt. Der Zeitraum zwischen den Kommunalwahlen, den konstituierenden Sitzungen sowie dem Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung wird als ausreichend betrachtet. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen bereits mehr als fünf Wochen vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit zugänglich waren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>ID: 1184</b></p>	<p>im Rahmen der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II möchten wir, als Projektierer für Windenergieanlagen, zur Abwägungsentscheidung für die Potenzialfläche für Windenergienutzung PR2_RDE_014 der Gemeinde Barkelsby, Loose im Landkreis Rendsburg-Eckernförde des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Stellung nehmen.</p> <p>In Zuge der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Windenergie an Land), die seit dem 31.12.2020 in Kraft ist, wurde die Potenzialfläche PR2_RDE_014 (im Folgenden Potenzialfläche) nicht als Vorranggebiet übernommen. Im Folgenden werden</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>die im Abwägungsprozess angegebenen Gründe für den Entfall der Potenzialfläche wiedergegeben und es wird zu diesen Gründen Stellung genommen.</p> <p>I. Abstand zu Siedlungen</p> <p>Es wird zunächst das weiche Tabukriterium des festgelegten Abstandsbereichs um Siedlungen genannt. Dem Freihalteinteresse zwischen Siedlung und Potenzialgebiet kann ausreichend entsprochen werden, sofern mit einem erweitertem Schutzbereich um die Siedlung von 200 m und somit 1.000 m zwischen Siedlung und Potenzialgebiet geplant wird. Somit entfällt in nordöstlicher Richtung zwar ein Teil des Potenzialgebiets, das ist allerdings kein Kriterium für den Ausschluss des gesamten Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie.</p> <p>II. Seeadler</p> <p>Weiterhin wird ein potenzieller Beeinträchtigungsbereich im Radius von 3.000 m um einen Seeadlerhorst genannt. Im dritten Entwurf des Windenergie Regionalplan II vom 07.12.2020 (s. Datenblätter der Abwägungsbereiche) wird für das nördlich von PR2_RDE_014 ausgewiesene Vorranggebiet PR2_RDE_009 der Seeadler nicht berücksichtigt. Begründet wird dies, da trotz Ansiedlung eines Seeadlerpärchens im Umfeld des Kollholzes keine Nachweise über ein Brutverhalten vorliegen. Der Wald Kollholz liegt nach den Datenblättern der Abwägungsbereiche bis zu 600 m nah vom Vorranggebiet PR2_RDE_009 entfernt, während das Potenzialgebiet PR2_RDE_014 eine Entfernung von über 2.000 m hat. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Seeadlerhorst (ohne Bruterfolg) ein Grund dafür ist, dass das genannte Potenzialgebiet nicht als Vorrangfläche ausgewiesen wird, obwohl dieses eine größere Entfernung zum Horst hat als eine andere Potenzialfläche, die als Vorranggebiet ausgewiesen wurde.</p> <p>Auch im westlich vom genannten Potenzialgebiet gelegenen Waldgebiet Wollhagen sollen Seeadlerhorste nachgewiesen worden sein, welche laut der Begründung zur Stellungnahme des Landkreis Rendsburg-Eckernförde vom 10.03.2020 zum dritten Entwurf des Windenergie Regionalplan II vom 07.12.2020 allerdings seit 2011 dort nicht mehr brüten (siehe Begründung zu RDE_018). Daher wurden die Flächen PR2_RDE_013 und PR2_RDE_301, welche direkt angrenzend an das Waldgebiet Wollhagen liegen, als Vorranggebiete ausgewiesen. Entsprechend ist dieser Punkt auch für das Potenzialgebiet PR2_RDE_014 irrelevant.</p> <p>Weiterhin führen wir an, dass das BNatSchG 2022 überarbeitet wurde, wodurch gemäß § 45b (1) für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, die Maßgaben der Abätze 2 bis 5 gelten. Diese Beurteilung ist nicht im Planungsverfahren auf regionaler Raumplanungsebene vorwegzunehmen, sondern wird erst im Genehmigungsverfahren abschließend durchgeführt. Grundsätzlich gilt dabei gemäß Anlage 1 BNatSchG, dass eine Windenergieanlage bereits dann grundsätzlich genehmigungsfähig sein kann, wenn der Seeadlerhorst mindestens 500 m entfernt ist.</p> <p>Selbst wenn also im Gebiet Wollhagen ein Seeadlerhorst sein sollte, ist dieser nicht automatisch ein Hindernis für die Genehmigung von Windenergieanlagen. Bei einer Nutzung des Kollholzes durch den Seeadler wäre ein Hindernis für die Genehmigung von Windenergieanlagen noch unwahrscheinlicher, da dieses Gehölz über 2.000 m entfernt und damit außerhalb des zentralen Prüfbereichs gemäß BNatSchG liegt, also die Regelvermutung anzunehmen ist, dass keine erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit vorliegt.</p> <p>III. Stadt-Umland-Bereich</p> <p>Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Stadt-Umland-Bereichs (SUB) bietet der Betrieb von Windenergieanlagen deutliche Vorteile für die Gemeinde und das Gebiet. Durch die positiven finanziellen Einflüsse von Windenergieanlagen wie beispielsweise Beteiligungsmöglichkeiten, Gewerbesteuererinnahmen oder Akzeptanzabgaben können entsprechenden Möglichkeiten entstehen, durch die soziale Einrichtungen, Infrastruktur oder Landschaftsbild der Gemeinden gefördert und weiterentwickelt werden können. Ein Teil der Gemeindefläche kann so ggf. neben herkömmlicher landwirtschaftlicher Nutzung auch beispielsweise zur Naherholung umgestaltet werden. Daneben sorgt der Windpark für eine erneuerbare Energieversorgung und somit auch für Anreize der Ansiedlung von weiterem Gewerbe.</p> <p>Die Vorranggebiete PR2_RDE_013 und PR2_RDE_301 befinden sich ebenfalls im SUB. Jedoch kommt die Abwägungsentscheidung dort zu dem Schluss, dass die mögliche Beeinträchtigung des SUB kein Hindernis für die Ausweisung ist. Diese ungleiche Bewertung ist nicht nachvollziehbar, zumal in diesen Gebieten eine regionale Bahnstrecke verläuft. Die Entwicklung einer Ortschaft ist an einer Bahnstrecke wahrscheinlicher als an einer Freileitung, wie sie im Potenzialgebiet PR2_RDE_014 vorliegt. Daher wird nicht deutlich, warum die Beeinträchtigung des SUB bei der Potenzialfläche PR2_RDE_014 ein Ausschlusskriterium ist, während PR2_RDE_013 und PR2_RDE_301 als Vorranggebiete ausgewiesen wurden.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>IV. Denkmalschutz</p> <p>Die räumliche Nähe zum UNESCO-Welterbe Danewerk/Haithabu wird ebenfalls genannt, obwohl die Gebiete PR2_RDE_013 und PR2_RDE_301 näher an diesem geplant sind und dennoch als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Das Gebiet PR2_RDE_301 liegt laut den Datenblättern der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II mit Stand vom 07.12.2020 außerhalb des Sichtkorridors und hat daher keine Relevanz, was für das Potenzialgebiet PR2_RDE_014 ebenso gültig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das UNESCO-Welterbe ein Hinderungsgrund für die Ausweisung des Potenzialgebiets PR2_RDE_014 als Vorranggebiet ist, während andere Potenzialflächen trotz räumlich näherer Lage als Vorranggebiet ausgewiesen wurden. Nördlich des Potenzialgebiets PR2_RDE_014 liegt außerdem das [REDACTED]. Dieses wurde zwar nicht im Datenblatt für das Potenzialgebiet als Hindernis angeführt, jedoch hat der Landkreis Rendsburg-Eckernförde in seiner Stellungnahme vom 10.03.2020 zum dritten Entwurf des Windenergie Regionalplan II vom 07.12.2020 auf dieses Denkmal hingewiesen. Das ausgewiesene Vorranggebiet PR2_RDE_009 liegt ähnlich weit entfernt und wurde ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen. Die ungleiche Bewertung ist nicht nachvollziehbar, auch für das Potenzialgebiet PR2_RDE_014 dürfte das [REDACTED] kein Hindernis darstellen.</p> <p>V. Räumliche Umfassung</p> <p>Die Ortslage Loose erfährt durch die ausgewiesenen Vorranggebiete PR2_RDE_009 im Norden und PR2_RDE_012 im Osten eine gewisse Umfassung durch Windenergieanlagen bzw. Gebiete zur Windenergienutzung. Der Umfassungswinkel von Loose durch die beiden vorgenannten Vorranggebiete beträgt ca. 97°. Eine Ausweisung des Potenzialgebiets PR2_RDE_014 westlich von Loose würde grundsätzlich zusätzlich zu dieser Umfassung beitragen. Der Umweltbericht zum dritten Entwurf des Windenergie Regionalplan II vom 07.12.2020 gibt bestimmte Risikoklassen für die Umfassung vor. So wird bei einer Umfassung von insgesamt bis zu 125° von einer niedrigen Risikoklasse, bis zu 175° von einer mittleren und oberhalb von 175° von einer hohen Risikoklasse ausgegangen. Die durchschnittliche Umfassung von allen Ortslagen des Planungsraums durch bestehende Windenergieanlagen (ohne die neu ausgewiesenen Vorranggebiete) lag dabei bei 151°. Das gesamte Potenzialgebiet hätte eine Umfassungswirkung von etwa 54°, womit man in Summe für die Ortschaft Loose bei einer durchschnittlichen Umfassung von 151° liegen würde. Dabei wurde angenommen, dass die realisierten Anlagen sowohl im Potenzialgebiet als auch in den beiden vorgenannten Vorranggebieten eine Höhe von</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>200 m über Grund haben und der Betrachtungsraum bei der 15-fachen Anlagenhöhe demnach 3.000 m entspricht (siehe Abbildung 1).</p> <p>Bei der weiteren Abwägung sollte beachtet werden, dass im Westen von Loose von Südwest nach Nordost eine Freileitung verläuft, welche die Potenzialfläche vorbelastet und daher für Windenergie qualifiziert. Weiter ist die nutzbare Höhe innerhalb des Potenzialgebiets, wie auch in den umliegenden Vorranggebieten, durch militärische Belange begrenzt auf etwa 220 m über Grund. Somit können hier keine Windenergieanlagen höher als ca. 200-220 m errichtet werden. Die Wirkung derartiger Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und somit auch auf den Denkmalschutz und die Umfassungssituation ist geringer als bei modernen Windenergieanlagen, welche deutlich über 250 m hoch sein können. Gemeinsam mit den ausgewiesenen Vorranggebieten und liegt das Potenzialgebiet PR2_RDE_014 mit einer Umfassung von ca. 151° innerhalb der mittleren Risikopotenzialklasse und entspricht damit einer durchschnittlichen Belastung für Ortschaften durch eine Umfassungswirkung. Daher sollte im Sinne des Flächenbeitragswert und der Energiewende das Potenzialgebiet zu einem Vorranggebiet ausgewiesen werden. Falls die Umfassungssituation als zu kritisch bewertet werden sollte, könnte eine Begrenzung des Potenzialgebiets im Norden (Verschiebung der nördlichen Grenze nach Süden, siehe Abbildung 2) in Erwägung gezogen werden. Dadurch würde die Umfassung mit 137° unter der durchschnittlichen Umfassung im Planungsraum von 151° sowie im unteren mittleren Risikobereich liegen. Eine Begrenzung des Gebiets im Norden würde zudem die Entfernung des Potenzialgebiets PR2_RDE_014 zum [REDACTED] erhöhen.</p> <p>VI. Allgemeine Hinweise</p> <p>Nach § 3 des Windenergieflächenbedarrsgesetz (WindBG) muss das Land Schleswig-Holstein bis spätestens Ende 2032 einen Anteil von 2,0 % der Landesfläche für die Windenergie an Land ausweisen. Um dieses Ziel in jedem Fall zu erreichen, sollten mehr Flächen als nötig ausgewiesen werden, damit Gerichtsentscheidungen nach § 4 (2) das angestrebte Ziel nicht behindern. Die Regelung, nach der der Rotor innerhalb der Flächen liegen soll, begrenzt Flächen für Windenergie zusätzlich. Zugleich werden bei diesen sogenannten „Rotor-in-Flächen“ pauschal 75 m der Außengrenzen der ausgewiesenen Gebiete bei der Berechnung der anrechenbaren Flächen abgezogen. Beides bedeutet, dass deutlich mehr als die 2,0 % der Landesfläche für die Windenergie bereitgestellt werden muss. Zusammenfassend wurden die Gründe, die gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen, widerlegt, weshalb eine Einzelfallabwägung der Fläche überdacht werden sollte, um die energie- und klimapolitischen Ziele des</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Landes Schleswig-Holsteins zu erreichen. Wir bitten diese Stellungnahme bei der Abwägungsentscheidung im Hinblick auf den Flächenbeitragswert zu berücksichtigen und die Potenzialfläche PR2RDE014 als Vorranggebiet auszuweisen. Windenergie muss sich im Hinblick auf die Energiewende und den Klimaschutz gemäß § 2 EEG 2023 gegenüber anderen Belangen durchsetzen.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1179</b></p>	<p>[eingereicht von der KielRegion GmbH]</p> <p>Die KielRegion GmbH begrüßt die frühzeitige Beteiligung der Kreise, die bereits im Aufstellungsprozess des ersten Entwurfs des Regionalplans erfolgt ist. In unserer Rolle als regionale Kooperation arbeiten wir sowohl mit den Kreisen als auch den Gemeinden eng zusammen und bekommen dadurch oftmals die Rückmeldung, dass sich Gemeinden in diesem Prozess noch nicht ausreichend informiert und mitgenommen fühlen. Auch wenn die Kommunikation an die Gemeinden im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung grundsätzlich über die Kreise erfolgen sollte, so wäre es aus unserer Sicht wünschenswert in der Kommunikation zwischen Landesplanung, Kreisen und Gemeinden noch enger zusammen zu arbeiten. Wir bitten darum den Belangen der Kommunen ausreichend Beachtung zu schenken und beispielsweise anstehende Flächenentwicklungen konstruktiv und im Dialog mit den Akteuren/ Entscheider:innen vor Ort zu begleiten.</p>	<p>Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 9 Satz 2 ROG frühzeitig an der Erarbeitung des Regionalplanes für den jeweiligen Planungsraum zu beteiligen. Zur Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat im Vorfeld im Jahr 2018 eine Work-Shop-Reihe stattgefunden, darüber hinaus sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgefordert worden, Konzepte und Planungen einzureichen, die für die Regionalplan-Neuaufstellung relevant sind. Ergänzend steht die Landesplanung für Planungsgespräche zu konkreten Vorhaben regelmäßig zur Verfügung. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden selbstverständlich berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband S.-H. ID: 1168</b></p>	<p>wir freuen uns über die Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorab weisen wir darauf hin, dass eine Abstimmung mit den in Aufstellung befindlichen Regionalplänen Wind zwingend notwendig ist, um den Ausbau der Windenergie nicht ungewollt einzuschränken oder zu verhindern.</p> <p>Primär wird der Ausbau der Erneuerbaren - insbesondere von Photovoltaik und Windenergie - in anderen Raumordnungsplänen geregelt. Da in der aktuellen Neuaufstellung der Regionalpläne Flächen ausgewiesen werden, auf denen Erneuerbare-Energien Projekte nicht möglich sein sollen, sind die Erneuerbaren dennoch betroffen. Wir weisen insbesondere auf die folgenden Punkte hin, die den politisch und gesellschaftlich gewollten und nötigen Ausbau und die Veredelung einschränken können:</p>	<p><b>Zum Thema erneuerbare Energien:</b></p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p><b>Zum Thema Windenergie:</b></p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p><b>Ausnahmen für erneuerbare Energien festschreiben und Gemeindeöffnungsklausel ermöglichen</b></p> <p>Wir begrüßen, dass die Textteile den Ausbau der erneuerbaren Energien und des dafür nötigen Leitungsnetzes hervorheben. Darüber hinaus plädieren wir dringend dafür, in den Textteilen der Regionalpläne die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in einem eigenen Kapitel festzuhalten und darin das überragende öffentliche Interesse von Bau und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen gemäß S2 EEG als Ziel der Raumordnung festzuschreiben, um Ausnahmen für Erneuerbare Energie Projekte in bisherigen Ausschlussgebieten zu ermöglichen.</p> <p><b>Windenergie</b></p> <p>Die Bundesregierung hat in diesem Jahr die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden ab dem 14. Januar 2024 gemäß § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch trotz Ausschlusswirkung über eine positive Zielabweichung Flächen für die Windenergie in ihrem Gebiet ausweisen dürfen. Diese Änderung ist sehr zu begrüßen. Das Land muss nun dafür Sorge tragen, dass die Kommunen diese Möglichkeit auch nutzen können. Denn dem Antrag auf Zielabweichung kann vom Land nur stattgegeben werden, wenn auf dem überplanten Gebiet keine anderen, mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen vorliegen. Diese entgegenstehenden Nutzungen oder Funktionen sollten jetzt nicht geschaffen werden und so das Ziel des Bundesgesetzgebers konterkarieren.</p> <p>Das bedeutet, dass insbesondere - aber nicht nur- die Gebiete vom Land nicht anderweitig verplant werden dürfen, in denen z.B. in früheren Plänen Potenzialflächen für die Windenergie identifiziert wurden. Andernfalls müssten Kommunen nicht nur die Ausschlusswirkung der Pläne in einem Zielabweichungsverfahren überwinden, sondern deutlich höhere raumordnerische Hürden bewältigen, um dennoch auf eigenem Gebiet weitere Windenergieanlagen planungsrechtlich zu sichern. Infolgedessen ist die o.g. einzuführende Ausnahmeregelung für Erneuerbare-Energie-Projekte unbedingt erforderlich.</p> <p><b>Solarenergie</b></p> <p>Im Bereich der Solarfreiflächenanlagen ist die Gebietskulisse durch vergangene und aktuell diskutierte Gesetzesänderungen im Bund deutlichen Veränderungen ausgesetzt. Der ebenfalls für dieses Jahr angekündigte Beratungserlass des Landes soll hier weitere Klarheit und Struktur für Schleswig-Holstein bringen, um die Ausbauziele zu erreichen. Wichtig ist es, die oben bereits erwähnten potenziellen Einschränkung der Gebietskulisse</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte der Regionalpläne durch die gesetzlichen Anforderungen und den LEP vorgegeben sind. Die vorgenommenen Festsetzungen tragen diesen Rahmenbedingungen Rechnung.</p> <p><b>Zum Thema Solarenergie:</b></p> <p>Siehe Votum eingangs zum Thema „erneuerbare Energien“ (oben).</p> <p><b>Zur kommunalen Wärme- und Kälteplanung:</b></p> <p>Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur kommunalen Wärmeplanung sind im Kapitel 4.5, Energieversorgung, des LEP 2021 aufgelistet. Eine weitere Konkretisierung auf Regionalplan-Ebene erfolgt nicht.</p> <p><b>Zum Thema klimaneutrales Industrieland:</b></p> <p>Siehe Votum zum Thema „erneuerbare Energien“ (oben).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>durch Änderungen der Regionalpläne als Gesamtes im Blick zu behalten. Auch die sich in Ihren Anforderungen (Wärmesenken und siedlungsnah) nochmals unterscheidenden Potenzialflächen für solarthermische Projekte sollten stets bei Änderungen der Regionalpläne im Blick behalten werden. Eine klare Einordnung des Stellenwertes der Energiewende in Abwägungsprozessen ist hier dringend erforderlich.</p> <p><b>Wärme- und Kälteplanung</b></p> <p>Ähnliches trifft auch auf die kommunale Wärme- und Kälteplanung zu. In 5 7 Energiewende- und Klimaschutzgesetz verpflichtet das Land Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie die Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans. Diese Verpflichtung ist sehr zu begrüßen. Ein tragender Grundstein für die künftige nachhaltige Wärme- und Stromversorgung werden Solar-, Wind- und Biomasseprojekte sein. Durch den zunehmenden Bedarf müssen die Erneuerbaren konsequent ausgebaut werden. Ziel muss es sein, die Kommunen zu befähigen, ihren Grünstrom und ihre nachhaltige Wärme dezentral vor Ort zu erzeugen. Über die 2 Ausweisung beispielsweise von Regionalen Grünzügen, Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung sowie Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft darf das Land diese zukunftsorientierte, dezentrale, regionale Stromerzeugung nicht behindern oder gar unmöglich machen. Ein besonderes Augenmerk sollte hier auch auf die Potentiale der Freiflächen-Solarthermie gelegt werden. Die hier benötigte Nähe zu vorhandenen Warmesenken steht häufig in direkter Konkurrenz zu anderen siedlungsnahen Nutzungsformen. Hier müssen möglichst früh Mehrfachnutzungen von Flächen mitgedacht werden.</p> <p><b>Den Weg zum klimaneutralen Industrieland integriert denken</b></p> <p>Das Ziel, erstes klimaneutrales Industrieland zu werden, kann nur erreicht werden, wenn Themenkomplexe wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Veredelung, der Transport und die Speicherung der grünen Energie und ihrer Derivate sowie die Ansiedlung von innovativen Industriezweigen gesamtheitlich und integriert geplant werden. Die Regionalplanung berücksichtigt bisher jedoch nur bedingt Pläne für den bevorstehenden und mit den Ausbauzielen konformen Netzausbau und den damit verbundenen Flächenbedarf für Umspannwerke. Hier kann der Netzentwicklungsplan 2037/45 der UNBs als Leitplanke dienen. Weiterhin gibt es keinerlei Hinweise auf den bevorstehenden Aufbau eines Wasserstoffkernnetzes in Schleswig-Holstein, obwohl die Nord-Südachse Hyperlink II bereits den Status eines Important Project of Common European Interest genießt. Zwar wird im Entwurf für den Regionalplan  lauf die Potentiale</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>für Wasserstoff in der Region Heide/Brunsbüttel hingewiesen. Die Potentiale sind jedoch nicht im Plan abgebildet. Für eine erfolgreiche, nachhaltig geprägte Ansiedlungspolitik müssen Gewerbeflächen und der Zugang zum Strom- und ggf. Wasserstoffnetz gemeinsam geplant werden. Aus diesem Grund sollte die Regionalplanung entsprechende Potentialflächen, wo Netzzugang und Flächenpotential für Gewerbeansiedlung gegeben sind, identifizieren und ausweisen. Weiterhin sollten für eine integrierte Landesplanung, die das Ziel eines klimaneutralen Industrielandes verfolgt, mindestens Fernwärmenetze und deren geplante Ausbauziele verzeichnet werden. Auf dieser Basis lassen sich potenzielle Wärmesenken besser integrieren.</p>	
<p><b>Institution: UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V., BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein ID: M1202</b></p>	<p>Grundsätzlich und mit Blick auf die künftige Verfügbarkeit von Energie sollte die zukünftige Ansiedlung von Gewerbe und insbesondere energieintensiver Industrie stärker entlang der vorhandenen sowie der zukünftig geplanten Energieinfrastruktur erfolgen bzw. sollte diese bei der Ausweisung von Landesentwicklungsachsen berücksichtigt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bundes- und landespolitisch definierten Klimaziele ergeben sich verschiedene Trends, die eine an der Energieinfrastruktur orientierte Ansiedlungsstrategie erforderlich machen: (1) Effizienz- und Emissionsminderungsanforderungen an Unternehmen führen zu zunehmender Elektrifizierung und damit steigenden Leistungsanforderungen an das Stromnetz; (2) der zügige Ausbau erneuerbarer Energie in Schleswig-Holstein und insb. in den Küstenbereichen inkl. der küstennahen Gewässer führt zu regionalem Überangebot von Grünstrom, der gemäß bundes- und landespolitischer Ziele zunehmend vor Ort verbraucht werden soll; (3) der Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland wird zur Ansiedlung von energieintensiven Großelektrolyseuren sowie regional auch zur Umwidmung von Gasleitungen in Wasserstoffleitungen führen.</p> <p>Diese schon heute in Schleswig-Holstein sichtbaren Tendenzen in Verbindung mit den langfristigen Planungs- und Realisierungszeiträumen für Energieinfrastruktur machen es erforderlich, bei den raumordnerischen Vorgaben zur Gewerbeansiedlung die Energieinfrastruktur mindestens in gleichem Maße wie die Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte nach unserem Dafürhalten im Übrigen die Bedeutung von Zukunftsachsen in den Regionalplänen klar hervortreten.</p> <p>Insbesondere die Fehmarnbelt-Achse von Fehmarn nach Hamburg eröffnet Schleswig-Holstein enorme Potenziale, die sich auch in den Regionalplänen abbilden sollten. So hat es auch der Landtag beschlossen und so ist es im Koalitionsvertrag vereinbart. Durch umfassende Potenzialflächen und eine gewisse Flexibilität sollte aus den Regionalplänen</p>	<p><b>Zu energieintensivem Gewerbe:</b></p> <p>Die Frage der Ansiedlung und der Kriterien für energieintensive Gewerbe- und Industriebetriebe und deren Standorte in Verbindung mit Energieinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans</p> <p>Es ist jedoch eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant.</p> <p><b>Zum Thema Solarenergie:</b></p> <p>In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden.</p> <p><b>Zur gewerblichen Flächenvorsorge:</b></p> <p>Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepte und die Planungen der Gemeinden ausgewertet, im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und mit den Instrumenten der Regionalplanung (zum Beispiel durch die Festlegung von überregionalen Standorten</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>daher auf den ersten Blick ersichtlich sein, dass dieser Achse eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Wir begrüßen ferner, dass bei der landespolitisch angestrebten Ausweitung der Flächen für Windenergie weiterhin vom Instrument der Landesplanung und der Ausweisung von Vorranggebieten Gebrauch gemacht werden soll. Dies erlaubt diese eine vorausschauende und effiziente Netzentwicklung und ist gleichzeitig geeignet, die ambitionierten Ziele im Bereich der Windenergie zu erreichen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Schleswig-Holstein mittlerweile seit Jahren in einer Größenordnung erfolgt, die aus netzplanerischer Sicht ebenfalls raumordnerische Steuerung erfordern würde. Die vorliegenden Instrumente (Beratungserlass zur Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen, Erfassung im Flächenmanagementkataster) sind begrüßenswert, bieten aber keine vergleichbare Planungsgrundlage für den mittel- bis langfristigen Netzausbau. Aus dem raschen und weitgehend ungesteuerten Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für zukünftig wieder zunehmende Netzengpässe sowie damit verbundene Kosten durch Entschädigung- und Ausgleichszahlungen, die sich mittelbar auf die regionale Akzeptanz der Energiewende auswirken können.</p> <p>In den Entwürfen der Regionalpläne werden nach unserem Dafürhalten zu wenig mögliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen. Es braucht wesentlich mehr Flächen, auf denen potenziell Gewerbeansiedlungen möglich sind, um Interessenten eine Auswahl möglicher Flächen anbieten zu können. Der Hinweis, dass im Zweifel bei Interesse weitere Flächen geprüft werden könnten, ist unzureichend, zumal solche Prüfprozesse lange dauern, Investitionsentscheidungen aber in kurzen Zeitfenstern getroffen werden. Mehr Potenzialflächen bedeutet dabei nicht, dass diese auch alle vollständig für Gewerbe genutzt werden. Aber wenn interessierten Unternehmen keine Auswahl geboten wird, kann diese mangelnde Flexibilität durchaus zu negativen Investitions- und Ansiedlungsentscheidungen führen.</p> <p>Das Koalitionsziel „Industrieland“ muss sich auch in den Regionalplänen wiederfinden: Die Koalition strebt richtigerweise an, dass Schleswig-Holstein zum ersten klimaneutralen Industrieland werden soll. Zur Wahrheit gehört dabei, dass Schleswig-Holstein bisher kein vornehmliches Industrieland war, sondern nur sehr wenig Industrieunternehmen beherbergt. Das Ziel, Industrieland werden zu wollen, muss daher zwangsweise bedeuten, dass man Industrieansiedlungen befördern möchte, wozu die o.a. Ausweisung entsprechender Industrieflächen in den Regionalplänen notwendig ist.</p>	<p>für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen) umgesetzt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Industrieunternehmen brauchen dabei in der Regel große zusammenhängende Flächen. Der Fokus auf Bestandsflächen oder Flächenrecycling wird nicht reichen, wenn man Schleswig-Holstein tatsächlich zum Industrieland machen möchte. So wäre aktuell zum Beispiel eine weitere Ansiedlung in der Größe von [REDACTED] im Land gar nicht möglich, da keine entsprechenden Flächen in den Regionalplänen vorhanden wären. Von solchen Ansiedlungen profitieren Hamburg und SH gleichermaßen, da beim Beispiel [REDACTED] die Produktion in SH und die Verwaltung in HH geplant ist.</p>	
<p><b>Institution:</b> <b>Vernunftkraft.</b> <b>Schleswig-Holstein</b> <b>e.V.</b> <b>ID: M1201</b></p>	<p>Die vorgelegten 1. Entwürfe für die Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III sind nach Auffassung von Vernunftkraft Schleswig-Holstein e.V. durch schwere konzeptionelle Fehler gekennzeichnet. Das Ziel, den Landesentwicklungsplan mit dieser Regionalplanung zu konkretisieren, kann durch die Auslagerung von relevanten Teilaspekten – insbesondere der Flächenplanung für die Installation von weiteren Windkraftanlagen (Sachthema Wind) sowie der Freiflächenfotovoltaik - nicht sinnhaft erreicht werden.</p> <p>Es ist zunächst absolut nicht nachvollziehbar, wieso die Planung von Freiflächenfotovoltaik überhaupt keinen Eingang in die Flächenplanungen gefunden hat. Nach Angaben der [REDACTED] beträgt allein der derzeitige Antragsbestand an Freiflächenanlagen 16 GW Leistung. Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf von 1 ha/MW wäre somit bereits heute etwa 1 % der Landesfläche erforderlich. Hochgerechnet auf den 15-jährigen Planungshorizont der Regionalpläne bedeutet das einen Flächenverbrauch von 2,9 ha/Tag! Auch die SH Netz AG fordert in öffentlich zugänglichen Unterlagen, dass eine fehlende belastbare Planungsgrundlage für die Freiflächen PV einen vorausschauenden Netzausbau erschwert bzw. sogar verzögert (siehe z. B. Präsentation auf der Amtsleitertagung des SHGT am 31.3.23). Der PV-Beratungserlass des Innenministeriums vom 1.9.21 ist für eine geordnete Flächenplanung absolut unzureichend. Aktuell entsteht landesweit in vielen Gemeinden Wildwuchs durch völlig unkoordinierte Planung und Umsetzung von Solarflächen. Da diese Flächen häufig in direktem Konflikt zu anderen Nutzungen stehen, ist eine Flächenplanung der Freiflächen-PV analog zur Windenergieplanung unabdingbar und muss zwingend in einen weiteren Entwurf der Regionalpläne aufgenommen werden. Nur so kann mit dieser Planung vor allem auch den anderen</p> <p>Schutzgütern (Umweltschutz, Artenschutz, Immissionsschutz) realistisch Rechnung getragen werden.</p>	<p><b>Zu den Themen Windenergie und Solarenergie:</b></p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden.</p> <p>Es ist jedoch eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird an dieser Stelle auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Dasselbe gilt besonders auch für die Windflächenplanung:</p> <p>Es ist nicht sachgerecht, dass das Thema Windflächenplanung bei der aktuellen Neuaufstellung überhaupt keine Berücksichtigung findet. Es wurden lediglich die 2020 in der Teilaufstellung beschlossenen Wind-Vorranggebiete nachrichtlich übernommen. Die Landesplanung hat aber bereits angekündigt, dass die Windflächenplanung parallel ab 2023 wieder aufgenommen wurde mit dem Ziel, insgesamt 3 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Hierzu werden bis Jahresende die Kriterien erarbeitet und ein erster Entwurf der neuen Pläne soll 2024 veröffentlicht werden (Aussage von ██████████ von der Landesplanung auf der Windwert 2023 in Kiel Ende August 23). Es macht keinen Sinn, die Windflächen-Planungen parallel zur übrigen Regionalplanung durchzuführen. Wir erwarten, dass die Windplanung direkt in die laufende Regionalplanung integriert wird, wofür es eine Reihe von Gründen gibt. So hat eine Ausweitung der Windflächen um 50 % massive Auswirkungen auf Raum und Landschaft, die sich auf zahlreiche Raumnutzungen direkt auswirkt. Hinzu kommt, dass der Ausbau der Windenergie laut Bundesgesetz neuerdings im überragenden öffentlichen Interesse liegt und Vorrang vor anderen Nutzungen bekommen soll. Es ist ohne die Kenntnis von zukünftigen weiteren Vorranggebieten für Windkraft z. B. nicht möglich, seriös Siedlungsentwicklungen zu planen. Auch die in der aktuellen Aufstellung thematisierte Bewertung von Kumulationsräumen ist ohne Aufnahme der neuen Windflächenplanung reine Makulatur.</p> <p>Zweifelhaft ist in den aktuellen ersten Entwürfen auch die Berücksichtigung der nachrichtlich eingetragenen Wind-Vorranggebiete. Durch erhöhte Lärmimmissionen von Bestands-WKA wird die Siedlungsentwicklung bereits jetzt erheblich gehemmt. Nach Einführung des neuen Schallberechnungsverfahrens 2017 (Interimsverfahren) sind geplante Siedlungsflächen nicht mehr bebaubar, da die nächtlichen Grenzwerte an vielen Orten mit großem Anlagenbestand insbesondere im Westen des Landes bereits jetzt erheblich überschritten werden, z.B. im Siedlungsgebiet von Marne um bis zu 5 dB(A). Das 2017 vom damaligen MELUND versprochene Überwachungskonzept von Altanlagen wurde bis heute weder veröffentlicht noch umgesetzt. So wird eine räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in vielen Gemeinden zur Farce.</p> <p>Der Landesverband Vernunftkraft Schleswig-Holstein sieht auch keine Ambitionen, in der Neuaufstellung der Regionalpläne die Anpassungen an den Klimawandel engagiert anzugehen. Es fehlen zum Beispiel ein Biodiversitätskonzept, ein Moorbodenkonzept, ein Aufforstungskonzept, ein Konzept zum nachhaltigen Wassermanagement und ein Flächen-Entsiegelungskonzept.</p>	<p><b>Zu den Themen Biodiversität, Fachkonzepte und Flächensparen:</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan LEP 2021 legt zudem fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Hierüber findet eine umfangreiche Freiraumsicherung in allen Planungsräumen statt.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen sowie die weiteren in der Stellungnahme genannten Konzepte gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung.</p> <p>Die Vorranggebiete für die Windenergie der Teilneuaufstellungen der Regionalpläne II und III aus dem Jahr 2020 sind rechtskräftig und werden daher weiterhin nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Insofern sind weitere Konkretisierungen gegenüber dem LEP 2021 nicht Gegenstand dieses Kapitels.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Den Vorgaben der Landesregierung in Schleswig-Holstein entnehmen wir, dass das Bundesland als erstes klimaneutral werden soll. Den Entwurfsunterlagen für die Planungsräume I bis III nach zu urteilen, wird allerdings dieser Thematik nur ein sehr begrenzter Raum gegeben. Wie der Flächenverbrauch im Land bis zum Jahr 2030 auf unter 1,3 ha pro Tag konkret gehalten werden kann, wenn weitere Siedlungs- und Gewerbeflächen, Straßen, Windeignungsflächen und Flächen für Photovoltaik ausgewiesen werden sollen, ist uns unverständlich. Naturschutzgebiete und regionale Grünzüge dürfen durch weiteren Flächenverbrauch nicht gefährdet werden. Die Menschen brauchen Kerngebiete für Erholung, diese dürfen weder optisch bedrängt noch durch Lärm beeinträchtigt werden.</p> <p>Es scheint, dass sich der Planungsprozess zum reinen Selbstzweck entwickelt, da der vorgelegte Entwurf kein einziges wirklich zukunftsrelevantes Thema berührt.</p>	<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden soll. Insofern ist der Schutz von regionalen Grünzügen gewährleistet.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1158</b></p>	<p>Vorrang sollten haben der Naturschutz, Starkregenprävention und Verdichtung im Ortskern statt Etablierung neuer Baugebiete und weiterer Flächenversiegelung und Zersiedelung der Landschaft. Darum bin ich mit der derzeitigen Planung NICHT einverstanden.</p>	<p>Die Landesplanungsbehörde betrachtet den Regionalplan für den neuen Planungsraum II als ausgewogenen Entwurf, der sowohl Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden als auch die Belange des Freiraumschutzes berücksichtigt. So wird beispielhaft auf die Festlegung der Regionalen Grünzüge verwiesen. Der Vorrang der Innenentwicklung sowie städtebauliche Grundsätze wurden bereits auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Familienbetriebe land und Forst Schleswig-Holstein e.V.</b> <b>ID: M1196</b></p>	<p>In den jeweiligen Ziffern 4.7. der Plantexte wird ein redaktioneller Hinweis gegeben, wonach das Kapitel 4.7. Windenergie an Land Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Verfahrens zur Teilaufstellung der Regionalpläne war. Der redaktionelle Hinweis unterstellt, dass diese Teilaufstellung geltend bleibt. Das ist jedoch nach dem Urteil des OVG Schleswig vom 5. April 2023 (5 KN 53/21) zur Teilfortschreibung Wind im Planungsraum I alles andere als selbstverständlich. Das Urteil verwirft die Teilfortschreibung, weil Flächen innerhalb zweier geplanter Landschaftsschutzgebiete als Potenzialflächen für Windkraft hätten berücksichtigt werden müssen. Das</p>	<p><b>Zum Thema Windenergie an Land:</b></p> <p>Die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete für die Windenergie entsprechend der Teilneuaufstellungen der Regionalpläne 2020 wird an die aktuelle Rechtslage angepasst. In den Regionalplan-Entwürfen II und III werden die Vorranggebiete weiterhin nachrichtlich darstellt; dies</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Abwägungsergebnis hätte bei entsprechender Berücksichtigung Auswirkungen auf den Gesamtplan gehabt. Weil also u.a. deshalb absehbar ist, das die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Sachbereich Windenergie geltend bleibt, sollte der zwischenzeitlich von der Landesregierung beschlossene Zeitplan im Kapitel 4.7. und die wesentlichen Inhalte dargestellt werden. Nach den uns vorliegenden Informationen soll noch im Jahr 2023 die Planneuaufstellung vorbereitet werden, u.a. mit einem neuen Plankonzept zur Erreichung des Flächenziels und mit einem Eckwertebeschluss des Kabinetts. Im Jahr 2024 soll dann ein erster Planentwurf und eine erste Anhörung durchgeführt werden, im Jahr 2052 soll ein zweiter Planentwurf erstellt und eine zweite Anhörung durchgeführt werden; für das Jahr 2026 ist die Fertigstellung der Planung avisiert, wobei absehbar ist, dass erheblich weitere Flächen als Standorte für die Erzeugung von Windenergie erschlossen werden. Darauf sollte in der Regionalplanung hingewiesen werden. Des Weiteren fällt auf, dass die Plantexte keine Ausführungen zur FreiflächenPhotovoltaik enthalten. Wir beobachten in der Praxis eine mangelhafte Beachtung des § 2 EEG und regen an, im Plantext auf die besondere Bedeutung auch der FreiflächenPV einzugehen. Das Gesetz stellt fest, dass diese Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen als vorangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Damit ist ein hohes Planungsgewicht der Freiflächen-Photovoltaik für die Planabwägung konstituiert, welches mit dem Schweigen der Plantexte zu diesem Sachbereich nicht vereinbar ist.</p>	<p>entfällt im Regionalplan-Entwurf für den Planungsraum I.</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Weitere Angaben zur Zeitplanung und wesentlichen Inhalten werden im Kapitel 4.7 daher nicht gemacht.</p> <p><b>Zum Thema Freiflächen-Photovoltaik:</b></p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. An dieser Stelle wird auch auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Landwirtschafts- kammer Schleswig- Holstein, Keine Abteilung ID: 1153</b></p>	<p>Die Land- und Forstwirtschaft ist in Schleswig-Holstein nach wie vor ein bedeutender Wirtschaftszweig. Die Landwirtschaft hat über die Jahrhunderte die Kulturlandschaft geprägt, die Versorgung mit Nahrung und Rohstoffen sichergestellt und im ländlichen Raum für stabile soziale Strukturen und vor- und nachgelagerte Arbeitsplätze gesorgt. In kürzerer Vergangenheit kommt ihr erheblicher Beitrag zur erforderlichen Energiewende durch Windkraft-, Biogas- und Photovoltaik-Anlagen noch hinzu. Die gesellschaftlichen Anforderungen, z. B. in Bezug auf die Biodiversitäts- und Klimakrise oder auch die</p>	<p><b>Zum Thema Landwirtschaft</b></p> <p>Der LEP 2021 hat im Kapitel 4.8 Festlegungen zur Landwirtschaft getroffen. Er enthält an dieser Stelle keinen Auftrag an die Regionalplanung zur Konkretisierung der dort enthaltenen landesweit geltenden Regelungen. Darüber hinaus verzichten die Regionalpläne weitgehend auf Wiederholungen von</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>zukünftige Nutzung der moorigen Standorte, werden die Landwirtschaft zu weiteren Anpassungsprozessen veranlassen, die aber immer an den Standort im ländlichen Raum gebunden sind.</p> <p>Die erhebliche Bedeutung der Landwirtschaft zeigt sich auch darin, dass in allen Planungsräumen der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche über 65 % liegt und im eher ländlich geprägten nördlichen Planungsraum I sogar knapp 75 % erreicht. Diese Kulturlandschaft ist auch Grundlage für den Tourismus, der nicht nur an den Küsten, sondern auch im ländlich geprägten Binnenland einen starken Wirtschaftsfaktor darstellt.</p> <p>Die Flächenwirkung der Landwirtschaft ist also von großer Bedeutung.</p> <p>Insofern ist es unverständlich, warum der Landwirtschaft/Agrarwirtschaft in den Planentwürfen kein eigenes Kapitel gewidmet wird, in dem die Bedeutung der Landwirtschaft für den ländlichen Raum, wie oben dargelegt, anerkannt und analog zu den anderen Themenschwerpunkten im Kapitel 2 „Regionale Freiraumstruktur“ mit eigenen Zielen und Grundsätzen als strukturell bedeutsam gewürdigt wird. Wir bitten darum, dass dieses nachgeholt wird.</p> <p>Die Landwirtschaft ist naturgemäß immer auch Flächenbereitsteller für Siedlung, Infrastrukturprojekte und weiteres gewesen. Da diese Funktion aber nur einmal möglich und damit irreversibel ist und zudem sowohl Bundes- als auch Landesregierung die Verringerung der Flächeninanspruchnahme zum politischen Ziel erklärt haben, sollte die Landwirtschaft nicht allein auf die Funktion der Flächenbereitstellung reduziert werden.</p> <p>Den Aussagen, den Flächenverbrauch weiter zu reduzieren und z. B. Innenentwicklung vor Außenentwicklung mit Flächeninanspruchnahme anzustreben, können wir daher zustimmen.</p> <p>Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer verweist auf das Thema „Rotwildwegeplan“. Die wenigen noch gangbaren Wanderkorridore für das Rotwild im Land sollten bei der Planung weiterer Infrastruktur- und Siedlungsachsen Beachtung finden und durchgängig bleiben. Der Landesjagdverband hat dazu ausführlich Stellung genommen.</p>	<p>Zielen und Grundsätzen des LEP 2021 (siehe dazu auch das Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt der Regionalplan-Entwürfe). Vielmehr ergeben sich die raumordnerischen Rahmenbedingungen aus LEP 2021 und Regionalplänen gemeinsam. Insofern werden die landesweiten Festlegungen zur Landwirtschaft im Kapitel 4.8 des LEP 2021 als ausreichend angesehen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass verschiedene Regelungsinhalte der Regionalplan-Entwürfe auch der Sicherung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen (zum Beispiel regionale Grünzüge).</p> <p><b>Zum Rotwildwegeplan:</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung.</p> <p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen von Hamburg, Kiel und Lübeck durch Grünzäsuren unterbrochen sind, um Freiraumverbindungen zu gewährleisten.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Gerade die Gestaltung der Lebensqualität und der Wertschöpfung vor Ort, die Digitalisierung, die Anpassung von Infrastruktur an den demographischen Wandel, die Entwicklung der Bildungsinfrastruktur und die Sicherstellung der Mobilität können nur geleistet werden, wenn die Gemeinden hierfür über die notwendige finanzielle Leistungskraft verfügen. Dies ist aktuell für alle Gemeinden des Amtes nicht gewährleistet, weshalb es dringend einer finanziellen Stärkung bedarf. Es ist gerade jetzt wichtig, den digitalen Wandel zu gestalten und den Weg in die Digitalität (Realität + Digital), die Verwebung neuer technologischer Möglichkeiten mit dem realen Leben der Menschen des Landes und somit einer Attraktivitätssteigerung zu begehen. Wichtig ist, gerade die Gemeinden des ländlichen Raumes als Stärke des Landes zu betrachten, da diese ebenfalls als Standorte für Wohnen und Arbeiten entwickelt werden müssen, um die zukünftigen Bedarfe zu decken. Insbesondere durch den flächendeckenden Glasfaserausbau in den Gemeinden, als Basis der Ernährungswirtschaft und des Tourismus sowie als Standorte sehr hoher Lebensqualität tragen die ländlichen Räume mit ihren Gemeinden entscheidend zu den strategischen Handlungsfeldern auch des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne bei.</p> <p>Daher regen wir eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne an, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren. Die im Amt Hüttener Berge mit Hilfe der Landesplanung ins Leben gerufene Kooperationsvereinbarung der Gemeinden und die daraus resultierenden Strukturziele sind ein hervorragendes Mittel einer koordinierten städtebaulichen Abstimmung und Bedarfssteuerung. Hier steckt deutliches Potenzial, um den ländlichen Raum weiter zukunftsfähig aufzustellen. Die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist kein zeitgemäßes Instrument, um gerade flexibel auf zeitgemäße Flächenentwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Gewerbeansiedlungen zu reagieren. Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohnbaugrenzen hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen. Daher ist ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen - wie in der o.a. Kooperationsvereinbarung bereits gelebt wird - ein gutes Mittel und sollte in weiteren Landesteilen ebenfalls möglich sein und ferner weiterentwickelt werden. Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nur in den städtischen Zentren nicht zu bewerkstelligen ist und auch am Bedarf vorbeigeht. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im</p>	<p>Bezüglich der Ausführungen zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wird darauf hingewiesen, dass dieser Gegenstand des LEP 2021 ist. Dort findet eine räumliche Differenzierung bezüglich des Umfang des Rahmens in ländliche Räume und Ordnungsräume statt. Darüber hinaus wurde mit der Fortschreibung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ein zusätzlicher Anreiz für mehr Wohnraum für kleinere Haushalte in den ländlichen Räumen geschaffen.</p> <p>Grundsätzlich ergeben sich die Anforderungen an die Planung neuer Baugebiete aus dem Baugesetzbuch. Dies Landes- und Regionalplanung kann keine Regelungen treffen, die dem Baugesetzbuch widersprechen würden. Die Anmerkungen zur Kooperationsvereinbarung des Amtes Hüttener Berge werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Finanzielle Fördermittel für zum Beispiel Ortskernentwicklungen und die Nachnutzung von leerstehenden Gebäuden liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesplanung.</p> <p>Bezüglich der gewerblichen Entwicklung in der Region Rendsburg wird auf die vorhandene Stadt-Umlandkooperation und die Möglichkeiten des LEP 2021 für eine bedarfsgerechte und interkommunale abgestimmte Siedlungsentwicklung verwiesen.</p> <p>Der Umfang der Regionalpläne ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen zur strategischen Umweltprüfung. Regelungsinhalte, die bereits umfangreich im LEP 2021 mit landesweiten Zielen und Grundsätzen dargelegt wurden, werden nicht in den Regionalplänen wiederholt. Dies trägt</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entstehen.</p> <p>Dafür müssen auch die Rahmenbedingungen verbessert werden. Es muss im Ergebnis überprüft werden, ob die Instrumente der Wohnraumförderung erweitert und flexibilisiert werden müssen. Förderinstrumente für den ländlichen Raum müssen flexibler, leistungsfähiger und langfristig gesichert werden. Das gilt aktuell in besonderer Weise für die durch Kürzungen von Bundesmitteln bedrohte Ortskernentwicklung. Die Beseitigung von städtebaulichen Missstand, wie bzw. ausgediente Hofstellen, alte Wohnhäuser oder geschlossene Gaststätten mit hohem Energiebedarf müssen bei einem Leerstand schnellstmöglich abgerissen werden, um die Nachverdichtung mit energieeffizienten Mehrfamilienhäusern zu beschleunigen. Grundstückskauf und Abriss treiben die Verkaufspreise in die Höhe, sodass eine wirtschaftliche Nachverdichtung nur schwer bis gar nicht erfolgen kann. Gerade in solchen Gemengelagen sind flexible Fördermöglichkeiten unabdingbar, um attraktive Anreize zur Nachverdichtung zu generieren.</p> <p>Wesentliche Festlegungen der für 15 Jahre konzipierten Regionalpläne drohen angesichts der rasanten gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen in Kürze schon wieder überholt zu werden. Gerade die vor wenigen Jahren noch nicht absehbare Ansiedlung von ████████ in Heide und die nun anstehenden Ansiedlungen im interkommunalen Gewerbegebiete Borgstedtfelde (Konzernansiedlungen) werden mit Sicherheit erhebliche Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche - auch der Region Rendsburg und Hüttener Berge - haben. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass sowohl für den LEP als auch für die Regionalpläne neue, innovative Ansätze geschaffen und genutzt werden, die eine schnellere und flexiblere Anpassung der Planungen an die Realitäten ermöglichen. Daher erscheint es sinnvoll, bereits mit dieser Stellungnahme gleich darauf hinzuweisen, dass auch zu den Regelungen des Landesentwicklungsplans unabdingbarer Anpassungsbedarfe (Teilfortschreibung des LEP) gegeben sind.</p> <p>Die im Zuge der LEP-Novelle 2021 geschaffene nur anteilige Anrechnung von Wohneinheiten im Rahmen des Geschosswohnungsbaus ist nach wie vor zu begrüßen und die damit verbundene Anreizwirkung weist in die richtige Richtung. Dies gilt sowohl für die Erreichung des Ziels einer flächensparenden Gemeindeentwicklung als auch mit Blick auf den vermehrten Bedarf von Wohnungen auch im ländlichen Raum. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß der Landesregierung, die (Anrechnungs-)Quote weiter zu verringern und die Wohneinheiten nur noch zur Hälfte anzurechnen. Um die Anreiz- und Steuerungswirkung für besondere Bedarfe am Wohnungsmarkt noch stärker</p>	<p>dazu bei, den Umfang der textlichen Festlegungen relativ gering zu halten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>zu nutzen, regen wir an, Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden, überhaupt nicht auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Eine derartige Bereichsausnahme ist geeignet, angesichts der bestehenden erheblichen Herausforderungen für den Wohnungsbau, einen entscheidenden Impuls zu setzen.</p> <p>Aber auch abgesehen davon wird die nötige Schaffung von Wohnraum angesichts des eingebrochenen Neubaugeschehens und angesichts des zusätzlichen Bedarfs an Dauerwohnraum für die dauerhaft bei uns bleibenden Flüchtlinge mit dem auf 15 Jahre konzipierten Entwicklungsrahmen nicht zu schaffen sein. Daher muss es unbedingt zu einer Flexibilisierung und Anpassung im Bereich des Wohnungsbaus kommen. Das Aufstellen von Containeranlagen zur Unterbringung von Geflüchteten ist in der heutigen Zeit weder nachhaltig und bei Betrachtung der Co2 -Bilanz absolut kontraproduktiv und kann nur mit konsequenter Anpassung bzw. Flexibilisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens erreicht werden. Die Umnutzung von Außenbereichslagen zu Dauerwohnungen muss attraktiver werden. Die für die Regionalplanung erarbeiteten Dokumente sind für eine praktikable, dynamische und unbürokratische Handhabung sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seiten weiterer Akteure schlicht zu umfangreich. Dass derartig umfangreiche Dokumente benötigt werden, zeigt, dass die Prinzipien der Planung hinterfragt werden müssen.</p>	
<p><b>ID: 1157 (Frühere ID: 1395 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Die im Jahr 2021 erfolgte Interkommunale Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (außer Borgstedt) ist aus Sicht des Amtes und seiner Gemeinden ein gutes Instrument, bedarfsgerecht und abgestimmt noch intensiver interkommunal zusammen zu arbeiten, um gerade die vorhandene Infrastruktur zukunftsorientiert zu nutzen. Durch die Vereinbarung sind die Gemeinden des Amtes Hüttener Berge dabei, mit der Schaffung von Wohnraum auf die seit mehreren Jahren bestehende Markt- und Nachfragelage zu reagieren.</p> <p>Die Vereinbarung steht für eine zielgruppengerechte Bedarfsdeckung und einer gemeinsamen wohnbaulichen Entwicklung (Strukturzielen) insgesamt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr Wohnraum für Senioren (insbesondere aus den eigenen Gemeinden) zu schaffen</li> <li>• mehr kleine Wohnungen, bezahlbare Wohnungen und Mietwohnungen zu schaffen und</li> </ul>	<p><b>Zum Thema interkommunale Vereinbarung:</b></p> <p>Die Ausführungen zur interkommunalen Vereinbarung werden zur Kenntnis genommen, eine Evaluierung ist Bestandteil der Vereinbarung.</p> <p><b>Zum Thema Solar-Freiflächenanlagen:</b></p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weniger Bodenfläche im Außenbereich für den Wohnungsbau in Anspruch zu nehmen</li> </ul> <p>Mehrfamilienhäuser (Wohngebäude ab 3 WE) sowie andere dörfliche Bauformen seniorengerechten Wohnens (s.u.) sollen daher in den kommenden Jahren einen höheren Anteil an den bisher fertig gestellten Wohnungen erhalten. Die angestrebten Strukturziele sehen wir als realistisch und erreichbar an. Eine weitere Entbürokratisierung und einen Vertrauensvorschuss bei der Entwicklung der Gemeinden im Rahmen der Strukturziele wäre weiter wünschenswert. Es wird angeregt, diese Art der interkommunalen Vereinbarung noch stärker zu fördern und zu institutionalisieren.</p> <p>Im Jahr 2023 wurde außerdem die PV-Potenzialflächenanalyse des Amtes Hüttener Berge unter Beteiligung aller 16 amtsangehörigen Gemeinden zum Abschluss gebracht und veröffentlicht. Trotz zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen im BauGB sieht das Amt in der Potenzialflächenstudie ein sinnvolles Instrument, um zukünftig auf Investorenanfragen reagieren zu können und die Entwicklung derartiger Anlagen in den Gemeindegebieten unter Berücksichtigung sämtlicher Belange zu steuern. Auf solche Potenzialflächenstudien der Gemeinden sollte im Rahmen der Regionalplanung eingegangen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1156 (Frühere ID: 1396 aus Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)</b></p>	<p>Gerade die Gestaltung der Lebensqualität und der Wertschöpfung vor Ort, die Digitalisierung, die Anpassung von Infrastruktur an den demographischen Wandel, die Entwicklung der Bildungsinfrastruktur und die Sicherstellung der Mobilität können nur geleistet werden, wenn die Gemeinden hierfür über die notwendige finanzielle Leistungskraft verfügen. Dies ist aktuell für alle Gemeinden des Amtes nicht gewährleistet, weshalb es dringend einer finanziellen Stärkung bedarf. Es ist gerade jetzt wichtig, den digitalen Wandel zu gestalten und den Weg in die Digitalität (Realität + Digital), die Verwebung neuer technologischer Möglichkeiten mit dem realen Leben der Menschen des Landes und somit einer Attraktivitätssteigerung zu begehen. Wichtig ist, gerade die Gemeinden des ländlichen Raumes als Stärke des Landes zu betrachten, da diese ebenfalls als Standorte für Wohnen und Arbeiten entwickelt werden müssen, um die zukünftigen Bedarfe zu decken. Insbesondere durch den flächendeckenden Glasfaserausbau in den Gemeinden, als Basis der Ernährungswirtschaft und des Tourismus sowie als Standorte sehr hoher Lebensqualität tragen die ländlichen Räume mit ihren Gemeinden entscheidend zu den strategischen Handlungsfeldern auch des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne bei. Daher regen wir eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne an, um die</p>	<p>Bezüglich der Ausführungen zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wird darauf hingewiesen, dass dieser Gegenstand des LEP 2021 ist. Dort findet eine räumliche Differenzierung bezüglich des Umfang des Rahmens in ländliche Räume und Ordnungsräume statt. Darüber hinaus wurde mit der Fortschreibung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ein zusätzlicher Anreiz für mehr Wohnraum für kleinere Haushalte in den ländlichen Räumen geschaffen.</p> <p>Grundsätzlich ergeben sich die Anforderungen an die Planung neuer Baugebiete aus dem Baugesetzbuch. Dies Landes- und Regionalplanung kann keine Regelungen treffen, die dem Baugesetzbuch widersprechen würden. Die Anmerkungen zur Kooperationsvereinbarung des Amtes Hüttener Berge werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren. Die im Amt Hüttener Berge mit Hilfe der Landesplanung ins Leben gerufene Kooperationsvereinbarung der Gemeinden und die daraus resultierenden Strukturziele sind ein hervorragendes Mittel einer koordinierten städtebaulichen Abstimmung und Bedarfssteuerung. Hier steckt deutliches Potenzial, um den ländlichen Raum weiter zukunftsfähig aufzustellen. Die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist kein zeitgemäßes Instrument, um gerade flexibel auf zeitgemäße Flächenentwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Gewerbeansiedlungen zu reagieren. Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohnbaugrenzen hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen. Daher ist ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen - wie in der o.a. Kooperationsvereinbarung bereits gelebt wird - ein gutes Mittel und sollte in weiteren Landesteilen ebenfalls möglich sein und ferner weiterentwickelt werden. Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nur in den städtischen Zentren nicht zu bewerkstelligen ist und auch am Bedarf vorbeigeht. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entstehen. Dafür müssen auch die Rahmenbedingungen verbessert werden. Es muss im Ergebnis überprüft werden, ob die Instrumente der Wohnraumförderung erweitert und flexibilisiert werden müssen. Förderinstrumente für den ländlichen Raum müssen flexibler, leistungsfähiger und langfristig gesichert werden. Das gilt aktuell in besonderer Weise für die durch Kürzungen von Bundesmitteln bedrohte Ortskernentwicklung. Die Beseitigung von städtebaulichen Missstand, wie bzw. ausgediente Hofstellen, alte Wohnhäuser oder geschlossene Gaststätten mit hohem Energiebedarf müssen bei einem Leerstand schnellstmöglich abgerissen werden, um die Nachverdichtung mit energieeffizienten Mehrfamilienhäusern zu beschleunigen. Grundstückskauf und Abriss treiben die Verkaufspreise in die Höhe, sodass eine wirtschaftliche Nachverdichtung nur schwer bis gar nicht erfolgen kann. Gerade in solchen Gemengelage sind flexible Fördermöglichkeiten unabdingbar, um attraktive Anreize zur Nachverdichtung zu generieren. Wesentliche Festlegungen der für 15 Jahre konzipierten Regionalpläne drohen angesichts der rasanten gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen in Kürze schon wieder überholt zu werden. Gerade die vor wenigen Jahren noch nicht absehbare Ansiedlung von ████████ in Heide und die nun anstehenden Ansiedlungen im interkommunalen Gewerbegebiete Borgstedtfelde (Konzernansiedlungen) werden mit Sicherheit erhebliche Auswirkungen auf nahezu alle Be- Seite 3 von 6 reiche - auch der Region Rendsburg und Hüttener Berge - haben. Daher</p>	<p>Finanzielle Fördermittel für zum Beispiel Ortskernentwicklungen und die Nachnutzung von leerstehenden Gebäuden liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesplanung.</p> <p>Bezüglich der gewerblichen Entwicklung in der Region Rendsburg wird auf die vorhandene Stadt-Umlandkooperation und die Möglichkeiten des LEP 2021 für eine bedarfsgerechte und interkommunale abgestimmte Siedlungsentwicklung verwiesen.</p> <p>Der Umfang der Regionalpläne ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen zur strategischen Umweltprüfung. Regelungsinhalte, die bereits umfangreich im LEP 2021 mit landesweiten Zielen und Grundsätzen dargelegt wurden, werden nicht in den Regionalplänen wiederholt. Dies trägt dazu bei, den Umfang der textlichen Festlegungen relativ gering zu halten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>ist es von besonderer Bedeutung, dass sowohl für den LEP als auch für die Regionalpläne neue, innovative Ansätze geschaffen und genutzt werden, die eine schnellere und flexiblere Anpassung der Planungen an die Realitäten ermöglichen. Daher erscheint es sinnvoll, bereits mit dieser Stellungnahme gleich darauf hinzuweisen, dass auch zu den Regelungen des Landesentwicklungsplans unabdingbarer Anpassungsbedarfe (Teilfortschreibung des LEP) gegeben sind. Die im Zuge der LEP-Novelle 2021 geschaffene nur anteilige Anrechnung von Wohneinheiten im Rahmen des Geschosswohnungsbaus ist nach wie vor zu begrüßen und die damit verbundene Anreizwirkung weist in die richtige Richtung. Dies gilt sowohl für die Erreichung des Ziels einer flächensparenden Gemeindeentwicklung als auch mit Blick auf den vermehrten Bedarf von Wohnungen auch im ländlichen Raum. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß der Landesregierung, die (Anrechnungs-)Quote weiter zu verringern und die Wohneinheiten nur noch zur Hälfte anzurechnen. Um die Anreiz- und Steuerungswirkung für besondere Bedarfe am Wohnungsmarkt noch stärker zu nutzen, regen wir an, Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden, überhaupt nicht auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Eine derartige Bereichsausnahme ist geeignet, angesichts der bestehenden erheblichen Herausforderungen für den Wohnungsbau, einen entscheidenden Impuls zu setzen. Aber auch abgesehen davon wird die nötige Schaffung von Wohnraum angesichts des eingebrochenen Neubaugeschehens und angesichts des zusätzlichen Bedarfs an Dauerwohnraum für die dauerhaft bei uns bleibenden Flüchtlinge mit dem auf 15 Jahre konzipierten Entwicklungsrahmen nicht zu schaffen sein. Daher muss es unbedingt zu einer Flexibilisierung und Anpassung im Bereich des Wohnungsbaus kommen. Das Aufstellen von Containeranlagen zur Unterbringung von Geflüchteten ist in der heutigen Zeit weder nachhaltig und bei Betrachtung der Co2-Bilanz absolut kontraproduktiv und kann nur mit konsequenter Anpassung bzw. Flexibilisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens erreicht werden. Die Umnutzung von Außenbereichslagen zu Dauerwohnungen muss attraktiver werden. Die für die Regionalplanung erarbeiteten Dokumente sind für eine praktikable, dynamische und unbürokratische Handhabung sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seiten weiterer Akteure schlicht zu umfangreich. Dass derartig umfangreiche Dokumente benötigt werden, zeigt, dass die Prinzipien der Planung hinterfragt werden müssen.</p>	
<p><b>Institution: Wirtschafts- förderungsagentur Kreis</b></p>	<p>Kein direktes Thema des Landesentwicklungsplanes, jedoch ebenso relevant für ein Planwerk ist die Beachtung der Achse B202 von Kiel nach Oldenburg im Rahmen der Fertigstellung des Fehmarn Belt Tunnels. Diese Achse wird in Zukunft die direkte und</p>	<p>Die Hauptverbindungsachse von der Bundesautobahn 1 über Kiel und Rendsburg bis nach Heide wird im LEP 2021 in einer Textkarte abgebildet.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p><b>Plön GmbH, Keine Abteilung</b> <b>ID: 1142</b></p>	<p>kürzeste Verbindung zwischen Kopenhagen und Kiel darstellen und sollte dementsprechend gewürdigt werden.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass sich das GEFEK 2 der Kiel Region derzeit in der Ausarbeitung befindet. Zielsetzung ebendieses Konzeptes ist es überregional bedeutsame Flächenpotentiale aufzuzeigen. Ein Zwischenstand wird im ersten Quartal 2024 erwartet.</p>	<p>Anders als bei den Landesentwicklungsachsen, bei denen durch die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden können, steht bei den Hauptverbindungsachsen die Erreichbarkeit der Schwerpunkte im Vordergrund. Der LEP 2021 enthält bezüglich der Hauptverbindungsachsen keine weiteren Konkretisierungs- oder Festlegungsaufträge an die Regionalplanung. Vielmehr bieten die vorhandenen Schwerpunkte bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. Hierzu tragen auch die interkommunalen Kooperationen um die Mittelzentren bei. Auch im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepte sind die Flächenpotenziale der Schwerpunkte eingeflossen. Gesonderte Aussagen zur Hauptverbindungsachse erfolgen daher im Regionalplan-Entwurf nicht. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 werden im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b> <b>ID: 1132</b></p>	<p>im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne und der Ausweisung neuer Flächen für Windkraftnutzung möchten wir die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme bezüglich der Flächenkulisse(Bezeichnung im 3. Entwurf des ROP: PR2_PLO_011) westlich vom [REDACTED] in der Gemeinde Fargau-Pratjau abzugeben und die Gründe für ihre Wiederaufnahme als Vorrangfläche darzulegen.</p> <p>· <i>Neue Ergebnisse der Artenschutzkartierung:</i></p> <p>Nach den neuesten Erkenntnissen der Artenschutzkartierung können wir bestätigen, dass im Nahbereich dieser Fläche keine artenschutzrelevanten Arten identifiziert wurden. Das vorliegende Gutachten weist keinerlei Befunde auf, die auf eine Gefährdung von Windenergie-verträglichen Arten hinweisen. Obwohl der endgültige Kartierungsbericht</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>noch aussteht, liegt bereits ein erster Kurzbericht des Gutachters vor. Darin wird auch deutlich, dass der im ursprünglichen 3. Entwurf erwähnte Rotmilan-Horst inzwischen weiter entfernt lokalisiert wurde und sich nun nur noch im zentralen Prüfbereich zu verorten ist. Der genaue Standort wird durch den Kurzbericht des Artenschutzgutachtens deutlich. Die Tatsache, dass keine gefährdeten Arten in diesem Gebiet nachgewiesen wurden, stellt eine entscheidende Änderung gegenüber dem vorherigen Stand dar, der Prüfung der Fläche im 3. Entwurf.</p> <p>· <i>WEA-Einschränkungen durch bestimmte Flächennutzung im Entwurf des LEP:</i></p> <p>Die potenzielle Fläche liegt im Bereich, der für die Entwicklung von Tourismus und Erholung vorgesehen ist. Es ist jedoch unklar, ob diese Bestimmung tatsächlich eine Einschränkung für die Windenergienutzung darstellt. Die gleichzeitige Existenz von Windenergieanlagen und Tourismus hat sich bereits in vielen Regionen als erfolgreich erwiesen und sollte daher nicht von Anfang an ausgeschlossen werden.</p> <p>· <i>Flächenpotenzial und Abstandsregelungen:</i></p> <p>Die potenzielle Fläche wurde aufgrund eines erweiterten Abstands von 1200 Metern zur Ortsgemeinde Fargau als zu klein bewertet und daher nicht als Potentialfläche für Windenergieanlagen wieder aufgenommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Fläche, selbst mit einem Abstand von 1200 Metern, immer noch das Potenzial für die Errichtung von mindestens vier Windenergieanlagen bietet.</p> <p>Basierend auf den oben genannten Gründen und vor dem Hintergrund, dass die Windkraft als „Überragend öffentliches Interesse“ eingestuft ist und der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, die zusätzliche Flächen für die Windenergiegewinnung in Schleswig-Holstein erfordern, möchten wir Sie eindringlich bitten, die Flächenkulisse westlich vom Gut Salzau in den neuen Planungsentwurf für den Planungsraum II erneut aufzunehmen. Diese Fläche bietet ein erhebliches Potenzial von bis zu 5 modernen Windenergieanlagen. Die Wiederaufnahme dieser Fläche in den Planungsprozess würde somit die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien in dieser Region fördern.</p>	<p>Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband</b></p>	<p>Die Regionalpläne sollen grundsätzlich eine Funktion als steuerndes Element der Raumordnung einnehmen. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Aufgabe nicht, da er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine klaren Zielvorgaben liefert und keinem Träger öffentlicher Belange eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung bietet.</li> <li>• bestenfalls ein Dokument einer Bestandsaufnahme als ein Instrument der nachhaltigen</li> </ul>	<p><b>Aufgaben des Regionalplans:</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan ist der landesweite Raumordnungsplan für Schleswig-Holstein und enthält Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p><b>Schleswig-Holstein e. V.</b> <b>ID: 1125</b></p>	<p>Zukunftsplanung ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• insbesondere bei den Umweltdaten auf z.T. sehr alten Datenbeständen (z.B. Biotope, Biotopverbund u.a.) fußt, die ein partiell falsches Bild der aktuellen Lage aufbauen und die dringende Schutzbedürftigkeit von Flächen vor Fehlnutzung systematisch verkennen (Feuchtgrünland, Moor, Niederungsbereiche, auch kleinräumige Waldbereiche und Biotope).</li> <li>• im Widerspruch zum im LEP formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit und dem Ziel der Flächeneinsparung steht. Weder die textlichen noch die kartografischen Planelemente machen Vorgaben oder geben schlüssige Hinweise, wie das Flächeneinsparungsziel von maximal 1,3 ha zu erreichen ist. Es fehlt ein konkreter Parameter, der Außenbereichsentwicklung und Versiegelung grundsätzlich dann einschränkt, wenn die Möglichkeiten der nachhaltigen Innenbereichsentwicklung nicht genutzt worden sind. Auf die vom LEP geforderte Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen wird weitestgehend verzichtet.</li> <li>• das beschriebene Regelungsvakuum eher zum Gegenteil einer ordnenden Planung führt. Insbesondere im Bereich der Metropolregion Hamburg forciert der Planentwurf sogar teilweise die Ausweitung der Siedlungsachsen und die unkontrollierte Bevorratung von Flächen ohne präzise Vorgaben des 1,3 ha-Limits in den Planungsräumen konkret zu setzen. Diese Verschärfung der Problematik schädigt die Ordnungsräume zusätzlich und widerspricht dem Wohl der Allgemeinheit.</li> <li>• im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz-SH steht, welches bis 2045 die Klimaneutralität anstrebt und u.a. nur mit der nachhaltigen Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen möglich ist, die für die Biodiversität, die Funktion als CO<sub>2</sub>-Senke und den biologischen Klimaschutz bedeutsam sind.</li> <li>• keine konkreten Lösungsansätze enthält, um den bestehenden Nutzungsdruck auf den Raum mit dem gesamtgesellschaftlichen Schutzinteresse der Vielfalt biologischer Funktionen im Planungsraum wirksam und verbindlich zu ordnen. U.a. sind erhebliche Flächen für Tourismus und Erholung dargestellt, in denen sich z.T. extreme Konflikte mit schutzbedürftigen Aspekten der Natur offenbaren. • keine hinreichenden Aussagen zu den Bedarfen an Flächen zur Erzeugung, Speicherung und Leitung erneuerbarer Energien (insbes. Freiflächen-PV, Wasserstoff u.a.) sowie Stromtrassen (Planungsräume) bietet. Dringende Fragen der Gemeinden bleiben offen und der Raum wird nach altem Muster weiter verbraucht und Konflikte werden verfestigt.</li> <li>• in seinem Maßstab von 1:100.000 und einem (gerade im Planungsraum III) kaum im Zusammenhang zum betrachteten Gebiet die große Masse der extrem wichtigen kleinräumigen Vernetzungen ausklammert. Insbesondere wichtigste Details des vernetzten naturschutzfachlichen Gesamtgefüges im beplanten Raum werden</li> </ul>	<p>konkretisieren sind. Die Regionalpläne enthalten verschiedene Festlegungen zur Steuerung der Raumnutzung. Sie geben damit auch die Rahmenbedingungen für die örtliche Ebene (insbesondere die Bauleitplanung) vor. Die Aussage der Stellungnahme hinsichtlich einer fehlenden Steuerung wird daher seitens der Landesplanung nicht geteilt.</p> <p><b>Zur Aktualität der Umweltdaten:</b></p> <p>Die Landesplanung kann nur auf vorhandene Datengrundlagen zugreifen. Wesentliche naturschutzfachliche Grundlage sind die Landschaftsrahmenpläne für die drei Planungsräume.</p> <p><b>Zum Flächensparziel:</b></p> <p>Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Auf Ebene des Landesentwicklungsplanes wirken das zentralörtliche System und der Siedlungsrahmen dem Flächenverbrauch entgegen.</p> <p><b>Zum Thema Nutzungsdruck/Ausbau erneuerbarer Energien:</b></p> <p>Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient hierbei der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Zudem</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>ausgeblendet und auf eine niedrigere Planungsebene mit weiteren Abwägungsmechanismen und erheblichen Vollzugsdefiziten verschoben. Der gewählte Maßstab ist für die Planungen der Freiraumstruktur gänzlich ungeeignet. Andere Bundesländer wie Baden-Württemberg verwenden für die Regionalplanung im Bereich der Freiraumstruktur schon lange den wesentlich besser geeigneten Maßstab von 1:50.000. Dies ist fachlich angezeigt und raumordnungsrechtlich zulässig und wird vom BUND-SH auch für SH gefordert. Auf Ziff. 11 der Scoping Stellungnahme des BUND-SH wird besonders hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die kumulativen Auswirkungen einzelner Aspekte wie z.B. Naturschutz, Rohstoffabbau, Tourismus allein schon methodisch vollkommen unzureichend bearbeitet und nicht entzerrt, sondern verstärkt werden.</li> <li>• Wesentliche Schutzanforderungen aus Strategien des Landes und des Bundes (u.a. exemplarisch: Biodiversitätsstrategie mit 30% Flächenanteil in SH, Niederungsstrategie u.a.; siehe auch Stellungnahme des BUND-SH zum Scoping) sind nicht erkennbar als Vorrang und Vorbehaltsflächen berücksichtigt, die von anderen Nutzungen freizuhalten sind.</li> <li>• die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie gänzlich ignoriert (entgegen der Behauptung im Text D.-S.10).</li> <li>• die Flächen des Biotopverbundes nicht im ausreichenden Umfang als Vorbehalts- und Vorrangflächen darstellt.</li> <li>• die im Umweltbericht nicht begründeten Bewertungen und Einstufungen nicht plausibel oder gar nicht herleitet, sondern sich dabei lediglich auf ein zurückgehaltenes Gutachten bezieht. So wird dabei mehrfach auf ein Gutachten der [REDACTED] (2019, 2021) Bezug genommen, dessen Offenlegung bereits im Scoping-Verfahren verweigert wurde. Dieses Gutachten ist integraler Planungsbestandteil und hätte im Beteiligungsverfahren zwingend zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Rechtsmangel (u.a. IZG) ist nicht akzeptabel.</li> <li>• die z.T. schwerwiegenden Vorbelastungen und zunehmenden Gefährdungen der Räume im Rahmen der Umweltprüfung nicht erkennbar betrachtet und bezüglich erhöhter Schutzbedürfnisse bewertet. Selbst vorhandenes Datenmaterial wurde nicht erkennbar in die Untersuchung einbezogen und die schweren Vollzugsdefizite auf allen Ebenen der Naturschutzverwaltung außer Acht gelassen.</li> <li>• bestehende hochwertige landwirtschaftliche Flächen nicht in ihrer Nutzung sichert und Vorrangfunktionen definiert.</li> <li>• die neuen Festsetzungsmöglichkeiten der Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung nicht in ausreichendem Maße zu nutzen weiß (Ansätze dazu gibt es bereits<sup>3</sup>). Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass hier in erheblichem Maße</li> </ul>	<p>ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Planungsträgerin der oben genannten Teilfortschreibung ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet</p> <p><b>Zur Kartenkritik:</b></p> <p>Der Maßstab 1:100.000 hat sich in Schleswig-Holstein bewährt und wird beibehalten. Er gewährleistet eine gewisse Gebietsschärfe, ermöglicht gleichwohl Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der weiter konkretisierenden kommunalen Bauleitplanung.</p> <p><b>Zur Biodiversitätsstrategie und Darstellung der Flächen des Biotopverbundes:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Regelungsbedarf besteht. Über den einfachen Hochwasserschutz hinaus hätte es hier z.B. die Möglichkeit gegeben, den Schutz vor Hitze in Siedlungsbereichen und regionaler Wasserknappheit vorrausschauend auf die Agenda zu setzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch regelmäßige Querverweise u.a. zum LEP und Vorgutachten (s.o.), für nicht Fachkundige quasi unlesbar und unprüfbar ist. Dabei bleibt auch unklar, wie das Werk für kommunale und sonstige Entscheidungsträger*innen aufgrund des breiten Transparenzmangels eine verständliche Fachgrundlage und für die Bevölkerung eine Beurteilungsgrundlage für u.a. die umweltgerechte und nachhaltige Raumnutzung sein kann.</li> </ul> <p>Aufgrund dieser grundsätzlichen Mängel, auf die in einigen Einzelfällen im folgenden Text noch exemplarisch eingegangen wird, ist die komplette Planung in Gänze ungeeignet und zurückzuweisen. Die vorliegenden Planentwürfe bieten sogar die erhebliche Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlanpruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weiter gefördert werden und extrem wichtig gewordene Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten Klima- und Umweltschutzes in fachlicher und rechtlich nicht akzeptabler Form missachtet werden. Der BUND Schleswig-Holstein fordert daher dringend die komplette Überarbeitung der Entwürfe unter Beachtung der o.g. Hinweise und Mängelbeschreibungen sowie der nachfolgenden Anmerkungen.</p>	<p>LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung.</p> <p>Die in den Landschaftsrahmenplänen dargestellten Flächen für den Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind in die Regionalpläne als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft übernommen worden. Den Anforderungen des LEP 2021 wird damit Rechnung getragen.</p> <p><b>Zur Umweltprüfung:</b></p> <p>Im veröffentlichten Anhang zu den Umweltberichten ist die verwendete Methodik ausreichend erläutert. Die Vorstudie ist nicht notwendig, um den Umweltbericht zu verstehen.</p> <p><b>Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen:</b></p> <p>Der LEP 2021 hat im Kapitel 4.8 Festlegungen zur Landwirtschaft getroffen. Er enthält an dieser Stelle keinen Auftrag an die Regionalplanung zur Konkretisierung der dort enthaltenen landesweit geltenden Regelungen. Darüber hinaus verzichten die Regionalpläne weitgehend auf Wiederholungen von Zielen und Grundsätzen des LEP 2021 (siehe dazu auch das Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt der Regionalplan- Entwürfe). Vielmehr ergeben sich die raumordnerischen Rahmenbedingungen aus LEP 2021 und Regionalplänen gemeinsam. Insofern werden die landesweiten Festlegungen zur Landwirtschaft im Kapitel 4.8 des LEP 2021 als ausreichend angesehen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass verschiedene Regelungsinhalte der Regionalplan-Entwürfe auch der Sicherung landwirtschaftlich</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
		<p>genutzter Flächen dienen (zum Beispiel regionale Grünzüge).</p> <p><b>Zum Thema Küstenschutz und Klimafolgenanpassung:</b></p> <p>Aus Sicht der Landesplanung sind die im Kapitel 2.5 im Regionalplan vorgesehenen Regelungen angemessen und bieten zudem Spielraum stets aktuelle Erkenntnisse zur Klimawandelanpassung umsetzen zu können.</p> <p>Es wird darüber hinaus auf die geltenden Aussagen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 im Kapitel 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen.</p> <p><b>Zum Thema Querweise und Transparenzmangel:</b></p> <p>Die Querverweise auf den LEP 2021 und weitere gesetzliche Rahmenwerke beziehungsweise Fachplanungen werden für zumutbar gehalten, zudem entsprechen sie der üblichen Praxis um das Planwerk nicht noch umfangreicher zu gestalten. Der Aspekt des Transparenzmangels kann ohne konkrete Hinweise nicht nachvollzogen werden.</p> <p><b>Zur Grundsatzkritik:</b></p> <p>Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohlvertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1121</b></p>	<p>[eingereicht von der AG PV und Wärme Rendsburg]</p> <p>Ergänzungsvorschlag: ... nach Kapitel 11, Aufnahme und Erstellung eines neuen Kapitels mit Inhalten der Begründung:</p> <p>4.12 Aquathermie in Oberflächengewässern</p> <p>Die Aquathermie nutzt die im Wasser enthaltene Wärmeenergie, um damit zu heizen oder zu kühlen. Als Wärmequelle dienen dabei, je nach Verfügbarkeit, Flüsse, Seen, Meerwasser oder auch Abwasser.</p> <p>Für die Darstellung der Potentialflächen im Kartenteil sollte eine neue Schraffur mit Legendentext (z.B Potentialfläche – Aquathermie) eingeführt werden.</p> <p>Begründung: Worum soll es in diesem Absatz gehen? Mit der Erstellung von Klimaschutzkonzepten in den Kommunen im Planungsgebiet des Regionalplans werden alle Möglichkeiten zur Nutzung von Umweltwärme im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Wärmeplanungen untersucht. So hat die Potentialanalyse des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Rendsburg das Oberflächengewässer Nord-Ostsee-Kanal mit seinen Seitenarmen um Rendsburg als wichtige Wärmequelle für eine klimaneutrale Nahwärmeversorgung identifiziert (2). Die Nutzung von Wasser als Speicher für Umweltwärme ist deshalb so interessant, weil die Wärmekapazität des Wassers bezogen auf das Volumen etwa 3300 mal so groß ist wie die Wärmekapazität von Umgebungsluft. Damit könnten viele wassernahe Siedlungsstrukturen in besonderem Maße von der Abkühlung von Oberflächengewässern profitieren. Die thermische Entnahme wird dabei so dimensioniert, dass die natürliche thermische Regeneration des Gewässers gewahrt bleibt. Für die Region Rendsburg bedeutet dies, dass am Nordostseekanal etwa alle 2,5 km eine Großwärmepumpe mit einer thermischen Leistung von 10 bis 15 MW betrieben werden könnte (3) Dieses Potential sollte sinnvoll über die gesamte Kanallänge für alle kanalnahen Siedlungsstrukturen nutzbar gemacht werden. Dazu bedarf es insbesondere wasserrechtlich ausgearbeiteter Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen (4). Als Vorbild kann hierfür die Wassergesetzgebung in der Schweiz dienen. (5) Darüber hinaus gibt es im Planungsraum II des Regionalplanes auch das Mittelzentrum Eckernförde sowie das Oberzentrum Kiel. Für diese beiden Regionen kommt die Nutzung von Ostseewasser als Umweltwärmequelle für Großwärmepumpen in Betracht. Bis 2028 wollen die [REDACTED] an der Kieler Förde eine große Meerwasser-Wärmepumpe mit einer Leistung von 50 Megawatt errichten.(6)</p>	<p>In der Stellungnahme wird die Aufnahme eines eigenen Kapitels zum Thema „Aquathermie in Oberflächengewässern“ im Regionalplan angeregt. Der Regionalplan-Entwurf beschränkt sich bezüglich der Energieversorgung auf Festlegungen zu Leitungsnetzen. Die übrigen Aspekte der Energieversorgung werden im landesweit geltenden LEP 2021 geregelt. Diese Aufgabenteilung soll beibehalten werden. Allerdings werden Wärmenetze im Stadt- und Umlandbereich Rendsburg allgemein als ein Kooperationsthema im Orientierungsrahmen für den Nahbereich Rendsburg (Kapitel 5) ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird daher nur teilweise gefolgt.</p> <p>Der LEP 2021 und der Regionalplan-Entwurf benennt konkret den Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie die Förderung einer klimafreundlichen Mobilität. Die nachrichtlichen Darstellungen in der Regionalplankarte zum Thema Leitungsnetze ergeben sich aus dem Kap. 4.5.5 des LEP 2021.</p> <p>Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Quellen (2): 2023-09-26 Kommunale Kälte und Wärmeplanung-Stadtseite.pdf (3) 2022-11-30 Potentialbetrachtung Oberflächenwasser für Nahwärme in Rendsburg.pdf (4) 2019 Wasserwirtschaft Nr 4 Artikel_61985 - Genehmigungsfähigkeit der thermischen Nutzung von Oberflächengewässern / Helge Brede <a href="https://www.ask-eu.de/Artikel/30584/Genehmigungsf%C3%A4higkeit-der-thermischen-Nutzung-vonOberfl%C3%A4chengew%C3%A4ssern.htm">https://www.ask-eu.de/Artikel/30584/Genehmigungsf%C3%A4higkeit-der-thermischen-Nutzung-vonOberfl%C3%A4chengew%C3%A4ssern.htm</a> (5) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Hrsg.): Planungshilfe Wärme- Kältenutzung aus Flüssen und Seen. 400-058-Planungshilfe-002, Zürich, 2008. <a href="https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planenbauen/bauvorschriften/energienutzung-aus-untergrund-und-wasser/waerme-kuehlnutzung-aus-fluessen-undseen/planungshilfe_waermenutzung_og.pdf">https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planenbauen/bauvorschriften/energienutzung-aus-untergrund-und-wasser/waerme-kuehlnutzung-aus-fluessen-undseen/planungshilfe_waermenutzung_og.pdf</a> (6) Kieler Nachrichten <a href="https://www.kn-online.de/wirtschaft/regional/grosswaermepumpe-kiel-kommunale-waermeplanung-mitmillionen-investition-AFIAPUC7OVEFZHW7HB3FHJGOXI.html">https://www.kn-online.de/wirtschaft/regional/grosswaermepumpe-kiel-kommunale-waermeplanung-mitmillionen-investition-AFIAPUC7OVEFZHW7HB3FHJGOXI.html</a></p>	
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1077</b></p>	<p>Die Gemeinden Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Karby, Loose, Thumbby, Waabs und Winnemark schließen sich der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT)vom 13.10.2023 an.</p> <p>Die Gemeindevertretungen Altenhof und Hummelfeld konnten bisher noch nicht tagen, werden sich voraussichtlich ebenfalls der Stellungnahme des SHGT vom 13.10.2023 anschließen.</p>	<p>Es wird auf das Votum zur Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Gemeindetags verwiesen, siehe ID M1029.</p>
<p><b>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1110</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Rieseby]</p> <p>1.5 Erneuerbare Energien: Die Themen Windenergie an Land sowie Photovoltaik werden nicht in den Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II behandelt. Dennoch werden die Vorranggebiete für Windenergie und Repowering (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020) auf der Karte dargestellt. Gebiete für Photovoltaikanlagen werden nicht in dem Entwurf angezeigt. Da Photovoltaikanlagen in angrenzenden Bereichen zu den Vorranggebieten für Windenergie errichtet werden können und auch schon wurden, kann der Karte des Entwurfes des Regionalplans für den Planungsraum II somit nicht entnommen werden, wie hoch die Auswirkungen des Landschaftsverbrauchs sind. Wären auch Photovoltaikanlagen mit in der Karte dargestellt, würde es einen ganz anderen gesamtplanerischen Kontext ergeben.</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die Steuerung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ebenso nicht Regelungsinhalt der Regionalpläne in Schleswig-Holstein.</p> <p>Es ist jedoch eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
		<p>hinaus wird an dieser Stelle auch auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1110</b></p>	<p>[eingereicht für Gemeinde Rieseby]</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass der Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne unglücklich gewählt wurde, da der Anfang der Beteiligungen in den Ferien begann und die Kommunalwahlen kurz vorher im Mai stattgefunden haben. Nach mehreren Sitzungen der Gemeinden haben viele aus verschiedenen Gründen erst später zusammengefunden. Somit konnte das Thema Regionalpläne nicht von Anfang an in den Gemeinden diskutiert und abgestimmt werden. Es wird daher darum gebeten, dies bei der Abwägung der jeweiligen Stellungnahmen zu berücksichtigen und den Gemeinden und Städten im weiteren Beteiligungsverfahren die Möglichkeit zu geben die Stellungnahmen bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	<p>Eine Öffentlichkeitsbeteiligung von vier Monaten, die ohne Überschneidungen mit Schulferien auskommt, ist nicht möglich. Es wurde auch aufgrund dieser Überschneidung die maximal mögliche Stellungsfrist gewährt. Der Zeitraum zwischen den Kommunalwahlen, den konstituierenden Sitzungen sowie dem Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung wird als ausreichend betrachtet. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen bereits mehr als fünf Wochen vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit zugänglich waren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1117</b></p>	<p><b>Ausweisung von Vorrangflächen für Moor- und Klimaschutz</b></p> <p>Obwohl der natürliche Klimaschutz ein wichtiger Baustein für die Verringerung des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes ist, verläuft die Wiedervernässung von Moorböden sehr schleppend. Bremsende Elemente sind u.a. langwierige planungsrechtliche Verfahren, in denen vielschichtige öffentliche und private Belange, aber auch die Vorschriften des Wasserrechts und Waldrechts usw. zu berücksichtigen sind. Während meiner mehr als 40jährigen Zuständigkeit für den Moorschutz in SH bei der oberen Naturschutzbehörde musste ich immer wieder feststellen, dass selbst bei durch Naturschutzgesetz geschützten Mooren, die keinerlei Nutzung unterzogen werden dürfen, Privateigentum eine Wiedervernässung verhindern kann.</p> <p>Eine zügige Umsetzung der Wiedervernässung von Moorböden ist jedoch immanant wichtig, um sie vor weiterer Degradation, Schwund und vor allem auch weiterem Ausstoß von CO<sup>2</sup> zu bewahren.</p> <p>In Bezug auf die Abwägung mit dem Wasser- und Waldrecht sowie letztendlich auch dem Boden- und dem Bauplanungsrecht ist es deshalb dringend erforderlich, den Mooren im</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Moorböden bzw. die Flächenkulisse des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021. Darüber hinaus gibt es im LEP 2021 keine Plankategorie „Vorrangflächen für den Moor- und Klimaschutz“ und damit auch keinen Auftrag an die Regionalplanung. Ferner sind die geschilderten genehmigungsrechtlichen Aspekte</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Rahmen der Raumordnung ein größeres Gewicht zu geben, damit sie bei Eingriffsplanungen aber vor allem auch in planungsrechtlichen Verfahren zur Umsetzung von Moor- und Klimaschutzmaßnahmen ausreichend berücksichtigt werden und der Klimaschutz vorrang gebracht werden kann.</p> <p>Daher beantrage ich, sowohl im Planungsraum II als auch den übrigen Planungsräumen die Moorböden in Schleswig-Holstein als „Vorrangflächen für den Moor- und Klimaschutz“ auszuweisen. Als Grundlage für die Darstellung in der Karte (Teil C) sollte die Flächenkulisse des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes DGLG dienen.</p>	<p>bezüglich der Wiedervernässung von Mooren nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1195</b></p>	<p>„Insofern kommt Neumünster eine Schnittstellenfunktion zwischen den verschiedenen Kooperationsräumen zu, die eine enge Zusammenarbeit mit den Akteuren und Akteurinnen in beiden Planungsräumen bei Themen von regionaler Bedeutung, wie Gewerbe- oder Mobilitätsentwicklung, erfordert.“ (S. 117) Hier wird deutlich, dass die Position Neumünsters zwischen den Planungsräumen eine Zusammenarbeit mit Akteuren und Akteurinnen in beiden Planungsräumen erfordert und eine wichtige Funktion erfüllt, um die beiden Planungsräume miteinander zu verbinden. Früher wurde durch das Land ein Regionalmanagement gefördert, um dieser Position gerecht zu werden. Aus unserer Sicht wäre dies auch heute noch sinnvoll, um die Potentiale der Schnittstellenfunktion voll ausspielen zu können. Dass die Erfüllung der Schnittstellenfunktion dauerhaft einen gewissen Personaleinsatz erfordert, wird beispielsweise auch bei den Aussagen zur gewerblichen Entwicklung sichtbar {Teilnahme GEMO Planungsraum II, GEFIS MRH, Gewerbeflächenentwicklungskonzepte REK A7 Süd und GEFEK Planungsraum II). Hinweise zu Datengrundlagen Zu s. 15 und 144ft. Die Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2021 sollten aktualisiert werden; beim Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein sind mittlerweile die Zahlen mit Stand vom 31.12.2022 abrufbar.</p>	<p>Die Schnittstellenfunktion von Neumünster und das Engagement in verschiedenen Kooperationen wird in der Stellungnahme zutreffend beschrieben. Allerdings ist die Förderung von Regionalmanagements nicht Gegenstand der Regionalplanung; der Wunsch nach finanzieller Unterstützung wird daher zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die statistischen Daten im Teil A sowie in der Nahbereichstabelle werden auf den Stand 31.12.2023 aktualisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Schleswig-Holstein Netz AG, Netzentwicklung Hochspannung und Leitungen ID: M1129</b></p>	<p>Die SH Netz begrüßt, dass bei der landespolitisch angestrebten Ausweitung der Flächen für Windenergie weiterhin vom Instrument der Landesplanung und der Ausweisung von Vorranggebieten Gebrauch gemacht werden soll. Aus Sicht des Netzbetreibers erlaubt diese Vorgehensweise eine vorausschauende und effiziente Netzentwicklung und ist gleichzeitig geeignet, die ambitionierten Ziele im Bereich der Windenergie zu erreichen. Vor diesem Hintergrund weist die SH Netz ausdrücklich darauf hin, dass der Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Schleswig-Holstein mittlerweile Jahren in einer Größenordnung erfolgt, die aus netzplanerischer Sicht ebenfalls raumordnerische Steuerung erfordern würde. Die vorliegenden Instrumente (Beratungserlass zur Planung</p>	<p>Die Steuerung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nicht Regelungsinhalt der Regionalpläne in Schleswig-Holstein.</p> <p>Es ist jedoch eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>großflächiger Solar-Freiflächenanlagen, Erfassung im Flächenmanagementkataster) sind begrüßenswert, bieten aber keine vergleichbare Planungsgrundlage für den mittel- bis langfristigen Netzausbau. Aus dem raschen und weitgehend ungesteuerten Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für zukünftig wieder zunehmende Netzengpässe sowie damit verbundene Kosten durch Entschädigung- und Ausgleichszahlungen, die sich mittelbar auf die regionale Akzeptanz der Energiewende auswirken können.</p>	<p>4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Amt Dänischenhagen, Bauamt</b> <b>ID: 1106</b></p>	<p>Die Gemeindevertretung Noer nimmt den Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein zur Kenntnis und billigt ihn in der vorliegenden Fassung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1106</b></p>	<p>Die Gemeindevertretung Strande nimmt den Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein zur Kenntnis und billigt ihn in der vorliegenden Fassung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1106</b></p>	<p>Die Gemeindevertretung Schwedeneck nimmt den Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein zur Kenntnis und billigt ihn in der vorliegenden Fassung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson</b> <b>ID: 1061</b></p>	<p>Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass für das Eidertal mit angrenzendem Grevenkruger und Schmalsteder Rücken keine Veränderungen vorgesehen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung</b> <b>ID: 1044</b></p>	<p>I. Grundsätzliches: Zwischen 66,1% (Planungsraum III) und 74,3% (Planungsraum I) der Fläche der Planungsräume werden landwirtschaftlich genutzt. Dennoch gibt es – anders als in anderen Bundesländern - keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Darüber hinaus findet sich in den gesamten Regionalplänen keine einzige substantielle Festlegung zur Landwirtschaft. Im Landesentwicklungsplan sind noch einige überwiegend positiv Aussagen zur Landwirtschaft zu finden. Auf der konkreteren Ebene der Regionalpläne hingegen sind diese nicht mehr zu finden. Nach § 1 Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die ursprünglich</p>	<p><b>Zur Bitte nach einem eigenen Kapitel zur Landwirtschaft:</b></p> <p>Der LEP 2021 hat im Kapitel 4.8 Festlegungen zur Landwirtschaft getroffen. Er enthält an dieser Stelle keinen Auftrag an die Regionalplanung zur Konkretisierung der dort enthaltenen landesweit geltenden Regelungen. Darüber hinaus verzichten die Regionalpläne weitgehend auf Wiederholungen von Zielen und Grundsätzen des LEP 2021 (siehe dazu auch das Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt der Regionalplan-Entwürfe). Fachliche</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>mehr technisch verstandene Funktion des Raumordnungsplans, eine Vorgabe für die Koordinierung und Steuerung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf allen Planungsebenen zu bilden, wird im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan nur bedingt verfolgt.</p> <p>Zur Sicherung der Agrarstruktur in Schleswig-Holstein bedarf es der Einführung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.</p> <p>Das im Landesentwicklungsplan verankerte Ziel, die Flächenneuanspruchnahme im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, wird andernfalls nicht erreichbar sein. Die entsprechende Zielsetzung im Planentwurf „Die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum soll flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer 2 Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben daher bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuanspruchnahme von Freiflächen.“ wird entsprechend ausdrücklich begrüßt.</p> <p>II. Einzelne Grundsätze und Ziele der Raumordnung: 1. Land- und Forstwirtschaft In Ziffer 4.8. des Landesentwicklungsplans ist der Grundsatz festgeschrieben, dass die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig anerkannt wird und als solcher erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Als der maßgebliche Garant im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Produktion gesunder heimischer Lebensmittel bedarf es auch dieser Stärkung. Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft durch die vielen weiteren Ansprüche an den Raum immer wieder in Bedrängnis. So heißt es entsprechend in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Besonders zu betonen ist dabei das letzte Wort. Es reicht nicht aus, die landwirtschaftlichen Strukturen in ihrer jetzigen Form zu konservieren. Die Landwirtschaft ist schon immer eine äußerst dynamische Branche gewesen, die sich den weiterhin ändernden Ansprüchen zum einen an ihre Produktion, zum anderen auch an die Produktionsbedingungen bzw. ihre Änderungen, z. B. durch den Klimawandel, anpassen muss. Die einzigartige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins wurde durch die hiesige Landwirtschaft geprägt und wird auch heute von ihr erhalten und gepflegt. Entsprechend wird richtigerweise im siebenten Grundsatz unter Ziffer 2.3 (Ländliche Räume) des Landesentwicklungsplans darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume ist und die Voraussetzung für eine</p>	<p>Grundlagen zur Konkretisierung planungsraumspezifischer Aspekte der Landwirtschaft liegen darüber hinaus der Regionalplanung nicht vor. Es wird insofern auf die landesweiten Festlegungen zur Landwirtschaft im Kapitel 4.8 des LEP 2021 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft erhalten und weiter verbessert werden soll. Die Ausführungen im vierten Grundsatz „Der Boden ist ein nicht vermehrbares Kulturgut. Seine Nutzung soll standortangepasst und umweltschonend erfolgen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Hieraus erwächst auch eine besondere Verantwortung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei sonstiger Planung. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll verringert werden.“ sprechen für sich, finden in den Regionalplänen aber keinen hinreichenden Niederschlag. Wichtig ist hier jedoch auch die getroffene Betonung, dass die Betriebe in den einzelnen Teilräumen unseres Landes unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Bedingungen wirtschaften. Den typischen landwirtschaftlichen Betrieb gibt es nicht in Schleswig-Holstein. Unter unseren Mitgliedern finden sich ganz überwiegend Familienbetriebe, jedoch auch zahlreiche Nebenerwerbsbetriebe und einige größer strukturierte Betriebe. Dabei sind in Schleswig-Holstein nahezu alle Produktionsrichtungen vertreten, z.B. Milchviehhaltung, Schweinehaltung, Ackerbau, der Anbau von Gemüse und Sonderkulturen wie Erdbeeren und Spargel sowie Schäfereien und Pferdezuchtbetriebe. Entsprechend der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche finden sich konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe darunter. Schleswig-Holstein hat insgesamt sehr fruchtbare Böden und ist aufgrund seiner klimatischen Lage zwischen Nord- und Ostsee ein Hohertragsstandort. Flächen, die für schleswig-holsteinische Verhältnisse vielleicht als solche mit einem geringeren Ertragspotential eingestuft werden, sind für andere Teile Deutschlands und der Welt noch immer gute Böden. Insbesondere auch unter Klimaschutzaspekten ist es daher nicht vertretbar, derartige Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und an anderen Standorten mit schlechteren Böden dann dieselben Produkte zu erzeugen. Dort würde mehr Flächen benötigt und würden mehr THG-Emissionen pro produzierter Einheit erzeugt. Diese wirkliche Bedeutung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein wird durch die Planung nicht hinreichend erfasst. Sie besteht nicht allein darin, dass - wie der Entwurf erwähnt - die Land- und Forstwirtschaft mit einem Anteil von über 70% an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer ist. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei hat 2017 in Schleswig-Holstein in einem Maß zur Bruttowertschöpfung des Landes beigetragen, der um über 80 Prozent höher als im gesamten Bundesgebiet war. Das nach wie vor dichte Netz landwirtschaftlicher Betriebe ist Rückgrat und Struktur der Wirtschaft im ländlichen Raum. Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist Auftraggeber und Kunde des vor- und nachgelagerten Bereichs und in erheblichem und zunehmendem Umfang Arbeitgeber auch für familienfremde</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Arbeitskräfte. Es wird davon ausgegangen, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb im Durchschnitt acht Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich sichert.</p> <p>Als Folge des Strukturwandels entwickeln Landwirte ihre Betriebe weiter und investieren in die Erweiterung und Modernisierung. Auftragnehmer sind dabei Handwerks- und Gewerbebetriebe des ländlichen Raumes. Diese wichtige Schrittmacherfunktion der landwirtschaftlichen Betriebe für die gewerbliche Wirtschaft im ländlichen Raum ist anzuerkennen, in den Regionalplänen darzustellen und weiter zu fördern und zu stärken. Die Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe darf nicht als einfache Verfügungsmasse für alle anderen Belange wie der Infrastruktur (vor allen Dingen Straßenbau, Gewerbeansiedlung und Baugebiete) und für die Ziele des Naturschutzes angesehen werden. Schleswig-Holstein ist von seinen Standortbedingungen und seinen Betriebsstrukturen her ein Gunststandort für landwirtschaftliche Produktion insbesondere für den Ackerbau und die Milchviehhaltung. Im Getreidebau werden Spitzenerträge erzielt. Schleswig-Holstein kann deshalb innerhalb Deutschlands einen nicht unerheblichen Beitrag zur Ernährungssicherstellung leisten. Aufgrund der hohen Produktivität wird damit ein maßgeblicher Beitrag zur weltweiten Einsparung an THG-Emissionen geleistet. Daher muss die Agrarstruktur sichergestellt bleiben. In den Regionalplänen sollte der beschriebenen Bedeutung der Landwirtschaft für Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden und zur Sicherung der Agrarstruktur Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>IV. Fazit Der Planentwurf erkennt, dass prägende Nutzungsform in den ländlichen Räumen des Planungsraumes die Landwirtschaft ist. Zugleich muss die Raumordnung jedoch noch vordringlicher für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe einen Rahmen schaffen, der ihnen den Erhalt und den Ausbau der Betriebe ermöglicht. Wurde in den alten Regionalplänen die grundsätzlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Landwirtschaft noch (an-)erkannt, so finden sich nunmehr keine entsprechenden Aussagen mehr. Insbesondere die in den Vorgängerplänen zu findende Aussage, dass die Sicherung geeigneter Produktionsflächen erfolgen muss, wurde ersatzlos gestrichen. Der Flächenverbrauch durch andere Raumansprüche, wie Siedlung, Straßenbau und Naturschutz stellt eine entscheidende Bedrohung für die an sich gute Agrarstruktur des Planungsraums dar. Zur Sicherung bedarf es der Einführung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1043</b></p>	<p><b>Ermessensentscheidungen der Baubehörde</b></p> <p>Die zu Abriss und Verfall im Außenbereich führen, die die Existenz der Eigentümer bedrohen!</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Folgenden schildere ich Ihnen unser individuelles Vorhaben im Außenbereich. Die Baubehörde hat sich endgültig positioniert und für ein legal errichtetes, intaktes Wohngebäude eine Beseitigungsanordnung zugestellt. Wir sind kein Einzelfall.</p> <p><b>Ein Hoffnungsschimmer im Koalitionsvertrag 2022 - 2027</b></p> <p>Denn im Koalitionsvertrag 2022 – 2027 auf Seite 90 (Landesplanung) ist unsere Problematik als Prüfauftrag an die Landesplanung niedergeschrieben:</p> <p><b>Seite 90 - Landesplanung</b></p> <p><b>„Zudem werden wir prüfen, wie bestehende Gebäude im Außenbereich im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen bei Nutzungsänderungen und nutzungsermöglichenden Erweiterungen privilegiert werden können. Wir wollen bestehende Strukturen nicht unnötig dem Abriss oder Verfall aussetzen.</b></p> <p><b>Stattdessen sollen sie in neue Nutzungen überführt werden können. Das schont Ressourcen, stärkt ländliche Strukturen und trägt zur Verringerung weiterer Flächenversiegelung bei.“</b></p> <p>Unser Vorhaben im Außenbereich:</p> <p>Die Baubehörde hat sich endgültig positioniert und erklärt, die erteilte Baugenehmigung muss als erloschen angesehen werden (eine Ermessensentscheidung ohne belastbare Beweise).</p> <p>Meine Gedanken/Feststellungen dazu:</p> <p>Das BauGB ist ein Bundesgesetz. Die Baubehörde des Landes ist „nur ein Erfüllungsgehilfe“ für ein Bundesgesetz. Eine von der Baubehörde getroffene Ermessensentscheidung gegen den Erhalt eines legal errichteten Wohngebäudes im Außenbereich, obwohl die Gemeinde das Einvernehmen ausgesprochen hat, muss anscheinend hingenommen werden, da es sich um ein Bundesgesetz handelt. Der Bürgermeister der Gemeinde berichtet, dass die Gemeinde zwar das gemeindliche</p>	<p>Die Zuständigkeit über die Erteilung von Baugenehmigungen liegt bei der Bauaufsicht der Kreise und nicht im Aufgabenbereich von Regional- und Landesplanung. Die Fachaufsicht über die unteren Bauaufsichtsbehörden liegt in der Abteilung 5 des Innenministeriums.</p> <p>Die Zulässigkeit von Vorhaben ist im Baugesetzbuch des Bundes (BauGB) geregelt. Landes- und Regionalpläne können hier keine entgegenstehenden Festlegungen treffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Einvernehmen aussprechen kann, aber nichts gegen die ablehnende Haltung der Kreisbehörde tun könne. Die Spannweite einer Ermessensentscheidung ist sehr groß, es können 99% der Argumente zugunsten des Eigentümers sprechen und nur 1% dagegen. Entscheidet sich die Baubehörde mit den 1% Argument dagegen handelt es sich um eine <b>ermessensfehlerfreie</b> Entscheidung. Somit ist fast jede Entscheidung eine <b>ermessensfehlerfreie</b> Entscheidung, das heißt die Behörde hat fast immer Recht. Anschließend trifft die Behörde Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen damit öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden (Baustopp, Zwangsgeld, Bußgeld, Beseitigungsanordnung...). Und das alles, weil ein Bürger/Eigentümer <b>sein Wohngebäude im Außenbereich erhalten und nicht dem Verfall aussetzen will!</b></p> <p>Der Bürgermeister hat uns volle Unterstützung, soweit es ihm möglich ist, zugesagt. Hört sich gut an, hat auf die wesentlichen Entscheidungen der Baubehörde keinen Einfluss. Im Gespräch mit Mitgliedern des Gemeinderates/Bauausschusses trifft die Entscheidung der Baubehörde das Wohngebäude mit allen Fundamenten und Leitungen (Glasfaser, Gas, Trinkwasser, Strom, Telefon, Ortsentwässerung Freigefällekanal mit Schacht) beseitigen zu lassen, auf völliges Unverständnis.</p> <p><b>Die Mutter allen Übels ist der Entzug einer Baugenehmigung, die einer Enteignung gleichkommt, insbesondere im Außenbereich, da das Grundstück mit allen Konsequenzen auf Flächennutzungsplan-Niveau zurückfällt.</b> Dem Eigentümer wird damit die Rechtsgrundlage für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen entzogen. Jede Bautätigkeit an dem Gebäude ist jetzt illegal. Für ein intaktes Wohngebäude im Außenbereich mit allen Anschlüssen kann mit Sicherheit auch eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zugunsten des Eigentümers gefunden werden zumal die Gemeinde das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt. Die Baubehörde hat uns gegenüber jedoch mitgeteilt, sich endgültig positioniert zu haben und lehnt jedes Gesprächsangebot ab. Dieses Verhalten widerspricht eindeutig den heutigen politischen Zielen und Grundsätzen.</p> <p><b>Fragen:</b></p> <p><b>Wie wird erreicht, dass der landespolitische Wille in den Ermessensentscheidungen der Baubehörde umgesetzt wird?</b></p> <p><b>Sind der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne geeignet landespolitische Ziele in Ermessensentscheidungen umzusetzen?</b></p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p><b>Oder gibt es eine interne Anweisung jede Bebauung im Außenbereich entfernen zu lassen, wenn eine entsprechende Ermessensentscheidung gefunden werden kann, die dann zu Abriss und Verfall führen?</b></p> <p>Ich habe den Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum 2 gelesen. Mein besonderes Interesse liegt darin Aussagen (Ziele und Grundsätze) zu finden, die Inhalte der Passage im Koalitionsvertrag 2022-2027 unserer Landesregierung (Seite 90 – Landesplanung) widerspiegeln.</p> <p>Ziele und Grundsätze für im Außenbereich bereits in Anspruch genommene Flächen mit dem Inhalt</p> <p><b>„Wir wollen bestehende Strukturen nicht unnötig dem Abriss oder Verfall aussetzen.“</b></p> <p>habe ich nicht gefunden. Es liegt weiterhin im Ermessen der Baubehörde eine Baugenehmigung für ein bestehendes Gebäude als erloschen anzusehen, selbst wenn die Bausubstanz nachweislich intakt ist. Mit nahezu unheilbaren Folgen für den Eigentümer, denn es wird fast immer eine <i>ermessensfehlerfreie</i> Entscheidung beschieden (wie oben erläutert). Eine Beseitigungsanordnung sorgt für eine Räumung des voll erschlossenen Grundstücks. Die Baubehörde hat sich endgültig positioniert und wird vom Deckmantel der ermessensfehlerfreien Entscheidung geschützt. Mein gesunder Menschenverstand hat mir bei meinen Entscheidungen bisher fast immer recht gegeben. Die politischen Willensäußerungen bestehende Strukturen nicht unnötig dem Abriss oder Verfall aussetzen, die klimapolitischen Zwänge CO2-neutral zu werden, Ressourcenschonung, Mobilitätsreserve, etc. alles Tatsachen, die ich unterstütze und meinem Tun und Handeln nicht widersprechen.</p> <p><b>Stichpunkte zu unserem Vorhaben im Außenbereich:</b></p> <p>Unsere Familie [REDACTED] ein Wohngebäude im Außenbereich im Gebiet des Regionalplanes 2</p> <p>Das intakte Gebäude ist legal, mit Baugenehmigung als Wohngebäude [REDACTED] im Außenbereich errichtet worden.</p> <p>Unsere Bauvoranfrage von Oktober 2020 beinhaltet die Instandsetzung und energetische Ertüchtigung sowie die Wiederaufnahme der Wohnnutzung.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Ascheberg hat beschlossen: Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.</p> <p>Für diese Bauvoranfrage konnte kein positiver Bescheid vom Kreisbauamt in Aussicht gestellt werden. Das Kreisbauamt sieht die Baugenehmigung als erloschen an.</p> <p>Wir haben daraufhin die Bauvoranfrage im Februar 2021 zurückgezogen.</p> <p>Juli 2021 Beginn Dachinstandsetzung</p> <p>September 2021 Baustopp. Das Kreisbauamt sieht die Baugenehmigung als erloschen an. Deshalb Baustopp mit Androhung eines Zwangsgeldes. Es wurde sodann ein Witterungsschutz aus Folie und Plane aufgebracht. Der Witterungsschutz hielt dem Wetter nicht stand.</p> <p>September 2022 Die bauzeitliche Sicherungsmaßnahme wird durch standhaftere Blechplatten ersetzt.</p> <p>Dafür im Januar 2023 vom Kreisbauamt: Zwangsgeldfestsetzung unter Androhung eines erneuten Zwangsgeldes in Höhe von 5000,00 Euro + 14,50 Euro Gebühr.</p> <p>Juli 2023 Beseitigungsanordnung mit Zwangsgeldandrohung</p> <p>Juli 2023 Bußgeldverfahren: Anhörung-Ahndung von Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Unsere Widersprüche werden von der gleichen Behörde bearbeitet, mit folgenden Aussagen:</p> <p>Eine Freigabe der Bauarbeiten wird ohne Baugenehmigung nicht erfolgen.</p> <p>Unsere Ausführungen im Widerspruchsverfahren bringen keine Veränderung in deren Rechtsauffassung des Kreisbauamtes. Das Kreisbauamt will eine Beseitigungsanordnung zustellen.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Das Bauamt wird eine neue Baugenehmigung nach § 35 BauGB für dieses Grundstück im Außenbereich mit Sicherheit nie erteilen. Das BauGB hat feste Vorgaben, die für eine Bebauung im Außenbereich anzuwenden sind. Das Kreisbauamt würde dann im pflichtgemäßen Ermessen die Baugenehmigung verweigern. Diese Situation wäre gar nicht erst entstanden, wenn das Bauamt nicht die Leitlinie verfolgen würde jede Möglichkeit/Argumentation zu nutzen Bebauung im Außenbereich dem Abriss und Verfall</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>auszusetzen und somit endgültig zu entfernen. Es liegt im Ermessen des Kreisbauamtes, dass die vorhandene Baugenehmigung von 1964 gültig bleibt und nicht entzogen wird.</p> <p>Die Inhalte der Passage auf Seite 90 im aktuellen Koalitionsvertrag trifft auch auf unseren Fall zu.</p> <p><b>Die Rechtsauffassung des Kreisbauamtes von früher darf heute nicht mehr unverändert angewendet werden.</b></p> <p><b>Gründe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Die Sieben-Jahres-Frist ist in Schleswig-Holstein unbefristet nicht anzuwenden (seit 1998)</b></li> <li>• <b>Lt. Koalitionsvertrag 2022 – 2027 will die Landesregierung bestehende Strukturen nicht unnötig dem Abriss oder Verfall aussetzen, insbesondere auch im Außenbereich</b></li> <li>• <b>Wärmewende „Abrisse wollen wir möglichst vermeiden und stattdessen Gebäude, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist, sanieren.“</b></li> <li>• <b>Ressourcenschonung</b></li> <li>• <b>CO2-Bilanz</b></li> <li>• <b>Mobilitätsreserve</b></li> <li>• <b>Wohnraumschutzgesetz</b></li> <li>• <b>Leerstandabgabe</b></li> <li>• <b>Etc.</b></li> </ul> <p><b>Wenn dieser Geist in der Rechtsauffassung des Kreisbauamtes Einzug nehmen würde, gäbe es keinen Baustopp, Zwangsgeld, Beseitigungsanordnung, Bußgeldverfahren, sondern eine positive Unterstützung unseres Vorhabens.</b></p> <p><b>Die Mutter allen Übels ist der Entzug einer Baugenehmigung, die einer Enteignung gleichkommt, insbesondere im Außenbereich, da das Grundstück mit allen Konsequenzen auf Flächennutzungsplan-Niveau zurückfällt!</b></p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Ich hoffe, dass die Darlegung unseres Vorhabens, zu einem besseren Verständnis des Kernproblems beiträgt. Es gibt viele weitere Bürger, die Ermessensentscheidungen hinnehmen müssen, obwohl so manche Lebensplanung oder sogar Existenz zerstört wird/wurde. Ich habe in meinem Arbeitsleben leidvoll erfahren, was eine ermessensfehlerfreie Entscheidung bedeutet. Der unnötige Entzug einer Baugenehmigung muss ein Ende haben.</p> <p>Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und teilen mir mit, welche Person aus der Landesplanung mir eine belastbare Antwort geben kann. Ich stehe auch gern zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1041</b></p>	<p>Im Zusammenhang mit den derzeit in Erarbeitung befindlichen drei Regionalplänen, möchten wir Ihnen ein wichtiges Thema ans Herz legen und sie darum bitten, dies landesweit in den Planungsprozess zu integrieren. Hierbei handelt es sich um den Rotwildwegeplan (RWP), den wir im Jahr 2022 mit ExpertInnen aus dem ganzen Land zusammen erarbeitet haben. Ziel des Rotwildwegeplanes ist es, die wenigen noch gangbaren Wanderkorridore des Rotwildes zu schützen, die es derzeit noch in Schleswig-Holstein gibt, und Optionen aufzuzeigen, wo bereits verschlossene Korridore wieder geöffnet werden können. Das Rotwild wird seit 2001 auf der Vorwarnliste der Roten Liste „Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste“ geführt, da es durch die Verinselung seiner Lebensräume an genetischer Verarmung und genetischer Drift leidet. Die Anzeichen für Inzuchtdepressionen zeigen sich mittlerweile im ganzen Land. Die Ursachen hierfür kennt man seit den 1990er Jahren und deshalb forderte man bereits in der Roten Liste aus dem Jahr 2001, dass „Eine weitere Verinselung (der Rotwildvorkommen in SH) durch Wildschutzzäune und neue Verkehrsprojekte unbedingt verhindert werden (muss).“ Seitdem hat sich die Situation kontinuierlich verschlechtert. Dies hat uns im Jahr 2022 dazu veranlasst, den RWP zu erarbeiten. Der RWP wurde bereits als Planungsbasis in der „Fachkonzeption zur Wiedervernetzung an Bundes- und Landesstraßen in SH“ berücksichtigt, es ist jedoch unerlässlich, dass er auch Eingang in alle weiteren Planungsvorhaben findet. Die Regionalpläne bieten hierfür genau die richtige Basis, von daher bitten wir sie inständig, den Rotwildwegeplan in alle drei Regionalpläne einfließen zu lassen.</p> <p>Der RWP ist in dem beigegeführten Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein – Managementplan 2022-2025“ dokumentiert. Neben dem PDF fügen wir ihnen die kartierten Korridore auch als Shape Layer bei. Die kartierten Wanderkorridore können so problemlos in jedwede Kartensoftware geladen werden. Zum Download finden sie die</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Layer auch unter folgender URL <a href="https://ljev-sh.de/wp-content/uploads/RW_Wegeplan.zip">https://ljev-sh.de/wp-content/uploads/RW_Wegeplan.zip</a></p> <p>Wir würden uns freuen von ihnen zu hören und stehen ihnen gerne für weiter Gespräche und Fragen zur Verfügung.</p>	
<p><b>Institution:</b> [REDACTED] [REDACTED] <b>ID: M1033</b></p>	<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der [REDACTED] betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der [REDACTED].</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</b> <b>ID: M1029</b></p>	<p>C. Anpassungsbedarfe im LEP Wir möchten unsere Stellungnahme zu den Entwürfen der Regionalpläne auch zum Anlass nehmen, um zu Regelungen des Landesentwicklungsplans vorzutragen und auf aktuelle Anpassungsbedarfe hinzuweisen. Diese bitten wir, im Rahmen der anstehenden Teilfortschreibung des LEP zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere eine weitere Öffnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und Planungerleichterungen für Anlagen des Brand- und Bevölkerungsschutzes außerhalb von Siedlungsbereichen nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens, die nach Auffassung des SHGT auf KRITIS-Anlagen erweitert werden sollten.</p> <p>1. Weitere Öffnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens Die im Zuge der LEP-Novelle 2021 geschaffene nur anteilige Anrechnung von Wohneinheiten im Rahmen des Geschosswohnungsbaus ist nach wie vor zu begrüßen und die damit verbundene Anreizwirkung weist in die richtige Richtung. Dies gilt sowohl für die Erreichung des Ziels einer flächensparenden Gemeindeentwicklung als auch mit Blick auf den vermehrten Bedarf von Wohnungen auch im ländlichen Raum. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß der Landesregierung, die (Anrechnungs-)Quote weiter zu verringern und die Wohneinheiten nur noch zur Hälfte anzurechnen. Um die Anreiz- und Steuerungswirkung für besondere Bedarfe am Wohnungsmarkt noch stärker zu nutzen, regen wir an, Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden, überhaupt nicht auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Eine derartige Bereichsausnahme könnte geeignet sein, angesichts der bestehenden erheblichen Herausforderungen für den Wohnungsbau einen entscheidenden Impuls zu setzen. Aber auch abgesehen davon wird die nötige Schaffung von Wohnraum angesichts des</p>	<p><b>Zum Thema Anpassungsbedarfe:</b></p> <p>Anpassungsbedarfe des LEP sind in entsprechenden Verfahren zur Fortschreibung beziehungsweise Teilfortschreibung des LEP zu behandeln und können nicht im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne bewertet werden.</p> <p><b>Zum Themenkomplex Bevölkerungsschutz und Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS):</b></p> <p>Der Bevölkerungsschutz und der Schutz kritischer Infrastrukturen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein.</p> <p><b>Zum Thema Feuerwehrgerätehäuser:</b></p> <p>Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Feuerwehrgerätehäusern im Außenbereich gehören nicht in die Regelungszuständigkeit der Regionalplanung und widersprechen darüber hinaus den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>eingebrochenen Neubaugeschehens und angesichts des zusätzlichen Bedarfs an Dauerwohnraum für die dauerhaft bei uns bleibenden Flüchtlinge mit dem auf 15 Jahre konzipierten Entwicklungsrahmen nicht zu schaffen sein. Daher wiederholen wir auch hier unsere Auffassung, dass dieses aus früheren Jahrzehnten stammende Instrument grundsätzlich nicht mehr mit der Entwicklungsdynamik, mit den Anforderungen an eine innovative Planungsmethodik und einem effizienten Einsatz der Personalressourcen der Landesplanung vereinbar ist. 2. Planungserleichterungen für Anlagen aus den Bereichen KRITIS, Brand- und Bevölkerungsschutz In einigen Gemeinden rückt die Option, Feuerwehrgerätehäuser aufgrund technischer oder lärmschutzrechtlicher Anforderungen sowie angesichts fehlender Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen errichten zu können, verstärkt in den Fokus. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur dann, wenn Feuerwehren und Gemeinden sich dazu entscheiden, Wehren/ Standorte zusammenzulegen und an einem Standort neu errichten zu wollen, der für alle Mitglieder der Feuerwehren die Einhaltung der Hilfsfristen ermöglicht. Die Errichtung neuer Gebäude ist in solchen Fällen alternativlos, oft jedoch mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Genehmigungsaufwand verbunden. Um den Feuerwehren, aber auch Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes, die notwendigen Entwicklungen zu erleichtern, regen wir an zu prüfen, ob die Übernahme einer Ausnahmeregelung des LEP Nordrhein-Westfalens möglich ist. Ziel 2-3 des LEP NRW (Seite 23) sieht eine Reihe von Nutzungen vor, die ausnahmsweise außerhalb der regionalplanerisch festgesetzten Siedlungsbereiche zugelassen werden. Hierzu zählen u.a. „bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz“. Wir hielten es für angezeigt, eine solche Regelung auch im LEP SH zu schaffen und diese auch auf weitere Anlagen der Kritischen Infrastruktur zu beziehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: M1029</b></p>	<p>der SHGT bedankt sich für Ihre Nachricht vom 19. Juli 2023 und die damit verbundenen Gelegenheit, zu den Entwürfen der Regionalpläne Stellung nehmen zu können. Die nachfolgende Stellungnahme beruht auf Beratungen sowohl der Gremien des SHGT auf Landesebene als auch innerhalb der jeweiligen SHGT-Kreisverbände. Zur Erarbeitung einer Stellungnahme des SHGT als Landesverband wurde der Fokus nicht auf lokale Aspekte gelenkt, sondern auf grundsätzliche und überregionale Erwägungen, die die Regionalplanung grundsätzlich betreffen. Zu den konkreten örtlichen Auswirkungen werden die Gemeinden eigenständig Stellung nehmen. Die Beratungen haben insbesondere Aspekte zu folgenden Themenblöcken deutlich gemacht: A. Erwartungen und Vorschläge des SHGT an die Landesplanung B. Bewertungen zu den Entwürfen der Regionalpläne C. Anpassungsbedarfe im Landesentwicklungsplan (LEP) A. Erwartungen und Vorschläge des SHGT an die Landesplanung Die Beratungen in den Gremien haben</p>	<p><b>Zum Themenbereich Neuorientierung der Landes- und Regionalplanung, Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens:</b></p> <p>Die Fragen von landesweiten Rahmenvorgaben sind in entsprechenden Verfahren zur Fortschreibung beziehungsweise Teilfortschreibung des LEP zu behandeln und können nicht im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne bewertet werden.</p> <p><b>Bewertungen zu den Entwürfen der Regionalpläne:</b></p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>vor allem grundsätzliche Hinweise und Erwartungen an die Landesplanung zu Tage treten lassen, die wir zum Teil bereits im Zuge der Stellungnahme zum LEP vom 24.04.2019 übermittelt hatten und die wir an dieser Stelle auszugsweise erneut vortragen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommunen sind zur Übernahme von Verantwortung, zur Kooperation und zu kreativen Lösungen für alle Fragen der Infrastruktur bereit. Sie brauchen das Vertrauen der Landespolitik, Verlässlichkeit der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, finanzielle Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreiräume.</li> <li>• Vor allem die Gestaltung der Lebensqualität vor Ort, die Digitalisierung, die Anpassung von Infrastruktur an den demographischen Wandel, die Entwicklung der Bildungsinfrastruktur und die Sicherstellung der Mobilität können nur geleistet werden, wenn die Gemeinden hierfür über die notwendige finanzielle Leistungskraft verfügen. Dies ist aktuell für die deutliche Mehrheit der Gemeinden nicht gewährleistet, weshalb es dringend einer finanziellen Stärkung bedarf.</li> <li>• Gerade auch die ländlichen Räume müssen als Stärke des Landes betrachtet und als Standorte für Wohnen und Arbeiten entwickelt werden. Insbesondere durch den fortschreitenden Glasfaserausbau, als Basis der Ernährungswirtschaft und des Tourismus sowie als Standorte sehr hoher Lebensqualität tragen die ländlichen Räume mit ihren Gemeinden entscheidend zu den strategischen Handlungsfeldern auch des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne bei.</li> <li>• Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.</li> <li>• Im Ergebnis bedeutet dies nach wie vor, dass die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens zu hinterfragen ist. Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohnbaugrenzen hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen.</li> <li>• Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nur in den städtischen Zentren nicht zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entsteht.</li> <li>• Dafür müssen auch die Rahmenbedingungen verbessert werden. Daher muss im Ergebnis überprüft werden, ob die Instrumente der Wohnraumförderung erweitert und flexibilisiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Orte im ländlichen Raum und die Stadtrandkerne. Förderinstrumente für den ländlichen Raum müssen</li> </ul>	<p>Die Regionalpläne für die drei Planungsräume in Schleswig-Holstein sind gemäß § 5 (1) Landesplanungsgesetz Raumordnungspläne. Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn fest (Planungszeitraum). Die regionalplanerischen Rahmenvorgaben sind so ausgestaltet, dass sie eine gewisse Flexibilität und Ausgestaltung im Rahmen zum Beispiel der kommunalen Bauleitplanung ermöglichen. Die Kritik am Planungszeitraum und der mangelnden praktikablen Handhabung wird zur Kenntnis genommen führt jedoch zu keiner Änderung von Text und/oder Karte.</p> <p><b>Zum Umfang der Regionalpläne:</b></p> <p>Der Umfang der Regionalpläne ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen zur strategischen Umweltprüfung. Regelungsinhalte, die bereits umfangreich im LEP 2021 mit landesweiten Zielen und Grundsätzen dargelegt wurden, werden nicht in den Regionalplänen wiederholt. Dies trägt dazu bei, den Umfang der textlichen Festlegungen relativ gering zu halten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>flexibler, leistungsfähiger und langfristig gesichert werden. Das gilt aktuell in besonderer Weise für die durch Kürzungen von Bundesmitteln bedrohte Ortskernentwicklung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich neben den zentralen Orten auch zahlreiche weitere Gemeinden zu „faktischen Zentralorten“ entwickelt haben, deren Entwicklungspotentiale nicht vernachlässigt werden dürfen. Daher bedarf es schon aus diesem Grunde einer grundlegenden Flexibilisierung landesplanerischer Instrumente. B. Bewertungen zu den Entwürfen der Regionalpläne Wesentliche Festlegungen der für 15 Jahre konzipierten Regionalpläne drohen angesichts der rasanten gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen in Kürze schon wieder überholt zu werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die geplante Ansiedlung von ████████ in Heide verwiesen, die vor wenigen Jahren noch nicht absehbar war und die erhebliche Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der Region haben wird. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass sowohl für den LEP als auch für die Regionalpläne neue, innovative Ansätze geschaffen und genutzt werden, die eine schnellere und flexiblere Anpassung der Planungen an die Realitäten ermöglichen. Die für die Regionalplanung erarbeiteten Dokumente sind für eine praktikable Handhabung sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seiten weiterer Akteure schlicht zu umfangreich. Dass derartig umfangreiche Dokumente benötigt werden, zeigt, dass die Prinzipien der Planung hinterfragt werden müssen.</li> </ul>	
<p><b>Institution:</b>  <b>Landeshauptstadt</b>  <b>Kiel, 61.1.1</b>  <b>ID: 1023</b></p>	<p>für die Beteiligung am oben genannten Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans möchten wir uns bedanken. Zugleich mussten wir mit Bedauern feststellen, dass ein frühzeitig gestellter Antrag Fristverlängerung abgelehnt wurde und die Terminierung über die Sommerferien und Abgabefrist kurz nach den Herbstferien und somit mit absehbar schwierigen politischen Beratungsfolgen sowohl die Erarbeitung der Stellungnahme als auch die Beratung in der Politik unseres Erachtens nach unangemessen erschwert haben. Eine angemessene, beziehungsweise abschließende, Auseinandersetzung mit den in diesem Umfang vorliegenden Unterlagen kann nicht sichergestellt werden. Wir behalten es uns daher vor, zum nächst möglichen Zeitpunkt unsere Ausführungen zu ergänzen.</p>	<p>Eine Öffentlichkeitsbeteiligung von vier Monaten, die ohne Überschneidungen mit Schulferien auskommt, ist nicht möglich. Es wurde auch aufgrund dieser Überschneidung die maximal mögliche Stellungnahmefrist gewährt. Der Zeitraum zwischen den Kommunalwahlen, den konstituierenden Sitzungen sowie dem Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung wird als ausreichend betrachtet. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen bereits mehr als fünf Wochen vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit zugänglich waren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Verzeichnisse</p> <p>Die Landeshauptstadt Kiel weist rein redaktionell auf folgenden Korrekturbedarf im Abkürzungsverzeichnis hin:</p> <p>ADFC – Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club</p> <p>ALT / ALiTa (Kiel) / ALFA (PLÖ) – Anruf-Linien-Taxi / AnrufLinienFahrt</p> <p>LRVN – Landesweitens Radverkehrsnetzes</p> <p>NOK-Route – Ostseeküstenradweg Nord-Ostsee-Kanal-Route</p> <p>ÖPNV – Öffentlicher Personalennahverkehr</p> <p>RAD.SH – Fuß- und Radverkehr Schleswig Holstein Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein</p> <p>RE – Regionalexpress</p> <p>S-Bahn – Schnellbahn (Hinweis: S-Bahn ist eine offizielle, eigenständige Zuggattung, damit ein feststehender Begriff und keine Abkürzung. Dies gilt auch für den Text.)</p> <p>ZOB – Zentraler Omnibusbahnhof</p>	<p>Die redaktionellen Hinweise wurden geprüft und teilweise angenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Die Landeshauptstadt Kiel fordert die Landesplanung auf, auch bereits im einleitenden Teil A auf weitere Themen einzugehen, die bestimmend für die räumliche Entwicklung sind, und diese auch in den Teilen B und C des Regionalplans stärker als bisher Eingang finden zu lassen: Energiewende: Die Landeshauptstadt Kiel fordert im Einklang mit den Zielstellungen der Landesregierung eine massive Strom- und Wärmewende. Dies hat ebenfalls gravierende Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung. Die Landeshauptstadt Kiel hat in der vorliegenden Stellungnahme an mehreren Punkten Zusammenhänge angerissen, die seitens der Landesplanung für den Regionalplan gründlich überdacht werden sollten, um auch eine räumliche Steuerung zu ermöglichen.</p>	<p>Die Themen der Energieversorgung sind überwiegend Gegenstand des LEP 2021. Dort wird beispielsweise das Thema Solarenergie abschließend geregelt. Zum Thema Windenergie an Land erfolgt eine Teilfortschreibung des LEP 2021 und die Teilaufstellung der Regionalpläne. Die vorgelegten Regionalplan-Entwürfe übernehmen in den Karten die Stromleitungen und Umspannwerke.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird unter anderem das Kapitel 4.5.2 Solarenergie</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
		<p>überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst.</p> <p>Die skizzierte „Aufgabenteilung“ wird als sinnvoll und ausreichend angesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1017</b></p>	<p>[eingereicht von: Kreis Plön]</p> <p>Für kommende Verfahrensschritte wird darum gebeten, dass die Frist zur Abgabe der Stellungnahme so gelegt wird, das zwischen Auslegungsbeginn und abschließendem Beschluss des Kreistags ausreichend Zeit liegt.</p>	<p>Eine Öffentlichkeitsbeteiligung von vier Monaten, die ohne Überschneidungen mit Schulferien auskommt, ist nicht möglich. Es wurde auch aufgrund dieser Überschneidung die maximal mögliche Stellungsfrist gewährt. Der Zeitraum zwischen den Kommunalwahlen, den konstituierenden Sitzungen sowie dem Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung wird als ausreichend betrachtet. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen bereits mehr als fünf Wochen vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit zugänglich waren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ID: 1017</b></p>	<p>[eingereicht von: Kreis Plön]</p> <p><b>Zum Thema Denkmalpflege:</b></p> <p>Im Hinblick auf die touristische Bedeutung des Denkmalbestandes im Plangeltungsbereich wird von hier aus angeregt, zumindest die in die Kulturlandschaft ausstrahlenden und dementsprechend regional identitätsstiftend wirkenden Denkmale (bspw. Schloss Plön, Marineehrenmal Laboe, Blumenburg Selent, U-Boot-Ehrenmal Möltenort) in dieser Planung darzustellen. Auch eine Darstellung der archäologischen Interessengebiete und die Kulturlandschaft prägender Bodendenkmale wird von hier aus angeregt. Schließlich tragen Bau-, Grün- und Bodendenkmale zur Charakteristik der Stadt-, Orts- und Landschaftsbilder im Plangeltungsbereich positiv bei und sollten dementsprechend angemessen berücksichtigt werden. In Fällen baulicher Nachverdichtung im Innen- und</p>	<p>Der LEP 2021 eröffnet in Kapitel 3.9 Absatz 10 die Möglichkeit, dass in den Regionalplänen besonders erhaltens- und schützenswerte Ortskerne oder –teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler mit benachbarten Gebäuden und Anlagen (Ensembleschutz) sowie durch Verordnung festgesetzte Denkmalbereiche aufgeführt werden können. Darüber hinaus können Sichtschneisen dargestellt werden.</p> <p>Angesichts der Vielzahl von erhaltens- und schützenswerten Objekten einerseits und des Maßstabes der Regionalpläne andererseits werden diese nicht kartographisch aufgenommen. Auch von einer textlichen Auflistung wird abgesehen, da die</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Außenbereich (hier insbesondere im Zusammenhang mit historischen Gutsanlagen) ist die Wahrung denkmalpflegerischer Belange wesentlich</p>	<p>städtebaulichen Ziele und Grundsätze ausschließlich im LEP 2021 geregelt werden und nicht Gegenstand der Regionalpläne sind.</p> <p>Im LEP 2021 ist in Kapitel 3.9 Absatz 10 die Berücksichtigung von denkmalpflegerischen und kulturhistorischen Belangen bei der Gestaltung des Umfeldes von Denkmäler als Grundsatz festgelegt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsbereich Hamburg Nord</b> <b>ID: 1005</b></p>	<p>der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord</b> <b>ID: M1140</b></p>	<p>Die Bundesagentur für Arbeit erbringt originär Leistungen für den Arbeitsmarkt und ist u. a. tätig in Bezug auf Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung. Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung sowie berufliche Aus- und Weiterbildung sind Instrumente, um Arbeitskräfte optimal auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die Transformation der Arbeitswelt vorzubereiten. Dabei sind demographische Entwicklungen in den einzelnen Regionen, Fähigkeiten und Bedürfnisse von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen, Branchenstrukturen, Qualifikationsansprüche von Unternehmen, Vernetzung von Bildungsräumen zu berücksichtigen und auch einzubeziehen. Als Grundlage von und auch im Zusammenspiel mit unserer Arbeit, sehen wir durchaus Komponenten, die in der Regionalplanung unbedingt bzw. noch intensiver berücksichtigt werden sollten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landesnaturerschutzbund Schleswig-Holstein e.V. LNV</b> <b>ID: M1213</b></p>	<p>Zahlreiche Inhalte des Landesentwicklungsplanes (LEP) werden in den Entwurf der Regionalpläne aufgenommen. Dies wird wie folgt erläutert (S. 24): „Der Landesentwicklungsplan und insbesondere die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, der weitgehend dem schleswig-holsteinischen Teilraum der Metropolregion Hamburg entspricht, sollen eine Verbesserung der Flächenangebote für Wohnungsbau und gewerbliche Entwicklung im Wachstumsraum Hamburg-Umland ermöglichen und dabei gleichberechtigt die Belange der Rohstoffsicherung, des Schutzes</p>	<p>Der Regionalplan-Entwurf sowie der LEP 2021 enthalten verschiedene Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen dienen.</p> <p>Dazu gehört, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>natürlicher Ressourcen sowie der Freiraumentwicklung und Naherholung berücksichtigen und durch gerechte Abwägung einen Ausgleich zwischen allen Belangen herstellen,,. Bei der Betrachtung der in die Regionalplanung übernommenen Inhalte entsteht zunehmend der Eindruck einer Ungleichbehandlung der Flächenangebote für Wohnungsbau, gewerbliche Entwicklung und Rohstoffsicherung gegenüber dem Schutz der natürlichen Ressourcen. Die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen hinsichtlich Artenschwund, Klimawandel, nachhaltige Landnutzung werden u. E. nicht angegangen. Maßnahmen zur Senkung des Flächenverbrauches spiegeln sich in der Planung nicht wider. Dies wird ausdrücklich gerügt.</p>	<p>Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen.</p> <p>Darüber hinaus benennen LEP 2021 und Regionalplan-Entwurf konkret den Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie den Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität als Zielsetzungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: Karte**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zur Karte	Votum
<p><b>Institution:</b>  <b>Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Ref. RS 9 ID: M1200</b></p>	<p>Die Regionalplanentwürfe für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein weisen in ihren zeichnerischen Festlegungen Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz aus. Die Vorranggebiete werden dabei als offene Punktflächen dargestellt. Um der raumordnungsrechtlich geforderten räumlichen Konkretheit und Letztabgewogenheit besser zu entsprechen, empfehlen wir die Flächen als geschlossene Polygone darzustellen und daher um Begrenzungslinien zu ergänzen. In den Randbereichen der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz können für die Leserinnen und Leser des Regionalplans ansonsten Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen. Dies kann dazu führen, dass unklar bleibt, ob ein Standort noch innerhalb oder bereits außerhalb eines Vorranggebiets zu verorten ist. Der Einbezug von schmalen Flächen, die einer Mindestbreite von 100 Metern nicht erreichen sowie von kleineren Flächen unter 5 Hektar (Begründung zu Ziffer (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz) innerhalb der zeichnerischen Darstellung als Punktlinie, wird sehr begrüßt. Die in Absatz 1 erläuterten Empfehlungen gelten gleichermaßen für die Vorranggebiete Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich. In den Festlegungskarten der Regionalplanentwürfe wird in der Legende auf eine Kennzeichnung der Planelemente als Ziel und Grundsatz der Raumordnung verzichtet. § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 ROG schreiben eine Kennzeichnung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung allerdings verbindlich vor. Diese Vorschriften gelten nicht nur für den Text des Regionalplans, sondern auch für die Festlegungskarte. Eine Kennzeichnungspflicht besteht, damit Leserinnen und Leser von Raumordnungsplänen einfach und übersichtlich die rechtliche Qualität von zeichnerischen und textlichen Festlegungen in Raumordnungsdokumenten entnehmen können. Während der Regionalplantext des Regionalplanentwurfs die Plansätze als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung kennzeichnet, unterbleibt dies für die verbindlichen Planelemente in der Karte. Eine ergänzende Kennzeichnung als Ziel oder Grundsatz in der Legende der Festlegungskarte wird im Rahmen der Erarbeitung der 2. Entwürfe empfohlen.</p>	<p><b>Zur Darstellung der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz:</b></p> <p>Die gewählte Signatur für die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gewährleistet eine maßstabsgerechte Verortung bei guter Lesbarkeit der Karte und entspricht damit den raumordnungsrechtlichen Anforderungen eines Ziels der Raumordnung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Kennzeichnungspflicht:</b></p> <p>In der Legende der Hauptkarte wird auf das jeweilige Kapitel verwiesen. Ziele sind nach § 7 Absatz 1 ROG zwar als solche zu bezeichnen. Das gilt aber nur dann, wenn es sich bei der Darstellung in der Karte um ein Ziel handelt, das dort zeichnerisch festgelegt wird. Wenn sich die Zielfestlegung aber aus dem Plantext und nicht aus der Karte ergibt, dann muss es in der Karte nicht als Ziel bezeichnet sein. Die Zuordnung zu Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung ergibt sich aus dem jeweiligen Kapitel.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b>  <b>Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 ID: 1023</b></p>	<p>Teil C (Hauptkarte) Darstellungen zu den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich und den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz Die gewählte Signatur ist nur in der Legende gut zu unterscheiden. In der Hauptkarte selbst ist der Unterschied kaum lesbar. Eine Änderung wäre wünschenswert.</p> <p>Darstellungen Schwerpunktbereich Tourismus und Erholung Betroffene u.a. Bereiche: - Küstenkraftwerk - [REDACTED] - Alternative Standorte (z.B. Holtenau, Wik, Schilksee, etc.) Änderungsbedarf: Schraffierungen sollten sich auf die Wasserfläche beschränken und den Uferbereich ausgrenzen (s. Ostuferhafen/ Wik/ marine Arsenal/ HDW)</p>	<p><b>Zu Darstellungen zu den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich und den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz:</b></p> <p>Die gewählten Signaturen für die Darstellung in der Hauptkarte sind sowohl über die jeweilige Punktgröße, als auch durch den Punktabstand unterscheidbar.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zur Karte	Votum
	<p>Darstellungen zu Straßen - Die als Festlegungen enthaltenen Straßen des Bestandsnetzes sind nicht transparent ermittelt. Beispiele im Kieler Norden: Zur Erschließung der Stadtteile Friedrichsort und Holtenau dienen die Boelckestraße in Verlängerung mit dem Schusterkrug sowie weiter nördlich die Fördestraße. Diese sollten als regional bedeutsam dargestellt werden. Der noch weiter nördlich liegende Uhlenhorster Weg sowie Fortführungen zur Fördestraße (Kreisstraße) dagegen ist im Vergleich zu den beiden südlicheren Erschließungen zu vernachlässigen.</p> <p>Darstellungen zu Bahnstrecken - Friedrichsort: Bahngleis StrandOrt: Die Gleisanlage reicht nur noch zur Halle 56 (ungefähr mittig der Ausdehnung des im Regionalplan enthaltenen Nord-Süd-Teils der Gleisanlage auf dem StrandOrt-Gelände). Das Gleis muss kürzer dargestellt werden. Laut Rahmenplan ist ein Gleis ggf. bis zur Festung Friedrichsort geplant. Grundlage: Beschlossener Rahmenplan (Drs. 0414/2022) tilliegung der Bahngleise und Umbau zur Veloroute 10 ist 2019 erfolgt. Bitte Entnahme des Streckenabschnitts aus der Karte. - Holtenau: Das Bahngleis auf dem MFG-5 Gelände (Holtenau Ost) wird zukünftig nur noch bis zur Höhe des blauen Kringels am Schrifztug „hafen“ von „Plüschowhafen“ liegen. Grundlage: Wettbewerbsergebnis auf Grundlage der Auslobung des Wettbewerbes (Drs. 0932/2020). Das Wettbewerbsergebnis wird aktuell in einem Rahmenplan und ein Integriertes Entwicklungskonzept weiterentwickelt (Drs. 0209/2022). - Die gewählte Art zur Darstellung aller Bahnstreckenarten ist teilweise nicht gut lesbar, insbesondere bei der Unterscheidung zwischen Personen- und Güterverkehr. Darüber hinaus entstehen auch Überschneidungen Bereich des ähnlich dargestellten Bauschutzbereichs rund um den Verkehrslandeplatz Kiel-Holtenau. Bitte möglichst andere Linienarten oder Farben verwenden.</p> <p>Darstellungen zu Häfen - Zwei Planzeichen für Sportboothafen liegen direkt nebeneinander in Höhe Sporthafen Reventlou. Zweites Planzeichen nach Süden verschieben auf Höhe des Sportboothafens Seeburg. - Das Planzeichen überregional oder regional bedeutsamer Hafen in Höhe der Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal sollte in seiner Lage überprüft werden. Es ist nicht ganz klar, auf was hier Bezug genommen werden soll. Ggf. wäre es sinnvoller in Höhe von ( )</p> <p>- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft auf der Höhe der Festung Friedrichsort (und damit an der engsten Stelle der Kieler Förde) irritiert. Es ist nicht klar, auf welcher (Plan-)Grundlage die Ausweisung herkommt. --&gt; zu entfernen</p> <p>Darstellungen zu Leitungsnetzen - Umspannwerk Kiel-Wellsee Änderungsbedarf: Vom Umspannwerk führen zwei Freileitungen Richtung Nordwesten zu einem weiteren Umspannwerk am Wellseedamm, die in der Karte nicht dargestellt sind. - Umspannwerk/</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu Darstellungen Schwerpunktbereich Tourismus und Erholung:</b></p> <p>Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind grundsätzlich aus dem LEP 2021 übernommen worden. Die Regionalpläne enthalten Festlegungen im Maßstab 1 : 1 0 0 . 0 0 0 . Das Planzeichen ist daher nicht flächenscharf. Insofern können einzelne Flächen auch nicht herausgeschnitten werden. Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.</p> <p><b>Zu Darstellungen zu Straßen:</b></p> <p>Die nachrichtliche Darstellung regional bedeutsamer Kreisstraßen erfolgt ausgehend von ihrer Einteilung in die maßgebenden Verbindungsfunktionsstufen nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) durch die Obere Verkehrsbehörde. Kreisstraßen, die mindestens der Verbindungsfunktionsstufe III zugeordnet werden, weisen aufgrund ihrer Verbindungsbedeutung für die innere Erschließung des Planungsraums eine regionale Bedeutung auf und sind als regionale Straßenverbindungen nachrichtlich in der Karte dargestellt. Die Einordnung der Kreisstraßen in die jeweiligen Verbindungsfunktionsstufen obliegt dem Fachplanungsträger. Für die Erschließung der Siedlungsachse gibt es eine Ausnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zu Darstellungen zu Bahnstrecken:</b></p> <p>Den Hinweisen zum Verlauf der Bahnstrecken wird gefolgt und die Darstellung in der Regionalplankarte wird entsprechend angepasst. Eine Unterscheidung zwischen Personen- und Güterverkehr ist bei einer Trassendarstellung des Schienennetzes nicht möglich.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zur Karte	Votum
	<p>Freileitung <math>\geq 220</math> kV im Bereich Küstenkraftwerk Änderungsbedarf: Das Umspannwerkssymbol ist zu streichen, Trassendarstellung sollte erhalten bleiben -                      Kavernenspeicher Kiel-Rönne Änderungsbedarf: Kavernenspeichersymbol einfügen</p>	<p>Aufgrund von dargestellten Haltepunkten ist eine Nutzung für den SPNV ableitbar. Die geforderte Unterscheidung der Signaturen ist aufgrund von Signaturvorgaben nicht möglich. Die Signaturen können daher nicht geändert werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zu Darstellungen zu Häfen:</b></p> <p>Die beiden Planzeichen für Sportboothäfen wurden kartographisch angepasst und auf Höhe Reventlou und Höhe Seeburg verschoben.</p> <p>Aufgrund des Maßstabs von 1 : 100 . 000 können nicht alle Häfen einzeln lagegenau dargestellt werden. Teilweise sind mehrere Häfen als Piktogramm zusammengefasst. Das Planzeichen für überregional oder regional bedeutsamer Hafen bezieht sich auf den Scheerhafen Kiel, welcher an dieser Stelle verortet ist.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Zu Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft:</b></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet für den Naturschutz in der Kieler Förde auf Höhe Friedrichsort gemeint ist. Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotop über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Die dargestellte Fläche zeigt gesetzlich geschützte Biotop ab einem Komplex von &gt; 20 Hektar Fläche.</p> <p>Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gemäß Bundes-Naturschutzgesetz.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zur Karte	Votum
		<p><b>Zu Darstellungen zu Leitungsnetzen:</b></p> <p>Vom Umspannwerk ausgehend sind zwei Leitungen nebeneinander dargestellt. Das Umspannwerk am Wellseedamm wurde in der Regionalplankarte ergänzt. Das Umspannwerksymbol im Bereich Küstenkraftwerk wurde gelöscht. Die Trassendarstellung bleibt erhalten. Der Kavernenspeicher wird in der Regionalplankarte nicht dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>ID: 1023</b></p>	<p>Anlagen Themenkarte</p> <p>Themenkarten ergänzen Stadtbahn (Kernnetz und potenzielle Erweiterungsstrecken) (Abbildung wurde beigefügt)</p>	<p>Auf die geplante Stadtbahn in Kiel wird in mehreren Stellen des Regionalplan-Entwurfs eingegangen. Die Abbildung von kommunalen ÖPNV-Netzen ist jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,  
Entwurf 2023**

**Auswertung**

**Schlagwort: Umweltbericht**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
<p><b>Institution:</b> <b>Landeshauptstadt</b> <b>Kiel, 61.1.1</b> <b>ID: 1023</b></p>	<p>Teil D Umweltbericht S. 48 in der Übersicht der schutzgutbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit werden unter FF 10 Naturwald/Wälder größer 5 ha aufgelistet, der Wald im Bereich Holtenau Ost mit einer Gesamtgröße von mehr als 20 ha wird jedoch nicht als VRG oder VBG dargestellt. Eine diesbezügliche Ergänzung in der Karte C ggfs. als Grünzäsur sollte entsprechend erfolgen. (vgl. Stellungnahme zu Teil A Kap.2.2)</p> <p>Auswertung Rahmengebende Umweltziele wie Nationale Biodiversitätsstrategie und Biodiversitätsstrategie-Schleswig-Holstein, Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie Schleswig-Holsteins etc. werden im Umweltbericht berücksichtigt (Seite 10), erscheinen trotz ihrer Relevanz auch für die Planung in den Erläuterungen zum Regionalplan allerdings nicht. Dies sollte noch geändert werden. Seite 112: Unter „Sicherung und Erhöhung der urbanen Freiraumqualitäten für Ökologie und Erholung, auch vor dem Hintergrund einer sich stetig verdichtenden Stadt sowie des Anpassungsbedarfs an den Klimawandel.“</p> <p><b>Vorschlag:</b> anstelle des Begriffs „Ökologie“ besser Naturschutz, Biodiversität und Biotopverbund erwähnen und erläutern. Im Umweltbericht, insbes. Seite 39 werden die Themen abgehandelt. Ein zusammenfassendes Ergebnis für den Erläuterungsbericht ist wünschenswert. Z. B.: „Die Biotopverbundachsen des landesweiten Biotopverbundes [...] sind überwiegend deckungsgleich mit den Schwerpunktbereichen und Verbindungsachsen des Biotopverbundsystems gemäß LRP 2020 und der Darstellung im Regionalplan.“</p> <p>Beim Umweltzustand 2.2 Menschen, einschl. menschliche Gesundheit (Umweltbericht, <b>Seite 169</b>) werden u. a. die Siedlungsstruktur, Wohnfunktion dargelegt, ohne jedoch Aussagen darüber zu treffen, welche Auswirkungen sie auf die menschliche Gesundheit haben. Umweltauswirkungen wie Luftverunreinigung, Lärm, Erholungsräume, wie sie in Tab. 1-3 „Schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes“ (Seite 11) genannt sind, werden nicht erwähnt.</p> <p>Darstellung „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ (= Trinkwassergewinnungsgebiete = Grundwassereinzugsgebiete der Wasserwerke). Trinkwassergewinnungsgebiete haben in einer Darstellung des Umweltberichtes (Seite 68) im Stadtgebiet teilweise nur eine geringe Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser (innerhalb der Bebauung). Auf den Landschaftsrahmenplan Abb. 8 wird verwiesen: „bindige Deckschichten auf oberflächennahem Wasserleiter“, aber weder der Landesentwicklungsplan, der Landschaftsrahmenplan noch der Regionalplan treffen hierzu Aussagen.</p>	<p><b>Zum Bereich Holtenau Ost:</b></p> <p>Die Festlegung von Grünzäsuren erfolgt zwar nur schematisch und ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu konkretisieren, allerdings ist der beschriebene Bereich der Waldfläche an der Achsenabgrenzung zu kleinteilig, um auf der Ebene des Regionalplans Berücksichtigung finden zu können. Die Schaffung von Grünverbindungen innerhalb des neuen Stadtquartieres Holtenau Ost im Rahmen der Bauleitplanung bleibt unbenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zur Biodiversitätsstrategie:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 sowie Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung.</p> <p>Im Umweltbericht wird der Biodiversitätsstrategie durch die Auswahl der Kriterien zur Bewertung der Umweltauswirkungen angemessen Rechnung getragen. Vor allem mit Hilfe der Daten zu geschützten Bereichen (FF01-FF07) und besonderen Biotopstrukturen (FF10a-FF13) sowie insbesondere durch die Betrachtung der Kriterien zum Biotopverbund (FF08 und FF09) werden die Auswirkungen des</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Zum Klima (UB, S. 83) „Für den Planungsraum II liegen keinerlei systematisch erhobenen oder modellierten Daten beziehungsweise Informationen zu vorhanden Kaltluftleitbahnen vor. Aus diesem Grund kann eine flächendeckende Auswertung und Bestandsbeschreibung dieses Kriteriums nicht erfolgen.“ Das gleiche gilt für Kaltluftsammelräume. Nach Position der Landeshauptstadt Kiel sollten regional bedeutsame Kaltluftbahnen und Kaltluftsammelräume erarbeitet und entsprechend bereits erkennbar im Regionalplan berücksichtigt werden. In der Erarbeitung von Grünzügen und Grünzäsuren ist diese Aufgabe nur eine von vielen und tritt deshalb nicht explizit und somit auch nicht überprüfbar hervor.</p> <p>In Tab. 5-1 (Seite 147) Summarische Beurteilung von Festlegungskategorien des Regionalplans für den Planungsraum II ist die Darstellung nicht objektiv (Bsp.: bei 2.1 Regionale Freiraumstruktur wird der Flächenumfang der durch den Regionalplan gesicherten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft aufgeführt, bei z. B. 3.1 bis 3.3 regionale Siedlungsstruktur werden keine Flächen angegeben, ein Vergleich positiver und negativer Auswirkungen ist somit nicht möglich.</p> <p>Tenor (Seite146) des Umweltberichts: Kurz zusammengefasst steht auf Seite 146, dass der Regionalplan keine Eingriffe verursacht, sondern bei der Vorbereitung steuert. Ohne die Steuerung durch den Regionalplan wäre daher mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem weitaus höheren Maß mit dem Auftreten erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen zu rechnen, als es durch die Festlegungen des geprüften Plans zu erwarten und in diesem Umweltbericht dokumentiert ist. Daher wirke der RP als Ganzes in der Summe positiv auf die (Entwicklung) der Umwelt. Wäre die o.g. pauschale Einschätzung richtig, wäre eine Umweltprüfung bei der Aufstellung von Regionalplänen grundsätzlich zweifelhaft!</p>	<p>Regionalplans auf die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie mit betrachtet.</p> <p><b>Zum Thema Auswirkungen auf die Gesundheit:</b></p> <p>Ein Bezug des Einwands zum Umweltbericht für den RP II Seite 169 konnte nicht nachvollzogen werden. In der allgemeinen Umweltprüfung (Kapitel 3.1) sind unter anderem die Auswirkungen auf die Luftqualität oder Lärm beurteilt worden.</p> <p><b>Zu W03:</b></p> <p>Das Kriterium W03 bildet die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ab, welche aus einer ungünstigen Schutzwirkung der Deckschichten resultiert. Eine lediglich mittlere Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem aus der Vermeidbarkeit des Konflikts auf der nachgelagerten Planungsebene. Schadstoffeinträge in das Grundwasser können in der Regel mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich vermieden werden. Der generelle Schutz des Grundwassers ist zudem durch die Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4) sowie die §§ 47-48 WHG gewährleistet.</p> <p><b>Zum Klima (UB, S. 83):</b></p> <p>Wie im Umweltbericht ausgeführt, liegen derzeit keine geeigneten Grundlagendaten vor und kann eine flächendeckende Auswertung und Bestandsbeschreibung nicht erfolgen. Es findet hingegen eine festlegungsbezogene und somit ortsbezogene gutachterliche Prüfung statt.</p> <p><b>Zur summarischen Beurteilung von Festlegungskategorien:</b></p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
		<p>Die Abgrenzung der Siedlungsachsen und baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiche ist nicht flächenscharf. Die ausgewiesenen Siedlungsflächen dienen als Such und Potentialräume. Eine flächenscharfe Begrenzung einer baulichen Entwicklung im Bereich der Achsenabgrenzung ist im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde insbesondere unter orts- und landschaftspflegerischen Aspekten zu prüfen. Die Annahme, dass alle Flächen innerhalb der Siedlungsabgrenzungen auch überplant werden, ist somit falsch.</p> <p>Die Erarbeitung von Regionalplan und Umweltbericht erfolgte im Dialog. Absehbare erhebliche Umweltauswirkungen konnten bereits bei der Regionalplanaufstellung berücksichtigt und entschärft werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschichtung möglich und notwendig ist. Der Sinn und Zweck der Umweltprüfung besteht ferner nicht darin im Sinne einer Worst-Case-Annahme in derartigen Fällen immer von einer Unvermeidbarkeit von Eingriffen auszugehen, vielmehr sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, um sie frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können. Der Wortlaut "voraussichtlich" zielt dabei auf eine prognostische Einschätzung, die auch im Sinne eines Eintrittsrisikos</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
		<p>gedeutet werden kann. Hierbei ist zwingend die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der geprüften Festlegung zu beachten, da hieraus abgeleitet werden kann, in welcher Form die Festlegungen konkrete Eingriffsvorhaben vorbereitet. Nur diese Vorbereitung von möglichen Eingriffen ist auf ihre Umweltauswirkung hin zu überprüfen. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabentypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht oder ähnliches.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Öffentlichkeit:</b> <b>Privatperson</b> <b>ID: 1187</b></p>	<p><b>Nachhaltigkeit</b></p> <p>Zur Nachhaltigkeit heißt es im Umweltbericht des RPs:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. „Die für den Regionalplan und die Umweltprüfung zentralen querschnittsorientierten Zielsetzungen ergeben sich aus dem ROG. Gemäß § 1 Absatz 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.“ Umweltbericht S. 9</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme mit ihren Ausführungen zur Nachhaltigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Unsere jetzige Lebens- und Wirtschaftsweise ist nicht nachhaltig. Der „German-overshoot-day“ lag in diesem Jahr auf dem 4. Mai, wir leben also so, als hätten wir drei Erden zur Verfügung 3).</p> <p>Die Planetarischen Grenzen sind u.a. in den Bereichen Artensterben und Stickstoffhaushalt schon heute überschritten 4). Alle Vorgehensweisen, die zum Rückgang der Biodiversität, wie z.B. die Flächenversiegelung, oder zum Stickstoffeintrag beitragen, wie z.B. der LKW-Güterverkehr mit Verbrennermotoren, müssen sehr schnell und drastisch reduziert werden.</p> <p>Der RP geht aber davon aus, dass wir noch weiter wachsen können. Nachhaltigkeit wird im Prinzip als das Drei-Säulen-Modell aus Ökonomie, Sozialem und Ökologie definiert. Diese Definition ist sinnlos:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Alle drei Säulen werden als gleichwertig nebeneinandergestellt. Die Ökologie läuft aber nach Naturgesetzen ab, mit ihr kann man daher keine Kompromisse schließen und die absehbaren Folgen unseres Handelns, z.B. bei den Kipppunkten des Klimawandels und dem Artensterben, sind fast immer irreversibel. Die Ökologie setzt den äußeren Rahmen, die sogenannten planetarischen Grenzen, der nicht überschritten werden sollte.</li> <li>◦ Daher lassen sich diese drei Gesichtspunkte auch nicht miteinander „verrechnen“, wie das 3-Säulen-Modell suggeriert: Wenn ich zusätzlich zum Industriegebiet noch einen Kindergarten baue, dann bin ich ja schon einmal nachhaltiger. (Hier helfen u.a. nur realistische Öko-Bilanzierungen über die gesamte Lebensdauer der einzelnen Projekte)</li> <li>◦ Exakte Einzel-Definitionen für die drei Bereiche werden nicht angeführt. Bedeutet `sozial` „Wir bauen einen Kindergarten.“ Oder „Wir wollen die immer noch existierende soziale Ungleichheit national und global verringern.“?</li> <li>◦ Eine saubere Trennung der drei Bereiche ist nicht möglich. Der Kindergarten kann auch ökonomisch betrachtet werden.</li> <li>◦ Diese Definition betrachtet überwiegend die Bedürfnisse heute und hier lebender Menschen. Das ist einerseits richtig und wichtig, reicht aber andererseits nicht mehr aus. Die Folgen unserer heutigen Lebens- und Wirtschaftsweise werden zukünftige Generationen und vor allem Menschen auf der Südhalbkugel der Erde ganz massiv in ihren Möglichkeiten ein gutes Leben zu führen einschränken (Klimakrise mit Dürren und Extremwetter-ereignissen, Artensterben etc.).</li> </ul> <p>Einen großen `Vorteil` hat dieses Modell aber: mit ihm lässt sich nahezu jede Baumaßnahme o.ä. als nachhaltig darstellen, es ergeben sich praktisch keinerlei</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Einschränkungen. Dies macht das Modell einerseits eigentlich überflüssig, aber andererseits kann es hervorragend zur Augenwischerei dienen. Von daher wird es sehr häufig benutzt.</p> <p>Nachhaltigkeit kann nur mit Generationengerechtigkeit und globaler Gerechtigkeit wirklich sinnvoll betrachtet werden.</p> <p>Suffizienz ist deshalb ein unverzichtbarer Bestandteil von Nachhaltigkeit und kann darüber hinaus auch zu mehr Zufriedenheit mit dem Status quo führen: Keiner soll immer mehr haben wollen müssen.</p> <p>3) <a href="https://www.overshootday.org/newsroom/press-release-german-overshoot-day-2023-de/">https://www.overshootday.org/newsroom/press-release-german-overshoot-day-2023-de/</a> Und: Büdelsdorfer Rundschau v. 14.8.23, S. 161</p> <p>4) <a href="https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/integriertes-umweltprogramm-2030/planetare-belastbarkeitsgrenzen">https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/integriertes-umweltprogramm-2030/planetare-belastbarkeitsgrenzen</a> oder <a href="https://www.helmholtz-klima.de/planetare-belastungs-grenzen">https://www.helmholtz-klima.de/planetare-belastungs-grenzen</a></p>	
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1058</b></p>	<p>Regionalplan II, Umweltbericht Pkt. 2.7.2: In der Tabelle 2-15 der vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete ist das bargstedter Moor aufgeführt. Östlich an das Bargstedter Moores grenzt die Historische Knicklandschaft Nortorf/ Gnutz, die neben einer hohen Bedeutung für Natur- und Artenschutz auch einen hohen landeskulturelle Wert hat. Deshalb sollte dieser Bereich - bis an die L328 - in das vorgeschlagene LAG einbezogen werden.</p>	<p>Die dargestellten vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete sind nicht durch die Landesplanung ausgewählt, sondern wurden von der Fachplanung nachrichtlich übernommen. Daher können bei der Regionalplanerstellung keine Gebiete frei hinzugefügt werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1017</b></p>	<p>[eingereicht von: Kreis Plön]</p> <p><b>Kapitel 2 Umweltzustand</b></p> <p><b>Punkt 2.7.1 Landschaftsschutzgebiete (L01)</b></p> <p>Der Kreis Plön verfügt über 20 LSG mit einer Gesamtfläche von 41877 ha., nicht wie angegeben 19 LSG. Das LSG "Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung" ist nachzutragen.</p>	<p>Eine neue Datenabfrage ist erfolgt. Die Verwendung der Daten ergeben 20 Landschaftsschutzgebiete für den Kreis Plön mit einer Gesamtfläche von 41.903 Hektar. Das Landschaftsschutzgebiet "Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung" wird ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p><b>Kapitel 4 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung)</b></p> <p>Bei 15 Schutzgebieten hat die Prüfung gleichwohl einen Prüfvorbehalt ergeben. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich in diesen Fällen nicht unmittelbar aus den geprüften Festlegungen ableiten, können jedoch auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung auch nicht abschließend ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist daher in diesen Fällen zwingend erforderlich.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Inhalte und Festlegungen des überprüften Regionalplans unter Berücksichtigung aller auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung vorliegender, bereits erkennbarer Aspekte und Erkenntnisse mit den Zielen des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 vereinbar sind.</p> <p>Diese Bewertung wird bestätigt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1009</b></p>	<p>S. 26, Umweltprüfung: Wie in der konkreten Stellungnahme zur Karte weise ich hier nochmals hin, dass ein Abstand von 300 m zu einem NATURA-2000-Gebiet im Zusammenhang mit der Erholungsfunktion bei EU-Vogelschutzgebieten oftmals nicht ausreicht, wenn es sich um Wassergebiete handelt, konkret: Großer Plöner see und Selenter See. Diese Gewässer als Schwerpunkt- bzw. Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung auszuweisen, hat im Falle des Großen Plöner Sees bereits zu einer Entwertung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes) geführt, beim Selenter See äwre dies zu befürchten, wenn - dem Regionalplan folgend - Gemeinden hier Einrichtungen für Tourismus und Erholung ausbauen. Im Zusammenhang mit Gewässern bedeutet dies nahezu immer Ausbau von Wassersportmöglichkeiten, und diese kollidieren mit den Schutzzielen "Erhaltung der Funktion als Mauserplatz" und "Erhaltung der Funktion als Rastgewässer". Hintergrund: Die Mauser (Gefiederwechsel) der Wasservögel geht einher mit einer mehrwöchigen Flugunfähigkeit. Sie findet statt im Anschluss an die Brutzeit (v.a. Juli/August/September). Bedingt durch die Flugunfähigkeit ist die Fluchtdistanz derartiger behinderter Vögel extrem hoch (z.B. gegenüber SUPs, Kajaks, Surfboards). Das Bedürfnis nach Schutz/Ruhe/Sicherheit für die Vögel ist von elementarer Bedeutung, andernfalls erlischt die Mauserplatzfunktion sofort.</p>	<p>Es wird zugestimmt, dass Erholungsnutzung und Natura-2000-Gebietsschutz in einem Spannungsfeld stehen. Durch die hier zu prüfenden Festlegungen im Regionalplan werden jedoch keine Ausbauvorhaben des Wassersports gefördert oder gar genehmigt. Dies ist immer dem Genehmigungsverfahren vorbehalten, in dessen Rahmen auf Grundlage der dann konkreten Vorhabensparameter auch die FFH-Verträglichkeit detailliert zu prüfen und nachzuweisen wäre. Durch die hier in Rede stehenden Festlegungen werden indes, räumlich unkonkret, lediglich Aussagen zu einer regionalen Konzentration von Erholungsfunktionen beziehungsweise entsprechender Infrastruktur getroffen. Diese Konzentration kann und muss im Rahmen konkreter Vorhaben derart ausgestaltet werden, dass das Natura-2000-Recht eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund erscheint der angesetzte Prüfradius von 300 Meter, der sicherstellt, dass keine unmittelbare Überlagerung erfolgt, angemessen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1008</b></p>	<p>Der Bericht mit den dort eingestellten Karten zeigt, wie kleinräumig aus Naturschutzsicht hochwertige Bereiche nur noch sind. Daher ist dem Biotopverbund und übergeordneten Schutz- und Erhaltungszielen eine besondere Bedeutung beizumessen. Vor diesem Hintergrund ist die Schutzwürdigkeit des Seeadlerdichtezentrums nicht nur "mittel", sondern "hoch" oder sogar "sehr hoch". Begründung: Die hohe Dichte der Kernpopulation des Seeadlers ist überregional eine Besonderheit und stellt eine Quellpopulation dar und ist damit populationsbiologisch von herausragender Bedeutung. Das "Dichtezentrum" ist in seiner Funktion im Zusammenhang mit der Planung von Onshore-Windkraftanlagen entstanden und weist auf die erhebliche Bedeutung des Raumes für den Seeadler hin. Vertikalstrukturen wie Windkraftanlagen (und Leitungen!) führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verlusten. Daher ist die Schutzschutzwürdigkeit in jedem Fall auf "Hoch" anzuheben, besser noch auf "sehr hoch", weil durch dieses Seeadlerdichtezentrum gleichsam alle anderen Vogelarten vor Verlusten an Windkraftanlagen und Leitungen geschützt werden (Rotmilan, andere Greifvögel, Singschwan, Kranich usw.).</p>	<p>Es handelt sich bei dem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen um ein Konglomerat von Einzelhorsten und wurde als artenschutzrechtlicher Belang der Windregionalplanung zugrunde gelegt. Ob im geprüften Gebiet ein Einzelhorst vorhanden ist, kann daraus nicht abgeleitet werden. Große Teile des Kreises Plön gehören zum Dichtezentrum für Seeadlervorkommen.</p> <p>Es bietet in dieser großräumigen Abgrenzung daher keinen geeigneten Indikator für die Prüfung der Artenschutzbelange der aktuellen Regionalplanung. Die Zielrichtung des Dichtezentrums war eindeutig die Windregionalplanung (das geht so auch aus den Landschaftsrahmenplänen hervor). Für die Regionalpläne wurden die Dichtezentren für Seeadlervorkommen daher mit einem mittleren Konfliktpotenzial eingestuft.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1125</b></p>	<p>2.1 Umweltbericht Teil D In Anbetracht der oft unvollständigen und veralteten Qualität der Daten, die u.a. vom MEKUN/LfU bezogen wurden, bleibt es unverständlich, warum der Planungsträger auf die Erhebung aktueller, aussagekräftiger Daten verzichtet hat (vgl. Teil D, Anhang B 1, S.2). Noch unverständlicher und fehlerhafter ist es, dass offenbar selbst aus jenen Daten, die aktuell eine dramatische Verschlechterung der biotischen Umweltfaktoren belegen (u.a. Biotopkartierung, dramatische Gefährdung von Lebensraumtypen, Gefährdung des FF-Schutzes u.a.) nicht tiefgreifende Schlüsse gezogen werden, die zu einer Regeneration und zukünftigen Verhinderung der Umwelt- und Klimaschäden führen. Dies verlangt eine erhebliche Ausweitung von Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz. Soweit das zuständige Fachministerium diese fachlichen Pflichten nicht wahrgenommen haben sollte, bleibt es die Aufgabe und Pflicht des Planungsträgers, diese dramatischen Mängel mit der Durchführung einer auf aussagefähigen und aktuellen Daten beruhenden qualifizierten Umweltprüfung auszuschließen bzw. bewertend darzustellen. Da es sich bei der</p>	<p><b>Zur Aktualität der Daten:</b></p> <p>Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung eigene Grundlagendaten zu erheben.</p> <p><b>Zu den Landesentwicklungsachsen:</b></p> <p>Die dargestellten Landesentwicklungsachsen sind aus dem LEP 2021 nachrichtlich übernommen. Eine erneute Umweltprüfung ist rechtlich nicht erforderlich. Konkrete Vorhaben werden auf Ebene von</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Regionalplanung um eine auf die Zukunft gerichtete Planung handelt, sind die umweltfachlichen Probleme nachhaltig aufzuzeigen und zumindest im Rahmen von Flächenausweisungen zur nachhaltigen Nutzungsordnung belegbar zu begrenzen. Eine pauschale Übernahme von Umweltprüfungen aus dem LEP ist grundsätzlich dann abzulehnen, wenn sich seit deren Durchführung (i.d.R. deutlich vor 2018 mit z.T. deutlich älteren Daten) Änderungen im Umweltzustand und der Erkenntnis- und Planungslage ergeben haben. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein. Bei den alten Prüfungen fanden in aller Regel die Vorgaben der Biodiversitäts-strategie, aktuelle Erkenntnisse zum Moor- und Feuchtgrünlandschutz, zum Gewässerschutz, Wasserrückhaltung (auch Kleingewässer) sowie diversen anderen Aspekten des Klimaschutzes keine ausreichende Beachtung, die eine neue in die Zukunft gerichtete Regionalplanung zwingend berücksichtigen muss. Dies gilt gleichermaßen für die dringend erforderlichen Flächen zur Wasserrückhaltung sowohl im Binnenland wie in allen hochwassergefährdeten Räumen im Küsten- und Niederungsbereich. Diese Prüfungen sind entsprechend zu aktualisieren und die erforderlichen Retentionsflächen als Vorranggebiete mit höchster Schutzbedürftigkeit in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine aktuelle SUP/Umweltprüfung der Landesentwicklungsachsen ist offenbar unterblieben. Ob oder wann dies zuvor unter welchen Rahmenvoraussetzungen erfolgt ist, ist ebenfalls nicht erkennbar. Hinweise deuten auf eine nicht zugängliche (= erheblicher Planungsmangel) Bearbeitung in 2010 oder früher. Angesichts der deutlich veränderten Aufgabenstellung der Achsen und der wesentlich verschlechterten Situation der Lebensräume und Biotope sowie der allgemeinen Umweltsituation ist die aktuelle Umweltprüfung der Achsen absolut unverzichtbar, zumal die Achsen ein wesentliches Kernelement der Planung mit landesweitem Einfluss sind. Alte Bewertungen sind vollständig überholt und für den aktuellen Plan unbrauchbar.</p> <p><b>2.1.1 Methodik (Teil D, Anhang 1B, 1.0)</b></p> <p>Als Basisgrundlage für die Prüfung werden in Tabelle 1-1 Vorgaben für die Schutzwürdigkeit von Themenclustern aufgestellt, deren fachliche Herleitung, Verifizierung und Diskussion fehlen und unverständlich bleiben. Im Folgenden einige Beispiele aus der Bewertungstabelle, die wir insbesondere aber nicht ausschließlich kritisieren:</p> <p>Tabelle 1-1:</p> <p>Die Gebiete FF05 und FF06 werden lediglich als „hoch“ schutzbedürftig eingeschätzt, obwohl sie die Höchststufe der Schutzwürdigkeit aufweisen und aktuell einem besonders hohen und schädlichen Nutzungsdruck ausgesetzt sind. Gleiches gilt für die Gebiete FF08-10a. Ein Blick in den für die Biotope verwendeten Datenbestand<sup>4</sup> führt zutage, dass das Datenmaterial inhomogen und z.T. deutlich veraltet (offenbar z.T. älter als 2014 ausweislich der Datenbeschreibung im zitierten Bestand) ist. Wie die Landschaftsrahmenplanung und die Biotopkartierung dargestellt haben, sind die Still- und</p>	<p>Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren oder auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung geprüft.</p> <p><b>Zu 2.1.1 Methodik:</b></p> <p>Der generelle Hinweis zur Überarbeitung des Anhangs B 1 hinsichtlich einer verständlicheren und nachvollziehbareren Erläuterung der Methodik wird aufgenommen. Der Text wurde überarbeitet. Gleichwohl wird der Darstellung des Einwenders, die Umweltprüfung wolle durch eine Verschleierung der Methodik möglichst viele Flächen durch Fehlnutzung schädigen und gar das Allgemeinwohl gefährden, deutlich widersprochen.</p> <p><b>Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf dem Maßstab 1:100.000 :</b></p> <p>Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschichtung möglich und notwendig ist. Der Sinn und Zweck der Umweltprüfung besteht ferner nicht darin im Sinne einer Worst-Case-Annahme in derartigen Fällen immer von einer Unvermeidbarkeit von Eingriffen auszugehen, vielmehr sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, um sie frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können. Der Wortlaut "voraussichtlich" zielt dabei auf eine prognostische Einschätzung, die auch im Sinne eines Eintrittsrisikos gedeutet werden kann. Hierbei ist zwingend die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der geprüften</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Kleingewässer in Schleswig-Holstein in ihrer Einzigartigkeit und Vielzahl stark gefährdet. Dabei haben Still-/Kleingewässer eine wichtige Funktion als Lebensraum für verschiedene Tierarten und Pflanzen, sie sind Wasserrückhalteraum und häufig sehr wichtiger Landschaftsbestandteil mit vielfältigen Funktionen. Nährstoffüberschuss führt zur Eutrophierung, der Klimawandel und der Grundwasserhaushalt bedrohen diese Gewässer und damit einen einzigartigen Lebensraum in ihrer Existenz. Auch wenn manche Kleingewässer aufgrund ihrer Größe nicht immer erfasst sind, sollte der Regionalplan im Umweltbericht und in den Textteilen vertieft auf die Bedeutung der Still- und Kleingewässer eingehen und Maßnahmen für ihren Erhalt und für ihre Förderung darstellen. Dabei sind auch die Vernetzungs- und die Trittsteinbedeutung dieser Biotope für Arten, die auf diese einzigartigen Biotope angewiesen sind, zu berücksichtigen. Die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit von Wäldern &lt;10ha (F10b) als „mittel“ kann der BUND Schleswig-Holstein sich nicht anschließen. In Schleswig-Holstein (durch Nutzungsdruck waldärmstes Flächenland in Deutschland) sind Wälder und deren Ökosysteme in höchstem Maße schutzbedürftig. Selbst im Fall devastierter, standortfremd bestockter Teilflächen ist ein höchster Grundschutz und nachhaltiger Bestandsumbau (statt der Öffnung für andere Flächennutzungen außerhalb des Naturschutzes) erforderlich. Waldflächen sind in SH grundsätzlich äußerst selten und erfüllen im Biotopverbund eine außergewöhnlich wichtige Funktion als Vernetzungsstrukturen und bilden gemeinsam mit ihren Waldrandstrukturen wichtige Wander- und Ausbreitungskorridore für viele Arten. Mit allen Funktionen sind sie in aller Regel im höchsten Maße schutzbedürftig und sind auch bei kleinen Flächengrößen weitgehend als Vorrangflächen einzustufen. Auf die Bedeutung der Wanderkorridore wird im Umweltbericht nicht ausreichend eingegangen. Diese Korridore haben die gleiche Bedeutung wie die Siedlungsachsen und sind entsprechend zu bewerten und darzustellen. Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein legt zudem nahe, die regionalen Freiraumstrukturen um eine Flächenkategorie für ein Waldverbundsystem mit entsprechenden Flächenausweisungen zu ergänzen. So kann ein Beitrag zur Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein und zur Vernetzung der teilweise isoliert liegenden Waldflächen erreicht werden. Die Flächen ergänzen die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und leisten so einen Beitrag zum Aufbau des Biotopverbundsystems. Flächen, für die andere entgegenstehende Ziele des Naturschutzes festgelegt sind, sind nicht als Flächen für den Waldverbund geeignet. Die Einstufung von extensivem Feuchtgrünland FF 11a mit lediglich „hoch“ ist angesichts der ökologischen und klimafachlichen Bedeutung sowie der extremen Bedrohungslage dieser Flächen nicht nachvollziehbar. Die Einschätzung des Dichtezentrums Seeadlervorkommen (FF14) als „mittel“ bleibt fachlich ebenfalls fragwürdig. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Deckschicht für das Grundwasser (W03) mit „mittel“ reiht sich hier nahtlos ein. Angesichts der besonderen</p>	<p>Festlegung zu beachten, da hieraus abgeleitet werden kann, in welcher Form die Festlegungen konkrete Eingriffsvorhaben vorbereitet. Nur diese Vorbereitung von möglichen Eingriffen ist auf ihre Umweltauswirkung hin zu überprüfen. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabentypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgreifende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen nivellieren würde, da letztlich jegliche - und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen - zu schweren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Eine entsprechende grundlegende Überarbeitung der Bewertungsansätze wird daher abgelehnt.</p> <p>Nachfolgend wird zu den angemerkten Kriterien eine Erwiderung gegeben.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Bedrohungslage der Bodenschichten mit Nährstoffen und sonstigen anthropogenen Reststoffen mit Schadwirkung, sind die angesprochenen Fehler nicht nur gefährlich, sondern geeignet, das Schadpotenzial für die Allgemeinheit weiter auszubauen. Die Deckschichten für das Grundwasser haben ein sehr hohes Schutzbedürfnis und sind in wichtigen Bereichen als Vorranggebiete, ansonsten als Vorbehaltsgebiete vor Grundwasser gefährdenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsmethoden zu bewahren. Die hier getroffene exemplarische Auflistung von nur einigen wenigen der erfolgten Fehleinstufungen eröffnet den Hinweis darauf, dass die nicht offengelegten Vorgabemethoden der Einstufung in Verbindung mit dem ungeeigneten Maßstab dazu dienen, möglichst viele Flächen durch Fehlnutzung zu schädigen und damit das Allgemeinwohl zusätzlich zu gefährden.</p> <p>Tabelle 1-2: Bei der Beschreibung der potenziellen Auswirkungen einzelner Festlegungen wird z.B. der Relevanz des Schutzgutes „FF“ nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen (Zerschneidung, hydrologische Wirkung, Emissionen) wobei diesem Schutzgut dann bei der Nutzungseinschränkung eine hohe Relevanz zugeordnet wird. Es erscheint naheliegend, dass die Betroffenheit des Schutzgutclusters „FF“ bei Zerschneidung, hydrologischer Einwirkung und Emission mit in der höchsten Stufe rangiert. Dies bestätigt die im vorangegangenen Absatz ermittelte Feststellung deutlich. Der Hinweis auf ein nicht vorliegendes Gutachten (██████████ 2019) untermauert das Aufdecken dieses kontraproduktiven und taktischen Ansatzes, der dem Wohl der Allgemeinheit zuwiderläuft. Die Ausführungen zu B1, 1.2 ff., S. 8ff. sind insgesamt unverständlich.</p> <p>Wenn auf der weniger geeigneten Maßstabsebene von 1:100.000 Aussagen über feingliedrig vernetzte Naturräume und Biotopstrukturen der Freiräume getroffen werden sollen, ist zunächst davon auszugehen, dass diese Auswirkungen grundsätzlich sehr erheblich sind. Da der Plan eine ordnende Wirkung haben soll und eine Konkretisierungen beinhaltet, könnte auch nur im speziell bekannten Einzelfall davon ausgegangen werden, dass Konfliktpotentiale absehbar in einer nachfolgenden Planung (dies wäre ja die defizitäre Bauleitplanung) gelöst werden könnten (s.a. 1.4 S.10). Der Plan sieht offenbar das Gegenteil vor. Dies stellt keine angemessene Beurteilung der Umweltauswirkungen dar und leidet an systematischen Fehlern. Diese Bewertungsansätze sind grundsätzlich zu korrigieren. Die Darstellungen und die Tabelle 1-3, S. 11-15 bleiben bezüglich der konkreten Auswirkungen nebulös und unverständlich. Um dazu bewertende Aussagen zu treffen, ist dieser Beitrag zunächst verständlich zu formulieren. Die Festlegungen der Tabelle 1-5 sowie des Textes S. 16-19 bleiben nebulös und rätselhaft und erschließend sich aus dem Text gar nicht. Auch eine fachliche Herleitung und Diskussion unterbleibt. Hingewiesen wird im Text nur auf ein nicht vorliegendes Gutachten (██████████, 2019). In</p>	<p><b>Zu FF05:</b></p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die Einstufung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, in eine hohe Schutzwürdigkeitsklasse ist, insbesondere im Vergleich zu festgesetzten Naturschutzgebieten, dem noch unbeständigen rechtlichen Charakter der Gebiete verbunden.</p> <p><b>Zu FF06:</b></p> <p>Biosphärenreservate gehören zu den Großschutzgebieten und sind, anders als bspw. Naturschutzgebiete, nicht flächendeckend auf den vorrangigen Schutz der Natur ausgerichtet (Schutzzonen I und II), sondern sollen insbesondere in Schutzzone III auch eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung der Landschaft ermöglichen. Nach § 25 Absatz 1 BNatSchG sind Biosphärenreservate großräumige charakteristische Landschaften, die in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und im Übrigen überwiegend als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Ihr Hauptziel ist es, die durch traditionelle Nutzung geprägte Landschaft und daraus gewachsene Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und gleichzeitig beispielhaft die Entwicklung und Erprobung von, naturverträgliche Wirtschaftsweisen zu ermöglichen. Die beiden vorkommenden Biosphärenreservate in Schleswig-Holstein sind in Teilen oder insgesamt mit zahlreichen weiteren Schutzgebietskategorien überlagert. Das Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen ist gleichzeitig komplett als Nationalpark, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen und zu sehr großen Teilen als</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>unverständlicher Komplexität soll offenbar der Eindruck gestärkt werden, dass konkrete Betroffenheiten von Biotopen, Vernetzungswirkungen, Böden, Hydrologie und Emissionen möglichst nicht geprüft werden müssten. Diese Aussagen sind komplett dahingehend zu überarbeiten, dass verständliche und konkrete Aussagen getroffen werden, deren fachliche Herleitung überprüfbar und belegt ist.</p> <p>B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen Die Aussagen zu den kumulativen Auswirkungen werden den fachlichen Anforderungen nicht gerecht. Sich überlagernde Festlegungen von Naturschutz, Tourismus oder Abbau von Bodenschätzen sind in der Praxis regelmäßig erheblich problembehaftet. Der Plan wird seiner Konkretisierungsfunktion hier nicht gerecht, sondern verstärkt im Überlagerungsbereich den Konflikt unzulässig. Bei einer Überlagerung von unterschiedlichen Vorbehalts- und Vorranggebieten müssen die landschaftlichen und biotischen Einzelfunktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen untereinander abgestimmt werden. Dabei ist der jeweils empfindlicheren Funktion der Vorrang einzuräumen! Dies bedeutet z.B., dass bei allen Schutzgutclustern FF jeweils im Einzelfall und unter Vorrang der Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Anforderungen ein nachhaltiges Naturerleben möglich sein kann, nicht aber eine Öffnung für allgemeine touristische Infrastrukturen etc. vorgesehen wird, die das Schutzgut beeinträchtigen kann.</p> <p>B2 und B3 Angesichts der vorangegangenen Darstellung der vielfältigen Mängel der Bewertungsmethodik erfolgt hier exemplarisch nur eine Würdigung der Aussagen zu den Prüfergebnissen. Bei den Prüfergebnissen fällt auf, dass selbst bei einer erkannten hohen Betroffenheit regelmäßig die Bewertung in der Art erfolgt "Erhebliche Beeinträchtigungen bei der Umsetzung können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird jedoch eingeschätzt, dass mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes möglich ist." Dies zeigt, dass der Plan bereits erkennbare Schädigungen mit sich bringt, dass aber durch „Maßnahmen“ eine Vereinbarkeit mit Erhaltungszielen möglich sei. Dass diese Annahme in der Praxis regelmäßig falsch ist, belegt der äußerst schlechte Zustand der Natura 2000-Gebiete und der mit ihnen vernetzten Biotope, die erkannte Gefährdung wichtiger Lebensraumtypen sowie die dramatische Abnahme von Biotopflächen in allen Plangebieten.</p>	<p>Naturschutzgebiet. Die Pflegezone des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe (Teilgebiet Schleswig-Holstein) ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen, das gesamte Gebiet auch als FFH-Gebiet. Es ist somit gewährleistet, dass die innerhalb eines Biosphärenreservats besonders schützenswerten Schutzzonen I und II mit einem sehr hohen Schutzstatus versehen sind und in der Umweltprüfung mit sehr hoher Schutzwürdigkeit bewertet werden. Die Einstufung der Biosphärenreservate insgesamt in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar und folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit (Teil-/Funktionen nur schwer kompensierbar, hohe rechtliche Restriktionen).</p> <p><b>Zu FF08 und FF09/FF10a:</b></p> <p>Die Einrichtung eines Biotopverbundes ist rechtlich durch § 20 BNatSchG beziehungsweise § 12 LNatSchG Schleswig-Holstein verankert. Ein expliziter Schutzstatus erfolgt daraus jedoch nicht. Dieser ist den in § 20 Absatz 2 benannten Gebieten vorbehalten. Die Einordnung der Kriterien in eine hohe Schutzwürdigkeit folgt daher der Methodik, da für Flächen des Biotopverbunds keine strengen rechtlichen Restriktionen per se oder eine Unersetzbarkeit vorliegen. Weiterhin ist, wie in § 20 Absatz 3 BNatSchG vorgesehen, der Schutz des Biotopverbunds über die in § 20 Absatz 2 benannten Gebiete möglich, welche größtenteils ebenfalls als Kriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Die Einstufung in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar und folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit. Gleiches gilt für das Kriterium FF10a Naturwald.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
		<p><b>Zu FF10b:</b></p> <p>Die grundsätzlichen ökologischen Funktionen von, auch kleineren, Waldflächen sind prinzipiell richtig, können jedoch nicht verallgemeinernd auf alle Waldflächen angewendet werden. Es ist aus gutachterlicher Sicht vertretbar, auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung eine Trennung zwischen kleineren und größeren Waldflächen vorzunehmen. Zwar können kleinere Waldflächen ebenfalls wichtige ökologische Funktionen, zum Beispiel als Trittsteinbiotop, übernehmen, eine pauschale Zuweisung dieser Funktionen auf alle Waldflächen ist jedoch vor dem Hintergrund einer integralen Planung nicht zielführend. Ein zu hoch angesetzter Schutzstatus von Flächen, beispielsweise den angesprochenen devastierten standortfremden Waldbeständen, kann den ganzheitlichen Planungsansatz der Regionalplanung behindern. Der generelle Walderhalt ist auf der nachgelagerten Planungsebene durch § 9 LWaldG sowie §§ 13 BNatSchG weiterhin gegeben. Zudem sind ökologisch besonders wertvolle Waldbiotope sowie für den Biotopverbund wichtige Waldflächen ebenfalls über die Kriterien FF07 (gesetzlich geschützte Biotope) und FF08 (Biotopverbundsystem) berücksichtigt.</p> <p><b>FF11a:</b></p> <p>Die Einstufung des Feuchtgrünlands in eine hohe Schutzwürdigkeit folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit (Teil-/Funktionen nur schwer kompensierbar, hohe rechtliche Restriktionen). Ein Großteil der als Feuchtgrünland kategorisierten Flächen des Kriteriums sind zudem auch über das Kriterium FF07 „gesetzlich geschützte Biotope“ abgedeckt, welches eine sehr hohe Schutzwürdigkeit besitzt beziehungsweise sind diese auch in der</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
		<p>nachgelagerten Planungsebene als geschütztes Biotop rechtlich gesichert.</p> <p><b>FF14:</b></p> <p>Es handelt sich bei dem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen um ein Konglomerat von Einzelhorsten und wurde als artenschutzrechtlicher Belang der Windregionalplanung zugrunde gelegt. Ob im geprüften Gebiet ein Einzelhorst vorhanden ist, kann daraus nicht abgeleitet werden. Große Teile des Kreises Plön gehören zum Dichtezentrum für Seeadlervorkommen.</p> <p>Es bietet in dieser großräumigen Abgrenzung daher keinen geeigneten Indikator für die Prüfung der Artenschutzbelange der aktuellen Regionalplanung. Die Zielrichtung des Dichtezentrums war eindeutig die Windregionalplanung (das geht so auch aus den Landschaftsrahmenplänen hervor). Für die Regionalpläne wurden die Dichtezentren für Seeadlervorkommen daher mit einem mittleren Konfliktpotenzial eingestuft.</p> <p><b>Zu W03:</b></p> <p>Das Kriterium W03 bildet die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ab, welche aus einer ungünstigen Schutzwirkung der Deckschichten resultiert. Anders als die Stellungnahme suggeriert, werden nur solche Bereiche betrachtet, die eine ungünstige Schutzwirkung aufweisen, da in diesen ein Stoffeintrag in das Grundwasser vermehrt möglich ist. Eine lediglich mittlere Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem aus der Vermeidbarkeit des Konflikts auf der nachgelagerten Planungsebene. Schadstoffeinträge in das Grundwasser können in der Regel mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich vermieden</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
		<p>werden. Der generelle Schutz des Grundwassers ist zudem durch die Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4) sowie die §§ 47-48 WHG gewährleistet.</p> <p><b>Zur Datengrundlage Biotopkartierung:</b></p> <p>Das Zusammenführen von verschiedenen Datensätzen zu einem größeren, inhaltlich konsistenten, Datensatz ist gängige Praxis und insbesondere bei großen Untersuchungsräumen, wie auf Länder- oder Bundesebene, unabdingbar. Dies sagt jedoch nichts über die generelle Qualität der Daten aus. Einzelne Daten können, wie angemerkt, zum Teil älter als 2014 sein, der deutlich überwiegende Anteil der Daten (98,9 Prozent) ist jedoch jünger (mindestens 2014). Die verwendete Datengrundlage ist daher als geeignet einzustufen.</p> <p><b>Zu Stillgewässer:</b></p> <p>Stillgewässer mit einer Größe von &gt;1 Hektar sind im Schutzgut Wasser über die Kategorie W05 abgedeckt. Die Darstellung von kleineren Gewässern ist aufgrund des Maßstabs des Regionalplans weder praktikabel noch zielführend. Die Auswahl der Kriterien für die Umweltprüfung richtet sich nach den Zielen des Umweltschutzes (vergleiche Tabellen 1-3 Umweltbericht). Hierbei besteht jedoch kein Anspruch auf eine vollständige Abdeckung der Schutzgüter, da nur solche Aspekte durch die Kriterien abgedeckt werden können, die sich im regionalen Maßstab durch landesweite digitale Datengrundlagen abbilden lassen. Vertiefende Betrachtungen sind dementsprechend auf nachgeordneten Planungsebenen zwingend erforderlich. Eine fachgerechte Betrachtung dieser Gewässer erfolgt entsprechend auf nachgelagerter Planungsebene.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
		<p><b>Zur Relevanz in Tabellen 1-2:</b></p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p> <p><b>Zu Wanderkorridoren:</b></p> <p>Großräumige wertvolle Bereiche für wandernde Arten, hier vor allem Zugvögel, wurden über die Kriterien FF15-FF17 (Nahrungsgebiete für Rastvögel) sowie FF19 Wintermassenquartiere für Fledermäuse berücksichtigt. Zudem werden Wanderkorridore ebenfalls indirekt über die Kriterien zum Biotopverbund abgedeckt. Die Auswahl der Kriterien für die Umweltprüfung richtet sich nach den Zielen des Umweltschutzes (vergleiche Tabellen 1-3 Umweltbericht). Hierbei besteht jedoch kein Anspruch auf eine vollständige Abdeckung der Schutzgüter, da nur solche Aspekte durch die Kriterien abgedeckt werden können, die sich im regionalen Maßstab durch landesweite digitale Datengrundlagen abbilden lassen. Vertiefende Betrachtungen sind dementsprechend auf nachgeordneten Planungsebenen zwingend erforderlich. Eine fachgerechte Betrachtung von Wanderkorridoren erfolgt entsprechend auf nachgelagerter Planungsebene.</p> <p><b>Zu B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen:</b></p> <p>Das Kapitel 5 Gesamtplanbetrachtung mit der Darstellung von teilräumlichen kumulativen Auswirkungen von Umweltauswirkungen entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution: NABU Schleswig-Holstein,</b></p>	<p>3. Anmerkungen zum Umweltbericht (Teil D) 3.1 Allgemeines Obgleich der Umweltbericht in seinen meisten Teilen sehr</p>	<p><b>Zu 3.1:</b></p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
<p><b>Bereich Verbandsbeteiligung</b> <b>ID: M1212</b></p>	<p>allgemein gehalten ist, stärkt er doch den Stellenwert des Natur und Umweltschutzes in der Raumplanung. Wie sich nicht nur aus dem Umweltbericht, sondern auch aus der Regionalplanung insgesamt ergibt, bildet der Abbau oberflächennaher Rohstoffe, also i.d.R. Kies, dabei einen wesentlichen Konfliktfaktor. Der Text wirkt an mehreren Stellen sprachlich holprig. Beispiel: "Das Naturschutzgebiet Dosenmoor ... wird ebenfalls als ein Naturschutzgebiet gezählt." (S. 27) Daher sollte der Text nochmals redaktionell überarbeitet werden.</p> <p><b>3.2 Biodiversitätsstrategie</b> Den Ausführungen auf S. 10 zufolge sind im Umweltbericht u.a. die Ziele und Grundsätze der Biodiversitätsstrategie des Landes mitsamt deren Kernaktionsräumen zu übernehmen und damit in die RP einzufügen. Diesbezüglich ist jedoch nichts weiter konkretisiert worden, auch nicht im Abschnitt 3.1.2 (Regionale Freiraumstruktur, hier Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz, S. 102 f). Das sollte nachgeholt werden. Auch in den RP (Textteil, Karte) sind zu den Kernaktionsräumen keine entsprechenden Angaben zu finden (s.o.).</p> <p><b>3.3 Gesetzlich geschützte Biotope</b> Es ist nicht verständlich, weshalb Strandseen, Röhrichte und Heiden (Abschnitt. 2.3.9, S. 36 ff) nicht in Abschnitt 2.3.6 (S. 30 ff) zusammen mit den anderen gesetzlich geschützten Biotopen behandelt werden. Auch ist nicht ersichtlich, ob sie auf der Abb. 2-5 (S. 32) mit dargestellt worden sind. Nicht eindeutig ist, welcher Grünlandtyp in Abb. 2-6 dargestellt wird. Handelt es sich dabei um sogenanntes Wertgrünland oder um Dauergrünland im Allgemeinen? Sollte Letzteres der Fall sein, wären die Karten zu klein, um die Grünlandverbreitung mit einer einigermaßen befriedigenden geografischen Detailschärfe wiedergeben zu können.</p> <p><b>3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt</b> In der zugehörigen Tab. 2-6 (S. 47 f) der Schutzinstrumente wäre die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen (soweit bereits skizziert) mit aufzulisten und deren Schutzbedürftigkeit als "hoch" einzustufen. Im nachfolgenden Text sollte die Biodiversitätsstrategie kurz zusammenfassend</p>	<p>Der Text wurde redaktionell überarbeitet. Dem Aspekt der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Zu 3.2:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 sowie Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Grundlage für die Ausweisung sind unter anderem gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) über 20 Hektar.</p> <p>Im Umweltbericht wird der Biodiversitätsstrategie durch die Auswahl der Kriterien zur Bewertung der Umweltauswirkungen angemessen Rechnung getragen. Vor allem mit Hilfe der Daten zu geschützten Bereichen (FF01-FF07) und besonderen Biotopstrukturen (FF10a-FF13) sowie insbesondere durch die Betrachtung der Kriterien zum Biotopverbund (FF08 und FF09) werden die Auswirkungen des Regionalplans auf die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie mit betrachtet.</p> <p><b>Zu 3.3:</b></p> <p>Salzwiesen und Röhrichte/Strandseen sind als besonderer natürlicher und artenreicher Lebensraum separat als Umweltzustand beschrieben. Gleiches gilt für Trocken- und Heidevegetation. Als gesetzlich</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>erläutert werden</p> <p><b>3.5 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (zu Kap. 2.8)</b>                      In diesem Kapitel sollten historische Kulturlandschaften (KS 03, Tabelle 2-17, S. 98) in der Einstufung ihrer Schutzbedürftigkeit von "mittef" auf "hoch" angehoben werden. Begründung: Die beiden darunter in der Tabelle angeführten Kulturlandschaftstypen "Knicklandschaften, Beet- und Grüppengebiete" sind infolge landwirtschaftlicher Intensivierung sowie (Knicklandschaften betreffend) teilweise auch Überbauung und Rohstoffabbau selten geworden und weiterhin bedroht.</p> <p><b>3.6 Allgemeine Umweltprüfung (zu Kap. 3.1)</b>  <b>3.6.1 Pflicht zur Umweltprüfung</b>                      Die im Kap. 3.1 (S. 100 f) festgehaltenen Ausführungen zur bei der Aufstellung oder wesentlichen Änderung eines RP bestehenden Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung sind nach Ansicht des NABU zwar grundsätzlich richtig, jedoch zu allgemein gehalten, um in besonderen Konfliktfällen, hier insbesondere beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie Kies (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete), faktisch belastbare Kriterien für einen Ausschluss der Vorhaben zu bieten, die unter den Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes als problematisch einzustufen sind.</p> <p><b>3.6.2 Einstufung von Natura 2000-Gebieten</b>                      Entgegen den Ausführungen auf S. 102 müssen nach Auffassung des NABU sämtliche Natura 2000-Gebiete als Vorranggebiete - nicht nur als Vorbehaltsgebiete - für den Naturschutz eingeordnet werden.</p> <p><b>3.6.3 Siedlungsentwicklung im ländlichen Bereich</b>                      Die im Kap.3.1.3 Regionale Siedlungsstruktur in der Tab. 3-14 ("Al/gemeine Umweltprüfung und Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung") unter 2. angegebenen "Maßnahmen zur Verbindung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen" (S. 116 f) - frühzeitiges Anführen geeigneter Ausgleichsflächen, flächenschonende Bauweise, Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Zerschneidung usw. - werden begrüßt. Allerdings muss der NABU an dieser</p>	<p>geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG sind sie auch in der Abbildung 2-5 dargestellt.</p> <p>Die Daten sind der landesweiten Biotopkartierung entnommen mit HauptBP2-Code „GF“ und „GN“ für Feuchtgrünländer und „GM“ für Mesophiles Grünland. Artenarmes Wirtschaftsgrünland ist mit dem Kriterium nicht bewertet.</p> <p>Karten werden nur aus inhaltlichen Gründen geändert, eine reine redaktionelle Änderung bei Aussage „ist zu klein“ oder ähnliches wird nicht vorgenommen.</p> <p><b>Zu 3.4:</b></p> <p>Siehe Ausführungen zu Beginn des Votums.</p> <p><b>Zu 3.5: KS03:</b></p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die Daten stammen aus dem LRP Hauptkarte II (2020). Dort sind die Historischen Kulturlandschaften aufgrund ihres Maßstabes in der Karte großräumig und offen schraffiert, so dass auch einzelne bebaute Ortslagen, Gewässer und Waldflächen, die kleiner als zehn Hektar sind, überlagert sein können. Diese Unschärfe begründet die mittlere Einstufung. Auf Anregung der Stellungnahme wurde eine Einstufung als „hoch“ positiv geprüft. Die Einstufung für KS03 wird in „hoch“ geändert.</p> <p><b>Zu 3.6.2:</b></p> <p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Stelle kritisch anmerken, dass diese Vorgaben bei der kommunalen Bauleitplanung gerade im ländlichen Raum kaum beachtet werden.</p> <p><b>3.6.4 Vorranggebiete Küstenschutz ((UB S. 106 f)</b>                      Der "strukturelle Steiluferrückgang" betrifft alle Kliffs mit noch natürlicher Erosionsdynamik. Dieser natürliche Prozess sollte auch zukünftig ungehindert und damit ohne "Küstensicherungen" erfolgen dürfen. Nach dem Umweltbericht (S. 107) sollen jedoch "bautechnisch massive Küstensicherungen" durchgeführt werden können, wenn "Siedlungsstrukturen" gefährdet sind. Hier stellt sich die Frage, was unter "Siedlungsstrukturen" zu verstehen ist: Gelten bereits zwei unmittelbar am Steilufer stehende Ferienhäuser (wie z.B. in Lippe, Gemeinde Behrendorf) als solche? Der Begriff sollte definiert werden.</p> <p><b>3.6.5 Kiesabbaugebiete</b>                      (Vorgesehene) Kiesabbaugebiete beanspruchen einen durchaus erheblichen Flächenanteil und führen dort zu gravierenden Landschaftsveränderungen. Die raumplanerische Vorbereitung von Abbaugebieten für oberflächennahe Rohstoffe (i.d .R. Kies) ist deshalb zur Recht eines der wichtigsten Elemente dieser Regionalplanung und wird deswegen auch im Umweltbericht ausführlich behandelt. Hier bleibt der Umweltbericht nach Ansicht des NABU allerdings zu oberflächlich, was auch für die Ausführungen zur Allgemeinen Umweltprüfung gilt (u.a. Prüftabelle 3-18 zu den Vorbehaltsgebieten, S. 124 ff). Eine Darstellung stringenter Ausschlussfaktoren für den Kiesabbau fehlt. Das betrifft neben einer grundsätzlichen Bewertung des Eingriffs bzgl. Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft besonders die Frage nach der Eingriffsintensität in den Wasserhaushalt: Kiesabbau kann sich erheblich auf die Grundwasserleiter wie auch auf in der Nähe liegende Oberflächengewässer auswirken. Deshalb sollte an dieser Stelle eine zusammenfassende Darstellung zu den hydrogeologischen Auswirkungen des Nassabbaus im Verhältnis zum Trockenabbau erfolgen. Zu bedenken ist dabei auch, dass selbst Trockenabbau durch Bildung eines sogenannten Absenktrichters den Grundwasserspiegel in der Umgebung verringern kann.</p>	<p>Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p><b>Zu 3.6.3:</b>                      Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 3.6.4:</b>                      Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Aussage im Umweltbericht und in der Begründung und beschreibt weitere mögliche Küstenschutzmaßnahmen, die sich aus der Fachplanung ergeben. Aus den normativen Regelungen des Regionalplans lassen sich die "bautechnisch massiven Küstensicherungen" nicht ableiten. Eine diesbezügliche Entscheidung, ob „Siedlungsstrukturen“ oder wie in der Begründung genannt „Siedlungen, wichtige Infrastrukturanlagen und hohe Sachwerte gefährdet sind“ entscheidet die zuständige Fachbehörde im Einzelfall. Ein weitergehender Erläuterungsbedarf wird nicht gesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 4.1:</b>  <b>Zu FF05:</b> Der Hinweis wird aufgenommen. Die Einstufung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, in eine hohe Schutzwürdigkeitsklasse ist, insbesondere im Vergleich zu festgesetzten Naturschutzgebieten, dem noch unbeständigen rechtlichen Charakter der Gebiete verbunden.</p> <p><b>Zu FF10a:</b> Der Einwander unterliegt hier einem Missverständnis. Die Kategorie FF10a beinhaltet alle</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Außerdem sollten die Auswirkungen einer zunehmend häufiger vorgesehenen Verfüllung ausgebeuteter Abbaugruben mit meist bindigem Bodenmaterial auf den Wasserhaushalt vorgestellt werden. Darüber hinaus wäre die Bedeutung der Renaturierung der Abbaugebiete im Sinne der Biodiversitätsstrategie zu behandeln.</p> <p>4. Anmerkungen zum Anhang des Umweltberichts</p> <p><b>4.1 Schutzbedürftigkeit von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen</b></p> <p>Der Katalog der Themen (Tab. 1-1 Datengrundlagen der Umweltprüfung, S. 2 f), die über die Strategische Umweltprüfung (SUP) als besonders schutzwürdig (mittlere, hohe bzw. sehr hohe Schutzwürdigkeit) eingestuft werden, sollte im Tabellenabschnitt "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" (S. 3 ff) dergestalt überarbeitet werden, dass folgende Gebietskategorien hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit anstelle von "hoch" als "sehr hoch" geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen (Code FF05). Begründung: Diese Gebiete haben logischerweise eine ähnliche ökologische Wertigkeit wie bestehende NSGe.</li> <li>- Naturwälder. Begründung: Naturwälder sind als Refugien für u.a. xylobionte Insekten, etliche Pilze sowie diverse Vogel- und Seite 21/24</li> </ul> <p>Fledermausarten i.d.R. Hotspots der Biodiversität unter den Waldökosystemen. Das gilt nicht nur für größere Naturwaldflächen(&gt; 5 ha, FF10a), sondern auch für kleinere, meist aus Altholzinseln bestehende Naturwaldparzellen (FF 1 Ob). Naturwälder sind über das Landeswaldgesetz als nutzungsfrei festgesetzt und damit rechtlich ähnlich wie NSGe geschützt. Dass Naturwäldern von &lt; 5 ha Größe sogar nur eine mittlere Schutzbedürftigkeit zugesprochen wird, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.</p> <p>Richtig ist, die Schutzbedürftigkeit gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG) generell als "sehr hoch" einzustufen (FF 07). Dass "Heide und Trockenrasen" (FF 13), "Salzwiesen und Röhrichte I Strandseen" (FF 12) davon .</p>	<p>Naturwälder, auch solche kleiner 5 Hektar, sowie weitere Waldflächen größer als 5 Hektar. Kategorie FF10b beinhaltet hingegen nur weitere Waldflächen kleiner als 5 Hektar. Auf Anregung der Stellungnahme wird die Einteilung der Wald-Kategorien überarbeitet und neu in 10 a, b und c unterteilt. Die neue Kategorie FF10a Naturwald wird im zweiten Entwurf als sehr hoch eingestuft.</p> <p><b>Zu FF07/11a/12/13:</b> Kriterium FF07 ist bereits als sehr hoch bewertet. Biotope der Kriterien FF11a/12/13 werden, sofern sie gesetzlich geschützt sind, ebenfalls über FF07 abgedeckt. Eine Einordnung der übrigen Kriterien in eine hohe Schutzwürdigkeit ist daher vor dem Hintergrund des integralen Planungsansatzes der Regionalplanung vertretbar.</p> <p><b>Zu 4.3:</b></p> <p>Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Tourismus und Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden in den Planungsräumen die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Die Festlegung von konkreten</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>ausgenommen und nur unter "hoch" angeführt werden, obgleich es sich hierbei ebenfalls um gesetzlich geschützte Biotope handelt und z.B. Heiden extrem gefährdet sind, ist nicht nachvollziehbar und muss korrigiert werden.</p> <p><b>4.2 Konfliktpotenzial bei Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Kiesabbau</b></p> <p>Nach Auffassung des NABU wird dem Kiesabbau in der Abwägung mit anderen Belangen zu weitgehend Vorrang eingeräumt. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, bei denen das "Ergebnis der Prüfung gemäß Anhang B 1, Tab. 1-5" (S. 16) zu sehr hohem Konfliktpotenzial (roter Balken) in den Rubriken "Mensch/ menschliche Gesundheit", "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und "Wasser" geführt hat, sollten als für den Kiesabbau ungeeignet angegeben werden, d.h. der Kiesabbau sollte dort über den-RP unterbunden werden. Gleiches sollte für die Vorbehaltsgebiete gelten, bei denen das Konfliktpotenzial in vier oder mehr Rubriken als hoch (ockerfarben) bezeichnet wird. (Siehe auch Abschnitt 3.6.5 dieser Stellungnahme.)</p> <p>Im Hinblick auf das Schutzgut (Trink)Wasser ist das Konfliktpotenzial bei allen Abbaugebieten generell als "sehr hoch" einzustufen, wenn sie ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz berühren. Im Planungsraum I betrifft dies die Räume Husum (NF 9 Rantrum - Mildstedt, S. 79) und Wanderup (SL 03- TF 01 Wanderup - Haurup - Weding, S. 59, 65), im Planungsraum III die Räume Heide (Hei 04 - TF 01 Schalkholz - Bergelieth, S. 130), Trappenkamp (SE 01 , TF 01 , S. 164 und TF 05, S. 173) und Itzstedt (SE 16 Seth - Gering - Borstel, S. 230). Dort ist das "Ergebnis Konfliktpotenzial Schutzgut Wasser" Seite 22/24 unverständlicherweise überwiegend nur als "mittel" wiedergegeben worden.</p> <p><b>4.3 Konfliktpotenzial Tourismus und Erholung</b></p> <p>liegen "Kernbereiche für Tourismus und Erholung" mit Campinghäusern und sonstigen Beherbergungsangeboten im Nahbereich zu Natura 2000-Gebieten, "(können) erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura</p>	<p>Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen.</p> <p><b>Zu 4.4.1:</b></p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE-1524-391 ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Einwenders nicht absehbar. Auf Ebene der Regionalplanung können in Unkenntnis der konkreten Vorhabensparameter keine abschließenden Aussagen über die FFH-Verträglichkeit getroffen werden. Es erfolgt lediglich eine ebenengerechte Prüfung, welche die bestehenden Vermeidungsmöglichkeiten durch technische Maßnahmen und eine verträgliche Vorhabensgestaltung (micrositing) berücksichtigt. Da vorliegend sowohl durch technische Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffemissionen und micrositing wirksame Vermeidungsmöglichkeiten auf Genehmigungsebene bestehen, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die hier nur zu prüfende Planfestlegung nicht zu erwarten. Die Erarbeitung von Fachgutachten, beispielsweise im Hinblick auf hydrogeologische Fragestellungen, ist überdies ebenfalls Aufgabe des Vorhabenträgers im Genehmigungsverfahren. Sie sind sodann im Zuge der vorhabensbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und gegebenenfalls oben genannte oder ähnliche Schutzmaßnahmen im Genehmigungsbescheid festzulegen.</p> <p><b>Zu 3.6.1, 3.6.5, 4.2 und 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.4:</b></p> <p>Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>2000-Gebiets auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden" (UB, Anhang B 3.2, S. 161). Diese für mehrere derartige Konfliktkonstellationen (z.B. FFH-Gebiet 'Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung' - DE-1828-392) verwendete Standardformulierung ist hinsichtlich der für Natura 2000-Gebiete gebotenen Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht hilfreich. Stattdessen sollte ein Ausschluss touristischer Einrichtungen mit hohem Konfliktpotenzial formuliert werden. Für noch problematischer hält der NABU Aussagen, wie sie für den touristischen Kernbereich Schwedeneck, hier auf das FFH-Gebiet 'Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe' (DE-1526-391) mit seinen verschiedenen Küstenlebensraumtypen bezogen, getroffen werden: "erhöhter Nutzungsdruck durch Erholungssuchende", "Aufwertung des Strandes" - Trotzdem ist "keine generelle Unverträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets erkennbar." (UB, Anhang B 3.2, S. 166)</p> <p><b>4.4 Gebietssteckbriefe</b></p> <p>4.4.1 Gebietssteckbrief für Vorranggebiete (Rohstoffabbau) RD 01 -TF 02 Kosel - Gammelby - Karlshöhe (RP II, UB, Anhang, Kap. 8 3.2)</p> <p>Durch den Abbau weiterer Kiesvorkommen sowie die Umwidmung einer ausgebeuteten Kiesabbaugrube zu einer Bauschuttdeponie in o.g. Gebiet bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld geht nach Auffassung des NABU eine erhebliche Gefährdung des FFH-Gebiets DE-1524-391 (Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen) aus. Betroffen sein werden dort v.a. die nährstoffarmen Seen Bültsee (Stoffeinträge über'Stäube aus der Deponie) und Großer Schnaaper See (Beeinträchtigung des Quellwasserzustroms durch geplanten Kiesabbau). Das Konfliktpotenzial für das Schutzgut FF03 (FFHGebiete) sollte daher in der Kategorie FF nicht als "mittel", sondern als "sehr hoch" bezeichnet werden. Auch der unter B Seite 23/24</p> <p>3.2 (S. 115) im Abschnitt "Analyse" erfolgten Aussage (keine erheblichen Beeinträchtigungen "beispielsweise durch</p>	<p>bei gegebenenfalls konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind ausschließlich die potentiellen Auswirkungen des Regionalplans zu prüfen. Da mit der Planfestlegung jedoch kein Rohstoffabbau genehmigt wird und ein möglicher Abbau immer noch einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren unterliegt, führt der Regionalplan selbst hier nicht unmittelbar zu negativen Umweltauswirkungen. Es handelt sich lediglich um Konfliktpotenziale, die insbesondere durch die unvermeidbare Abgrabung von Böden entstehen. Auf dieses weist der Umweltbericht in korrekter Weise hin. Da jedoch wie ausgeführt für jeglichen tatsächlichen Rohstoffabbau ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, in dessen Rahmen alle relevanten fachgesetzlichen Regelungen nachweislich einzuhalten sind (darunter Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht) und nicht das komplette Vorbehaltsgebiet für einen tatsächlichen Abbau genutzt werden muss, ist eine vorgreifende Verkleinerung auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Gleiches gilt für den Hinweis auf durchzuführende Untersuchungen, denn diese sind im Genehmigungsverfahren schon aufgrund des Fachrechts zwingend durchzuführen. Dem Umweltbericht kommt hier zudem keine Weisungskompetenz zu. Die Umweltprüfung des Regionalplans prüft indes ausschließlich die Steuerungswirkung und deren Umweltauswirkungen der Planfestlegungen und kann nur in der Tiefe und in der Genauigkeit erfolgen, wie es diese</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Beeinflussung des Grundwasserspiegels" oder durch "betriebsbedingte Auswirkungen wie Stoffeinträge") muss deutlich widersprochen werden. Diese Behauptungen sind ohne zugrunde liegende fundierte gutachterliche Untersuchungen getätigt worden; die auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgte Verträglichkeitsprüfungen haben diese Aspekte nicht ausreichend substantiell verfolgt. Der NABU sieht - im Gegensatz zu den Aussagen auf S. 116 unten - durchaus eine Unvereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets. - Dementsprechend sollten auch die diesbezüglichen Eintragungen in der Tabelle des Anhangs B 2.2 (S. 71) geändert werden, d.h. das dortige Konfliktpotenzial für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht als "gering" (!), sondern als "sehr hoch" zu bezeichnen.</p> <p>4.4.2 Gebietssteckbriefe zu Vorbehaltsgebieten (Rohstoffabbau) - hier: RP III</p> <p>4.4.2.1 Vorbehaltsgebiet SE 13 Lentförhden - Nützen (Kap. B 3.2)</p> <p>Im südöstlichen Bereich, westlich angrenzend an die A 7, befinden sich zu einem großen Teil klimasensitive Böden (Niedermoorflächen, darunter auch unter Biodiversitätsaspekten wertvolle Feuchtwiesen), zudem mehrere Ausgleichsflächen. östlich der Schiernau befindet sich im aktuell dargestellten Vorbehaltsgebiet ein weiteres Fließgewässer (M 12), ebenso naturnah und wertvoll wie die Schiernau. In beiden Gewässern befinden sich Laichareale und Aufwuchsbereiche des Bachneunauges. Das bleibt in der Kurzcharakteristik (S. 320 f) unberücksichtigt und ist zu ergänzen. Das Gewässer M 12 läuft direkt durch das Vorbehaltsgebiet und bildet im südlichen Bereich und ab dem Zusammentreffen mit der Schiernau das Zentrum des Niederungsgebiets. Bei einem Kiesabbau in der Nähe des Gewässers ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Der NABU sieht hier ein hohes Konfliktpotenzial. Die Beeinträchtigungen können über eine weitere Planung weder wirksam vermieden, noch vermindert oder ausgeglichen werden. Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und Schutz der</p>	<p>Planfestlegungen und die grobe Maßstabsebene der Regionalplanung zulassen. Sie berücksichtigt dabei die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie darin zu ergreifende Vermeidungsmaßnahmen und schichtet bestimmte, nicht bereits hinreichend erkennbare Wirkungen und Fragestellungen auf diese Verfahren ab.</p> <p><b>Zum Schutzgut (Trink-)Wasser:</b></p> <p>Wasserschutzgebiete umfassen das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Sie gliedern sich in unterschiedliche Zonen, wobei der Schutzbedarf von der Fassungsanlage aus nach außen hin immer niedriger wird. In der Zone I ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich regelmäßig nur über einen Radius von 10 Metern um jeden Förderbrunnen. In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 umzugehen. Auch die Zone II umfasst nur einen kleinen Teil des gesamten Wasserschutzgebiets. Die weitere Zone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Für die Zone III sind geringere Schutzanforderungen als bei den Zonen I und II zu verzeichnen.</p> <p>Aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene wurde das Kriterium der Wasserschutzgebiete nicht in die unterschiedlichen Zonierungen aufgeteilt. Des Weiteren werden die Schutzbestimmungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen auch durch die Überlagerung mit entgegenstehenden Planfestlegungen im Regionalplan nicht aufgehoben. Eine Anpassungsverpflichtung besteht nicht. Eine Nutzung, durch die ggf. die Trinkwassernutzung beeinträchtigt werden kann, ist damit nur im Rahmen</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Fließgewässer mit ihrem seltenen und gefährdeten Arteninventar ist ein Kiesabbau in diesem Bereich nicht vertretbar und sollte nicht in Form eines Vorbehaltsgebiets in den RP III eingehen. Seite 24/24 4.4.2.2 Vorbehaltsgebiet SE 5 Harndorf - Negernbötel (Kap. B 3.2) Ein bis an die südliche Grenze des Kiebitzholmer Moores, Teil des FFH-Gebiets DE 1927-301 (Kiebitzholmer Moor und Trentmoor), reichender Kiesabbau würde zu einer gravierenden Schädigung des Moores durch Grundwasserabsenkung führen. Die im Gebietssteckbrief (S. 326 f) erfolgte Aussage; im Nahbereich zum FFH-Gebiet würde ohnehin kein Abbau stattfinden, sollte auch raumplanerisch konsequent untermauert werden, indem das dort eingetragene Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zurückgesetzt wird. 4.4.2.3 Vorbehaltsgebiet OD 1 zwischen Henstedt-Rhen und Wilstedt (Kap. B 2.2) Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Feuchtgebiet bzw. als NSG ausgewiesenen Hochmoor. Der geringste Abstand beträgt 180 m. Das Moor ist bereits in Teilen wiedervernässt, eine weitere Vernässung ist in Planung. Ein Kiesabbau, der eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters zur Folge hätte, würde diesen Maßnahmen unverträglich zuwiderlaufen. Nicht zuletzt deshalb sollte das Vorbehaltsgebiet zugunsten eines Schutzabstands zum NSG verkleinert werden. - Eine Forderung nach Untersuchungen der Auswirkungen des Kiesabbaus auf das NSG ist im Umweltbericht (Anhang, S. 215) nicht zu finden; sie ist zu ergänzen</p>	<p>von Ausnahmen/Befreiung zulässig. Die Einstufung der Trinkwasserschutzgebiete/ Trinkwassergewinnungsgebiete insgesamt in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar.  Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>Institution:</b> <b>Landesnatur-</b> <b>schutzverband</b> <b>Schleswig-Holstein</b> <b>e.V. LNV</b> <b>ID: M1213</b></p>	<p>In Teil D - Umweltbericht - wird auf eine Vorstudie zur Erarbeitung eines Methodenvorschlags für die Strategische Umweltprüfung (SUP) verwiesen ( [REDACTED] 2019: Vorstudie für die Strategischen Umweltprüfungen für die Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein, Stralsund). Sie wurde durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als Träger der Landes- und Regionalplanung in Schleswig-Holstein in Auftrag gegeben. Die im Folgenden dargestellten methodischen Bearbeitungsansätze orientieren sich im Wesentlichen an dem hierin entwickelten und</p>	<p>Im veröffentlichten Anhang zu den Umweltberichten ist die verwendete Methodik ausreichend erläutert. Die Vorstudie ist nicht notwendig, um den Umweltbericht zu verstehen. An einigen Stellen im Umweltbericht wird auf Anregung der Stellungnahme nachgebessert.  <b>Zu FF05:</b></p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>beschriebenen Methodenvorschlag. Dieses Dokument wird nicht zur Verfügung gestellt. Dies wird ausdrücklich gerügt, da eine fachliche Beurteilung der Inhalte sowie eine daraus folgende Einschätzung bzw. Bewertung nicht möglich ist. Weiter heißt es: Aufbauend auf der Vorstudie wurde eine vorgezogene SUP für die Festlegungen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe durchgeführt ( [REDACTED] 2021: Strategische Umweltprüfungen (SUP) für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein, Stralsund). Da die regionalplanerische Entwurfskulisse zum Thema „Rohstoffsicherung“ in Zusammenarbeit mit dem Geologischen Dienst in 2022 überarbeitet wurde, ist für die Neuaufstellung der Regionalpläne eine erneute Umweltprüfung für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe notwendig. Dies erfolgt in Anhang D. In diesem Zusammenhang ist unklar, ob die hier vorgestellten Bewertungen generell bei der Aufstellung der Regionalpläne berücksichtigt wurden, oder ob diese nur bei der Bewertung der Rohstoffgebiete zur Anwendung kamen. In Anhang zum Umweltbericht (Tab. 1-1, S. 3 ff.) sind einige der dargestellten Bewertungen nicht nachvollziehbar. Beispielhaft möchten wir hier anführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Codes FF04 / FF05 werden unterschiedlich bewertet (ausgewiesene NSG als „sehr hoch“, fachlich geeignete Gebiete, die bislang noch zur Ausweisung anstehen, nur "hoch". Die Bewertung muss sich hier ausschließlich an der Qualität des Gebietes und nicht am rechtlichen Status orientieren. Dies ist zu korrigieren.</li> <li>• Die Codes FF07 / FF11a / FF12 / FF13: Die hier aufgeführten Biotoptypen sollten eigentlich alle einem gesetzlichen Schutz unterliegen und wären daher unter FF07 mit sehr hoch zu bewerten.</li> <li>• Code BF03: die Aufnahme der klimasensitiven Böden in das Planwerk wird begrüßt, aber eine Übernahme bzw. Berücksichtigung im Regionalplan ist nicht erkennbar und daher erklärungsbedürftig. Die klimasensitiven Böden sind daher u. E. als Vorranggebiete Klimaschutz oder zumindest als Vorbehaltsgebiete Naturschutz auszuweisen.</li> <li>• Code BF06; analog zu den ertragreichen Böden mit hoher bzw. sehr hoher Boden- bzw. Grünlandgrundzahl sindn auch die Böden mit geringer bzw. sehr geringer Boden- und Grünlandgrundzahl auszuwerten. Es handelt sich hierbei entweder um magere sandige Böden oder organische Böden mit hohem naturschutzfachlichem Potenzial. Gleichzeitig sind organische Böden klimarelevant bzw. sehr sandige Böden bedeuten aufgrund geringer</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die Einstufung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, in eine hohe Schutzwürdigkeitsklasse ist, insbesondere im Vergleich zu festgesetzten Naturschutzgebieten, dem noch unbeständigen rechtlichen Charakter der Gebiete verbunden.</p> <p><b>Zu FF07/11a/12/13:</b></p> <p>Kriterium FF07 ist bereits als sehr hoch bewertet. Biotope der Kriterien FF11a/12/13 werden, sofern sie gesetzlich geschützt sind, ebenfalls über FF07 abgedeckt. Eine Einordnung der übrigen Kriterien in eine hohe Schutzwürdigkeit ist daher vor dem Hintergrund des integralen Planungsansatzes der Regionalplanung vertretbar.</p> <p><b>Zu BF03:</b></p> <p>Der Einwender geht hier fälschlicherweise von einer Verbindung zwischen den Festlegungen des Regionalplans und den Kriterien in der Umweltprüfung aus. Die Betrachtung der klimasensitiven Böden in der Umweltprüfung soll lediglich eventuelle negative Auswirkungen auf diese durch die Festlegungen des Regionalplans prognostizieren. So wird auch § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz Rechnung getragen.</p> <p><b>Zu BF06:</b></p> <p>Für den Klimaschutz relevante organische Böden sind über BF03 – Klimasensitive Böden – abgedeckt. Bereiche, in denen Stoffeinträge in das Grundwasser vermehrt möglich sind, sind über das Kriterium W03 Schutzwirkung der Deckschichten abgebildet. Das Thema Extremstandorte wird durch die Kriterien BF01 – Dünen, Binnendünen, Strandwälle, Nehrungen,</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Pufferkapazitäten bei intensiver Nutzung ein hohes Risiko für das Grundwasser (z. B. „rote Gebiete“). Derartige Potenzialbereiche sind als Vorbehaltsgebiete Naturschutz zu kennzeichnen, damit hier gezielt extensive Arten der Landnutzung gefördert werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Code W01 / W02: bei den Trinkwasserschutzgebieten wird, anders als bei Code FF04 / FF05 (NSG), nicht zwischen festgesetzten und geplanten Gebieten unterschieden. Das ist nachvollziehbar und sollte auch bei den NSG so erfolgen. Gleichzeitig ist nicht nachvollziehbar, warum Trinkwasserschutzgebiete keine "sehr hohe" Schutzwürdigkeit erhalten.</li> </ul> <p>Code W03: die Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser ist u. E. als "hoch" einzustufen.</p> <p>Bezüglich der Darstellung in Tabelle 1-2 (S. 8 f.) besteht ein Widerspruch zu den Aussagen im Anhang (S. 25). Hier wird als Potenzielle Wirkungen / Auswirkungen der Punkt „Störungen von Zielarten durch Schall, visuelle Wirkungen, Erschütterungen (Scheuchwirkung, Änderung des Raumnutzungsverhaltens)“ angegeben. Dies findet dagegen in der o. g. Tabelle keine Berücksichtigung hinsichtlich des Schutzgutes FF.</p>	<p>Flugsandfelder sowie BF02 – Extremstandorte (sehr trocken, sehr feucht) – aufgegriffen. Diese Böden weisen nur eine bedingte Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung auf aber ein besonderes Lebensraum- und Biotopentwicklungspotenzial.</p> <p><b>Zu W01/02:</b></p> <p>Wasserschutzgebiete umfassen das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Sie gliedern sich in unterschiedliche Zonen, wobei der Schutzbedarf von der Fassungsanlage aus nach außen hin immer niedriger wird. In der Zone I ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich regelmäßig nur über einen Radius von 10 Metern um jeden Förderbrunnen. In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 umzugehen. Auch die Zone II umfasst nur einen kleinen Teil des gesamten Wasserschutzgebiets. Die weitere Zone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Für die Zone III sind geringere Schutzanforderungen als bei den Zonen I und II zu verzeichnen.</p> <p>Aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene wurde das Kriterium der Wasserschutzgebiete nicht in die unterschiedlichen Zonierungen aufgeteilt. Des Weiteren werden die Schutzbestimmungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen auch durch die Überlagerung mit entgegenstehenden Planfestlegungen im Regionalplan nicht aufgehoben. Eine Anpassungsverpflichtung besteht nicht. Eine Nutzung, durch die gegebenenfalls die Trinkwassernutzung beeinträchtigt werden kann, ist damit nur im Rahmen von Ausnahmen/Befreiung zulässig. Die Einstufung der Trinkwasserschutzgebiete/</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
		<p>Trinkwassergewinnungsgebiete insgesamt in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar</p> <p><b>Zu W03:</b></p> <p>Das Kriterium W03 bildet die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ab, welche aus einer ungünstigen Schutzwirkung der Deckschichten resultiert. Eine lediglich mittlere Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem aus der Vermeidbarkeit des Konflikts auf der nachgelagerten Planungsebene. Schadstoffeinträge in das Grundwasser können in der Regel mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich vermieden werden. Der generelle Schutz des Grundwassers ist zudem durch die Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4) sowie die §§ 47-48 WHG gewährleistet.</p> <p>Der Hinweis zu Tabelle 1-2 wird aufgenommen und ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p><b>ID: M1213</b></p>	<p>Die Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind als Rohstoffreserve anzusehen. Dabei ist eine Überlagerung der angestrebten Rohstoffnutzung mit anderen Raumansprüchen nicht ausgeschlossen. In verschiedenen Lagerstätten sind zum Beispiel ökologisch wertvolle Bereiche vorhanden. Eine Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft kann dann erfolgen, wenn sich die Zielsetzungen nicht widersprechen oder ein Abbau oder eine anschließende Renaturierung zur Realisierung der ökologischen Zielsetzungen beiträgt. Die Regionalpläne sollen für die Vorbehaltsgebiete zum einen die besondere Wertigkeit der Rohstofflagerstätte darstellen und zum anderen Hinweise geben für eine ökologisch verträgliche Durchführbarkeit des Rohstoffabbaus (LEP; S 291). Dies ist in Anhang D Anhang zum Umweltbericht aus unserer Sicht nicht berücksichtigt worden. Hier sind Abbaugelände in Nachbarschaft zu Schutzgebieten mit hohem</p>	<p>Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei ggfs. konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung. Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets.</p> <p>Von entsprechenden Regionalplanfestlegungen können daher keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten ausgehen, da die Festlegungen</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>ökologischen Konfliktpotenzial als weitgehend unkritisch eingestuft worden. Beispielhaft wird hier ein Vorhaben im Bereich der Arlauniederung angeführt (s. u.). Die Beeinträchtigungen von wirtschaftlichen Nutzungen (Rohstoffabbau) werden ohne fachlichen Hintergrund relativiert. Auch schwere Eingriffe in hochwertige Flächen sind ausgleichbar (s. Anhang – vertiefte Umweltprüfung, ab S. 35), naturschutzfachliche Notwendigkeiten werden lediglich allgemein „berücksichtigt“. Die Einstufung der FFH-Verträglichkeit einiger Abbaugebiete (auf Karte roter Bereich),, die z. B. direkt an die Arlauniederung (Bereich violett umrandet) bzw. das Ahrenvielfelder Westermoor grenzen können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>"Der Wirkradius der Planfestlegung überlagert Flächen des LRT 3150, 6230, 6410, 7140. Diese sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse. Aufgrund der räumlichen Nähe können potenzielle Beeinträchtigungen für die LRTs 3150, 6230, 6410, 7140 infolge einer Grundwasserabsenkung durch den Rohstoffabbau nicht vollständig ausgeschlossen werden. Infolge dessen kann es auch zur erheblichen Beeinträchtigung der Zielart Moorfrosch kommen." Eine derartige Planung wird abgelehnt. Die Aussagen, dass bei den Lebensraumtypen (LRT) potenzielle Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen und beim Moorfrosch erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind nicht nachvollziehbar. Auffällig ist zudem, dass hier nur mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten sind (gemäß der Einstufung des Konfliktpotenzials, s. S. 91 f.). Ein derartiges Projekt ist aus naturschutzfachlichen Gründen komplett abzulehnen. Grundsätzlich können bei einer FFH-Vorprüfung nur die folgenden Ergebnisse möglich sein: Entweder „Auswirkungen auf die Schutzgüter können mit Sicherheit ausgeschlossen werden“ oder „Da Auswirkungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, deren Ergebnis nicht prognostiziert werden kann“ Zudem muss die Bewertung der Umweltverträglichkeit auf die Kategorie "C" gesetzt werden (Hier heißt es: Auf regionaler Ebene sind Konflikte mit Erhaltungszielen des Natura 2000- Gebietes erkennbar, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können. Bei der Umsetzung auf der nachgelagerten Planungsebene können hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit Hindernisse auftreten, welche die Umsetzung unmöglich machen). Auch zeigen aktuelle Entwicklungen, dass der Naturschutz auch dann zurückstehen muss, wenn ein Abbau von Bodenschätzen unter der Maßgabe der anschließenden Bereitstellung der Abgrabungsflächen für den Naturschutz genehmigt wird. Am Beispiel der geplanten Bauschuttdeponie am Bültsee (Kreis Rendsburg-Eckernförde) zeigt sich, dass derartige Genehmigungen beliebig verworfen werden können. Die Auskiesungen bei Kosel wurden nur unter Maßgabe einer anschließenden Nutzung für den Naturschutz genehmigt. Die Flächen eignen sich auch hervorragend für die Arrondierung und den Schutz z. B. von</p>	<p>lediglich bewirken, dass andere raumbedeutsame Vorhaben in diesem Bereich die Belange des Rohstoffabbaus berücksichtigen müssen. Ferner handelt es sich, wie der Einwender selbst aus dem LEP 2021 zitiert, um eine Rohstoffreserve, von der mittelfristig nicht absehbar ist ob und in welchem Umfang die Rohstoffe tatsächlich abgebaut werden. Dies ist gleichbedeutend damit, dass die abgegrenzten Vorbehaltsgebiete keineswegs vollständig für den Abbau genutzt werden müssen. Daher können mögliche Beeinträchtigungen bei genauerer Ausgestaltung tatsächlicher Vorhaben berücksichtigt werden und räumlich entsprechend verträgliche Abgrenzungen gewählt werden. Die Regionalplanung will diesen Entscheidungen nicht vorgreifen und die Anzahl räumlicher Alternativen nicht unnötig und vorschnell einschränken.</p> <p>Zu beachten ist ferner, dass die Festlegungen keine raumkonkreten Vorfestlegungen auf ein mögliches Abbaugelände darstellen. Etwaige Auswirkungen durch einen tatsächlich durchgeführten Rohstoffabbau können und müssen erst in diesem Genehmigungsverfahren vertiefend in den Blick genommen und ausgeschlossen werden. Dies kann selbstverständlich dazu führen, dass ein Abbau nicht im gesamten Vorbehaltsgebiet tatsächlich erfolgen kann. Dass die Umsetzung eines Rohstoffabbaus in einem gesamten Vorbehaltsgebiet nicht möglich ist, kann angesichts der Prüfergebnisse im Zuge der Umweltprüfung sicher ausgeschlossen werden. Die Schutz- und Erhaltungsziele des N2000-Gebietsschutzes stehen der Festlegung der Vorbehaltsgebiete im Regionalplan daher nicht entgegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zum Umweltbericht	Votum
	<p>Bültsee und kleinem Schnaper See. Dennoch schreitet die Planung für eine Bauschuttdeponie voran.</p>	
<p><b>Institution:</b>  <b>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</b>  <b>ID: M1149</b></p>	<p>durch die Neuaufstellung der Regionalpläne werden in allen drei Planungsräumen denkmal-pflegerische Belange berührt.</p> <p>Im Umweltbericht der jeweiligen Planungsräume findet dies durch die Betrachtung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter bereits grundsätzlich Berücksichtigung. Neben den dort benannten Kulturdenkmälern baulicher Art (KS02) gehören auch Denkmalbereiche dazu. Diese sind genauso wie Welterbestätten und Grabungsschutzgebiete Schutzzonen gemäß § 2 Abs. 3 DSchG SH. Aufgrund dieser Zuordnung sollte auch für die Denkmalbereiche entsprechend ein eigener Unterpunkt im Umweltbericht eingefügt werden - vergleichbar mit den Grabungsschutzgebieten. Aufgrund ihrer flächenhaften Ausdehnung sind sie nicht zu den Kulturdenkmälern gemäß § 2 Abs. 2 DSchG SH zu zählen.</p> <p>Für den Planungsraum II schlagen wir folgende inhaltliche Ergänzung unter dem Punkt Denkmalbereiche vor:</p> <p>Denkmalbereiche dienen dem Schutz von historischen Kulturlandschaften, Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmälern sowie insbesondere von Siedlungsstrukturen, Orts- und Stadtgrundrissen, -bildern und -silhouetten, Stadtteilen und -vierteln, Siedlungskernen oder Siedlungen. Im Planungsraum befindet sich der Denkmalbereich „Dorf Sieseby“ in der Gemeinde Thumbby im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>In der Abbildung 2-24 sollte dieser ergänzend kartografisch dargestellt werden.</p> <p>Hinweis: Die Denkmalliste ist nicht abschließend, sondern wird ständig überprüft, ergänzt und bereinigt. Sollten daher aktuelle Geodaten benötigt werden, stellen wir Ihnen diese gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die sechs genannten Denkmalbereiche befinden sich im Datensatz zu den Baulichen Kulturdenkmälern. Der Bestandstext enthält folgende Erläuterung:</p> <p>„Der Planungsraum beherbergt eine Vielzahl an Kulturdenkmälern baulicher Art, beispielsweise Einzelhäuser, Park-/Außenanlagen, Bauernhöfe oder Warften sowie die Schutzzonen vom Typ Denkmalbereich.“</p> <p>Die Denkmalbereiche sind in den Abbildungen im Umweltbericht als grüne Flächen mit dargestellt, allerdings (wie auch Gartendenkmale und die anderen Kategorien) kein einzelner Legendenpunkt.</p> <p>Da es sich bei den Denkmalbereichen um Schutzzonen zu den entsprechenden baulichen Einzeldenkmälern handelt, passen sie thematisch zusammen.</p> <p>Auf Anregung der Stellungnahme wurde die Benennung des Kriteriums überarbeitet.</p> <p>Das Kriterium KS02 „Kulturdenkmäler baulicher Art“ wurde in „Kulturdenkmäler baulicher Art, Gartendenkmale, Denkmalbereiche et cetera“ umbenannt.</p> <p>Der Denkmalbereich „Dorf Sieseby“ ist in Abbildung 2-24 und im Erläuterungstext enthalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>